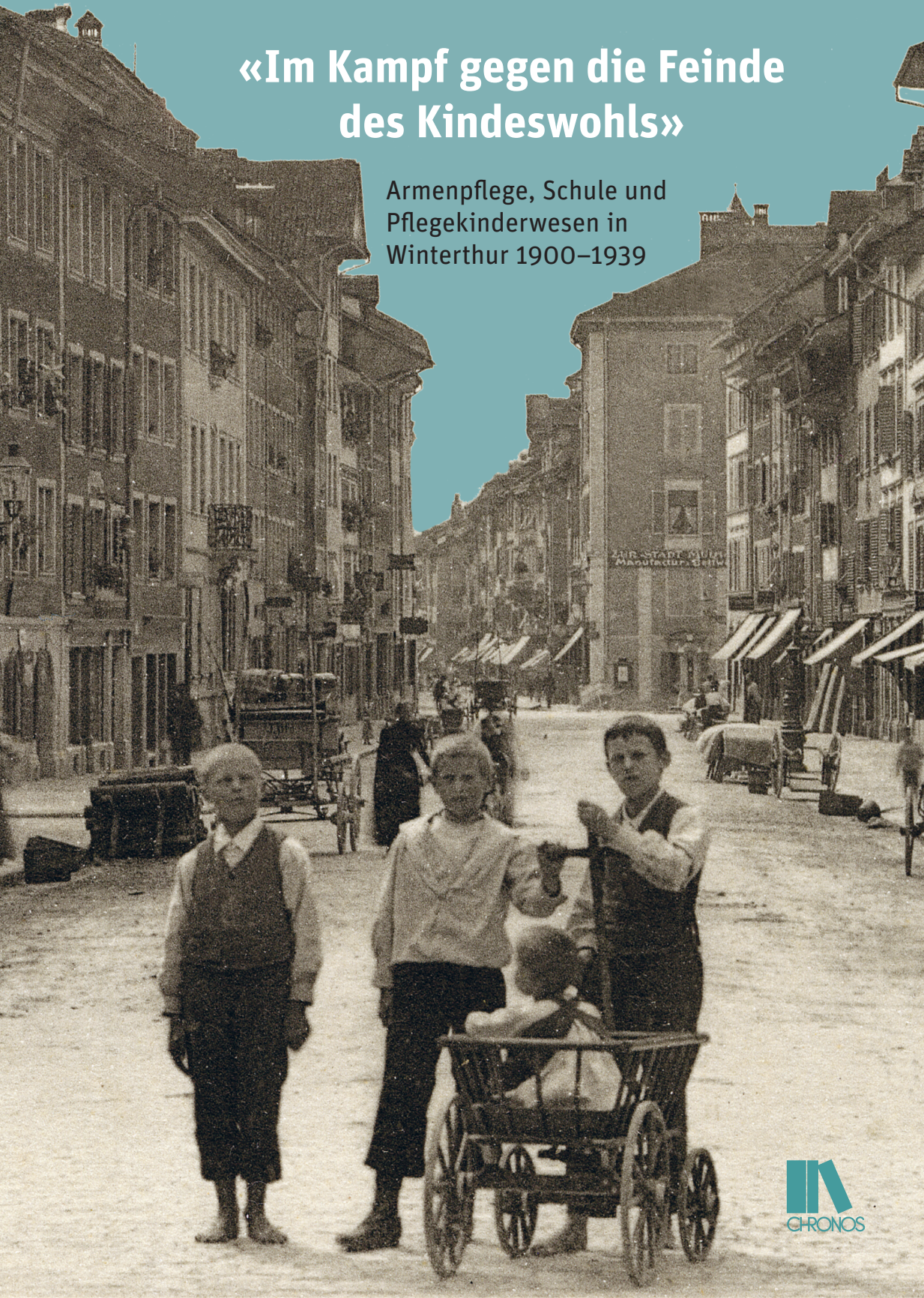


Frauke Sassnick Spohn

«Im Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls»

Armenpflege, Schule und
Pflegekinderwesen in
Winterthur 1900–1939



Frauke Sassnick Spohn

«Im Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls»

**Armenpflege, Schule und Pflegekinderwesen
in Winterthur 1900–1939**

CHRONOS

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung von
Stadt Winterthur
Kanton Zürich



Umschlagbild: Kinder am Obertor, Postkarte 1905.

© 2025 Chronos Verlag, Zürich

ISBN 978-3-0340-1823-4

<https://doi.org/10.33057/chronos.1823>

Chronos Verlag

Zeltweg 27

CH-8032 Zürich

www.chronos-verlag.ch

info@chronos-verlag.ch

Produktsicherheit

Verantwortliche Person gemäss EU-Verordnung 2023/988 (GPSR)

GVA Gemeinsame Verlagsauslieferung Göttingen GmbH & Co. KG

Postfach 2021

37010 Göttingen

Deutschland

T +49 551 384 200 0

info@gva-verlag.de

Inhalt

Vorwort	11
1 «Dieser Kampf ist unsere sittliche Pflicht»: Jugendfürsorge im Kampfmodus	19
1.1 «Zerfall der Nation»: Krisenstimmung	20
1.2 «Heer der Gefährdeten und Verwahrlosten»: Kampfretorik	24
1.3 «Im Kampf gegen die Verwahrlosung»: Das arme Kind im Visier der Jugendfürsorge	27
1.4 «Eine Menge Kampfmittel»: Fürsorge und Zwang	31
1.5 «Recht auf Erziehung»: Staatlicher Erziehungsauftrag	33
1.6 «Die Versorgung des Kindes»: Eingriffe in Familien	37
1.7 «Appell an die Öffentlichkeit zur Mitarbeit»: Gesellschaft in der Mitverantwortung	40
2 «Feinde des Kindeswohls»: Arme Familien im Fokus der Behörden	53
2.1 «Drohende Verwahrlosung»: Das «gefährliche» Kind	53
2.2 «Verlotterung des Familienlebens»: Die Mutter ist schuld	58
2.3 «Das Lohnproblem»: Familie als Erwerbsgemeinschaft	64
2.4 «Das Problem der Wohnung»: Wohnungsmisere	69
3 «Das Einschreiten des Staates ins Reich der Familie»: Fremdplatzierung in Familien	79
3.1 «Ein sehr wichtiges Stück Jugendschutz»: Pflegekinderwesen	79
Pflegekinderstatistik auf dünnem Eis	80
Zahlen im Spiegel des Arbeitsmarktes	81
3.2 «Dem Pflegekinderwesen Aufmerksamkeit schenken!»: Aufsicht	82
Aufsicht als Querschnittsaufgabe	83
Kinder als Zielgruppe der Armenpflege	84
Unter der Lupe: das Verhalten der Pflegekinder	86
Pflegekinderaufsicht als Auftrag an die Schule	87
Die Zürcher Verordnung von 1921	88
Organisiertes Wegschauen	91
Winterthur buchstabiert zwei Schritte zurück ...	93
... der Kanton greift durch – und gibt nach	96

3.3	«Diese Kinder sind alle gut versorgt»: Amtliche Selbstgerechtigkeit	98
	Lücken im Vollzug	98
	Routinierte Schönfärberei	100
	Die Armenpflege kontrolliert sich selbst	104
3.4	«Stiefkinder des Schicksals»: (Strukturelle) Vernachlässigung,	
	Misshandlung, Ausbeutung	105
	Winterthurer Pflegekinderwesen mit schlechtem Ruf	105
	Pflegekinder im sozialen Abseits	110
	Alle wissen es	114
	Staatliches Unterlassen von Kinderschutz	116
	Pflegekinder in Gefahr	118
	Keine Bewilligung – keine Aufsicht	120
	Hohe Dunkelziffer	122
	Umplatzierung: Erneutes Trauma oder Lichtblick?	124
3.5	«Pflegekind als Verdienstobjekt»: Pflegeeltern	127
	Kostgeld zur Existenzsicherung	127
	Nachrangiges Kindeswohl	130
	Mit ungleichen Ellen messen	134
4	«Hinein in die Familie!»: Akteure	139
4.1	«Armenfürsorge ist nichts anderes als Erziehung»: Armenpflege	140
	Doppelter Erziehungsauftrag	141
	Die «Vertrauensfrage»	143
	Willkür versus Eigenverantwortung	145
	Unter der Fuchtel der Armenpflege	150
	Wer zahlt, befiehlt	151
	Kein Recht auf Verzicht	154
	Das Pflegekind als Pfand	157
4.2	«Die Schule – eine Erziehungsanstalt»: Volksschule	163
	Erziehung vor Bildung: Lehrplan 1905	164
	Soziale Selektivität in der Volksschule	168
	Blick in die Familie	179
	Zugriff im pädagogischen Niemandsland	188
	Betreuung als Erziehungsraum	199
	Erziehung = Fürsorge = Erziehung	215
	Fremdplatzierung zum Schutz der Klasse	227
	Der Fall Paul	233

5	«Dienst am Kind ist Dienst am Volke!»: Legitimierung	243
5.1	«Im Interesse der Allgemeinheit»: Nationales Interesse vor Kindeswohl	243
5.2	«Im Interesse der staatlichen Oekonomie»: Sparen um jeden Preis	248
6	«Bestrafung? Ermahnung? Fürsorge?»: Leitlinien und Methoden	257
6.1	«Not schafft Schuld, und Schuld schafft Not»: Schuldfrage als Schlüsselkriterium	257
6.2	«Rationelle Jugendfürsorge»: Professionalisierter Zugriff auf Familien	261
6.3	«Doppelt hilft, wer frühzeitig hilft»: Vorseilendes Eingreifen	266
6.4	«Kampf gegen das Verbrechen»: Jugendfürsorge im Dienst des Strafrechts	271
6.5	«Von den Eltern versorgt»: Arme Familien unter Druck	277
	Anhang: Chronologie rechtliche Grundlagen	282
	Bildnachweis	285
	Quellen und Literatur	287

«Die Geschichte des Kinderschutzes steht mit der Kultur- und Rechtsentwicklung in engstem Zusammenhange. Sein Fortschreiten ist bedingt durch die Entwicklung der Lebensanschauungen, der Auffassung von der Stellung des Einzelnen zur Gesamtheit und durch die Wandlung der tatsächlichen Verhältnisse.»¹

¹ Weiss (1920), S. 1.

Vorwort

Wer die jüngere Entwicklung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialhilfe und Kinderschutz beobachtet und, mit der aktuellen Fachdebatte im Ohr, ins letzte Jahrhundert zurückschaut, wird feststellen: Vieles hat sich gewandelt – zum guten Glück für heutige Sozialhilfebeziehende sowie für Kinder als Adressaten von Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Familien, die in unseren Tagen Sozialhilfe beziehen, haben zwar weiterhin merkliche Sanktionen zu gewärtigen, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Aber der Radius der Weisungsbefugnis von Sozialbehörden ist im Vergleich zur umfassenden Verfügungsgewalt der früheren Armenpflege doch deutlich beschränkt. Als Eltern auf öffentliche Unterstützung angewiesen zu sein, heisst nicht mehr, jederzeit damit rechnen zu müssen, dass die Kinder weggenommen und fremdplatziert werden. Für die Soziale Arbeit existiert ein Berufskodex mit Richtlinien für die Professionellen und damit ein berufsethisch verankerter Anspruch, Leistungsbeziehenden auf Augenhöhe zu begegnen. Ob dies in der Praxis in jedem Fall so gehandhabt wird, steht auf einem anderen Blatt. Heutige Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit setzen auf Stärken und Potenziale der Leistungsbeziehenden. Lösungsorientierung wird höher gewichtet als die Frage nach dem Verschulden einer Notsituation oder als das Korrigieren charakterlicher Schwächen. Armutsbetroffenen Familien wird – zumindest in Leitbildern und Konzepten – zugestanden, als Experten ihrer Lebenswelten an der Hilfeplanung beteiligt zu werden. Im Kinderschutz erfolgt die Entscheidung, welche Massnahmen für Unterstützung oder Schutz angemessen sind, in der Regel nach dem Mehraugenprinzip und in interdisziplinärer Zusammenarbeit. Nicht immer kann das Kindeswohl auf einvernehmlichem Weg geschützt werden und es kommt Zwang zur Anwendung bis hin zur Fremdplatzierung des Kindes in ein Heim oder in eine andere Familie. Werden Massnahmen gegen den Willen von Eltern und Kind angeordnet, sieht das Erwachsenen- und Kinderschutzrecht seit 2013 vor, Selbstbestimmung und Partizipation auch im Zwangskontext wo möglich zu wahren und zu stärken. Kinder gelten heute nicht mehr als Schutzobjekt, sondern als Rechtssubjekt. Seit 1997 haben Kinder auch in der Schweiz Rechte, die weit über das vor hundert Jahren postulierte «Recht auf Erziehung» hinausgehen. Auch wenn Anspruch und Wirklichkeit in Rechtsetzung und Praxis nicht immer deckungsgleich sind und wenn es weiterhin Handlungsbedarf gibt im Bereich von Sozialhilfe, Kinderschutz und Pflegekinderwesen: Vieles ist heute anders.

Anderes bleibt gleich. In der Rückschau scheint da und dort ein roter Faden auf, der sich bis in die Gegenwart durchzieht. Was für jede Epoche

gilt: Die zeitgenössischen Normen steuern den Blick auf die Armut und den Umgang mit den Armutsbetroffenen. Dieser Sachverhalt ist eine historische Konstante und wird hier im Buch aufgegriffen am Beispiel der Winterthurer Jugendfürsorge im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Die Basis bildet ein umfangreiches Quellenkorpus zu behördlich angeordneten Fremdplatzierungen von Kindern armer Eltern in Pflegefamilien. Ausgangspunkt aller Massnahmen der damaligen Jugendfürsorge ist ein Stereotyp, das im öffentlichen Diskurs wie in der Behördenlogik fest verankert ist: Armut gilt als massgeblich selbst verschuldet sowie untrennbar verknüpft mit «Verwahrlosung» und Verbrechen. Ein weitgehender Generalverdacht gegenüber allen Armen zeigt sich in der pauschalen Vorverurteilung der Betroffenen – seien es Erwachsene oder Kinder. Behörden fassen ihre Beschlüsse in hohem Tempo. Oft noch bevor Armutsursachen, Unterstützungs- oder Schutzbedarf im Einzelnen geklärt sind. Steht die Selbstverschuldungsthese im Raum, werden staatliche Eingriffe in Familien und Lebenswege nicht als Ultima Ratio verfügt, sondern als Routine und vorauseilende Prophylaxe.

Eine andere historische Konstante und auch aus heutiger Sicht nicht unter den Tisch zu kehren ist die Tatsache, dass Armut und Kindeswohlgefährdung durchaus etwas miteinander zu tun haben können. Fakt ist: Wenn die Armut der Eltern von mehrfachen Belastungen und komplexen Problemlagen begleitet ist, kann es sein, dass die Kinder besondere Bedürfnisse generieren oder herausforderndes Verhalten bis hin zur Delinquenz an den Tag legen. Entscheidend ist, wie die Akteure mit dieser Gegebenheit umgehen und welche Normen richtungsweisend sind. Wie wird der armutsbetroffenen Familie begegnet, die einen Antrag auf Unterstützung stellt oder über längere Zeit hinweg Leistungen der öffentlichen Hand bezieht? Werden bedarfsorientierte Angebote bereitgestellt, welche die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz stärken und die Kinder bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben und biografischen Übergängen unterstützen? Von welchen Grundannahmen gehen Rechtsetzung, Vollzug und Aufsicht aus? Werden Eltern und Kinder angehört, haben sie Zugang zum Recht? Welchen Stellenwert haben Freiwilligkeit und Zwang? Solchen Fragen wird in diesem Buch nachgespürt.

Als weitere historische Konstante zeigen sich Spannungsfelder, die auch über die Zeit hinweg deutliche Parallelen aufweisen. Das politische Ziel, Handlungsbedarf früh zu erkennen und rechtzeitig zu handeln, kann für Betroffene sowohl Schutz vor tatsächlicher Gefährdung als auch die Erfahrung eines unangemessenen Zugriffs auf die Familie mit sich bringen. Obwohl das Kindeswohl zu keiner Zeit eindeutig definiert ist, steht am Anfang von Kinderschutzverfahren immer eine Gefährdung des Kindeswohls. Ohne Gefährdungsmeldung keine Massnahme. Hier ist die Mitverantwortung der Gesellschaft gefragt, wobei die Grenze zwischen Schutzmotiv und Einmischung nicht immer klar zu ziehen ist. Hinter einer Fremdplatzierung können

Interessen stehen, die mit dem Kind selbst nur am Rande zu tun haben. Auch die Fallführung bewegt sich in Spannungsfeldern. Die Akteure navigieren zwischen Sicherkundigen und Anhören, Fordern und Fördern, Standardisieren und Individualisieren, Disziplinieren und Befähigen, Sparen und Investieren. Aktenführung und Rechenschaftspflicht können für Transparenz sorgen oder Anreiz bieten, Dinge schönzufärben. Akten schaffen Fakten. Was im Dossier steht, ist Entscheidungsgrundlage für die Anordnung von Massnahmen und kann weitreichende Folgen nach sich ziehen. Je nachdem, mit welcher Grundhaltung rechtliche und professionelle Ermessensspielräume genutzt werden, erfahren Betroffene die Massnahme so oder anders: Als Schutz vor Gefährdung und Wahrung von Selbstbestimmung oder als vorsätzliches Unterlassen von staatlichem Handeln und damit Verletzen der Schutzpflicht.

Geändert hat sich das Geschichtsverständnis: Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Vergangenheit noch durchwegs verklärt als die «gute alte Zeit». Heutzutage vermag sich die Erkenntnis, dass Geschichte und Gegenwart immer auch dunkle Kapitel aufweisen, eher Gehör zu verschaffen. Als Unrecht anerkannt sind die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, deren Aufarbeitung – angestossen durch das Engagement von Betroffenen und Opfern – seit einigen Jahren im Gange ist. Dieses Buch ist auch zu lesen als Beitrag an die wissenschaftliche Aufarbeitung¹ fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in Winterthur. Es werden zwei zentrale Akteure der damaligen Jugendfürsorge in den Blick genommen: die Armenpflege und die Schule, deren Rolle im Zusammenhang mit Familienplatzierungen in einen breiteren gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmen eingeordnet wird.² Am Beispiel der behördlich verfügbaren «Versorgung» von Kindern aus armutsbetroffenen Familien in Pflegefamilien werden für die Stadt Winterthur neue Erkenntnisse vorgelegt, welche mithelfen können, gewichtige Leerstellen in der Aufarbeitung zu schliessen: Im Unterschied zu den Heimplatzierungen³ ist das Pflegekinderwesen für die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts – auch in den jüngsten Studien – noch wenig erforscht. Und die Rolle der Schule im Rahmen von Fremdplatzierungsprozessen stellt bislang einen blinden Fleck dar.⁴

- 1 Gemäss Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) von 2016.
- 2 Die Fokussierung auf die Rolle von Armenpflege und Schule im Winterthurer Pflegekinderwesen ist zugleich thematische Eingrenzung, indem die weiteren zentralen Akteure der Jugendfürsorge wie Vormundschaftsbehörden, Waisenamt und Jugendanwaltschaft sowie die Heimplatzierungen explizit ausgeklammert bleiben.
- 3 Für die Aufarbeitung der Heimplatzierungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts auf dem Platz Winterthur vgl. Bombach et al. (2017).
- 4 Vgl. Lengwiler (2024) in seiner Rezension von zwei Studien zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, wo er auf bedeutende Forschungslücken und das Fehlen einer Einordnung in einen breiteren gesellschaftlichen Rahmen hinweist: «Wir besitzen mittlerweile detaillierte Kenntnisse über die Missbräuche in geschlossenen Erziehungseinrichtungen, wissen aber kaum Vergleichbares zur Erziehung in Herkunftsfamilien oder in Pfl-

Anhand der Quellen lässt sich nachzeichnen, dass Kinder aus armen Familien einen schweren Stand haben. Der Mythos der ‹guten Familie› nach bürgerlicher Norm verstellt den Blick auf die Realität: Mit dem Fabriklohn eines Arbeiters ist eine Familie nicht zu ernähren. Ohne Zuverdienst der Mutter reicht das Einkommen nicht zum Überleben. Familien in Armut sind auf Erwerbsarbeit und Lohn der Mütter angewiesen. Zwischen 1900 und 1939 sind viele Kinder aus armen Familien gefordert, im Haushalt mit anzupacken, Geschwister zu hüten und die Hausaufgaben selbständig zu erledigen. Oft sind sie unbetreut im öffentlichen Raum unterwegs. Arme Kinder gelten als ‹gefährdet› und zugleich als ‹gefährlich›. Gemäss dem damaligen Diskurs ist es ein logischer Schritt, dass aus armen Kleinkindern ‹verwahrloste› Schülerinnen und Schüler werden, die sich als Jugendliche zwangsläufig zu Kriminellen entwickeln, sollte der Staat nicht für ergänzende oder korrigierende ‹gute› Erziehung besorgt sein. Hier tritt die öffentliche Jugendfürsorge auf den Plan – unter anderem mit Fremdplatzierung von Kindern. Das armutsbetroffene, ‹verwahrloste› Kind steht ab 1900 im Fokus der Jugendfürsorge, repräsentiert es doch individuellen Schutzbedarf und gesellschaftliche Bedrohung zugleich. Dabei wird eine vermeintlich kriminelle Energie armer Kinder höher gewichtet als das, was wir heute Kindeswohl nennen: Der Schutz der Gesellschaft geht vor, das Wohl des Kindes kommt erst an zweiter Stelle. Gleichzeitig betonen die Behörden, im Interesse der Kinder zu handeln, und folgern in ihrer Logik, den ‹versorgten› Kindern gehe es gut.

In diesem Buch wird das Winterthurer Pflegekinderwesen als Handlungsfeld der Jugendfürsorge näher beleuchtet. Armenpflege und Schule nehmen je einen rechtlich verankerten und weitreichenden Erziehungsauftrag wahr. Arme Eltern sind permanent im Fokus der Behörden, denn sie gelten als ‹erziehungsuntüchtig›. Spätestens wenn Familien in Not Leistungen der öffentlichen Hand beziehen und damit Kosten verursachen, geraten sie ins Spannungsfeld von behördlichen Massnahmen zwischen Fürsorge und Zwang. Bei ‹Armengenössigkeit› ist das Damoklesschwert einer behördlichen Fremdplatzierung der Kinder ständiger Begleiter im Familienalltag. In der Tat sorgen Armenpflege und Schule auch in Winterthur dafür, dass viele arme Kinder von ihren Eltern und Geschwistern getrennt und in fremde Familien ‹versorgt› werden. Oder die Akteure der Jugendfürsorge setzen Eltern unter Druck, ihre Kinder selbst wegzugeben. Das Winterthurer Pflegekinderwesen verzeichnet in dieser Epoche am meisten Familienplatzierungen durch die Armenpflege, gefolgt von denjenigen durch die armen Eltern. Die Schule ihrerseits wirkt als treibender Motor von Fremdplatzierungen.

gefamilien. Auch andere Bereiche des Bildungswesens wie das Schulsystem oder das Vereinswesen für Kinder und Jugendliche sind schlecht untersucht.»

Die Quellen zeigen, dass es den Zeitgenossen durchaus ernst ist, den «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls»⁵ mit aller Entschiedenheit zu führen und neben Massnahmen mit unterstützendem Charakter auch Zwang zur Anwendung zu bringen. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen werden in der politischen und fachlichen Debatte mehrheitlich befürwortet. Die Ausübung von Zwang gegenüber Kindern und Eltern aus armen Familien wird nicht etwa verschwiegen oder als Tabu behandelt. Das facettenreiche Dilemma zwischen Fürsorge und Zwang ist bekannt und wird diskutiert. Die Debatte dreht sich im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts in erster Linie darum, auf welche Art und Weise Fürsorge und Zwang auszuüben sind.

Dieses Buch fragt danach, welche zeitgenössischen Vorstellungen von «guter Familie», von gelingender Erziehung, von staatlichem Umgang mit armutsbetroffenen Kindern den behördlichen Fremdplatzierungen zugrunde gelegt werden. Es geht darum, rechtliche Grundlagen, organisatorische Strukturen, Argumentationsmuster sowie Strategien und Leitlinien der Fremdplatzierungspraxis im Winterthurer Pflegekinderwesen für diese Zeit offenzulegen. Die sechs Kapitel können für sich stehen, bauen aber inhaltlich aufeinander auf. Stichworte sind: 1. gesellschaftspolitischer Kontext Jugendfürsorge 1900–1939, 2. Pflegekinderwesen Kanton Zürich, 3. staatliches Eingreifen in Familien, 4. zwei zentrale Akteure: Armenpflege und Schule, 5. Legitimieren von Zwang, 6. strategische Leitlinien und Methoden fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen.

Das erste Kapitel stellt die Jugendfürsorge für die Zeit von 1900 bis 1939 in einen grösseren gesellschaftspolitischen Rahmen. Einleitend werden die Fokusthemen aus einer Gesamtschau angerissen, um in den nachfolgenden Kapiteln vertieft ausgeführt zu werden. Die Schlüsselfiguren der Winterthurer Jugendfürsorge erhalten hier ihren ersten Auftritt. In diesem Kapitel geht es darum, dem Zeitgeist auf die Spur zu kommen, um nachvollziehen zu können, weshalb die Jugendfürsorge im Kampfmodus agiert, warum Zwang so breit akzeptiert ist und weshalb der Schutz der Gesellschaft einen höheren Stellenwert zu haben scheint als der Schutz des Kindes.

Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts ist die Armut in Winterthur gross. Arme Familien und ihre Kinder stehen im Fokus der Jugendfürsorge. Das zweite Kapitel richtet den Blick auf vier Faktoren, die in dieser Zeit als armutsverursachend und damit als Kindeswohlgefährdend gelten sowie von Gesellschaft, Politik und Behörden als «Feinde des Kindeswohls» bekämpft werden: «Verwahrlosung», Familienzerfall, Erwerbsarbeit von Müttern, Wohnungsnot.

Das Pflegekinderwesen im Kanton Zürich und in der Stadt Winterthur ist Thema des dritten Kapitels. Hier geht es um rechtliche Grundlagen, Orga-

5 Egger (1908), S. 359.

nisation, Aufsicht und amtliche Berichterstattung von «Versorgungen». Auch wenn die offizielle Bilanz durchwegs positiv ausfällt, finden sich in den Quellen deutliche Hinweise auf strukturelle Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung von armutsbetroffenen Kindern, die in Pflegefamilien fremdplatziert sind – Pflegekinder als «Stiefkinder des Schicksals».

Das vierte Kapitel nimmt zwei zentrale Akteure der Jugendfürsorge in den Blick. Es geht der Frage nach, wie der Zugriff auf Familien durch die Armenpflege erfolgt und was die Schule mit Fremdplatzierungen zu tun hat. Gemeinsam ist den Akteuren ein staatlicher Erziehungsauftrag. Leistungsbeziehende Eltern müssen jederzeit mit Kindswegnahme und Fremdplatzierung durch die Armenpflege rechnen. Der schulische Erziehungsauftrag adressiert in sozialer Selektivität die Schulkinder aus armen Familien, reicht weit über Klassenzimmer und Pausenplatz hinaus und bewirkt nicht selten einen behördlichen Zugriff auf Freizeit und Familie. Oft ist es die Schule, die in ihrer Rolle als Akteurin der Jugendfürsorge Prozesse anstösst, begleitet und mitfinanziert, die letztlich zu einer «Versorgung» von Schulkindern führen. Die Schule spielt auf dem Feld der Fremdplatzierung von Kindern eine zentrale Rolle, die in den Quellen zur Jugendfürsorge ausführlich dokumentiert, in der Forschung bislang aber kaum beleuchtet ist. Aus diesem Grund wird den Ausführungen zur Schule hier mehr Raum gegeben.

Das fünfte Kapitel bringt die Frage nach dem Legitimieren von Zwangsmassnahmen gegenüber armen Familien auf den Punkt. Wie wird gerechtfertigt, dass der Schutz der Gesellschaft Vorrang hat vor dem Schutz des Kindes? Die Argumentation zur Begründung behördlicher Eingriffe in Familien zeigt klare Muster. Das Legitimieren erfolgt mit doppelter Stossrichtung: Schutz der Gesellschaft im nationalen Interesse sowie Sparen um jeden Preis im ökonomischen Interesse.

Das bilanzierende sechste Kapitel widmet sich den übergeordneten Strategien, Leitlinien und Methoden im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang. Eine Schlussfolgerung lautet: Die Schuldfrage ist ein Schlüsselkriterium für den Entscheid, ob Fürsorge oder Zwang zum Zug kommen sollen. Professionalisierung ist ein weiteres Stichwort, das aufgegriffen und mit Blick auf die zeitgenössischen Anforderungen an das Personal der Jugendfürsorge kritisch hinterfragt wird. Das Bekenntnis zum «vorbeugenden» Eingreifen bildet eine markante Leitlinie im strategischen Bemühen, die Jugendfürsorge möglichst effektiv und effizient auszugestalten. Kurz gestreift wird auch die bemerkenswerte Gleichzeitigkeit zwischen dem «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» aufseiten der Jugendfürsorge und dem Kampf gegen das Verbrechen im Rahmen der parallel laufenden Reform des Jugendstrafrechts: Jugendfürsorge im Dienste des Strafrechts. Schliesslich wird ein Phänomen gewürdigt, das in der Forschung wenig Beachtung findet: die Privatplatzierung. Arme Eltern werden von der damaligen Armenpflege oft dermassen unter Druck gesetzt, dass sie sich genötigt sehen, ihre Kinder selbst

zu «versorgen». Die Zahlen sprechen für sich und machen deutlich, dass es sich hier keineswegs um eine sozialpolitische Randnotiz handelt. Sehr viele Kinder werden von den Eltern selbst fremdplatziert. Freiwillig geschieht dies nicht – Eltern geben ihr Kind nur weg, wenn sie sich in einer Zwangslage befinden oder von den Behörden direkt oder indirekt zu diesem Schritt gezwungen werden. Oft erfolgt die «freiwillige» Fremdplatzierung auf Drängen und Drohen der Behörden, welche mit moralischem, erzieherischem und vor allem auch finanziellem Druck auf die Eltern einwirken. Privatplatzierung als Ausdruck von informellem Zwang.

Im Anhang findet sich eine Chronologie der rechtlichen Grundlagen mit einer Auflistung der relevanten Gesetze, Verordnungen und Reglemente.

1 «Dieser Kampf ist unsere sittliche Pflicht»:¹ Jugendfürsorge im Kampfmodus

Welchen Einfluss hat die Stimmungslage in Politik und Gesellschaft auf die zeitgenössische Wahrnehmung von Armut? Wie werden Armut, Kinderschutz und Fremdplatzierungen im Namen des Kindeswohls diskutiert? In diesem einführenden Kapitel geht es darum, dem Zeitgeist nachzuspüren und die Jugendfürsorge für die Zeit von 1900 bis 1939 in einen grösseren Rahmen einzuordnen. Die Kernthemen des Buches werden in einer Gesamtchau zunächst kurz angerissen und später dann vertieft ausgeführt. Einleitend wird der Kontext für Winterthur in groben Zügen skizziert. Eine ausgeprägte Krisenstimmung, ein lautstarker Alarmismus und ein martialischer Sprachgebrauch formen den Echoraum der fachlichen und politischen Debatte. Kampf als Leitmotiv prägt die Diskussion. Zwang als Methode findet Widerhall – auch wenn es um Kinder geht. Um 1900 ist der Kampf gegen «Verwahrlosung» ein Dreh- und Angelpunkt der Jugendfürsorge. Armut, «Verwahrlosung» und Kriminalität sind in der damaligen Logik eng miteinander verknüpft. Kinder aus armutsbetroffenen Familien laufen scheinbar unweigerlich Gefahr, zu «verwahrlosen», anderen Kindern zu schaden und Straftaten zu begehen. Arme Kinder gelten als «gefährdet» und «gefährlich» zugleich. Um die Gesellschaft als Ganzes vor Kriminalität zu schützen, werden die armen Kinder präventiv ins Visier genommen. In diesem Sinne schreibt sich die Jugendfürsorge den «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» auf die Fahnen. Strategien, Methoden und Massnahmen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang, sehr oft in Form von angeordneter Fremdplatzierung. Die «Versorgung» armer Kinder in Pflegefamilien erfolgt unter dem Dach eines gemeinsamen und rechtlich verankerten Erziehungsauftrags sowie im Zusammenwirken verschiedener Akteure. Armenpflege und Schule spielen eine zentrale Rolle im Pflegekinderwesen bei der Fremdplatzierung von armutsbetroffenen Kindern. Die Schüsselfiguren der Winterthurer Jugendfürsorge haben in diesem Kapitel ihren ersten Auftritt.

1 Heim (1927), S. 92.

1.1 «Zerfall der Nation»: ² Krisenstimmung

Industrialisierung und wirtschaftlicher Aufschwung gehen Hand in Hand mit einem rasanten Bevölkerungswachstum. 1850 leben auf dem Gebiet von Grosswinterthur³ erst 13 651 Personen. Allein von 1860 bis 1870 nimmt die Bevölkerung gut 40 % zu und wächst bis zur Eingemeindung 1922 weiter auf rund 50 000.⁴ Es fehlt an Wohnraum. Bezahlbare Wohnungen sind kaum zu finden. Viele Familien leben in überaus prekären Verhältnissen. Die Armut ist gross. Immer mehr Eltern, Kinder und Jugendliche geraten in andauernde Not, sind auf öffentliche Unterstützung angewiesen und erhalten als Leistungsbeziehende den Status «armengenössig». Die armen Familien fallen der Allgemeinheit zur Last. Steigende Kosten im Armenwesen bei knappen Finanzen – ein politisches Dauertraktandum. Die «Sachlage ist so ausserordentlich traurig und beklemmend und macht den Blick in die Zukunft so düster, denn man kann es nicht laut und nachdrücklich genug sagen: Die Armen-Zahl nimmt zu; die Armen-Last nimmt zu; die Armen-Not nimmt zu. Das sind die verhängnisvollen Drei, an deren Wechselwirkung das Land gewiss zugrunde gehen muss.»⁵ Maximal pessimistische Prognosen sind nichts Neues. Politisches Schwarzmalen zieht sich als historische Konstante durch die Debatte um Armut, Fürsorge oder Sozialhilfe. Doch im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts macht sich eine besonders düstere Krisenstimmung bemerkbar.

Industrialisierung, Verstädterung und offensichtliche Armut werden von vielen Winterthurerinnen und Winterthurern als chaotisch und bedrohlich wahrgenommen.⁶ Historische Verwerfungen versetzen die ganze Schweiz in einen Zustand permanenter Verunsicherung.⁷ Der Erste Weltkrieg, die Russische Revolution, der Landesstreik und die Pandemie der Spanischen Grippe 1918 mit nachfolgender Wirtschaftskrise prägen die kollektive Befindlichkeit der Gesellschaft. Armut wird zum Massenphänomen. Während des Kriegs sind grosse Teile der Winterthurer Bevölkerung auf Lebensmittelhilfe angewiesen.⁸ Unterernährung und Mangel an Brennstoff und Lebensnotwendigem tragen zu einer dramatischen Zunahme der Tuberkulose in Winterthur bei.⁹ Kinder sind ein Armutsrisiko. Während in der Oberschicht Geburtenkontrolle praktiziert wird, haben arme Familien weiterhin viele Kinder und kommen kaum

2 Marty (1923), S. 99.

3 Stadtgebiet inklusive Vorortsgemeinden, 1922 Eingemeindung.

4 Knoepfli (2014a), S. 83, 105.

5 s. N. (1915a), S. 49.

6 Rothenbühler (2014a), S. 21.

7 Thomas Buomberger beschreibt schon für die 1920er-Jahre «eine verunsicherte Schweiz». Buomberger (2017), S. 22.

8 Buomberger (2011), S. 118.

9 Ebd., S. 282.

über die Runden.¹⁰ Die Sichtbarkeit von Not löst Abwehrreflexe aus, schürt Ängste vor Kriminalität und leistet gängigen Vorurteilen gegenüber Armutsbetroffenen Vorschub. Eine abwertende Haltung gegenüber Betroffenen verstellt den Blick auf strukturelle Risiken. Prekäre Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie die fehlende Absicherung von Erwerbslosigkeit, Alter, Krankheit und Unfall sind gewichtige Ursachen der massenhaften Verarmung, bleiben indessen weitgehend tabu. Regen Zuspruch erhalten hingegen fürsorgliche Zwangsmassnahmen im Rahmen der Jugendfürsorge. Eingriffe in arme Familien, Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen werden reihenweise durchgeführt. Auf der politischen Bühne verschärft sich die Polarisierung zwischen Bürgertum und Sozialdemokraten und um 1920 setzt eine konservative Rückbesinnung ein.¹¹ Die Angst vor der Revolution nährt das Prinzip des ‹Vorbeugens›¹² und setzt mit Erziehungsgrundsätzen wie Drill und Gehorsam präventiv bei den Kindern an. Staatliche Interventionen zur Verteidigung bürgerlicher Werte und Normen stossen auf breite Akzeptanz über die Parteigrenzen hinweg. Nicht selten ziehen Links und Rechts am gleichen Strick.¹³ Beschränkungen der individuellen Freiheit zugunsten kollektiver Sicherheit nehmen zu.¹⁴ Die Abwägung des Verhältnisses zwischen Grundrechten und nationaler Sicherheit fällt aus heutiger Sicht überwiegend zuungunsten der einzelnen Person oder Familie aus – ganz besonders wenn sie von Armut betroffen ist und sich nicht aus eigenen Kräften über die Runden bringen kann. Arme Familien stehen unter Druck, Lebensführung und Verhalten am geforderten Muster des bürgerlichen Familienideals auszurichten. Dabei zielen die rigiden Normen an den Realitäten und Möglichkeiten armutsbetroffener Familien vorbei.

Der wirtschaftliche und soziale Wandel bringt neue, strukturelle Armutsrisiken, die von der Familie allein nicht aufzufangen sind. Unter der Last von Not und Armut haben die Familienbande schwer zu tragen und sind vielfältigen Stresstests ausgesetzt.¹⁵ Vor allen anderen scheinen Kinder und Jugendliche in der Moderne besonders leicht die Orientierung zu verlieren, vom rechten Weg abzukommen sowie ‹anormales› und damit ‹gefährliches› Verhalten an den Tag zu legen – so die Zeitmeinung. In Phasen des Umbruchs wird die Vergangenheit als die gute alte Zeit beschworen nach dem Motto: Früher war alles besser – geordnet, berechenbar und einheitlich statt vielfältig. Diese Sichtweise wird auch in Winterthur von Behördenseite pro-

10 Lengwiler/Praz (2018), S. 31.

11 Schumacher (2010), S. 59.

12 Jaun (2025), in: Neue Zürcher Zeitung, 31. Januar 2025.

13 Zur Positionierung der Sozialdemokraten gegenüber Massnahmen der Jugendfürsorge mit Zwangscharakter vgl. Germann (2020), S. 66; Kost (1985), S. 284; Knecht/Dissler (2019), S. 341; Hauss (2010), S. 125; Jenzer (2014), S. 258.

14 Jenzer (2014), S. 265. Vgl. auch die Forschung zur Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen: Germann/Odier (2019) und Germann/Hafner (2024).

15 Sassnick Spohn (2005b), S. 31.

minent vertreten. Vor den Delegierten der Gesundheitsbehörden im Bezirk Winterthur referiert Emil Hauser als Vertreter der Jugendkommission zum Thema «Jugendschutz»: «Ich denke dabei an die grösseren Gefahren [...] und, was wohl das Wichtigste von allem ist, an den Verlust einer einheitlichen Kultur!»¹⁶ Die Gefahren der Vielfalt überfordern insbesondere die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Jugend fehlt es an Orientierung. Ganz im Gegensatz zu früher, wie Hauser betont. «Der Weg war vorgezeichnet, die Gesetze der Sittlichkeit und der Lebensführung waren klar. In dieser einheitlichen Umgebung hatte es die Jugend leicht. [...] So viel ist sicher, dass die heutige Zeit schwer zu leben ist, namentlich für die Jungen. Ich meine, das müsse jeder begreifen, der sich um das Brodeln und Brausen in der heutigen Welt auch nur einigermaßen kümmert, und wer Gelegenheit hat, mit einem unserer Jungen über ernsthafte Dinge zu reden. Sie stecken in den schwersten Anfechtungen drin, und die zuerst zur Hülfe berufenen Eltern verstehen sie nicht, oder kennen sie nicht einmal, haben keine Zeit, sich ihrer anzunehmen. Die Hast der Arbeit und die Sorge um das tägliche Brot, freilich auch um das Geld allein, lassen ihnen keine Ruhe.»¹⁷ Was ist zu tun? Jugendschutz und Jugendfürsorge sind zu stärken – das ist für den Referenten keine Frage. Emil Hauser ist ein einflussreicher Protagonist der Winterthurer Jugendfürsorge. Über lange Zeit hinweg spielt er praktisch im Alleingang eine Schlüsselrolle im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles», wie sich noch zeigen wird. An dieser Stelle seien lediglich einige seiner Funktionen aufgeführt: Von 1920 bis 1935 ist Hauser in Personalunion gleichzeitig Jugendsekretär und Jugendanwalt des Bezirks Winterthur,¹⁸ von 1935 bis 1950 wirkt er als Vorsteher des kantonalen Jugendamtes.¹⁹ Daneben amtet Hauser in den 1920er-Jahren als Schulrat. In dieser Funktion ist er mitverantwortlich für die «Versorgung» von Schülerinnen und Schülern und damit für jene Fremdplatzierungen, die auf Initiative der Schule beziehungsweise unterstützt durch die Schulbehörden angeordnet werden.²⁰

Die Tonlage der politischen und fachlichen Debatte ist alarmistisch. Die Maxime: Unterordnung und Anpassung. Nicht Individualismus, sondern Konformität lautet das Gebot der Stunde. Das grosse Ganze, das Nationale zählt – auch in den Kreisen der Jugendfürsorge und Armenpflege, wie anlässlich der Schweizerischen Armenpflegerkonferenzen deutlich wird, zum Beispiel 1916. «Mehr als je tut uns not, alle unsere Meinungsverschiedenheiten und unsere Sonderinteressen dem grossen nationalen Gedanken der Erhal-

16 StAZH, Z 86.2332, Referat Emil Hauser: Jugendschutz und Aufgaben der Jugendschutzkommission des Bezirks Winterthur 3. November 1921, Typoskript, S. 5.

17 Ebd.

18 StAZH, Website: Erläuterungen zum Fonds, Z 86.1, Jugendsekretariat Winterthur, 1919–1955.

19 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1969), S. 128.

20 Siehe Kapitel 4.2.

tung der politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit unseres Landes und Volkes unterzuordnen.»²¹ In diesen Jahren beginnt die geistige Landesverteidigung²² erste Wurzeln zu schlagen.²³ In der Krise müssen die Kräfte gebündelt werden, um den «Zerfall der Nation» abzuwehren.

Gefordert sind alle: Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und an erster Stelle «die gute Familie als Kern des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens».²⁴ Pfarrer Emil Marty – auch er ein wichtiger Akteur der Winterthurer Jugendfürsorge – mahnt 1923 in einem Artikel der Fachzeitschrift *Der Armenpfleger*: «Wo immer in der Geschichte die Familie abzubröckeln begann, hob auch sofort der Zerfall der Nation an.»²⁵ Die Familie rückt in den politischen und fachlichen Fokus – und damit die Kinder wie auch die Volksschule. Die Debatte dreht sich um die Frage der richtigen oder falschen Erziehung. Die Schule ist neben der Familie erste Sozialisationsinstanz und verantwortlich für die «vaterländische Erziehung der Jugend», wie der Präsident der Kreisschulpflege Winterthur im Kriegsjahr 1942 betont. Die «Volksschule soll nicht nur den Menschen, sie soll auch den Schweizer heranbilden. Die Zukunft des Landes liegt weitgehend in den Händen der künftigen Generation.»²⁶ Somit hat die Schule einen weitreichenden Erziehungsauftrag – dazu später mehr.²⁷

Besonders in Krisenzeiten muss die Volksschule mithelfen, die anstehenden Aufgaben zu stemmen. Kurz nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs erlässt der Zürcher Erziehungsdirektor ein Kreisschreiben «betreffend den Einfluss der gegenwärtigen Zeitverhältnisse auf die Schule»²⁸ und richtet das Wort an Schulpflegen und Lehrerschaft im Kanton. Es geht um die «Anpassung aller Kräfte des Einzelnen wie des Staats- und Gemeindehaushalts an die besonderen Bedürfnisse der Zeit». Die Regierung formuliert die strategischen Leitlinien. In staatspolitischer Hinsicht wird die Lehrerschaft ermahnt, absolute Neutralität zu wahren. Es folgen sozial- und sicherheitspolitische Weisungen an die Schule. Der Auftrag: Not lindern, «Verwahrlosung» verhindern. Schulbehörden und Lehrerschaft müssen «in diesen ernsten Zeiten in ganz besonderem Masse zusammenwirken und alles vorkehren, was die Jugend fördert, und alles von der Schule fernhalten, was ihr Ansehen und ihren Einfluss stört oder schädigt». Der erste Kriegswinter steht vor der Tür und bringt neue für-

21 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1917), S. 49.

22 Der Begriff der geistigen Landesverteidigung richtet sich zunächst gegen eine sogenannte Überfremdung im Literaturbetrieb, dann gegen Nationalsozialismus und Faschismus und nach dem Zweiten Weltkrieg gegen den Kommunismus. Es geht darum, nationale Einheit gegen aussen zu demonstrieren, wobei von der Bevölkerung Anpassung eingefordert und ausgegrenzt wird, was als unschweizerisch gilt. Ruckstuhl/Ryter (2014), S. 124.

23 Jorio (2006).

24 Hauser (1938), S. 24.

25 Marty (1923), S. 99.

26 StAW, LB b 49 c, Protokoll Kreisschulpflege Altstadt, 15. Mai 1942.

27 Siehe Kapitel 4.2.

28 Im Folgenden Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1914).

sorgerische Aufgaben mit sich. Die Erziehungsdirektion erwartet von Schulbehörden und Lehrerschaft, «in besonderem Masse ein wachsames Auge auf die Schüler zu haben, die ohne öffentliche Fürsorge Mangel leiden müssten», sowie bereits bestehende Massnahmen in zwei Richtungen zu verstärken. Einerseits sollen Kinder aus armen Familien bei ausgewiesenem Bedarf mit Schülerspeisung und Kleidern unterstützt werden. Auf der anderen Seite muss die Schule «gerade in dieser Zeit ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verhalten der Schüler in der schulfreien Zeit zuwenden», um «der Verrohung» durch «schlimmen Einfluss zu Hause und auf der Strasse» entgegenzuwirken. Den Kindern und Jugendlichen Sorge tragen und gleichzeitig gegen drohende, vermeintliche oder tatsächliche «Verwahrlosung» vorgehen, scheint in Kriegszeiten noch wichtiger zu werden. Angesichts der Bedrohung von aussen hat die Jugendfürsorge höchste Priorität. Schutz für «gefährdete» Kinder und gleichzeitig rigoroses Vorgehen gegen «gefährliche»²⁹ Kinder und Jugendliche – ein Gebot der Zeit. Mit klaren Zielvorgaben und geeinten Kräften ist die Jugendfürsorge als patriotisches Wirken voranzutreiben. «Wir wollen uns immer daran erinnern: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Und die Jugend leistungsfähig, tatenfreudig, edel und gut zu machen, das ist vaterländische Tat [...]»³⁰ Das nationalistisch aufgeladene Verständnis von Kindheit und Jugend bestimmt während langer Jahre die Leitlinien von Schule und Jugendfürsorge und legitimiert den staatlichen Anspruch auf eine tüchtige und brauchbare Jugend. Kindes- und Jugendschutz, verstanden als innenpolitischer Heimatschutz,³¹ positioniert die Sorge um die Zukunft des Landes als Dauertraktandum der politischen Agenda wie auch der fachlichen Debatte zur Jugendfürsorge.

1.2 «Heer der Gefährdeten und Verwahrlosten»: ³² Kampfrhetorik

Die Krisenstimmung befeuert eine brachiale Redeweise – auch gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Debatte wird in der Terminologie des Kampfes und des Kämpfens geführt. Sprache formt Öffentlichkeit. Der harsche Ton findet ein vielstimmiges Echo im Diskurs zu Armenpolitik, Schule und Jugendfürsorge. Die angebliche Bedrohung der Nation durch «gefährdete» beziehungsweise «gefährliche» Kinder und Jugendliche wird in aggressivem Stil heraufbeschworen. Die Akteure der Jugendfürsorge bedienen sich einer Sprache, die mit Begriffen aus Militär und Kriegsführung operiert. Sie fordern bedingungslose Verteidigung gegen jede Gefahr von innen und plädieren für rigoroses und vorauseilendes Einschreiten.

29 Siehe Kapitel 2.1.

30 s. N. (1915b), S. 231.

31 Jenzer (2014), S. 254.

32 Hanselmann (1923), S. 291.

Ein angriffliger und militärischer Jargon wird auch im obersten Kader der kantonalen Verwaltung gepflegt. Als langjähriger Vorsteher des kantonalen Jugendamtes (1919–1935) und späterer Regierungsrat (1935–1951) ist Robert Briner eine der Schlüsselfiguren der Jugendfürsorge. Er publiziert regelmässig zu «Verwahrlosung» und macht als Jurist seinen Einfluss geltend, nicht zuletzt auf das Versorgungsgesetz von 1925,³³ das als rechtliche Grundlage der administrativen Versorgungen im Kanton Zürich dient.³⁴ Briner leitet die gut besuchten und dokumentierten Zürcher Jugendhilfekurse 1922, 1924 und 1927.³⁵ Am ersten Jugendhilfekurs nimmt Briner eine Positionierung der Zusammenarbeit privater Trägerschaften mit der öffentlichen Hand vor. Die Jugendfürsorge bezeichnet er als «Armee», wobei er sich auf einen Pionier auf dem Feld der Schulgesundheit bezieht. «Wir können, wie Professor von Gonzenbach es kürzlich zutreffend tat, die Organe der privaten Jugendhilfe mit den Vor- und Horchposten und mit der Vorhut einer Armee vergleichen. Die öffentliche Jugendhilfe stellt das Gros der Armee dar; sie ernennt auch den Generalstab. Vortruppen und Haupttruppen sind aufeinander angewiesen. Der Sieg kann aber nur errungen werden, wenn beide von einer Idee geleitet sind, und wenn beide in gegenseitiger Hilfe einander ergänzen. Dieser Ergänzung kommt entscheidende Bedeutung zu! Es gilt, sie zu studieren und zu erproben! Wir haben im Kanton Zürich durch die Errichtung des Jugendamtes und der Jugendkommissionen wertvollste Gelegenheit hiezu erhalten! Unsere Verantwortung ist deshalb gross.»³⁶ Die Jugendfürsorge als Armee im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles» – ein aus heutiger Sicht gleichermaßen drastisches wie unbrauchbares Bild für ein professionelles Verständnis von Kinderschutz und partnerschaftlicher Leistungserbringung.

Mit seiner Haltung steht Briner nicht allein, im Gegenteil. Er folgt August Egger, Rechtsprofessor an der Universität Zürich, der die Kampfrhetorik der Jugendfürsorge wesentlich prägt und bereits 1908 die Begrifflichkeiten des

33 Siehe Anhang: Chronologie der rechtlichen Grundlagen mit den relevanten Gesetzen, Vorordnungen und Reglementen.

34 Knecht/Dissler (2019), S. 335. Bei den administrativen Versorgungen handelt es sich um behördlich angeordnete Freiheitsentzüge in geschlossenen Anstalten, ohne dass die Betroffenen straffällig gewesen wären. Die Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen schätzt, dass im 20. Jahrhundert bis 1981 schweizweit mindestens 60 000 Personen auf diesem Weg in Anstalten eingewiesen wurden. Armut stellte einen wichtigen Risikofaktor dar. Zu den administrativen Versorgungen vgl. die Forschung der UEK, insbesondere Germann/Odier (2019).

35 Guggisberg (2016), S. 93. Die Themen der gesamtschweizerischen Jugendhilfekurse: 1908 Kurs für Kinderfürsorge, 1922 erster Jugendhilfekurs (Säuglinge), 1924 zweiter Jugendhilfekurs (schulentlassene Jugend), 1927 dritter Jugendhilfekurs (schulpflichtige Jugend). Die Referate und Diskussionen sind im *Jahrbuch für Schulgesundheitspflege* beziehungsweise in der *Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege* ausführlich dokumentiert und zeigen sich als ergiebiger Quellenfundus für zahlreiche Fragestellungen.

36 Briner (1923c), S. 310.

Kampfs und des Kindeswohls miteinander in Verbindung setzt. Egger ist massgeblich beteiligt an der Erarbeitung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Er betont, beim neuen Gesetzeswerk handle es sich um ein mächtiges Instrument im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles». Das ZGB verstärkt den Fokus der präventiven Eingriffe in Familien, indem die Vormundschaftsbehörden ab 1912 unabhängig von der Voraussetzung der «Armenge-nössigkeit» Kinder fremdplatzieren können, sobald eine – vermeintliche oder tatsächliche – Gefährdung aktenkundig wird.³⁷ Es wird sich zeigen: Frühzeitiges Eingreifen meint auch vorseilendes Intervenieren, oft noch bevor eine «Verwahrlosung» Fakt geworden ist. Dabei wird in Kauf genommen, dass die Akteure der Jugendfürsorge mit aus aktueller Sicht unverhältnismässigem Zwang agieren, wo familien- und ressourcenorientierter Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung im heutigen Sinne angezeigt wäre.³⁸

Auch Heinrich Hanselmann, 1917–1923 Zentralsekretär von Pro Juventute und ab 1924 Professor für Heilpädagogik in Zürich, hält 1922 am Jugendhilfekurs ein Referat. Mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen prägt er das Bild einer «Flut des Elends».³⁹ Damit die Professionellen der Jugendfürsorge gegenüber dem «Heer der Gefährdeten und Verwahrlosten»⁴⁰ nicht den Mut verlieren, ruft Hanselmann in Erinnerung, dass mit Armengesetz⁴¹ und ZGB ein rechtlicher Rahmen mit einem ganzen Katalog von Massnahmen zur Verfügung steht. «Um so grösser muss daher die Dankbarkeit aller Jugendfreunde sein für die Schaffung unseres schweizerischen Zivilgesetzbuches, welches der Willkür und Gleichgültigkeit der Eltern sowohl als der Gemeinden und Kantone in den Fragen des Kinderschutzes die notwendigen Schranken setzt und dafür eine Fülle von Pflichten festlegt.» Gemeint sind die «Pflichten der Gesellschaft gegenüber der notleidenden Jugend».⁴² Mit der Bezeichnung «Heer der Gefährdeten» bringt Hanselmann zum Ausdruck, dass die «Gefährdeten» selber eine Gefahr darstellen, die durch schlagkräftige Verteidigung zu bekämpfen ist. In diesem Verständnis gründet auch der doppelte Auftrag der Jugendfürsorge: Prävention gegen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie Intervention gegen bedrohliche «Verwahrlosung».

37 Seglias (2018), S. 23.

38 Siehe Kapitel 6.3.

39 Hanselmann (1923), S. 291.

40 Ebd.

41 Bis 1929 ist noch das Gesetz betreffend das Armenwesen vom 28. Juni 1853 (Armengesetz 1853) in Kraft. Gemäss dem Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 (Armengesetz 1927), das am 1. Januar 1929 in Kraft tritt, sind armenrechtlich angeordnete Fremdplatzierungen von Kindern in Pflegefamilien als fürsorgerische Zwangsmassnahmen weiterhin möglich. Das Armengesetz von 1927 wird 1981 abgelöst vom Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981, welches noch heute in Kraft ist.

42 Hanselmann (1923), S. 292 f.

1924 eröffnet Regierungsrat Heinrich Mousson, Erziehungsdirektor des Kantons Zürich von 1914 bis 1929, den zweiten Jugendhilfekurs, indem er die Jugendfürsorge – in Anlehnung an einen viel zitierten General und Militärwissenschaftler – mit folgenden Worten als «Krieg» definiert: «Ich möchte, wenn ich vom Ziel unserer Aufgabe spreche, an ein Wort von General Clausewitz erinnern, der einmal gesagt hat: «Im Kriege ist alles einfach, aber das Einfache ist oft schwer.» Das gilt auch vom Kriege gegen das, was unsere Jugendlichen an Leib und Seele gefährdet.»⁴³ Ins gleiche Horn bläst Pfarrer und Armensekretär Schmid mit seinem Vortrag. Die Botschaft: Die Armenpflege ist ein «ständiger Abwehrkampf gegen die mannigfachen Gefährdungen, denen diese Jugendlichen⁴⁴ ausgesetzt sind. Es ist das freilich oft ein harter Strauss. Es handelt sich dabei um etwas wie einen Krieg, einen Weltkrieg sogar, geht es doch dabei gegen ein Stück moderne Welt.»⁴⁵ Armenpflege und Jugendfürsorge agieren im Kampfmodus.

1.3 «Im Kampf gegen die Verwahrlosung»:⁴⁶ Das arme Kind im Visier der Jugendfürsorge

Kinder aus armutsbetroffenen Familien stehen unter Verdacht, nicht nur arm, sondern «verwahrlost» oder zumindest auf dem Weg dorthin zu sein. Kinder, die in Armut aufwachsen, gelten in jedem Fall als «gefährdet», denn «Verwahrlosung und Verbrechen stehen im engsten Zusammenhang».⁴⁷ Auch wenn es zunächst keinerlei Anzeichen von «Verwahrlosung» gibt, schwingt bereits eine leise Vorverurteilung mit, wenn der Armenpfleger relativiert: «Verdorben ist der Bub noch nicht, aber [...]»⁴⁸ Das stereotype «aber» suggeriert eine lineare Entwicklung von der Armut via «Verwahrlosung» zum Verbrechen. Das armutsbetroffene, «verwahrloste» Kind steht ab 1900⁴⁹ im Fokus der Jugendfürsorge, repräsentiert es doch individuellen Schutzbedarf und gesellschaftliche Bedrohung zugleich.

Der zeitgenössische Umgang mit dem Phänomen «Verwahrlosung» ist widersprüchlich. Jakob Kuhn-Kelly, Präsident und Kinderinspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, bringt die Ambivalenz auf den Punkt, indem er einerseits beklagt, dass «manches unschuldige Kind»⁵⁰ darunter zu leiden hat, wenn «in herzloser Weise» von ihm gesagt wird: «Das

43 Mousson (1925), S. 9.

44 Gemeint sind in dieser Quelle Jugendliche aus Familien, die von der Armenpflege unterstützt werden.

45 Schmid (1925), S. 165.

46 Kanton Zürich, Regierungsrat (1925), S. 18.

47 Knabenhans (1908), S. 546.

48 s. N. (1920), S. 107.

49 Lengwiler et al. (2013), S. 24.

50 Im Folgenden Kuhn-Kelly (1908), S. 530 f.

ist ein verwaorlostes Kind!» Einerseits kritisiert er, dass diese – möglicherweise für den ganzen Lebensweg folgenreiche – Zuschreibung ausschliesslich auf Kinder aus armen Familien zielt. «Es sind ja nur arme Kinder!» Bei Kindern aus sogenannten bessern und vornehmern Kreisen getraut man sich nicht zu sagen, sie seien verwaorlost, auch wenn Grund dazu vorhanden wäre. [...] Von solchen Kindern aber geruht man [...] zu sagen, sie seien eben «missraten», um Gotteswillen ja nicht verwaorlost; denn es schickt sich doch nicht, solche Kinder in dieser Weise zu degradieren; das darf man ungeniert nur armen Kindern gegenüber tun; da macht's nichts.» Andererseits vertritt Kuhn-Kelly dezidiert die gängige Auffassung, dass arme Eltern grundsätzlich nicht fähig und qualifiziert seien, ihre Kinder richtig zu erziehen. Aus der angeblich ungenügenden Erziehungsfähigkeit Armutsbetroffener folgt die «Verwaorlung» der «Kinder von Eltern, die so schwer ums tägliche Brot zu ringen haben und qualitativ auf niedriger Stufe stehen». In armen Familien gilt die «Verwaorlung» als vorprogrammiert, genau wie der Weg in die Kriminalität. «Solche Kinder verlegen sich quasi mit zwingender Logik aufs Lügen, Naschen und Stehlen und üben diese Künste mit auserlesener Bravour; sie werden ungehorsam, frech, boshaft, trotzig, bekunden sehr oft unwiderstehlichen Wandertrieb, auch sexuelle Erregbarkeit, sind leichtsinnig, verschwenderisch, verschlafen mit Vorliebe Schule und Unterricht, zeigen Vergnügen an Tierquälereien und Nichtsnutzigkeiten aller Art; manche versteigen sich sogar bis zum Vergehen und Verbrechen und büssen gelegentlich die traurigen und nichtverschuldeten Folgen erbärmlicher Erziehung und schlechten Vorbildes nach bisheriger Rechtspraxis mit Gefängnis, wo sie zu Verbrechern herangequält werden und sich am End aller Enden zu gefährlichen Pestbeulen der Gesellschaft auswachsen.»⁵¹ In den heutigen Sprachgebrauch übersetzt: Kinder aus armutsbetroffenen Familien sind in jedem Fall ein Risiko für die Gesellschaft.

Die Wechselwirkung zwischen Armut und Kriminalität sowie die Positionierung von Verbrechen als direkte Folge von «Verwaorlung» wird immer wieder als zwingende Logik heraufbeschworen. An der ersten Schweizerischen Armenpflegerkonferenz von 1905 spricht Carl Alfred Schmid, Organisator der Tagung und tonangebend in der schweizerischen Fachdebatte, vom «Verbrechertum, das ja bekanntlich am üppigsten auf dem Untergrunde des sozialen Elendes wuchert».⁵² Kinder aus armutsbetroffenen Familien werden mit einem Pauschalverdacht belegt, der nicht zuletzt den Zwangscharakter vieler fürsorgerischer Massnahmen sowie die parallele Ausrichtung von Jugendfürsorge und Strafrecht rechtfertigen soll.⁵³

51 Ebd., S. 533.

52 Marty (1905), S. 74. Schmid äussert sich mit diesem Zitat in der Diskussion im Anschluss an das Referat von Marty.

53 Siehe Kapitel 6.4.

«Verwahrlosung» und Kriminalität als «Feinde des Kindeswohls» verhindern und bekämpfen – diese Aufgabe stellt sich die Jugendfürsorge und richtet den Fokus präventiver und repressiver Massnahmen auf «das arme Kind».⁵⁴ Kinder aus armen Familien stehen unter scharfer Beobachtung – im Alltag, in der Nachbarschaft, in der Schule, auf der Gasse, in der politischen und fachlichen Debatte. Erste Anzeichen früh erkennen sowie entschieden handeln, ist angesagt – es geht um den Schutz der Gesellschaft. Entlang dieser strategischen Leitlinie wird Jugendfürsorge in einem Mix aus Fürsorge und Zwang als «vaterländische Tat»⁵⁵ in Politik, Verwaltung und Praxis verankert. Staatliches Eingreifen in Familien wird für notwendig und legitim erklärt. «Darum darf der Staat Wohl und Wehe des Kindes nicht mehr der Willkür der Eltern überlassen. [...] Der sozialpolitische Gedanke [...] betont vor allem den Schaden, welcher der Gesellschaft und dem Staate erwächst, wenn seine Glieder minderwertig oder geradezu schädlich sind, weil man es am nötigen Schutze und an der erforderlichen Sorge für die Jugend fehlen liess.»⁵⁶ Die Akteure der Jugendfürsorge haben die übergeordnete Zielsetzung und das nationale Interesse verinnerlicht und machen sich stark für eine Jugendfürsorge «als «Staatsbürgerpflicht» statt als rein menschliche Pflicht».⁵⁷ Vor diesem Hintergrund lassen sich die zeitgenössischen Forderungen nach rationellem, professionalisiertem Eingreifen in arme Familien einordnen. Die politische und fachliche Debatte zum Berufsverständnis der Jugendfürsorge macht deutlich: Was es braucht, ist energisches Durchgreifen im Kampfmodus.⁵⁸

Die Jugendfürsorge zum Schutz der Gesellschaft und deren Positionierung als sozial-, finanz- und sicherheitspolitische Zielsetzung von höchster Priorität verknüpft Armut und Kriminalität als potenzielle Gefahren für die Gemeinschaft. «Das verwahrloste Kind kann ein Gegenstand werktätigen Mitleids sein, es kann aber auch zum Gegenstand der ernstesten Befürchtungen werden, wenn nämlich seine Verwahrlosung sich bereits zu äussern beginnt in Handlungen, welche die Mitmenschen in ihrem Besitztum schädigen oder gar eine raffinierte Grausamkeit an den Tag treten lassen. Man denkt sich, was noch alles aus einem solchen Menschen werden könne, und es macht sich das Bedürfnis des Schutzes der Gesellschaft gegen solche Leutchen, von denen man sich alles, nur nichts Gutes in der Zukunft versehen kann, geltend.»⁵⁹ Letztlich wird Jugendfürsorge gleichgesetzt mit Verbrechensprävention. Der «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles» wird

54 Zürcher (1909), S. 223.

55 s. N. (1915b), S. 231.

56 Weiss (1920), S. 3.

57 Ebd., S. 4.

58 Siehe Kapitel 6.2.

59 Zürcher (1909), S. 225.

zum «Kampf gegen das Verbrechen»⁶⁰ – die Jugendfürsorge stellt sich in den Dienst des Strafrechts.

Einen expliziten Bogen zwischen Fürsorge und Strafe schlägt Emil Zürcher, Strafrechtsprofessor und tonangebende Stimme im Diskurs um Jugendfürsorge unter anderem in der *Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift*. Der Titel eines seiner Artikel von 1909 lautet «Kinderschutz und Jugendstrafrecht».⁶¹ Zürcher, Mitverfasser des Kommentars zum Zürcher Strafgesetzbuch, ist als Mitglied der Expertenkommission am Entwurf des Schweizerischen Strafgesetzbuches beteiligt und wird von der Regierung des Kantons Zürich mit der Ausarbeitung einer Vorlage für das kantonale Versorgungsgesetz beauftragt.⁶² Der Regierungsrat lobt dieses Gesetz als «Fortschritt im Kampfe gegen die Verwahrlosung»⁶³ und empfiehlt die Vorlage zur Annahme. Die Stimmberechtigten folgen der Parole. Das kantonale Versorgungsgesetz orientiert sich an den Leitlinien der eidgenössischen Strafrechtsreform und bildet von 1925 bis 1981 die rechtliche Grundlage für unzählige administrative Versorgungen im Kanton Zürich.⁶⁴

Kindesschutz als Schutz der Gesellschaft vor armen, «verwahrlosten» und damit «gefährlichen» Kindern. Dieses Leitmotiv wird pointiert und prominent vertreten durch die Akteure der Jugendfürsorge. Das «verwahrloste Kind, der jugendliche Verbrecher»⁶⁵ – sie stehen im Fokus der Jugendfürsorge. Zahllose Artikel in den einschlägigen Fachzeitschriften von Armenwesen und Schule sprechen Bände von der heraufbeschworenen Gefahr, die von den armen Kindern ausgeht, speziell auch für die Schule. In der *Schweizer Schule* trägt 1902 ein Artikel in vier Folgen den Titel «Die Sorge für die verwahrloste Jugend».⁶⁶ Der Untertitel des Beitrags lautet: «Unter besonderer Berücksichtigung der Schule». Der Autor, ein Lehrer, verortet die «verwahrloste Jugend» ganz oben auf der Rangliste des zeitgenössischen Sorgenbarometers. «Unter den verschiedenen Fragen, die in unserer Zeit als brennende bezeichnet werden und welche die Beachtung weiterer Kreise beanspruchen, ist wohl eine der wichtigsten jene über die Sorge für die verwahrloste Jugend. Denn von Tag zu Tag mehren sich die Klagen über die zunehmende Verwilderung und Verdorbenheit der jüngern Generation; ja sogar die Berichte in den Zeitungen über schwere Vergehen und Verbrechen schulpflichtiger Kinder mehren sich, und ohne deswegen als Schwarzseher angesehen zu werden, darf man sagen: Es ist hohe Zeit, dem drohenden Uebel Einhalt zu bieten, sollen nicht immer weitere Kreise davon ergriffen werden. [...] Es ist

60 Carl Stooss, zitiert nach Germann (2015), S. 123 f.

61 Zürcher (1909).

62 Christensen (2018), S. 41.

63 Kanton Zürich, Regierungsrat (1925), S. 18.

64 Knecht/Dissler (2019), S. 335.

65 Mühlethaler (1918), S. 19.

66 Bühlmann (1902a, b, c).

ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, dass man heute die Sorge für die verwahrloste Jugend mehr als bisher betont und in den Vordergrund rückt.»⁶⁷ Im Fokus der Jugendfürsorge: arme Jugendliche und Kinder. In Winterthur ist und bleibt die Jugendfürsorge eine Priorität auf der politischen Agenda und gilt noch 1938 als «eines der wichtigsten Gebiete der Wohlfahrtspflege überhaupt».⁶⁸ Auf die von der Forschung bislang wenig beachtete Schlüsselrolle der Schule auf verschiedenen Bühnen der Jugendfürsorge wird noch einzugehen sein.⁶⁹

1.4 «Eine Menge Kampfmittel»:⁷⁰ Fürsorge und Zwang

1908, noch vor dem Krieg, publiziert das *Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege* einen Artikel zu «Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere».⁷¹ In düsteren Farben malt der Autor aus, in welchem Ausmass «Verwahrlosung» für Staat und Gesellschaft Risiken mit sich bringt. Um diesen Gefahren zu begegnen, verweist er auf «eine ganze Menge Kampfmittel, die, je nach dem einzelnen Fall, mit Auswahl zur Anwendung gelangen können. Nach ihrer Güte lassen sie sich nicht klassifizieren; denn Sieg oder Niederlage in diesem Kampfe hängt ganz von der Individualität, dem Takt und der Kunst des Kämpfenden, von den Mitteln und der Art und Weise, wie gekämpft worden ist, ab.»⁷² Mit martialischer Sprache wirbt Kuhn-Kelly für die Einführung der Berufsvormundschaft⁷³ als Akteurin mit wichtigem Auftrag im «Kampf» der Jugendfürsorge.

Gemäss zeitgenössischer Logik hat die Bedrohung der Gesellschaft in Gestalt von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen ihre Wurzeln in der Armut. Bei den armen Familien muss angesetzt werden. 1927 hält Pfarrer Heim an der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz ein Referat mit dem Titel «Im Kampf mit Armut und Not». Zunächst entschuldigt er sich dafür, keine Neuigkeiten, sondern nur Altbekanntes vorzutragen und «nichts zu sagen, was die Leser des *Armenpflegers* nicht schon selbst wüssten, aber [...] es geschieht aus dem Gedanken heraus, es könnte vielleicht doch vom Guten sein, auch die einfachsten Wahrheiten immer wieder auszusprechen».⁷⁴ So bekräftigt Seelsorger Heim das armenpolitische Mantra und redet den Armenpflegern ins Gewissen, sich stark zu machen für den «Kampf gegen

67 Bühlmann (1902a), S. 258.

68 Hauser (1938), S. 23.

69 Siehe Kapitel 4.2.

70 Kuhn-Kelly (1908), S. 533.

71 Kuhn-Kelly (1908).

72 Ebd., S. 529, 534.

73 Kuhn-Kelly konzentriert sich in diesem Artikel auf Berufsvormundschaft und Jugendgerichtshöfe als zwei der wirksamsten «Kampfmittel» der Jugendfürsorge.

74 Heim (1927), S. 89.

Armut».⁷⁵ Dabei nimmt er die Armutsbetroffenen als Individuen direkt ins Visier, denn jede und jeder Einzelne unter ihnen gilt als Gefahr für die Gesellschaft. Von einer Abfederung struktureller Risiken durch Sozialversicherungen oder nachgelagerte Bedarfsleistungen hält Pfarrer Heim nicht viel. Er räumt zwar ein, dass an «sozialen Werken» wie Sozialversicherungen, die in den 1920er-Jahren vermehrt gefordert werden,⁷⁶ nichts «Törichtes» zu finden ist. «Doch edler [...] ist jenes Mitgefühl mit den Leidenden, das uns zum Kampf gegen Armut und Not anspornt [...]. Dieser Kampf ist unsere sittliche Pflicht.»⁷⁷ Die Professionellen, «die Armenpfleger, stehen denn auch beständig mitten drin im Kampfe gegen Armut und Not und haben die schwere und zugleich schöne Aufgabe, um ihre Not leidenden Mitbürger sich zu kümmern, ihre schützende Hand über sie zu halten und ihnen tatkräftig beizustehen».⁷⁸ Bleibt anzumerken, dass alle Protokolle und Referate der Armenpflegerkonferenzen in der Zeitschrift *Der Armenpfleger* publiziert werden und mit einem grossen Leserkreis gesamtschweizerisch Beachtung finden. Das Fachorgan ist ein Spiegel der zeitgenössischen Debatte und macht die führende Rolle der Armenpflege bei der Fremdplatzierung von Kindern in Familien deutlich. Die Breitenwirkung der armenpflegerischen Botschaft ist somit garantiert.

Der «tatkräftige Beistand» bietet armen Familien Unterstützungsleistungen zur Sicherung der Existenz. Die «schützende Hand» indessen greift vordergründig «im Interesse der Kinder»,⁷⁹ oft aber gegen den Willen der Betroffenen in Familiensysteme ein. Die Ambivalenz von Fürsorge und Zwang ist den Zeitgenossen durchaus bewusst. Dieses Spannungsfeld zieht sich als roter Faden durch die Geschichte der Armenpolitik, wobei der Zeitgeist dem staatlichen Umgang mit armutsbetroffenen Familien seinen Stempel aufdrückt. Während in der heutigen Debatte professionelle Grundsätze wie Selbstbestimmung, Verhältnismässigkeit und Subsidiarität im Vordergrund stehen, dreht sich die Diskussion im ersten Drittel des Jahrhunderts in erster Linie um den präventiven und systematischen Einsatz einer ganzen «Menge Kampfmittel». An der Armenpflegerkonferenz von 1938 wird in diesem Zusammenhang von einem «Kampf an zwei Fronten» gesprochen: «Die Arbeit der Armenpfleger ist auch oft eine undankbare und mühsame, schon aus dem Grund, weil sie einem Kampf gleicht an zwei Fronten. Auf der einen Seite treten uns als Gegner die Not und das Elend in ihrer mancherlei Form entgegen. Da tut Hilfe not. Auf der andern Seite stehen als Feinde da

75 Ebd., S. 92.

76 1925 wird mit dem Ja zum Verfassungsartikel der Grundstein für die AHV gelegt. Die politische Kontroverse verzögert indessen die Inkraftsetzung dieser Sozialversicherung zur Abfederung des strukturellen Risikos Erwerbslosigkeit im Alter noch bis 1948, vgl. Sassenick Spohn (2005d), S. 23–31.

77 Heim (1927), S. 92.

78 Ebd.

79 StAZH, MM 3.31, RRB 1917/0269, Armenwesen, 2. Februar 1917.

die Ursachen der Not. Diesen Quellen trüben Wassers nachzugehen und sie zu verstopfen, ist die andere Aufgabe, die wir haben.»⁸⁰ Aus der drastischen Überzeichnung der Gefahren folgern die Zeitgenossen im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts eine Verpflichtung⁸¹ zu Fürsorge und gleichermassen zu Zwang – gerade auch wenn es um die Jüngsten in der Gesellschaft geht und Armut mit im Spiel ist. Im Rahmen der Armenpflege wird Zwang nicht selten in Erziehung umdefiniert. Auf die führende Rolle der Armenpflege in der Jugendfürsorge im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles» wird noch ausführlicher einzugehen sein.⁸²

1.5 «Recht auf Erziehung»:⁸³ Staatlicher Erziehungsauftrag

In der «Verwahrlosung» zeigt sich, was die «Feinde des Kindeswohles» anrichten. Die Sorge für «gefährdete» Kinder und der Schutz der Gesellschaft vor «gefährlichen» Kindern erfolgt unter dem gemeinsamen Nenner eines umfassenden und rechtlich verankerten Erziehungsauftrags an die Akteure der Jugendfürsorge. Im Rahmen von Fremdplatzierungen agiert die Jugendfürsorge im Namen ihres Erziehungsauftrags; den «versorgten» Kindern wiederum wird ein «Recht auf Erziehung»⁸⁴ zgedacht.

In der zeitgenössischen Fachdebatte wird «Verwahrlosung» gleichgesetzt mit mangelhafter Erziehung. «Das charakteristische Merkmal in dem Begriffe der Verwahrlosung ist gleichzeitig dessen hauptsächliche Ursache: die Vernachlässigung der Erziehung.»⁸⁵ Hier tritt die Jugendfürsorge auf den Plan und nimmt die Zielgruppe der armen und «armengenössigen» Familien genau in den Blick. Diesen Eltern wird unterstellt, nicht genügend dafür zu sorgen, dass ihre Kinder «gut erzogen» aufwachsen. So, dass sie sich der Norm gemäss entwickeln und später unabhängig von öffentlich finanzierter Unterstützung ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten können. Die Abweichung von der Norm wird den armen Kindern von ihren erziehungsunfähigen Eltern in die Wiege gelegt – eine damals verbreitete Grundhaltung, wie in den Quellen zur Jugendfürsorge deutlich wird.

Ein vermeintlich direkter Zusammenhang zwischen Armutsbetroffenheit und der Unfähigkeit, Kinder richtig zu erziehen, wird in Winterthur auch im Rahmen der Schule immer wieder betont. So im Bericht des Schul-

80 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1938a), S. 50.

81 Vgl. auch Buomberger (2011). Buombergers Buch zur Hülfs-gesellschaft Winterthur trägt den Titel «Helfen als Verpflichtung».

82 Siehe Kap. 4.1.

83 Mühlethaler (1918), S. 19.

84 Vgl. hierzu Ramsauer (2000), S. 38.

85 Weiss (1920), S. 70.

amtes an den Stadtrat über «Die sozialen Verhältnisse der Schüler».⁸⁶ Der Schulsekretär rapportiert 1943 die Ergebnisse seiner Studie zum sozioökonomischen und familiären Hintergrund der Schulkinder in den Aussenwachen⁸⁷ von Winterthur. Es handelt sich um eine Erhebung von Kinderzahl, Beruf des Vaters, Einkommen und Vermögen. Erfasst sind auch die «Schlafverhältnisse»⁸⁸ und der «körperliche und Ernährungszustand der Schüler». Die Stichprobe basiert auf den Schulen mit «ganz besonderen sozialen Verhältnissen» und folglich hohen Kosten für Unterstützungsleistungen. Die Positionierung dieser Schulen als soziale Brennpunkte ergibt sich aus ihrer «Sonderstellung durch die schulhausweise Statistik über die Ausgaben für Kleider, Wäsche und Schuhe an bedürftige Schüler». Hier gehen besonders viele Kinder aus armen Familien zur Schule. Bereits im ersten Absatz des Vorworts stellt der Schulsekretär klar, dass Schulkinder, die eine Straftat begehen, vorwiegend aus armutsbetroffenen Familien stammen und «soziale Ursachen ihre Fehlentwicklung» erklären. Diesen Eltern wird pauschal und mit Verweis auf ihre Armut «in den meisten Fällen ein mehr oder weniger grosses erzieherisches Versagen»⁸⁹ zugeschrieben.

Armutsbetroffene Eltern gelten im Vergleich mit Vätern und Müttern aus der Mittel- und Oberschicht grundsätzlich als weniger fähig und kaum in der Lage, ihre Erziehungs- und Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern angemessen wahrzunehmen. Diese Auffassung vertritt auch Friedrich Zollinger, Lehrer, von 1900 bis 1930 langjähriger Sekretär der Erziehungsdirektion sowie Gründer der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege und Redaktor der Jahrbücher und damit eine der Schlüsselfiguren von Schule und Jugendfürsorge auch über den Kanton Zürich hinaus. Zollinger verfolgt als profilierter Vertreter der Schulreformbewegung ein ambitioniertes Programm und fordert, dass die Behörden verstärkt auf armutsbetroffene Familien einwirken und sich in der «Fürsorge für dürftige, sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder» engagieren.⁹⁰ Zollinger versteht Jugendfürsorge als zentrale Rahmenbedingung und Voraussetzung, damit die Schule ihre Aufgaben und ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag überhaupt wahrnehmen kann. Erstes Ziel der Jugendfürsorge ist es, «die Lücken in den Erziehungsbedingungen auszufüllen».⁹¹ Im Fall von Armut verortet Zollinger die Ursachen bei den Eltern. Die arme Familie ist möglicherweise intakt in dem

86 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge Schulamt, Bericht: Die sozialen Verhältnisse der Schüler der Winterthurer Randschulen 1943.

87 Winterthurer Randschulen: Hegi, Reutlingen, Stadel, Eidberg, Iberg, Sennhof und Neuburg.

88 Hier wird danach gefragt, ob das Schulkind über ein eigenes Bett verfügt oder sich den Schlafplatz mit anderen Mitgliedern der Familie teilen muss.

89 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge Schulamt, Bericht: Die sozialen Verhältnisse der Schüler der Winterthurer Randschulen 1943, S. 1.

90 Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi (2007), S. 151, 155.

91 Zollinger (1908a), S. 34.

Sinne, dass beide Eltern im Haushalt leben, «aber es mangelt ihnen an den für die Erziehung der Kinder erforderlichen Qualifikationen, was der Fall ist [...] beim Mangel an ausreichenden Mitteln zur Deckung der Lebensbedürfnisse».⁹² Hier kommt das Einschreiten der Behörden zum Zug. «Wir haben in erster Linie das Kind ins Auge zu fassen, und wenn die Verhältnisse so sind, dass ohne ein Eingreifen von aussen Schaden für seine Weiterentwicklung notwendig erwachsen muss, dann ist es öffentliche Pflicht, einzuschreiten [...]»⁹³ Eingriffe in armutsbetroffene Familien sollen durchaus auch präventiv erfolgen, denn das ist «vorsorgende Sozialpolitik, wie sie geübt werden muss gegenüber Kindern pflichtvergessener Eltern, aber auch gegenüber solchen Eltern, die durch die sozialen Verhältnisse in der Ausübung ihrer Elternpflichten trotz des besten Willens gehindert sind».⁹⁴ In dieser Sichtweise scheinen sich Armut und gelingende Erziehung gegenseitig auszuschliessen.

Die Jugendfürsorge adressiert im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts nicht allein die Eltern, die durch Misshandlung oder Vernachlässigung das Wohl ihrer Kinder nachweislich schädigen. Im Fokus stehen gleichermaßen Eltern, die möglicherweise Schaden anrichten könnten, weil sie von vornherein als erziehungsuntüchtig gelten. Armut steht weit oben auf der Rangliste der «Feinde des Kindeswohls».⁹⁵ Gilt als gegeben, dass in armen Familien die Eltern nur bedingt erziehungsfähig sind, so ist die «Lücke [...] auf der Passivseite des kindlichen Fürsorgeanspruchs durch Fürsorgehandlungen der Behörde auszufüllen».⁹⁶ Ein Anspruch auf Fürsorge beinhaltet stets auch ein «Recht auf Erziehung» durch behördliche Massnahmen – auch gegen den Willen von Eltern und Kind.

«Wie steht es nun aber mit der Nichterfüllung der Erziehungspflicht? Hat das Kind ein Recht auf Erziehung?»⁹⁷ Diese Frage wird 1920 in der Dissertation zum Pflegekinderwesen von Hans Weiss mit einem klaren Ja beantwortet. Das Kind hat «einen Rechtsanspruch auf unbedingte Leistung von Pflege und Erziehung». Wird dieser Rechtsanspruch nicht freiwillig und angemessen durch die Eltern selbst eingelöst, droht die «zwangsweise Erfüllung der Rechtspflicht». Das Kind wird den Eltern weggenommen, die Erziehung erfolgt ausserhalb der Familie. «Erziehungsunfähige Eltern können nicht durch Rechtsmittel erziehungsfähig gemacht werden. [...] Es kann allein die Erfüllung des Rechtsanspruches durch andere Personen in Frage kommen, welche, wenn sie gegen den Willen der Eltern erzwungen werden muss, nur durch staatlichen Eingriff möglich ist.» Lassen die Eltern ihr Kind «verwahrlosen», bedeutet dies nicht nur «einen Angriff auf das Recht des Kindes, son-

92 Ebd., S. 34 f.

93 Ebd., S. 42.

94 Ebd.

95 Siehe Kapitel 2.

96 Müller (1923), S. 75.

97 Im Folgenden Weiss (1920), S. 28.

dern auch auf dasjenige des Staates, weil in ihm die Gefährdung des kostbarsten Volksgutes, der Jugend liegt».⁹⁸ Das arme Kind als öffentliches Gut mit Bedarf an staatlicher Intervention in Form von Erziehung bis hin zur Fremdplatzierung. Der damalige Erziehungsstil: autoritär – mit Anforderungen an das Kind ungeachtet der Entwicklungsbedürfnisse und Durchsetzung der erzieherischen Gewalt unter Einsatz von Drohungen und Strafen.

Zum zweiten Jugendhilfekurs begrüsst Erziehungsdirektor Mousson 1925 die Professionellen der Jugendfürsorge und warnt mit deutlichen Worten vor Autoritätsverlust, indem er «die Not der Jugend mit einem Worte charakterisiert: Sie besteht in der Meisterlosigkeit».⁹⁹ Aufgabe der Jugendfürsorge ist es, «dem Kinde, dem Knaben, dem Jüngling zu zeigen, dass es eine Autorität gibt, der man sich zu beugen hat, weil es Gebot dieser Autorität ist, auch wenn es nicht ohne weiteres verständlich, wenn es unangenehm, unbequem, anscheinend nutzlos und unvorteilhaft sein mag». Deutliche Worte: Gehorsam ohne Widerrede. Auf keinen Fall kritisches Hinterfragen oder aufmüpfiges Ausloten von Grenzen gesellschaftlicher Normen. Mousson räumt ein, dass seine Einschätzung etwas «ausser Mode gekommen» sei. «Ebenso unmodern mag es Ihnen vorkommen, wenn ich weiter sage: Das Problem, wie wir den Jugendlichen helfen können, bestehe darin, dass wir lernen, ihnen im höheren Sinne den Meister zu zeigen. Und doch ist letzten Endes das die einfache Formel, auf die die schwere Aufgabe zu bringen ist [...]» Mit diesen Worten und «dem herzlichen Wunsch für gutes Gelingen» erklärt Mousson den Kurs für eröffnet. Die regierungsrätliche Parole: Von Kindern und Jugendlichen bedingungslosen Gehorsam einfordern und die eigene Autorität stärken – ein Steilpass für freihändigen Umgang mit Ermessensspielräumen und Willkür im Rahmen der Jugendfürsorge.

Die Akteure der Jugendfürsorge machen sich dafür stark, das «Recht auf Erziehung» anhand eines interventionistisch ausgerichteten Fürsorgeverständnis¹⁰⁰ durchzusetzen, nicht zuletzt mit Massnahmen wie Kindswegnahme und zwangsweiser Fremdplatzierung der Kinder. Hier spielt die Schule neben Armenpflege und Vormundschaftsbehörde eine wichtige Rolle mit Schnittstellenfunktion. Die Schulbehörden sehen in der «öffentlichen Ersatzerziehung» in Form von Fremdplatzierung nicht etwa Strafe, «sondern eine Wohltat, einen Anfang zu einem neuen Leben mit neuer Kraft, neuem Mut, neuer Freude und neuer Hoffnung. Jedem Kinde muss und soll das Recht, erzogen zu werden, zugebilligt werden. Und wir Lehrer sind vor allen andern Ständen dazu berufen, dem gefährdeten, der Verwahrlosung zutreibenden Kinde das Recht auf Erziehung zu erkämpfen.»¹⁰¹ Auf das

⁹⁸ Ebd., S. 33.

⁹⁹ Im Folgenden Mousson (1925), S. 9.

¹⁰⁰ Lengwiler et al. (2013), S. 41.

¹⁰¹ Mühlethaler (1918), S. 19.

Engagement der Schule bei der Initiierung beziehungsweise aktiven Unterstützung von Fremdplatzierungen wird noch einzugehen sein.¹⁰²

Emil Hauser, über lange Zeit hinweg Schlüsselperson der Winterthurer Jugendfürsorge, betont die Notwendigkeit des staatlichen Erziehungsauftrags. 1938 nimmt er einen historischen Rückblick vor. Er bringt kein Verständnis auf für den Zeitgeist von früher, als die Familie noch eher als Privatsache gesehen wurde. Auf die Frage, warum sich die Jugendfürsorge erst so spät entwickelt hat, antwortet er: «Ist es nicht sehr aufschlussreich, dass die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft sich 1838 mit der Frage befasste: <Ist der Staat berechtigt, Eltern, welche als moralisch verdorben anzusehen sind, ihre Kinder zu entziehen?> Etwas, das uns heute selbstverständlich ist, wurde noch vor hundert Jahren so zaghaft in Frage gestellt.»¹⁰³ Nicht so im 20. Jahrhundert, nun ist es eine Selbstverständlichkeit: Aus einem postulierten Rechtsanspruch des Kindes, dem <Recht auf Erziehung>, folgt der Erziehungsauftrag des Staates, Zwangsmassnahmen inklusive.

1.6 «Die Versorgung des Kindes»:¹⁰⁴ Eingriffe in Familien

Es scheint eine Frage der sozialen Schicht, ob Erziehung nach Norm verläuft. Tut sie dies nicht, ist das Kind aus der Familie zu nehmen, um das Milieu auszuwechseln. So die Zeitmeinung. «Um der Verwahrlosung zu wehren, gibt es nur ein Mittel: Verpflanzung in andere Verhältnisse, in denen das Recht des Kindes auf Erziehung nicht verneint wird.»¹⁰⁵ Das arme Kind wird zum Pflegekind oder Heimkind, das ausserhalb der eigenen Herkunftsfamilie aufwächst. Eine Fremdplatzierung ist mehr als ein einmaliger Eingriff in das Leben einer Familie. Bei der <Versorgung des Kindes> handelt es sich immer um einen Prozess, an dem verschiedene Personen und Instanzen beteiligt sind. Das Verfahren umfasst mehrere Phasen: Meldung, Abklärung, Entscheidungsfindung, Massnahmenvollzug und Aufsicht – oft auch Umplatzierung, seltener Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Die <Versorgung des Kindes> als «einschneidendstes Mittel der Erziehungsfürsorge»¹⁰⁶ erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Akteure – Armenpflege, Schule, Jugendsekretariat und Jugendanwaltschaft, Waisenamt beziehungsweise Vormundschaftsbehörde – oft unter Ausübung von mehr oder weniger formellem Zwang.

Alle Akteure der öffentlichen Hand beziehen sich in ihrem Handeln auf rechtliche Grundlagen. Gemeinsam ist ihnen der gesetzlich verankerte Erziehungsauftrag. Adressaten sind sowohl die Kinder wie die Eltern. Im

102 Siehe Kapitel 4.2.

103 Hauser (1938), S. 23.

104 Müller (1923), S. 64.

105 Wild (1915a), S. 8.

106 Bosshard (1962), S. 105.

ersten Drittel des 20. Jahrhunderts gibt es verschiedene Formen der Fremdplatzierung: armenrechtliche, strafrechtliche, vormundschaftsrechtliche. Sie zeigen ähnliche Muster, was die Argumentation zum Begründen und Legitimieren von Eingriffen in Familien anbelangt. So betonen Regierungsrat und Behörden in den Beschlüssen generell, «im Interesse einer guten Erziehung»¹⁰⁷ zu handeln. Unter diesem gemeinsamen Nenner finden sich weitere gängige Formulierungen für die Anordnung von Fremdplatzierungen: «im Interesse der Kinder»,¹⁰⁸ «im Interesse der Allgemeinheit»¹⁰⁹ und – nicht zuletzt mit Blick auf die Finanzen der öffentlichen Hand – «im Interesse der staatlichen Oekonomie».¹¹⁰ Im Verfahren der Fremdplatzierung liegt die Definitionsmacht bei den Behörden.¹¹¹ Dass sich betroffene Familien selbst zu ihren Interessen äussern, ist nicht vorgesehen.

Früherkennung, Ermahnung, Kontrolle, Androhung, Kindswegnahme, «Versorgung»: Hier handelt es sich um eine Abfolge von Interventionen beim «Einschreiten des Staates ins Reich der Familie».¹¹² Dieses Muster ist nachzulesen in den Geschäftsberichten der Stadt Winterthur, beispielsweise im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1916: «16 pflichtvergessene Eltern erhielten Ermahnungen, 5 weiteren wurde die Einweisung in eine Korrektionsanstalt angedroht, 2 wurden eingewiesen und gegen 2 die Klage wegen Vernachlässigung der Elternpflichten beim Bezirksgericht erhoben; 4 Familien mussten aufgelöst und die Kinder, zum Teil auch die Eltern, versorgt werden; in 3 Fällen drang die Behörde auf Trennung der Eheleute.»¹¹³ Die geschilderte Kaskade von zunehmend repressiven Eingriffen erinnert an die aus heutiger Sicht gebotene Stufenfolge von Massnahmen mit steigender Intensität des Zwangscharakters. In der damaligen Praxis ist das Prinzip der Verhältnismässigkeit mit dem Vorrang milder Massnahmen vor den «schärferen Massnahmen»¹¹⁴ nur lose verankert. Denn es ist «nicht gesagt, dass in jedem Falle bei der schwächsten Massnahme angefangen und bei der Anordnung weiterer Massregeln eine genaue Reihenfolge eingehalten werden müsse. In der Regel wird dies allerdings aus Zweckmässigkeitsrücksichten so gehalten werden; die Behörde will und soll es nicht gleich zu Anfang mit dem Inhaber der elterlichen Gewalt verderben.»¹¹⁵ Eingriffe in Familien gehen einigermassen reibungslos über die Bühne, wenn von den Eltern – unter mehr oder weniger Druck – eine Einwilligung in die behördlichen Massnahmen zu erwirken ist. Oder wenn die Eltern ihr Kind gleich selber fremdplatzieren.

107 StAZH, MM 3.26, RRB 1912/2413, Armenwesen, 28. November 1912.

108 StAZH, MM 3.31, RRB 1917/0269, Armenwesen, 2. Februar 1917.

109 StAZH, Z 86.2301, Schaffung kt. Jugendamt, 10. Februar 1919.

110 StAZH, Z 361.197, Jugendanwaltschaft Winterthur, Jahresbericht 1933, S. 2.

111 Siehe Kapitel 5.

112 Müller (1923), S. 71.

113 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1916, S. 37.

114 Müller (1923), S. 38.

115 Ebd., S. 74.

Solche ‹freiwilligen Versorgungen› kommen häufig aufgrund von informellem Zwang zustande.¹¹⁶

Wer veranlasst staatliche Eingriffe in Familien und welche Instanzen sorgen für Fallsteuerung, Durchführung und Finanzierung der ‹Verpflanzung der Kinder›¹¹⁷ in Pflegefamilien? Betroffen sind in erster Linie Familien und Kinder in Armut. Fremdplatzierungen von Kindern erfolgen überwiegend durch die Armenpflegen – dicht gefolgt von ‹Versorgungen›, die von den Eltern selbst, aber nicht freiwillig, an die Hand genommen werden. 1921 sind im Bezirk Winterthur 453 Pflegekinder registriert, 238 männliche und 215 weibliche.¹¹⁸ ‹Die weitaus grösste Zahl, 226 Kinder, haben Armenpflegen versorgt. [...] Von Eltern sind 156 Kinder in Pflege gegeben [...]›¹¹⁹ Dass Pflegekinder vorwiegend aus armutsbetroffenen Familien stammen und durch die Armenpflege fremdplatziert werden, bestätigen auch die Geschäftsberichte der Armenpflege¹²⁰ sowie die Jahresberichte der Jugendanwaltschaft beziehungsweise des Jugendsekretariates Winterthur.¹²¹ Die Pflegekinderaufsicht und damit die Verantwortung für das Wohlergehen der fremdplatzierten Kinder in Familien ist gemäss Geschäftsbericht der Regierung des Kantons Zürich unter dem Titel ‹Kinderhygiene und Fürsorge für arme Kinder› an die Armenpflege delegiert, 1919 explizit mit dem Hinweis auf die ‹Kostkinder›: ‹Die Fürsorge für arme Kinder liegt in erster Linie den gesetzlichen Organen der Armenfürsorge ob.›¹²² Von Armut betroffene Familien riskieren allein aufgrund des Bezugs von Leistungen der öffentlichen Hand, dass ihre Kinder ‹versorgt› werden.

Neben der Armenpflege ist die Schule im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts eine gewichtige Akteurin auf dem Feld der Fremdplatzierungen – ein historisch relevanter Befund, der in der Forschung bislang kaum Beachtung findet.¹²³ Bevor es auf Initiative der Schule zu einer ‹Versorgung› von Kindern kommt, ist ähnlich wie im Armenwesen eine Kaskade von Interventionen wie Elterngespräch, Hausbesuch, Abklärung und Beobachtung oder Sonderschulung in ‹Spezialklassen› vorgesehen. Die Schule kann Eltern unter ‹Androhung energischer Massnahmen›¹²⁴ veranlassen, ihre Kinder selber wegzugeben. Tun sie dies nicht, kann das Schulamt die ‹Versorgung› eines Kindes auf Antrag des Lehrers und der Kreisschulpflege selbständig in

116 Siehe Kapitel 6.5.

117 Wild (1915a), S. 8.

118 Das Geschlechterverhältnis der registrierten Pflegekinder bleibt über die Jahre hinweg praktisch ausgeglichen, vgl. Stadtrat Winterthur, Geschäftsberichte, und Regierungsrat, Geschäftsberichte.

119 StAZH, Z 86.2301, Auszug aus der Statistik, Manuskript, vermutlich E. Hauser, 1921.

120 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsberichte 1900–1939.

121 StAZH, Z 361.195, Jugendschutzkommission 1919–1927.

122 StAZH, DS 117.1.58, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1919, S. 439.

123 Lengwiler (2024).

124 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1909, S. 210.

die Wege leiten.¹²⁵ Die Schule wirkt als treibender Motor von Fremdplatzierungen; Zahlen und Fakten sind im Geschäftsbericht der Stadt Winterthur festgehalten. 1924 erfolgen 19 von 31 «Versorgungen» schulpflichtiger Kinder durch das Schulamt selber, weitere Fremdplatzierungen erfolgen auf Antrag der Schule.¹²⁶ Die Schule veranlasst insbesondere Fremdplatzierungen in Heime und Anstalten. Dabei handelt es sich um Kinder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen oder um «Versorgungen aus erzieherischen Gründen».¹²⁷ Auch bei Familienplatzierungen ist die Schule nicht selten beteiligt.

Die Fremdplatzierung von Kindern erfolgt mit einer bemerkenswerten Entschlossenheit im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles». Der rechtlich verankerte Erziehungsauftrag räumt den Behörden einen weiten Ermessensspielraum ein und öffnet Tür und Tor für Willkür. Die Akteure haben weitgehend freie Hand, über Massnahmen zwischen Fürsorge und Zwang zu entscheiden.

1.7 «Appell an die Öffentlichkeit zur Mitarbeit»:¹²⁸ Gesellschaft in der Mitverantwortung

Eingriffe in Familien werden längst nicht in jedem Fall von den Akteuren der öffentlichen Hand angestossen. Oft sind es Hinweise aus dem nahen Umfeld, die eine Fremdplatzierung in Gang setzen. Ist von den Akteuren im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles» die Rede, sind neben Armenpflege, Schule, Jugendanwaltschaft und Vormundschaftsbehörde an erster Stelle auch Zivilpersonen zu nennen. Die Gesellschaft ist in der Mitverantwortung und trägt ihren Teil bei zum behördlichen Zugriff auf Familien. Weil dieser Aspekt auch in der neueren Forschung nur punktuell Erwähnung findet, sei ihm hier etwas Raum gegeben.

In der Mitte der Gesellschaft agieren Männer und Frauen, Nachbarn und Verwandte auf dem Feld der «Versorgung» von Kindern, indem sie mit ihrer Meldung an die Behörden Fremdplatzierungsprozesse mit Zwangscharakter überhaupt erst lostreten.¹²⁹ Wie Urs Germann betont, würde es zu kurz greifen, allein die Behörden ins Auge zu fassen und ihre Exponenten ausschliesslich als «Agenten eines obrigkeitlichen Moralisierungs- und Disziplinierungsprogramms zu sehen».¹³⁰ Der Verweis auf die Rolle der Zivilgesellschaft soll keinesfalls den historischen Befund relativieren, dass die damaligen

125 StAW, II B 13 d 2, Stadtkanzlei Winterthur. Die Leistungen der Stadt Winterthur für den Familienschutz und die Familienfürsorge. Bericht an den Bund vom März 1943, S. 4.

126 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1924, S. 254.

127 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1938, S. 234.

128 Markus (1945), S. 1.

129 Germann, Urs (2018), S. 38.

130 Ebd., S. 18.

Behörden die Jugendfürsorge in der Tat mit harter Hand betrieben. Die Quellen machen deutlich: Meldungen, die zu ‹Versorgungen› führen, kommen durchaus auch direkt aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen.¹³¹ Die Rolle der Gesellschaft ist ambivalent – das ist bis heute so. Eine Meldung kann sich als Denunziation entpuppen, falls Missgunst das Motiv ist und den Behörden eine lediglich vermeintliche Erziehungsunfähigkeit oder vermutete ‹Verwahrlosung› von Kindern berichtet wird. Gelangen Nachbarinnen und Nachbarn, Verwandte und Elternteile in schützender Absicht an die Behörden, kann sich eine Meldung zum Wohl des Kindes erweisen. Umso wichtiger wäre es, neben Informationen von Dritten auch auf die Einschätzung der Betroffenen selbst abzustellen, wenn es um Entscheidungsfindung und Massnahmenplanung geht. Was für den Umgang mit armutsbetroffenen Familien gilt, ist auch im Kinderschutz von Bedeutung: ‹Die Ambivalenz und Mitverantwortung des sozialen Umfelds lassen sich nicht wegdiskutieren.›¹³² Aus der Perspektive des Kindes ist dieser Sachverhalt von hoher Relevanz. Von welcher Instanz auch immer eine Meldung an die Behörden erfolgt und eine Fremdplatzierung angestossen wird, für das betroffene Kind sind die Auswirkungen stets existenziell. Eine ‹Versorgung› kann für das Kind vieles bedeuten – mit zahlreichen Graustufen zwischen den Extremen. Im schlechtesten Fall: wiederholte Traumatisierung, Gewalterfahrung, Perspektivenlosigkeit sowie Rahmenbedingungen, die den kindlichen Entwicklungsbedürfnissen nicht förderlich sind und das Verbleiben in der Armut über Generationen hinweg verfestigen. Im besten Fall: Schutz vor Misshandlung, Stärkung der Resilienz sowie kindgerechte Bedingungen für das Aufwachsen in eine selbstbestimmte Zukunft mit Chancen, die verwirklicht werden können. So oder so: Die Folgen einer angeordneten Fremdplatzierung sind richtungsweisend für den weiteren Lebensweg des Kindes.

Es kommt vor, dass Meldungen an die Armenpflege aus dem sozialen Umfeld nicht einem Sachverhalt gelten, sondern auf die Person zielen. Werden Informationen durch Dritte kaum hinterfragt oder überprüft, sondern eins zu eins als Tatsache protokolliert, verfestigen die Behörden mit dem Instrument der Aktenführung schichtspezifische Vorurteile. Sobald ein Dossier eröffnet ist, wird eine Familie, wird ein Kind zum Fall. Was in den Akten steht, steuert den weiteren Fallverlauf. Entscheidungsfindung und Massnahmenplanung beziehen sich auf verschriftlichte Erkundigungen und Aussagen Dritter. Im Zusammenwirken der informellen sozialen Kontrolle durch das nächste Umfeld, des behördlichen Handelns sowie der Überwachung im Namen der Aufsicht kann ein moralisch abwertendes Bild von Menschen

131 Germann (2014), S. 9.

132 Germann/Odier (2019), S. 130.

konstruiert und festgeschrieben werden, das von den Betroffenen aus eigener Kraft kaum noch zu korrigieren ist.¹³³ Akten schaffen Fakten.

Hingegen haben Personen, die eine Meldung erstatten, kaum etwas zu befürchten. Sie können sich darauf berufen, als Informanten lediglich ihre Pflicht zu erfüllen und auf diesem Weg einen Beitrag an die Jugendfürsorge zu leisten. Bei der Umsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags beziehungsweise des «Rechts auf Erziehung» gegenüber Kindern und Jugendlichen aus armen Familien ist der breiten Öffentlichkeit eine tragende Rolle zugedacht. Meldungen von Dritten sind durchaus üblich und von offizieller Seite explizit erwünscht. Der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Robert Briner, begrüsst 1923 eine rege Meldetätigkeit der Bevölkerung als «Fortschritt der Neuzeit, einem vom Wollen und Können der Eltern unabhängigen Rechtsanspruch auf Erziehung, den zu erfüllen sich die Allgemeinheit in stets wachsendem Masse verpflichtet».¹³⁴ Dazu gehört auch, andere Familien zu beobachten und Verdächtiges zu melden.

Die Mitverantwortung der Gesellschaft im Spannungsfeld von Fürsorge und Zwang hat in Winterthur Tradition. Bereits in den Sittenmandaten des 18. Jahrhunderts ist mit der Pflicht, «Fehlbares» zu melden, das Gebot der gegenseitigen Überwachung festgeschrieben. Denunziation wird mit klingender Münze belohnt. Die obrigkeitlich verordnete nachbarschaftliche Bespitzelung beschränkt sich nicht auf Strafbares, sondern soll den ganzen Alltag abdecken. Die Winterthurer Obrigkeit verfügt in einem Mandat vom 17. Januar 1776: «Jeder rechtschaffene Bürger soll auf seine Nachbarschaft acht geben.»¹³⁵ Im 19. Jahrhundert wird die Bevölkerung via Armengesetz von 1853 zur Mitwirkung in der Jugendfürsorge aktiviert. Im Rahmen der Armenpflege, die schon lange vor dem ZGB einen staatlichen Erziehungsauftrag wahrnimmt, werden die Behörden des Kantons Zürich aufgefordert, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. In § 2 der Instruktion zum Armengesetz von 1854 heisst es: «Die erfolgreiche Lösung der Aufgabe der Armenbehörden [...] wird in der Regel nur da möglich sein, [...] wo ihre Bemühungen [...] bei den Gemeindsgenossen Unterstützung finden. Es muss daher das Bestreben der Armenpflegen sein, das Interesse für das Armenwesen bei ihren Mitbürgern möglichst zu wecken, denselben die Bedeutung und das Wesen dieser für das Gemeinwohl so wichtigen Angelegenheit, sowie die Nothwendigkeit vielseitiger Mitwirkung zur Bekämpfung der Gefahr fortschreitender Verarmung klar zu machen und sie zur Theilnahme an der Lösung der Aufgabe

133 Zur «Verdoppelung» der betroffenen Person in Gestalt einer «Akten-Persönlichkeit» und zur Zweischneidigkeit der Aktenführung punkto Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns versus Verfestigung personenbezogener Beurteilungen vgl. auch Lengwiler et al. (2013), S. 48.

134 Briner (1923c), S. 308.

135 StAW, AF 73/3/58, Mandat, 31. Januar 1776. Zur Thematik der obrigkeitlich verordneten Denunziation im Rahmen der Winterthurer Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen im 18. Jahrhundert vgl. Sassnick (1989), S. 144–147.

je nach vorhandenem Bedürfnisse anzuregen und zuzuziehen.» Auf dem Verordnungsweg und via öffentliche Kommunikation werden die Winterthurerinnen und Winterthurer aufgefordert, Seite an Seite mit den Behörden zu «kämpfen» – gegen Verarmung und «Verwahrlosung» als Vorstufe von Kriminalität. Mit dem Armengesetz des Kantons Zürich von 1927 wird die geforderte – und von der Bevölkerung durchaus auch praktizierte – gegenseitige Überwachung halbwegs professionalisiert. Nun werden gezielt Personen aus der Mitte der Gesellschaft für den «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» für verschiedene Funktionen im Rahmen der Armenpflege rekrutiert. Die «Patrone» beispielsweise sind beauftragt mit der Bespitzelung armer Familien, die unter Verdacht stehen, ihre Kinder nicht richtig zu erziehen. In § 26 Armengesetz 1927 ist festgehalten: «Die Unterstützten werden von der Armenpflege beaufsichtigt. Die Armenpflege kann mit der Aufsicht auch andere dafür geeignete Personen (Patrone) betrauen.» Was sie auch tut und dabei nicht etwa die überwachten Armen, sondern die Informanten in ihren Rechten schützt.

Ein Beispiel: Die Armenpflege Zürich kürzt 1934 der Familie B. die Unterstützung um fast die Hälfte und beruft sich auf eingegangene Informationen durch Dritte. Eine Meldung behauptet, das Ehepaar verfüge über ein erhebliches, nicht deklariertes Vermögen. Eine weitere Information lautet, die «armengenössige» Familie lebe auf grossem Fuss. «Die Lebenshaltung der Leute ist nach dem Ergebnis einer von der Armenpflege kürzlich wieder eingeholten Erkundigung erheblich besser, als das sichtbare Einkommen dies gestatten würde.»¹³⁶ Der Ehemann reicht Rekurs ein gegen die Leistungskürzung, bezeichnet die Anschuldigung als Lüge und «verlangt, dass ihm unter Nennung der Auskunftsperson der Beweis für diese Angaben vorgelegt werde». Mit diesem Anliegen stösst der Rekurrent bei den Behörden auf taube Ohren. Der Regierungsrat verfügt Ablehnung der Beschwerde mit folgender Erwägung: «Die Armenpflegen sind nach § 25 des Armengesetzes verpflichtet, die Verhältnisse der Hülfesuchenden sorgfältig zu prüfen und sind zu diesem Zwecke auch auf Erkundigungen bei Drittpersonen angewiesen. Dabei versteht es sich von selbst, dass sie die Namen ihrer Auskunftgeber den Unterstützten nicht einfach preisgeben dürfen, da sie sonst wegen der für die Auskunftgeber entstehenden Schwierigkeiten zu gewärtigen hätten, nirgends mehr Auskunft zu bekommen.» Die Informanten genießen den Schutz der Anonymität. Zudem steht die Armenpflege auf dem Standpunkt, keine Beweise für die Anschuldigungen erbringen zu müssen. Dem Familienvater wird zusammen mit dem definitiven Kürzungsentscheid beschieden, dass seine «Meinung, die Armenpflege müsse die Richtigkeit der ihr zugegangenen Auskünfte beweisen, auf einer völligen Verkennung der Sachlage» beruhe. Damit sind die asymmetrischen Machtverhältnisse klar-

136 Im Folgenden StAZH, MM 3.48, RRB 1934/0478, Armenwesen, 22. Februar 1934.

gestellt. Die Armenpflege sitzt am längeren Hebel. Die Familie muss nun mit der Hälfte der bislang bezogenen Unterstützungsleistungen auskommen – den Nachbarn sei Dank.

Zum Thema Meldewesen lohnt sich hier ein kurzer Blick in den zivilrechtlichen Kinderschutz, der in diesem Buch weitgehend ausgeklammert bleibt. Das Einführungsgesetz zum ZGB des Kantons Zürich von 1911 unterscheidet zwischen «anzeigepflichtig» und «anzeigeberechtigt», womit für die Stadt Winterthur die ganze Einwohnerschaft gemeint ist. § 60 EG ZGB lautet: «Anzeigepflichtig ist jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, welcher das vormundschaftliche Einschreiten rechtfertigt, wie namentlich Gerichts- und Polizeibeamte, Armen- und Untersuchungsbehörden, Lehrer und Geistliche. Anzeigeberechtigt ist jedermann.» Im Geschäftsbericht der Stadt Winterthur wird zum ersten Jahr ZGB Bilanz gezogen. Künftig sollen auch lediglich anzeigeberechtigte Personen vermehrt Meldung an die Behörden erstatten. «Zu wünschen ist, dass vom § 60 EG ZGB [...] allgemein Gebrauch gemacht werde, wo ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern und Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohls eines Kindes zu Tage tritt.»¹³⁷ Diese Aufforderung an die Bevölkerung enthält einen wirkmächtigen Anreiz, Meldungen abzusetzen. Denn die Person, die eine mutmassliche Kindeswohlgefährdung meldet, geht keinerlei Risiko ein. Sie steht unter dem Schutz der Anonymität. Die verzeigte Familie erfährt weder Quelle noch Inhalt der Meldung. Rechtsungleichheit prägt den Umgang mit anzeigenden Personen und Betroffenen. Die Gewährleistung der Anonymität für die anzeigende Person geht Hand in Hand mit der Verweigerung der Akteneinsicht für die Betroffenen. Ein Akteneinsichtsrecht steht nicht zur Diskussion, denn es könnte den Betroffenen Munition für unerwünschte Rekurse in die Hand geben. «Die Vormundschaftsbehörden sind nach einem Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zürich und einem Kreisschreiben des Bundesrates von 1911 nicht verpflichtet, Privatpersonen in die Akten Einsicht zu gewähren, ganz besonders aber nicht in Kinderschutzfällen den Verzeigten die Anzeigen und Anzeiger zur Kenntnis zu bringen, weil das für diese Unannehmlichkeiten, Ehrverletzungs- und Kreditschädigungsklagen zur Folge hätte, niemand mehr von seinem Anzeigerecht Gebrauch machen wollte und darunter der Kinderschutz empfindlich leiden würde.»¹³⁸ Die Betroffenen tapen im Dunkeln und müssen sich den behördlich verfügbaren Massnahmen beugen. Nicht so die Informanten: Hier lautet die Devise, «es sei der anzeigenden Person «auf ihr Verlangen» das Ergebnis des behördlichen Vorgehens mitzuteilen».¹³⁹ Den Anzeigenden wird über die Anzeigeberechtigung hinaus das Recht eingeräumt, Auskunft über die getroffenen Massnah-

137 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1912, S. 31.

138 Wild (1917), S. 31.

139 Müller (1923), S. 80.



Abb. 1: Kinder am Garnmarkt, um 1900.

men zu erhalten.¹⁴⁰ Diese Vorgabe zum Schutz von Personen, die – zu Recht oder zu Unrecht – Nachbarn der Kindsmisshandlung bezichtigen, ist dem Standardwerk von Albert Wild zu entnehmen. Es trägt den Titel *Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge. Ein Handbuch für Vormundschaft-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen*. Das Lehrbuch sorgt ab 1917 für Verbreitung und Anwendung des Informantenschutzes – eine strategische Leitlinie wird zur praxisrelevanten Methode.

Via Lehrbücher, Referate, Zeitschriftenartikel und Medienberichte wird die breite Bevölkerung motiviert, vermehrt Meldungen an die Behörden einzureichen. Das Ziel: den rechtlichen Grundlagen Leben einhauchen. Die Forderung nach einer entschiedenen Umsetzung bestehender Gesetze und Verordnungen ist ein Topos in der gesamtschweizerischen Debatte – dezidiert vertreten unter anderen von Schulrätin Bünzli aus St. Gallen. Bünzli publiziert regelmässig und veröffentlicht 1918 in der *Schweizerischen Lehrerinnenzeitung* einen flammenden Appell, die Paragraphen des ZGB zum Kinderschutz energisch umzusetzen: «Nicht andächtig schwärmen sollen wir, sondern

140 Wild (1917), S. 31.

gut handeln; mit dem lebendigen Geiste müssen wir den toten Buchstaben erleuchten; erst dann wird neues Leben aus den traurigen Ruinen mancher geschändeten und verirrtten Kinderseele blühen. Sie reden nicht nur eine eindringliche Sprache zu denjenigen, welche direkt mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut sind, sondern zu unserm ganzen Schweizervolke. Jedem einzelnen legen sie die Aufgabe dringend ans Herz, mit offenen Augen und warmem Herzen die Kinderschutzfälle aufzudecken, selbst anzugreifen und wo eigene Hilfe nicht ausreicht, sie anzuzeigen.»¹⁴¹ Der kämpferische Appell an die Öffentlichkeit, in der Jugendfürsorge energisch mitzuwirken, richtet sich an jede und jeden Einzelnen. Es gilt, sich in diesem Feld aktiv zu engagieren. Das funktioniert am besten in der Stadt.

Die Überwachung armer Familien durch die Öffentlichkeit fällt gemäss zeitgenössischer Einschätzung in der Stadt leichter als auf dem Land. «Auch ist in der Stadt, wo die Menschen nahe beisammen wohnen, es den Notleidenden kaum möglich, sich der Aufmerksamkeit hilfsbereiter Mitmenschen zu entziehen. Der Städter muss sich ja sowieso daran gewöhnen, dass so und so viele Hilfsorganisationen sich seiner Kinder annehmen, und dass sie gar ihre Nase in seine häuslichen Verhältnisse hineinstecken.»¹⁴² Bleibt anzufügen, dass die viel beschworene «Hilfsbereitschaft» der Mitmenschen von einer grossen Bandbreite an Motiven getrieben sein kann und für Betroffene, Familien, Kinder und Jugendliche im Einzelfall wohlwollende Unterstützung bedeuten mag, nicht selten aber auch traumatisierende Wirkung ausübt.¹⁴³

Mitwirkung und Mitverantwortung der Gesellschaft ist auch der Schule – massgebliche Akteurin in der Jugendfürsorge – ein dringendes Anliegen. Im *Jahrbuch für Schulgesundheitspflege* erklärt Friedrich Zollinger 1908, dass auch eine noch so gut organisierte Jugendfürsorge nicht auskommt ohne das Engagement der Zivilgesellschaft. Denn die Jugendfürsorge «liegt im Interesse aller Bürger und erscheint deshalb als ein wohlbegründetes Wirkungsfeld für Betätigung des Solidaritätsgefühls des Einzelnen und [...] sie bedarf der Mitwirkung all derer, die ein inneres Empfinden dazu treibt, den aktiven Inhalt ihres Lebens dadurch zu bereichern, dass sie mehr Pflichten auf sich nehmen, als Rechte sie beanspruchen».¹⁴⁴ Die Betonung der Gefühlsebene impliziert Normen des «richtigen» Empfindens und festigt mit moralisierendem Grundton die «sittliche Pflicht» als Richtschnur.

Auch das Jugendamt des Kantons Zürich argumentiert auf der moralischen Ebene und geht noch einen Schritt weiter: Wer die Bemühungen der Jugendfürsorge nicht unterstützt und sich nicht aktiv engagiert im gemeinsamen «Kampf als sittliche Pflicht», macht sich schuldig und trägt mit bei zum «Zerfall der Nation». Der Vorsteher des Jugendamtes spricht von einer

141 Bünzli (1918), S. 112.

142 s. N. (1930a), S. 111.

143 Siehe Kapitel 3.4.

144 Zollinger (1908a), S. 34, 43.

Mitschuld. Im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* erläutert Robert Briner 1920, wie Schulgemeinden bei Gefährdungsmeldungen und Gesuchen um ‹Versorgung› von Schulkindern vorzugehen haben. «Es kommt immer häufiger vor, dass Behörden, Lehrer, Privatpersonen etc. sich direkt ans Jugendamt wenden mit dem Gesuch um Versorgung eines [...] gefährdeten Kindes.»¹⁴⁵ Briner informiert, dass das Jugendamt hier nicht in erster Instanz zuständig ist, aber gerne hilft, Meldungen an die richtige Amtsstelle zu leiten. «Das Jugendamt und seine Organe sind jederzeit bereit, Auskunft zu erteilen über die Wege, die einzuschlagen sind, um Kinder und Jugendliche vor drohender Verwahrlosung zu retten [...]» Er betont, kommunale Behörden wie Waisenamt, Schul- und Armenpflege seien «mit einem derartigen Reichtum von Rechtsmitteln ausgerüstet worden, dass man füglich erklären kann: nicht die Gesetzgebung trägt die Hauptschuld, wenn heute ein Kind ohne Hilfe den schädigenden Einflüssen einer gefährlichen Umgebung überlassen bleibt, sondern die Behörden und Mitmenschen, die das Verantwortungsgefühl nicht besitzen oder den Mut nicht aufbringen, um rechtzeitig einzuschreiten». Dieser Appell richtet sich an das Verantwortungsgefühl aller und adressiert Nachbarn, Bekannte, Arbeitgeber, Verwandte. Mit Nachdruck unterstreicht Briner die moralische Kategorie der Schuld, die jeder und jede auf sich lädt, wenn es unterlassen wird, eine Beobachtung im sozialen Umfeld als Meldung an die Behörden der Jugendfürsorge weiterzuleiten.

In ihrer rechtsvergleichenden Studie zur Pflegekindschaft appelliert Annie Madeleine Markus 1945 an die Gesellschaft in deren Doppelrolle: als Akteurin im gelingenden Kinderschutz und als Mitschuldige, wenn verfügbare Massnahmen der Jugendfürsorge nicht zum Tragen kommen. «Jedes grosse Problem ist aber erst durch wiederholte Appelle an die Öffentlichkeit zur Mitarbeit – sei es nun durch materielle oder moralische Unterstützung – gelöst worden.»¹⁴⁶ Zur Illustration zieht Markus die Jugendfürsorge heran: «Unendlich wichtig ist es, immer weitere Bevölkerungskreise zur Mitarbeit heranzuziehen. Was helfen die beste Organisation, die besteingerichteten Jugendämter, wenn es diesen infolge der Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit der Bevölkerung gegenüber Schäden und Gefahren, die den Jugendlichen drohen, unmöglich gemacht wird, alle die gefährdeten Jugendlichen zu erfassen?»¹⁴⁷ Ein Aufruf an die Öffentlichkeit, sich via Meldung an die Behörden aktiv am Schutz von Gesellschaft und Staat vor den Folgen von ‹Verwahrlosung› zu beteiligen.

Der Appell hat gute Chancen, befolgt zu werden, zumal die ‹Mitarbeit› der Öffentlichkeit nicht aufwendig und eher niederschwellig gestaltet ist. Nichts

145 Im Folgenden Kanton Zürich, Jugendamt (1920a), S. 152 f.

146 Markus (1945), S. 1.

147 Ebd.

einfacher, als eine Meldung zu deponieren: beim Lehrer, bei der Armenpflege, bei der Vormundschaftsbehörde, beim Jugendanwalt. «Es genügt eine formlose Mitteilung [...], um die zur Beschützung beauftragte Behörde in Bewegung zu setzen. Immerhin muss zur Vermeidung missbräuchlicher Anzeigen Namensangabe der anzeigenden Person verlangt werden.»¹⁴⁸ Das stellt indessen keine Hürde dar, denn die Anonymität gegenüber der angezeigten Familie ist ja gewährleistet.

Nicht nur bei der Früherkennung von «Verwahrlosung», auch bei der Aufsicht über die behördlichen Massnahmen im Rahmen der Jugendfürsorge ist die Gesellschaft als Akteurin gefragt. Letztlich erfordert eine lückenlose Aufsicht die enge Zusammenarbeit von Behörden, Fachpersonen und «schliesslich der Bevölkerung selber, von deren gutem Willen der ganze Erfolg der Aufsichtstätigkeit abhängt».¹⁴⁹ Neben Meldungen durch die Bevölkerung sind gleichermassen deren Auskünfte im Rahmen der Aufsicht gefragt, gerade auch im Pflegekinderwesen. Ehepaare, die Pflegeeltern werden und ein behördlich fremdplatziertes Kind bei sich aufnehmen wollen, benötigen eine Bewilligung. Für die Rekrutierung von registrierten Pflegeeltern stützen sich die Behörden auf Aussagen aus dem sozialen Umfeld. Je nachdem wird künftigen Pflegeeltern ein gutes oder schlechtes Leumundszeugnis ausgestellt. Für die Erkundigungen zum Leumund der Pflegeeltern wird «vorwiegend auf Aussagen der Nachbarn abgestellt, deren Aussagen nicht einmal als Zeugenaussagen verwertet und unter die Sanktionen des falschen Zeugnisses gestellt werden können. Man sieht im täglichen Leben, was für Unheil solche «Auskünfte» ausrichten können. [...] Bei den Fürsorgeorganen besteht die Gefahr, dass sie sich auf ein bis zwei gute Auskünfte verlassen, froh, eine Unterkunft für das Kind gefunden zu haben.»¹⁵⁰ Mit einem einwandfreien Leumund verschaffen private Personen ihren Nachbarn, so sie ihnen wohlgesinnt sind, einen Zuverdienst in Form des Pflegegelds – womöglich völlig unabhängig von deren tatsächlicher Eignung zur Pflege und Erziehung eines fremdplatzierten Kindes. Andererseits können missgünstige Nachbarn mit verleumderischen Meldungen und negativen Leumundszeugnissen ohne weitere Umstände dafür sorgen, dass qualifizierten Pflegeeltern ihre Bewilligung entzogen wird und Pflegekinder von einem förderlichen Pflegeplatz in missliche Bedingungen umplatziert werden.

Ein Beispiel: Der Fall von Alice zeigt, wie wirkmächtig Nachbarn und Nachbarinnen Meldungen deponieren und Fremdplatzierungen anstossen können. 1926 kommt das Mädchen in Oberwinterthur neu in eine Schulklasse. Schon bald ist das von auswärts zugezogene Schulkind ein «Fall» und als solcher Traktandum an der Sitzung des Schulrates. Zur Diskussion steht

148 Müller (1923), S. 77.

149 Markus (1945), S. 125.

150 Ebd., S. 100.

der Antrag des Schularztes auf «Versorgung». Auch ein weiteres Mitglied des Schulrats fordert die Fremdplatzierung, «gestützt auf eigene Wahrnehmungen, namentlich aber auf das Begehren der Nachbarn».¹⁵¹ Auch wenn es in diesem konkreten Fall um Fragen der Bildungsfähigkeit geht und nicht um «Verwahrlosung», vermag das Beispiel von Alice zu illustrieren, in welchem Grad die Öffentlichkeit bei Fremdplatzierungen in der Mitverantwortung steht. Das «Begehren der Nachbarn» bildet einen substanziellen Pfeiler von Entscheidungsgrundlage und Verfügung der Schulbehörde, Alice in einem Heim zu platzieren. In Winterthur wird aktiv dafür gesorgt, dass Nachbarinnen und Nachbarn mehr Meldungen absetzen. 1928 schreibt Emil Hauser, Jugendsekretär und Jugendanwalt in Personalunion, in seinem Jahresbericht: «Daneben sind wir dieses Jahr mehr als andere Jahre «propagandistisch» tätig gewesen. [...] Wir müssen nach unserer Ueberzeugung immer mehr daran gehen, die Oeffentlichkeit für unsere Arbeit zu interessieren [...] und sie so immer mehr zur Mitarbeit heranzuziehen.»¹⁵² Es gibt allerdings auch Winterthurerinnen und Winterthurer, die keine Propaganda brauchen, um selbsttätig Recherchen über «verwahrloste» Kinder zu starten. Sie erstatten den Behörden Bericht, ohne dazu eine spezielle Aufforderung erhalten zu haben. Zum Beispiel Frau R., Inhaberin einer Bäckerei am Oberen Graben. Am Freitag, 16. Juni 1922, erscheint sie nachmittags um drei Uhr «ohne Vorladung» bei Jugendanwalt Hauser. Sie beklagt sich über den Knaben Paul, der wiederholt in ihrem Laden nach einem Schülerjob gefragt hat und nun verdächtigt wird, einen Diebstahl begangen zu haben.¹⁵³ Die «Mitarbeit» der Ladenbesitzerin ist ausschlaggebend, dass Paul Anfang September 1922 für lange Jahre ins Pestalozziheim Rätterschen «versorgt» wird.

Sogar Kinder werden von der Schule beauftragt, sich gegenseitig zu überwachen. Der zwölfjährige Karl wohnt mit seiner Familie in einer Notwohnung im Kirchplatzschulhaus¹⁵⁴ in Winterthur. Er wird beschuldigt, Geld gestohlen und bei Kienast einen Fussball gekauft zu haben. Sein Lehrer gibt dem Jugendanwalt Hauser zu Protokoll: «In der Schule gab er nie zu Klagen Anlass. Er ist ein ruhiger, eher apathischer Knabe. Er ist scheinbar treuherzig – in Wirklichkeit täuscht er aber damit oft.»¹⁵⁵ Der Lehrer befragt Karl zur Sache mit dem Fussball. Der angeschuldigte Bub will keine Auskunft darüber geben, «wo sein Vater arbeite + zu finden sei, so dass ich einen Schüler zur Mutter schickte, der mir den Bericht brachte». Ob der Lehrer mithilfe dieser Information durch einen Mitschüler in der Folge beim Chef auftaucht und den Vater mit einer Befragung am Arbeitsplatz in Schwierigkeiten bringt,

151 StAW, LB 30, Protokoll Schulrat vom 19. Oktober 1926.

152 StAZH, Z 361.195, Jugendsekretariat Winterthur, Jahresbericht 1927 vom 3. März 1928, S. 10.

153 StAZH, Z 87.19, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Paul W. 1922. Zum Fall Paul siehe Kapitel 4.2.

154 Siehe Kapitel 4.1.

155 Im Folgenden StAZH, Z 87.18, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Karl E. 1922.

ist den Akten nicht zu entnehmen. Der Vorfall mit dem Fussball wird gütlich geregelt. Das Leder wird an Kienast retourniert und das erstattete Geld seinem Besitzer, dem Zimmerherrn der Familie, zurückgegeben. Aber der Stein ist bereits ins Rollen gebracht. Vor dem Jugendanwalt bringt der Lehrer eine weitere Klage zur Sprache, wonach Karl vor längerer Zeit von einer Nachbarin beschuldigt wurde, fünf Franken gestohlen zu haben, die für den Milchmann bereit gelegen hätten. Die Nachbarin hat ihren Verdacht umgehend und schriftlich in Form einer Meldung dem Lehrer mitgeteilt. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass das «Fünfernötli» nicht von Karl gestohlen, sondern von der Nachbarin selbst verlegt und glücklich wieder gefunden wurde. Die Absenderin der Meldung hat Einsehen in ihre vorschnelle Beschuldigung und bedauert gegenüber der Mutter von Karl, «es sei ihr leid gewesen, dass sie dem Lehrer geschrieben habe». Diese Geste bringt indessen keine Entlastung für den Angeschuldigten. Der mutmassliche, in Wahrheit aber nicht erfolgte Diebstahl ist und bleibt in der Akte von Karl fixiert. Karl wird zu einem Landwirt in Turbenthal fremdplatziert, obwohl die Behörden vom Lehrer vor Ort informiert werden, dass der Bub dort «nicht gut versorgt ist». Diese Gefährdungsmeldung, wohlwollend motiviert, erfolgt mit Blick auf das – heute so verstandene – Wohl von Karl, das in dieser Pflegefamilie akut bedroht ist. Diese Meldung eines nachweislich bestehenden Schutzbedarfs nehmen die Winterthurer Behörden zwar zur Kenntnis und legen die Information zu den Akten. Sie unterlassen es aber, zugunsten des Kindeswohls zu handeln, wie noch zu zeigen sein wird.¹⁵⁶

Diese Beispiele veranschaulichen eine Reihe von Ambivalenzen, die sowohl der damaligen Jugendfürsorge wie dem heutigen Kinderschutz zu eigen sind. Ohne Meldung keine Massnahme – hier ist die Mitverantwortung der Gesellschaft gefragt, wobei im Einzelfall die Grenze zwischen Schutzmotiv und Einmischung nicht immer klar zu ziehen ist. Auch wenn durchwegs vom Kindeswohl die Rede ist, können die Akteure von Fremdplatzierungsprozessen von divergierenden Interessen geleitet sein, die mit dem Kind selbst nur mehr oder weniger zu tun haben.¹⁵⁷ Je nachdem, mit welcher Grundhaltung rechtliche und professionelle Ermessensspielräume genutzt werden, stehen die Interessen des Kindes im Zentrum oder bleiben nachrangig.¹⁵⁸ Die Fallsteuerung navigiert in zahlreichen Spannungsfeldern zwischen Sicherkundigen und Anhören, zwischen Fördern und Fordern, zwischen Individualisieren und Standardisieren, zwischen Befähigen und Disziplinieren, zwischen Investieren und Sparen. Massnahmen von Jugendfürsorge oder Kinderschutz können von betroffenen Eltern und Kindern auf ganz unterschiedliche Art erlebt werden: als professionelle Wahrung und

156 Siehe Kapitel 3.4.

157 Siehe Kapitel 5.

158 Siehe Kapitel 3.5.

wohlwollende Stärkung der Eigenverantwortung oder als organisiertes Wegschauen¹⁵⁹ und subjektive Willkür. Was aus Sicht von Akteuren und Betroffenen überwiegt, wird je nach Standpunkt als Fürsorge oder Zwang gewertet.

In den nachfolgenden Kapiteln wird die eine oder andere Ambivalenz wieder aufscheinen, wenn zentrale Aspekte rund um die behördliche Fremdplatzierung von Kindern im Winterthurer Pflegekinderwesen von 1900–1939 aufgegriffen und vertieft werden.

159 Siehe Kapitel 3.2.

2 «Feinde des Kindeswohls»: ¹ Arme Familien im Fokus der Behörden

In welchen Situationen erfolgt staatliches Eingreifen in Familien? Wann wird ein Kind zum Pflegekind? Dieses Kapitel beleuchtet die Frage, was die öffentliche Hand veranlasst, armutsbetroffenen Familien die Kinder wegzunehmen und in Pflegefamilien zu «versorgen». Gemäss der Behördenlogik sind Armut und Kindeswohlgefährdung eng miteinander verknüpft. Die «Feinde des Kindeswohls» werden sozial selektiv und mit stereotypen Zuschreibungen in der armen Familie geortet. Das Argumentationsmuster zieht sich als roter Faden durch Debatte und Praxis von Fremdplatzierungen armer Kinder. Im Folgenden wird der Blick auf vier Faktoren gerichtet, die zwischen 1900 und 1939 als armutsverursachend und damit als kindeswohlgefährdend gelten sowie von Gesellschaft, Politik und Behörden als «Feinde des Kindeswohls» bekämpft werden: «Verwahrlosung» und «Familienzerfall» sind Schwerpunktthemen der politischen Agenda wie der Jugendfürsorge und gewichtige Gründe für Fremdplatzierungen. Weiter ist in vielen Fällen die Erwerbsarbeit der Mutter Auslöser für die «Versorgung» von Kindern. Und nicht selten steht die damalige Wohnungsmisere in Winterthur am Anfang der Auflösung von Familien durch Fremdplatzierung der Kinder.

2.1 «Drohende Verwahrlosung»: ² Das «gefährliche» Kind

Nach 1900 wird «Verwahrlosung» zum Schlüsselbegriff der Jugendfürsorge³ im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles». Der Begriff ist nicht näher definiert, lässt viel Spielraum für Ermessen oder Willkür und bildet den Gegenpol zum ebenfalls uneindeutigen Konzept des Kindeswohls. Die Debatte um Ursachen, Erscheinungsformen und Massnahmen ist moralisch aufgeladen und wird mit grosser Vehemenz geführt. Das Phänomen «Verwahrlosung» wird festgemacht an einer Reihe von materiellen, charakterlichen und pädagogischen Merkmalen und Zuschreibungen wie Armut, Selbstverschuldung, Ungehorsam, ungenügende Erziehung. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts gilt «Verwahrlosung» als Trend, der sich quasi automatisch und permanent selbst verstärkt. Alles scheint immer schlimmer zu werden. Die Klage über die Jugend liest sich wie ein Stehsatz und wird

1 Egger (1908), S. 359.

2 Wild (1915a), S. 7.

3 Vgl. Kost (1985), S. 243; Lengwiler et al. (2013), S. 24; Germann (2015), S. 107; Ramsauer (2000); Häfeli/Lengwiler/Vogel Campanello (2024).

in den Geschäftsberichten der Stadt Winterthur von Jahr zu Jahr wiederholt: «Die Zeichen der Verrohung und Verwahrlosung machten sich in vermehrtem Masse bemerkbar.»⁴ Die von der Stadt angeführten Beispiele für Störungen von Ordnung und Sicherheit durch Kinder muten absurd harmlos an: «Störung des Trambetriebs wegen Unachtsamkeit, [...] Steinewerfen nach Bäumen, Naschhaftigkeit und damit im Zusammenhang Entwendung von Geld, Beschädigung von Plakaten, [...] Lesen von Schundliteratur, [...] nächtliches Umherstreifen».⁵ Die junge Generation hat schlechte Presse. Die öffentliche Debatte über die zunehmend besorgniserregenden Kinder und Jugendlichen ist untermalt vom Ruf nach Gegenwehr. Dieser ertönt besonders vernehmlich von Armenpflege, Schule, Vormundschaftsbehörde und Jugendanwaltschaft als den Akteuren der Jugendfürsorge. Aufhänger ist die «Verwahrlosung». Die Behörden verfolgen zwei Ziele: Bekämpfen und «Vorbeugen». Dabei meint Prävention im zeitgenössischen Verständnis nicht selten Intervention mit Zwangscharakter.⁶ Das «Vorbeugen» steht hoch im Kurs und hat frühzeitig zu erfolgen – noch bevor sich das adressierte Phänomen überhaupt manifestiert. «Verwahrlosung» wird sozial selektiv wahrgenommen, in der Unterschicht – bei den Armen – verortet sowie als Vorstufe zur Kriminalität⁷ und damit als gesellschaftliche Bedrohung im Rahmen der Jugendfürsorge rigoros bekämpft. Nicht selten mit einer Kaskade von zunehmend repressiver werdenden Eingriffen in Familien. «Verwahrlosung» dient als Anlass und Legitimierung von Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen. In fürsorglicher Verschleierung⁸ sprechen die Behörden von der «Sorge für die verwahrloste Jugend».⁹ Unter diesem Titel werden im Rahmen der Jugendfürsorge sowohl massgeblich unterstützende Leistungen erbracht als auch eine Reihe von Zwangsmassnahmen angeordnet – oft in Form massiver Einschnitte in Lebenswege von Kindern und Jugendlichen, deren leidvolle Auswirkungen auch nachfolgende Generationen noch zu spüren bekom-

4 Vgl. Geschäftsberichte der Stadt Winterthur 1900–1939, hier StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1918, S. 210.

5 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1917, S. 209.

6 Siehe Kapitel 6.3.

7 Ramsauer (2000), S. 39; vgl. auch Imboden (2003), S. 212.

8 Verschleierung meint hier das aktive Schönfärben von Massnahmen mit Zwangscharakter durch verharmlosenden Sprachgebrauch. Der Begriff «fürsorgliche Verschleierung» nimmt, leicht adaptiert, Bezug auf ein Referat von David Lätsch unter dem Titel «Der Zorn des enttäuschten Helfers und die Rückkehr des Zwangs» vom 22. Mai 2019 an der Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz und insbesondere auf seine «Kritik der partizipativen Verschleierung»; vgl. Lätsch (2019), Folie 16. Den Aspekt der Verschleierung im zeitgenössischen Sprachgebrauch der Jugendfürsorge betonen auch Diggelmann, Emery und Rüfli in ihrem Rechtsgutachten mit Referenz auf den Begriff der «nachgehenden Fürsorge» im Rahmen der Verfolgung Jenischer (1926–1972): «Der unauffällige Begriff verschleiern den einschneidenden Charakter dieser Massnahmen.» Diggelmann/Emery/Rüfli (2025), S. 24. Siehe auch Kapitel 3.3.

9 Bühlmann (1902a), S. 258.

men.¹⁰ Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Form von Fremdplatzierungen in Pflegefamilien sind Thema dieses Buches.

Insbesondere das arme Kind steht im Fokus der Jugendfürsorge, denn ‹Verwahrlosung› gilt gleichzeitig als Ursache und als Folge von Armut beziehungsweise vernachlässigter Erziehung. Die armutsverursachenden Verhältnisse werden indessen kaum in Erwägung gezogen. Vielmehr zielen behördliche Erkundigungen, Entscheide und Massnahmen auf Lebensweise und Verhalten armer Familien und argumentieren mit vorurteilsbehafteten Zuschreibungen. «Woher kommen in der Regel die verwahrlosten Kinder? Aus verwahrlosten Familien, aus solchen, denen alle und jede Qualifikationen für erzieherischen Einfluss mangeln oder von Anfang an unter dem Druck finanzieller Sorge leiden. [...] Verwahrlost nennen wir diejenigen Kinder, welche, sei es mit oder ohne Schuld der Eltern, Pflegeeltern, an zweckgemässer Erziehung, an richtiger Ernährung, an geistigem und leiblichem Lebensunterhalt Mangel leiden müssen, deren Ansprüche auf gedeihliche Lebensbedingungen infolge sittlicher, sozialer oder ökonomischer Faktoren unerfüllt bleiben, und wo deshalb sehr leicht auch wieder leibliche und geistige Defekte oder Mängel bei den betreffenden Kindern die unausbleibliche Folge sind. Es besteht da leider ein unheilvoller, ursächlicher Zusammenhang zwischen Schuld und Laster, Armut und Gefühllosigkeit, ökonomischer und moralischer Beschränktheit, Willensschwäche und Verwahrlosung. [...] Die Armut hat ihre Gefahren. Sie erschwert mitunter das Gutsein sehr.»¹¹ Die Zukunftsperspektiven für Kinder aus armen Familien – in jedem Fall düster. Die vermeintliche oder tatsächliche ‹Verwahrlosung› armer Kinder ist das Schlüsselkriterium für die Massnahmen von Armenpflege und Schule im Rahmen der Jugendfürsorge und steht am Anfang aller Fremdplatzierungen, die nicht infolge körperlicher oder geistiger Behinderung angeordnet sind. Das arme Kind riskiert, ein Pflege- oder Heimkind zu werden, sobald die Armut seiner Eltern offenkundig wird.

Das Pendant zum ‹verwahrlosten› Kind sind die ‹pflichtvergessenen›¹² Eltern, die in den Augen der Behörden unfähig oder nicht willens sind, ihre Kinder nach bürgerlichen Massstäben und Normen zu betreuen und zu erziehen. ‹Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit›.¹³ Sie tritt ein, ‹wenn die elterliche Zucht fehlt›.¹⁴ Die Eltern sind es, die das Kindes-

10 Abraham et al. (2024).

11 Marty (1906a), S. 77 f.

12 Mit ‹pflichtvergessen› bezeichnen die Behörden über lange Zeit hinweg jene – oft armutsbetroffenen – Eltern, die ihren Elternpflichten – vermeintlich oder tatsächlich – nicht nachkommen und deren Kinder fremdplatziert werden, vgl. unter anderem s. N. (1909), S. 118; Schneider (1947), S. 15.

13 Wild (1915a), S. 7.

14 Bühlmann (1902c), S. 337.

wohl gefährden und ihre Kinder ‹verwahrlosen›¹⁵ – sie begehen damit eine aktiv ausgeübte Vernachlässigung. Dieses Verständnis beinhaltet eine klare Schuldzuweisung und befürwortet staatliche Gegenmassnahmen, möglichst frühzeitig. «Dabei muss das Kind zum Beispiel im Fall von Misshandlung nicht bereits halbtot, bei Vernachlässigung nicht erst total verwahrlost, von Läusen fast aufgefressen, fast verhungert sein, bevor die Vormundschaftsbehörde sich anschickt, einzuschreiten. Die Behörde hat schon einzuschreiten bei jeder ernstlichen Beeinträchtigung des Wohles des Kindes, die seine ebenmässige, gedeihliche Entwicklung empfindlich stört, ja auch schon bei jeder ernstlichen Gefahr solcher Beeinträchtigung. Gefährdung ist deshalb als gegeben anzunehmen auch in den besonderen Fällen, in denen das gefährdende Verhalten in der Vergangenheit liegt, aber die Umstände derart sind, dass seine Fortdauer oder seine Wiederholung, sein Wiederaufleben zu befürchten ist.»¹⁶ Gelten diese Voraussetzungen als gegeben, hat die Behörde einzuschreiten. Nicht allein die Vormundschaftsbehörde, sondern auch die Armenpflege, die einen gesetzlichen Erziehungsauftrag hat und verpflichtet ist, zu intervenieren – zum Beispiel mit Fremdplatzierung.¹⁷

Die Devise: Nicht warten, bis das Kind offensichtlich ‹verwahrlost› ist. Sondern rasch eingreifen, auch wenn es von den Behörden erst als ‹verwahrlosungsgefährdet›¹⁸ eingeschätzt wird. «Unter den Begriff: verwahrloste Kinder fällt gewiss nicht nur die voll entwickelte, sondern auch die beginnende Verwahrlosung. Auch die Kinder, die gefährdet sind, bedroht von der Verwahrlosung, ja diese vor allem, sollen des Schutzes teilhaftig werden. [...] Das Ausschlaggebende ist einzig und allein die Verwahrlosung, auch nicht ein besonderer Grad der Verwahrlosung, sondern jeder Grad der Verwahrlosung, auch erst Gefährdung oder drohende Verwahrlosung.»¹⁹ Kaum steht die Diagnose ‹gefährdet› im Raum – und das geschieht mitunter vorurteilsbehaftet und voreuseilend – werden die Mechanismen der Jugendfürsorge losgetreten. Nicht selten kulminieren sie in einer Fremdplatzierung des Kindes. «Wohl und Wehe»²⁰ des Kindes liegen nun in der Hand der staatlichen Jugendfürsorge, die in einer grossen Bandbreite zwischen Schutz und Zwang agiert.

15 In den Quellen findet sich das transitive Verb ‹verwahrlosen›, zum Beispiel in einem Regierungsratsbeschluss von 1900 zur Begründung einer Kindeswegnahme: «[...] das Kind der Mutter weggenommen, da es von ihr verwahrlost werde [...]»; vgl. StAZH, MM 3.14, RRB 1900/0424, Vormundschaft, 8. März 1900.

16 Grob (1923), S. 174.

17 Siehe Kapitel 4.1.

18 StAW, II B m 3 XI, Schulamt, Speich, Ersetzung der Versorgung von Kindern in Anstalten oder Pflegefamilien durch Ausrichtung einer Mutterrente oder eines Erziehungsbeitrags, Ende Mai 1945.

19 Wild (1915a), S. 8.

20 Weiss (1920), S. 3.

Das ‹verwahrloste› Kind ist ein Sicherheitsrisiko für die Öffentlichkeit, weshalb der Staat einzuschreiten hat. ‹Wenn der Zustand des Kindes die Gefahr einer Verwahrlosung und damit der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vermuten lässt, wird die Erziehung vom Staate übernommen.›²¹ Via Fremdplatzierung sorgt der Staat für Ruhe und Ordnung und schützt die Gesellschaft vor den armen Kindern. Weil ‹Verwahrlosung› als Vorstufe der Kriminalität gilt, sind arme Kinder nicht nur ‹gefährdet›, sondern gleichzeitig auch ‹gefährlich›. Elena Wilhelm bringt diese Deutung auf den Punkt mit dem Bild einer ‹Verschmelzung vom gefährlichen und gefährdeten im ‹verwahrlosten› Jugendlichen›.²² Als ‹gefährlich› gelten nicht allein Jugendliche, sondern bereits Kinder im jüngeren Alter. Die Zeitgenossen scheuen sich nicht, die Begriffe arm, gefährdet und kriminell ungeeignet in einen Topf zu werfen. ‹Im Prinzip identisch sind die gefährdeten und verbrecherischen Kinder›.²³ Diese Form der Kriminalisierung armutsbetroffener Kinder zeigt sich deutlich in den Quellen zu Politik und Praxis der Jugendfürsorge.²⁴ Dabei wird klar: Wenn über die ‹Feinde des Kindeswohls› debattiert wird, steht nicht etwa das Kind im Zentrum. Es sind die anderen, die es zu schützen gilt vor dem ‹gefährlichen› Kind. Denn in der zeitgenössischen Wahrnehmung gilt ‹Verwahrlosung› als ansteckend.

Diese Befürchtung treibt insbesondere auch die Schule um: Arme Kinder könnten schlechten Einfluss auf andere Schulkinder ausüben, weil sie ‹verwahrlost› und damit ‹gefährdet› und ‹gefährlich› zugleich sind. So beschwert sich die Schulpflege der Stadt Zürich, dass Schülerinnen und Schüler nicht aus der Volksschule weggewiesen werden können, wenn sie nicht mehr tragbar sind. Angesichts einer ‹zunehmenden Verwahrlosung› fordert die Schulpflege schärfere Massnahmen, um ‹der Schule schädliche Kinder› wegweisen zu können.²⁵ ‹Verwahrloste› Kinder gelten als Bedrohung für die ganze Schulklasse. Dieses Leitmotiv zeigt sich auch in Winterthur in der Art und Weise, wie von der Schule angestossene Fremdplatzierungen begründet werden. Zum Beispiel im Geschäftsbericht des Schulamtes für das Jahr 1906. ‹Bei einem Schüler wurde wegen Verwahrlosung und mangelhafter Aufsicht zu Hause die Versorgung gefordert und durchgeführt. Bei zwei andern Kindern, Geschwistern, konnte die Versorgung wegen Renitenz des Vaters noch nicht bewerkstelligt werden [...]. Da die zwei eine moralische Gefahr für ihre Mitschüler bilden, ist ihnen der Schulbesuch mit Beginn des neuen Schuljahres 1907/08 verboten worden; zugleich ersuchte man die städtische Waisenbehörde, die nötigen Schritte zur zwangsweisen Versorgung

21 Schweizer (1948), S. 35.

22 Wilhelm (2005), S. 82, 67; vgl. auch Hauss/Ziegler (2013), S. 373; Hauss (2017), S. 180.

23 Zangger (1912), S. 297.

24 Siehe Kapitel 6.

25 Zitiert nach Kost (1985), S. 227.

zu unternehmen.»²⁶ Mit grossem Nachdruck engagiert sich die Schule für restriktive Massnahmen und warnt vor den Folgen, sollte der Staat nicht handeln. Die Kreisschulpflege Wülflingen fordert vom Schulamt 1942 in einem Bericht über «gefährdete Schüler» ein deutlich rascheres Eingreifen in Familien. Zögerlichkeit führe in vielen Fällen dazu, dass «es bereits zu spät ist, eine Besserung herbei zu führen. Gewöhnlich finden sich solche Kinder auch im späteren Leben nicht mehr zurecht. Sie bedeuten dann eine Belastung für die Stadt und gefährden oft noch ihre Mitmenschen.»²⁷ Das «gefährdete» und «gefährliche» Kind als Kostenfaktor und Sicherheitsrisiko. In der damaligen Logik der Jugendfürsorge scheint unausweichlich: Aus dem «verwahrlosten» Kind entwickelt sich der jugendliche Verbrecher, wenn die Jugendfürsorge nicht oder zu spät eingreift. «Die Frucht aller dieser Mängel und Fehler ist das verwahrloste Kind, ist der jugendliche Verbrecher. [...] Der Zusammenhang zwischen Verwahrlosung im Kindesalter und zwischen dem Verbrechen im jugendlichen Alter liegt klar zutage.»²⁸ Grund genug, Kinder als «gefährlich» einzustufen, Zwangsmassnahmen für legitim zu erklären und Kinder aus armen Familien wegzunehmen – so die zeitgenössische Grundhaltung. Damit rückt die arme Familie in den Fokus der Behörden. Ganz besonders die Mutter.

2.2 «Verlotterung des Familienlebens»:²⁹ Die Mutter ist schuld

Die Familie ist der wichtigste Ort für das Aufwachsen der Kinder als Generation von morgen. Damit ist Familie nicht etwa Privatsache, sondern ständiges Traktandum in der Politik. Im Zentrum der Debatte steht die Abweichung von der Norm. Was untergeht: Familien erbringen unschätzbare Leistungen, die indessen kaum Anerkennung finden. Dass Familie funktioniert, wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Erscheint sie den Behörden als dysfunktional, erfolgt das «Einschreiten des Staates ins Reich der Familie».³⁰ Im Fall von Armut lässt der Zugriff nicht lange auf sich warten, denn die Anforderungen des bürgerlichen Familienideals³¹ sind hoch. Oft unerreichbar für arme Eltern, denen es ständig an Geld, Zeit und Raum fehlt, um ihren Kindern eine angemessene Betreuung und ein Aufwachsen nach bürgerlichen Massstäben zu ermöglichen. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts ist Familie ideologisch und mit nationalem Nimbus derart überhöht, dass die Kehrseite der Medaille

26 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1906, S. 211.

27 StAW, II B m 3 Xi, Kreisschulpflege Winterthur, Schreiben an Schulamt vom 10. Dezember 1942.

28 Mühlethaler (1918), S. 18.

29 Marty (1923), S. 97.

30 Müller (1923), S. 71. Siehe auch Kapitel 3.

31 Vgl. Head-König/Meier (2015).

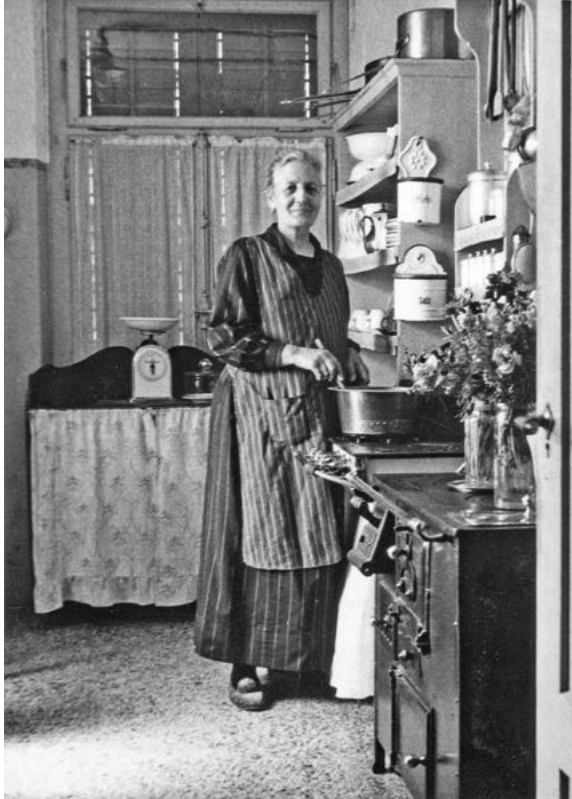


Abb. 2: Hausfrau in der Küche, um 1925.

bedrohlich negativ erscheint. So oder so: Die Mutter spielt die Schlüsselrolle. Wenn alles glatt läuft. Aber auch wenn die Familie als neben der Norm eingestuft wird – verantwortlich ist immer die Mutter. «In der Familie wurzelt das Gute und Grosse des gesamten Volks- und Staatslebens. Gebt dem Lande gute Mütter und um Euer Land wird es wohl bestellt sein!» Mütter sind systemrelevant. Vom einwandfreien Funktionieren der Mutter hängt alles ab, «nicht nur das materielle Wohlbefinden der Familie, sondern zum grossen Teil auch die Gesundheit und Charakterentwicklung der Kinder, das geistige Niveau der Familie».³² Damit ist auch klar, wer die Schuld trägt, falls die Familie in Not und Armut gerät.

Wenn die Mutter als Zentrum der Familie versagt, ist «Verwahrlosung» nicht mehr weit – davon sind die bürgerlichen Zeitgenossen und Zeitgenossinnen überzeugt. Gradmesser der mütterlichen Qualität ist die Haushaltsführung. Geprüft werden armutsbetroffene und leistungsbeziehende Haus-

32 Coradi-Stahl/Eberhard (1909), S. 18.

halte von Gesundheitsbehörden und Armenpflege. Wird die Ordnung in der Wohnung einer armen Familie vor Ort für ausreichend befunden, dürfen die Kinder auf Zusehen hin bei den Eltern aufwachsen. Wenn nicht, droht die Fremdplatzierung. Der Hausbesuch ist ein ambivalentes Setting: Gelegenheit für Kontaktaufnahme und das Erbringen lebensweltnaher Unterstützung auf der einen Seite, Zugriff auf die Privatsphäre und Kontrollinstrument auf der anderen Seite.³³ Das Machtverhältnis ist asymmetrisch, der Ermessensspielraum auf Behördenseite ist gross. Was geprüft und protokolliert wird, ist abhängig von der Person, die den Hausbesuch durchführt. Die Quellen machen deutlich: Haltung, Vorurteile und Zuschreibungen prägen das offizielle Profil von armutsbetroffenen Familien. Behördenakten zeichnen das Bild «erziehungsunfähiger» Mütter, Väter, Eltern. Häufig werden disqualifizierende Einschätzungen der Behörden verstärkt durch mitunter auch taktisches Abwerten via Aussagen Dritter aus dem nahen Umfeld – ein Befund, der sich bis in die 1980er-Jahre hält, wie Caroline Bühler feststellt.³⁴ Die Akten verfestigen das negative Bild von Familien in Armut und stellen die Weichen für das weitere Vorgehen der Behörden in Richtung Fremdplatzierung von Kindern in Pflegefamilien. Abklärungen, Entscheidungsfindung, Massnahmen und Aufsicht bringen für Eltern und Kinder nicht selten traumatisierende Erfahrungen und oft lebenslanges Leid mit sich. Familien, die mit öffentlichen Geldern unterstützt werden, müssen jederzeit mit behördlichen Eingriffen bis hin zu einer Kindswegnahme rechnen. Schlüsselfigur ist die Mutter. «Sind Kinder vorhanden, so wird sich schon von Anfang an die Frage stellen, ob die materielle Hilfe der Armenpflege genügt, um ihnen eine in jeder Beziehung genügende Fürsorge zu sichern. In der Stadt Zürich lässt sich die Praxis dabei von folgenden Grundsätzen leiten. Bietet die Mutter Gewähr für Ordnung und Reinlichkeit im Haushalt und für eine zweckmässige Verwendung der gewährten Mittel und kann die bisherige Erziehung der Kinder nicht beanstandet werden, wird die Familiengemeinschaft aufrecht erhalten und als ganzes unterstützt. [...] Sind dagegen diese Garantien nicht vorhanden, so schreitet die Behörde nach § 14 des Armengesetzes zur Wegnahme der Kinder.»³⁵ Auch in Winterthur lautet die behördliche Definition von Unterstützung: Geld allein reicht nicht – es braucht die richtige Erziehung. In fürsorglicher Verschleierung werden Zwangsmassnahmen von Behördenseite für notwendig erklärt und gerechtfertigt.³⁶

Die Mutter mit ungenügender Kompetenz in der Haushaltsführung ist gemäss Konferenz der Armenpfleger «Ursache für vielleicht die Hälfte der Armenfälle, die uns beschäftigen».³⁷ Damit trägt die Mutter auch massgeb-

33 Steffen/Koch (2024), S. 169.

34 Bühler et al. (2024). Siehe Kapitel 1.7.

35 Müller (1923), S. 85.

36 Siehe Kapitel 4.1.

37 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1926), S. 80.

lich mit Schuld an der «Armen-Last»³⁸ auf Kosten der Allgemeinheit. Für die Behörden steht weniger das Wohlergehen und die Funktionalität der armen Familie im Zentrum als vielmehr die Folgekosten von Leistungsbezug. «Die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit der Hausfrau und Familienmutter ist eine wesentliche Ursache der Verarmung. Sie ist ein Unglück für die einzelne Familie. Der durch sie bewirkte Umfang der Armengenössigkeit belastet in erheblichem Masse die Allgemeinheit.»³⁹ Der Mutter wird eine schier unerschöpfliche Machtfülle über Gedeih und Verderb von Kindern und Ehemann zugeschrieben. Eine Fürsorgerin, die «in die verwahrlosten, ungeordneten Familien»⁴⁰ hineingesehen hat, zieht Bilanz. «Vielleicht wird die Behauptung, dass an der Verkommenheit des Mannes irgendwie immer die Frau Schuld trägt, als übertrieben und krass empfunden. Diese Behauptung soll nicht eine Erniedrigung der Frau sein, sondern ein Beweis dafür, wie viel Macht in ihre Hand gelegt ist, und wie vom Gebrauch dieser Macht das Wohl und Wehe der ihr anvertrauten Menschen abhängt. Wo aber liegt diese Macht? Die Frau ist es doch, die sich unterziehen muss, die zu schweigen hat, die dienen soll. Die eine grosse Macht der Frau, welche sie im Reichtum und in der Armut gemeinsam besitzt, ist ihre Mütterlichkeit. [...] Gewiss finden wir die seelische Verarmung beim Manne ebenso gut wie bei der Frau. Wie oft zeigt sie sich in krasser Verrohung und Brutalität, in all dem armseligen Ersatz für Freude, die der Mann im Wirtshaus bei Alkohol und Kartenspiel sucht, und doch finden wir hinter diesen harten Menschen manchmal ungeahnt einen weichen, feinfühlenden Zug. Oft klagen Frauen: «Er ist en Grobe, Ruche, nichts täte er mir zuliebe», und sie weiss nicht, dass vielleicht das Gute, Weiche in ihm wartet, dass es durch sie erlöst würde. [...] Oft aber, wenn wir Gelegenheit haben, näher in eine solche Familie hineinzusehen, werden wir zurückhaltender mit unserm Erbarmen mit der Frau, und oft kommen wir zu der Einsicht, dass der wirklich bedauernswerte Teil der Mann ist. [...] Auch im einfachsten Arbeiter lebt das Verlangen nach Sauberkeit und Pünktlichkeit in seinem Haushalte. Je schmutziger und härter seine Arbeit ist, desto mehr sehnt er sich nach einem reinlichen Platz, nach einer sauberen und aufgeräumten Stube.»⁴¹ Die Mutter als Schuldige an Verarmung, «Verwahrlosung» und moralischer Verkommenheit von Mann und Kindern. Wohlmerkt: Hier spricht eine Frau. Und sie steht längst nicht allein mit ihrer Meinung – diese Haltung wird von vielen geteilt. Die Autorin erhält Sukkurs von Fürsorgerinnen, Lehrerinnen und Armenpflegern. «Immer mehr müssen wir behaupten, dass das Glück und das Unglück einer Familie von der Frau und Mutter abhängig ist.»⁴² Die Fachzeitschrift *Der Armenpfleger* ist mass-

38 s. N. (1915a), S. 49.

39 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1938b), S. 65.

40 Fehrlin (1932), S. 102.

41 Ebd.

42 Eberhart (1938), S. 5.

geblich daran beteiligt, dieses schuldbeladene Frauen- und Mutterbild zu prägen und zu verbreiten.

Bei Hausbesuchen wird genau hingeschaut: Ist das Geschirr abgewaschen, sind die Betten gemacht, ist die Wohnung gelüftet? Erscheint die Haushaltsführung nicht perfekt nach Norm, gilt die Mutter pauschal als untüchtig, was sich auch auf ihre Erziehungsfähigkeit bezieht. In erster Linie ist die unfähige Hausfrau schuld an der Not, «in allen den häufigen Fällen, da Misswirtschaft der Frau, verkehrte Führung des Haushaltes Grund der Armut ist».⁴³ Gemäss Kreisschreiben des Kantons von 1938 «zeigt sich immer wieder, wie viele Ehen und Familien unter hauswirtschaftlicher Untüchtigkeit der Frau leiden, und wieviel Kinderelend dadurch auch in Kreisen der Bevölkerung mitverschuldet wird, die nichts mit der Armenpflege zu tun haben».⁴⁴ Ist die Familie auf öffentliche Unterstützung angewiesen und damit unter der Fuchtel der Armenpflege, wird auf hauswirtschaftliche Belange besonderen Wert gelegt. Ein «verwahrloster» Haushalt dient als Beweis für «verwahrloste» Kinder.

Gesellschaft und Politik setzen die Normen für ein gelingendes Familienleben. «Die gute Familie als Kern des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens»⁴⁵ – die Messlatte hängt hoch. Mit der Rede von der «guten Familie» schwingt immer auch das Gegenteil mit. Die Familie ist eine ambivalente Angelegenheit. «Das Kindeswohl ist doch vor allem im Familienwohl begründet».⁴⁶ Gleichzeitig lauern auch die «Feinde des Kindeswohles» zualterererst in der Familie. Um die Familie scheint es nicht zum Besten bestellt. In der zeitgenössischen Wahrnehmung verläuft die «neuzeitliche Entwicklung im Zeichen der Destruktion der Familie».⁴⁷ Parallel zum Diskurs über steigende «Verwahrlosung» von Kindern und Jugendlichen geht die Klage über eine zunehmende «Volksverwahrlosung», verursacht durch all jene – armutsbetroffenen – Familien, die der bürgerlichen Norm einer «guten Familie» nicht zu genügen vermögen. Als Fixpunkt der düsteren Prognosen droht die Kriminalität, die ebenfalls als ständig steigend beschrieben wird. Das Verbrechen «steht im innigsten Zusammenhang mit der immer weitere Kreise ziehenden Volksverwahrlosung und nimmt in dem Masse zu, je mehr das Familienleben und die sittliche Einheit desselben zurückgeht».⁴⁸ In der Debatte wird ein direkter Bogen geschlagen zwischen «Verwahrlosung» und Kriminalität. Die Familie steht am Beginn allen Übels.

43 s. N. (1905a), S. 1.

44 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion, Justizdirektion und Volkswirtschaftsdirektion (1938), S. 242.

45 Hauser (1938), S. 24.

46 Egger (1908), S. 359.

47 Ebd.

48 Knabenhans (1908), S. 547.

Die Familie, welche abweicht von der bürgerlichen Norm einer ‹guten Familie› ist Ursache von Armut und ‹Verwahrlosung› – und damit letztlich selbst schuld, wenn ihr die Kinder weggenommen und fremdplatziert werden. Dieses Erklärungsmuster vertritt der Winterthurer Pfarrer Marty in seinen zahlreichen Publikationen und Referaten. An der Armenpflegerkonferenz von 1923 ist sein Vortrag mit ‹Familiengeist und Verarmung. Ein Sitten- und Zeitspiegel für die Gegenwart› betitelt.⁴⁹ Gleich im ersten Satz kommt Marty zur Sache. ‹Ob Familie und Armut etwas mit einander zu tun haben? Ich glaube fast, ein Grossteil der Verarmung unserer Tage kommt von der zunehmenden Verlotterung des Familienlebens her. Der Mangel an ethischen Werten schafft tatsächlich einen Mangel an ökonomischen Werten.›⁵⁰ Armut gilt als Beweis für individuelles Versagen. Strukturelle Risiken wie prekäre Arbeitsbedingungen oder Wohnungsnot als Auslöser von Armut und Treiber von Belastungen des Familienlebens sind in der zeitgenössischen Debatte kaum der Rede wert. Das Bild wird als Teufelskreis gezeichnet: Familienzerfall als Grund für Armut – Armut als Ursache für Familienzerfall. Dabei dreht sich alles um die ‹Verwahrlosung› bis hin zur Kriminalität.

Ist das Geld knapp und die Familie kinderreich, muss auch die Mutter einer Erwerbsarbeit nachgehen. ‹Eine der tiefgreifendsten Ursachen der Familienzerrüttung bildet bekanntlich die wirtschaftliche Not. Je grösser die Familie, desto mehr ist auch die Mutter gezwungen, durch Arbeit ausser dem Hause Geld für den Unterhalt der Familie zu erwerben.›⁵¹ Neben nachlässiger Haushaltsführung zählt die ausserhäusliche Erwerbsarbeit der Mutter als gewichtiger Minuspunkt für die Beurteilung armer Familien und ist mit ausschlaggebend für die Fremdplatzierung von Kindern. Somit trägt die Mutter auch die Schuld an der Fremdplatzierung ihrer Kinder. Die Kindswegnahme wird von den Behörden in vielen Fällen mit der Erwerbstätigkeit der Mutter begründet, wie Emma Steiger in ihrem Grundlagenwerk zur Sozialen Arbeit von 1932 feststellt. ‹Zehntausende von Kindern leben allein in der deutschen Schweiz nicht im Elternhaus, sondern in einer fremden Familie oder in einem der verschiedenen Heime oder Anstalten. [...] Die wichtigsten Versorgungsgründe sind ausserhäusliche Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Tod der Mutter, Erziehungsschwierigkeiten im Elternhaus›,⁵² die ihrerseits wiederum mit Erwerbsarbeit und Abwesenheit der Mutter in Verbindung gebracht werden. Die Wirkkraft gesellschaftlicher Stereotype und Rollenbilder ist gross und macht die Mutter als Schlüsselperson verantwortlich für das Wohl von Kind und Familie.

49 Marty (1923).

50 Ebd., S. 97.

51 s. N. (1930b), S. 19.

52 Steiger (1932), S. 202.

2.3 «Das Lohnproblem»: ⁵³ Familie als Erwerbsgemeinschaft

In Winterthur ist Armut als Erwerbsarmut⁵⁴ weit verbreitet. Bis weit ins 20. Jahrhundert ist ein harter Existenzkampf für viele Familien Alltag in der Industriestadt. Mit dem Fabriklohn eines Arbeiters ist eine Familie nicht zu ernähren. Ohne Zuverdienst von Mutter – und Kindern – reicht das Einkommen nicht zum Auskommen. Der zeitgenössische Umgang mit dieser Realität folgt einem ambivalenten Schema. Die Erwerbsarbeit von Müttern und Kindern ist ideologisch unerwünscht und gleichzeitig existenziell unabdingbar. Unerwünscht und in bürgerlichen Kreisen verpönt, weil sie Betreuungslücken, Mehrfachbelastung und Überanstrengung mit sich bringt. In der Tat sind die Risiken beträchtlich, wenn die Mutter ausser Haus arbeiten geht: Kinder, die ohne Aufsicht der «Verwahrlosung durch das Gassenleben»⁵⁵ ausgeliefert sind. Mütter, deren Kräfte nach der Fabrik- oder Heimarbeit kaum noch für Haushalt und Erziehung reichen. Kinder, die durch ihre Mithilfe übermüdet in die Schule kommen und dort als Minderleister auffallen. Überanstrengung, die der Gesundheit schadet. Unabdingbar ist der Zuverdienst, weil sich armutsgefährdete Familien nur selbst durchbringen können, wenn neben dem Vater möglichst viele weitere Familienmitglieder zum Unterhalt beitragen. 1912 verschlingen allein die Ausgaben für Lebensmittel rund die Hälfte des Einkommens. Erwerbsarbeit von Frauen und Kindern im Arbeiterhaushalt: nicht eine Frage der Moral, sondern des Überlebens.⁵⁶ Anspruch und Wirklichkeit punkto bürgerliches Familienmodell klaffen weit auseinander. Aber die öffentliche Meinung ist gemacht. Die erwerbstätige Mutter – untüchtig für Erziehung und Haushalt. Sie geht arbeiten, statt zu Hause zu putzen und sich rund um die Uhr um alles zu kümmern. Damit gibt sie die Familie verantwortungslos der «Verwahrlosung» preis. Der Vater vertrinkt das Geld in der Wirtschaft, die Kinder treiben sich auf der Gasse herum. Die arme, erwerbstätige Mutter entspricht nicht dem gängigen Rollenmodell und gilt somit als Schuldige. So die Zeitmeinung. Dabei zielen die Normen des bürgerlichen Familienideals komplett an den Realitäten einkommensschwacher Familien vorbei.

⁵³ Graf (1925), S. 137.

⁵⁴ In Armut leben nicht allein Personen und Haushalte, die aufgrund der Risiken Alter, Krankheit, Unfall oder Invalidität erwerbsunfähig sind. Viele Arme arbeiten hart, aber unter schwierigsten Bedingungen. Der Fabriklohn ist zu niedrig. Die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen sind prekär und gesundheitsschädigend. Die Winterthurer Arbeiterschaft ist einem ständigen Armutsrisiko ausgesetzt – betroffen sind insbesondere auch die Kinder der Arbeiterfamilien. Erwerbsarmut, seit den 1990er-Jahren unter dem Begriff «Working Poor» als neuartiges Armutsrisiko bezeichnet, ist eine historische Konstante und in der untersuchten Epoche für viele Familien in Winterthurer Realität. Vgl. Buomberger (1984); Knoepfli (2014b).

⁵⁵ Herold (1900), S. 23.

⁵⁶ Buomberger (2011), S. 33.



Abb. 3: Vor dem Fabriktor: Die Arbeiter erhalten das Mittagessen von ihren Angehörigen, um 1930.

Auch beim Thema Kinderarbeit ist die fürsorgliche Logik durchaus widersprüchlich. In Winterthur sind 1936 noch 7,5 % der Schulkinder gegen Entgelt regelmässig erwerbstätig, wie eine Erhebung des Schulamtes ausweist.⁵⁷ Seit dem Fabrikgesetz von 1877 ist Kinderarbeit in den Fabriken schweizweit zwar verboten, doch Erwerbsarbeit von Kindern im Dienstleistungs- oder informellen Sektor oder in der Heimarbeit ist noch lange nach 1900 weit verbreitet. «Heute sind wir die Arbeit der Kinder in den Fabriken los, ohne dass sich das Übel merklich gehoben hätte. Statt Fabrikarbeit – Heimarbeit.»⁵⁸ Die Debatte um Kinderarbeit ist nach geläufigem Muster gestrickt. Im Zentrum steht nicht etwa das Kindeswohl – so, wie wir es heute verstehen –, sondern die Moral. Genauer die Arbeitsmoral der Kinder. Bei diesem Thema gehen die Einschätzungen diametral auseinander. Auf der einen Seite wird eine langfristige Untergrabung des Arbeitswillens durch Erwerbsarbeit im Kindesalter heraufbeschworen. In der Theorie wird Kinderarbeit mit Ausbeutung gleichgesetzt. Der Blick richtet sich auf die «armen und ganz mit-

57 StAW, II B 30 k 6, Bericht des Schulamtes: Die Beanspruchung der Schüler der Stadt Winterthur ausserhalb der Schule durch Vereine, Privatunterricht und Erwerbsarbeit, S. 2.

58 Ambühl (1911), S. 13.



Abb. 4: Mutter mit Kindern bei der Heimarbeit, um 1890–1910.

tellosen Kreise, in denen Kinderausbeutung oft die Existenz einer Familie retten muss. [...] Wer wundert sich da noch, wenn bei solcher Ausbeutung in den Kinderherzen keine Freude an der Arbeit aufkeimen kann, wenn diese Kinder, gross geworden, die Arbeit hassen, verabscheuen, verfluchen, in Scharen die Reihen der Irregulären füllen und die Arbeit nur noch als ekle Last empfinden, nötig zur Selbsterhaltung.»⁵⁹ Geht es in der Praxis hingegen um nachweisliche Ausbeutung von fremdplatzierten Kindern durch ihre Pflegefamilien, tönt es ganz anders. Routinemässig wird darauf verwiesen, wie positiv doch Kinderarbeit auf die Arbeitsmoral wirkt.

Zum Beispiel im Fall Sophie: Ihr Vater beschwert sich bei den Behörden über die Pflegefamilie, wo seine Tochter durch die Armenpflege behördlich fremdplatziert ist. «Das Kind Sophie sei nicht richtig versorgt; es werde von den Kosteltern lieblos behandelt und neben der Schule bis abends spät an einer Fädlermaschine beschäftigt, was dem Kinde nachteilig sei.»⁶⁰ Der Vater ersucht um Umplatzierung von Sophie in eine andere Familie. Seine Beschwerde wird abgewiesen, obwohl ein Augenschein der Behörden vor

⁵⁹ Ebd., S. 12 f.

⁶⁰ Im Folgenden StAZH, MM 3.16, RRB 1902/1690, Armenwesen, 6. Oktober 1902.

Ort ergibt, dass das Kind in der Tat hart arbeiten muss. Sophie bleibt bei diesen Pflegeeltern fremdplatziert, weil die Armenpflege befundet, dies sei aus erzieherischen Gründen das Richtige für das Kind. «Das Kind Sophie befinde sich allerdings unter etwas strenger Aufsicht und werde zur Arbeit angehalten, es habe dies seiner Charaktereigenschaften wegen durchaus nötig.» Bei fremdplatzierten Kindern wird der moralische Massstab nach Willkür angelegt. Das Kindeswohl wird mal so, mal anders definiert. Im Fall Sophie wird Kinderarbeit befürwortet. Der Tatbestand der Ausbeutung wird unter den Tisch gewischt. Behauptet wird das Gegenteil. Die strenge Arbeit wird das «verwahrloste» Kind auf die rechte Bahn bringen. Ein erwünschter Nebeneffekt: Die Pflegefamilie profitiert weiterhin von der Arbeitsleistung des Pflegekindes. Wenn hingegen die leiblichen Eltern das Familieneinkommen durch Mitarbeit jugendlicher Kinder aufbessern wollen, wird ihnen das negativ angekreidet. Gesuche von Eltern an die Armenpflege, ihre in Pflegefamilien fremdplatzierten Kinder wieder zurückzuerhalten, werden reihenweise mit derselben Begründung abgeschmettert. Vordergründig im Interesse des Kindes erfolgt die Ablehnung mit dem Argument, «der Mutter dürfte es hauptsächlich um den Verdienst des nächsten Frühjahr erwerbsfähig werdenden Kindes zu tun sein».⁶¹ Die armen Eltern müssen selber schauen, wie sie über die Runden kommen oder sie verbleiben noch länger in Abhängigkeit von der Armenpflege. Je nach Interessenlage wird Kinderarbeit befürwortet oder als «Feind des Kindeswohls» verunglimpft.

Erziehung zur Arbeitsamkeit ist zwar im Sinne der Behörden. Sobald aber Kinder und Jugendliche aus armen Familien mit Erwerbsarbeit selbst Geld verdienen, stehen sie in der Kritik. Hier zeigt sich die doppelte Bedeutung der Rede vom «Lohnproblem»⁶² – gemeint ist beides: zu wenig Geld, aber auch zu viel Geld. Wenn Kinder mitverdienen und ihnen nach Abgabe des Lohns an die Familienhaushaltskasse ein Taschengeld bleibt, wird das als Problem erachtet. Das Vorurteil: Arme Kinder verjubeln ihren Batzen leichtsinnig, anstatt vernünftig zu sparen. Sie bekommen «Geld in die Hand, mit dem sie nicht haushalten können und das sie zu unnützen, oft auch bedenklichen Auslagen veranlasst. Diese wirtschaftliche Unabhängigkeit hat auch nicht selten eine für die sittliche Entwicklung der Jugendlichen bedauerliche Loslösung vom Elternhause und Befreiung von jeglicher Autorität im Gefolge.»⁶³ Eigenes Geld macht unabhängig. Das sehen die Behörden im Fall von armutsbetroffenen Kindern nicht gern.

Nicht nur die Armenpflege, auch die Schule vertritt widersprüchliche Positionen beim Thema Kinderarbeit innerhalb der Erwerbsgemeinschaft Familie. Auf der einen Seite wird wertschätzend anerkannt, wenn Kinder

61 StAZH, MM 3.16, RRB 1902/0262, Armenwesen, 20. Februar 1902.

62 Graf (1925), S. 137.

63 Ebd.



Abb. 5: Kehlhof, Altmetallsammlung, 1942.

aus armen Familien ihren Beitrag an die Existenzsicherung des Haushalts leisten, wie eine Lehrerin berichtet. «Ich könnte Ihnen aus eigener Erfahrung Fälle in meinen Klassen nachweisen, wie mir Kinder mit strahlenden Augen aber abgemüdeten Gesichtchen erzählten, sie helfen der Mutter durch Ausschneiden und Fädeln bis spät in die Nacht hinein diese und jene Summe Geld verdienen. Da gibt es nur eine Pflicht der Lehrerin und des Lehrers, sofort die geeigneten Massnahmen zur Abhülfe zu treffen.»⁶⁴ Die Lehrperson ist nah am Kind und sieht eine mögliche Beeinträchtigung der schulischen Entwicklung aufgrund der Kinderarbeit. Von den Schulbehörden werden indessen die öffentlichen Finanzen höher gewichtet als die Lernbedingungen armer Kinder. Worum geht es? Die Schule arbeitet Hand in Hand mit der Armenpflege, um Kosten einzusparen. Die Armenpflege wird entlastet, wenn Schülerinnen und Schüler nach Schulaustritt umgehend eine Erwerbsarbeit aufnehmen, statt eine Berufsbildung zu absolvieren. Noch grösser ist das kurzfristige Sparpotenzial, wenn Jugendliche aus armen Familien die Schule bereits vor Ende der obligatorischen Schulzeit verlassen. Diese Praxis wird von den Schulbehörden aktiv gefördert in Form grosszügiger Erteilung der Schuldispens. Praktisch alle Gesuche um frühzeitige Schulentlassung werden bewilligt.⁶⁵ Die Begründung: Es handelt sich um

64 Bünzli (1910b), S. 83.

65 Siehe Kapitel 4.2.

Abb. 6: Postkarte der SP Schweiz: «Vater haben sie den Lohn abgebaut ...», Junge beim Putzen, um 1920–1930.



arme Familien, die auf einen Zusatzverdienst existenziell angewiesen sind. Mit einer sozial selektiven Lockerung der allgemeinen Schulpflicht aus vordergründig fürsorglichen Motiven wird die Kasse der Armenpflege geschont. Dabei nehmen die Behörden bewusst in Kauf, dass sie durch dieses Vorgehen schichtspezifisch und damit systematisch Bildungschancen verbauen. Ohne erfüllte obligatorische Schulzeit keine weiterführende Berufsbildung. Damit reproduziert die Schule die soziale Selektivität des Bildungswesens stets aufs Neue. Für die Kinder aus armen Familien dreht sich die Armutsspirale immer weiter: Diese Kinder sind und bleiben Bildungsverlierer, benachteiligt auf Arbeits- und Wohnungsmarkt, mit der zuverlässigen Perspektive, die Armen von morgen sein. Das Kindeswohl bleibt aussen vor.

2.4 «Das Problem der Wohnung»:⁶⁶ Wohnungsmisere

Die Wohnungsnot ist gross. In Winterthur gibt es viel zu wenig Wohnungen. Die Mieten sind überteuert, die Wohnungen in teilweise miserablen Zustand. Die Kritik am Wohnungsmangel, an unhaltbaren Zuständen und die politischen Bemühungen im Kampf gegen die grassierende Tuberkulose führen in den 1890er-Jahren dazu, dass in grösseren Städten statistische Erhe-

⁶⁶ s. N. (1930c), S. 35.



Abb. 7: «Aus ungesunden und unfreundlichen Wohnungen holen wir unsere Kinder»; ein Knabe wäscht sich, um 1945.

bungen durchgeführt werden. So auch in Winterthur. Was längst offensichtlich ist, belegt nun ein Bericht schwarz auf weiss. Wohnen ist ein Armutsrisiko. Einerseits ist die Miete für einkommensschwache Haushalte so hoch, dass sie – neben den Lebensmitteln – die andere Hälfte⁶⁷ kleiner Einkommen auffrisst. Für Gesundheitskosten, Unvorhergesehenes oder Sparvorhaben bleibt nichts übrig. Ohne finanzielles Polster wenden sich die Wechselfälle des Lebens schnell einmal in existenzielle Not, die in die Abhängigkeit von der Armenpflege führt. Andererseits sind es gerade die Armen, die am meisten von der Wohnungsmisere betroffen sind. «Die Ergebnisse dieser Untersuchung beweisen, [...] dass in Winterthur [...] die einzelnen Erscheinungen der Wohnungsnot (alle Uebelstände im Wohnungswesen) sich hauptsächlich bei gewissen und zwar gerade bei den grössten Schichten der Bevölkerung, die zugleich die wirtschaftlich hilflosesten sind, in Massenerscheinung häufen.»⁶⁸ Es trifft die «unterste Schicht: Arbeiter, Ausläufer, Magaziner, Wächter, Handlanger, Dienstmänner, Knechte, Kutscher, Tagelöhner und Tagelöhner-

67 Schmid (1914), S. 348.

68 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge Schulamt, Bericht: Die sozialen Verhältnisse der Schüler der Winterthurer Randschulen 1943, S. 1.

rinnen».⁶⁹ Die Wohnungsnot bleibt in Winterthur über lange Zeit hinweg ein Thema mit politischem Zündstoff. Auch weil sich Wohnen in misslichen Verhältnissen als Kindeswohlgefährdung erweisen kann. Noch 1943 lautet eine politische Forderung: «Sittliche Verwahrlosung der Kinder [...] müssen wir zu verhüten suchen durch Ausmerzungen unwürdiger und ungesunder Wohnverhältnisse [...]»⁷⁰ Für die armen Familien ist die Wohnungsmisere Alltag und bringt jede Menge Stress mit sich.

Mit Blick auf die arme Bevölkerung zeigt die «Wohnungsenquête» von 1896, dass mehr als ein Drittel der Mieterschaft jedes Jahr umzieht – Wohnungssuche als Dauerbelastung und ständige Unsicherheit. Für die Kinder bedeutet jeder Quartierwechsel einen Neustart in einer anderen Schulklasse – nicht gerade förderlich für eine solide Performance auf dem Bildungsweg. Arme Familien sind auch wohntechnisch nicht in der Lage, die bürgerlichen Normen der «guten Familie» zu erfüllen. Wie sollen geregelte Mahlzeiten zubereitet werden, wenn 11,3 % der armen Familien entweder gar keine Küche haben oder in der Gemeinschaftsküche kochen müssen? Ein Drittel der armen Mieterschaft teilt eine Toilette mit der Nachbarschaft, in «84 % aller Wohnungen sind die Aborte ohne Wasserspülung».⁷¹ Ein Badezimmer haben die wenigsten. Bis nach dem Zweiten Weltkrieg duschen die armen Kinder in der Schule, im Schulbad.⁷² In einem Drittel der Wohnungen kann nur ein Zimmer geheizt werden – im gesamtschweizerischen Vergleich schneidet Winterthur in diesem Punkt besonders schlecht ab.⁷³ Für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter ist das verheerend. Viele von ihnen wohnen zur Untermiete und verlieren Arbeit, Verdienst und Wohnung zugleich, wenn sie «in strengen Wintern oft ihre Arbeit einstellen müssen, weil ihre Zimmer nicht heizbar sind».⁷⁴ Je ärmer eine Familie ist, desto höher die Belastung durch die Miete. Und desto miserabler die Wohnung. «Wir sehen [...] mit Gesetzmässigkeit, dass die Wohnungen um so mangelhafter und teurer sind, einer je niedrigeren sozialen Schicht die Haushaltungsvorstände angehören. Je ärmer einer ist, einen um so höheren Preis hat er für eine um so mangelhaftere Wohnung zu bezahlen.»⁷⁵ Die Sozialtopografie von Winterthur spiegelt diese Realität. Im Deutweg und im Tössfeld wohnen die ärmsten Familien. Hier sind Mietbelastung und Wohnungsmisere am grössten. Rund 20 % der Häuser sind nicht an die Wasserversorgung angeschlossen; 15 % der Wohnungen haben keine Küchen, 34 % eine Gemeinschaftstoilette. Im

69 Landolt (1901), S. VII.

70 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge Schulamt, Bericht: Die sozialen Verhältnisse der Schüler der Winterthurer Randschulen 1943, S. 1.

71 Landolt (1901), S. 31, 35, 37.

72 Rothenbühler (2014b), S. 354.

73 Landolt (1901), S. 41.

74 StAW, II B 13 n 1, Stadtrat, Weisung an Grossen Gemeinderat vom 23. November 1939, S. 3.

75 Landolt (1901), S. 48.



Abb. 8: Kinder am Oberen Deutweg, um 1911.



Abb. 9: Oberer Deutweg, Holzbaracken mit Notwohnungen, erstellt 1918, um 1920.



Abb. 10: Oberer Deutweg, Holzbaracken mit Notwohnungen, erstellt 1918, um 1920.

Deutweg sind die Wohnungen besonders klein, dafür am dichtesten belegt.⁷⁶ Auch das ist eine Gesetzmässigkeit: je ärmer ein Quartier, umso schlechter der Zustand der Wohnungen.⁷⁷

Mit dem Bericht zur «Wohnungenenquôte» ist die Misere in Winterthur ausführlich dokumentiert. Griffige Massnahmen lassen indessen auf sich warten.⁷⁸ Die Stadt reagiert zurückhaltend und setzt in erster Linie auf die Kontrolle von Wohnungen und Mieterschaft durch Gesundheitsamt und Armenpflege. Die Wohnungsaufsicht macht es sich nicht zur Aufgabe, den Hausbesitzern und Vermietern auf die Finger zu schauen. Ziel ist vielmehr, das Verhalten der armen Mieterinnen und Mieter zu kontrollieren und sie gegebenenfalls zu büssen.⁷⁹ Die Behörden gehen davon aus, dass die armen Familien selber schuld sind an den unhaltbaren Zuständen – auch was das Wohnen betrifft. Ins Feld geführt werden ungenügende Haushaltsführung und mangelhafte Erziehung.⁸⁰ Prekäre Wohnverhältnisse gelten nach hygienischen Kriterien als ungesund. Gleichzeitig werden sie als moralisches Problem gesehen.⁸¹ Die Wohnungsmisere – in der Logik der Behörden eher eine Frage des Verhaltens als der Verhältnisse, «da die im Wohnungswesen

76 Ebd., S. 51.

77 Ebd., S. 56.

78 Ruckstuhl/Ryter (2017), S. 96.

79 Ebd.

80 Rothenbühler (2014a), S. 20.

81 Ruckstuhl/Ryter (2017), S. 95.



Abb. 11: Kinder auf einer Dachterrasse, Wäscheleine, um 1940.

vorhandenen Uebelstände ebenso häufig auf die Art der Benützung einer Wohnung, als auf bauliche Mängel zurückzuführen sind».⁸² Weil die armen Familien angeblich falsch wohnen, halten es die Behörden nicht für nötig, auf Beschwerden über feuchte Wohnungen einzugehen und allenfalls Vermieter zu büssen. Vielmehr kommt die Stadt zum Schluss, «dass sich die betreffenden Mieter die Verfeuchtung ihrer Wohnungen durch Offenhalten der Küchentüren, mangelhafte Lüftung und Trocknen von Wäsche in den Wohnräumen selbst verschuldet»⁸³ haben.

Doch wohin mit der nassen Wäsche? In vielen Mietshäusern gibt es zu wenig Möglichkeiten, Wäsche zu trocknen. Die Schule bietet Hand und erlaubt eine Zeit lang das Wäscheaufhängen auf dem Estrich der Schulhäuser. Aber die Hauswarte der Schulen laufen Sturm und fordern ein striktes Verbot. Die Begründung: Die Wäsche wird «oft so nass aufgehängt, dass sich die Spuren in den Schulzimmern zeigen».⁸⁴ Und im Schulhausgang kommt es zu Kleiderdiebstählen, weil «fremde Personen, die mit dem Schulbetrieb

82 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1902, S. 144.

83 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1900, S. 182.

84 StAW, LB 29, Schulamt, Verfügung vom 5. November 1924, o. S.

nichts zu tun haben, sich im Schulhause aufhalten».⁸⁵ Aus diesen Gründen wird das Gesuch eines Coiffeurs aus Töss, von zwölf Frauen mitunterzeichnet, vom Schulrat abgelehnt. Das Wäscheaufhängen in den Schulhäusern bleibt fortan verboten.

Aber die Schule bleibt anderweitig stark gefordert mit Wohnungsmisere und Armut. 1919 sind in Winterthur 73 Familien⁸⁶ obdachlos. Die Stadt richtet Notwohnungen ein. Aus den Provisorien werden dauernde Einrichtungen. 1922 wohnen 64 Familien in Barackenwohnungen, 14 Familien sind in der alten Kaserne, drei sind im Gemeindehaus Töss untergebracht, zehn weitere in Notwohnungen, die auf private Initiative erstellt wurden. Und auch die Schule öffnet ihre Räume für Notwohnungen. Allein im Schulhaus am Kirchplatz leben in diesem Jahr 19 Familien. In der kaum beheizbaren Turnhalle Neuwiesen hausen drei Familien.⁸⁷ «Die in der Turnhalle untergebrachten Familien sind durchaus rechtschaffen, aber arm, und haben viel mit Krankheiten zu kämpfen in Folge schlechter Unterkunft, die Heizung in der Turnhalle ist zum Wohnen ungenügend.»⁸⁸ Diese Familien werden von der Stadt an einem anderen Ort untergebracht. 1924 wohnen weiterhin 50 Familien in Notwohnungen und 64 in Baracken.⁸⁹ Noch 1940 sind städtische Notwohnungen im Schulhaus St. Georgen oder im Schulhaus Geiselweid fotografisch dokumentiert.

Kann die Miete nicht bezahlt werden, droht Obdachlosigkeit. Auch wenn Kinder im Haushalt leben. Um nicht auf der Strasse zu landen, machen viele arme Familien Schulden. Oder sie nehmen Untermieter in der Wohnung auf, um untragbare Mietkosten stemmen zu können. Das «Schlafgängerwesen» ist noch bis in die 1950er-Jahre weit verbreitet⁹⁰ und eine riskante Praxis. Wie im Fall von Obdachlosigkeit oder «Armengenössigkeit» laufen die Familien mit der Untervermietung Gefahr, dass ihnen die Kinder weggenommen und fremdplatziert werden. «Das sogenannte Bettstellen- und Schlafgängerwesen, wo die ohnehin räumlich beengte Arbeiterfamilie Schlafstellen vermietet, um den hohen Hauszins erträglicher zu machen»,⁹¹ ist in der Einschätzung der Behörden aus sittlich-moralischen Gründen nicht akzeptabel und stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Eine Witwe, die versucht, mit Untervermieteten über die Runden zu kommen, wird des Konkubinats mit einem Zimmerherrn bezichtigt. Ihre drei Kinder sollen fremdplatziert werden, denn es «bestehe die Gefahr, dass die Kinder im mütterlichen Haushalt versumpften».⁹² Die Mutter legt Rekurs ein gegen den Beschluss der

85 Ebd.

86 Rothenbühler (2014a), S. 27.

87 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1922, S. 191.

88 StAW, LB 29, Schulrat, Protokoll vom 5. September 1924.

89 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1924, S. 163.

90 Looser/Herger (2020), S. 19, 35.

91 Knabenhans (1908), S. 549.

92 Im Folgenden StAZH, DS 117.1.58, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1919, S. 671–673.



Abb. 12 und 13: Schulhaus Neuwiesen, städtische Notwohnung, 1940.



↑ Abb. 14: Schulhaus St. Georgen, städtische Notwohnung, 1940.

↗ Abb. 15: Schulhaus Geiselweid, städtische Notwohnung, 1940.

→ Abb. 16: Museumstrasse 40, Notwohnung, 1940.





Abb. 17: Kindergarten im Lind, um 1913.



Abb. 18: Kindergarten im Lind, städtische Notwohnung, 1940.

Armenbehörde und bestreitet gegenüber dem Regierungsrat, «ein unsittliches Verhältnis zu unterhalten. Der Mann, um den es sich handle, sei ein alter Schulfreund von ihr und habe lediglich ein Zimmer bei ihr gemietet. Die Unterstützung der Armenpflege sei so gering gewesen, dass es ohne Zimmervermietung nicht gegangen wäre.» Mit Regierungsratsbeschluss wird der Rekurs abgelehnt, die Kinder werden fremdplatziert. Ausschlaggebend sind «Ton und Inhalt des Beschwerdeschreibens». Ausserdem hat der Untermieter einen schlechten Ruf, weshalb «auch ein blosses Freundschaftsverhältnis zu diesem Manne für die Beschwerdeführerin keine Empfehlung» wäre. Mutter und Kinder werden getrennt, die Kinder von den Behörden «versorgt». Die Wohnungsmisere als Anlass für die Fremdplatzierung von Kindern aus armen Familien.

3 «Das Einschreiten des Staates ins Reich der Familie»:¹ Fremdplatzierung in Familien

Wie ist das Winterthurer Pflegekinderwesen organisiert? Wie funktioniert die Aufsicht? Die Quellen zeigen bemerkenswerte Regelungs- und Vollzugslücken. Längst nicht alle Pflegefamilien sind gemeldet, bekannt und kontrolliert. Die hohe Dunkelziffer an informellen Pflegeverhältnissen, in denen Kinder abseits jeglicher Aufsicht aufwachsen, stellt einen blinden Fleck dar. Dieser ist den Behörden wohl bekannt, findet indessen kaum Berücksichtigung in der offiziellen Gesamtbilanz, die über die Jahre hinweg stets gleich lautet: Aufsicht erfolgt, alles gut. Gleichwohl finden sich deutliche Hinweise auf strukturelle Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung von armutsbetroffenen Kindern, die in Pflegefamilien fremdplatziert sind. Pflegekinder sind gesellschaftlich stigmatisiert, sie gelten als «Stiefkinder des Schicksals». Dabei gibt es kaum Quellen, welche den Betroffenen selbst eine Stimme verleihen. Das hat zu tun mit der Art und Weise der damaligen Fallführung und Berichterstattung. Die Akten dienen der Legitimierung für das «Einschreiten des Staates ins Reich der Familie»: Fremdplatzierungen sind als rechtmässig auszuweisen, Kosten der öffentlichen Hand als gerechtfertigt zu begründen. Von Politik, Behörden und Verwaltung werden die Verhältnisse im Pflegekinderwesen schöngefärbt. Die «Feinde des Kindeswohls» werden allein in der armutsbetroffenen Herkunftsfamilie geortet. Nur ganz punktuell wird von Fällen berichtet, wo ein Kind in der Pflegefamilie vernachlässigt, misshandelt oder als «Verdienstobjekt» gehalten wird.

3.1 «Ein sehr wichtiges Stück Jugendschutz»:² Pflegekinderwesen

1920 stellt die Schweizerische Armenpflegerkonferenz das «Kostkinderwesen» in den Fokus ihrer Jahrestagung. Pfarrer Wild eröffnet sein Referat mit einem Hinweis auf die Relevanz des Themas. «Das Kostkinderwesen ist ein überaus wichtiges Stück der Fürsorge, genauer gesagt der Jugendfürsorge, bei dem die freiwillige und gesetzliche Armenfürsorge stark beteiligt sind, so dass gewiss auch die schweizerische Armenpflegerkonferenz sich einmal mit diesem «Wesen» in eingehender Weise befassen darf.»³ Wild untermauert die Bedeutung des Pflegekinderwesens mit Zahlen, die aufzeigen: Die

1 Müller (1923), S. 71.

2 StAZH, Z 86.2301, Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, Kreisschreiben vom 15. September 1921.

3 Wild (1920), S. 117.

Fremdplatzierung von Kindern in Familien ist mehr als eine sozialpolitische Randnotiz.

Pflegekinderstatistik auf dünnem Eis

Gemäss Volkszählung von 1910 wachsen in der Schweiz zu dieser Zeit rund 47 000 Kinder in Pflegefamilien auf. «Schon diese grosse Zahl zeigt, dass es sich da nicht um etwas Nebensächliches, Gleichgiltiges handelt, an dem die öffentliche und private Fürsorge, Staat und Gemeinden achtlos vorbeigehen dürfen.»⁴ Allerdings greifen diese offiziellen Zahlen zu kurz. Tatsächlich sind viel mehr Kinder und Jugendliche in Familien fremdplatziert. Denn erfasst sind nur die Minderjährigen von 1–14 Jahren und lediglich die Kinder in formellen Pflegeverhältnissen. Deren Pflegeeltern verfügen über eine behördlich erteilte Bewilligung und werden somit von der amtlichen Statistik erfasst. Eine überaus grosse Zahl von Pflegekindern wird indessen informell fremdplatziert. Oft von den Eltern selbst, aber nicht etwa freiwillig, sondern unter massivem behördlichem Druck, wie noch zu zeigen sein wird.⁵ Diese Kinder und ihre Pflegeeltern, seien es Verwandte oder fremde Familien, entgehen jeglicher Aufsicht und sind zahlenmässig nicht zu fassen. Präzise Aussagen zum Ausmass der Familienplatzierung als massiven Eingriffs in Familien lassen sich somit nicht machen.⁶ Sicher ist: Die Zahl nicht registrierter Pflegekinder dürfte beachtlich sein. Im besten Fall wachsen sie geborgen in der Obhut von Verwandten auf. Es ist indessen davon auszugehen, dass es mit dem Wohl dieser Kinder häufig nicht zum Besten bestellt ist.

Für den Kanton Zürich ergeben die Volkszählungsdaten von 1910 mit 5911 Pflegekindern einen Anteil von rund 5 % registrierten «Kostkindern» an den unter 14-Jährigen.⁷ In einer eigenen Erhebung kommt das Jugendamt des Kantons Zürich 1921 auf ähnliche Zahlen. Robert Briner berichtet, «dass wir im Kanton Zürich mindestens 5000 Kinder unter 14 Jahren beherbergen, die verkostgeldet sind. Mit andern Worten: Etwa 4,5 % aller Kinder im vor- und schulpflichtigen Alter – das Verhältnis ist in den übrigen Kantonen ungefähr gleich – besitzen nicht das Glück, in der liebevollen Hut eigener Eltern auferzogen zu werden. [...] Aber eben, es brauchen bei der Häufigkeit des Pflegekinderverhältnisses bloss 10 % der Pflegeorte ungenügend oder schlecht zu sein, so sind allein im Kanton Zürich schon rund 500, und in der ganzen Schweiz sogar 5000 Kinder den schlimmsten Gefahren ausgesetzt.»⁸ Dass lediglich 10 Prozent der bewilligten Pflegeplätze nicht kindgerecht sind,

4 Ebd.

5 Siehe Kapitel 6.5.

6 Lengwiler et al. (2013), S. 3.

7 Weiss (1920), S. 137.

8 Briner (1923b), S. 178.

darf bezweifelt werden. Von den Verhältnissen in unbewilligten und unbeaufsichtigten Familienplatzierungen ganz zu schweigen.

Zahlen im Spiegel des Arbeitsmarktes

Entwicklungen und Trends in den Zahlen zum Pflegekinderwesen sind auch mit Blick auf den Arbeitsmarkt und die Betreuungssituation armer Familien zu interpretieren. 1938 weist der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates im Rückblick auf die Vorjahre eine stetige Abnahme der Zahl erfasster Pflegekinder aus, von 4391 im Jahr 1929 auf 3755 im Jahr 1938.⁹ Dieser Rückgang ist aus einer Gesamtschau zu interpretieren. Dass die Zahl der registrierten Pflegekinder im Kanton Zürich abgenommen hat, ist nicht etwa einer Änderung behördlicher Fremdplatzierungspraxis zuzuschreiben. Der Grund liegt vielmehr in der seit Jahren hohen Arbeitslosigkeit, «die es in vielen Familien verunmöglichte, dass beide Elternteile der Arbeit nachgingen und die Kinder in Pflegefamilien untergebracht wurden».¹⁰ Als Grund für das «Einschreiten des Staates ins Reich der Familie» implizit angesprochen ist hier die fehlende Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit, wenn Vater und Mutter arbeiten, um ihre Existenz zu sichern. Vordergründig ist die Erwerbsarbeit der Mutter in vielen Fällen Anlass für die «Versorgung» von Kindern in Pflegefamilien – sei diese von der Behörde angeordnet oder, oft unter Druck, von den Eltern selbst an die Hand genommen. Kaum ein Thema ist das Fehlen eines bedarfsgerechten Angebots familien- oder schulergänzender Betreuung, wodurch das Mitverdienen von Müttern zum Fremdplatzierungsrisiko wird. In anderen Worten: Versucht eine arme Familie, selbstverantwortlich und aus eigener Kraft über die Runden zu kommen, um nicht von öffentlicher Unterstützung abhängig zu werden, droht die Kindswegnahme. Bleibt die Mutter wegen Betreuungspflichten zu Hause, wird die Familie «armen-genössig», wodurch sich das Fremdplatzierungsrisiko via Armenpflege noch erhöht.¹¹ So oder so: Armutsbetroffene Familien leben ständig in Gefahr, dass ihnen die Kinder weggenommen und fremdplatziert werden. Das Risiko bewegt sich je nach Lage von Konjunktur und Arbeitsmarkt auf die eine oder die andere Seite.

Für die Stadt Winterthur finden sich kaum präzise Zahlen zu den zwischen 1900 und 1939 bewilligten Pflegekinderverhältnissen. Die Angaben der am Pflegekinderwesen beteiligten Ämter in den Geschäftsberichten der Stadt erlauben keine gesicherten Aussagen oder Langzeitbeobachtungen. Somit bleibt nur, punktuelle und eher zufällige Nennungen aus verschiedenen Quellen aufzugreifen. Für das Jahr 1906 sind im Rechenschaftsbericht

9 1929: 4391; 1933: 3988; 1938: 3755, vgl. StAZH, DS 117.1.77, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1938, S. 237.

10 Vögtli (1939), S. 531.

11 Siehe Kapitel 4.1.

des Regierungsrates für die Stadt Winterthur 42 Pflegekinder ausgewiesen, die in 36 Familien platziert sind. In den Vororten und Landgemeinden des Bezirks Winterthur sind im selben Jahr 314 Kinder in 242 Familien untergebracht.¹² Für das Jahr 1921 – also immer noch vor der Eingemeindung – geht die Jugendschutzkommission des Bezirks Winterthur von etwa 200 Pflegekindern auf dem Gebiet von Altwinterthur aus.¹³ Ende 1927 sind 206 Pflegekinder gemeldet. Hinzu kommt die Dunkelziffer der Kinder, die bei Familien fremdplatziert sind, ohne dass die Pflegeeltern über eine behördliche Bewilligung verfügen. Diese Zahl scheint erwähnenswert zu sein; so wird im Geschäftsbericht für das Jahr 1927 moniert: «Trotz wiederholter Publikation gibt es immer noch Pflegeeltern, die der Meldepflicht keine Folge leisten und sich so der Kontrolle zu entziehen suchen. Solche Pflegeeltern müssen in Zukunft zur Verantwortung gezogen werden.»¹⁴ Das Problem bleibt indes ungelöst, Klagen über fehlende Bewilligungen tauchen immer wieder auf. Eine weitere Angabe lässt sich für 1934 finden. In der Stadt Winterthur sind 173 Pflegekinder «versorgt», im Bezirk Winterthur 366.¹⁵ Die Zahlen zeigen: Das Pflegekinderwesen in Winterthur ist ein relevantes Thema. Das sehen auch die Behörden so.

3.2 «Dem Pflegekinderwesen Aufmerksamkeit schenken!»¹⁶ Aufsicht

Angesichts der vielen Kinder, die in Familien fremdplatziert sind, legt der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Robert Briner, die Risiken und Chancen des Pflegekinderwesens auf die Waagschale. «Zusammenfassend können wir feststellen: Die Institution des Pflegekinderwesens wird auch für die Zukunft ein notwendiges und wichtiges Mittel der modernen Jugendhilfe bleiben. Daraus folgt für uns die Verpflichtung, die in diesem Mittel liegenden Gefahren auf ein Minimum zu reduzieren, und umgekehrt zu suchen, seine Vorzüge in möglichst ausgedehntem Masse zur Entfaltung zu bringen. Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, indem wir alle dem Pflegekinderwesen viel grössere Aufmerksamkeit schenken!»¹⁷ Grund genug, etwas näher hinzuschauen.

12 StAZH, DS 117.1.45, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1906, S. 397.

13 StAZH, Z 361.195, Jugendsekretariat Winterthur, Jahresbericht 1921, o. D., S. 13.

14 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1927, S. 135.

15 StAZH, Z 361.197, Jugendsekretariat Winterthur, Jahresbericht 1934 vom 5. Februar 1935, S. 17.

16 Briner (1923b), S. 179.

17 Ebd.

Aufsicht als Querschnittsaufgabe

Auf Bundesebene ist das Pflegekinderwesen für lange Zeit überhaupt kein Thema. Das Zivilgesetzbuch von 1907 enthält ein Instrumentarium, welches Kinder vor Gefährdungen und Misshandlungen schützen soll, allerdings ohne eine einzige Bestimmung über Pflegekinder.¹⁸ Erst im Tuberkulosegesetz von 1928 taucht der Begriff des Pflegekindes in der Bundesgesetzgebung zum ersten Mal auf. Bevor Kinder in einer fremden Familie untergebracht werden, sind sie ärztlich zu untersuchen, um eine Infektion mit Tuberkulose ausschliessen zu können. Auch die Pflegefamilie selbst muss nachweisen, tuberkulosefrei zu sein, und hat sich deshalb einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Vorgabe stellt für Pflegeeltern nicht zuletzt auch eine finanzielle Hürde im ordentlichen Bewilligungsverfahren dar. Die Umsetzung in die Praxis verläuft harzig und es zeigen sich rasch Lücken im Vollzug.¹⁹

Auf kantonaler Ebene finden sich für Zürich verschiedene Regelungen zum Pflegekinderwesen im Rahmen der Armen-, Gesundheits- und Schulgesetzgebung. Die Pflegekinderaufsicht ist eine Querschnittsaufgabe. Um die groben Entwicklungslinien nachzeichnen zu können, lohnt es sich, die rechtlichen Grundlagen des Pflegekinderwesens in den verschiedenen Politikfeldern auf kantonaler und kommunaler Ebene unter die Lupe zu nehmen.

Gemäss Gesundheitsgesetz von 1876 sind grundsätzlich alle Kinder und somit auch die Pflegekinder der Aufsicht durch die öffentliche Gesundheitspflege unterstellt. Nach § 1 ist es «Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Gesundheitsinteressen zu fördern und auf die möglichste Abhaltung und Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse hinzuwirken». Hierzu gehört auch die «Kinderpflege», welche gemäss § 2 Abs. I unter anderen die «Kostkinder» umfasst. Damit liegt die Pflegekinderaufsicht in der Zuständigkeit der kommunalen Gesundheitsbehörden. Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz von 1883 umschreibt in § 19 die Zuständigkeit für die Pflegekinderaufsicht: Pflegekinder stehen «unter der Aufsicht der Gesundheitsbehörden, welche sich von der Zweckmässigkeit der Wohnräume, der Art der Verköstigung und Verpflegung durch regelmässige Besuche in denselben zu überzeugen haben. [...] Die Gesundheitsbehörden haben ihre beständige Aufmerksamkeit auch der Pflege von in der Gemeinde verkostgeldeten Kindern zuzuwenden und nötigenfalls einzuschreiten.»

Zehn Jahre später wird im Kanton Zürich die Aufsicht in der Pflegekinderverordnung von 1893 geregelt. Pflegeeltern benötigen nun eine Bewilligung der örtlichen Gesundheitsbehörde, wenn sie Kinder gegen Entgelt aufnehmen wollen. § 1 hält fest: «Diejenigen Personen, welche aus der Pflege von Kostkindern eine Erwerbsquelle machen, bedürfen hiez zu der Bewilligung [...]» Für eine Konzession können sich laut § 2 nur Personen anmelden, die

18 Häfeli (2017), S. 7.

19 Leuenberger et al. (2011), S. 47.

«nicht almosengenössig» und «nicht schlecht beleumdet sind». § 2 verlangt weiter, dass die Pflegeeltern in spe «nicht an Krankheiten leiden, durch welche die Kostkinder gefährdet werden könnten». Es gibt Bestimmungen zur Qualität der Wohnung, wobei insbesondere Wert darauf gelegt wird, dass dem Pflegekind ein eigenes Bett zur Verfügung steht. Die Pflegeeltern sind der Aufsicht der Gesundheitsbehörde unterstellt, haben sich «allen Anordnungen der Behörde zu fügen und gerügte Uebelstände zu beseitigen» (§§ 5 und 6). In eng getaktetem Aufsichtsrhythmus sind gemäss § 8 die «Gesundheitsbehörden verpflichtet, durch ein ärztliches Mitglied der Behörde oder unter Zuzug eines Arztes jedes Kostkind vierteljährlich mindestens einmal besuchen zu lassen. Hiebei ist besondere Aufmerksamkeit auf Nahrung, Kleidung, Wäsche, Reinlichkeit und auf das körperliche und geistige Befinden des Kostkinds überhaupt zu richten. Es ist zu konstatieren, ob dasselbe eine zweckmässige Lagerstätte habe und ob es nicht zu überanstrengenden häuslichen Arbeiten, zu Bettel und Hausiren angehalten werde, und ob bei allfälligen Krankheiten die nöthige ärztliche Behandlung erfolge.» Mit dieser Verordnung und verschiedenen Qualitätsvorgaben wird die Messlatte für künftige Pflegeeltern hoch gehängt, wollen sie den formalen Ansprüchen genügen. Pflegeeltern, die bereits Pflegekinder betreuen, haben sich gemäss § 13 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Pflegekinderverordnung nachträglich um eine Bewilligung zu bewerben und die verlangten Nachweise zu erbringen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind alle Kinder, die unentgeltlich fremdplatziert sind. Werden die Leistungen der Pflegeeltern nicht mit einem Kostgeld vergütet, entfällt die Aufsicht.

Kinder als Zielgruppe der Armenpflege

Das Pflegekinderwesen ist eng mit dem Armenwesen verknüpft.²⁰ Armut ist – schon seit je – häufigster Anlass für die Fremdplatzierung von Kindern, deren Eltern mit Mitteln der öffentlichen Hand unterstützt werden.²¹ Damit tritt die Armenpflege als Akteurin des Pflegekinderwesens in einer Hauptrolle auf den Plan. Das Armengesetz des Kantons Zürich von 1836 spricht in § 3 Abs. a vorerst lediglich von der «Verpflegung hilfloser Kinder». Das Armengesetz von 1853 nimmt diesen Begriff auf und misst den Kindern mit § 11 einen hohen Stellenwert bei. Das Gesetz unterscheidet «drei Klassen von Armen». Neu sind «Kinder» – neben «Alten und Gebrechlichen» sowie «Kranken» – eine eigene Zielgruppe der Armenpflege. In § 5 ist die Aufsicht des Pflegekinderwesens durch die Armenpflege implizit geregelt. Der Bezirksrat «wacht über die Besorgung des Armenwesens in den Gemeinden» und hat sich peri-

²⁰ Ebd., S. 28.

²¹ Furrer et al. (2014), S. 7; Lengwiler et al. (2013), S. 27.

odisch über die «Geschäftsführung der Armenpflegen, über die Versorgung der Armen, insbesondere über die Erziehung der Kinder» ins Bild zu setzen. In § 17 sind die Aufgaben der mit der Aufsicht über das Pflegekinderwesen betrauten Armenpflege differenziert umschrieben. «Ueber die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von Seite derjenigen Personen, denen die Pflege der Unterstützten anvertraut ist, sowie auch über das Verhalten der letzten selbst hat die Armenpflege sorgfältig zu wachen. Zu diesem Ende soll sie für jedes unterstützte, der häuslichen Pflege anvertraute Individuum, insbesondere für Kinder, eine Aufsichtsperson in oder ausser ihrer Mitte bezeichnen, von welcher sie sich von Zeit zu Zeit Bericht erstatten lässt.» Das ist bemerkenswert: Die Aufsicht nimmt die Pflichterfüllung der Pflegeeltern und auf gleicher Stufe das Verhalten der Pflegekinder in den Blick. Vom Wohlergehen der Kinder oder Kindeswohl ist nicht die Rede. Diese Leerstelle in der rechtlichen Regelung spiegelt eine Grundhaltung der Armenpflege und entspricht der gängigen Praxis, dass von Armutsbetroffenen Wohlverhalten verlangt wird – nicht zuletzt als Gegenleistung für Unterstützung auf Kosten der öffentlichen Hand. Wird das Verhalten armer Familien von den Behörden als nicht konform mit der bürgerlichen Norm taxiert, setzt eine Kaskade von Sanktionen und Repression ein.

In der Verordnung zum Armengesetz 1853 regelt die Direktion des Armenwesens die «Beaufsichtigung der Unterstützten» (§§ 59–63) in hohem Detaillierungsgrad. Die Instruktion für die Armenbehörden, 1854 von der Direktion des Armenwesens erlassen, zielt mit zahlreichen Vorschriften auf die Kinder und insbesondere auch die Pflegekinder. Die Pflegeverhältnisse und das Verhalten von Kindern, die von der Armenpflege in Familien platziert sind, sollen engmaschig kontrolliert werden. Laut § 59 sollen die vorgeschriebenen «Erkundigungen» durch persönliche Besuche der Pflegefamilie erfolgen. Dabei ist die «Pflichterfüllung» der Pflegeeltern zu prüfen. Gemäss § 60 Abs. a haben «die Aufsichtspersonen insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, dass Kinder in guter sittlicher Zucht gehalten, an Ordnung, Reinlichkeit und Thätigkeit gewöhnt, dass ihnen in dieser Beziehung ein gutes Beispiel gegeben werde, dass sie den Schul- und Religionsunterricht regelmässig besuchen, dass es ihnen aber auch an gesunder Nahrung und gehöriger Pflege nicht fehle, dass insbesondere auch jeder Missbrauch ihrer Kräfte zu Arbeiten, welche ihrem Alter nicht entsprechen, oder welche sonst ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden, vermieden werde, und dass sie endlich allfällige Geschenke und kleine Ersparnisse gut verwenden, vorzugsweise in eine Ersparungskassa legen». Interessant ist die Reihenfolge dieser rechtlichen Vorgaben. An erster Stelle stehen moralisch konnotierte Vorgaben wie Sittlichkeit und Ordnung, die auf das Verhalten des Pflegekindes zielen. Erst nachrangig folgen Ausführungen zum Schutz des Kindes vor Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder entwicklungshemmenden Verhältnissen in der Pflegefamilie.

Die Winterthurer Armenpflege ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Bezirksrat als Aufsichtsbehörde über das Armenwesen. Der Referent für das Armenwesen hat gemäss § 68 der Verordnung zum Armengesetz 1853 bei persönlichen Besuchen der Pflegefamilien die «Zweckmässigkeit der Unterbringung, Verpflegung und [...] vorzugsweise die Erziehung der Kinder ins Auge zu fassen». Ob dem Referenten neben der Büroarbeit wie Prüfung von unzähligen Jahresberichten, Rechnungen und Protokollen der Armenpflege noch Zeit bleibt, sich vor Ort ein Bild über die tatsächliche Situation der Pflegekinder zu machen? Dies darf bezweifelt werden. Der Wirkungsgrad der Aufsicht ist nicht zuletzt auch eine Frage der bereitgestellten Ressourcen.

Unter der Lupe: das Verhalten der Pflegekinder

Über lange Zeit hinweg stehen nicht etwa die Pflegeeltern im Fokus der Aufsicht, sondern die Pflegekinder und insbesondere ihr Verhalten und Betragen. Auskunft erteilen die Pflegeeltern. Sie sind oft daran interessiert, das Pflegeverhältnis weiterzuführen, nicht zuletzt im Hinblick auf das Pflegegeld. Es scheint naheliegend, dass die Pflegeeltern den von ihnen betreuten Kindern ein ordentliches Zeugnis ausstellen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde dazu befragt werden. So rapportiert die Armenpflege im Geschäftsbericht der Stadt Winterthur für das Jahr 1907: «Einige bemühende Ausnahmen abgerechnet, lauten die Zeugnisse der Pflegeeltern und Lehrer über das Betragen und die Leistungen der hier in Frage stehenden Kinder günstig bis wohl befriedigend.»²² Mit der Nennung der Lehrpersonen wird deutlich, dass die Schule in der Pflegekinderaufsicht ebenfalls eine entscheidende Rolle spielt. Es gibt zahlreiche Schnittstellen zwischen Armenpflege und Schule. Nicht zuletzt auch beim Personal, indem beispielsweise die Neuwahlen der Winterthurer Armenpflege 1910 mit der Besetzung wichtiger Funktionen durch Lehrpersonen sehr schulnah ausfallen.²³ Die Armenpflege profitiert davon, dass die Schule ihrerseits bei armutsbetroffenen Kindern routinemässig ihren Blick in die Familie richtet und für sich in Anspruch nimmt, über familiäres Milieu und Erziehungsstil fundiert Bescheid zu wissen.²⁴ Aussagen über Verhalten und Betragen der Pflegekinder können behördliche Massnahmen auslösen, die von den betroffenen Kindern unterstützend oder aber als traumatisierend erlebt werden. Pflegekinder, die sich ihrer Fremdplatzierung widersetzen oder denen ungehorsames Betragen nachgesagt wird, riskieren, in eine Erziehungsanstalt umplatziert zu werden. Die Behörden agieren mit einem Regime von Drohung und Abschreckung zur Disziplinierung von «fehlbaren» Kindern: «Die Hoffnungen und guten Absichten der Behör-

22 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1907, S. 278.

23 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1910, S. 290.

24 Siehe Kapitel 4.2.

den und Pflegeeltern wurden leider in mehreren Fällen durch andauerndes ungeziemendes Verhalten der Versorgten getäuscht und missachtet, weshalb die Armenpflege den Fehlbaren gegenüber mit mehr oder weniger Erfolg die Androhung von Versetzung in eine Besserungsanstalt anwenden musste.»²⁵ Wie sich die Kinder auch verhalten: In jedem Fall sitzen Pflegeeltern und Armenbehörde am längeren Hebel.

Die Kinder selbst haben kaum eine Möglichkeit, sich gegen kindeswohlgefährdende Fremd- und Umplatzierungen oder unangemessene Pflegeverhältnisse zu wehren. Ein Recht auf Anhörung gibt es nicht. Aussagen von Kindern gelten so gut wie nichts, wie Emma Steiger 1932 feststellt: «Die Pflegekinder selbst können sich gegenüber schlechter Behandlung nur schwer oder gar nicht zur Wehr setzen, da sie die Strafe oder Rache gerade derjenigen Pflegeeltern, gegen die Klagen begründet wären, fürchten müssen, da viele Versorger zu wenig Wert auf die Aussagen der Kinder legen.»²⁶ Steiger fordert eine Professionalisierung der Pflegekinderaufsicht und eine «Überwachung des Pflegeverhältnis durch pflegerisch und erzieherisch erfahrene Frauen, welche häusliche Verhältnisse und Kinder beurteilen können, deren Vertrauen leicht gewinnen und wirklich um deren Wohl besorgt sind.»²⁷ Diese Forderung nach mehr kindzentrierter Aufsicht legt die Vermutung nahe, dass es in vielen Pflegeverhältnissen in der Tat schlecht steht um das Wohl der Kinder.

Pflegekinderaufsicht als Auftrag an die Schule

Nach Inkrafttreten des ZGB 1912 wird die Schule auch formell in die Pflegekinderaufsicht eingebunden, infolge wiederholter Beschwerden über Missstände im Pflegekinderwesen. Mit Beschluss vom 5. Februar 1913 erlässt der Erziehungsrat des Kantons Zürich ein «Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons Zürich über die Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch und die entsprechenden Vorschriften im zürcherischen Einführungsgesetz».²⁸ An die Lehrerschaft ergeht die Weisung, insbesondere die Pflegekinder in ihren Klassen zu beobachten und sich mit Hausbesuchen bei den Pflegefamilien ein Bild zu machen von den Lebensumständen der fremdplatzierten Schülerinnen und Schüler. Fälle von Vernachlässigung und Ausbeutung sind den Behörden zu melden. «Mit Rücksicht auf hie und da über die Behandlung von Kostkindern erhobene Beschwerden möchten wir der besondern Liebe und Fürsorge der Lehrerschaft namentlich jene Kinder empfehlen, denen nicht das Glück zuteil wird, im Schosse des Elternhauses ihre Jugendzeit zu verbringen. Niemand

25 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1909, S. 293.

26 Steiger (1932), S. 203.

27 Ebd.

28 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1913).

hat besser Gelegenheit, zu kontrollieren, ob diese Pflegekinder zu ihrem Rechte kommen, als der Lehrer, der sie täglich vor sich sieht und ihre körperliche und geistige Entwicklung beobachten kann. Wenn jeder Lehrer es sich zur Pflicht macht, die häuslichen Verhältnisse seiner Schüler durch persönlichen Besuch in diskreter Weise zu prüfen, so wird es ihm nicht schwer fallen, zu beurteilen, wo Vernachlässigung oder Ausbeutung vorliegt. Hat er nach vorurteilsloser Prüfung solche Fälle vorgefunden, so ist es seine gesetzliche Pflicht, der vorgesetzten Behörde Mitteilung zu machen und sie um ihr Einschreiten oder um Weiterleitung an die Vormundschaftsbehörde zu ersuchen. Wir sind überzeugt, die zürcherischen Schulbehörden und die Lehrerschaft werden, so viel an ihnen liegt, gerne dafür sorgen, dass die angeführten Gesetzesbestimmungen überall und in vollem Umfange zur Ausführung gelangen. Wenn das in allen Schulgemeinden geschieht, so werden die Klagen über Verwahrlosung, Misshandlung und Ausbeutung von Kindern schwinden, und wenn alle Berufenen mit offenem Auge und warmem Herzen an die neue Aufgabe herantreten, so wird eine an Leib und Seele gesunde, lebensfrohe und arbeitslustige Jugend heranwachsen.»²⁹ Der Erziehungsrat reagiert mit seinem Kreisschreiben auf Klagen über Missstände im Pflegekinderwesen mit hohem Anspruch auf Qualität. Doch wie sieht die Wirklichkeit aus – wie steht es mit der Umsetzung der Weisung? Erfolgt die geforderte Beobachtung der Pflegekinder in der Schulklasse tatsächlich «vorurteilslos» und zugunsten des Kindeswohls? Das lässt sich nicht sagen. Weitere Fragen müssen offenbleiben. Soll dieser Auftrag an Schule und Lehrerschaft eine mangelhafte Pflegekinderaufsicht seitens Armenpflege und Gesundheitsbehörde kompensieren? Geht es darum, via Aufsicht durch die Lehrerschaft alle Pflegekinderverhältnisse einer verstärkten Kontrolle zu unterstellen – also auch unbewilligte beziehungsweise unentgeltliche «Versorgung» in Familien?

Die Zürcher Verordnung von 1921

1919 wird im Kanton Zürich das kantonale Jugendamt geschaffen. Es ist beauftragt mit der Leitung und Koordination aller präventiven und fürsorglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand und privater Institutionen. Erster und langjähriger Vorsteher des kantonalen Jugendamtes ist Robert Briner, er bleibt bis 1935 im Amt. Das Jugendamt ist organisatorisch der Direktion für Bildung angegliedert. Die neue Verwaltungseinheit ist gemäss § 13 der Verordnung über das Jugendamt auch mit der Aufsicht über das Pflegekinderwesen betraut und zeichnet in diesem Aufgabenbereich gegenüber der Direktion des Gesundheitswesens verantwortlich.

²⁹ Ebd., S. 84.

Ein Jahr, nachdem das Jugendamt des Kantons Zürich seine Arbeit aufgenommen hat, folgt 1920 das Jugendsekretariat des Bezirks Winterthur. Der Jugendsekretär hat ein vielfältiges Aufgabenportfolio zu bewältigen mit Jugendschutz, staatlicher Aufsicht über die öffentliche und private Fürsorge für bedürftige Jugendliche und deren Familien, Vormundschaft über Jugendliche in schwierigen Fällen. Von 1920 bis 1935 amtiert Emil Hauser gleichzeitig als Jugendsekretär und Jugendanwalt.³⁰ Als Jugendanwalt hat er in Fällen strafbarer Handlungen von Kindern und Jugendlichen zu ermitteln. Die Stimme von Emil Hauser hat Gewicht und findet aufgrund seiner zahlreichen Publikationen Gehör bei Behörden sowie Professionellen von Armenpflege und Schule auch weit über die Stadtgrenzen hinaus. In Winterthur ist Hauser während Jahren die prägende Figur der Jugendfürsorge: bestens vernetzt, lange im Amt, mit grosser Machtfülle infolge Ämterkumulation. Mit seinem Stellenprofil sorgt Hauser für ein Alleinstehungsmerkmal von Winterthur in der kantonalen Jugendfürsorgelandschaft. Einzig in der Stadt Winterthur werden das Amt des Jugendsekretärs und das Amt des Jugendanwalts von ein und derselben Person ausgeübt. Damit expandiert die Jugendfürsorge in das Gebiet des Jugendstrafrechts. In seiner Doppelfunktion verantwortet Hauser in der Stadt Winterthur Schutz, Zwang und Strafe in Personalunion. Interessanterweise findet das Winterthurer Modell im übrigen Kanton – ausser im Bezirk Horgen – keine Nachahmung,³¹ hat aber von 1920 bis 1968³² über lange Jahre Bestand. Diese aus heutiger Sicht eher spezielle Konstellation wird in Winterthur, insbesondere von Amtsinhaber Hauser selbst, positiv hervorgehoben.³³

Die Aufsicht über das Pflegekinderwesen ist auch in Winterthur ein Aufgabenbereich mit hohem Handlungsbedarf. In einem seiner ersten Berichte an den Kanton rapportiert Hauser über die Eröffnung des Jugendsekretariats und fordert dringend die «Neuregelung der sehr im Argen liegenden Kostkinderkontrolle».³⁴ Diese Neuregelung kommt mit der kantonalen Verordnung über das Pflegekinderwesen von 1921, gemäss Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion «ein sehr wichtiges Stück Jugendschutz».³⁵ Die Pflegekinderverordnung von 1921 ersetzt die Verordnung von 1893. Neu stehen auch die unentgeltlichen Pflegeverhältnisse unter behördlicher Aufsicht.

30 Angaben gemäss Archivkatalog Staatsarchiv des Kantons Zürich. Zur Doppelfunktion von Hauser als Jugendsekretär und Jugendanwalt siehe auch Kapitel 6.4.

31 StAZH, DS 117.1.76, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1937, S. 224. 1936 folgt nur noch Affoltern diesem Beispiel.

32 In Winterthur erfolgt die organisatorische und personelle Entflechtung von Jugendsekretariat und Jugendanwaltschaft auf den 1. Juli 1968, vgl. Schlegel (1969), S. 122.

33 Vgl. Jahresberichte Jugendanwaltschaft 1920–1929, zum Beispiel StAZH, Z 361.196, Jugendsekretariat Winterthur, Jahresbericht 1928, o. D., S. 1.

34 StAZH, Z 86.2332, Jugendfürsorge, Bericht E. Hauser, Typoskript, S. 1.

35 StAZH, Z 86.2301, Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, Kreisschreiben vom 15. September 1921.

Die «Kostkinder» werden in § 1 definiert als «alle Kinder bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr, deren Pflege und Erziehung auf längere Zeit gegen oder ohne Entgelt anderen Personen als den Eltern anvertraut sind». Neu ist festgelegt, ab wann ein Kind nicht mehr als Pflegekind gilt und somit keiner Aufsicht mehr untersteht. Aus Kostengründen ist diese Altersgrenze mit 14 Jahren tief angesetzt. Der Vorsteher des Jugendamtes argumentiert mit ökonomischen Überlegungen, um zu rechtfertigen, dass Pflegeverhältnisse fremdplatzierter Jugendlicher von der Aufsichtspflicht ausgenommen sind: «Die neue zürcherische Verordnung gewährt den Schutz bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr. Sie geht dabei von der Erwägung aus, dass es meist einer Kräftevergeudung gleichkommt, über 14 Jahre alte Kinder, also unsere Lehrlinge, Lehrtöchter und Mittelschüler, unter Pflegekinderkontrolle zu halten.»³⁶ Die Phase der schützenswerten Kindheit endet also mit Abschluss der obligatorischen Schulzeit, um «Kräfte», sprich Kosten, für die Aufsicht der Pflegeverhältnisse und den Schutz der Pflegekinder einzusparen.

Bemerkenswert ist der ambivalente Umgang der Behörden mit der Thematik des Schutzalters. Je nach Schutzzweck und ökonomischer Interessenslage erfolgt die Festlegung des Schutzalters nach unterschiedlichen Massstäben. Wenn es darum geht, junge Menschen vom Alkoholkonsum abzuhalten mit dem Ziel, öffentliches Ärgernis zu vermeiden, gelten auch Jugendliche bis 16 noch als Kinder. So untersagt § 135 der Polizeiverordnung von 1909 den Winterthurer Restaurants, «Kinder unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet werden, zu bewirten». Beim Verkauf von Schiesspulver und Munition für Waffen gilt hingegen das Schutzalter von 14 Jahren – hier hört die Kindheit früher auf (§ 16). Im Bereich der Alkoholprävention wird der Kinderschutz insofern aufgeweicht, als die Altersgrenze von 16 Jahren nur für die Winterthurer Kinder gilt. Weiterhin gestattet ist den Wirten hingegen das Geschäft mit jüngeren Kindern, die «auf der Durchreise begriffen sind» (§ 135). Ob damit die Schulreisen gemeint sind? Möglicherweise hat diese Klausel damit zu tun, dass auswärtige Schulgemeinden sparen, indem sie ihre Schulkinder auf der Schulreise mit Alkohol verköstigen – auch in Winterthurer Schulklassen eine gängige Praxis. Kaffee im Restaurant ist teurer als Alkohol. Erst 1904 werden die Winterthurer Schulreisen alkoholfrei. Gemäss Geschäftsbericht wird im Jahr 1904 auf Schulreisen «bei fast allen Klassen (4.–8. Kl.) den Schülern kein Alkohol mehr verabfolgt und die damit gemachten Erfahrungen sind ausgezeichnete. Die Verpflegung mit Kaffee ist zwar etwas schwierig, weil viele Wirte nicht darauf eingerichtet sind, auch werden die Auslagen etwas grösser; immerhin werden die Nachteile durch die Vorteile mehr als aufgewogen.»³⁷

36 Briner (1923b), S. 180.

37 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1904, S. 204.



Abb. 19: Schulhaus Altstadt, Schulreise Kollbrunn, 1945.

Zurück zur Pflegekinderaufsicht. Das kantonale Jugendamt führt gemäss Verordnung über das Pflegekinderwesen von 1921 die Oberaufsicht in der Pflegekinderfürsorge und stellt der Gesundheitsbehörde Bericht und Antrag (§ 17). Auf kommunaler Ebene werden Gemeindestellen eingerichtet mit gewählten Fürsorgerinnen und Fürsorgern, welche «die Aufsicht über die Pflegeorte und die Pflegekinder ausüben» (§ 19). Pflegekinder, die noch nicht zweijährig sind, müssen jährlich mindestens viermal, die übrigen Kinder mindestens zweimal besucht werden. Aufsichtspersonen sind zu weiteren Besuchen «jederzeit berechtigt, und sie sollen solche abstaten, so oft es ihnen gut scheint» (§ 21). Werden Missstände festgestellt, haben sie «die ihnen gut dünkenden Massnahmen (Aufklärung, Belehrung, Gewährung von Hülfe, Mahnung, Wegnahme des Kindes, Antrag auf Entzug der Bewilligung etc.)» zu treffen (§ 24). Eine Umplatzierung hat bei schwerer Gefährdung oder Misshandlung des Kindes sofort zu erfolgen (§ 25). So weit die Vorgaben.

Organisiertes Wegschauen

Die neue Zürcher Verordnung stellt punkto Aufsicht einen Rückschritt dar. Die Aufsicht wird in zwei Schritten stark gelockert und ist ab 1921 nicht mehr so engmaschig geregelt wie in der Verordnung von 1893. Die Pflegekinder-

aufsicht entlastet sich massiv von ihrer Arbeitslast – und von ihrer Verantwortung für das Wohl der fremdplatzierten Kinder. Einerseits wird der Kreis der zu beaufsichtigenden Pflegefamilien deutlich einschränkt. Pflegeeltern, die nach Einschätzung der Aufsichtsorgane ihre Arbeit «mit sicherer Gewähr» gut machen, können von der Kontrolle ganz befreit werden. Andererseits fällt die Aufsichtspflicht neu in die Zuständigkeit der «Versorger». Das heisst, es gibt keine übergeordnete und unabhängige Aufsichtsinstanz mehr für die grosse Gruppe der Pflegekinder, die von der Armenpflege fremdplatziert sind. Für das Wohl der armenrechtlich «versorgten» Pflegekinder ist die fremdplatzierende Instanz, die Armenpflege, künftig wieder selber verantwortlich. So, wie es vor der Einführung der Pflegekinderverordnung von 1893 schon geregelt war.

Dieser gesetzgeberische Rückschritt ist nichts anderes als eine Form organisierten Wegschauens.³⁸ Dies lässt sich anhand von zwei Schlüsselparagraphen der Verordnung von 1921 nachzeichnen. Mit § 22 wird die umfassende Aufsichtspflicht ausgehebelt, indem eine ganze Gruppe von Kindern «von der Aufsicht befreit» sind. Bemerkenswert ist, dass die Kinder – nicht etwa die Pflegeeltern – unter Aufsicht und Kontrolle stehen: «Kinder, welche bei Pflegeeltern untergebracht sind, die sichere Gewähr dafür bieten, dass die Pflegekinder gut bei ihnen aufgehoben sind, können durch die Bezirksstelle von dieser Aufsicht für bestimmte Zeit oder auf Widerruf gänzlich oder teilweise befreit werden.» Damit werden die Pflegeeltern in zwei Klassen eingeteilt: diejenigen, die zu beaufsichtigen sind, und diejenigen, die ohne jede Kontrolle fremde Kinder bei sich aufnehmen können, weil Behörden und Fürsorger ohne Bedenken von einer «guten» Betreuungs- und Erziehungsleistung ausgehen. Das Fehlen von Kontrolle und Aufsicht kann sich für das Pflegekind als positiv oder negativ erweisen. Im besten Fall heisst dies für ein gut aufgehobenes Pflegekind, dass es sich bei seiner Pflegefamilie ungestört zu Hause fühlen kann. Der Familienalltag wird nicht ständig durch behördliche Kontrollen belastet. Im schlechteren Fall kann es dem Pflegekind aufgrund dieser Regelung aber auch passieren, dass es in einer Fremdplatzierungssituation ausharren muss, obwohl sein Wohlergehen massiv in Gefahr ist. Dies ist der Fall, wenn die Behörden blindlings darauf vertrauen, dass Pflegeeltern «sichere Gewähr dafür bieten, dass die Pflegekinder gut bei ihnen aufgehoben sind», die tatsächliche Lage des Kindes indessen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung geprägt ist. Als zweiter Schlüsselparagraph bezeichnet § 23 eine weitere – zahlenmässig noch viel bedeutendere – Gruppe von Kindern, die von der Aufsicht befreit beziehungsweise ausgeschlossen

38 Der Begriff des organisierten Wegschauens ist angelehnt an den treffenden Titel «Organisierte Willkür», den Urs Germann und Lorraine Odier für die Synthese der Forschungsarbeiten der UEK zu den administrativen Versorgungen gewählt haben, um auf strukturelle und systematische Mechanismen von Fürsorge und Zwang hinzuweisen. Vgl. Germann/Odier (2019).

sind. Aufsicht und Sorgfaltspflicht werden an die öffentlich-rechtlichen Akteure der Fremdplatzierung delegiert. Sobald ein Kind von einer Armenpflege, Vormundschaftsbehörde, Amtsvormundschaft, von einem Vormund oder Beistand «in Pflege gegeben», also in einer Pflegefamilie fremdplatziert wird, ist das Pflegeverhältnis von der Aufsicht befreit, «solange diese Versorger selbst solche Pflegekinder genügend beaufsichtigen». Damit wird auch im Fall der Armenpflege die als Querschnittsaufgabe konzipierte Pflegekinderaufsicht wieder auf eine rein armenrechtliche Überwachung der Pflegekinder reduziert, welche zuallererst das Verhalten der armen Kinder in den Blick nimmt und damit eher Kontrolle als Schutz zum Ziel hat. Das Mehraugenprinzip als Korrektiv für behördliche Willkür entfällt, die Armenpflege kann schalten und walten, wie es ihr beliebt.

Dieser freihändige Umgang mit der Aufsichtspflicht erstaunt mit Blick auf die frühere Regelung, die eine von den «Versorgern» unabhängige Pflegekinderaufsicht vorsieht. Bis 1921 gilt gemäss Verordnung von 1893 die Regelung, dass zwar nur die entgeltlichen Pflegeverhältnisse der Aufsicht unterstehen, aber – und dies ist ein entscheidender Punkt – unabhängig davon, welche Instanz das Kind fremdplatziert hat. Zunächst macht sich der Regierungsrat noch stark für eine übergeordnete Aufsicht in der Zuständigkeit der Gesundheitsbehörde. Die Regierung betont die Notwendigkeit einer unabhängigen Pflegekinderaufsicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren. In ihrem Rechenschaftsbericht 1902 ist unter dem Titel «Kinderhygiene und Fürsorge für arme Kinder» folgende Argumentation pro unabhängige Pflegekinderaufsicht zu lesen: «Wie notwendig die durch Verordnung vorgeschriebene Kontrolle ist, zeigt unter anderm ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur, das eine Pflegemutter wegen grober Verletzung ihrer Pflichten [...] verurteilt hat. [...] Die Gesundheitsbehörden haben sich nicht darum zu kümmern, *durch* wen, ob durch die Armenpflege oder durch Private, Kinder bei Drittpersonen in Pflege gegeben werden. Die Verordnung vom 10. August 1893 findet auf alle diejenigen Kinder Anwendung, für deren Verpflegung eine Entschädigung geleistet wird, sei es durch öffentliche Kassen (Armengut etc.), sei es durch die nächsten Angehörigen.»³⁹ Mit der neuen Verordnung von 1921 wird in § 23 die Aufsicht an die «Versorger» delegiert, die von nun an ihre Arbeit wieder selbst beaufsichtigen. Damit wird das Kindeswohl gegenüber der bisherigen Regelung in der Priorität deutlich zurückgestuft.

Winterthur buchstabiert zwei Schritte zurück ...

Wie reagiert die Stadt Winterthur auf die neue Pflegekinderverordnung? Mit zwei neuen kommunalen Reglementen geht Winterthur in der Lockerung der Aufsichtspflicht noch weiter als die kantonale Verordnung: Im neuen

39 StAZH, DS 117.1.41, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1902, S. 365.

Reglement für die Armenpflege ist kein Wort zu lesen von einer Pflicht zur Beaufsichtigung der armenrechtlich begründeten Pflegeverhältnisse. Und der Verabschiedung des Winterthurer Reglements für das Pflegekinderwesen geht ein Schlagabtausch mit dem Kanton voraus, der in einer halbherzigen Kompromisslösung endet. Die Stadt Winterthur erzielt damit eine erhebliche Reduktion von Aufwand und Kosten für die Pflegekinderaufsicht.

Anfang 1922 erlässt die Stadt Winterthur eine neue Verordnung für die Armenpflege. Es wäre nun zu erwarten, hier entsprechende rechtliche Vorgaben für die an die Armenpflege delegierte Pflegekinderaufsicht zu finden. Dem ist nicht so. Die Verordnung regelt vorwiegend Aspekte der Organisation. Nicht genannt ist eine armenpflegerische Aufsichtspflicht über die Pflegeeltern wie von der Verordnung für das Pflegekinderwesen von 1921 postuliert. Die Voraussetzung zur Befreiung von der Aufsichtspflicht auf kantonaler Ebene geht also stillschweigend von der Annahme aus, dass die Armenpflege auf kommunaler Ebene gemäss § 23 Pflegekinderverordnung «solche Pflegekinder genügend beaufsichtigt», ist indessen in keinem Artikel des städtischen Reglements explizit erwähnt. Somit ist die Vermutung naheliegend, dass viele der armenrechtlich fremdplatzierten Pflegekinder von der Aufsichtspflicht gemäss Pflegekinderordnung § 23 zwar ausgenommen sind, ohne dass jedoch ihre Pflegeverhältnisse und die Bedingungen ihres Aufwachsens in fremden Familien behördlich zum Wohle der Kinder angemessen kontrolliert werden. Lediglich für die Bewilligung von Pflegeverhältnissen finden sich Ausführungen in der Verordnung für die Bürgerliche Armenpflege, und zwar in Art. 25. Hier sind die Kompetenzen des Präsidenten der Armenpflege umschrieben, darunter die «Genehmigung der [...] Kost- und Pflegeorte und der Versorgungsbedingungen». Die Bewilligung von Pflegeplätzen scheint bei Fremdplatzierungen durch die Armenpflege also in parallelen Strukturen zu erfolgen.

Die Stadt Winterthur erstellt in Anlehnung an die neue kantonale Verordnung ein kommunales Reglement für das Pflegekinderwesen; es tritt Ende 1922 in Kraft. Die Regelung der Pflegekinderaufsicht ist ein Geschäft, das nicht ohne Misstöne zwischen Stadt und Kanton über die Bühne geht. Die Stadt nimmt für sich in Anspruch, die kantonalen Vorgaben noch weiter zu lockern. Winterthur will weniger strenge Regeln für die Pflegekinderaufsicht. Diese Position spiegelt die Überzeugung von Behörden und Verwaltung, in Winterthur laufe alles bestens. Und so wird im städtischen Reglement gegenüber der kantonalen Verordnung zurückbuchstabiert. Stadtrat und Waisenkommission machen sich stark für eine Aufweichung der Vorgaben. Die Argumentation: Ein regelkonformer Vollzug durch die Winterthurer Behörden wird als gegeben vorausgesetzt. Also muss nicht so engmaschig kontrolliert werden.

Eine derartige Behördenlogik ist auf dem rechtsstaatlichen Auge blind und vertraut in selbstgerechter Manier darauf, die eigene Arbeit sei in jedem

Fall ohne Fehl und Tadel. Diese Mentalität von Behörden und Verwaltung ist in der Praxis immer wieder anzutreffen. Beispielhaft sei hier die Debatte um die Anzahl vorgeschriebener Kontrollbesuche in den Pflegefamilien nachgezeichnet. Der Verabschiedung des Winterthurer Reglements von 1922 geht eine Kontroverse zwischen Stadt und Kanton voraus. Das Waisenamt plädiert dafür, die Pflegefamilien nur noch sporadisch zu besuchen. Im Sinne einer feststehenden Tatsache wird geltend gemacht, die Behördenpraxis erfolge selbstverständlich und vollumfänglich gemäss rechtlichen Vorgaben. Der Arbeitsaufwand kann reduziert werden, wenn die registrierten Pflegefamilien – die ja über eine Bewilligung und damit über ein behördliches Gütesiegel verfügen – weniger häufig besucht werden. «Die Waisenkommission zieht in Betracht, dass die Haltung von Pflegekindern nur denjenigen Leuten erlaubt ist, denen sie eine Konzession erteilt hat. Mit der Erteilung der Konzession wird sie aber äusserst vorsichtig sein & jedenfalls nur solchen Eltern Pflegekinder anvertrauen, die absolut Gewähr für gute Haltung derselben bieten. Sie hat es also in der Hand, von Anfang an schlechte Pflegeorte auszuschalten.»⁴⁰ Wenn aufgrund einer sorgfältigen Erteilung von Bewilligungen bereits die «absolute Gewähr» gegeben ist, dass es gar keine «schlechten Pflegeorte» gibt, braucht es auch keine Aufsicht – so die behördliche Argumentation. Somit darf angenommen werden, alles sei in Ordnung. Ausserdem ist es den Aufsichtsorganen freigestellt, bei Bedarf von sich aus mehr Besuche vorzunehmen. Auch hier wird implizit darauf vertraut, dass der Bedarf an mehr Aufsicht in jedem Fall erkannt und in der Folge die Kontrolle sofort verschärft wird. Eine Vorgabe scheint folglich nicht nötig. «Denn es darf nicht bezweifelt werden, dass dies getan wird, wenn Veranlassung zu vermehrter Kontrolle besteht, auch wenn dies nicht direkt vorgeschrieben ist. Den Leuten, die in den Fürsorgedienst genommen werden, darf soviel zugetraut werden, dass sie handeln, wo es not tut.» Die Waisenkommission vertraut auf Freiwilligkeit sowie eigenverantwortliche Professionalität der Aufsichtspersonen und setzt noch ein Argument obendrauf. Zu viel Aufsicht ist hinderlich für die Rekrutierung von Pflegefamilien. Ausgerechnet die am besten geeigneten Pflegeeltern könnten nämlich davon abgehalten werden, Kinder aufzunehmen, wenn sie zu eng kontrolliert würden. «Sodann befürchtet die Waisenkommission, [...] dass die häufigen Besuche seitens der Fürsorgeorgane gerade bei den guten Pflegeeltern als zum mindesten lästig empfunden würden & solche mit der Zeit abhalten könnten, überhaupt noch Pflegekinder halten zu wollen.» Damit legt das Waisenamt den Nachweis vor, dass «die Zurückhaltung, die das städtische Reglement vorsieht, berechtigt erscheint». Gegenüber dem Stadtrat vertritt die Waisenkommission die Position, in der Winterthurer Pflegekinderaufsicht «nicht zu weit gehen» zu wollen, und

40 Im Folgenden StAW, II B 40 c2, Waisenamt Winterthur, Schreiben an den Stadtrat vom 1. November 1922.

«appelliert diesbezüglich an die Vernunft & Einsicht der Pflegeeltern & Fürsorgeorgane».⁴¹ Ob ein Appell an die Vernunft der Akteure von Fremdplatzierungen alleine ausreicht, um das Wohl der Pflegekinder zu gewährleisten, darf aus heutiger Sicht stark bezweifelt werden.

... der Kanton greift durch – und gibt nach

Der Stadtrat folgt der Argumentation des Waisenamtes in seinem Antrag an den Kanton zur Genehmigung des Reglements. Doch Winterthur wird vom Kanton scharf zurückgepfiffen. Die Direktion des Gesundheitswesens erteilt dem Stadtrat von Winterthur mit Schreiben vom 19. Dezember 1922 eine deutliche Abfuhr, was die vorgeschlagene Lockerung der Aufsichtspflicht betrifft. Der Kanton betont, die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Pflegekinderwesen punkto «Kontrollbesuchen sind zwingender Natur. Es geht nicht an, dass Gemeinden von sich aus diese allgemeinen und gewiss nicht zu hoch gespannten Forderungen abschwächen mit der Behauptung, in ihrer Gemeinde genügen pro Jahr zwei, bzw. bei Kindern von mehr als zwei Jahren bloss ein Kontrollbesuch. [...] Im übrigen weisen wir darauf hin, dass die die Aufsicht ausübenden Fürsorgerinnen künftig immer mehr als verständnisvolle und sachkundige Helferinnen und Beraterinnen, deren Besuch gerne geduldet wird, gedacht sind, statt wie bisher als blosse kontrollierende Polizeiorgane.»⁴² Das Winterthurer Reglement geht zurück an den Absender mit der Weisung, zum Punkt Kontrollbesuche Anpassungen gemäss übergeordneter kantonalen Regelung vorzunehmen. Im Mitbericht des Waisenamtes an den Stadtrat äussert sich der Präsident der Waisenkommission ungeachtet des Ruffels von der Gesundheitsdirektion weiterhin kritisch gegenüber der kantonalen Vorgabe und ergänzt den Reglementsentwurf versuchsweise mit einer Kompromissklausel: Die Pflegeeltern werden verpflichtet, die Mütterberatungsstelle aufzusuchen, was dann als durchgeführter Kontrollbesuch seitens der Aufsichtsbehörde gezählt wird. Es «wird nichts anderes übrig bleiben als dem Begehren der kant. Gesundheitsdirektion zu entsprechen, obschon wir nach wie vor der Auffassung sind, der § 21 der kant. Verordnung gehe entschieden zu weit. Wenn vier bzw. zwei jährliche Besuche gemacht werden müssen, so darf wohl bestimmt werden, dass die Kontrolle durch die Mütterberatungsstelle als Besuch angerechnet wird. Wir haben daher zu Art. 10, Abs. 3 eine Erweiterung in diesem Sinne angebracht.»⁴³ Die Aufsicht über die Pflegekinder soll also teilweise an die Mütterberatungsstelle delegiert werden.

41 StAW, II B 40 c 2, Waisenamt, Schreiben an den Stadtrat vom 1. November 1922.

42 StAW, II B 40 c 2, Gesundheitsdirektion, Schreiben an den Stadtrat vom 19. Dezember 1922.

43 StAW, II B 40 c 2, Waisenamt, Mitbericht an den Stadtrat vom 28. Dezember 1922.



Abb. 20: Holderplatz, Graben mit Passanten und spielenden Kindern, 1903.

Der Kanton geht auf diesen Vorschlag ein und so lautet Art. 10 im Reglement über das Pflegekinderwesen der Stadt Winterthur vom 28. Dezember 1922 folgendermassen: Alle mit der Aufsicht betrauten Fürsorgeorgane «haben die Pflicht, die ihnen zur Fürsorge zugewiesenen Pflegekinder, die weniger als 2 Jahre alt sind, jedes Jahr mindestens viermal und die übrigen jedes Jahr mindestens zweimal zu besuchen. [...] Sie sind befugt, von den Pflegeeltern zu verlangen, dass Kinder unter 2 Jahren der unentgeltlichen Mütterberatungsstelle mindestens einmal jährlich zur Kontrolle vorgezeigt werden. Diese Kontrolle gilt als Besuch [...]»⁴⁴ Mit Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 5. Mai 1923 tritt das Winterthurer Reglement über das Pflegekinderwesen in Kraft.

Die Kritik, die Vorschriften zur Aufsicht über das Pflegekinderwesen seien viel zu streng, ist nicht vom Tisch und wird immer wieder laut. Dabei hat die Regelungsdichte Anfang des 20. Jahrhunderts gegenüber dem 19. Jahrhundert stark abgenommen. Auf diese Tatsache legt Max Hess rückblickend Wert. Der Experte des Fürsorge-, Vormundschafts- und Strafrechts mit Winterthurer Wurzeln hält sein Referat zum «Schutz der Pflegekinder» im Jahr 1950 – die Verordnung von 1921 und das Reglement von 1922 sind weiterhin in

44 StAW, II B 13 f 1, Gesundheitsdirektion, Verfügung an den Stadtrat vom 5. Mai 1923.

Kraft. Hess betont: «Die Verordnung von 1893 enthielt wesentlich extremere Bedingungen als unsere heutigen Pflegekinderverordnungen. Auf diesen Umstand soll einmal hingewiesen werden, weil immer wieder behauptet wird, der gesetzliche Pflegekinderschutz möchte heute zu weit getrieben werden.»⁴⁵ Mit der Umsetzung auch der abgespeckten Pflegekinderaufsicht gemäss kantonaler Verordnung von 1921 und dem Winterthurer Reglement von 1922 scheint es indessen noch lange Jahre zu hapern. Das sehen die Behörden selbst ganz anders. In aller Stetigkeit wird vermeldet: Alles in Ordnung.

3.3 «Diese Kinder sind alle gut versorgt»:⁴⁶ Amtliche Selbstgerechtigkeit

In der amtlichen Berichterstattung zur Aufsicht über die Pflegekinder fällt eine Ambivalenz auf: Auf der einen Seite monieren die Behörden immer wieder Unregelmässigkeiten bei der Meldung von bewilligungspflichtigen Pflegeverhältnissen. Auf der anderen Seite rapportiert der städtische Rechenschaftsbericht in schöner Regelmässigkeit, dass die Pflegeverhältnisse regelkonform und in Ordnung seien. Zum Beispiel 1935. In diesem Jahr sind in Winterthur 392 Kinder bei Pflegefamilien untergebracht. Im Grossen Gemeinderat erklärt Stadtrat Emil Bernhard: «Diese Kinder sind alle gut versorgt.»⁴⁷

Lücken im Vollzug

Dass Mängel im Bewilligungsverfahren ein gravierendes Problem für die betroffenen Kinder darstellen können, wird systematisch ausgeblendet. Ab 1921 sind auch alle unentgeltlichen Pflegeverhältnisse der Bewilligungspflicht unterstellt. Auf dem Papier vergrössert sich der Aufgabenkreis der Aufsichtsorgane. Theoretisch haben nun alle Pflegekinder Anspruch darauf, dass die Behörden von Zeit zu Zeit zum Rechten sehen. Auch die Kinder, die fremdplatziert sind, ohne dass die Pflegeeltern ein Kostgeld erhalten. Lückenlose Kontrollen sind zwar vorgeschrieben, werden indessen nicht durchgeführt, weil weiterhin längst nicht alle Pflegeeltern eine Bewilligung einholen. Dieser Sachverhalt ist bekannt, wird in der amtlichen Berichterstattung aber systematisch unter den Teppich gekehrt. Der blinde Fleck bleibt.

Politik und Verwaltung agieren, als ob im Pflegekinderwesen selbstredend alles bestens sei. In seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 erklärt der Kanton alle bislang bestehenden Unzulänglichkeiten in der Pflegekinderauf-

45 Hess (1950), S. 381.

46 StAW, B 2 c 36, Grosser Gemeinderat, Protokoll vom 15. April 1935.

47 Ebd.

sicht für behoben – allein aufgrund der Tatsache, dass der Regierungsrat eine neue Regelung eingeführt hat. Handelt es sich hier um Selbstgerechtigkeit oder um Zuversicht, dass rechtliche Grundlagen in der Praxis auch wirklich umgesetzt werden? In der amtlichen Bilanz des ersten Jahres der Umsetzung der Pflegekinderverordnung heisst es: «Die vom Regierungsrat mit Beschluss vom 2. Juli 1921 genehmigte neue Verordnung über das Pflegekinderwesen trat am 1. Oktober in Kraft. Sie machte unhaltbaren Missständen, die sich vor allem auf dem Lande im gänzlichen Fehlen jeder Aufsicht über Hunderte von Pflegekindern äusserte, ein Ende.»⁴⁸ Gerade mal drei Monate sind die neuen rechtlichen Grundlagen in Kraft und schon scheint alles in bester Ordnung. Aber auch mittelfristig fällt die offizielle Evaluation höchst positiv aus. Nach dreieinhalb Jahren zieht der Gesundheitsdirektor erneut Bilanz und stellt dem Kanton Zürich via Kreisschreiben das Zeugnis als Spitzenreiter in Sachen Pflegekinderaufsicht aus: «Die rund 4000 im Kanton Zürich versorgten Pflegekinder geniessen einen Schutz wie kaum anderswo.»⁴⁹ Es bleibt fraglich, ob die Berichterstattung die Realität der Kinder in Pflegefamilien spiegelt.

Mit der neuen Pflegekinderverordnung von 1921 ist eine umfassende Pflegekinderaufsicht zwar pro forma, nicht aber in der Praxis gegeben. Über Jahre hinweg bleibt die Bewilligungspflicht «zum grössten Teil papierene Vorschrift».⁵⁰ Die Anforderungen an die Pflegeeltern sind in der Verordnung auf ein Minimum beschränkt und werden gleichwohl nur lückenhaft überprüft. Es mangelt nicht an Kritik. «Die Aufsichtsbehörden sollten mit aller Strenge darüber wachen, dass zum mindesten diesen Anforderungen genügt werde. Leider fehlt es auch gerade in dieser Beziehung noch an allen Ecken und Enden. Kurz und gut, die Verordnung besteht wohl, es kommt aber darauf an, wie sie gehandhabt wird.»⁵¹ Professor Gonzenbach formuliert in seinem Referat 1930 klare «Forderungen der Sozialhygiene in der Pflegekinder-Versorgung» an die Jugendkommission des Bezirks Zürich, die Delegierten der Gesundheitskommissionen sowie die Fürsorgerinnen der Gemeindestellen für das Pflegekinderwesen im Kanton Zürich. Gonzenbachs Appell scheint wenig zu fruchten. Die Klagen über ungemeldete und nicht bewilligte Pflegeverhältnisse brechen nicht ab. Zahlreiche, vorwiegend armutsbetroffene Kinder wachsen in fremden Familien auf, die jeglicher Aufsicht entgehen. Für das eine oder andere Pflegekind mag dies keine Rolle spielen. Aber wie viele arme Kinder sind ihrer Pflegefamilie tagein, tagaus ausgeliefert und müssen Vernachlässigung, Misshandlung, Ausbeutung schutzlos erdulden? Wenn es um arme Kinder geht, zählt das Kindeswohl

48 StAZH, DS 117.1.60, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1921, S. 255.

49 StAZH, Z 86.2301, Gesundheitsdirektion, Kreisschreiben Pflegekinderwesen vom 2. Februar 1925.

50 Jucker (1921), S. 151.

51 Gonzenbach (1930), S. 52, 54.

wenig. Die Behörden schauen weg und nehmen damit in Kauf, dass Pflegekindern unvorstellbares Leid zugefügt wird.

Und selbst wenn die Pflegeverhältnisse gemeldet, bewilligt und bekannt sind: Die Aufsicht wird in der Praxis nur mangelhaft vollzogen. Das bloße Vorhandensein einer Bewilligung gilt als Gewähr für das Wohlergehen der Kinder. Die Behörden folgen einer simplen Logik: Es ist davon auszugehen, dass Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien vom sozialen Umfeld bemerkt und gemeldet wird, also kann auf ressourcenintensive Kontrollbesuche verzichtet werden. In der Folge wird die umfassende Aufsichtspflicht auf stichprobenweise Kontrollen reduziert. Diese Praxis wird von der vorgesetzten Instanz nicht etwa als ungenügend gerügt. Nein, die Botschaft lautet wie immer: Alles in Ordnung. So vermeldet der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1906: «In den wenigsten Fällen erfolgt dagegen die durch die Verordnung verlangte vierteljährliche Inspektion durch die Behörden; eine solche erachten viele Gesundheitsbehörden als überflüssig, indem die Kinder durch die Nachbarschaft, durch die Bevölkerung, durch die Behörden selbst, welche dieselben täglich vor Augen haben, hinreichend kontrolliert werden. Das Resultat der Inspektionen, die durchschnittlich im Jahr 1–2mal erfolgen, oft ohne Zuzug eines Arztes, wird fast überall als befriedigend bis gut erklärt.»⁵² Amtliche Selbstgerechtigkeit ohne Wenn und Aber. Der Regierungsrat verlässt sich auf sorgfältige Personalrekrutierung, führt mit lockerem Zügel und im Vertrauen darauf, dass seine Beamten gebührendes Pflicht- und Rechtsbewusstsein an den Tag legen. Die Regierung erteilt ihren Segen, wenn die Verwaltung eigenmächtig öffentliche Aufgaben für überflüssig erklärt und es versäumt, ihrem Auftrag nachzukommen. Obwohl die Aufgabe rechtlich verankert und vorgeschrieben ist. Die Politik lässt sich von der Verwaltung die Agenda diktieren und übt sich in Verschleierungstaktik.

Routinierte Schönfärberei

Für die Kontrollen, die tatsächlich durchgeführt werden, geht mit der Neuordnung der Pflegekinderaufsicht von 1921 eine punktuelle Professionalisierung der Praxis Hand in Hand. Fürsorgerinnen werden mit einem Doppelmandat von Kontrolle und Hilfe beauftragt: Beaufsichtigung von Pflegeverhältnissen, Betragen und Verhalten der Pflegekinder einerseits, Unterstützung der Pflegeeltern bei Erziehungsaufgaben andererseits. Rekrutiert und geschult werden die Fürsorgerinnen durch die Jugendkommission, welche die Aufgabe hat, «mit der Wahl, Instruktion, Ausbildung und Leitung von Gemeindefürsorgern den Pflegekindern und Pflegeeltern tüchtige Helfer an die Seite zu geben. Die Herstellung dieser neuen Organisation verursachte ein grosses Stück Arbeit. Jetzt scheint aber die Sache im Gang zu sein, und nach dem

52 StAZH, DS 117.1.45, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1906, S. 397.

Bericht widmen sich alle Beteiligten mit Liebe und Freude dem schönen Werk. Einzig in der Stadt Winterthur ist die hier naturgemäss am schwierigsten sich gestaltende neue Pflegekinderaufsicht noch nicht eingeführt; sie musste verschoben werden, bis die durch die Stadtvereinigung geschaffenen grundsätzlichen Organisationsfragen gelöst waren, soll nun aber in Bälde geregelt sein.»⁵³ Auch in diesem Fall lobt die Jugendkommission im April 1922, also erst sechs Monate nach Inkrafttreten der neuen Verordnung, die eigene Arbeit und die der Fürsorgerinnen in überschwänglichem Ton.

Professionalisierung bringt mehr Bürokratie mit sich. Die Rechenschaftspflicht soll Transparenz gewährleisten und die Praxis des Pflegekinderwesens legitimieren. Gleichzeitig wirkt sie als Anreiz, Dinge schöner zu färben, als sie sind. Dies betrifft insbesondere die Fürsorgerinnen, die im Auftrag der Pflegekinderaufsicht die Kontrolle über die Pflegeverhältnisse wahrnehmen. Ihr Rechenschaftsbericht ist auch ein Leistungsausweis und die verwaltungsinterne Berichterstattung dient den Vorgesetzten als Führungsinstrument. «Die Fürsorgerin selbst wird durch die ihr meistenorts obligatorisch auferlegte Berichterstattung einer gewissen Aufsicht unterworfen.»⁵⁴ Kein Wunder, dass Fürsorgerinnen nur ausnahmsweise von Missständen berichten, allfällige Konflikte mit den Pflegeeltern verschweigen und sich selbst das Zeugnis einer zugewandten «Helferin» der Pflegeeltern ausstellen. So rapportiert die Fürsorgerin über die Pflegekinderaufsicht in Töss für 1921: «Als Aufsichtsperson wurde ich von den Pflegeeltern überall freundlich aufgenommen. Sogar solche, die sich bei der Bestandesaufnahme sehr gegen eine regelmässige Kontrolle aussprachen, und heute doch befriedigt sind. Konnten wir doch mithilfe des Jugendamtes Pflegeeltern und Pflegekindern in manchen Fällen eine Stütze sein. Durch liebevolle Aufklärung ist es möglich geworden, das Vertrauen zur segensreichen Institution des Jugendsekretariates zu pflanzen. Da ich stets in naher Fühlung mit den Schul- und Waisenbehörden stand, konnte mit leichter Mühe der Kontakt mit den Pflegeeltern und Pflegekindern hergestellt werden. Öfters war es denn auch möglich, wenn es sich um Fürsorgemassnahmen handelte, direkt unterstützend einzugreifen.»⁵⁵ Es bleibt offen, ob sich «unterstützendes Eingreifen» für die Pflegekinder eher förderlich oder aber traumatisierend auswirkt.

Auch vonseiten der vorgesetzten Stellen wird die Arbeit der Fürsorgerinnen in der offiziellen Berichterstattung durchwegs gelobt. Jugendsekretär und -anwalt Emil Hauser berichtet: «Im Allgemeinen arbeiten unsere Fürsorger und Fürsorgerinnen gut, freudig und taktvoll. Es wird dann auch wenig berichtet von Schwierigkeiten, wie sie von Einzelnen seitens der Pflegeeltern befürchtet wurden. Wir betonen immer wieder, dass die Fürsor-

53 StAZH, Z 86.2332, Jugendkommission, Protokoll vom 5. April 1922.

54 Markus (1945), S. 123.

55 StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Töss vom 21. Dezember 1921.

ger nicht bloss Aufsichtsorgane, sondern gleichzeitig Helfer für Pflegekinder, wie namentlich auch Pflegeeltern sein sollten, und wir dürfen denn auch mit Freude da und dort konstatieren, dass die Aufgabe wirklich in diesem Sinne aufgefasst und zu lösen versucht wird.»⁵⁶ Der Chef steht voll und ganz hinter seinem Team. Im Lauf der Zeit wird die euphorische Tonlage etwas gedämpfter, so etwa 1927, als Emil Hauser für die Jugendkommission Winterthur rapportiert. Nun «lauten die Berichte im grossen ganzen recht gut, so dass angenommen werden kann, die Pflegekinder seien in unserem Bezirk recht gehalten, meist <nicht schlechter als die eigenen>, wie sich eine Berichterstat- terin ausdrückte».⁵⁷ Bei der Qualität müssen scheinbar Abstriche gemacht werden. Offen bleibt, worin die Missstände bestehen. «Recht gut» scheint gut genug für arme Kinder.

Die Fallbelastung ist hoch, «eine Fürsorgerin betreut ca. 350 Kinder» im Kanton Zürich. Noch 1945 arbeiten die Fürsorgerinnen der Pflegekinder- aufsicht ehrenamtlich.⁵⁸ Viel zu tun, aber kein Lohn – dieses Setting führt zu einer doppelten Versuchung: Erstens wird alles etwas einfacher, wenn Fürsorgerinnen die Annahme treffen, es laufe gut für die fremdplatzierten Kinder. Wenn sie sich darauf verlassen, dass die «Versorger» ihre vorgeschrie- bene Aufsichtspflicht auch wirklich wahrnehmen. Zweitens gibt es ja auch die rechtlich verankerte Möglichkeit, die Aufgabenlast der Pflegekinder- aufsicht auf operativer Ebene zu reduzieren. Das funktioniert, indem den Pflegeeltern das Label «bieten sichere Gewähr» verliehen wird. Mit diesem Qualitätssiegel werden die Kontrollbesuche freiwillig. Klar, dass dann auch die Berichte positiv ausfallen. Müssen weniger Pflegefamilien beaufsichtigt werden, führt dies zu einer Entlastung der Pflegekinderaufsicht mit ihren notorisch knappen Ressourcen. Tatsächlich wird in der Praxis Gebrauch gemacht von den verschiedenen Wegen, Pflegeeltern aus der Aufsicht zu entlassen, beispielsweise in Wülflingen. Die Fürsorgerin berichtet: «Keine Besuche habe ich gemacht bei Nr. 7, Ernst H. Der Knabe ist bei seinen Gross- eltern so gut aufgehoben, dass eigentlich Kontrollbesuche nicht nötig sind.»⁵⁹ Weiter erklärt die Gemeindestelle acht namentlich genannte Pflegeeltern für so vertrauenswürdig, dass sie nicht mehr kontrolliert werden müssen. «Wir empfehlen Ihnen folgende Pflegeeltern, weil teilweise gute Verwandte, sonst empfehlenswerte Versorger, oder von anderen Armenpflegen gut besucht, von unseren Kontrollbesuchen zu dispensieren.»⁶⁰ Pflegekinder aus armuts- betroffenen Familien werden also vertrauensvoll der Armenpflege überlas- sen, die ihrerseits eher Betragen und Verhalten der Kinder im Fokus hat als die Erziehungs- und Betreuungskompetenz der Pflegeeltern. Ob die Armen-

56 StAZH, Z 361.195, Jugendsekretariat Winterthur, Jahresbericht 1922, o. D., S. 4.

57 Ebd., S. 7.

58 Markus (1945), S. 61, 121.

59 StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Wülflingen vom 5. Januar 1923.

60 StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Wülflingen, 1922.

pflege ihre Aufsichtspflicht überhaupt wahrnimmt und, wenn ja, in welcher Form, scheint zweitrangig. So verbucht die Berichterstattung der Pflegekinderaufsicht in Serie den Erfolg einer – angeblich – qualitativ hochstehenden Aufsicht. Es bleibt indessen fraglich, ob die Aufsicht über die Pflegeeltern hält, was die Behörde verspricht. Ob Pflegekinder unter diesen Rahmenbedingungen von den Behörden anwaltschaftlich betreut werden und ihre Bedürfnisse und Interessen geschützt, gewahrt und gefördert werden?

Die Armenpflege Winterthur beherrscht die Kunst des Schönfärbens *par excellence*. Zur Illustration führt ein kleiner Exkurs ins Feld der Fremdplatzierung. Das Waisenhaus Winterthur befindet sich seit langem in einem maroden Zustand. Dieser wird bereits in den 1920er-Jahren als unzumutbar taxiert. Obwohl der Handlungsbedarf nachweislich dringend ist, passiert nichts. Im Waisenhaus sind nicht etwa elternlose Waisen,⁶¹ sondern vorwiegend Kinder aus armutsbetroffenen Familien fremdplatziert. Durchgeführt werden die Fremdplatzierungen von der Armenpflege, der «die hehre, aber auch schwere Aufgabe obliegt, solchen armen Kindern beizustehen, die fremder Hilfe bedürfen, obschon sie noch Eltern haben, aber leider solche Eltern, dass es besser wäre, sie hätten sie nicht».⁶² Die Eltern dieser Kinder sind als «Armengenössige» abhängig von öffentlicher Unterstützung. Damit unterstehen sie einer umfassenden Weisungsbefugnis durch die Armenpflege. Sie haben wenig Handlungsspielraum, kritische Äusserungen werden umgehend sanktioniert.⁶³ Die Kinder selbst können sich nicht wehren und die Öffentlichkeit scheint sich nicht für das Schicksal der armen Kinder zu interessieren. Noch nicht – das ändert sich mit der Debatte um die Waisenhausabstimmung von 1935, gehört indessen in ein anderes Kapitel.⁶⁴ An dieser Stelle wird das Beispiel des Waisenhauses herangezogen, um das Schönfärben misslicher Zustände zu illustrieren. Ein halbes Jahr vor der Volksabstimmung versucht die Armenpflege, kritischen Stimmen und Beschwerden den Wind aus den Segeln zu nehmen. Die Art und Weise der offiziellen Beschönigung unhaltbarer Zustände mutet absurd an: Es «darf noch erwähnt werden, dass die ungenügende und geradezu schlechte Einrichtung in unserem Waisenhaus durch die gute und vorbildliche Führung, Pflege und Erziehung der Kinder seitens der

61 Im frühen 20. Jahrhundert sind die in Waisenhäusern untergebrachten Kinder mehrheitlich keine Halb- oder Vollwaisen, sondern wurden aufgrund der vermeintlichen Erziehungsunfähigkeit ihrer Eltern im Waisenhaus behördlich angeordnet fremdplatziert. Für Winterthur finden sich zahlreiche Belege, dass Kinder aus dem Waisenhaus entweder umplatziert werden oder zu ihren Eltern zurückkehren. Diese Waisenkinder sind also nicht elternlos. Auch für Winterthur gilt es zu differenzieren: «Manche Kinder lebten nicht nur gegen ihren Willen, sondern auch gegen den Willen ihrer Eltern im Heim. Andere wiederum waren froh, (im Heim) Schutz vor diesen zu finden, weil sie von den Eltern misshandelt oder vernachlässigt wurden. Auch sie waren keine Waisen.» Hafner/Janett (2017), S. 39.

62 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1921), S. 103.

63 Siehe Kapitel 4.1.

64 Siehe Kapitel 3.4.

Waiseneltern kompensiert wurde, ansonst der Zustand des jetzigen Hauses schon längst Staub aufgewirbelt hätte!»⁶⁵ Solange die Verwaltung in ihrem Alltagstrott nicht gestört wird durch lästige Beschwerden oder Medienberichte, ist in der Behördenlogik alles in Ordnung – Fakten hin oder her.

Die Armenpflege kontrolliert sich selbst

Und hier liegt eine weitere Schwachstelle der Pflegekinderaufsicht, die zum Schönfärben der Realität verleitet: das Fehlen eines unabhängigen Aufsichtsorgans im Rahmen des Armenwesens. «Wer übt die Kontrolle über die von den Armenbehörden versorgten Kinder aus? Die Armenbehörden und ihre Organe [...]»⁶⁶ Dies gilt auch, wenn die Armenpflege für die Kosten einer durch Vormundschaftsbehörde oder Jugendschutzkommission angeordneten Fremdplatzierung aufkommt. Zwischen Armenpflege und Vormundschaftsbehörde gibt es zahlreiche Schnittstellen und Konflikte – ein Thema, das bislang noch wenig bearbeitet ist, aber ergiebig wäre im Hinblick auf Erkenntnisse zur ökonomischen, organisatorischen und personellen Verflechtung von armenrechtlichen und zivilrechtlichen Fremdplatzierungen. Hier liegt der Fokus indessen auf der Armenpflege, welche die meisten Kinder in Familien «versorgt». Gemäss § 19 der Verordnung zum Armengesetz von 1927 sind die von der Armenpflege zur Überwachung der «Armengenössigen» eingesetzten Privatpersonen mit der Pflegekinderaufsicht beauftragt. Diese «Patrone» «wachen über die Pflichterfüllung der Pflegefamilien gegenüber den ihnen von der Armenpflege anvertrauten Pfleglingen» (§ 20). Eine Aussensicht ist nicht gefragt, die Kontrolle wird intern geregelt. «Die Armenpflege überwacht die Tätigkeit der Patrone» (§ 22). An dieser Selbstregulierung scheint sich niemand zu stören, im Gegenteil, die implizite Argumentation lautet: Die Armenpflege verfügt über lückenlose Kenntnis der Pflegeverhältnisse, für deren Aufsicht sie zuständig ist. Schliesslich hat sie die «armengenössigen» Kinder selbst fremdplatziert. Die Armenpflege kontrolliert sich selbst. Sie legt formell Rechenschaft ab, berichtet, in Sachen Aufsicht der Pflegeverhältnisse pflichtgetreu unterwegs zu sein, und stellt sich jedes Jahr erneut ein einwandfreies Zeugnis aus. Der entsprechende Stehsatz in den Winterthurer Geschäftsberichten der Armenpflege lautet: «Die Kommission, welcher die Beaufsichtigung der verkostgeldeten Kinder oblag, bestätigt neuerdings, dass letztere gut versorgt sind.»⁶⁷ 1910 heisst es: «Die beaufsichtigende Subkommission erteilt sämtlichen Pflegeeltern das Lob gewissenhafter Pflichterfüllung in der Fürsorge für das leibliche und geistige Wohl der ihnen anvertrauten Kinder.»⁶⁸ Findet eine Kontrolle statt, stehen in erster Linie die Pflegekinder selbst unter Aufsicht. Je nachdem,

65 StAW, OB 24, Armenpflege, Protokoll vom 17. Januar 1935.

66 Wild (1917), S. 270.

67 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1898, S. 211.

68 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1910, S. 295.

wie das Betragen des Kindes eingestuft wird, erfolgt die Umplatzierung in eine andere Pflegefamilie oder in ein Heim. «Über alle anderen verkostgel deten Kinder lauten die Zeugnisse der Pflegeeltern und Lehrer günstig.»⁶⁹ Auch aufseiten der Pflegeeltern besteht ein Interesse, allfällige Schwierigkeiten unter dem Deckel zu halten. Ohne Not werden sie nicht riskieren, als ungeeignet zum Halten von Pflegekindern eingestuft zu werden. Wird ihnen nämlich in der Folge die Bewilligung entzogen, verlieren sie auch das Zusatzeinkommen in Form des Kostgeldes. Was die Lehrerschaft betrifft, so wird auf deren gewichtige Rolle als Zuträgerin von kindesschutzrelevanten Informationen an die Behörden an anderer Stelle noch vertiefter einzugehen sein.⁷⁰

Über Gründe, die zu einem Entzug der Bewilligung führen, ist in den Geschäftsberichten nur vereinzelt etwas zu erfahren. 1901 wird das Gesuch eines Familienvaters «für das Halten von Kostkindern abgewiesen und derselbe aufgefordert, das bei ihm untergebrachte Kostkind in andere Pflege zu geben, da derselbe seinerzeit wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit gerichtlich bestraft worden war».⁷¹ Das Kind lebt schon bei dieser Familie in Pflege, noch bevor die Bewilligung erteilt ist. Obwohl das Pflegekind in dieser Situation potenziellem sexuellem Missbrauch ausgeliefert ist, scheint für die Behörde keine Dringlichkeit vorzuliegen. Es bleibt offen, ob der Aufforderung durch den Pflegevater Folge geleistet wird beziehungsweise ob kontrolliert wird, wohin das Kind umplatziert wird.

3.4 «Stiefkinder des Schicksals»:⁷²

(Strukturelle) Vernachlässigung, Misshandlung, Ausbeutung

Wie geht es den Pflegekindern? In den Quellen finden sich kaum Äusserungen der Betroffenen selbst. Von Behörden und Verwaltung werden die Verhältnisse im Pflegekinderwesen schöneredet. Lediglich punktuell wird von Fällen berichtet, in denen die Kinder in einer Pflegefamilie am falschen Ort sind, weil ihr Wohlergehen in Gefahr ist. Handelt es sich tatsächlich nur um Einzelfälle, unter anderem als Folge von amtlichem Fehlhandeln beziehungsweise behördlichem Unterlassen von Aufsicht und Schutz? Läuft wirklich alles so gut, wie in der amtlichen Berichterstattung dargestellt?

Winterthurer Pflegekinderwesen mit schlechtem Ruf

Nicht in Winterthur. Dies lässt sich aus der Waisenhausdebatte von 1935 ablesen. In dieser politischen Episode wird deutlich, wie sich der schlechte Ruf

69 Ebd.

70 Siehe Kapitel 4.2.

71 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1901, S. 158.

72 Wild (1920), S. 117.

des Winterthurer Pflegekinderwesens auf die Pflegekinder selbst überträgt – analog zur pauschalen Stigmatisierung der Heimkinder. Via Gemeindeabstimmung wird die immer wieder neu entfachte und jeweils kontrovers geführte Diskussion um die Frage ‹Heim oder Familie?› für Winterthur klar zugunsten der Heimplatzierung entschieden. Die Stimmbevölkerung lässt Stadtrat, Gemeinderat und Armenpflege im Regen stehen und spricht mit einem deutlichen Abstimmungsergebnis ein klares Misstrauensvotum gegen das städtische Pflegekinderwesen aus. Was ist der Inhalt der Vorlage für den 14. Juli 1935? Das marode Waisenhaus soll nicht etwa saniert, sondern vorübergehend geschlossen werden. In einer Pilotphase von zwei Jahren soll getestet werden, ob Winterthur auf ein Heim verzichten kann. Alle im Waisenhaus platzierten Kinder sollen in Familien untergebracht werden. Die Stimmberechtigten durchschauen die nur mässig getarnte Sparübung der Stadt.⁷³ In der Debatte werden Betroffene, sprich ehemalige Pflegekinder, zitiert. Ihre Erfahrungen auf dem Platz Winterthur sind vorwiegend negativ. Das Resultat: Die von der Stadt propagierte Umstellung auf reine Familienplatzierung wird an der Urne versenkt.

Die Armenpflege vertritt die amtliche Sicht: ‹Abgesehen von einigen Einzelfällen sind mit der Familienversorgung nur gute Erfahrungen gemacht worden.›⁷⁴ Ganz anders zeigt sich die Stimmungslage der Bevölkerung gegenüber dem Winterthurer Pflegekinderwesen. Welche Argumente werden gegen die Familienplatzierung angeführt? Im Grossen Gemeinderat wird in den Raum gestellt, es gebe in Tat und Wahrheit deutlich mehr Missstände im Winterthurer Pflegekinderwesen, als offiziell bekannt gegeben wird. Es liege auf der Hand, ‹dass auch bei gründlicher und gewissenhafter Kontrolle viele Missstände nicht zu finden und zu erfahren sind.›⁷⁵ Abgesehen davon erfolge die Pflegekinderaufsicht in Winterthur lückenhaft statt ‹gründlich und gewissenhaft›. Als Argument für die Fremdplatzierung im Waisenhaus wird eine gegenüber früheren Zeiten ‹liberale Auffassung in der Kindererziehung und in der Kinderfürsorge› ins Feld geführt. Den Pflegeeltern hingegen wird eine rein ökonomisch getriebene Motivation zur Aufnahme von Kindern unterstellt. 1935 bewerben sich in Winterthur 120 Familien bei der Armenpflege darum, als Pflegeeltern ein Kind aufnehmen zu dürfen. Viele Familien sind in diesen Krisenjahren dringend auf einen Zuverdienst angewiesen. Im Parlament wird bezweifelt, dass es den Pflegekindern bei diesen Familien besser gehen würde als im Heim. ‹Gewiss gibt es in der Familienpflege auch gute und liebe Pflegeeltern, die einen Sinn und Gefühl für ein Kind haben, aber gerade heute kann nicht bestritten werden, dass mit dem Pflegegeld oft in vielen Fällen die Pflegefamilien sich

73 Die behördliche Fremdplatzierung in eine Familie ist wesentlich günstiger als eine Heimplatzierung. Heiniger et al. (2018), S. 150.

74 StAW, II B 31 e 3, Fürsorgeamt, Schreiben an den Stadtrat vom 6. Februar 1935.

75 Im Folgenden StAW, B 2 c 36, Grosser Gemeinderat, Protokoll vom 15. April 1935.



Abb. 21: Waisenhaus, Tösstalstrasse 48, 1912.

besser durchhalten können. Im heutigen Wirtschaftsleben sind oft diese Versorgungen nur Mittel zum Zweck, auch bei einer gewiss vertrauten und strengen Kontrolle der Aufsichtsbehörden. Die 120 Anmeldungen lassen den Schluss ohne weiteres zu, dass mit der Annahme eines Pflegekindes nicht immer nur das Gefühl und die Liebe zu Kindern, sondern in vermehrtem Masse der finanzielle Gesichtspunkt und der finanzielle Zuschuss massgebend sind. [...] Wenn auch die Armenpflege in erhabener Weise die Familienversorgung, wie es in der Weisung niedergelegt ist, besonders als die einzig richtige Erziehung bezeichnet, können wir diese Einstellung nicht teilen.» Pro Heimplatzierung wird mit Zeitzeugnissen von ehemaligen «Waisenhausinsassen» argumentiert, «die heute noch mit wenigen Ausnahmen den Heimbetrieb dem Familienbetrieb vorziehen». So hat sich ein ehemaliges Waisenhauskind, inzwischen pensionierte Lehrerin, an den Gemeinderatspräsidenten gewandt mit dem Anliegen, sich für die Beibehaltung des Waisenhauses starkzumachen. Der Gemeinderat ist gegen die Schliessung des Waisenhauses und bezweifelt die politische Akzeptanz der Vorlage, indem «der grösste Teil der Bevölkerung einen solchen Beschluss des Grosse Gemeinderates einfach nicht begreifen könnte». Es gibt keinen Zweifel: Diese Vorlage hat an der Urne keine Chance.

Aber dann kippt die Mehrheit im Gemeinderat zugunsten des Antrags von Armenpflege und Stadtrat, das Waisenhaus zu schliessen. Dieser Meinungswechsel erfolgt nicht ohne einen politischen Schlagabtausch. Offenbar halten die Winterthurerinnen und Winterthurer die Unterbringung von Kindern in einer Anstalt eher für angemessen als die Familienplatzierung. In der Gemeinderatsdebatte werden unter Berufung auf zahlreiche Zuschriften aus der Bevölkerung die Nachteile von Pflegefamilien aufgezählt: «Alle sprechen sich gegen die Aufhebung des Waisenhauses aus. [...] Die Erfahrung zeigt auch, dass ein Kind, das in einer Familie untergebracht ist, mehr nach Freiheit ruft, als ein Kind in einer Anstalt. Die meisten Kinder werden von Familien übernommen wegen des Kostgeldes, das sie bringen oder wegen der Mithilfe bei der Arbeit. Vielen Frauen ersetzt ein solches Kind die Magd. Bei vielen Familien kommt auch das Elterngefühl weniger zur Anwendung als in einer Anstalt. Die grosse Zahl der Anmeldungen [von potenziellen Pflegeeltern] ist offenbar nur auf die Krise zurückzuführen. Diese Frage, ob Beibehaltung der Waisenanstalt oder Aufhebung würde wohl am besten durch eine Volksabstimmung beantwortet werden.» Stadtrat Bernhard kontert, macht sich noch einmal stark für die Schliessung des Waisenhauses, stellt sich im Namen des Gesamtstadtrats voll und ganz hinter die Armenpflege und bringt mit seinem markigen Votum schliesslich die Mehrheit hinter sich. «Wer nicht an den Inhalt der Weisung glaubt, bei dem nützt auch eine grosse Rede nichts mehr. [...] Ein Teil der Bevölkerung ist durch die Einsendungen in der Arbeiterzeitung beeinflusst worden. [...] Diese Einsendungen sind für eine Armenpflege der Stadt Winterthur einfach eine Beleidigung. Wir weisen vor allem die Anschuldigung als völlig unberechtigt zurück, wir hätten unsere Waisenkinder verdingt. Der Vorwurf an die Pflegeeltern, sie würden die Kinder nur zu sich nehmen, um sie als Knechte oder Mägde zu gebrauchen, ist völlig ungerechtfertigt. Eine solche Versorgung kommt durch die Winterthurer Armenpflege gar nicht in Betracht.»⁷⁶ Der stadträtliche Einwand findet schliesslich Gehör beim Grossen Gemeinderat und dem Antrag der Armenpflege wird zugestimmt. Doch in kurzer Zeit kommen die Unterschriften zustande für das Referendum. Das Geschäft muss vors Stimmvolk. Der schlechte Ruf des Pflegekinderwesens wird im *Landboten* noch unterstrichen, indem ausgeführt wird, dass viele Missstände gar nicht erst ans Tageslicht kommen. «Wie es in sittlicher und moralischer Beziehung in vielen Familien steht, kann von den Fürsorgekontrollen nicht immer eruiert werden, und in dieser Hinsicht steht es vielerorts schlimm. Auch wird vielfach bei Kontrollvisiten das Kind nicht einmal gefragt, wie es ihm gefällt oder nur unter Anwesenheit der Pflegeeltern. In den meisten Fällen ist das Kind überhaupt nicht fähig, seine Lage richtig zu beurteilen. Das Kind soll nicht schon in Jugendjahren Not und Elend kosten, wie es in vielen Pflegefa-

Abb. 22: Waisenhaus Winterthur, 1914.



milien der Fall ist.»⁷⁷ In der Volksabstimmung vom 14. Juli 1935 spricht sich eine deutliche Mehrheit des Winterthurer Stimmvolks gegen die Schliessung und für die Weiterführung des Waisenhauses aus.⁷⁸

Damit ist der schlechte Ruf des Pflegekinderwesens in Winterthur besiegelt. Stigmatisiert sind die Pflegekinder und auch die Pflegeeltern, von denen mit Sicherheit nicht alle entweder nur gute oder ausschliesslich schlechte Arbeit leisten. Die Wahrheit liegt irgendwo im Graubereich dazwischen. Gerade deshalb bräuchte es eine systematische behördliche Aufsicht, die ihren Namen verdient, indem sie die Pflegeverhältnisse kontrolliert und dabei das Kind, sein Wohlergehen und seine Entwicklungsbedingungen ins Zentrum stellt. In diese Richtung weisen die rechtlichen Vorgaben – mit der Umsetzung der Pflegekinderaufsicht hapert es indessen. Anspruch und Wirklichkeit klaffen auseinander.

77 Der Landbote, 14. März 1935.

78 StAW, DR 1/17, Amtsdruckschriften Abstimmungsergebnis vom 14. Juli 1935, Ja: 4136, Nein: 6598.

Pflegekinder im sozialen Abseits

Wenn Kinder aus ihrer Familie weggenommen und in einer Pflegefamilie behördlich fremdplatziert werden, erfahren sie eine soziale Abwertung. Laut Pfarrer Marty aus Töss bedeutet eine Familienplatzierung, dass die Kinder «zu Kostkindern degradiert werden».⁷⁹ In der zeitgenössischen Wahrnehmung gibt es zwei Klassen von Kindern, wobei den Pflegekindern wie auch den Heimkindern von vornherein weniger Wertschätzung zugestanden wird. Dass es diesen Kindern tatsächlich oft schlechter geht als Kindern, die in ihrer eigenen Familie aufwachsen, hat viel mit mangelhafter Aufsicht des Pflegekinderwesens zu tun – ebenfalls ein Zeichen mangelnder Wertschätzung. Und dazu ein hohes Risiko für die Pflegekinder.

Im Fazit schliesst die amtliche Berichterstattung im Wesentlichen mit der jährlich wiederholten Wendung, die Kinder seien «gut aufgehoben, genährt, gepflegt».⁸⁰ Ungeachtet der schönen Worte führt eine mangelhafte Umsetzung rechtlicher Vorgaben dazu, dass unzählige Pflegekinder überhaupt keiner Kontrolle unterstehen. Dass fremdplatzierte Kinder dem Risiko der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind, ist zwar bekannt, wird aber von den Behörden in Form einer ungenügenden Pflegekinderaufsicht bewusst in Kauf genommen. Staatliches Unterlassen von Hilfestellung und Schutz ist von sozialer Selektivität geleitet, indem vorwiegend Kinder aus armutsbetroffenen Familien zu wenig geschützt und beaufsichtigt werden. Behörden und Verwaltung nehmen ihre Schutz- und Aufsichtspflicht nicht angemessen wahr. Hierbei handelt es sich um eine Form struktureller Vernachlässigung von Kindern, deren Wohlergehen in Gefahr ist und die Schutz bräuchten. Diese Praxis ist Ausdruck einer gesellschaftlichen Ausgrenzung fremdplatzierter Kinder, die auch durch die Aufdeckung von Skandalen kaum berührt wird.⁸¹ Kinder aus armutsbetroffenen Familien, uneheliche Kinder und insbesondere uneheliche Pflegekinder sind die «Stiefkinder des Schicksals».⁸² Sie werden stigmatisiert und ausgegrenzt.

Pflegekinder werden schlechtgeredet und scheinen in der zeitgenössischen Denkweise in erster Linie «gefährlich» zu sein. Eine von Ambivalenz geprägte Haltung bringt einer der einflussreichsten Protagonisten von Armenpflege und Jugendfürsorge auf den Punkt, wobei die pauschale Geringschätzung von Pflegekindern an erster Stelle steht: «Man weiss, [...] dass gerade aus den Reihen der Kostkinder sich Verbrecher, Nihilisten, mit einem glühenden Hass gegen die menschliche Gesellschaft und ihre Einrichtungen Behaftete, Armenhüßler, körperlich und geistig Sieche, dauernd Unterstützungsbedürftige rekrutieren und dass gerade die Kostkinder der Misshandlung, der Ausbeutung und Verwahrlosung durch gleichgültige, gewissenlose

79 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1920), S. 137.

80 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1904, S. 171.

81 Leuenberger/Seglias (2015), S. 330.

82 Wild (1920), S. 117.

Pflegeeltern am meisten ausgesetzt sind.»⁸³ Die kriminalisierende, negative Zuschreibung ist nicht etwa ein verbaler Ausrutscher am Stammtisch, sondern Kernbotschaft eines Referats von Pfarrer Wild an der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz – in hoher Auflage publiziert und nachzulesen in der Fachzeitschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Pfarrer Albert Wild agiert insofern als Schlüsselfigur von Armenpflege und Jugendfürsorge, als er während eines knappen halben Jahrhunderts, von 1903 bis 1947, die Herausgabe der Zeitschrift *Der Armenpfleger. Monatszeitschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge* verantwortet und auch gleich selbst die Redaktion leitet. Auf Initiative von Wild erfolgt 1903 die Gründung sowohl des Fachorgans, heute Zeitschrift *Die Sozialhilfe*,⁸⁴ wie auch der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz 1905, heute Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. Als Meinungsmacher ist Pfarrer Wild auf allen Bühnen präsent und prägt wie kein anderer die politische und fachliche Debatte. Die Inhalte der Zeitschrift verantwortet er im Alleingang. Was von Externen als Artikel eingeliefert wird, passt oft nicht ins Konzept des Redaktors «und so mancher Artikel verschwand in der ‹Totenkammer›, einem Redaktionsdossier mit unveröffentlichten Manuskripten».⁸⁵ Ob in der ‹Totenkammer› auch Reformideen mit zukunftsweisendem Charakter für immer versenkt worden sind?

Die Stigmatisierung der Pflegekinder als potenziell Kriminelle geht einher mit einer Anerkennung der Tatsache, dass Pflegekinder dem Risiko von Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung ausgesetzt sind. Das wirft eine Reihe von Fragen auf: Wie ist die Rede von den ‹verwahrlosten› und ‹gefährlichen› Pflegekindern in Einklang zu bringen mit der amtlichen Berichterstattung, allen Pflegekindern gehe es gut? Werden Kindswegnahmen aus armutsbetroffenen Familien und Fremdplatzierungen nicht gerade mit der Verhinderung drohender ‹Verwahrlosung› begründet? Es ist kein Geheimnis, dass fremdplatzierte Kinder von ihren eigenen Eltern, aber eben auch von Pflegeeltern vernachlässigt, misshandelt und ausgebeutet werden können. Darüber wird in der Fachdebatte offen gesprochen und geschrieben. Zum Beispiel in einem Artikel zur «Bekämpfung der Kinder-Verwahrlosung»⁸⁶ in der *Pädagogischen Zeitschrift*. Bei den ‹verwahrlosten› Kindern, um die es hier geht, handelt es sich wohlgerne um Pflegekinder. Das heisst nichts anderes, als dass ‹gefährdete› Kinder aus armutsbetroffenen Familien unter mehr oder weniger Zwang in fremden Pflegefamilien platziert und dort unkontrollierter ‹Verwahrlosung›, Misshandlung inklusive, überlassen werden. Die Behauptung, die meisten Pflegekinder würden kriminell,

83 Ebd.

84 *Die Sozialhilfe*, Fachmagazin der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, ehemals *Der Armenpfleger*, Organ der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz.

85 Vgl. auch Sassnick Spohn et al. (2005a), S. 19. Das Zitat stammt aus dem Nachruf auf Pfarrer Wild, Zihlmann (1950), S. 20.

86 Mühlethaler (1918), S. 20.

ist implizit auch eine Bankrotterklärung an die Adresse der Jugendfürsorge und gleichbedeutend mit einem Scheitern des Pflegekinderwesens auf der ganzen Linie – in Politik, Rechtsetzung, Vollzug und Aufsicht.

Die Absicht der Behörden, das postulierte «Recht auf Erziehung» durchzusetzen, indem Kinder den Eltern weggenommen und fremdplatziert werden, hat für die Betroffenen oft einschneidende Konsequenzen. Pflegekinder machen traumatisierende Erfahrungen, werden ausgeschlossen, fühlen sich ohnmächtig und allein gelassen. Ihre Interessen werden weder gehört noch berücksichtigt. Diese Kinder werden von Behörden und Gesellschaft mit abwertenden Zuschreibungen bedacht und es wird ihnen ein schwieriger Lebensweg vorgezeichnet.⁸⁷ Stigmatisierung – eine prägende und leidvolle Erfahrung der Pflegekinder im sozialen Abseits.

Ein Ort, wo Pflegekinder ausgegrenzt werden, ist die Schule. Die Stigmatisierung findet im Klassenzimmer statt, auf Pausenplatz und Schulweg, aber auch via offizielle Kanäle, vonseiten der Schulpflege. Oder zum Beispiel in einem Regierungsratsbeschluss zu «Kostkinderversorgung und Schule», der 1919 wie üblich im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* publiziert wird. Hier ist die Rede davon, dass «es sich bei den Kostkindern sehr oft um recht schlimme Elemente handle, die ansteckend auf die andern Kinder einwirken».⁸⁸ Die Stigmatisierung der Pflegekinder vonseiten der Schulbehörden erfolgt in der Praxis durch Lehrpersonen, die den Pflegekindern mit vorgefasster Meinung und geringschätziger Haltung gegenüberreten – und dies bis in die jüngere Vergangenheit. 1957 publiziert die *Schweizerische Lehrerzeitung* ein Sonderheft zum Thema «Pro Juventute und das Schulkind».⁸⁹ Den Artikel «Pflegekinder» zeichnet Alfred Siegfried als Koautor. Siegfried, Gründer des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», ist zu dieser Zeit Leiter der Abteilung Schulkind der Pro Juventute, selbst Lehrer, 1924 verurteilt und aus dem Schuldienst entlassen wegen sexuellen Missbrauchs eines Schülers, später Autor zahlreicher Artikel zur Kinder- und Jugendfürsorge. Siegfried verweist auf die zentrale, aber oft unterschätzte Rolle der Lehrpersonen bei der schulischen Erziehung von Pflegekindern wie auch der Ehefrauen von Lehrpersonen im Rahmen der Pflegekinderaufsicht. «Ueben doch im Kanton Zürich sehr viele Lehrersfrauen das wenig dankbare, ein grosses Mass von Geduld, Menschenkenntnis und Takt erheischende Amt der Pflegekinderbetreuerin aus.»⁹⁰ Der Lehrer hat das Kind in der Klasse im Blick, seine Frau hat Einblick in die Verhältnisse in der Pflegefamilie. Damit verfügt das Lehrerehepaar über viel Deutungsmacht, was für das Kind Chance oder Risiko sein kann. Das Risiko überwiegt, sobald die Amtsträger – bewusst oder unbewusst – von stereotypen Vorurteilen gegenüber Pflegekindern aus

87 Bühler, Caroline et al. (2023), S. 6, 5, 1.

88 StAZH, MM 3.33, RRB 1919/2452, Kostkinderversorgung und Schule, 10. September 1919.

89 Pro Juventute (1957).

90 Siegfried/Doebeli (1957), S. 1241.

armutsbetroffenen Familien geleitet werden. So ist vorstellbar, dass das Kind in Pflegefamilie und Schule auf eine geballte, weil doppelte Ladung von Vorurteilen und Abwehr trifft. Kommt hinzu: Die Arbeit mit Pflegekindern in der Klasse und die Aufsicht über das Pflegeverhältnis sind ein unbezahlter Extrajob und eine zusätzliche Belastung für Lehrpersonen und ihre Familien. Eine möglicherweise latent negative Einstellung wird verstärkt durch die damals gängige Überzeugung, die kindliche Entwicklung verlaufe linear. Die Zukunft eines Pflegekindes scheint vorbestimmt durch seine Herkunft. «Ich glaube, wenn man eine Erhebung über Begabung und Schulleistungen der Pflegekinder durchführen würde, so käme sehr wahrscheinlich das Ergebnis heraus, dass sie sich weitgehend unter dem Durchschnitt bewegen. Wie sollte es auch anders sein? Viele von ihnen stammen von untüchtigen Eltern, sind in der frühen Kindheit geistig verwahrlost und haben nachher dreimal oder noch öfter den Unterbringungsort und damit auch die Schule gewechselt. Die Erbschaft, die nun jeder neue Lehrer antreten muss, ist in sehr vielen Fällen unerfreulich, und man begreift es wohl, wenn er, unter der Last einer grossen Schule ohnehin seufzend, den ungebetenen Zuwachs ohne grosse Begeisterung kommen sieht.»⁹¹ Pflegekinder in der Schulklasse: alles andere als willkommen und ständig unter Druck. Wenn schon der Lehrer diese Haltung vermittelt – wie ist dann der Umgang der Klassenkameraden mit den Pflegekindern als «Stiefkinder des Schicksals»? Auch in der Schule, vonseiten der Behörden und der Lehrerschaft werden «gefährdete» Kinder als «gefährlich» betrachtet und behandelt – mit grosser Konstanz über die Jahrzehnte hinweg.

Diese Haltung scheint in der Nachbarschaft von Pflegefamilien ebenfalls verbreitet zu sein. In der Folge sehen sich auch die Pflegeeltern mit negativen Zuschreibungen und Vorurteilen konfrontiert. Hierzu äussert sich ein Pflegevater in der Zeitschrift von Pro Juventute, der im Zuge der Medienberichterstattung im *Beobachter* über skandalöse Missstände im Pflegekinderwesen 1947 die Seite der Pflegeeltern vertritt. Er betont die vielfältigen Herausforderungen, welche Pflegefamilien täglich zu meistern haben. «Hier muss noch eine weitere Schwierigkeit angedeutet werden: Man vergesse nicht, dass ein Pflegekind auch von allen lieben Nachbarn miterzogen werden will. Was immer so ein Kind tut, es mag nun sein was es will, es ist ja «nur ein Verdingkind», das darf man kritisieren und befeuern, und den Pflegeeltern darf man am Zeug herumflicken, wie man will.»⁹² Die Pflegefamilien sehen sich erhöhten Konformitätsanforderungen ausgesetzt. Gut möglich, dass an sich wohlmeinende Pflegeeltern diesen Druck an die Kinder weitergeben. Von den

91 Siegfried stützt sich in diesem Artikel auf jüngste Erkenntnisse der Psychologie und spricht von Rücksichtnahme auf die seelischen Nöte fremdplatzierter Pflegekinder, was in krassem Gegensatz zur Praxis des von ihm bis 1958 geleiteten «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» steht. Siegfried/Doebeli (1957), S. 1242.

92 s. N. (1947), S. 12.

Pflegekindern wird erwartet, besonders ‹normal› zu sein, im Wissen darum, dass das soziale Umfeld die Pflegefamilie genau beobachtet und extrastrengere Massstäbe anlegt an Wohlverhalten und Betragen.

Alle wissen es

Dass es im Pflegekinderwesen Missstände gibt, ist bekannt. Ein Problem sind fehlende Konzessionen. Doch auch bei den bewilligten Pflegeverhältnissen sind Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung keine Einzelfälle. «Es darf gesagt werden, dass die örtlichen Gesundheitsbehörden, die heute diese Aufsicht üben sollten, nicht überall mit der wünschenswerten Gewissenhaftigkeit prüfen, sonst wäre es kaum möglich, dass bei amtlich empfohlenen Pflegeeltern die Kinder wegen drohender Verwahrlosung weggenommen werden mussten.»⁹³ Es kommt vor, dass Pflegekinder an Leib und Leben in Gefahr sind und die Fremdplatzierung mit dem Tod bezahlen. Derart krasse Missstände werden höchstens punktuell rapportiert, zum Beispiel 1904, «wo ein Kostkind an Kohlengas erstickt war und die Annahme gerechtfertigt erschien, dass der Tod des Kindes der Fahrlässigkeit der Pflegemutter zuzuschreiben sei.»⁹⁴ Schon eher werden «teilweise unhaltbare Zustände zutage gefördert: von ungenügender Pflege und Ernährung, von hygienisch unzulänglichen Wohn- und Schlafräumen und unreinlichen Betten bis zur ausgesprochenen Engelmacherei.»⁹⁵ Wo die Aufsicht versagt oder versäumt wird, steigt das Risiko der Kindeswohlgefährdung. «Viele dieser Kinder erhalten ungenügende Pflege und Ernährung, sind in unhygienischen Wohn- und Schlafräumen untergebracht und sind meistens ungeliebt; je eher sie sterben, desto besser für diese Ärmsten der Armen.»⁹⁶ Das ist Zynismus pur.

Daneben gibt es all die Fälle, wo Kinder an ihren Pflegeplätzen still leiden, wo Verhalten und Verhältnisse der Pflegeeltern dem Kind schaden. Die Nachbarn bekommen es mit, der Lehrer merkt, dass etwas nicht stimmt, und auch die Behörden haben Kenntnis von Missständen. Alle wissen es. Pflegekinder erfahren Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung. Auch der Winterthurer Jugendsekretär und -anwalt Hauser ist sich durchaus bewusst, dass es längst nicht allen Pflegekindern so gut geht, wie gegen aussen verlautbart wird. In seinem Büro verfasst er dazu eine Aktennotiz in Form einer Auflistung von Rahmenbedingungen, die dazu beitragen, dass Pflegekinder in Gefahr sind. Er weiss: Es ist entscheidend, «zu welchen Bedingungen die Kinder versorgt werden (s. die grosse Zahl der Kinder, für die gar kein Kostgeld bezahlt wird, trotzdem sie nicht bei Verwandten untergebracht sind und die

93 Hiestand (1910), S. 52.

94 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1904, S. 171.

95 s. N. (1910), S. 28.

96 Mühlethaler (1918), S. 20.

allzu bescheidenen Kostgelder, die von Privaten und auch Behörden bezahlt werden!). [...] Fürsorgerinnen klagen über die geringen Kostgelder und die ungenügende Ausrüstung der Pflegekinder mit Kleidern; auch sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Kinder zum Teil recht unklar. Sie haben keine Vormünder oder Beistände, man weiss nicht, wer für sie verantwortlich ist. Sie werden einmal in Pflege gebracht, eine Zeit lang wurde Kostgeld bezahlt, dann aber zog sich der Versorger zurück, verschwand und nun sind die Kinder da, und die gutherzigen Pflegeeltern behalten sie eben, weil sie es nicht über sich bringen, sie ins Ungewisse fortzuschicken; weder das Waisenamt noch die bisherige Pflegekinderaufsicht aber wussten um diese Sachlage. Solche Verhältnisse müssen verschwinden!»⁹⁷ An wen richtet sich dieser Appell? Wird er überhaupt gelesen oder gehört? Das bleibt offen, denn hier handelt es sich um Notizen im Entwurfsstadium unter dem Titel «Auszug aus der Statistik». Der Handschrift nach zu schliessen, stammen sie aus der Feder des Jugendsekretärs und -anwalts Emil Hauser. Möglicherweise bleibt es bei einer persönlichen Aktennotiz und die Kritik versandet.

Hauser belässt es nicht dabei, dringenden Handlungsbedarf zu benennen. Er formuliert ein Massnahmenpaket und notiert: «Die nächsten Aufgaben werden sein: Sorge für richtige Konzessionserteilungen, Instruktionen der Fürsorgerinnen aus rechtlichen und hygienischen Gesichtspunkten, Verbesserung der ~~ökonomischen und rechtlichen Stellung~~ [im Original durchgestrichen] Lage der Pflegekinder, wo es mangelt. Wir zweifeln, durch die bisherigen Erfahrungen ermutigt, nicht daran, dass unsere Fürsorgerinnen mit Liebe und Eifer arbeiten und ihrem Namen Ehre machen werden!»⁹⁸ Bemerkenswert ist der Akt der Selbstzensur, den Hauser mit der Streichung einer Textpassage vornimmt: Die Forderung nach einer Verbesserung der ökonomischen und rechtlichen Stellung der Pflegekinder scheint ihm dann doch zu weit zu gehen.

Misstände und somit die Gefährdung der betroffenen Pflegekinder sind also durchaus bekannt. Die Quellen dokumentieren Fälle von eindeutigen Schutzbedarf des Pflegekinds, in denen die Behörde aber nicht handelt, sondern andere Kriterien höher gewichtet. Die Behörden kommen dem staatlichen Schutz- und Aufsichtsauftrag nicht nach – in voller Kenntnis der Sachlage. Dabei wird deutlich, dass auch das Unterlassen von staatlichem Eingreifen Unrecht sein kann. Zum Beispiel im Fall von Karl, der unter den Verhältnissen in der Pflegefamilie auf dem Land zu leiden hat. Der zuständige Gemeindefürsorger und der Lehrer des Knaben schildern die Fakten und machen sich bei der Winterthurer Behörde dafür stark, dass das Kind aus der offensichtlichen Gefährdungssituation entfernt und umplatziert wird. Die Gefährdungsmeldung kommt in diesem Fall aus Turbenthal. Jugendanwalt

97 StAZH, Z 86.2301, Auszug aus der Statistik, Manuskript, vermutlich E. Hauser, 1921.

98 Ebd.

Hauser nimmt die Meldung zur Kenntnis, anerkennt die Gefährdung und unternimmt gleichwohl nichts. Karl bleibt, wo er ist. Es ist aufschlussreich, dieses Beispiel einer unterlassenen Schutzhandlung etwas genauer in den Blick zu nehmen.

Staatliches Unterlassen von Kinderschutz

Viele Winterthurer Kinder aus armen Verhältnissen werden aufs Land «versorgt» und bei Bauernfamilien fremdplatziert. Zum Beispiel in Turbenthal.⁹⁹ Gemeindefürsorger G., gleichzeitig Lehrer in Turbenthal, erstattet im Gefolge der neuen Pflegekinderverordnung zum ersten Mal Bericht zuhanden der Behörde und zeigt sich auf der ganzen Linie engagiert. Einleitend deponiert er ein genderspezifisches Votum. Er klagt, der einzige Mann zu sein im Team der Pflegekinderaufsicht, und lässt sich wie folgt vernehmen: «Ich habe meine Tätigkeit als Gemeindefürsorger schon mit einer kleinen Enttäuschung begonnen. In der ersten Sitzung mit dem Jugendsekretariat wurde mir mitgeteilt, dass ich der einzige Fürsorger im Bezirk sei, alle andern sich (...innen) nennen. Durch die «Blume» meinte man, die rechte Pflegekinderkontrolle könne doch bloss von Frauen ausgeübt werden. Ob nun trotzdem unsere Gesundheitsbehörde durch die Wahl eines Mannes das Richtige getroffen, weiss ich nicht. Ich habe auch, trotz den event. Bemerkungen, den Anfang gemacht, um dann später die Sache in die Hand einer *Fürsorgerin* zu legen. Ich bedaure, und zwar wegen der guten Sache, dass nicht wenigstens 3–4 Männer (Familienväter & zwar solche, welche die Arbeit einer Mutter kennen) in unserm Bezirk Gemeindestellen versehen, bei allgemeinen Aussprachen betr. Erfahrungen wären event. Stimmen solcher Leute nicht zu verachten.» Nach diesem gleichstellungspolitischen Intro kommt der Gemeindefürsorger zur Sache und berichtet über seine Aufsichtstätigkeit.

1921 betreut G. in Turbenthal 15 Pflegekinder. Allen Pflegeeltern, mit Ausnahme einer Pflegemutter, erteilt er «Note «gut»». Der Gemeindefürsorger kennt sowohl Pflegeeltern wie Kinder schon seit Jahren persönlich. Im Bericht sind die Pflegekinder aufgeführt, die Namen der Pflegeeltern hingegen sind nicht genannt. Auffällig sind die grossen Unterschiede der Kostgelder zwischen 0 Franken und 40 Franken monatlich. Bei einem Pflegekind, einem «unehelichen» Mädchen, ist vermerkt, dass dessen Mutter «Kost und Logis bei den Pflegeeltern ihres Kindes hat, kann es also viel selbst pflegen». Die Mutter ist offenbar in der gleichen Familie «versorgt». In der Berichterstattung wird das Betragen der Pflegekinder beurteilt in der Bandbreite von «gut» bis «gibt oft zu Klagen Anlass». Nur in einem Fall wird von einem Missstand berichtet. Es geht um ein Geschwisterpaar in Verwandtenpflege.

99 Im Folgenden StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Turbenthal vom 9. Januar 1922.

«Das Mädchen ist bei seinem Onkel [...] verkostgeldet. Die Pflegemutter leidet hie und da an Nervenankfällen, worunter das genannte Mädchen, wie sein Bruder gehörig zu leiden haben. Ich halte ein weiteres Verbleiben des Mädchens bei der Pflegemutter nicht für ratsam. Kein Kostgeld mehr.»¹⁰⁰ Ob sein Rat befolgt wird? Ob nach Versiegen der Einkommensquelle die Geschwister umplatziert werden? Ob der neue Pflegeort dann ein besserer ist? Oder ob die Geschwister dafür büssen müssen, dass den Pflegeeltern das Kostgeld eingestellt wird? Wir wissen es nicht.

Der Gemeindefürsorger ist hauptamtlich Lehrer. Ihm werden Missstände auch aktiv aus der Turbenthaler Bevölkerung zugetragen. So wird ihm «mitgeteilt, dass der Landwirt F. seine zwei Stiefkinder misshandle & dass eine Einsichtnahme der Verhältnisse des genannten meinerseits nichts schaden würde». Ein Augenschein vor Ort ergibt, dass eine Kindswegnahme gemäss §§ 283 und 284 ZGB angezeigt ist. Er werde sich darum kümmern, notiert der Fürsorger im Bericht. Ob er dies tut und, wenn ja, was weiter geschieht, ist nicht vermerkt.

Aufschlussreich ist das Prozedere um die «Versorgung» des Knaben Karl. Jugendanwalt Hauser aus Winterthur erkundigt sich in Turbenthal, ob die Familie S. eine geeignete Pflegefamilie wäre. «Ich bitte um raschen Bericht, ob ein 12-jähriger, sehr schwächlicher Knabe, der aus seiner physisch und psychisch ungesunden Umgebung hier in der Stadt weggenommen werden sollte, bei einer Frau S. [...] gut aufgehoben wäre. Der Knabe sollte gut genährt und nicht mit Arbeit überanstrengt werden und braucht überdies gute Erziehung, ist aber offenbar guten Einflüssen durchaus zugänglich.»¹⁰¹ Gemeindefürsorger und Lehrer G. antwortet umgehend und rät Hauser mit deutlichen Worten davon ab, Karl in dieser Familie, bei einem Landwirt mit vier eigenen Kindern, zu platzieren. «Ich kenne die Verhältnisse der Familie ziemlich genau. Es sind, wie man so sagt, rechtschaffene tüchtige Leute. Trotzdem kann ich das Ehepaar S. für Aufnahme und Erziehung eines fremden Kindes nicht empfehlen, wenn auch sonst die Ernährung eine genügende wäre. S. hat ein etwas ernstes, sogar finsternes Gemüt, [...] Frau S. hält im Hause schlechte Ordnung, sie arbeitet wohl lieber im Stall als im Hause, das Ehepaar S. bietet also ein unfreundliches Heim. Es tut mir leid, diesen ungünstigen Bericht abgeben zu müssen.»¹⁰² Der Jugendanwalt reicht das Geschäft weiter und delegiert die Verantwortung an das Schulamt. Dort wird der Rat aus Turbenthal nicht befolgt. Schon bald ist Karl in der fraglichen Pflegefamilie fremdplatziert. Dabei hat das Schulamt sehr wohl Kenntnis von der Tatsache, dass die Pflegefamilie ungeeignet ist, und vermerkt in seiner Verfügung vom

100 Ebd.

101 StAZH, Z 87.18, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Karl E. 1922, Schreiben Jugendanwalt Hauser vom 19. Mai 1922.

102 StAZH, Z 87.18, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Karl E. 1922, Schreiben Lehrer G. vom 20. Mai 1922.

15. Juni 1922, dass «das Pflegeort bei der Familie S. nicht gerade ein ideales genannt werden kann, wenn auch die Leute rechtschaffene und tätige Menschen sind und Nachteiliges über dieselben nicht gesagt werden kann. Es ist daher notwendig, dass die Erziehung des Knaben überwacht wird.»¹⁰³ Es ist bemerkenswert, wie freihändig – und ambivalent – die Behörden die Gewichtung von Fakten vornehmen. Ein Kind wird fremdplatziert, weil die Behörde die Eltern als nicht erziehungsfähig beurteilt. Dies erfolgt gemäss Behörden zum Wohle des Kindes. Im Rahmen der Fremdplatzierung wird jedoch das Wohl des Kindes als zweitrangig behandelt, um nicht den soliden Ruf der Pflegefamilie als arbeitsame und «rechtschaffene» Leute zu beschädigen. Die Platzierung erfolgt an einen Ort, dessen fehlende Qualifikation aus berufener Quelle, vonseiten des Gemeindefürsorgers und Lehrers, nachgewiesen ist. Damit nimmt die Behörde die hohe Wahrscheinlichkeit einer Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung von Karl bewusst in Kauf. Als Scheinlösung aus dem Dilemma wird Lehrer G. beauftragt, die Pflegeeltern und das Betragen von Karl zu überwachen. Sieht so ein gesetzestreuer und kindgerechter Vollzug der Pflegekinderverordnung aus?

Pflegekinder in Gefahr

In der amtlichen Berichterstattung zum Jahr 1921, also in der Bilanz von wenigen Monaten Erfahrung seit Einführung der Verordnung zur Pflegekinderaufsicht, finden sich einige Hinweise zu Missständen im Pflegekinderwesen. Dies hat möglicherweise damit zu tun, dass die eigens eingerichteten Gemeindestellen zur Pflegekinderaufsicht in ihrer ersten Berichterstattung den Nachweis erbringen wollen, die Kontrolle gewissenhaft vorzunehmen. Fraglich bleibt jedoch, ob die Aufsichtsbehörde ihrem Schutzauftrag gerecht wird und was sie konkret unternimmt, wenn Missstände bekannt werden. Dies steht auf einem anderen Blatt und ist nicht aktenkundig. Es fällt auf, dass sich diese ersten Berichte aus den Gemeinden personenabhängig in Form und Inhalt stark unterscheiden.¹⁰⁴ Allen gemeinsam ist das Schönreden als Leitlinie und Methode. Nur sehr selten sind Fälle von ungünstigen Verhältnissen erwähnt. Ob dieser überwiegend positive Eindruck tatsächlich die Realität der fremdplatzierten Pflegekinder abbildet, darf bezweifelt werden.

Aus Neftenbach kommt ein Hinweis auf Ausbeutung der Arbeitskraft von Pflegekindern: «Die meisten Kinder sehen gut genährt aus. Die Behandlung von seiten der Pflegeeltern ist human. Allerdings in einzelnen Fällen habe ich

103 StAZH, Z 87.18, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Karl E. 1922, Verfügung Schulamt 15. Juni 1922.

104 Nach 1922 wird die im Staatsarchiv Zürich einsehbare amtliche Berichterstattung dünner beziehungsweise sind diese handschriftlichen Quellen möglicherweise nicht erhalten, vgl. Staatsarchiv Zürich StAZH, Akten Amtsvormundschaft 1919–1931, Z 86.2301.

den Eindruck, die Pflegekinder besonders auf den Höfen werden allzu viel zum Arbeiten angehalten; das Pflegekind muss ein Dienstknaube versehen.»¹⁰⁵ Kinderarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft von Pflegekindern sind den Behörden bekannt. Kinderarbeit ist in Ordnung, aber sie soll lediglich erzieherischen Zwecken dienen – hier öffnet sich eine weite Bandbreite von Interpretationen. Der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes setzt den Rahmen: «Ein besonders trübes Kapitel im Pflegekinderwesen bildet die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskräfte. Grundsatz muss sein, dass das Pflegekind nur in dem Umfang zur Arbeit herangezogen werden darf, als die Erziehungsabsicht diese Arbeit für nützlich erachtet. Dies ist z. B. ausnahmslos nicht der Fall, wenn das verkostgeldete Mädchen das Dienstmädchen und der Knaube den Knecht ersetzen muss, oder wenn er in der Werkstatt des Pflegevaters regelmässig arbeiten muss, ohne dass ein Lehrverhältnis vorliegt.»¹⁰⁶ Dieses «trübe Kapitel» der Pflegekindergeschichte wird indessen fortgeschrieben. Insbesondere dort, wo die Behörden in ihrer Aufsichtspflicht versagen.

Mangelnde Ressourcen finanzieller und zeitlicher Art sind ein Grund für eine ungenügende Aufsicht und öffnen Tür und Tor für Missstände im Pflegekinderwesen. Hinzu kommen hohe Fallbelastung und Ehrenamtlichkeit als weitere Hürden für eine kindgerechte Pflegekinderaufsicht. Pflegekinder in Gefahr haben wenig Chancen auf Beistand.

Dort, wo Kinder auf dem Land in Pflegefamilien fremdplatziert sind, gibt der bäuerliche Kalender auch im Behördenalltag den Takt an. Deshalb warten die Behörden in Winterthur wochenlang auf den Aufsichtsbericht aus Hofstetten. Die ländliche Behörde entschuldigt die Verspätung und erklärt, «wegen der Erntearbeiten hat die Gesundheitsbehörde bis heute keine Kontrollbesuche ausgeführt». Das sei aber vernachlässigbar, denn «die Aufsicht wird von örtlichen Mitgliedern ausgeübt, die ja einen täglichen Einblick in die Verhältnisse der Pflegeeltern haben».¹⁰⁷ Die Arbeit auf Feld und Hof geht vor: Die Pflegekinder haben kaum Zeit für Schulaufgaben. Und die Behördenmitglieder versäumen ihre Aufsichtspflicht.

Auch die eigenen Eltern können ein Grund sein, dass Pflegekinder in Gefahr sind. In Wülflingen amtet Frau Pfarrer als Fürsorgerin der Pflegekinderaufsicht und berichtet über eine Herkunftsfamilie, die der Pflegefamilie das Leben schwer macht – immer im Sinne von Einzelfall, denn über die ganze Bilanz gibt es keine Missstände. Aktuell gibt nur «Pflegekind Nr. 3» Anlass zu Besorgnis. «Da ist Nr. 3, Heinrich. Die Pflegemutter, Frau S. klagt, Heinrichs Eltern leben das eine Mal beisammen, so lange es eben geht, dann wieder getrennt; denn der Mann ist ein Lump. Wohnen sie beisammen, nehmen sie den Knaben jeweilen zu sich; da die Mutter aber dem Verdienst

105 StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Neftenbach vom 12. Januar 1922.

106 Briner (1923b), S. 183.

107 StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Hofstetten vom 24. August 1920.

nachgehen muss, ist der Junge dann sich selbst überlassen & kommt jeweilen verwildert, das letzte Mal auch abgemagert, wieder zu seinen Pflegeeltern zurück, die dann die grösste Mühe haben, den Jungen wieder ins Geleise zu bringen. Der Vater habe sich geäussert, Heinrich müsse ein gleicher Lump werden wie er sei. Sollte diesem Vater nicht die elterliche Gewalt entzogen werden?»¹⁰⁸ Was wohl aus Heinrich geworden ist?

Keine Bewilligung – keine Aufsicht

In vielen Fällen nehmen Pflegeeltern fremdplatzierte Kinder ohne Bewilligung auf. Ohne Bewilligung finden Aufsicht und Schutz erst recht nicht statt. In der Tat wachsen viele Pflegekinder, «diese oft so bemitleidenswerten Geschöpfchen»,¹⁰⁹ bei Familien auf, die nie kontrolliert werden. Im Kanton Zürich wird 1920 mit Blick auf die Neuregelung der Pflegekinderaufsicht im Kanton Zürich eine Erhebung durchgeführt, die dringenden Handlungsbedarf zutage bringt. «Mehr als die Hälfte aller Pflegekinder des Kantons waren bei Pflegeeltern untergebracht, die keine Bewilligung zum Halten von Pflegekindern eingeholt hatten. Es gab Gemeinden mit über 60 Pflegeorten, von denen kein einziger konzessioniert war. Ganze Gemeinden wandten die Verordnung überhaupt nicht an.»¹¹⁰ Auch nach der Einführung der neuen Pflegekinderverordnung von 1921 hapert es mit der Umsetzung, obwohl die Vorschriften massiv gelockert sind. «Stichproben aus der Praxis zeigen aber leider auch hier, dass die Durchführung meist ganz bedeutend hinter dem guten Willen zurückbleibt.»¹¹¹ Die Bewilligungspflicht wird in vielen Fällen umgangen, weshalb die unbewilligt fremdplatzierten Kinder auch nicht beaufsichtigt werden können. Es scheint, als ob gerade die unbewilligten Pflegeverhältnisse Grund zu Beanstandungen geben, womit über die Hälfte – und damit sehr viele – der Pflegekinder im Kanton Zürich aufgrund der Fremdplatzierung in Rahmenbedingungen aufwachsen, die dem Kindeswohl abträglich sind.

Die offiziellen Appelle an die Gemeinden, für Einhaltung und Beaufsichtigung der Bewilligungspflicht zu sorgen, verhallen vielerorts ungehört. Zum Beispiel in Töss. Hier haben sehr viele Pflegeeltern keine Bewilligung, wie die Bestandsaufnahme bei Inkrafttreten der neuen Verordnung zutage bringt. «Da nur wenige Personen die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes hatten, wurde ein Aufruf an alle Personen erlassen, die ein Pflegekind aufgenommen hatten, bei der Gemeindestelle sich anzumelden. Es waren aber nur wenige, die dieser Aufforderung Folge leisteten.»¹¹² Dasselbe in Elgg. Noch

108 StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Wülflingen, 1922.

109 Vögtli (1939), S. 527.

110 Weiss (1920), S. 97.

111 Briner (1923b), S. 187.

112 StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Töss vom 21. Dezember 1921.

Monate nach Inkrafttreten der Pflegekinderverordnung fehlen weiterhin viele Bewilligungen, weshalb die Aufsichtsperson den Weg über die Medien empfiehlt: «Es wäre vielleicht angezeigt, ein diesbezügliches Inserat nochmals erscheinen zu lassen.»¹¹³

Für Winterthur wird ab 1900 im Geschäftsbericht über mehrere Jahre hinweg ein kontinuierlicher Rückgang der registrierten Pflegekinder ausgewiesen. «Der Berichterstatter glaubt, dass die Zahl der angemeldeten Kostkinder so niedrig sei, weil in vielen Fällen, und wahrscheinlich gerade in den schlimmsten, die Anmeldung unterlassen werde.»¹¹⁴ Wenn nur Pflegeeltern eine Bewilligung einholen, die zum Halten von Pflegekindern befähigt sind, und die unbewilligten Pflegeverhältnisse gar nie kontrolliert werden, wundert es kaum, dass die Berichterstattung nur Positives vermeldet. Das Problem der nicht bewilligten Pflegeverhältnisse bleibt bestehen, daran kann auch die neue Pflegekinderverordnung von 1921 nichts ändern. Im Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 6. November 1925 werden die Gemeinderäte und örtlichen Gesundheitsbehörden zur Meldung von Pflegekindern ermahnt. «Leider kommt es nach den Feststellungen des kantonalen Jugendamtes in der Praxis häufig vor, dass Pflegeeltern die ihnen obliegende Anmeldepflicht unterlassen und eine Bewilligung zur Haltung eines Pflegekindes überhaupt nicht nachsuchen, und dies sehr oft in Fällen, wo eine solche hätte versagt werden müssen.»¹¹⁵ Die kommunalen Behörden werden noch einmal daran erinnert, dass auch privat und ohne Kostgeld platzierte Kinder als Pflegekinder gelten.

Es ist auch nicht in jedem Fall die beste Lösung, Kinder bei Grosseltern oder nahen Verwandten unterzubringen, denn «die Erfahrungen beweisen leider, dass gerade diese Pflegeorte zu den schlechtesten gehören können».¹¹⁶ Familienpflege bei Verwandten ist nicht über einen Leisten zu schlagen. Die Rahmenbedingungen sind im Einzelfall zu überprüfen und zu beaufsichtigen. Alles ist möglich: Grosseltern können in hohem Masse erziehungskompetent sein. Oft stehen sie – allein, weil sie arm sind – unter behördlichem Pauschalverdacht, dieser Aufgabe nicht gewachsen zu sein. Dabei ist es gut möglich, dass Pflegekinder trotz bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse in kindgerechten Rahmenbedingungen aufwachsen und ihre Talente entfalten können. Auf der anderen Seite kann es vorkommen, dass Kinder von Verwandten in Pflege genommen werden und dort Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung erleiden.

113 StAZH, Z 86.2301, Pflegekinderaufsicht, Bericht Elgg vom 29. Dezember 1921.

114 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1900, S. 185.

115 Kanton Zürich, Direktion des Inneren (1925), S. 701.

116 Briner (1923b), S. 180.

Hohe Dunkelziffer

Die Lücken im Vollzug zeigen strukturelle Ausprägungen, auch in Winterthur, und dies bis in die jüngere Vergangenheit. 1962 – das städtische Reglement zur Pflegekinderaufsicht von 1922 ist noch immer in Kraft – stellt das Fürsorgeamt in einem Schreiben an das Waisenamt die entscheidende Frage: «Wir fragen uns jedoch, was eine Pflegekinder-Aufsicht nützt, die von der Existenz einer ganzen Anzahl Pflegekinder überhaupt nichts weiss.»¹¹⁷ Oft sind diese Kinder schon jahrelang bei Pflegefamilien, bis die Behörden – wenn überhaupt – davon erfahren. Die fehlende oder mangelhafte Aufsicht stellt für die Pflegekinder ein strukturelles Risiko dar. Diese Problematik zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des Pflegekinderwesens. In ihrer rechtsvergleichenden Studie zur «Pflegekindschaft» zieht Annie Madeleine Markus 1945 Bilanz über die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts: «Die Aufsicht über die Pflegekinder ist wohl das Kernproblem des ganzen Pflegekinderwesens. [...] Wenn man bedenkt, wie schwierig die Aufdeckung von Übelständen in Pflegefamilien ist [...], wie wenig Glauben den Aussagen der Pflegekinder selbst geschenkt wird und wie diese oft aus Angst vor Repressalien schweigen, so sollte die Forderung nach vermehrter Aufsicht eigentlich selbstverständlich sein. Alle zum Schutze dieser besonders schutzbedürftigen Kinder geschaffenen Regelungen würden illusorisch, bestünde keine wirksame Kontrolle. Aber gerade diese Kontrolle ist es, die zu wünschen übrig lässt. Völliges Fehlen einer Aufsicht, Doppelspurigkeit und Kompetenzkonflikte sind in der Praxis der Pflegekinderaufsichtsbehörden durchaus keine Seltenheit. Jedoch selbst dort, wo die Kompetenzen eindeutig verteilt sind, versagt die Aufsicht zufolge praktischer Schwierigkeiten, meist finanzieller Art. Als ein Haupthindernis für eine erfolgreiche Aufsichtsführung hat sich die in der Praxis noch vorherrschende Versorgerkontrolle erwiesen, wonach der Staat nur die von ihm versorgten Kinder beaufsichtigt. [...] Für die Schweiz wird das Verhältnis zwischen von staatlicher und von privater Seite in Pflege gegebenen Kindern mit 50 %: 50 % angegeben. Das hiesse also, dass die Hälfte der versorgten Kinder dem Risiko ausgesetzt ist, ohne Aufsicht zu bleiben. Die einzig mögliche Lösung ist deshalb eine gesetzlich verankerte allgemeine staatliche Kontrolle, unabhängig von Pflegeort und Versorgungsgrund. Sie allein gestattet eine Durchführung der Kontrolle nach einheitlichen, objektiven Gesichtspunkten.»¹¹⁸ Missstände und Handlungsbedarf sind schon früh erkannt, es wird allerdings noch lange dauern, bis Politik und Verwaltung handeln.¹¹⁹

In früheren Jahren wird die Dunkelziffer der nicht registrierten Pflegeverhältnisse weit höher als 50 % veranschlagt, wobei Winterthur in der

117 StAW, II B 13 f 1, Fürsorgeamt, Schreiben an Waisenamt vom 31. Januar 1962.

118 Markus (1945), S. 118.

119 Am 1. Januar 1978 tritt mit der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 die erste schweizweite Regelung in Kraft.

Einschätzung des Regierungsrates von 1920 gut wegkommt. «Es wurde festgestellt, dass von den 4000–5000 Kostkindern, die der Kanton beherbergt, wenigstens 3500 bei Pflegeeltern versorgt sind, die keine behördliche Bewilligung zum Halten von Kostkindern besitzen. Auch in anderer Richtung wird, zumal in den ländlichen Bezirken, der Verordnung vom 10. August 1893 betreffend die Verpflegung von Kostkindern wenig gewissenhaft nachgelebt. Die vorgeschriebenen Verzeichnisse werden von einer ganz bescheidenen Zahl Gemeinden geführt, und die bei den Pflegeeltern vierteljährlich vorzunehmende ärztliche Kontrolle wird beinahe nirgends ausgeführt. Eine Ausnahme machen lediglich die Städte Zürich und Winterthur und rund ein Dutzend meist industrieller Ortschaften.»¹²⁰ Auch nach der Einföhrung der Pflegekinderverordnung von 1921 reissen die Klagen über fehlende Bewilligungen, die eine umfassende Kontrolle erschweren, nicht ab.

Der gesellschaftliche und politische Umgang mit einer derart hohen Dunkelziffer von Pflegekindern in Gefahr ist bemerkenswert. Dass die Hälfte der Pflegekinder unbeaufsichtigt fremdplatziert aufwächst, ist bekannt. Dabei scheint es sich nicht etwa um temporäre Spitzenwerte zu handeln, die mit ausserordentlichen externen Faktoren in Zusammenhang zu bringen wären. Vielmehr erscheint diese bewusst in Kauf genommene Vernachlässigung des Kindesschutzes im Pflegekinderwesen als Kontinuum, sowohl was die zeitliche Dauer anbelangt als auch die politische und fachliche Logik, die dem Phänomen zugrunde liegt. Angesichts der strukturellen Aspekte kann von einem strategischen Management der Dunkelziffer gesprochen werden. Mit dem Argument knapper Ressourcen personeller und finanzieller Art – eine historische Konstante – wird in Kauf genommen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihre rechtlich verbrieften Ansprüche nicht wahrnehmen können, dass ihnen der gesetzlich verankerte Schutz nicht gewährt wird. Durch Inkaufnahme beziehungsweise strategische Steuerung hoher Dunkelziffern können Fallzahlen, Personal und Kosten reduziert werden. Auch an dieser Stelle tritt eine Ambivalenz zutage, welche die ganze Geschichte der neueren Sozialpolitik durchzieht wie ein roter Faden: Es wird ausgeblendet, dass hinter Dunkelziffern Menschen stehen, deren problematische Lebenssituationen sich ohne adäquate und respektvolle Unterstützung in dauernde Notlagen wenden können. Im Verlauf können sich Schwierigkeiten kumulieren und es wird anspruchsvoller – und teurer – diese Menschen zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten. Dieser Mechanismus steht in direktem Widerspruch zur Logik des «Vorbeugens». Gleichzeitig gilt es zu bedenken: Solange rechtliche Grundlagen, Anspruchsbedingungen, Vollzug und Aufsicht durchzogen sind von unangemessen repressiven Elementen sowie ungenügendem Zugang zum Recht und fehlenden Rechtsmitteln, kann eine

120 StAZH, DS 117.1.59, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1920, S. 319.

hohe Dunkelziffer möglicherweise auch einen gewissen Schutz bieten gegen staatliche Eingriffe in Existenzen und Lebenswege.

Umplatzierung: Erneutes Trauma oder Lichtblick?

Es gibt Situationen, wo die Pflegefamilie mit der Betreuung und Erziehung eines fremdplatzierten Kindes überfordert ist, wie das Beispiel eines «wilden Burschen» zeigt. «Von Anfang an zeigte er ein unbändiges Wesen und Zerstörungssucht, er war ein wilder Bursche, und man behielt ihn nur gegen ein erhöhtes Kostgeld. An drei Orten wurde er von den Pflegeeltern wieder zur Verfügung gestellt.»¹²¹ Vielleicht ist dieser Bub, was heute ein Systemsprenger genannt wird. Denkbar ist aber auch, dass die mehrfache Umplatzierung zurückzuführen ist auf fehlende Fachlichkeit bei der Auswahl der Pflegefamilien oder auf strukturelle Lücken in Bewilligungsprozedere und Aufsicht.

Pflegekinder sind als «Stiefkinder des Schicksals» in verschiedener Hinsicht belastet. Das hat auch damit zu tun, dass sie das Trauma einer Fremdplatzierung oft gleich mehrfach erfahren. Nicht selten ist ihre Biografie ein Leidensweg. Die Behörden, insbesondere die Armenpflegen, scheinen nachlässig zu sein, wenn es um die Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der Pflegeeltern geht. Insbesondere die Armenpflege ist bekannt für reges Weiterschieben von Kindern. Finanzielle Motive begründen «jene nicht seltenen Fälle, in denen Armenbehörden ein Pflegekind vom bisherigen Orte wegnehmen, weil sie einer anderen Pflegefamilie weniger Kostgeld bezahlen müssen, obschon es vorauszusehen ist, dass das Kind dort schlechter aufgehoben ist».¹²² Ein weiterer zentraler Risikofaktor für Mehrfach- und Umplatzierungen ist das im Kanton Zürich bis 1929 geltende Heimatprinzip im Armenwesen, auf das hier nicht eingegangen werden kann – dies wäre eine eigene und vermutlich ergiebige Forschungsfrage.¹²³ Das Jugendamt beklagt immer wieder die «von Armenpflegen vorgenommenen rücksichtslosen Pflegeortwechsel wegen eines meist sehr berechtigten Pflegegeldaufschlages».¹²⁴ Das kantonale Jugendamt kritisiert die häufigen armenrechtlichen Umplatzierungen.

121 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1925), S. 99.

122 Weiss (1920), S. 114.

123 Es wäre interessant, der Frage nachzugehen, wie sich das Heimatprinzip spezifisch für Pflegekinder auswirkt. Auch nach der Einführung des Wohnortsprinzips im Kanton Zürich 1929 werden weiterhin Personen, Familien und Kinder in ihre Heimatgemeinden überführt in Form einer Heimschaffung aus armenrechtlichen Gründen, weil die neue Regelung nur für Kantons- und Konkordatsbürger gilt. «Nochmals sei aber ausdrücklich betont, dass die Nichtkonkordatsbürger und Ausländer ausser dem bundesgesetzlichen keinen Anspruch auf Unterstützung aus Mitteln des Wohnortes haben. Nach wie vor sind für dieselben, soweit ordentliche Hilfe nötig ist, die zuständigen Heimatinstanzen pflichtig. Lehnen letztere die notwendigen Leistungen ab, so besteht bei Belastung des Armen-gutes natürlich das Recht der Antragstellung zur Heimschaffung aus armenrechtlichen Gründen.» Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1932), S. 85.

124 StAZH, DS 117.1.65, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1926, S. 273.

So wird «festgestellt, dass in einer zürcherischen Gemeinde innerhalb von zehn Wochen ein volles Drittel der Pflegekinder ihren Pflegeort wechselte. Welcher Gärtner würde ein zartes Pflänzchen, das kaum irgendwo Wurzeln gefasst hat, dem Erdreich wieder entreissen, um es wieder bloss auf kurze Dauer, anderswo einzusetzen?»¹²⁵ Die Armenpflege zeigt hier keine Skrupel.

Auch beim Thema Umplatzierung scheinen Recht und Praxis weit auseinanderzuklaffen. Die Verordnung zum Armengesetz von 1927 setzt in § 10 die rechtliche Norm: «Pflegeortswechsel von Kindern sind wegen der damit verbundenen Nachteile für die Erziehung auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.» Die Realität sieht anders aus. Mehrfach- und Umplatzierungen kommen offenbar so häufig vor, dass die Direktion des Armenwesens 1928 ein Kreisschreiben an die Adresse der Bezirks- und Gemeindearmenpflegen richtet: «Das kant. Jugendamt macht bei dieser Gelegenheit neuerdings darauf aufmerksam, dass ausser der mangelhaften Auswahl der Pflegeorte auch deren häufiger Wechsel für die versorgten Kinder von grossem Nachteil sei, und dass in der Unsitte, Kinder ohne genügenden Grund von Pflegeort zu Pflegeort zu versetzen, geradezu eine der schlimmsten Ursachen neuzeitlicher Jugendverwahrlosung zu suchen sei. Das Jugendamt sieht sich veranlasst, vor solchem unnötigen Pflegortwechsel nachdrücklich zu warnen, und wir empfehlen den Armenpflegen, auch nach dieser Richtung stets mit aller Sorgfalt ihres Amtes zu walten.»¹²⁶ Die Armenbehörde als Verursacherin «neuzeitlicher Jugendverwahrlosung» – das ist ein starkes Stück. Und wieder: Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen, aber Politik und Verwaltung unterlassen das Handeln zum Schutz und Wohl der Pflegekinder. Die Direktion des Armenwesens hält den Armenpflegen zwar massive Versäumnisse vor. Sie belässt es dann aber dabei, mehr Sorgfalt zu «empfehlen» und die Behörden dazu «einzuladen», die Unterstützung der Gemeindestellen für Pflegekinderaufsicht in Anspruch zu nehmen. Und zwar bereits bei der Auswahl der Pflegeeltern und nicht erst, wenn Missstände an den Tag kommen. «Sowohl das geltende wie das am 1. Januar 1929 in Kraft tretende neue Armengesetz legen das grösste Gewicht darauf, dass der Fürsorge für die heranwachsende Jugend seitens der Armenbehörden volle Aufmerksamkeit geschenkt werde. Die Pflegeorte, an denen die jugendlichen Schützlinge untergebracht werden, sollen stets zum Voraus mit aller Gewissenhaftigkeit auf ihre Eignung geprüft werden. Die Vornahme dieser Prüfung begegnet aber manchmal gewissen Schwierigkeiten, und es zeigt sich zum Schaden der Zöglinge und des Gemeinwesens oft zu spät, dass ein Missgriff getan wurde. Die Gemeindestellen für Pflegekinderaufsicht sind geeignet und dazu berufen, den Armenbehörden zur Vermeidung solcher Missgriffe wertvolle

125 Briner (1923b), S. 184.

126 StAZH, Z 42.331, Kanton Zürich, Direktion des Armenwesens, Kreisschreiben an die Bezirks- und Gemeindearmenpflegen des Kantons Zürich betreffend die Gemeindestellen für Pflegekinderaufsicht vom 1. März 1928.

Dienste zu leisten, und wir laden daher die Armenpflegen ein, in allen Fällen, da ein Kind im Kanton Zürich an einem der Behörde unbekanntem Pflegeort untergebracht werden soll, sich vorher bei der zuständigen Gemeindestelle über die fragliche Person oder Familie zu erkundigen. Die Benützung der Stellen ist eine vollkommen unentgeltliche. Damit die Behörden wissen, an wen sie sich im einzelnen Falle zu wenden haben, übermitteln wir ihnen beigeschlossen das vom Jugendamt neu zusammengestellte Verzeichnis.»¹²⁷ Ob der Versand einer Adressliste allein ausreicht, um eine erwiesenermassen notwendige Praxisänderung bei den häufigen Umplatzierungen zu bewirken, ist indessen fraglich. Auch der Verweis auf den Buchstaben des Gesetzes, welches die Armenpflege mit einer umfassenden Pflegekinderaufsicht über die von ihr fremdplatzierten Kinder beauftragt, dürfte im einen oder anderen Fall ein frommer oder auch scheinheiliger Wunsch bleiben.

Auf der anderen Seite gibt es Situationen, wo eine Umplatzierung für das Kindeswohl dringend angezeigt wäre. Auch in diesen Fällen wird es von Behördenseite häufig unterlassen, zu handeln. Selbst wenn bekannt ist, dass der Aufenthalt in einer Pflegefamilie dem Kind mehr schadet als Nutzen bringt, bleiben die Behörden oft untätig – in bemerkenswertem Gegensatz zum energischen Eingreifen, wenn es darum geht, einer armutsbetroffenen Familie das Kind wegzunehmen und zu «versorgen». Eine sorgfältig geplante und durchgeführte Umplatzierung bringt Aufwand und Kosten mit sich. In solchen Fällen drücken die Behörden ein Auge zu und lassen den Dingen ihren Lauf. Das Legitimieren erfolgt entlang verschiedener Argumentationsstränge. Da ist zunächst eine vordergründig psychologisch motivierte Erklärung, warum ein Kind bleiben soll, wo es ist, auch wenn der Pflegeplatz erwiesenermassen ungünstig ist. «Ein Wechsel des Pflegeortes ist immer schädlich; denn das Sich-Einleben in neue Verhältnisse stellt jedes Mal an das Kind grosse Anforderungen, soll es doch auch mit den zarten Wurzeln seines Innern am neuen Ort verwachsen. Die Folge mehrmaligen Wechsels des Pflegortes kann ein Scheuwerden des Kindes sein. Mit Rücksicht darauf wird man sich vor rigorosem Vorgehen hüten, selbst dann, wenn ein Pflegplatz vorerst nicht in jeder Hinsicht genügt.»¹²⁸ Hier handelt es sich um eine fürsorglich verschleierte Begründung, das Kind in der Pflegefamilie zu belassen, auch wenn sein Wohl dort nachweislich in Gefahr ist.

Mitte der 1930er-Jahre muss oder darf jedes Pflegekind durchschnittlich dreimal die Pflegefamilie wechseln. Nicht in jedem Fall ist ein Wechsel des Pflegeplatzes zum Nachteil des Kindes. Je nachdem kann er sich auch als Glücksfall erweisen, wenn damit Vernachlässigung, Missbrauch oder Aus-

127 Ebd.

128 Bein (1947), S. 7.

beutung ein Ende finden.¹²⁹ So ist anzunehmen, dass der bereits bekannte Knabe Karl sich nichts sehnlicher wünscht, als von seinem nachweislich kindeswohlgefährdenden Pflegeort in Turbenthal in eine andere Pflegefamilie umplatziert zu werden.

3.5 «Pflegekind als Verdienstobjekt»:¹³⁰ Pflegeeltern

Die rechtlichen Grundlagen des Pflegekinderwesens werden im Laufe der Zeit angepasst, aber weniger mit Fokus Kindeswohl als im Interesse der öffentlichen Hand. Einkommensschwache Familien können durch das Halten von Pflegekindern mit dem «Kostgeld» knapp über die Armutsgrenze gehoben und vom Bezug öffentlicher Unterstützung abgehalten werden. Auf diesem Weg generiert die Armenpflege finanzielle Einsparungen. Auch aufseiten der Pflegeeltern sind ökonomische Interessen mit im Spiel – wenn Pfarrer Wild auf Ausnahmen hinweist, bestätigt er die Regel. «Zur Ehre der Pflegmütter muss hier eingeschaltet werden, dass manche ihr Pflegekind mit Liebe gross zieht [...]»¹³¹ So scheint die gängige Auffassung in Politik, Praxis und Öffentlichkeit doch eher zu sein, das «Pflegekind sei ein Verdienstobjekt».¹³² Eines ist klar: Wenn das Geld im Vordergrund steht, kommt das Kindeswohl zu kurz. In jedem Fall.

Kostgeld zur Existenzsicherung

Entgegen der landläufigen Erwartung, Professionalität und Qualitätssicherung würden sich im Lauf der Zeit quasi automatisch verbessern, werden die Anforderungen an Pflegeeltern im Lauf der Zeit nicht etwa erhöht – das Gegenteil ist der Fall. Parallel zur Lockerung der Vorschriften punkto Pflegekinderaufsicht werden auch die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Halten von Pflegekindern weniger streng gehandhabt. Das Zurückschrauben der rechtlichen Regelungen ermöglicht es, die Fremdplatzierung von Kindern als armenpolitische Massnahme zu handhaben. Wenn armutsbetroffenen Familien die Kinder weggenommen und diese in einer anderen Familie «versorgt» werden, erhalten Pflegeeltern nahe der Armutsgrenze einen kleinen Zuverdienst. Sobald das Pflegegeld eine Familie in die Lage versetzt, ihre Existenz zu bestreiten, wird sie davor bewahrt, «armengenössig» zu werden. Ein weiteres Plus für das Budget der Armenpflege: Die Unterstützungsleis-

129 Oft ergreifen fremdplatzierte Kinder, wenn sie alt genug sind, die Flucht, laufen ihrer Pflegefamilie davon und werden in der Folge teilweise umplatziert. Leuenberger/Seglias (2015), S. 135.

130 Wild (1920), S. 127.

131 Ebd.

132 Ebd.

tungen an die Herkunftsfamilie werden gekürzt. Wenn die Kinder fremdplatziert sind, entfällt die Betreuungspflicht und es werden Zeit und Ressourcen freigesetzt für die Erwerbstätigkeit der Mutter. Es ist davon auszugehen, dass die öffentliche Hand mit dieser Art von Fallsteuerung in der Armenpflege unter dem Strich finanzielle Einsparungen verbuchen kann.

Ein Hinweis darauf, dass diese Hypothese möglicherweise nicht ganz falsch ist, findet sich in den rechtlichen Grundlagen. Gemäss § 2 Absatz a der Pflegekinderverordnung von 1893 wird die Bewilligung nur an Personen erteilt, «die nicht almosengenössig sind», also von der Armenpflege keine wirtschaftliche Hilfe erhalten. Konkret bedeutet dies, dass Familien, die ihre Existenz nicht aus eigenen Kräften sichern können, vom Pflegekinderwesen ausgeschlossen sind. Sie haben keinen Zugang zu diesem spezifischen Erwerbszweig, sprich zum Zustupf an die Haushaltskasse, den das Halten von Pflegekindern mit sich bringt. Dies ändert sich mit der neuen Pflegekinderverordnung.

Die Vorgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Pflegeeltern wird mit der Verordnung für das Pflegekinderwesen von 1921 in § 11 gelockert. Nun steht an erster Stelle im Anforderungsprofil für Pflegeeltern die Vorgabe des «guten Leumunds», gefolgt von der Vorgabe, dass die Pflegeeltern «nicht der Kuppelei oder des Haltens von Dirnen verdächtig sind». Im dritten Absatz wird verlangt, dass die Pflegeeltern «nicht an Krankheiten leiden, durch welche die Pflegekinder gefährdet werden können». Erst an vierter Stelle rangiert eine Vorgabe bezüglich wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Pflegefamilien. Bislang durften sie überhaupt nicht auf öffentliche Unterstützung angewiesen sein. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Pflegekinder in einer Umgebung aufwachsen können, die punkto Wohnverhältnissen, Ernährung, Kleidung und Gesundheitspflege nicht von vornherein als mangelhaft zu beurteilen ist. Nicht so in der Verordnung von 1921, wonach es neu zugelassen ist, dass Pflegeeltern temporär von der Armenpflege, aber «nicht dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden» (§ 11).

Diese Lockerung der Anforderungen an Pflegeeltern liegt durchaus im Interesse der Armenpflege. Noch vor Inkrafttreten der neuen Verordnung macht sich ein Armeninspektor aus Zürich dafür stark, dass «almosengenössige» Familien ebenfalls die Möglichkeit erhalten sollen, Pflegekinder zu halten. «Mit bezug auf den Ausschluss Almosengenössiger von der Kostkinderhaltung, kann es doch auch Fälle geben, wo Almosengenössige die Pflege gut besorgen. Die Fassung in den Verordnungen würde also am besten lauten: Ausschluss Almosengenössiger *in der Regel*.»¹³³ So finden sich in späteren Quellen auch Fälle, wo Pflegefamilien über längere Zeit hinweg von der Armenpflege Unterstützungsleistungen beziehen. Zum Beispiel Pflegefamilie B., «seit langer Zeit stellenlos und [...] auf die Hülfe der Armen-

133 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1920), S. 138.

pflege angewiesen. Eigene Kinder besitzen die Eheleute nicht, haben aber ein fremdes Kind, Rosmarie M. in Pflege.»¹³⁴ Dies steht im klaren Widerspruch zu den Vorgaben der kantonalen Pflegekinderverordnung von 1921.

Wenn die Armenpflege ein Kind in eine einkommensschwache Familie platziert, kann der Bezug von eigentlichen Unterstützungsleistungen vorläufig vermieden und via Pflegegeld eine Entlastung des Haushaltsbudgets erzielt werden. Das fremdplatzierte Pflegekind als «willkommene Hilfe» für die Existenzsicherung der Pflegeeltern. Diese Strategie ist bekannt und wird im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* vom Regierungsrat explizit begrüsst. «Für alle Kinder werde übrigens ein ausreichendes Kostgeld bezahlt [...]. Deshalb dürfe wohl angenommen werden, dass die Kostgeber an diesen Kindern eine willkommene Hilfe haben und ihnen also mit der Abgabe eines Kostkinds tatsächlich ein Dienst geleistet werde. Das Interesse liege also nicht allein bei den Versorgern, sondern auch bei den Pflegeeltern und insofern auch bei der Gemeinde selbst, in der die Kinder untergebracht seien. Das gehe schon daraus hervor, dass die Nachfrage nach Kostkindern aus allen Teilen des Kantons stets sehr rege sei.»¹³⁵ Bezeichnenderweise werden die Interessen der Kinder mit keinem Wort erwähnt. Der Regierungsrat stützt die existenzsichernde Komponente des Haltens von Pflegekindern. «Es ist dem Stadtrat von Zürich beizupflichten, wenn er ausführt, die überwiegende Mehrheit der Kostgeber halte Kostkinder nicht aus Liebe und Rücksicht zur Stadt, sondern weil ihnen selbst damit gedient ist.»¹³⁶

Diese Einschätzung, dass ökonomische Interessen im Pflegekinderwesen überwiegen, teilt auch der *Landbote* im Rahmen der erwähnten Winterthurer Waisenhausdebatte 1935. Es wird postuliert, dass «90 Prozent der Privatfamilien, welche Pflegekinder aufnehmen, daraus einen Nutzen ziehen wollen. Sei es, dass sie eine zu teure Wohnung haben, oder dass nur ein knappes oder gar kein Einkommen vorhanden ist. Auch häufig werden Kinder von Landwirten aufgenommen, wo sie oft bei schmaler Kost unvernünftig arbeiten müssen. Man muss nur mit solchen Leuten reden, welche auf diese Weise verkostgeldet worden sind. Diese können oft genug erzählen.»¹³⁷ Allerdings kommen die Kinder selbst kaum zu Wort – eine Problematik von grosser Tragweite, gestern wie heute.

Pflegekinder bringen nicht nur einen Zustupf zum Haushaltseinkommen in Form des Kostgelds. Sie müssen ihre Fremdplatzierung vielfach auch mit körperlicher Arbeit abverdienen. Zum Beispiel der zwölfjährige Hans, der gemeinsam mit Kollegen Süssigkeiten gestohlen hat. Er wird ins Tösstal bei einem Landwirt fremdplatziert und unter Schutzaufsicht gestellt. Hans kommt in prekäre Verhältnisse: Der Landwirt H. ist Witwer, seine betagte

134 StAZH, MM 3.48, RRB 1934/0478, Armenwesen, 22. Februar 1934.

135 StAZH, MM 3.33, RRB 1919/2452, Kostkinderversorgung und Schule 10. September 1919.

136 Ebd.

137 Der Landbote, 14. März 1935.

Mutter lebt im Haushalt, kann aber in Haushalt und Betrieb kaum mithelfen, weil sie «invalid» ist. Der Pflegevater selbst ist gesundheitlich angeschlagen. Auf das Pflegekind warten viele Aufgaben. Hans hält sich tapfer, arbeitet viel, geht gerne in die Schule und schreibt gute Noten. Der mit der Schutzaufsicht beauftragte Gerichtspräsident von Winterthur beschreibt die Armut am Pflegeort als erheblich. Er ist mit sich im Widerstreit, ob sich dieses Milieu für Hans schädlich auswirkt und eine Umplatzierung vorzunehmen ist oder ob er den Knaben dort belassen soll. Er schiebt die Zweifel zur Seite und stellt die Interessen der Pflegefamilie ins Zentrum. «Deshalb ist es fraglich, ob der Knabe hier recht aufgehoben ist, aber vielleicht gerade diese Verhältnisse können den Knaben auf bessere Gedanken bringen und deshalb finde ich auf Zusehen hin, sei es besser, ihn noch dort zu belassen, es ist auch für Familie H. ein guter Dienst.»¹³⁸ Ausschlaggebend ist die Tatsache, dass die arme Bauernfamilie die Unterstützung via Mithilfe des arbeitsamen Buben nicht entbehren soll. Beim Lehrer und bei den Nachbarn werden Informationen eingeholt und Hans bleibt an seinem Pflegeplatz. Nicht zuletzt auch, weil der Pflegevater sagt, «er wolle ihn noch gerne weiter behalten, da er ihn gut brauchen könne». Damit entlastet das Pflegekind Hans die Pflegeeltern wie auch die Armenkasse.

Das Pflegegeld hilft, ist aber nicht etwa üppig bemessen. Es ist bekannt, dass die Armenpflege auch beim Entgelt für die Pflegeeltern spart, was die Pflegekinder an Leib und Leben zu spüren bekommen in Form von Mangelernährung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen bis hin zum Tod. Das ist nicht neu. Schon 1908 weist ein Schularzt aus Zürich auf die Risiken hin, denen Kinder ausgesetzt sind, wenn das Pflegegeld zu gering ausfällt. «Mangelhafte Entlohnung macht meist einen schlechteren Pflegeerfolg unvermeidlich. Dieser Meinung ist beizupflichten. Auch aus den Akten der Kostkinderkontrolle der Stadt Zürich ist ersichtlich, dass nicht böser Wille und nicht schlechte Absichten an den mitunter misslichen Pflegeverhältnissen schuld sind, sondern dass für die auf Erwerb angewiesenen Pflegeeltern das Kostgeld kein ausreichendes Äquivalent für eine richtige Verpflegung bildet.»¹³⁹ Aus heutiger Sicht mutet es zynisch an: Nachweislich unhaltbare Pflegeverhältnisse mit katastrophalen Folgen für die Kinder werden mit der Rede von einem zwar «schlechteren Pflegeerfolg» ohne Weiteres gleichwohl als Leistungsausweis der Behörden schöngefärbt.

Nachrangiges Kindeswohl

Die Belange des Kindes stehen nicht an erster Stelle. Der Regierungsrat des Kantons Zürich verteidigt einen laschen Umgang der Behörden in Sachen Aufsicht mit der Begründung, dass keine Pflegeeltern mehr rekrutiert

138 Im Folgenden StAZH, Z 87.470, Schutzaufsichtshefte Sch-Su, Hans S. 1922.

139 Kraft (1908), S. 305.

werden könnten, wenn die gesetzlichen Anforderungen buchstabengetreu umgesetzt würden. Ein Beispiel: Den Pflegeeltern G. in Zürich ist die Konzession zum Halten von Pflegekindern entzogen worden. «Es ist festgestellt worden, dass die Erziehung der Kinder hauptsächlich in oft unangebrachten Schlägen und im Anhängen von Schimpfnamen besteht. Die beiden Eheleute sind roh. Es spielen sich oft heftige Szenen ab, besonders wenn der Mann zuviel getrunken hat.»¹⁴⁰ Die Pflegemutter reicht Rekurs ein und bekommt teilweise recht. Der Regierungsrat verfügt, dass den Pflegeeltern die Konzession «auf Zusehen hin» wieder erteilt wird. Und wo bleibt das Kindeswohl?

Zunächst zur Begründung, weshalb den Pflegeeltern die Bewilligung zu entziehen ist. «Nun ist zu bedenken, dass für die richtige geistige und sittliche Erziehung von Kindern beim Erzieher vor allem Ruhe, Geduld, Freundlichkeit, Aufopferung und Verständnis vorhanden sein sollten. Dies ist bei der Verzeigten nicht der Fall. Sie ist leicht aufgeregt, «rau», wie sie selbst sagt, und ist auch mit Schimpfworten und Schlägen bereit, Kindern und Erwachsenen gegenüber. Bei einer solchen «Erziehung» und in einer solchen Umgebung, wo Fluchen und Schlagen, Zank und Streit gang und gäb sind, müssen Kinder als moralisch gefährdet betrachtet werden. Sie würden ebenso roh werden wie ihre Pflegeeltern. Dies muss verhindert werden. Und deshalb ist es ein Gebot der Kinderfürsorge und -Vorsorge, der Verzeigten die Möglichkeit, Kostkinder zu halten, zu nehmen.» So lautet die Argumentation der erstinstanzlichen Behörde, welche die Interessen des Kindes ins Zentrum stellt und folglich der Pflegemutter die Bewilligung entzieht. Die kantonale Verwaltung nimmt allerdings «einen etwas anderen Standpunkt ein». Der Regierungsrat folgt den Erwägungen seiner Beamten und sorgt dafür, dass die gewalttätige Pflegemutter «auf Zusehen» weitermachen kann. In seinen Erwägungen vertraut der Regierungsrat auf das Vorhandensein eines «guten Kerns» unter «rauhem Schale». Schliesslich sind die Kinder «gut genährt und reinlich gehalten». Zunächst wird beigestimmt, dass die häusliche Gewalt ein Problem ist. Immerhin ist die Kindeswohlgefährdung durch ein externes ärztliches Gutachten belegt. «Es ist ja zuzugeben, dass, soweit der Wortlaut der Kostkinderverordnung in Betracht kommt, gegen die Verfügung des Statthalteramtes und das bezirksärztliche Gutachten nichts eingewendet werden kann: aber wenn man der Forderung der Verordnung betreffend die Garantien für das seelische Wohl der Pfleglinge überall gleich rigoros nachleben wollte, so würde man doch wohl sehr rasch vor der Unmöglichkeit stehen, überhaupt noch Kostorte für solche zu finden; denn der überwiegende Teil der Pflegeeltern rekrutiert sich aus Arbeiterkreisen, wo bekanntlich der Umgangston, auch mit Kindern, nicht immer ganz einwandfrei ist. Und doch kann auch unter einer rauhen Schale ein guter Kern sein. Das scheint der Direktion des Gesundheitswesens auch hier zuzutreffen. Die gute kör-

140 Im Folgenden StAZH, MM 3.32, RRB 1918/14.03, Kostkinder, 8. Juni 1918.

perliche Besorgung der Kinder, das Besorgtsein um Reinlichkeit und richtige Ernährung und der Umstand, dass die Pflegemutter ihre Pfleglinge aufrichtig gern hat, an ihnen hängt, lässt doch auf eine tiefere, bessere, ethische Veranlagung schliessen, die eine seelische Gefährdung der anvertrauten Pfleglinge nicht so ohne weiteres voraussetzen lässt. Dies dürfte um so mehr der Fall sein, als die Kinder sich in einem noch so jugendlichen Alter befinden, dass nicht anzunehmen ist, dass gelegentlich ungehörige Worte und Aussprüche, eventuell auch einmal häusliche Szenen schon tiefe Eindrücke auf ihre Psyche machen und ihnen schädlich sein könnten.» In diesem Fall wird die häusliche Gewalt also eher dem schichtspezifisch typischen Umgangston in armen Familien zugeschrieben. Aus Sicht der Gesundheitsdirektion ist die Gewalt zwar ein Problem, aber vernachlässigbar und nicht als Kindeswohlgefährdung einzustufen. Der Regierungsrat beschliesst: Der Rekurs der Pflegeeltern wird gutgeheissen; der Pflegemutter wird «eine scharfe Rüge» erteilt; die zuständige Gemeindebehörde wird eingeladen, stichprobenweise vor Ort einen Augenschein vorzunehmen und die Bewilligung zum «Halten von Kostkindern» wird auf Zusehen verlängert. Die Kinder bleiben im gewalttätigen Umfeld der Pflegefamilie.

Dieses Beispiel ist in verschiedener Hinsicht aufschlussreich. Die Gemeindebehörde hat in diesem Fall ihre Aufsichtspflicht wahrgenommen und der gewalttätigen Pflegemutter die Bewilligung entzogen. Die Pflegemutter, die nach eigener Aussage «den Beruf mit Freude ausübt», reicht Rekurs ein. Die nächste Instanz, das Statthalteramt, holt beim Bezirksarzt ein Gutachten ein. Die Ergebnisse bringen zutage, dass die Kinder in der Tat misshandelt werden und folglich den Pflegeeltern die Bewilligung zu entziehen ist. Die Begründung ist fachlich untermauert und – das ist der entscheidende Punkt – auf das Wohl der Pflegekinder ausgerichtet. «Richtig ist allerdings, dass Körperpflege, Ernährung, Ordnung, welche die Rekurrentin ihren Kostkindern angedeihen lässt, zu keinerlei Aussetzungen Anlass bieten. Nun aber ist die Pflege des Körpers, die Ernährung inbegriffen, nur ein Teil der Kinderpflege. Die Pflege des Gemütes, der Seele ist der andere mindestens ebenso wichtige Teil. Und in dieser Hinsicht muss nun eben bei der Rekurrentin verschiedenes ausgesetzt werden. Wir gestatten uns, Sie auf das einlässliche Gutachten des Bezirksarztes zu verweisen. Wenn die Rekurrentin uns selber zugab, sie seien «ruche» Leute, was der persönliche Eindruck übrigens bestätigte, und wenn sie in der Rekursschrift selber gesteht, ihr Gatte lasse es «hie und da am nötigen Takt ihr gegenüber fehlen», so sagt dies doch deutlich genug, welcher Ton in der Familie der Rekurrentin herrscht. Bei aller Achtung vor der Sorge der Rekurrentin für das leibliche Wohl ihrer Pfleglinge muss leider eben gesagt werden, dass deren seelisches Wohl, wie der Bezirksarzt ebenfalls betont, um die «ruchen» Eheleute G. herum als gefährdet erscheint und dass deshalb der Entzug der Konzession zum Halten von Kostkindern gerechtfertigt ist.» Das Kindeswohl ist nachweislich in Gefahr. Das ist den Behörden

bekannt. Auch dem Regierungsrat. Dieser erachtet das Kindeswohl indessen als nachrangig.

Diese kindeswohlgefährdende Behördenlogik ist nicht einfach mit einem Hinweis auf den damaligen Zeitgeist abzutun. Nach 1900 ist es durchaus bekannt, dass Kinder Schaden nehmen, wenn Gewalt im Spiel ist. Das Erleiden von Misshandlung sowie das Miterleben von häuslicher Gewalt sind klar als kindeswohlgefährdende Faktoren anerkannt. Im geschilderten Fall reagiert die kommunale Behörde regelkonform und insofern vorbildlich, indem sie der Klägerin das rechtliche Gehör gewährt, den Instanzenweg geht, gleichwohl das Kind ins Zentrum stellt und mit dem Konzessionsentzug eine Umplatzierung der Pflegekinder vorsieht. Die Beamten der kantonalen Verwaltung übergehen leichtfüssig die Faktenlage und brüskieren mit ihrem Antrag, dem der Regierungsrat unbesehen folgt, die Fachpersonen vor Ort.

Ein weiterer Punkt: Der Regierungsrat argumentiert damit, dass potenzielle Pflegeeltern davon abgehalten werden könnten, sich um eine Bewilligung zu bewerben, wenn die Pflegekinderaufsicht allzu genau hinschaut. In diesem Fall wird ein «rauer Umgangston» in Arbeiterkreisen als üblich hingestellt. Was gang und gäbe ist, kann für die Kinder also nicht so schlimm sein. Die Behörden sollen Nachsicht walten lassen, um das Pflegekinderwesen als Teil des Arbeitsmarkts nicht schlechter zu positionieren. Die Behauptung, dass mit einer gesetzeskonformen Umsetzung der Aufsichtspflicht die Rekrutierung von künftigen Pflegeeltern erschwert würde, steht allerdings in diametralem Widerspruch zur gängigen Feststellung, dass gewöhnlich eher ein Nachfrageüberhang zu verzeichnen ist.¹⁴¹ Demnach wären die Behörden durchaus in der Lage, eine Fremdplatzierung nach Qualitätskriterien vorzunehmen, indem sie eine angemessene Passung zwischen Kind und Pflegeeltern anstreben. Die Haltung der Regierung hingegen untermauert die Hypothese, dass im Pflegekinderwesen immer auch armenpolitische Strategien mit im Spiel sind. Kinder aus armutsbetroffenen, leistungsbeziehenden Familien werden günstig fremdplatziert in armutsgefährdete Familien, um diese dank Zuverdienst via Pflegegeld von einem dauerhaften Bezug von Unterstützungsleistungen der Armenpflege abzuhalten. Für die öffentliche Hand scheint die Rechnung aufzugehen. Das Nachsehen haben die Kinder. Das Kindeswohl geniesst nicht erste Priorität, im Gegenteil. Behördenlogik als «Feind des Kindeswohls»?

Es bleiben weitere Fragezeichen. Beispielsweise beim Argument des Regierungsrats, Kinder nähmen weniger Schaden, je jünger sie sind zum Zeitpunkt von Vernachlässigung und Gewalterfahrung – entgegen jeder

141 1919 argumentiert der Regierungsrat in den Erwägungen zu einer anderen Beschwerde, «dass die Nachfrage nach Kostkindern aus allen Teilen des Kantons stets sehr rege sei». StAZH, MM 3.33, RRB 1919/2452, Kostkinderversorgung und Schule, 10. September 1919.

damals schon vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnis.¹⁴² Hier scheint eine weitere, erstaunliche Ambivalenz auf, denn zur gleichen Zeit investiert die öffentliche Hand nicht unwesentliche Mittel in den Aufbau der Säuglingsfürsorge¹⁴³ – im Wissen darum, dass die frühe Kindheit einen Lebensabschnitt von grösster Verletzlichkeit darstellt.

Am meisten zu denken gibt die willkürliche Handhabung gesetzlicher Vorgaben durch Verwaltung und Regierung. Gemäss Regierungsrat führt es nicht zum Ziel, wenn «man der Forderung der Verordnung betreffend die Garantien für das seelische Wohl der Pflegelinge überall gleich rigoros nachleben wollte».¹⁴⁴ Hier handelt es sich um rechtsstaatliche Ignoranz in Form einer politisch und finanziell motivierten Aushebelung der Aufsichtspflicht durch den Regierungsrat selbst. Und um eine harsche Botschaft an die Pflegekinder, dass ihr Wohl erst an zweiter Stelle kommt, wenn es überhaupt etwas zählt. Es ist zu vermuten, dass diese Form organisierter Willkür¹⁴⁵ bei den betroffenen Kindern und Eltern ein nachvollziehbares Misstrauen auslöst gegenüber offiziell verlautbarten politischen und fachlichen Zielsetzungen der zeitgenössischen Jugendfürsorge. Massnahmen werden offiziell im Interesse des Kindes angeordnet. Doch das Kindeswohl bleibt nachrangig – dies zeigt sich im Spiegel einer Praxis, die das Kind eben gerade nicht «überall gleich rigoros»¹⁴⁶ ins Zentrum stellt.

Mit ungleichen Ellen messen

Eine weitere Ambivalenz der Jugendfürsorge zeigt sich im Umgang mit dem Schlüsselkriterium der Erziehungskompetenz im Rahmen von Fremdplatzierungen in Pflegefamilien. Die Behörden legen bei der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit von Pflegeeltern andere und im Vergleich mit der Beurteilung der Herkunftseltern zuweilen recht lockere Massstäbe an. Zum Beispiel punkto Ordnung im Haushalt. Während armutsbetroffenen Eltern das Kind weggenommen wird, wenn der Haushalt den bürgerlichen Vorstellungen nicht entspricht, wird den Pflegeeltern die Fähigkeit zugesprochen, mangelnde Ordnung durch «Liebe und Sorgfalt» wettzumachen. «Im allgemeinen darf man den Massstab in sanitärer Beziehung nicht allzu streng anlegen. Oft waltet in Familien mit ärmlicher Wohnung nicht weniger Liebe und Sorgfalt als in Familien, wo peinliche Ordnung herrscht. Es genügt nicht, dass nur für das körperliche Wohl des Kindes gesorgt ist; dieses bedarf der

142 Immerhin wird das «Jahrhundert des Kindes» mit dem Werk von Ellen Key (1948–1926) schon im Jahr 1902 ausgerufen. Die Reformpädagogik ist auch in der Schweiz Thema, vgl. Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi (2007), S. 152.

143 Zu den Vorläufern der heutigen Mütter- und Väterberatung ist die Quellenlage recht ergiebig, vgl. auch Geschäftsberichte der Stadt Winterthur StAW, HB 1, 1900–1939.

144 StAZH, MM 3.32, RRB 1918/1403, Kostkinder, 8. Juni 1918.

145 Germann/Odier (2019).

146 StAZH, MM 3.32, RRB 1918/1403, Kostkinder, 8. Juni 1918.

«Heimatluft», um zu gedeihen.»¹⁴⁷ Offenbar scheint es verschiedene Sorten von «Heimatluft» zu geben, je nachdem, ob es sich um Pflegeeltern oder die Herkunftsfamilie handelt. So werden in einem anderen Fall genau die «sehr ärmlichen Verhältnisse»¹⁴⁸ als Begründung herangezogen, ein fremdplatziertes Kind seiner eigenen Mutter nicht wieder zurückzugeben. Sie gilt als zu arm, um das Kind angemessen erziehen zu können.

Eine deutliche Asymmetrie in der moralischen Beurteilung von leiblichen Eltern und Pflegeeltern zeigt sich auch beim Kriterium Kinderbetreuung. Wenn in einer armutsbetroffenen und leistungsbeziehenden Familie die Mutter ihre Kinder nicht durchwegs selbst beaufsichtigen kann, ist dies oft Grund für einen behördlichen Eingriff in Form von Fremdplatzierung. Anders sieht es aus, wenn in der Pflegefamilie niemand Zeit hat, sich um die Pflegekinder zu kümmern. So spricht sich Pfarrer Wild dafür aus, dass in einer Pflegefamilie Kleinkinder bedenkenlos auch älteren Kindern zur Betreuung überlassen werden können, sobald sie dem Babyalter entwachsen sind: «Das Kleinkind braucht nicht mehr so viel Wartung wie der Säugling, es kann auch von grösseren Kindern gehütet werden.»¹⁴⁹ Rund zehn Jahre später regt sich Widerspruch gegen diese Haltung. Professor Gonzenbach gibt zu bedenken, dass sich die rechtlichen Vorgaben und damit die Qualitätskriterien auf das absolute Minimum beschränken, sobald es um die Pflegeeltern geht. Er bezieht sich auf § 11 der Pflegekinderverordnung von 1921. Dieser umschreibt die Voraussetzungen für eine Bewilligung zum Halten von Pflegekindern. Gonzenbach erachtet die Anforderungen an die Pflegeeltern als ungenügend: «Die Anforderungen stellen wirklich ein Minimum dessen dar, was man von Pflegeeltern verlangen kann. [...] In Anbetracht der schicksalsbestimmenden Empfänglichkeit und Weichheit der kindlichen Natur sollten die Organe der Pflegekinderaufsicht durch häufige Hausbesuche mit aller Strenge darüber wachen, dass die Kinder wirklich elterlich betreut werden. Das gilt für das Kleinkindalter ebensosehr wie für das Schulalter.»¹⁵⁰ Interessanterweise ist es der Professor für Hygiene, der sich für das psychische Wohlergehen der Kinder einsetzt. Anders Seelsorger Wild: Er erachtet es als zumutbar, wenn die Betreuungsqualität bei Pflegekindern das gesetzlich vorgeschriebene Minimum nicht erreicht.

Das Kriterium der Kinderbetreuung wird mal so, mal anders gehandhabt. Was gleich bleibt, ist die Tatsache, dass das Kindeswohl bei der Massnahmenplanung höchstens eine Nebenrolle zu spielen scheint. Bei den Herkunftseltern wird genau hingeschaut. Unbetreute Kinder sind nur allzu oft der offizielle Grund für eine Fremdplatzierung. Wenn es hingegen um Pflegeeltern geht, erachten es die Behörden als nicht so gravierend,

147 Wild (1920), S. 128.

148 StAZH, MM 3.39, RRB 1925/2140, Armenwesen, 15. Oktober 1925.

149 Wild (1920), S. 127.

150 Gonzenbach (1930), S. 51, 53.



Abb. 23: Kinder am Lindenplatz Wülflingen, 1918.

wenn ein Kind im Vorschulalter unbeaufsichtigt bleibt. Zum Beispiel bei der Pflegefamilie B., die seit langem arbeitslos und auf die Unterstützung der Armenpflege angewiesen ist. 1933 beschliesst die Armenpflege, die monatliche Unterstützung merklich zu kürzen, «in der Meinung, dass die Frau sich einem Verdienst zuwenden könne, der den Leuten ermöglichen würde, mit dieser Unterstützung auszukommen».¹⁵¹ Die Pflegemutter hat offenbar ein Jobangebot abgelehnt «mit der Begründung, sie müsse zu ihrem Pflegekinde sehen». Das Pflegekind ist zu diesem Zeitpunkt, 1933, gerade mal vier Jahre alt. In diesem Fall stuft die Armenpflege eine ungenügende oder fehlende Kinderbetreuung als nicht so wichtig ein wie eine Erwerbsarbeit der Pflegemutter. Die leistungsbeziehenden Pflegeeltern «sind nach § 27 Armengesetz 1927 verpflichtet, nach ihren Kräften an den Unterhalt der Familie beizutragen. Das Vorhandensein des Pflegekindes [...] enthebt sie nicht von dieser Pflicht.» Die materielle Hilfe an die Familie bleibt gekürzt, um für die Pflegemutter einen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu setzen und «um die Unterstützung nicht einfach zu einer Rente ausarten zu lassen». Es geht

151 Im Folgenden StAZH, MM 3.48, RRB 1934/0478, Armenwesen, 22. Februar 1934.

um die «Sanierung der Verhältnisse durch Arbeitsbeschaffung». Die Pflegemutter soll selber schauen, wie sie die Betreuung für das Pflegekind organisiert. «Die Frau könnte gerade so gut wie viele andere Mütter das Kind in die Krippe geben oder sich sonstwie behelfen.» Die Frage, ob das «sonstwie» eine kindgerechte Form von Betreuung meint, ist kein Thema.

Fakten werden willkürlich ausgelegt und gewichtet. Dies zeigt ein anderer Fall, wo die Argumentation genau gegenteilig lautet. Den Pflegeeltern wird die Bewilligung entzogen, weil die Kinderbetreuung nicht gewährleistet ist aufgrund der Erwerbstätigkeit von Pflegemutter und Pflegevater, der zudem Nachtschicht arbeitet. «Das Kind ist somit am Vormittag ohne Obhut und Aufsicht; auch am Nachmittag ist es sich selbst überlassen, da der Rekurrent sich dann zur Ruhe legt.»¹⁵² In diesem Fall werden Entzug der Bewilligung und Umplatzierung des Pflegekindes begründet mit Verweis auf die kantonale Pflegekinderverordnung, die zur Zeit des vorgängig geschilderten Falles ebenfalls in Kraft ist und die von den Behörden «verlangt, dass die Pflege und Erziehung fremder Kinder ausschliesslich nur Personen gestattet wird, die wirtschaftlich und nach ihrer persönlichen Eignung wirklich Gewähr hiefür bieten». Kurz: Pflegeeltern, die auch die zeitlichen Kapazitäten haben, die Pflegekinder selber zu betreuen. So überaus unterschiedlich lässt sich § 11 der Pflegekinderverordnung von 1921 auslegen.

152 Im Folgenden StAZH, MM 3.45, RRB 1931/0999, Pflegekinderwesen, 15. Mai 1931.

4 «Hinein in die Familie!»: ¹ Akteure

Am Heiligabend 1904 titelt die Frontseite der *Neuen Zürcher Zeitung* mit «Weihnachtspredigt». Die NZZ gibt dem Schriftsteller Meinrad Lienert eine Plattform für seinen Leitartikel zum Thema Kinderschutz. In drastischen Bildern und mit nationalem Nimbus malt der Autor das Elend vernachlässigter und misshandelter Kinder aus und macht sich stark für brachiales Eingreifen in Familien. «Getreue liebe Eidgenossen! Gedenkt aller Kinder! Erbarmt euch auch der ärmsten Kinder der Mutter Helvetia! Mag man es anderwärts halten, wie man will, in unserm schweizerischen Vaterlande soll es heissen: hinein in die Familie ohne Rücksicht, ohne alles Vorschützen von sogenannten heiligen Haus- und Familienrechten, wenn es sich um das leibliche und seelische Heil der Kinder handelt, hinein in die Familie! [...] Hinein in die Familie, wenn's not tut! In Gottesnamen selbst unter Kostenfolge.» Mit seinem flammenden Plädoyer gegen häusliche Gewalt an Kindern und für die entschiedene Ausübung von Zwang gegenüber Familien ohne Wenn und Aber steht Lienert dafür ein, dass die Jugendfürsorge im Kampfmodus geführt wird. Datum und Platzierung des Artikels sagen etwas aus über öffentliche Wahrnehmung und Mechanismen der Jugendfürsorge.² Massive Eingriffe in Familien sind in dieser Zeit gang und gäbe. Der «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» findet täglich statt. Beteiligt sind viele. Auch in Winterthur ist nicht ein Akteur allein verantwortlich für zahlreiche Fremdplatzierungen, die nach Massgabe heutigen Verständnisses zu Unrecht erfolgen. Weil dabei das Kindeswohl, wie wir es in der Gegenwart verstehen, nicht im Zentrum steht, sondern der angebliche Schutz der Gesellschaft. Diese «Versorgungen» und ihre Akteure sind in diesem Kapitel Thema. Fremdplatzierungsprozesse auslösen, Eingriffe in Familien anordnen und vollziehen – sehr oft unter Zwang: Immer wirken mehrere Akteure in unterschiedlichen Rollen zusammen. An erster Stelle steht die Armenpflege. Einen bedeutenden Part spielt auch die Schule – ein Aspekt, der bislang noch wenig Beachtung erfahren hat. Aus diesem Grund wird der Schule in diesem Buch mehr Raum gegeben.³

1 Neue Zürcher Zeitung, 24. Dezember 1904.

2 Elena Wilhelm nimmt in ihrer Dissertation zur «Rationalisierung der Jugendfürsorge» eine Einordnung dieser Quelle vor: «Diese Predigt regte die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich zu einer Preisausschreibung zu den beiden Themen «Schutz gegen Misshandlung» und «Schutz gegen Ausbeutung» an und setzte eine Maschinerie der Kinder- und Jugendfürsorge in Gang.» Vgl. Wilhelm (2005), S. 67.

3 Hier werden zwei Schlüsselakteure der Jugendfürsorge in den Blick genommen: Armenpflege – heute Sozialhilfe – und Volksschule. Weitere zentrale Akteure wie Vormundschaftsbehörden als Vorläufer der heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) sowie Jugendanwaltschaft bleiben ausgeklammert. Gleichwohl gilt es im Auge zu behalten: Die Jugendfürsorge ist eine Querschnittsaufgabe und erfolgt über mehrere Politik- und Praxisfelder hinweg.

Wie erfolgt der Zugriff auf Familien durch die Armenpflege? Und was hat die Schule mit Fremdplatzierungen zu tun? Armenpflege wie Schule adressieren eine gemeinsame Zielgruppe – die Kinder aus armutsbetroffenen Familien. Arme Kinder gelten als «verwahrlost», «gefährdet» und zugleich «gefährlich». Die Akteure der Jugendfürsorge beziehen sich in ihrem Handeln auf einen staatlichen Erziehungsauftrag. Die Armenpflege knüpft wirtschaftliche Hilfe an die Auflage der «guten Erziehung». Sobald Eltern öffentliche Unterstützungsleistungen beziehen, müssen sie jederzeit mit Kindswegnahme und Fremdplatzierung durch die Armenpflege rechnen. Die Volksschule nimmt ihren Erziehungsauftrag sozial selektiv wahr und fokussiert auf die armen Schülerinnen und Schüler. Der schulische Erziehungsauftrag reicht weit über Klassenzimmer und Pausenplatz hinaus und bewirkt nicht selten einen behördlichen Zugriff auf Freizeit und Familie armer Kinder. Erzielen die verschiedenen fürsorgerischen und erzieherischen Massnahmen im Rahmen von Schulkinderfürsorge und Schulgesundheit im Einzelfall nicht den gewünschten Effekt, werden Kinder separiert. Das Ziel: Die anderen Schülerinnen und Schüler schützen und den Unterricht störungsfrei halten. Die Methoden: Schulausschluss oder Fremdplatzierung. Die Schule spielt auf dem Feld der Fremdplatzierung von Kindern eine zentrale Rolle, die bislang kaum beleuchtet, in den Quellen zur Jugendfürsorge indes ausführlich dokumentiert ist. Oft ist es die Schule, die in ihrer Rolle als Akteurin der Jugendfürsorge Prozesse anstösst, begleitet und mitfinanziert, die letztlich zu einer «Versorgung» von Schulkindern führen.

4.1 «Armenfürsorge ist nichts anderes als Erziehung»: ⁴ Armenpflege

Die Armenpflege spielt mit armenrechtlich begründeten Fremdplatzierungen eine Hauptrolle im Pflegekinderwesen. Werden Kinder in einer Pflegefamilie fremdplatziert, ist die Armenpflege in der Mehrheit der Fälle die treibende Kraft.⁵ So lautet ein Stehsatz in den Quellen: «Die weitaus grösste Zahl haben die Armenpflegen versorgt.»⁶ Arm zu sein, stellt für Familien ein hohes Risiko dar, dass ihre Kinder «versorgt» werden, entweder in anderen Familien oder im Heim. Bezieht eine von Armut betroffene Familie öffentliche Unterstützung, steht der Verdacht im Raum, die Kinder würden «an Leib und Seele Schaden nehmen».⁷ Wie kommt die Armenpflege dazu, reihenweise Familien aufzulösen und Kinder zu «versorgen»? Was haben Eltern zu gewärtigen, denen ihre Kinder weggenommen werden? Welche Handlungs-

4 Wild (1932), S. 34.

5 Leuenberger et al. (2011), S. 6.

6 StAZH, Z 86.2301, Auszug aus der Statistik, Manuskript, vermutlich E. Hauser, 1921.

7 Zollinger (1908b), S. 694.

möglichkeiten und Rechtsmittel stehen ihnen zur Verfügung, um die Kinder wieder zurückzubekommen?

Doppelter Erziehungsauftrag

Das jahrhundertalte Dilemma der Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen wird im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht behoben, aber neu definiert. Die soziale Frage wie auch die Reform des Strafrechts werden zunehmend auf der Schiene der Pädagogik bearbeitet. Armut – und Kriminalität – gelten als Folgen mangelnder Erziehung. Armutsbetroffene Eltern stehen unter dem Pauschalverdacht der Erziehungsunfähigkeit. Die pädagogische Lösung der sozialen Frage⁸ vereint Helfen und Strafen unter dem Dach der Erziehung: «Armenfürsorge, richtig aufgefasst, ist nichts anderes als Erziehung.»⁹ Mit dem Argument der Erziehung wird das «Versorgen» von Kindern begründet, «denn die Armenfürsorge habe sich nicht auf die Verabreichung von Unterstützungen allein zu beschränken; sie müsse im besondern auch eine richtige Kindererziehung anstreben».¹⁰ Die Armenpflege folgt einem politisch und rechtlich verankerten Erziehungsauftrag. Der Kanton Zürich gibt mit seinem Armengesetz die Richtung vor. «Die Armengesetze verpflichteten schon längst die Gemeinden, für gute Erziehung und Ausbildung der armen Kinder zu sorgen. Eines der älteren Armengesetze, das des Kantons Zürich, das aus dem Jahre 1853 stammt, darf ganz besonders als auf die Fürsorge für die armen Kinder bedacht erwähnt werden.»¹¹ Wie sieht der Erziehungsauftrag der Armenpflege aus, wie ist er geregelt?

Die Armenpflege gibt öffentliche Gelder im Auftrag des Staates aus und zeichnet verantwortlich für den zweckmässigen Einsatz der Mittel. Der Verwendungszweck zugunsten einer «guten Erziehung» ist gesetzlich vorgeschrieben. Es kommt also nicht nur darauf an, wofür Eltern die bezogenen Unterstützungsleistungen einsetzen. Vielmehr hat die Armenpflege die Unterstützung so auszurichten, dass der Erziehungszweck erreicht wird. Mit Geldleistungen allein ist das nicht getan. Vielmehr formuliert § 12 des Armengesetzes von 1853 einen umfassenden Erziehungsauftrag an die Adresse der Armenpflege: «Die Unterstützung wird in der Weise geleistet, dass Kinder eine die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute, religiöse Erziehung in Haus und Schule erhalten.» Die Instruktion für die Armenbehörden von 1854 umschreibt in § 16 im Detail, in welcher Form dies zu erfolgen hat. Ist das familiäre Milieu in den Augen der Armenpflege einer «guten Erziehung» nicht förderlich, sind die Kinder wegzunehmen. «Bei Unterstützung von Kindern muss immer der Zweck im Auge

8 Sassnick (1989), S. 213–220.

9 Wild (1932), S. 34.

10 StAZH, MM 3.25, RRB 1911/1388, Armenwesen, 20. Juli 1911.

11 Wild (1915b), S. 107.

behalten werden, denselben eine die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute, religiöse Erziehung zu verschaffen. Dieser Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn die Einflüsse, unter welchen das Kind lebt, demselben entsprechen. Die Fürsorge der Armenbehörde muss daher vorzüglich hierauf gerichtet sein. Als Grundbedingungen einer guten Erziehung sind besonders ins Auge zu fassen, dass das Kind an Gehorsam und sittliches Betragen, an Ordnung und Reinlichkeit, an Arbeit und Tätigkeit gewöhnt und zu fleissigem Besuch der Schule und des kirchlichen Religionsunterrichtes angehalten werde. Es ist daher die jenen Bedingungen entsprechende Unterbringung der Kinder eine Hauptaufgabe der Armenpflege.» Kommt also die Armenpflege zum Schluss, dass in der armutsbetroffenen Familie die Bedingungen nicht der Norm entsprechen, werden die Kinder <versorgt>. Fremdplatzierung als Auftrag an die Armenpflege mit dem Ziel, für armutsbetroffene Kinder das <Recht auf Erziehung>¹² einzulösen.

Im Armengesetz von 1927, in Kraft seit 1929, ist der Erziehungsauftrag weitgehend gleichlautend wie im Gesetz von 1853 formuliert. «Den unterstützungsbedürftigen Kindern soll eine gute, ihre körperliche, geistige und sittliche Entwicklung fördernde Erziehung und Pflege zuteil werden» (§ 29). Neu wird die Fremdplatzierung fürsorglich verschleiert als «Unterstützung», so heisst es in § 31: «Die Unterstützung kann direkt verabreicht oder durch Versetzung des Unterstützungsbedürftigen in eine geeignete Familie oder durch Anstaltsversorgung geleistet werden.» Die Verordnung zum Armengesetz von 1927 sieht in § 9 vor, dass Kinder in erster Linie bei Pflegefamilien unterzubringen seien. «Der Privatpflege ist der Vorzug zu geben.» Mit den Unterstützungsbedürftigen sind in erster Linie die Kinder aus leistungsbeziehenden Familien gemeint. Die <Versorgung> dieser Kinder in Pflegefamilien erfolgt später auch unter der Bezeichnung «Jugendhilfe durch die Armenbehörde».¹³

Die Armenpflege verfolgt im Rahmen von Fremdplatzierungen einen doppelten Erziehungsauftrag. Dieser adressiert nicht nur die Kinder. Auch die Eltern sollen erzogen werden und ihr Verhalten in Richtung bürgerliche Normen ändern. «Handelt es sich bei den Unterstützten um erziehungsuntüchtige oder sittlich nicht einwandfreie Eltern, so werden die Familien aufgelöst und die Kinder in geeignete Versorgung gebracht. Diese Massnahmen sollen sowohl auf die Kinder, als auch die Eltern erzieherisch wirken.»¹⁴ Schon die Androhung einer Fremdplatzierung kann und soll abschrecken und erziehen, der Vollzug einer Kindswegnahme erst recht. Sollte ein Kind nach einer temporären Fremdplatzierung aus der Pflegefamilie allenfalls wieder zurück in die Herkunftsfamilie zurückkehren, wird das in der Pflege-

12 Siehe Kapitel 1.5.

13 StAZH, III Le 12, Wolfer, E. Die behördliche Jugendhilfe, Referat am Kurs für Jugendhilfe vom 13. 12. 1940, veranstaltet von Bezirksrat und Bezirksjugendkommission Winterthur, S. 22.

14 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1938b), S. 68.

familie fremderzogene Kind seinerseits erzieherisch auf seine Eltern einwirken. «Diese Kinder beeinflussen nach ihrer Rückkehr ihre eigenen Familien stark. Sie nehmen den Familien vielmals das Gefühl der Vereinsamung, der Hilflosigkeit und der Verbitterung und tragen die guten Familiengrundsätze der Pflegefamilien in ihr Elternhaus. Das gilt sowohl in materieller, als in hauswirtschaftlicher und religiöser Hinsicht.»¹⁵ Diese armenpflegerische Vision geht von einer nicht hinterfragten Annahme aus: Die Erziehungsgrundsätze der Pflegefamilien seien automatisch «gut» und dem Kindeswohl in jedem Fall förderlich. Das sind sie nicht.¹⁶

Regierungsrat und Armenpflege erklären Fremdplatzierungen als Recht und Pflicht der Behörden – auch gegen den Willen der leistungsbeziehenden Eltern. Bei Vorliegen von «Almosengenössigkeit» erachten sich die Regierung, Verwaltung und Behörden als «berechtigt und verpflichtet»,¹⁷ für «gute» Erziehung der Kinder zu sorgen. Schliesslich finanzieren sie den Lebensunterhalt mit öffentlichen Geldern und sind der Allgemeinheit gegenüber Rechenschaft schuldig. Die Armenpflege bestimmt allein, welche Massnahmen ergriffen werden. Die Entscheidungsfindung erfolgt entlang der «Vertrauensfrage».

Die «Vertrauensfrage»

Und wie stellt die Armenpflege fest, ob Eltern «erziehungsuntüchtig» sind? Welches sind die Kriterien, um Kinder aus der Familie zu nehmen und zu «versorgen»? Für die Entscheidungsfindung ausschlaggebend ist die «Vertrauensfrage».¹⁸ Also die Einschätzung des jeweiligen Armenpflegers, ob den Eltern die nötige Erziehungsfähigkeit zuerkannt oder abgesprochen wird. Entsprechend gross ist der Ermessensspielraum, was Art und Dauer der Zwangsmassnahme Fremdplatzierung betrifft. Mit der «Vertrauensfrage» kommt der Faktor Zeit ins Spiel. Sobald das «Vertrauen» der Armenpflege in die Eltern zum Hauptkriterium für den Entscheid wird, erfolgt eine Ausdehnung des Zeitstrahls über den jeweiligen Moment hinaus. Nicht allein das Heute zählt – nach Ermessen und Interesse greift die Armenpflege auf das Gestern zurück oder projiziert ihre Argumentationslinie auf das Morgen. Die Entscheidungsfindung erfolgt in einem zeitlichen Dreiklang. Das «Vertrauen», sprich die Einschätzung von Erziehungstüchtigkeit, ist von drei Faktoren abhängig. Es werden geltend gemacht erstens die Vorgeschichte der Familie, zweitens die aktuelle Notsituation sowie drittens – und dies besonders wirkmächtig – die Vorhersage für die Zukunft. Haltungen und Vorurteile gegenüber Armutsbetroffenen geben Ton und Tempo vor. Je nachdem, zu welchem

15 Wild (1936), S. 40.

16 Siehe Kapitel 3.4.

17 StAZH, MM 3.19, RRB 1905/0843, Armenwesen, 8. Juni 1905.

18 StAZH, MM 3.35, RRB 1921/2778, Armenwesen, 9. September 1921.

Schluss die Armenpflege beim Blick in die Zukunft kommt, erfolgt der Zwang mehr oder weniger intensiv. Argumente werden in beliebiger Variation verknüpft oder gewichtet. Gleichzeitig entscheiden Armenpflege, Bezirksrat und Regierungsrat nach einem standardmässigen Muster, das sich nur in Nuancen unterscheidet. Dieses Muster der Entscheidungsfindung entlang des Blicks auf gestern – heute – morgen zeigt sich deutlich bei der Behandlung von Beschwerden leistungsbeziehender Familien gegen Fremdplatzierung ihrer Kinder: Zwangsmassnahmen gegen arme Familien werden legitimiert mit angeblichen Missständen, die schon seit Jahren zu beobachten seien, mit gegenwärtig besonders akuten Schwierigkeiten sowie – wiederum unter Rückbezug auf längst Geschehenes – mit maximal negativer Prognose für die Zukunft. Mit der ‹Vertrauensfrage› ist das Prinzip präventiven Eingreifens¹⁹ im Rahmen der Armenpflege schon seit langem gesetzlich verankert.

Der für eine Fremdplatzierung durch die Armenpflege entscheidende Schlüsselparagraf des Armengesetzes von 1853 legt fest: Kinder, ‹deren Verpflegung nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden kann, sollen [...] von den Armenpflegern bei anerkannt rechtlichen und zutrauenswerthen Familien untergebracht werden›. Dieser Paragraf 14 wird routinemässig ins Feld geführt, um Fremdplatzierungen durch die Armenpflege zu legitimieren. Damit ist der Kanton Zürich einer jener Kantone, die den Armenbehörden ausdrücklich das Recht zur Trennung ‹armengenössiger› Familien geben.²⁰ Mit dem neuen Armengesetz von 1927 ändert sich nichts an der ‹Vertrauensfrage› als Schlüsselkriterium für einen Fremdplatzierungsentscheid: ‹Kann die Pflege oder Erziehung [...] nicht mit Vertrauen seinen Angehörigen überlassen werden, so ist seine anderweitige Versorgung anzunordnen› (§ 31). Die ‹Vertrauensfrage› öffnet der Willkür Tür und Tor und bleibt bis zum neuen Sozialhilfegesetz von 1981²¹ in Kraft. Arme, insbesondere leistungsbeziehende Eltern und ihre Kinder sind dem behördlichen Ermessen, den Entscheidungen und Anordnungen der Armenpflege ausgeliefert.

Die alleinige Definitionsmacht der Armenpflege bei der Beantwortung der ‹Vertrauensfrage› wird dort auf die Spitze getrieben, wo das Heimatprinzip zum Zuge kommt. Wenn also eine Familie in Gemeinde A wohnt und ‹armengenössig› wird, aber Bürger von Gemeinde B ist. Dann ist die Gemeinde B für die Finanzierung der Unterstützung zuständig. Das gilt auch für die ‹Unterstützung› in Form von Fremdplatzierungen. Dabei ist zu bedenken, dass die Armenpflege von Gemeinde B weit weg vom Gesche-

19 Siehe Kapitel 6.3.

20 Briner (1925), S. 44.

21 Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 löst das Armengesetz von 1927 ab. In § 15 lautet die gesetzliche Bestimmung: ‹Kindern und Jugendlichen ist eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.›

hen ist und oft kaum in der Lage, die Situation adäquat zu beurteilen. Die Behörde will zuallererst zusätzliche Kosten zulasten der eigenen Gemeinde vermeiden. Auch wenn hier das Heimatprinzip nicht behandelt werden kann, sei gleichwohl zur Illustration ein Beispiel für finanzpolitisch motivierte gegensätzliche Interessen bei der Beantwortung der ‹Vertrauensfrage› angeführt. Mit dem Kind selbst hat das handlungsleitende Interesse kaum etwas zu tun. Das Fallbeispiel stammt aus der armenpflegerischen Praxis von Pfarrer Marty in Töss. Zur Debatte steht die Rückgabe von zwei in der Heimatgemeinde fremdplatzierten Buben an ihren Vater in Töss. Pfarrer Marty reist mit dem Vater in die zuständige Gemeinde, wo es zu ‹zeitweise sehr temperamentvoll geführten Verhandlungen›²² kommt. Trotz Support und Begleitung durch eine fachlich versierte Respektsperson hat der Vater das Nachsehen. Es geht ums Geld, vorgeschoben wird indessen die ‹Vertrauensfrage›. Die Armenpflege beharrt darauf, die Buben bei den Bauernfamilien zu belassen. Die Behörde bestreitet den Vorwurf, den Bauernfamilien via Pflegekinder weiterhin einen Zuverdienst verschaffen zu wollen, um die Gemeinde dadurch möglicherweise von – höheren – Kosten für finanzielle Leistungen zur Existenzsicherung der armutsgefährdeten Pflegefamilien entlasten. Vordergründig werden pädagogische Argumente angeführt. ‹Der Herr Armenreferent bestritt energisch, dass es der Gemeinde irgendwie ums Geld zu tun sei, sie wolle ja den Knaben bis zur Konfirmation hier behalten, speziell weil es ihr an dessen richtigen Erziehung liege. Für letztere biete der Vater nach seinem bisherigen Verhalten keine genügende Gewähr.›²³ Damit ist die ‹Vertrauensfrage› erledigt und die Kinder bleiben fremdplatziert.

Willkür versus Eigenverantwortung

Die ‹Vertrauensfrage› wird auch dann negativ beantwortet, wenn die Eltern Eigenverantwortung zeigen und sich im Lauf der Zeit aus der ‹Armengenösigkeit› herausarbeiten können. Dies ist nicht selten der Fall. Zum Beispiel, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Familie bessert und Erkundigungen sowie ein Augenschein vor Ort ergeben, dass der Haushalt in Ordnung, die Kinder gut ernährt und gekleidet sind. Auch wenn sich die Eltern nachweislich selbst zu helfen wissen, wird dies von der Armenpflege kaum zur Kenntnis genommen, geschweige denn als Eigenleistung anerkannt. Vielmehr bringen die Behörden Argumente bei, welche die Familien bei der ‹Vertrauensfrage› weiterhin in ungünstigem Licht erscheinen lassen. Präsentiert sich die gegenwärtige Situation als eher positiv, erfolgt gleichwohl eine nega-

22 Marty (1918), S. 3.

23 Ebd.

tive Beurteilung, Vorzugsweise mit Bezug auf Vorkommnisse in ferner Vergangenheit und düster gefärbten Prognosen für die Zukunft.

Die Armenpflege verfährt in der Beurteilung armer Familien mit grosser Willkür. Eigenverantwortung und Eigenleistung werden wohl eingefordert, aber nicht mit «Vertrauen» honoriert. Je nachdem, wie im Einzelfall die amtliche Prognose für die Zukunft ausfällt, wird die «Vertrauensfrage» mit Ja oder Nein beantwortet. Für die Voraussage, wie es wohl weitergehen wird in der Familie, blickt die Armenpflege tief in die Vergangenheit der Eltern. Der Fokus auf den bisherigen Lebensweg der Leistungsbeziehenden wird mal so, mal anders interpretiert. Die Willkür hat System, indem die Argumentation in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf eine Fremdplatzierung hinausläuft, wie die Regierungsratsbeschlüsse zu Rekursen im Armenwesen zeigen.²⁴ Verhaltensweisen aus der Vergangenheit werden ungeachtet der aktuellen Sachlage fortgeschrieben und auf die Zukunft hochgerechnet mit dem Ergebnis, dass die «Vertrauensfrage» punkto Erziehungsfähigkeit negativ beantwortet und die Kinder fremdplatziert werden oder bleiben.

So erfährt es Frau B., eine geschiedene Mutter von fünf Kindern. Die Geschwister sollen fremdplatziert werden, die Mutter wehrt sich mit einem Rekurs gegen die Verfügung der Behörde. Doch gegen die Willkür der Armenpflege hat Frau B. keine Chance, auch wenn sie ihre Eigenverantwortung und Erziehungsfähigkeit hinlänglich unter Beweis stellen kann. Ihr wird ein tadelloses Zeugnis ausgestellt, was Haushaltsführung und Kindererziehung anbelangt. «In ihrer Wohnung herrscht Ordnung und Reinlichkeit. Auch die Pflege der Kinder wird nicht vernachlässigt. Frau B. gilt als arbeitsam [...]»²⁵ Der Bezirksarmenreferent hat «in seinem Bericht ausdrücklich anerkannt, [...] sie sei stets bemüht [...], den Kindern eine rechte Erziehung zu geben». Doch die Armenpflege geht mit einer grundsätzlich defizitorientierten Haltung ans Werk. Die offensichtlichen Ressourcen der Mutter werden ausgeblendet. Die Armenpflege bleibt bei ihrer negativen Einschätzung und hält am Beschluss fest, der Mutter die fünf Kinder wegzunehmen und zu «versorgen». Mangels anderer Argumente greift die Behörde auf Unterlagen zurück, die sage und schreibe dreissig Jahre alt sind. «Durch die ganzen Akten hindurch gehen auch Angaben, welche die Frau als solche in ein ungünstiges Licht setzen.» Konkret bezieht sich die Armenpflege auf das Scheidungsurteil aus jüngerer Zeit und auf ein ärztliches Zeugnis, datiert mit 1892 – die Fallführung findet im Jahr 1921 statt. Unabhängig von den aktuellen Fakten, die eindeutig für die Mutter sprechen, wird sie aufgrund von Aktennotizen aus ferner Vergangenheit mit einer negativen Prognose belegt, was ihr zu erwartendes zukünftiges Verhalten betrifft. Anhand der Akten erfolgt auch die Hochrechnung der Kosten, mit denen die Frau der Armenpflege künftig

24 StAZH, MM 3, RRB, Armenwesen, Kostkinderwesen, 1900–1939.

25 Im Folgenden StAZH, MM 3.35, RRB 1921/2166, Armenwesen, 7. Juli 1921.

angeblich zur Last fallen wird. Und dann wird noch auf Franken und Rappen vorgerechnet, wie viel Kosten die Familie in den letzten drei Jahren der Allgemeinheit bereits verursacht hat. Damit ist das Schicksal von fünf Kindern und ihrer Mutter besiegelt. Die Beschwerde von Frau B. wird abgewiesen, die Kinder werden von ihrer Mutter getrennt und fremdplatziert.

Die Aktenführung spielt eine entscheidende und durchaus ambivalente Rolle. Auf der einen Seite gewährleisten Fallakten die Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns. Auf der anderen Seite kann die Aktenführung dazu beitragen, moralische Vorverdächtigungen, Unterstellungen und Zuschreibungen zu verfestigen.²⁶ Sich gegen Behauptungen zu wehren, ist aussichtslos, wenn nicht kontraproduktiv. Die Behörden verfügen faktisch über das Deutungsmonopol mit der Folge, dass die in den Akten notierten Vermutungen, Behauptungen und Zuschreibungen als Tatsachen gelesen werden.²⁷ Nicht selten begegnen betroffene Personen – sollten sie überhaupt je Einsicht in ihr Dossier erhalten – in den Akten einer konstruierten Figur, die mit ihnen selbst wenig zu tun hat. Gut möglich, dass sie sich in den Fallakten kaum wiedererkennen.²⁸

Negative Einschätzungen der Behörden werden via Fallführung fortgeschrieben. Dabei kann die Realität ganz anders aussehen – auch mit Blick auf gestern, heute oder morgen. Armutsbetroffene Familien verharren nicht einfach statisch in der Notsituation, die ursprünglich Anlass gegeben hat, bei der Armenpflege um Unterstützung nachzusuchen. Lebenswelten verändern sich. Die Dynamik kann sich in alle Richtungen entwickeln. In manchen Familien zeigt sich mit der Zeit eine zunehmend prekäre Lage. Dann wird die Schraube von Behördenseite angezogen und repressive Massnahmen kommen zum Einsatz. Andere Familien befinden sich auf dem Weg in die wirtschaftliche Selbständigkeit. Das nützt der Familie indessen nur wenig im Umgang mit dem Amt. In vielen dieser Fälle, wo sich eine offenkundige Besserung der Verhältnisse zeigt, bleiben die Behörden unbeeindruckt. Man hält sich an alte Akten und blättert im Dossier zurück bis zum Eintrag, wo die Gründe für das mangelnde «Vertrauen» in die Erziehungsfähigkeit der Familie mit entsprechenden moralischen Zuschreibungen verzeichnet sind. Aufgrund wiederholter Negativeinschätzung werden Kinder fremdplatziert oder bleiben in der Pflegefamilie, statt nach Hause zurückkehren zu können. Gelangt die Familie mit einem Rekurs an die Oberbehörde, wird die eigenverantwortliche Verbesserung der Sachlage wohl zu Protokoll gebracht, aber als ungenügend abgewertet. «Wenn die Vorinstanzen der Beschwerdeführerin nicht mehr das erforderliche Vertrauen entgegenbringen, so sind dafür erhebliche Gründe namhaft gemacht worden. Diese können nicht einfach

26 Lengwiler et al. (2013), S. 48.

27 Diggelmann/Emery/Rüfli (2025), S. 39.

28 Germann/Odier (2019), S. 28.

übergangen werden, auch wenn die guten Eigenschaften der Frau anerkannt und ihr verschiedene mildernde Umstände zugebilligt werden. Die ‹Vertrauensfrage› kann deshalb auch von der Oberbehörde nicht bejaht, die angefochtene Verfügung nicht aufgehoben werden.»²⁹ Und wieder lautet das Motto der Armenpflege: Was die Kollegen beschliessen, muss richtig sein – einmal mehr wird die Behauptung von der Unfehlbarkeit der Behörden ins Feld geführt. Und die betroffene Familie? Keine Chance, die eigenen Kinder durch den Nachweis von Leistung und Eigenverantwortung wieder selbst betreuen zu können.

Aber es hilft auch nicht, wenn das Verhalten in der Vergangenheit von Behördenseite als tadellos eingeschätzt wird. Dies zeigt der Fall von Max, der bei seiner von der Armenpflege unterstützten Grossmutter aufwächst. Deren erzieherische Kompetenz ist für die Vergangenheit nachgewiesen und aktenkundig. Dieser positive Befund wird indessen von der Armenpflege bei der Beurteilung von Gegenwart und Zukunft nicht in die Erwägungen mit einbezogen. Die Armenpflege will Max in einer Pflegefamilie ‹versorgen›. Die Grossmutter wehrt sich und reicht Rekurs ein. Der Vormund des Jungen – ein Anwalt – zeigt Empathie und setzt sich dafür ein, dass Max weiterhin bei seiner Grossmutter bleiben darf. ‹Grossmutter und Enkel hängen sehr aneinander. Diese engen Familienbande sollten nicht ohne Not zerrissen werden, zumal auch eine einwandfreie Fremdpflege nie die persönliche Wärme aufweist, die der Familienbeziehung eigen sei.»³⁰ Diese anwaltschaftliche Parteinahme für das Kind stellt in den konsultierten Regierungsratsbeschlüssen eine rare Ausnahme dar, wird Max und seiner Grossmutter aber keine Hilfe sein. Die Argumentation des Vormunds: Die Grossmutter hat ihre Erziehungsfähigkeit unter Beweis gestellt, indem aus ihren eigenen Kindern durchwegs rechtschaffene und selbständige Erwachsene geworden sind. Für die Armenpflege zählen Eigenleistung und Eigenverantwortung in diesem Fall nicht. Die Umplatzierung wird mit einer fadenscheinigen Begründung durchgedrückt. ‹Die erzieherischen Leistungen der Grossmutter K. in ihren jüngeren Jahren sind für die Gegenwart nicht beweiskräftig [...] und nicht dazu angetan, für die Aufgaben der Zukunft Vertrauen zu erwecken.› Damit ist das Urteil gefällt, obwohl die Rekurrentin auf die Unterstützung durch einen Anwalt zählen kann, was keineswegs selbstverständlich ist. Max wird der Grossmutter weggenommen und in einer Pflegefamilie untergebracht. Die Asymmetrie der Machtverhältnisse in der Beziehung zwischen Armenpflege und Betroffenen ist offensichtlich. Die Armenpflege sitzt am längeren Hebel und kann die ‹Vertrauensfrage› nach Belieben beantworten. Die Behördenlogik folgt dem Muster, die Beurteilung im Einzelfall so zu biegen, dass sie im Interesse der Armenpflege – nicht der Betroffenen – ausfällt.

29 StAZH, MM 3.33, RRB 1919/1976, Armenwesen, 19. Juli 1919.

30 Im Folgenden StAZH, MM 3.57, RRB 1938/2971, Armenwesen, 24. November 1938.

Bei einer Familie aus Oberwinterthur, die 1911 Rekurs gegen die bevorstehende Fremdplatzierung ihrer Kinder einreicht, lässt die Armendirektion des Kantons verschiedene Hausbesuche vornehmen und Erkundigungen «über die gegenwärtige Führung des Familienvorstandes»³¹ einholen. Das Resultat: Es ist alles in Ordnung. «Die Inspektionen ergaben, was die Ordnung und Reinlichkeit im Haushalte, sowie den körperlichen Zustand der Kinder anbetrifft, ein befriedigendes Resultat.» In Anbetracht der tadellosen Verhältnisse muss eine andere Begründung her für die Abweisung des Rekurses. Hier bietet sich die Kritik an der Wohnung an sowie an der Tatsache, dass Untermieter im Haushalt leben.³² «Zu beanstanden waren jedoch die Wohnverhältnisse, indem die ganze Familie in 2 kleinen Räumen zusammen wohnt, da von den vorhandenen 4 kleinen Zimmern 2 an Italiener vermietet sind.»³³ Dann ist da noch ein ungünstiger Bericht über den Vater eingegangen, was seine Wirtshausbesuche betrifft. Und die Mutter ist schwanger. Das Fazit: «Eine Verschlimmerung der ökonomischen Lage der Familie steht bevor. [...] Die Kinder können also nicht mit Vertrauen in der elterlichen Pflege und Erziehung belassen werden.» Auf dieser Grundlage wird die Beschwerde – wie so viele andere – vom Regierungsrat abgeschmettert. Alle drei Kinder werden fremdplatziert.

In den Regierungsratsbeschlüssen zum Armenwesen zeigt sich die defizitorientierte Herangehensweise und ein hartnäckiges Beharren der Armenpflege auf negativen Einschätzungen. Praktisch alle Beschwerden rund um die Fremdplatzierung von Kindern werden abgelehnt.³⁴ Mit der Möglichkeit, Rekurs einzureichen, steht armen Familien pro forma ein Zugang zum Recht offen. Machen sie aber von den Rechtsmitteln Gebrauch, fahren die Behörden zunehmend repressive Massnahmen auf. Wagen es arme Betroffene, formale Rechte tatsächlich wahrzunehmen, wird dieser Akt als ungebührlicher Widerstand und Ungehorsam gegen behördliche Verfügungen ausgelegt. Der Antrag des Ehepaars D., welches seine Kinder zurücknehmen möchte in eine massgeblich verbesserte Situation, wird abgewiesen mit der Aufforderung, künftig keinen Widerstand mehr zu leisten. «Falls den Eheleuten D. wirklich um das Wohl ihrer Kinder zu tun ist, sollte ihnen selber daran gelegen sein, die wohlmeinenden Absichten der Armenpflege nicht zu durchkreuzen.»³⁵ Dass es sich für Armutsbetroffene nicht auszahlt, sich zu beschweren, ist offensichtlich. Das Beschreiten des Rechtswegs durch Arme kommt einem Regelverstoss gleich. Denn wer Einwände äussert, fügt

31 StAZH, MM 3.25, RRB 1911/1388, Armenwesen, 20. Juli 1911.

32 Die Untervermietung von Zimmern ist in dieser Zeit gang und gäbe. Das «Schlafgängerwesen» ist eine Selbsthilfemassnahme gegen unbezahlbare Mieten, bietet den Behörden Munition für moralisierende Kritik und ist nicht selten Anlass für die Fremdplatzierung von Kindern, siehe auch Kapitel 2.4.

33 Im Folgenden StAZH, MM 3.25, RRB 1911/1388, Armenwesen, 20. Juli 1911.

34 StAZH, MM 3, RRB, Armenwesen, Kostkinderwesen, 1900–1939.

35 StAZH, MM 3.38, RRB 1924/1545, Armenwesen, 19. Juni 1924.

sich nicht vorbehaltlos den Anordnungen der Behörde und verstösst somit gegen das Armengesetz. Mit einem Rekurs riskieren Eltern darüber hinaus, dass ein bereits ‹versorgtes› Kind aus der Pflegefamilie in ein Heim umplatziert wird, wo es ihm möglicherweise nicht besser, sondern noch schlechter gehen wird.

Unter der Fuchtel der Armenpflege

Geraten Kinder aus armen Familien erst einmal in den Fokus der Armenpflege, gibt es kein Entkommen. Sie bleiben ‹in der Obhut der Armenpflege›³⁶ bis sie volljährig sind, auch wenn die Eltern schon längst keine Armenunterstützung mehr beziehen. Der Erziehungsauftrag der Armenpflege kann beliebig über die Dauer des Leistungsbezugs durch die Familie hinweg ausgedehnt werden, indem die Kinder und Jugendlichen bis zum Mündigkeitsalter den Weisungen der Armenpflege Folge zu leisten haben. In § 29 Armengesetz 1927 heisst es: ‹Sie bleiben auch dann, wenn finanzielle Beihülfe nicht mehr nötig ist, bis zu ihrer Mündigkeit der Armenpflege unterstellt, sofern dies als zweckmässig erscheint (§ 57 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuche).› Der Verweis auf das Einführungsgesetz (EG) zum ZGB ist zentral, denn dort ist in § 57 die Schlüsselrolle der Armenpflege im Bereich der Fremdplatzierung von Kindern festgeschrieben sowie eine Vorrangstellung des öffentlich-rechtlichen Armenwesens vor dem Zivilrecht.

Was regelt § 57 EG ZGB genau? Hier wird klargemacht, dass Kinder aus armutsbetroffenen und leistungsbeziehenden Familien unter der Fuchtel der Armenpflege stehen. Wenn es um Fragen der elterlichen Gewalt geht, ist nicht die Vormundschaftsbehörde, sondern die Armenpflege zuständig. ‹Gegenüber der elterlichen Gewalt bleiben die Befugnisse, welche das Armengesetz den Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden, oder deren Eltern Unterstützung empfangen, vorbehalten. Dies gilt auch in dem Falle, dass die Eltern auf die Unterstützung der Kinder verzichten wollen, bevor deren Erziehung und richtige Ausbildung zum selbständigen Lebenserwerb beendet ist. Den Eltern ist das Rekursrecht an den Bezirksrat und die Armendirektion gewahrt.› In der Praxis bleibt die Schnittstellenproblematik zwischen Armenpflege und Vormundschaftsbehörde allerdings ein Dauerbrenner sowie Anlass für unzählige Behördenkonflikte – ein Thema mit diversen offenen Forschungsfragen, die hier nicht behandelt werden können.

Die Armenpflege ist einerseits die Behörde, welche neben den privat initiierten ‹Versorgungen› von Kindern zahlenmässig die meisten Fremdplatzierungen verantwortet. Auf der anderen Seite geniesst die armenrechtliche Fremdplatzierung aufgrund ihrer im öffentlichen Recht verankerten

36 StAZH, MM 3.35, RRB 1921/1426, Armenwesen, 4. Mai 1921.

gesetzlichen Grundlage Vorrang vor den zivilrechtlich begründeten «Versorgungen». Daran ändert auch die Einführung des ZGB nichts, welches ab 1912 den Wirkungskreis der Vormundschaftsbehörden stark erweitert. Dieser Vorrang der Fremdplatzierung nach Armenrecht wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich immer wieder betont, zum Beispiel 1924: «Nach Artikel 6 des Zivilgesetzbuches sind die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Armenunterstützung der Gemeinden sind öffentliches Recht. Die armengesetzlichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Elternrechte bestehen unabhängig vom Zivilrechte, gleich wie die zum Teil noch einschneidenderen Normen der Schul-, Militär- und Strafgesetzgebung durch das Zivilrecht keine Einschränkung erfahren. Das private Recht des einzelnen muss hier vor dem höheren allgemeinen Interesse zurücktreten. § 57 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z. G. B. erklärt ausdrücklich, dass gegenüber der elterlichen Gewalt die Befugnisse, welche das Armengesetz den Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden oder deren Eltern Unterstützung empfangen, [erteilt], vorbehalten bleiben.»³⁷ Soweit die Position des Regierungsrates in Sachen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Armenpflege und Vormundschaftsbehörde unter Rückgriff auf § 57 EG ZGB.

Aber auch § 67 des Einführungsgesetzes zum ZGB hat es in sich und festigt die dominante Rolle der Armenpflege auf dem Feld der Fremdplatzierungen. Für die Zielgruppe der unterstützten Familien bleibt die Armenpflege – neben der Vormundschaftsbehörde – weiterhin zuständig. «Die Anordnung und Aufhebung der Versorgung von Kindern, welche bereits unterstützt sind, oder deren Familie armengenössig ist, kann auch durch die Armenbehörde nach den Vorschriften des Armengesetzes erfolgen.» Die Regierungsratsbeschlüsse, mit denen Rekurse von unterstützten Familien gegen die Fremdplatzierung ihrer Kinder abgewiesen werden, nehmen immer wieder Rekurs auf die Paragraphen 57 und 67 EG ZGB.³⁸

Wer zahlt, befiehlt

Wer bei der Armenpflege Antrag auf Unterstützung stellt, tut dies im Bewusstsein, einen hohen Preis dafür zu bezahlen. Insbesondere wenn eine Familie über längere Zeit Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand bezieht, gerät sie in eine umfassende Abhängigkeit von der Armenpflege. Leistungsbezug ist gleichbedeutend mit der Verpflichtung, sich den Weisungen der Behörde zu beugen, auch wenn die Armenpflege eine «Unterstützung» in Form von Kindswegnahme und Fremdplatzierung verfügt.

37 StAZH, MM 3.38, RRB 1924/0578, Armenwesen, 13. März 1924.

38 Zum Beispiel StAZH, MM 3.26, RRB 1912/0789, Armenwesen, 11. April 1912.

Je länger die Bezugsdauer, desto höher die Kosten für die öffentliche Hand. Proportional dazu wächst aus Sicht der Armenpflege deren Berechtigung, in Familien einzugreifen, Kinder wegzunehmen und in Pflegefamilien zu platzieren. «Bei den grossen Opfern, welche die Armenpflege für die Familie K. schon habe bringen müssen, bestehe aber aller Anlass, zum Rechten zu sehen.»³⁹ Die Behörden nehmen für sich in Anspruch, in ihrem «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» professionelle Jugendfürsorge zu betreiben, indem Kinder von ihren Familien getrennt werden. «Die Pflicht, in diesem Punkte nichts zu versäumen, drängt sich in Fällen, wo die Armenkasse seit Jahrzehnten in ungewöhnlichem Masse belastet ist, besonders stark auf.»⁴⁰

Unter dem Titel «Armenpolizei» definiert das Armengesetz von 1853 in § 29 seine Zwangsgewalt, indem «jeder Almosengenössige, d. h. jeder Arme, [...] der nicht bloss vorübergehend Unterstützung erhält, [...] verpflichtet ist, [...] eine von dieser Behörde für ihn ausgemittelte Versorgung anzunehmen und überhaupt den Anordnungen derselben sich zu unterziehen». Wer zahlt, befiehlt. Die Armenpflege verfügt über den totalen Zugriff auf die Familie. Wie die «Unterstützung» der Familie auszusehen hat, entscheidet allein die Behörde. Es liegt im Ermessen der Armenpflege zu beschliessen, ob Kinder in der Familie belassen oder ob sie aus der Familie weggenommen und in Pflegefamilien fremdplatziert werden.⁴¹ Auch mit dem neuen Armengesetz von 1927 ist «die Frage, ob eine Armenpflege in eigener Kompetenz berechtigt sei, unterstützungsbedürftige Kinder den Eltern wegzunehmen, wenn diese keine Gewähr für eine richtige Erziehung bieten [...] ohne weiteres zu bejahen».⁴² Die Kompetenz zur armenrechtlichen Fremdplatzierung ist im bereits zitierten Paragraphen 31 des Armengesetzes von 1927 geregelt.

Die Tatsache, dass öffentliche Gelder bezogen werden, berechtigt die Armenpflege, Zwang auszuüben. Mehr noch: Das Anordnen von Zwangsmassnahmen wird als «Pflicht» der Behörde definiert. Dies ist zumindest die Sichtweise des Regierungsrats des Kantons Zürich. «Die Armenpflegen kommen häufig in den Fall, ihre Unterstützungen in einer Form zu gewähren, welche den Unterstützten nicht genehm ist, dies namentlich dann, wenn mit der Unterstützung eine erzieherische Einwirkung beabsichtigt ist. Wo sich die Hülfbedürftigen den Anordnungen der Armenpflege nicht freiwillig unterziehen, nehmen solche Unterstützungen stets Zwangscharakter an. Der Zwang bildet dann einen wesentlichen Bestandteil der Unterstützung und wird damit zur Pflicht der unterstützenden Behörde.»⁴³ Der Erzie-

39 StAZH, MM 3.57, RRB 1938/2971, Armenwesen, 24. November 1938.

40 Ebd.

41 Diese Befugnis der Armenpflege bezieht sich auch auf «Versorgung» in Anstalten, die hier indessen nicht Thema ist, vgl. Armengesetz 1853, § 13.

42 Nägeli (1927), S. 69.

43 StAZH, DS 117.1.58, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1919, S. 662.

hungsauftrag der Armenpflege steht über allem, rechtfertigt vieles und ist Vorwand, armen und leistungsbeziehenden Familien die Kinder wegzunehmen und zu «versorgen». Zwang ist nicht etwa Ultima Ratio, sondern gehört zum Courant normal im Alltagsgeschäft der Armenpflege.

Der Zweck heiligt die Mittel, indem die Fremdplatzierung in vielen Fällen als einzige zielführende Massnahme gesehen wird. Zwei Beispiele: Eine Mutter will ihre fremdplatzierten Buben zurückholen, was ihr jedoch nicht gewährt wird. «Wenn also die Armenpflege unterstützend beistehen müsse, so habe sie das Recht, diejenigen armenfürsorglichen Anordnungen zu treffen, dass die gemachten Aufwendungen auch den beabsichtigten Zweck erreichen lassen. Im Interesse einer guten Erziehung der beiden Knaben müsse daher die fernere Versorgung der letztern durch die Armenpflege als das Zweckentsprechendste angesehen werden.»⁴⁴ Dem Antrag der Mutter auf Rückgabe ihrer Kinder wird nicht stattgegeben. In einem anderen Fall lautet die Begründung: «Die erzieherischen Interessen des Kindes haben den an und für sich begreiflichen Wünschen der Eltern vorzugehen.»⁴⁵ Die Armenpflege nimmt für sich in Anspruch, das Kindeswohl von Fall zu Fall zu definieren, Bedürfnisse des Kindes besser zu beurteilen als die Eltern und gegenüber der Familie willkürlich Zwang auszuüben.

Die Eltern haben mit «Ehrenfolgen»⁴⁶ zu rechnen, sobald sie Leistungen der Armenpflege beziehen. Eine besonders demütigende und stigmatisierende «Ehrenfolge» ist die Abschiebung in die Heimatgemeinde. Leistungsbeziehende müssen sich im Alltag durch «Patrone» beaufsichtigen lassen. Sie sind verpflichtet, jegliche Arbeit anzunehmen, die Finanzen offenzulegen und die öffentliche Unterstützung gemäss Anweisung der Armenpflege zu verwenden. Ist die Armenpflege der Ansicht, die unterstützten Eltern leisteten den behördlichen Anordnungen nicht genügend Folge, kann sie die Disziplinar- und Strafbestimmungen des Armengesetzes anwenden. Diese sehen neben Leistungskürzung, Verwarnung und mehrtägigem Arrest auch die Anstaltseinweisung der Eltern vor,⁴⁷ ab 1925 erfolgen «Versorgungen» Erwachsener gemäss Versorgungsgesetz. Darüber hinaus werden Leistungsbeziehende mit dem Entzug von persönlichen Rechten bestraft. «Armenge-nössige» sind faktisch Staatsbürger zweiter Klasse.⁴⁸ Ihnen wird die Niederlassungsfreiheit sowie bei Männern das Stimm- und Wahlrecht entzogen. 1971, im Zuge der Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz, erhalten auch die Sozialhilfebeziehenden auf Bundesebene das Stimm- und Wahlrecht zugesprochen, 1979 die Niederlassungsfreiheit.⁴⁹ Mit Blick auf das

44 StAZH, MM 3.26, RRB 1912/2413, Armenwesen, 28. November 1912.

45 StAZH, MM 3.38, RRB 1924/0578, Armenwesen, 13. März 1924.

46 Sassnick Spohn (2005c), S. 45–49.

47 Vgl. §§ 26, 27, 53 Armengesetz 1927; Bühler et al. (2019), S. 75.

48 Germann/Odier (2019), S. 44.

49 Keller (2019), S. 16.

Zusammenleben als Familie eine besonders gravierende ‹Ehrenfolge› ist die Verpflichtung ‹Armengenössiger›, eine behördlich angeordnete Unterstützung anzunehmen – auch in Form einer ‹Versorgung›, sprich Fremdplatzierung, der Kinder.

Kein Recht auf Verzicht

Was, wenn Eltern auf Unterstützungsleistungen verzichten, um eine Fremdplatzierung zu verhindern oder die Rückkehr ihres Kindes zu erwirken? Die Antwort: Es kommt drauf an. Insbesondere darauf, wie die Armenpflege ‹Unterstützung› definiert. Davon hängt es ab, ob Leistungsbeziehende überhaupt ein Recht auf Verzicht haben. Auf Geldleistungen dürfen sie gerne verzichten. Anders sieht es aus bei Massnahmen mit Zwangscharakter wie die fürsorglich als ‹Unterstützung› verschleierte Fremdplatzierung von Kindern. Hier ist ein Recht auf Verzicht nicht gegeben, wie eine juristische Dissertation mit dem Titel *Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz* von 1925 ausführt. «Die Frage, ob auf die gewährte Armenunterstützung verzichtet werden könne oder nicht, lässt sich verschieden beurteilen, je nach dem Zweck, den man der Armenpflege gibt. Wird die Unterstützung betrachtet als eine reine Begünstigung des Bedürftigen, dann ist ein Verzicht auf dieselbe wohl möglich; gilt sie dagegen als eine im Gemeininteresse notwendige Zwangsmassnahme, dann ist dem Unterstützten ein Recht auf Verzicht nicht gegeben. Die Gesetzgebung schweigt im allgemeinen über diese Frage; nur in einigen Kantonen wird ein Verzicht auf Armenunterstützung, die Kindern gewährt wird, ausgeschlossen.»⁵⁰ Zum Beispiel im Kanton Zürich – hier ist es nicht möglich, sich den Zwangsmassnahmen der Armenpflege durch Verzicht auf Geldleistungen zu entziehen.

Auf Bundesebene ist im ZGB eine Fürsorgepflicht der Eltern festgeschrieben, welche es ihnen verbietet, auf ‹Unterstützung› durch die Armenpflege zu verzichten. Mit ihrer Fürsorgepflicht gemäss ZGB sind Eltern verpflichtet, im Interesse des Kindes im Notfall auch an die Armenbehörde zu gelangen. Amtsvormund Grob hat seine Doktorarbeit zu den Artikeln 283 ff. ZGB geschrieben und zieht aus dem ‹Schutz- und Fürsorgegedanken› des Zivilgesetzbuches eindeutige Schlussfolgerungen: «Die Eltern haben sich fürsorgefähig zu machen und zu erhalten. [...] Fehlen ihnen die Mittel zur richtigen Fürsorge des Kindes, so sollen sie alle zur Verfügung stehenden Hilfsmöglichkeiten sich zunutze machen. Wir haben allen Respekt vor der Scheu rechtschaffener Eltern, Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Allein das Interesse des Kindes geht dieser Scheu vor; die Eltern müssen

⁵⁰ Briner (1925), S. 68.

unter Umständen dem Kinde zuliebe das Opfer bringen, an die Armenpflege zu gelangen.»⁵¹

Hierbei handelt es sich um einen schweren Gang,⁵² der den «Heimfall an die Armenpflege»⁵³ nach sich zieht. Was dies konkret für die Betroffenen bedeutet, ist den zeitgenössischen Armenpflegern deutlich bewusst. «Ganz mit Recht ist es nicht jedermanns Sache, an die öffentliche oder an die organisiert private Armenpflege zu gelangen. Sachgemäss ist mit dem Eintreten der begehrten Hülfe der Armenpflege stets, trotz aller Humanität und trotz allen Taktes der direkt handelnden Organe eine erhebliche psychologische Depression des Petenten vorhanden, die darauf zurückgeht, dass die intimen persönlichen Verhältnisse blossgelegt werden müssen. Dies lässt sich nun einmal nicht anders machen, wenn die Verantwortlichkeit für die Verwendung fremder Gelder bestehen soll.»⁵⁴ Ob die Organe der Armenpflege in jedem Fall human und taktvoll vorgehen, sei mit einem doppelten Fragezeichen versehen.

Wer seine Existenz nur mithilfe der Armenpflege zu bestreiten vermag, bekommt das «Odium der Unterstützung»⁵⁵ handfest zu spüren. Die Stigmatisierung Armutsbetroffener findet überall statt – in Politik und Verwaltung, in Schule und Nachbarschaft, auf der Gasse und unter den Kindern. Bei einem Leistungsbezug schwingt der Zwang auf der ganzen Linie mit und zeigt sich besonders folgenreich in Form von Fremdplatzierungen der Kinder. «Armengenössig» wird kaum jemand freiwillig, denn es ist «etwas Missliches, auf die höchst unwillkommene und wackelige Gnade»⁵⁶ der Armenpflege angewiesen zu sein. Umso beschämender und demütigender, dass auf diese Form der «Gnade» nicht verzichtet werden darf, wenn es um die eigenen Kinder geht.

Sobald sie bei der Armenpflege anhängig sind, riskieren Eltern und Kinder, voneinander getrennt zu werden. Die Gefahr einer Fremdplatzierung hängt wie ein Damoklesschwert schon vom ersten Tag des Bezugs von Leistungen der Armenpflege über den Familien. Massgebend sind die Paragraphen 29 und 34 des Armengesetzes von 1853, welche leistungsbeziehenden Eltern vorschreiben, die «Versorgung» ihrer Kinder hinzunehmen, sogar wenn sie von der Armenpflege keine Geldleistungen mehr erhalten. Die regierungs-

51 Grob (1923), S. 168, 172.

52 Für die jüngere Gegenwart ist dieses Phänomen noch immer Tatsache und im Buch *Der schwere Gang zum Sozialdienst* bearbeitet: Neuenschwander et al. (2012).

53 Schmid (1908a), S. 49.

54 Ebd., S. 50.

55 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1905), S. 67.

56 An der Armenpflegerkonferenz plädiert Pfarrer Marty aus Töss für die Einführung von Sozialversicherungen, damit – wohlgermerkt – unschuldig in Armut geratene Personen «vor der Armengenössigkeit bewahrt werden». Marty (1905), S. 68. In dieser Debatte braucht es indessen einen langen Atem, lassen doch die Sozialversicherungen, welche strukturelle Armutrisiken abfedern, noch lange auf sich warten.

rätliche Formulierung lautet in solchen Fällen folgendermassen: «Nach §§ 13 und 14 des Armengesetzes sind Kinder, deren Verpflegung nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden kann, anderweitig unterzubringen. Die Eltern der fraglichen Kinder haben sich nach §§ 29 und 34 den Anordnungen der Armenpflege zu unterziehen und können sich dieser Pflicht auch nicht durch einen allfälligen Verzicht auf die Unterstützung entziehen.»⁵⁷ Die Verfügungsgewalt der Armenpflege über die Kinder bleibt also bestehen, auch wenn die Eltern zwischenzeitlich wieder selber genug Einkommen zum Auskommen erwirtschaften können.

Interessant ist, dass der Armenpflege im Kanton Zürich eine eigene Jurisdiktion zugesprochen wird. In der Praxis nimmt die Verwaltung für sich in Anspruch, als Recht sprechende Gewalt zu agieren. Die Eltern, sprich «die Unterstützungspflichtigen unterstehen der Jurisdiktion der Armenpflege betr. Behandlung ihrer Unterstützten (Kindererziehung), selbst wenn auf Unterstützung verzichtet wird»,⁵⁸ wie C. A. Schmid, Chefsekretär der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, in seinem Grundlagenwerk zum gesetzlichen Armenwesen für den Kanton Zürich ausführt. Die Armenpflege als Paralleljustiz?

Im Armengesetz von 1927 sind in § 27 die «Pflichten der Unterstützten» aufgeführt. Wer von der Armenpflege unterstützt wird, ist «verpflichtet [...], eine zweckmässige Versorgung anzunehmen und sich überhaupt den Anordnungen der Armenbehörden zu unterziehen». Eine Beschränkung dieser Vorgabe auf die Zielgruppe der «Armengenössigen», also längerfristig Unterstützten, ist im Gegensatz zum Gesetz von 1853 (§ 29) nicht mehr zu finden. Nun heisst es im Gesetz in § 27: «Jeder Unterstützte ist verpflichtet [...]» Die umfassende Verfügungsgewalt der Armenpflege beschränkt sich nicht mehr allein auf die Langzeitbeziehenden. Auch Familien, die mithilfe der öffentlichen Hand eine Notsituation überbrücken müssen, stehen voll und ganz unter der Fuchtel der Armenpflege. Das neue Armengesetz erweitert den Personenkreis, auf den die Armenpflege mit Fremdplatzierungen zugreifen kann. Nun kann sich gar keine leistungsbeziehende Familie mehr durch Verzicht auf Geldleistungen dem zwangsweisen Eingreifen der Armenpflege entziehen. Zumal auch die «Unterstützungsbedürftigkeit» vonseiten der Armenpflege definiert wird, geknüpft an das Kriterium «Unterstützungswohnsitz». Gemäss § 10 Armengesetz 1927 gilt dieser so lange, «bis die Unterstellungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Verzicht auf die Unterstützung [...] bildet keinen Beweis» für das Ende der Unterstellungsbedürftigkeit. Sobald vonseiten der Behörde ein Unterstellungsbedarf festgestellt ist, hat die Armenpflege freie Hand, Zwang auszuüben, und haben

57 StAZH, MM 3.35, RRB 1921/1426, Armenwesen, 4. Mai 1921.

58 Schmid (1914), S. 100.

Eltern kein Recht, auf Geldleistungen der Armenpflege zu verzichten, um so die Fremdplatzierung ihres Kindes zu verhindern.

Das Pflegekind als Pfand

Wird ein Kind von der Armenpflege gegen den Willen der Familie fremdplatziert, bleibt die Unterhaltspflicht der Eltern bestehen. Eine zwangsweise ‹Versorgung› von Kindern in eine Pflegefamilie zieht für die Eltern auch monetäre Folgekosten nach sich. Zum Beispiel für Herrn B., einen kinderreichen Vater in Wülflingen – die Mutter ist bereits gestorben: ‹Durch die Wegnahme und Versorgung der Kinder sei er von seinen gesetzlichen Vaterpflichten nicht entbunden worden. Diese bestehen weiter [...].›⁵⁹ Sprich: Sind die Kinder weggenommen, ist von den Betroffenen ein Elternbeitrag an das Kostgeld der Pflegefamilie zu leisten. Unter dem Titel der Verwandtenunterstützungspflicht haben arme Eltern auch mit barer Münze dafür zu bezahlen, dass die Kinder gegen ihren Willen fremdplatziert sind.

Worum geht es in diesem Fall? Heinrich B., Giessereihandlanger, Vater von sieben Kindern, ist seit zwei Jahren Witwer. Nach dem Tod der Mutter kommt eines der Kinder zu den Grosseltern, ‹die übrigen 6 sind von der Armenpflege versorgt. B. war seinerzeit mit dieser Versorgung nicht einverstanden, hat aber die Sache auf sich beruhen lassen, nachdem der Bezirksrat Winterthur am 17. Dezember 1915 eine Beschwerde von ihm als unbegründet abgewiesen hatte.›⁶⁰ Ein Jahr später verlangt die Armenpflege, dass der Vater einen monatlichen Beitrag an die ‹Erziehungskosten› seiner Kinder leiste. Dieser Weisung kommt Herr B. nicht nach, sondern fordert seinerseits, dass ihm die Armenpflege drei seiner Kinder herausgibt, damit er sie selber betreuen kann. Dies wird dem Vater nicht bewilligt. Vielmehr setzt die Armenpflege den geschuldeten Elternbeitrag fest und droht dem Vater strafrechtliche Verfolgung an, sollte er nicht zahlen. Herr B. reicht Beschwerde ein – ohne Erfolg. Der Regierungsrat beschliesst: Alle Kinder bleiben fremdplatziert, denn ‹die Erhebungen des Bezirksarmenreferenten haben ergeben, dass die sämtlichen Kinder B. richtig versorgt seien›. Dem Vater wird zusammen mit der Rechnung für das Kostgeld noch eine erzieherische Mahnung mit auf den Weg gegeben: ‹So wenig als der Beschwerdeführer aufhören kann, der Vater seiner Kinder zu sein, so wenig können seine Vaterpflichten aufhören. Von den Vorinstanzen wird mit Recht verlangt, dass der Beschwerdeführer in erster Linie durch getreue Pflichterfüllung sich als guter Vater erweise, bevor auf weiteres eingetreten werden kann.› Wenn Herr B. seine Vaterrolle wahrnehmen will, muss er zahlen, auch wenn er gegen die ‹Ver-

59 StAZH, MM 3.31, RRB 1917/0269, Armenwesen, 2. Februar 1917.

60 Im Folgenden StAZH, MM 3.31, RRB 1917/0269, Armenwesen, 2. Februar 1917.

sorgung» ist und seine Kinder – tagsüber betreut von seiner Haushälterin – lieber selber aufziehen würde.

Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich keineswegs um eine Ausnahme. Kostenträger für Fremdplatzierungen sind grundsätzlich immer die Eltern: «Wer hat aber die Kosten dieser besondern Fürsorge zu tragen? Nach dem bestehenden Recht haben für Ernährung und Bekleidung der Kinder ihre Eltern zu sorgen. Sind sie es nicht imstande, so tritt die Armenpflege ein.»⁶¹ Damit sind Eltern zahlungspflichtig. Unbesehen der Tatsache, dass sie aufgrund von Armut ihren Grundbedarf nicht selbst decken können und deshalb zur Existenzsicherung auf öffentliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Die Festsetzung des Elternbeitrags liegt im Ermessen der Armenpflege. Bei der Fremdplatzierung von Kindern hat die Armenpflege gemäss § 14 Armengesetz von 1853 «nach Massgabe der Verhältnisse den Beitrag zu bestimmen, welchen Unterstützungsspflichtige an die Kosten jener Verpflegung zu leisten haben». Im Armengesetz von 1927 lautet § 32 zu den Pflegeverträgen: «Der von der Armenpflege abgeschlossene Vertrag ist für die Eltern der Kinder verbindlich.» Die Armenpflege platziert das Kind, handelt das Pflegegeld aus, die Eltern müssen zahlen.

Tatsächlich zahlen die Eltern in vielen Fällen. Bei 366 Pflegekindern im Bezirk Winterthur wird 1934 das Pflegegeld in «84 Fällen von den Eltern bezahlt, 165mal von Armenpflegen».⁶² Kann das Kostgeld nicht in bar beglichen werden, muss es abverdient werden. Die Entschädigung der Pflegeeltern erfolgt durch Arbeitsleistung der Pflegekinder oder auch durch Dienstleistungen der Eltern selber. So auch im bereits bekannten Fall Karl, der in Turbenthal in einer Pflegefamilie platziert ist. Seine Familie ist so arm, dass sie keine eigene Wohnung hat und in einer der städtischen Notwohnungen im Kirchplatzschulhaus lebt. Karls Eltern sind nicht in der Lage, einen Elternbeitrag in Form von Geld zu entrichten. Das Abverdienen erfolgt in Form von Arbeitsleistungen von Mutter und Pflegekind. Die Mutter arbeitet temporär für die Pflegeeltern ihres Sohnes, der zwölfjährige Bub arbeitet jeden Tag auf dem Bauernhof und dient dem Landwirt als Arbeitskraft. Deshalb muss für Karl «an diesem Pflegeort kein Kostgelt bezahlt werden. Die Eltern versorgen ihn mit Kleidern und die Mutter habe zeitweise für die Familie S. unentgeltlich Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche geleistet.»⁶³ Der Sohn ist von den Behörden an einem nachweislich Kindeswohlgefährdenden Pflegeort «versorgt»⁶⁴ und muss arbeiten, statt für die Schule zu lernen. Die Mutter muss vor Ort mit Waschen und Kleiderflicken mithelfen, das Pflegegeld abzuverdienen. Aus heutiger Sicht eine unvorstellbare Konstellation.

61 Zollinger (1906), S. 475.

62 StAZH, Z 361.197, Jugendsekretariat Winterthur, Jahresbericht 1934 vom 5. Februar 1935, S. 17.

63 StAZH, Z 87.18, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Karl E. 1922.

64 Siehe Kapitel 3.4.



Abb. 24–26: Notwohnungen im Kirchplatzschulhaus (heute Gewerbemuseum), 1917.

Ein anderes Beispiel: In einer vierköpfigen Familie stirbt die Mutter. Die zwei Söhne werden zunächst von der Grossmutter betreut, aber bald geht es kräftemässig und finanziell nicht mehr ohne fremde Hilfe. In der Arbeitsmarktkrise verliert der Vater seine Stelle und ist längere Zeit krank. Der verwitwete, arbeitslose Vater wendet sich an die Armenpflege seiner Heimatgemeinde und erklärt sich «stillschweigend einverstanden»,⁶⁵ dass seine Buben in Pflegefamilien fremdplatziert werden. Die Geschwister werden getrennt und kommen in einer anderen Gemeinde zu zwei verschiedenen Bauernfamilien. Der Vater sorgt nach seinen Kräften für Kleidung und bleibt mit den Buben in Kontakt. Mehr kann er nicht an Kostgeld und Familienzusammenhalt beitragen.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kosten von Fremdplatzierungen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden, mitzutragen. Können oder wollen sie dies nicht, werden sie als «pflichtvergessen» etikettiert. Die Armenpflege klagt immer wieder über «pflichtvergessene Väter und Mütter, welche trotz aller an sie erlassener Mahnungen zur pekuniären Mithilfe bei der Erziehung ihrer Kinder und trotz angedrohter oder gar zur Ausführung gelangter Strafmassregeln sich beharrlicher Widersetzlichkeit schuldig machen und die Sorge für ihre Kinder ausschliesslich der Behörde überlassen».⁶⁶ Eltern, die den Eingriff in die Familie nicht mitfinanzieren wollen oder dazu schlicht nicht in der Lage sind, machen sich strafbar. Dies dient der Behörde als weitere Legitimation, die «Versorgung» der Kinder an die Hand zu nehmen. Aufgrund der Pflicht zur Kostenbeteiligung werden arme, zahlungsunfähige Eltern zu Schuldnern und ihr zwangsweise fremdplatziertes Kind wird zur billigen Arbeitskraft. Das Pflegekind kann von Behörden und Pflegeeltern als Druckmittel eingesetzt werden.

Wie wird das Pflegekind zum Pfand? Werden Kinder angeordnet fremdplatziert, stehen die Eltern in der Schuld der Behörde. Diese Schuld muss abverdient werden – von den Eltern, vom Kind oder von beiden. Die Armenpflege nimmt für sich in Anspruch, beurteilen zu können, ob ein Kind bei den Eltern gut aufgehoben ist oder «versorgt» werden muss. Die Eltern haben vordergründig die Wahl, der Fremdplatzierung ihres Kindes zuzustimmen oder nicht. Wenn sie sich nicht einverstanden erklären, erfolgt die «Versorgung» als Zwangsmassnahme. Auch während der Fremdplatzierungsphase hat die Armenpflege das Sagen. Doch nicht genug, dass Eltern gegen ihren Willen Kinder weggenommen werden. Sie müssen dafür bezahlen – durchaus auch im monetären Sinn. Die rechtlichen Grundlagen sehen einen Elternbeitrag vor zur Mitfinanzierung des Kostgelds, des Verdienstes der Pflegeeltern, bei denen ihr Kind «versorgt» ist. Diese Regelung ist hypothetischer Natur, handelt es sich bei diesen Eltern doch um «Armengenössige», also Armutsbetrof-

65 Marty (1918), S. 1.

66 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1900, S. 254.

fene, die Geldleistungen von der Armenpflege beziehen. Diese Ausgangslage bringt es mit sich, dass die Eltern entweder gar nicht in der Lage sind, den von der Armenpflege festgesetzten Elternbeitrag zu leisten, oder dann höchstens in Form einer geringfügigen Mitfinanzierung. Somit bleiben sie der Armenpflege praktisch in jedem Fall etwas schuldig. Diese Schulden in Form zu wenig oder nicht bezahlter Elternbeiträge an die Fremdplatzierungskosten werden von der Armenpflege nicht selten ins Spiel gebracht, wenn ein Antrag auf Rückgabe des Kindes abgelehnt wird. Das Kind darf nicht zu den Eltern zurück und bleibt als Pfand bei den Pflegeeltern, bis die Kostgeldschulden beglichen sind. Pflegeeltern halten – mit dem Segen der Armenpflege – Kinder zurück und können deren Arbeitsleistung nutzen. Diese Praxis ist gang und gäbe als «oft versuchtes Mittel»,⁶⁷ den Pflegeeltern ihren Verdienst zu sichern und gleichzeitig Kosten zu sparen. Den Preis zahlen die Pflegekinder und ihre Eltern.

Damit erleiden armutsbetroffene Familien Unrecht, das schon aus zeitgenössischer Perspektive als solches erkannt wird. Es scheint durchaus üblich zu sein, auf diese Weise die Rückkehr fremdplatzierter Kinder zu ihren Familien zu verhindern. Als fixe Klausel im Pflegevertrag wird die Praxis festgeschrieben, um ihr einen formalrechtlichen Anstrich zu verleihen. Der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Robert Briner, greift 1923 diesen Missstand auf und stellt klar, dass das Zurückhalten von Pflegekindern als Pfand jeder rechtlichen Grundlage entbehrt. «Vor allem ist festzustellen, dass das Recht der Pflegeeltern auf Bezahlung des vereinbarten Pflegegeldes lediglich ein obligationenrechtlicher Anspruch ist, und dass es rechtlich unzulässig ist, im Falle des Ausbleibens der Geldbeträge den Pflegling gewissermassen als Pfand, als Retentionsobjekt, zurückzubehalten bis zur völligen Tilgung der Schuld. Dieses oft versuchte Mittel einer begreiflichen naiven Selbsthilfe ist auch dann rechtlich nicht erlaubt, wenn seine Anwendung im Vertrag gestattet wurde.»⁶⁸

Im Rahmen des armenrechtlichen Heimatprinzips treibt die Praxis, Pflegekinder als Pfand einzusetzen, bizarre Blüten. Hier kommt es regelmässig zum «Kampf um's Kind»,⁶⁹ ausgefochten mit harten Bandagen aufseiten der Behörden. Pfarrer Marty schildert ein Fallbeispiel. Er begleitet Herrn R., der seinen Sohn nach Töss in die Familie zurückholen will. Der Sohn ist in der Heimatgemeinde bei einer Bauernfamilie fremdplatziert. Sein Bruder durfte bereits in die Familie zurückkehren. Die Eltern haben sich offenbar in ihrer Erziehungsfähigkeit bewährt, weshalb Pfarrer Marty sich mit einem Antrag an die Heimatgemeinde für die Rückgabe des zweiten Kindes einsetzt. Die Herausgabe des jüngeren Kindes wird von der Armenpflege der Heimatge-

67 Briner (1923b), S. 183.

68 Ebd.

69 Im Folgenden Marty (1918), S. 1–4.

meinde so lange verweigert, bis der Vater seiner Zahlungsverpflichtung für die aufgelaufenen Pflegekosten nachgekommen ist. Der Sohn bleibt «als Kompensationsware» in der Pflegefamilie. Das soll den Vater zum Zahlen «reif machen». Die Armenpflege verweigert die Rückgabe, «und zwar für so lange, bis Vater R. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Heimatgemeinde (für die aufgelaufenen Pflegegelder) nachgekommen sei». Der Sohn soll weiterhin bei der Bauernfamilie «versorgt» bleiben, und zwar bis zur Konfirmation oder «bis Vater R. sich in irgend einer finanziell annehmbaren Form zum Loskauf entschliesst».⁷⁰ Der Vater muss das Kind regelrecht zurückkaufen. Weil er nicht zahlen kann, muss das Pflegekind die ausstehenden Kostgeldschulden durch Arbeitsleistung abverdienen. Diese Tatsache wird von der Armenpflege nicht etwa unter den Teppich gekehrt – im Gegenteil. Heimatgemeinde und Armendirektion des betreffenden Kantons ziehen die ökonomische Karte und machen den akuten Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft geltend. Man argumentiert mit vordergründig erzieherischen Argumenten und macht gleichzeitig einen Stadt-Land-Konflikt geltend. «Die Interessen des Kindes würden in einer gesunden und einfachen bäuerlichen Umgebung besser gewahrt als in dem gefährlichen Milieu einer industriellen Ortschaft. Ausserdem herrsche ein Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und sei es nicht wünschenswert, dass alles nur für die Fabriken erzogen werde.» Die Behörden sind so dreist, ihre Doppelmoral selbst zu entlarven. Kindswegnahme bei armutsbetroffenen, leistungsbeziehenden Eltern aus angeblich erzieherischen Gründen – Verweigerung der Rückgabe mit finanziellen Argumenten.

In der Tat wird das Pflegekinderwesen zur Steuerung des Arbeitsmarkts herangezogen. Die Arbeitskraft fremdplatzierter Pflegekinder wird systematisch genutzt beziehungsweise ausgebeutet, um Wirtschaftssektoren zu stärken, die mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Dies ist im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts insbesondere in der Landwirtschaft der Fall, wo Strukturkrisen⁷¹ immer wieder zu einem Mangel an Arbeitskräften führen. Hier treten die «versorgten» Kinder wohl oder übel in die Lücke – Pflegekinder als billiges Arbeitskräftereservoir.⁷² Mit ihrer Praxis der «Versorgung» armutsbetroffener Kinder aufs Land handelt die Armenpflege durchaus auch im Interesse des Bauernverbands, der für Kinderarbeit als Erziehungsmassnahme plädiert. Das Schweizerische Bauernsekretariat macht sich denn auch dafür stark, dass Kinder in Familien fremdplatziert werden und gibt dem Pflegekinderwesen gegenüber der Platzierung ins Heim klar den Vorzug.

70 Marty (1918), S. 2.

71 Zu Beginn des 20. Jahrhunderts leidet die Landwirtschaft unter einem grossen Mangel an Arbeitskräften. Das Schweizerische Bauernsekretariat gibt 1907 eine Studie in Auftrag zum Einfluss von Behörden auf die Berufswahl von fremdplatzierten Kindern. Das Ziel: Rekrutierung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte. Wilhelm (2005), S. 25, 231.

72 Furrer et al. (2014), S. 9.

Mit der Familienplatzierung «wird die Landwirtschaft gewinnen. [...] Der Vorteil liegt nicht nur darin, dass die Arbeitskraft der Kinder vielfach ohne jeden Schaden für diese, im Gegenteil als vorzügliches Erziehungsmittel im Betriebe verwendet werden kann, sondern ganz besonders im Einfluss auf die Berufswahl. Die Knaben und Mädchen, die im Bauernhause aufwachsen, wenden sich nachher vielfach zur Landwirtschaft. [...] Gewiss, das Schicksal der Kinder ist doch wichtiger als die Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage. Aber man hat die Ueberzeugung, dass dieser Weg ihnen zum Heil und Segen werden kann und es auch sehr oft wird. [...] Die stete Beschäftigung von Jugend auf und die natürliche Lebensweise beim Bauer erweisen sich als Erziehungsmittel, welche die Kinder vor Abwegen bewahren.»⁷³ Das Pflegekind als Pfand – und als billige Arbeitskraft.

4.2 «Die Schule – eine Erziehungsanstalt»: ⁷⁴ Volksschule

Welche Rolle spielt die Schule im Pflegekinderwesen? Wie begegnen Schulbehörden und Lehrpersonen den Schülern und Schülerinnen aus armutsbetroffenen Familien? Auf dem Feld der Fremdplatzierung von Kindern spielt die Volksschule neben der Armenpflege eine bislang kaum beleuchtete Schlüsselrolle. Sehr oft ist es die Schule, welche Prozesse anstößt, begleitet und mitfinanziert, die letztlich zu einer «Versorgung» von Schülern in Pflegefamilien führen. Das Engagement von Lehrpersonen, Schulpflege und Schulamt im Rahmen von Fremdplatzierungen ist beachtlich. Es steht in Zusammenhang mit dem Erziehungsauftrag der Schule, der in zwei Richtungen zielt. Als Akteurin der Jugendfürsorge knüpft auch die Schule hierbei an der «Verwahrlosung» an. «Gefährdete» Kinder sollen aus dem «gefährlichen» Milieu – aus der für erziehungsuntüchtig befundenen Familie – entfernt werden. Gleichzeitig soll die übrige Schülerschaft geschützt werden vor «gefährlichen» Kindern, weil man davon ausgeht, dass «Verwahrlosung» ansteckend wirkt auf normkonforme Kinder. Erziehen und korrigieren, sprich strafen: Mit diesem gesamtgesellschaftlichen Erziehungsauftrag richtet die Schule ihren Fokus auf die Kinder aus armutsbetroffenen Familien. Die Erziehungskompetenz armer Eltern wird in Zweifel gezogen; Armut und «Verwahrlosung» gelten als Vorstufe von Kriminalität. Im Kontext von Armut und Schule spielt der Bildungsauftrag eine eher untergeordnete Rolle.

73 s. N. (1915c), S. 43.

74 Bühlmann (1902a), S. 260.

Erziehung vor Bildung: Lehrplan 1905

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wird der Erziehungsauftrag der Schule grossgeschrieben. Erziehung kommt vor Bildung. Die Schule als Unterrichtsort – das war einmal. So zu lesen in der *Schweizer Erziehungs-Rundschau* von 1938: «Es mag einmal eine Zeit gegeben haben, zu der man der Schule keine andere Aufgabe zumass als die, für den Unterricht der Kinder besorgt zu sein. Wir wissen heute alle, dass dies nicht mehr der Fall ist, und dass der Schule, ob sie damit einverstanden ist oder nicht, ein Grossteil der Verantwortung für die gesamte Erziehung zukommt.»⁷⁵ Auch das Schulamt der Stadt Winterthur misst dem Erziehungsauftrag der Schule oberste Priorität bei, wie aus dem Bericht über Familienschutz aus dem Jahr 1943 hervorgeht: «Die Volksschule soll nicht nur eine Unterrichtsanstalt sein, sondern die harmonische Gesamterziehung des Kindes ist ihr höchstes Ziel.»⁷⁶ Wie kommt es dazu?

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich von 1899 fokussiert noch ganz auf Unterricht und Bildung. Erzieherische Massnahmen der Schule beschränken sich zunächst auf Disziplinarisches wie das Betragen oder Schulschwänzen. Die Verordnung zum Volksschulgesetz von 1900 regelt den Umgang mit «fehlbaren Schülern». Bei den Kindern aus armen Familien ist häufiges Fehlen im Unterricht nach wie vor ein grosses Thema. Vonseiten der Schule wird eine mangelhafte Einhaltung der Schulpflicht beklagt. Entsprechend detailliert fällt die Regelung von Absenzen aus. Eltern und Pflegeeltern werden gemäss § 55 der Verordnung ermahnt, für den regelmässigen Schulbesuch der Kinder besorgt zu sein. Weiter sind die Schülerinnen und Schüler gemäss § 85 angehalten zu «Ehrerbietung gegenüber dem Lehrer, Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Fleiss, anständigem Verhalten». Verstossen sie gegen diese Normen, sind die Kinder «fehlbar», was die Anwendung von «Disziplinar Mitteln» (§ 86) seitens der Lehrerschaft nach sich zieht. Die Kaskade der Strafen folgt dem Dienstweg über den Lehrer via Schulpflege an die Oberbehörden und reicht von der «freundlichen Warnung» bis hin zur Wegweisung aus der Schule. Die Lehrerschaft verfügt über die rechtliche Befugnis zur Körperstrafe, wird in § 87 indessen angehalten, beim Schlagen der Kinder Mass zu halten: «Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.» Die Bandbreite zwischen dem Durchgreifen bei Disziplinarfällen und dem Masshalten beim Züchtigen ist gross, genau wie der Ermessensspielraum der Lehrerschaft beim Strafen. Dies bekommen

⁷⁵ Kleinert (1938), S. 106.

⁷⁶ StAW, II B m 3 Xi, Schulamt, Bericht über die bisherigen Familienschutz- und Familienfürsorgemassnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens der Stadt Winterthur (freiwillige Leistungen der Gemeinde) vom Januar 1943, S. 4.

viele Schulkinder noch bis in die jüngere Vergangenheit hinein schmerzhaft an Leib und Seele zu spüren.

Das Disziplinieren zieht sich als roter Faden durch die Entwicklung von Erziehungsziel und -auftrag der Schule. Insbesondere auf dem Feld der Disziplinierung, nicht zuletzt in Form von Züchtigung, beansprucht die Schule für sich, den Eltern erzieherisch zur Seite zu stehen. Das Züchtigungsrecht der Zürcher Volksschule hält sich bis 1985,⁷⁷ ist in der untersuchten Epoche unbestritten und gleichwohl immer wieder Gegenstand von Diskussionen in Fachkreisen – auch in Winterthur. Die Debatte dreht sich um die Frage, auf welche Weise die Körperstrafe in der Schule zu erfolgen hat. So lautet Traktandum Nr. 4 der Sitzung der Kreisschulpflege Altstadt vom 28. Juni 1934 «Körperstrafen in der Schule».⁷⁸ Die Schulpflege nimmt sich Zeit für das Thema und folgt dem Referat von Frau Dr. Kilchenmann, die das Züchtigungsrecht der Schule aus theoretischer wie praktischer Perspektive beleuchtet. «Das Züchtigungsmittel gegenüber dem Kinde sei, rechtlich gesprochen, ausschliessliches Privilegium der Eltern. Dieses Prinzip werde durchbrochen durch eine Ausnahme. Als Helfer in der geistigen, seelischen und sittlichen Erziehung der Kinder stehe den Eltern in einem weiten Masse die Schule zur Seite. Die Schule habe zum Teil gleiche Erziehungspflichten zu erfüllen, daher müssen ihr auch ähnliche Erzieherrechte eingeräumt werden. In den §§ 86 und 87 der Verordnung über das Volksschulwesen komme dieses Recht zum Ausdruck.» In der Folge befürwortet die Referentin das Züchtigungsrecht der Schule grundsätzlich, ruft indessen zur Mässigung auf, denn es gilt, den guten Ruf der Volksschule zu wahren. Die Referentin weist darauf hin, dass «Fälle der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes» jeweils Schulpflege und Anwälte beschäftigen sowie «in der Oeffentlichkeit oft weite Kreise ziehen». Das schadet dem Image der Schule. Die Schulpflegerin plädiert für Züchtigung als eine «höchstpersönliche Bestrafung»; diese soll aber «niemals eine Massenexekution darstellen, sonst wirkt sie als Rohheit». Die bisherige Auslegung des Rechts auf Körperstrafe hat sich gemäss Referentin in der Praxis bewährt. «Halten wir uns an unser erprobtes Recht. Dann wird die Körperstrafe ein wertvolles Mittel zur Ertüchtigung und Heranbildung unserer Jugend zu lebensfähigen Menschen.»⁷⁹ Dieses disziplinarische Plädoyer wird im Jahre 1934 zu Protokoll gegeben. Zu dieser Zeit ist der Erziehungsauftrag der Schule bereits fest implementiert. Der zunehmend pointiert formulierte Erziehungsauftrag der Schule findet seinen Ausdruck nicht zuletzt in der Titelhistorie einschlägiger schweizerischer Fachzeitschriften. Zum Beispiel wird das *Schweizerische Schularchiv* (1880–1890) umbenannt in *Schweizerische Pädagogische Zeitschrift* (1891–1929), gefolgt vom Titel *Schweizer*

77 Bartheolet (2024), S. 9.

78 StAW, LB b 49 b, Protokoll Kreisschulpflege Altstadt, 28. Juni 1934.

79 StAW, LB b 49 b, Protokoll Kreisschulpflege Altstadt, 28. Juni 1934.

Erziehungs-Rundschau (1929–1993).⁸⁰ Aber wie lautet der Erziehungsauftrag der Schule?

Nicht in erster Linie der Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen sind das Ziel. Vielmehr soll die Schule Charakterbildung im Sinne einer ‹guten Erziehung› gewährleisten. «Ihre wichtigste Aufgabe muss aber die Volksschule in der erzieherischen Einwirkung, in der Unterstützung der Gemüts- und Charakterbildung sehen.»⁸¹ Laut Lehrplan 1905 ist die «Volksschule die vom Staat errichtete gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt der Kinder aller Volksklassen [...]. Die Volksschule bildet den Körper, den Verstand, Gemüt und Charakter. [...] Wahre Menschenbildung offenbart sich aber nicht ausschliesslich im Wissen und Können; ihr charakteristisches Merkmal liegt vielmehr in der Harmonie eines lauteren Innenlebens und des Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist und nie das Licht zu scheuen hat.»⁸² Mit der Ausrichtung auf das ‹Wohl des Ganzen› ist gesellschaftliche Konformität als erstes Erziehungsziel angesprochen. Die Vorrangigkeit des Erziehungsziels vor dem Bildungsziel wird auch in der *Schweizerischen Lehrerzeitung* im Kommentar zum Lehrplan 1905 betont. «Im Vordergrund des Volksschulunterrichtes steht das erzieherische Moment. Stoff und Methode, alle inneren und äusseren Einrichtungen des Schulbetriebes haben den Gesichtspunkten der Erziehung sich unterzuordnen.»⁸³ Die Lehrerschaft scheint den Erziehungsauftrag anzunehmen. Das geht so weit, dass sich Lehrpersonen als ‹Adoptiveltern› in Konkurrenz zu Eltern und Pflegeeltern sehen. So zu hören im Referat einer Lehrerin am Jugendfürsorgekurs von 1908: «Wir Erzieher sind ganz besonders Adoptiveltern und Schuldner aller jungen Menschen, die mit uns in Beziehung stehen.»⁸⁴ Der Erziehungsauftrag der Schule hat also in doppelter Hinsicht hohe Priorität. Erstens ist Erziehung wichtiger als Schulbildung und das Fördern intellektueller Fähigkeiten. Zweitens beansprucht die Schule in Erziehungsfragen eine Vorrangstellung gegenüber der Familie, sobald die Erziehungstüchtigkeit der Eltern als untauglich eingeschätzt wird.

Mit dem Lehrplan 1905 erhält die Volksschule im Kanton Zürich einen expliziten Erziehungsauftrag. Mit diesem Schritt vollzieht die Schule einen Paradigmenwechsel vom Stoffplan zum pädagogischen Gesamtkonzept.⁸⁵ Die bislang gängige Abgrenzung zwischen Schule und Elternhaus, zwischen schulischer Bildung und familiärer Erziehung wird revidiert. Aus Sicht der Schule sind Familie und Erziehung nicht nur Privatsache. Die Schule behält sich vor, in Familie und Erziehung nicht nur mitzureden, sondern – wo für

80 Vgl. E-Periodica. Schweizer Zeitschriften online, ETH Zürich, www.e-periodica.ch.

81 Hiestand (1908a), S. 647.

82 Winkler (1947), S. 108.

83 s. N. (1905b), S. 81.

84 Bünzli (1910d), S. 153.

85 ‹Vom Stoffplan zum pädagogischen Gesamtkonzept› lautet der Titel von Anna-Verena Fries' Beitrag zur Geschichte der modernen Zürcher Volksschule Fries (2008).

nötig erachtet – den Ton anzugeben. Damit wird die Schule zu einer wichtigen Akteurin der Jugendfürsorge.

In seiner Funktion als Schulvorstand der Stadt Zürich umschreibt der spätere Regierungsrat und Erziehungsdirektor Mousson 1908 die Schlüsselrolle der Schule in der Jugendfürsorge folgendermassen: «Die Schule [...] ist der Ort, wo eine Menge von Schädigungen zu Tage treten, die ihre eigene Aufgabe beeinträchtigen oder durch die Massenhaftigkeit ihres Auftretens da am deutlichsten sich zeigen und nach Abhilfe rufen, und es wird die Schule damit zur Stelle, von der aus mehr und mehr die Bestrebungen ansetzen, den erkannten Übelständen zu begegnen.»⁸⁶ Bei dieser Positionierung der Volksschule als Akteurin der Jugendfürsorge handelt es sich nicht um eine punktuelle Zeiterscheinung, sondern um einen Trend, der über die Jahrzehnte hinweg anhält, ablesbar auch an der Behördenkommunikation. Anfang 1922 schaltet die Erziehungsdirektion eine Werbekampagne für das *Amtliche Schulblatt des Kantons Zürich* mit einem beleuchtenden Artikel im Rahmen der «Abonnements-Einladung».⁸⁷ Im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* werden Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion bekannt gegeben. Gleichzeitig ist es auch Publikationsorgan des kantonalen Jugendamtes und informiert über alle Belange der Jugendfürsorge. Wer in Armenpflege, Schule oder einer Fürsorgestelle tätig ist, wird auf diesem Weg erreicht und ist deshalb eingeladen, das Informationsmedium der Volksschule zu abonnieren.

Der weitreichende Erziehungsauftrag ist tief verankert und prägt die Schule über Jahrzehnte hinweg. 1943 ist im Bericht zum Familienschutz in Winterthur ein engagiertes Bekenntnis zum schulischen Erziehungsauftrag zu lesen: «Die erzieherische Hilfe liegt der Schule selbstverständlich ganz besonders am Herzen, da die Erziehung ja Sinn und Wesen der Schule überhaupt ausmacht. Wenn es also eine besondere erzieherische Fürsorge innerhalb der Schule gibt, so handelt es sich dabei um Aufgaben, die ihrem Wesen nach Angelegenheiten der Familie sind und dieser nur deshalb ganz oder teilweise abgenommen werden, weil sie sich ausnahmsweise in einem Notzustand befindet, sei es aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. wegen beschränkten Einkommens, Lohnarbeit der Mutter ausserhalb des Hauses), sei es aus persönlichen Gründen wie Ehescheidung, moralische Verwahrlosung, erzieherische Unbeholfenheit der Eltern usw.»⁸⁸ Wie die Armenpflege lenkt auch die Schule ihren Blick auf die angebliche Erziehungsuntüchtigkeit der Eltern armer Schulkinder.

86 Mousson (1908), S. 67.

87 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion: Abonnements-Einladung vom 22. November 1921, in: *Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich*, 1, 1922, S. 1 f.

88 StAW, II B m 3 Xi, Schulamt, Bericht über die bisherigen Familienschutz- und Familienfürsorgemassnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens der Stadt Winterthur (freiwillige Leistungen der Gemeinde) vom Januar 1943, S. 1.

Soziale Selektivität in der Volksschule

Im Lehrplan 1905 wird Erziehung vor Bildung gesetzt. Damit richtet die Schule ihren Fokus verstärkt auf Kinder neben der bürgerlichen Norm. Auf Kinder, die in den Augen der Bildungsbehörden nicht genügend erzogen sind. Kinder, die in der Klasse auffallen, weil sie müde, hungrig und ungewaschen zur Schule kommen, nur schwache Leistung bringen, mit ihrem Verhalten anecken. Kinder, welche die Lehrpersonen übermässig in Anspruch nehmen und den Unterricht stören. Diese Kinder passen nicht ins Idealbild des tadellos erzogenen, gehorsamen und arbeitsamen Schulkindes auf dem Weg zum rechtschaffenen Staatsbürger, zur einwandfreien Mutter. Diese Kinder kommen häufig aus armutsbetroffenen Familien, gelten als «verwahrlost» oder auf dem Weg dorthin und sind ständig Thema der politischen und fachlichen Debatte.

Die Schule scheint im Umgang mit dem Merkmal «verwahrlost» recht freihändig unterwegs zu sein. Offenkundig sind Faken nicht selten zweitrangig. Was zählt, sind Vermutungen, Vorurteile und Zuschreibungen. Im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* wird die Lehrerschaft ernsthaft ermahnt, eine abwertende und damit folgenreiche Etikettierung von Schulkindern nicht leichtfertig vorzunehmen. Besonders bei Schuleintritt – noch ohne jegliche nähere Kenntnis des Kindes – ist Zurückhaltung geboten, denn eines ist allen klar: Die Bezeichnung «verwahrlost» kann einschneidende Konsequenzen nach sich ziehen und ganze Lebenswege vorzeichnen. Worum geht es?

Alle Kinder der ersten Primarklasse werden in Reihenuntersuchungen auf «vorhandene geistige oder körperliche Gebrechen»⁸⁹ überprüft. Bei auffälligen Befunden unterscheidet die amtliche Statistik zwischen «mit Gebrechen behaftet» und «sittlich verwahrlost». Beide Kriterien finden sich vereint unter dem gemeinsamen Dach «anormal». Auch wenn die Zahl der als «verwahrlost» erfassten Kinder gering ist, stellt sich die Frage: «Gestützt auf welche Beobachtung wurden diese 6 Knaben aber schon beim Schuleintritt als sittlich verwahrlost bezeichnet? Ob da die für die Beurteilung des Schülers in sittlicher Hinsicht, insbesondere in diesem frühen Jugendalter erforderliche Beobachtungszeit in Betracht kommt? Oder hat man den Schüler bloss nach den Verhältnissen beurteilt, aus denen er gekommen ist? Auf alle Fälle ist es geboten, mit grösster Vorsicht einen Schüler als sittlich verwahrlost zu bezeichnen; jedenfalls soll diese Bezeichnung nicht bei einmaligem Vergehen oder einem losen Streiche, oder auch bei einem mehr bloss übermütigen Wesen voll Tatendrang und Jugendlust in Anwendung kommen.»⁹⁰ Worte, die im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* zur Zurückhaltung mahnen im Umgang mit Vorurteilen, Stereotypen und Urteilen gegenüber armen Kindern. Ob die Botschaft gehört wird?

89 Im Folgenden Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1902).

90 Ebd., S. 6.

Wohl kaum, denn es sind nicht nur Lehrer, Lehrerinnen und Mitglieder von Schulbehörden, die eine – oft moralisch motivierte – Triage vornehmen, um die ‹verwahrlosten› Kinder von den ‹normalen› Schulkindern zu unterscheiden und ihnen eine erzieherische Sonderbehandlung zukommen zu lassen. Die ganze Gesellschaft ist vorschnell mit Urteilen, gerade wenn es sich um Kinder aus armutsbetroffenen Familien handelt. Hier erfolgt die Zuschreibung ‹verwahrlost› oft unabhängig von der Faktenlage, betont Jakob Kuhn-Kelly 1908 im Jahrbuch für Schulgesundheit: «Die Beurteilung ist stets eine rein individuelle und hängt völlig von der pädagogischen Einsicht und Kompetenz des Beurteilers ab. Und hierin geht man im allgemeinen oft höchst oberflächlich, denkfaul und schonungslos zu Werke, führt ‹verwahrlost› im Munde, als ob es eitel Dunst wäre und fügt damit manchen Kindern schweres und unverdientes Unrecht zu, ganz speziell den armen Kindern. Gerade bei solchen kümmert sich die öffentliche Meinung in der Regel blutwenig darum, ob sie als verwahrlost taxiert werden, auch wenn sie diesen ‹Ehrentiteln› nicht verdienen.»⁹¹ Es sei daran erinnert,⁹² dass Kuhn-Kelly selber neben dieser rationalen Argumentation in aller Ambivalenz und Selbstverständlichkeit auch die Überzeugung vertritt, dass Eltern, die um ihre Existenz kämpfen müssen, aufgrund ihrer Armut kaum erziehungstüchtig sind.

Legitimiert durch ihren Erziehungsauftrag, richtet die Schule den Blick vor allem auf das ‹verwahrloste› Kind, das eine Gefahr für die Mitschülerinnen und -schüler darstellt: «Es erwächst also für den Lehrer als Erzieher die ernste Pflicht, auf seine Zöglinge und speziell auf Verwahrloste ein wachsames Auge zu haben. Denn die Schule ist ja eine Hilfsanstalt der Familie und als solche eine Erziehungsanstalt.»⁹³ Mit dem Fokus auf Erziehungsbedarf und auf «moralische Defekte, die dem Zögling anhaften»,⁹⁴ richtet die Schule ihren Blick nicht nur auf das Kind, sondern auch auf die Familie in ‹anormalen› Verhältnissen. Den Eltern eilt ein schlechter Ruf voraus. Man geht davon aus, dass sie ihre Kinder nicht erziehen und beaufsichtigen, ‹wie es sich gehört›, und sie stattdessen auf den Weg der ‹Verwahrlosung› bringen: «Wenn Vater und Mutter, namentlich aber die Mutter, nicht die nötige Befähigung zur Erziehung ihrer Kinder haben oder wenn sie nicht über die nötige Zeit hierzu verfügen, weil ihre ökonomischen Verhältnisse sie zwingen, tag täglich der Arbeit ausserhalb des Hauses nachzugehen, dann ist die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung des Kindes nahe.» Armut als Quell ‹anormaler› Verhältnisse, als Ursache und Folge von ‹Verwahrlosung› wegen mangelhafter Erziehung. Dieses zeitgenössische Deutungsmuster knüpft an bei der finanzpolitischen Argumentation und verweist auf die Folgekosten von

91 Kuhn-Kelly (1908), S. 530.

92 Siehe Kapitel 1.4.

93 Bühlmann (1902a), S. 259.

94 Im Folgenden Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1904), S. 174.

Armut für die Allgemeinheit. «Verwahrloste Kinder gibt es bei Armen und Reichen; der Unterschied besteht nur darin, dass die letztern auch so durch die Welt kommen können, während der Arme ohne besondere Fürsorge der Öffentlichkeit zur Last fällt. Die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder ist von eminenter Wichtigkeit.»⁹⁵ Diese finanzpolitisch motivierte Mission ist handlungsleitend für die Art und Weise, wie die Schule ihren Erziehungsauftrag gegenüber Kindern aus armutsbetroffenen Familien wahrnimmt.

Die schulischen Erziehungsziele spiegeln zeitgenössische Normen und Werte. Sie «greifen ins reale Leben, mit dessen Werten und Wertungen sie in Zusammenhang stehen und, sofern sie fruchtbringend sein sollen, auch stehen müssen. In jedem Erziehungsverhältnis bildet sich ein System von Wertungen, das letzten Endes die praktische Erziehungsarbeit bestimmt.»⁹⁶ Mit den Erziehungszielen, sprich dem «System von Wertungen», begründet die Schule ihren Umgang mit als «verwahrlost» bezeichneten Kindern. Diese Kinder werden von der Schule in die Gruppe der «anormalen Kinder»⁹⁷ eingereiht, Seite an Seite mit den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen zunehmend in eigenen Spezialklassen oder Sonderschulen erzogen und unterrichtet werden. Als «anormal» werden bezeichnet die schwachsinnigen, die körperlich gebrechlichen und die sittlich verwahrlosten Kinder».⁹⁸

Die «verwahrlosten», oft armutsbetroffenen Kinder gelten als «gefährdet» und zugleich als «gefährlich», weshalb sie im Fokus der schulischen Erziehung und Jugendfürsorge stehen. Wo die Verhältnisse «anormal» sind, hat die Schule dafür besorgt zu sein, dass Sondermassnahmen an die Hand genommen werden, die teilweise tief in die Familien eingreifen. Friedrich Zollinger bringt diese zeitgenössische Denkweise auf den Punkt: «Das Kind kann aber in derart anormalen Verhältnissen sich befinden, dass weder die normalen Schuleinrichtungen ausreichend sind, noch im Elternhaus ihm der nötige Schutz und die nötige Förderung zuteil werden kann. Es sind jene Verhältnisse, wo das Kind blind, taubstumm, rachitisch, epileptisch, verkrüppelt, sittlich gefährdet oder verwahrlost oder verwaist ist. Hier ist ein besonderes Heilverfahren und besondere Hilfe anzuordnen.»⁹⁹ Diese erfolgt im Fall der «verwahrlosten» Kinder nicht selten in Form von Kindeswegnahme und Fremdplatzierung auf Initiative der Schule.

95 Ebd.

96 Emil Gassmann, zitiert nach Fries (2008), S. 103.

97 In der zeitgenössischen Debatte wird unterschieden zwischen «anormalen, bildungsunfähigen» und «anormalen, bildungsfähigen» Kindern, für welche die Schule zuständig ist. Zu den «anormalen, bildungsfähigen» Schülerinnen und Schülern werden Kinder mit kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen gezählt sowie die «sittlich verwahrlosten» Kinder, die hier im Fokus stehen. Vgl. zu dieser Thematik Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1902).

98 Ulrich (1908), S. 396.

99 Zollinger (1906), S. 475.

Letztlich geht es um die Durchsetzung des ‹Rechts auf Erziehung›¹⁰⁰ der Kinder durch den Staat via Schule. Oder, wie es Regierungsrat und Erziehungsdirektor Mousson nennt, um die ‹Sonderbestrebungen, die dem geistig oder körperlich anormalen, dem kranken, dem vernachlässigten oder dem verschupften, dem hungrigen oder dem schlecht gekleideten, dem unerzogenen oder dem verzogenen Kinde zu seinem Recht verhelfen wollen.›¹⁰¹ Aber: Bringen die strategischen Leitlinien und praktischen Methoden im Namen des Erziehungsauftrags auch annähernd gleiche Chancen für alle Kinder in der Schule?

Wohl kaum, denn die soziale Selektivität der Volksschule wird mit dem Lehrplan 1905 im Kanton Zürich festgeschrieben. Sie findet Ausdruck in der behördlich verordneten und schichtspezifischen Lockerung der gesetzlich verankerten Schulpflicht. Die Zielgruppe: Kinder aus armen Familien. Es werden sozial selektive Ausnahmeregelungen getroffen während der Volksschulzeit, insbesondere auch gegen Ende der obligatorischen Schulzeit. Die Befreiung von der Schulpflicht wird offiziell als Ausnahme deklariert. Doch je systematischer die Ausnahme gehandhabt wird, desto eher wird sie zur Regel. Der Hintergrund: Der obligatorische Schulbesuch für alle ist nach wie vor kaum durchsetzbar. Immer wieder fehlen Kinder aus Arbeiter- und Bauernfamilien, weil sie im Haushalt, auf dem Hof oder im Betrieb mit Hand anlegen müssen. In Familien, die von der Lohnarbeit oder von der Landwirtschaft leben, fehlt den Kindern oft die Zeit für den Schulbesuch. Anstatt armutsbetroffene Familien so zu unterstützen, dass die Kinder für Bildung freigestellt werden, wird dieses Abweichen von der Schulpflicht via Anpassung der rechtlichen Grundlagen als systemkonform abgesegnet. Der Lehrplan 1905 enthält neu die Option, dass die Schulgemeinden den wöchentlichen Schulunterricht im Sommerhalbjahr in der siebten und achten Klasse auf acht Stunden beschränken können. Diese Ausnahmebestimmung führt zum oft beklagten Effekt, dass sich im Kanton Zürich zwei Kategorien von Volksschule herausbilden. Abhängig vom Wohnort kommen die Schülerinnen und Schüler entweder in den Genuss von jährlich 2400 Stunden Unterrichtszeit oder müssen sich mit 1520 Stunden Schule begnügen und die übrige Zeit im Betrieb oder auf dem Hof der Familie arbeiten. Damit wird ein bildungspolitischer Stadt-Land-Graben aufgetan. Dass mit dieser Massnahme vor allem auf dem Land hohe Hürden errichtet werden für das Erreichen der Lehrplanziele, liegt auf der Hand.¹⁰² Weiter: Neben Kindern aus Bauernfamilien sind auch aufs Land fremdplatzierte Pflegekinder aus der Stadt von ungleichen Bildungschancen betroffen. Wenn die Schule über längere Zeit hinweg nur sporadisch besucht werden kann, bezahlen die Kinder

100 Siehe Kapitel 1.5.

101 Mousson (1923), S. 125.

102 Fries (2008), S. 101.

diese Ungleichbehandlung mit Lernrückständen und ungenügender Schulleistung. Damit wird der Zugang zu weiterführender Bildung mit strukturellen Hindernissen verbaut. Die Chancenungleichheit trifft die Kinder aus einkommensschwachen oder armutsbetroffenen Familien. Weil sie mit Arbeiten beschäftigt sind, kommt das Lernen zu kurz. Die Kinder werden schulisch abgehängt, der Zugang zur Sekundarschule bleibt verwehrt. Dabei könnten dort viele dieser Kinder mit ihren Talenten gut mithalten, angemessene und förderliche Rahmenbedingungen vorausgesetzt.

Das erzieherische Engagement der Schule soll selektiv alle ‹gefährdeten› Kinder erfassen und die ‹verwahrlosten› Schulkinder auf den rechten Weg bringen. Chancengerechtigkeit für alle Kinder ist indessen kein Thema. Im Gegenteil, wie sich an der Durchsetzung der Schulpflicht beispielhaft zeigt. Mit Sonderbestimmungen schafft der Gesetzgeber Schlupflöcher, die es einkommensschwachen Familien erlaubt, mithilfe der Arbeitskraft ihrer Kinder das Haushaltsbudget aufzubessern. Mit einer Ausnahmeregelung wird die Schulpflicht so aufgeweicht, dass gewisse Kinder die Schule schwänzen können, ohne dafür bestraft zu werden. Damit verpassen armutsbetroffene Kinder in der Schule viel Stoff und sind auch mit bestem Willen kaum in der Lage, die Lernziele zu erreichen, geschweige denn eine weiterführende Bildung in Angriff zu nehmen. Diese soziale Ungleichheit ist politisch abgestützt und damit gewollt. Höhere Bildung ist Kindern aus armutsbetroffenen Familien auch aus finanziellen Gründen verwehrt. Das Gymnasium ist unerreichbar und der Besuch der weiterführenden dritten Sekundarklasse ist nicht unentgeltlich. Der Besuch der Sekundarschule ein Jahr über die obligatorische Schulzeit hinaus ist eine Investition in die Bildung, die sich armutsbetroffene Familien nicht leisten können. Formal ist der Zugang zur Sekundarschule auch für Kinder aus armutsbetroffenen Kindern gewährleistet, indem grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Stipendien für dieses Schuljahr zu beziehen. Es stellt sich die Frage, welche Stolpersteine den Zugang zu diesem Recht verbauen. Auf den ersten Blick scheint es so, als würden diese Stipendien eher zurückhaltend und nur an ‹dürftige und strebsame Schüler verabreicht›.¹⁰³ Tatsache ist und bleibt, dass der Bildungsweg von Kindern aus wirtschaftlich schwachen Familien deutlich kürzer ausfällt als bei Kindern aus finanziell gut gestellten Familien. Damit verfestigt sich die Reproduktion sozialer Ungleichheit im Bildungswesen – eine strukturelle Hürde für Chancengleichheit oder Chancengerechtigkeit im Schulsystem, die auch heute für viele Kinder unüberwindbar ist.¹⁰⁴

Ausdruck der sozialen Selektivität der Schule ist auch ein häufig abruptes Ende schulischer Bildung, wenn die obligatorische Schulzeit für Kinder aus armutsbetroffenen Familien verkürzt wird. Auch bei der amtlich bewilligten

103 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1913), S. 88.

104 Zur sozialen Selektivität der Volksschule in der Gegenwart vgl. Becker/Schoch (2018).

Entlassung aus der Schulpflicht handelt es sich um eine politisch legitimierte und sozial selektive Abkehr von der Durchsetzung der gesetzlichen Schulpflicht für alle. Denn es werden durchwegs Jugendliche aus armutsbetroffenen Familien vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen. Der Regierungsrat bewilligt die Schuldispens auf Antrag der Eltern. Diese sind auf die Mitarbeit der Heranwachsenden im Haushalt, auf dem Hof oder im Betrieb angewiesen oder sie rechnen mit einem Anteil des Lohns, wenn die Jungen in fremden Diensten Geld verdienen. Erwerbsarbeit statt Schule – was fürsorglich daherkommt, ist in Wahrheit eine unüberwindbare Barriere für Jugendliche mit Interesse und Talent für weiterführende Bildung. Diese sozial selektive Abweichung vom Buchstaben des Gesetzes ist gängige Praxis und Sparprogramm zugleich. Der finanzpolitisch erwünschte Nebeneffekt: Die Kosten für Unterstützungsleistungen an armutsbetroffene Familien sinken, wenn deren Kinder möglichst früh beginnen, gegen Lohn zu arbeiten. Im Fall von Familien in ökonomischen Zwangslagen wendet sich das Instrument der Schuldispens von der Ausnahme zu einer inoffiziellen Regel. Statt die Eltern angemessen zu unterstützen, werden die Jungen in die Pflicht genommen. Der Schulabbruch schmälert die Chancen armer Kinder, später aus eigenen Kräften der Armut zu entkommen. Damit ist diese vordergründig fürsorgliche Entbindung armutsbetroffener Schülerinnen und Schüler von der Schulpflicht zwar finanzpolitisch motiviert, aber nicht zu Ende gerechnet. Kurzfristiges Sparen kostet unter dem Strich mehr als das Investieren in die Berufsbildung für alle, was auch für die öffentlichen Finanzen nachhaltiger wirksam wäre. Wenn Hürden im Bildungssystem soziale Ungleichheiten reproduzieren, setzen sich die Benachteiligungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem Arbeitsmarkt fort. Kinder, die wegen der Armut ihrer Eltern daran gehindert werden, ihre Schulpflicht ohne Bildungslücken zu absolvieren, tragen ein hohes Risiko, als Erwachsene ihrerseits in die Abhängigkeit von der Armenpflege zu geraten.

Mit dem Lehrplan 1905 wird eine systematisch angelegte Ungleichbehandlung und damit die Reproduktion sozialer Ungleichheit in der Schule festgeschrieben, auch wenn Politik und Verwaltung das Gegenteil behaupten. Der offizielle Umgang mit sozialer Ungleichheit ist von bemerkenswerter Ambivalenz geprägt. Die Schulpflicht für alle wird auf der einen Seite systematisch und sozial selektiv ausgehebelt. Gleichzeitig muss die Schulpflicht erhalten als Beweis für behauptete Chancengleichheit in der Volksschule. Das geschieht in mitunter eigenwilliger Interpretation einer Gleichberechtigung von Arm und Reich in der Schule, wie Heinrich Hiestand, Vorsteher des Amtes für Kinderfürsorge der Stadt Zürich, in einem Artikel zu den «Sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule» ausführt: «Zwar liegt schon in der Organisation unserer Volksschule, die mit ihrem Obligatorium das Recht eines jeden auf geordnete Bildung und Erziehung dartut, etwas sozial erzieherisches. Oder, darf es nicht als erfreulich bezeichnet werden, wenn

das Mädchen des Professors neben demjenigen der Wäscherin, der Knabe des Fabrikanten neben demjenigen des einfachen Arbeiters in der Schulbank sitzt, alle als Arbeiter mit gleichen Rechten und Pflichten. [...] Hier, in der Schule, kommen die sozialen Unterschiede glücklicherweise nicht zum Bewusstsein. Kein Kind kann wegen seiner bessern Lebensstellung besondere Rücksichten erwarten. Vor dem Lehrer sind alle gleich. Sie erhalten unentgeltlich die Bücher, haben dieselben Lehrstoffe, das gleiche Lehrziel etc. Die Liebe und Fürsorge des warmfühlenden Lehrers gilt ihnen allen in gleicher Masse. Müssen sie hier nicht die Überzeugung sozialer Gleichberechtigung holen?»¹⁰⁵ Gleichberechtigung in der Schule? Es kommt drauf an – je nach sozialem Hintergrund wird die Antwort anders ausfallen. Nein, wäre wohl die Antwort jener Schülerinnen und Schüler aus armen Familien, deren Bildungsweg aufgrund amtlich bewilligter Lücken in der Schulpflicht nicht annähernd so weit führen wird wie das Curriculum jener Kinder, die frei von materiellen Sorgen und harter Arbeit ihre ganze Schulzeit dem Lernen widmen dürfen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich ist sich der politischen Brisanz und der Folgen einer sozial selektiven Durchsetzung der Schulpflicht durchaus bewusst. 1922 wendet sich Regierungsrat und Erziehungsdirektor Mousson mit einem Kreisschreiben an die Schulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule, denn was Ausnahme sein sollte, ist häufig Routine. «Es kommt ziemlich oft vor, dass Eltern an die Erziehungsdirektion das Gesuch stellen, ihre Kinder aus der Schulpflicht zu entlassen, bevor jene beiden Bedingungen [zurückgelegtes 14. Altersjahr, acht Schuljahre] erfüllt sind. Solche Gesuche werden namentlich von Familien eingereicht, deren ökonomische Lage wünschbar erscheinen lässt, dass ihr Kind entweder selbst dem Verdienst nachgeht, oder daheim im Haushalt mithilft, um die Eltern zu entlasten.»¹⁰⁶ Die Erziehungsdirektion entscheidet auf Antrag der Schulbehörde über die Schuldispens. Es geht nun aber nicht etwa darum, die Zahl der Ausnahmen zu senken und damit das Schulobligatorium für alle besser durchzusetzen. Die Argumentation der Schulbehörde pro Schuldispens: Mehr Bildung bringt nichts. Mit Arbeiten erweist sich das Kind als nützlich. Und via Schuldispens wird die Klasse geschützt vor der «Gefährdung» durch «gefährliche» Kinder aus armen Familien. «In den Vernehmlassungen findet sich oft die Feststellung, dass das zu entlassende Kind nach seiner Entwicklung sehr wohl im Stande sei, einer praktischen Betätigung ohne Gefährdung nachzugehen, während von einem weiteren Schulbesuch keine wesentliche Förderung der Ausbildung erwartet werden dürfe. Ja, es kommt vor, dass Lehrer und Schulpflegen ein solches Gesuch befürworten, weil das weitere Verbleiben des Kindes geradezu schädigend auf die Mitschüler wirken würde. In sol-

105 Hiestand (1908a), S. 654.

106 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1922), S. 138.

chen Fällen nach dem Buchstaben des Gesetzes zu entscheiden, widerspricht einer vernünftigen Überlegung.»¹⁰⁷ Der Buchstabe des Gesetzes soll ausser Kraft gesetzt werden, sobald Kinder als neben der Norm und störend klassiert werden, was aufgrund ihrer Armutsbetroffenheit per se der Fall ist. Der Regierungsrat delegiert das Entscheiden an die untere Ebene und gibt Schulbehörden und Lehrerschaft den Tipp, in die Trickkiste zu greifen, um mehr von diesen ‹gefährlichen› Kindern formal einigermassen korrekt vorzeitig aus der Schule zu entlassen. Die Empfehlung lautet, das letzte Schuljahr bereits ab dem ersten Schultag als vollendet mitzuzählen und so eine quasi reguläre Entlassung aus der Schulpflicht herbeizuführen. Der Regierungsrat mahnt, dabei ‹nicht schematisch zu verfahren, sondern es soll den besonderen Umständen Rechnung getragen werden. Das leibliche und geistige Wohl des Kindes muss bei allen Entscheidungen wegleitend sein.›¹⁰⁸ Wegleitend für vorzeitige Schulentlassung ist in der Regel nicht das Wohl des Kindes. Die vordergründig sozial motivierte Argumentation ist geleitet von finanzpolitischen Überlegungen, indem die Schülerinnen und Schüler die öffentliche Hand entlasten, wenn sie mithelfen, die Existenz des armen Familienhaushalts zu sichern. Das spart der Armenpflege Kosten.

Sobald ein Rechtsgrundsatz wie die Schulpflicht sozial selektiv ausser Kraft gesetzt wird, handelt es sich nicht um ‹Fürsorge›, sondern um rechtsstaatliche Ignoranz. In Winterthur verfährt das Schulamt diesbezüglich in grosszügiger Manier. Es bewilligt zahlreiche Anträge armutsbetroffener Eltern, die um vorzeitige oder temporäre Entlassung ihrer Kinder aus der Schulpflicht nachsuchen. Ein paar Beispiele zur Illustration.

Ein Vater erhält die teilweise Dispens von der Schulpflicht für seine Tochter bewilligt. Die Schülerin einer Spezialklasse wird jeweils von 11 bis 14 Uhr von der Schule freigestellt, um dem Vater beim Austragen der Zeitungen zu helfen. Der Vater sei ‹in Folge Krankheit und Invalidität arbeitslos und vertrage alle Tage 590 Zeitungen. Er sei genötigt, das Kind zur Mitarbeit von 12–2 Uhr heranzuziehen.›¹⁰⁹ Das Gesuch wird ‹auf Zusehen hin› bewilligt. Die Lehrer der Schülerin ‹unterlassen aber nicht, auf evtl. entstehende Konsequenzen aufmerksam zu machen›. Der behördliche Vorbehalt bezieht sich indessen nicht etwa auf Lernrückstände der Schülerin – gemeint sind allfällige Umtriebe aufseiten der Schule. ‹Sollten sich aber aus dieser Bewilligung für den Schulbetrieb irgendwelche Störungen ergeben, so müsste diese sofort aufgehoben werden.›¹¹⁰

Dass eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht Bildungslücken produziert, ist den Schulbehörden durchaus bewusst. Die Kommunikation wird geschickt gehandhabt. In fürsorglicher Verschleierung argumentiert

107 Ebd.

108 Ebd.

109 StAW, LB 30, Schulamt, Verfügung vom 8. Mai 1926.

110 Ebd.

die Schulbehörde, weniger Lernen schade nicht – in gewissen Fällen armutsbetroffener Kinder. In den Verfügungen des Schulamtes wird erwogen, weshalb es sich eben gerade nicht um einen «Bildungsverlust» handelt. So im Fall von Alfred, der kurz vor Ende der obligatorischen Schulpflicht in eine Pflegefamilie auf dem Land fremdplatziert wird. Der Lehrer unterstützt den Antrag auf Schulentlassung, «obschon er den Knaben, der sich sehr gut gehalten habe, nicht gerne verliere. Er sei anstellig und arbeitsam & freue sich auf den Umgang mit den Tieren. Die Hoffnung sei berechtigt, dass er ein tüchtiger & brauchbarer Mensch werde.»¹¹¹ Weil auf dem Land keine Spezialklasse geführt und Alfred nicht zugetraut wird, die Regelklasse zu besuchen, wird er gleich ganz aus der Schule entlassen – mit dem Vorteil für die bäuerliche Pflegefamilie, dass die Arbeitskraft des Schülers auf dem Hof zu hundert Prozent eingesetzt werden kann. Die Schulbehörde argumentiert folgendermassen: Im Fall von Alfred handelt es sich nicht um eine Bildungsbenachteiligung. Vielmehr ist die Schulentlassung zu seinem Vorteil. So muss er nicht auf einen Schlag den Übergang in zwei neue Welten verkraften – eine neue Familie und eine neue Schule. «Denn es ist zu beachten, dass der Knabe in eine ganz fremde Umgebung versetzt wird und sich in der kurzen Zeit bis Schulschluss nicht mehr einleben kann, sodass ein Bildungsverlust in Folge der Dispensation ausgeschlossen ist. Eine vorzeitige Schulentlassung bedeutet also unter diesen Umständen für den Schüler keinen Schaden, sodass dem Gesuche entsprochen werden darf.»¹¹² Die empathische Redeweise verschleiern, dass dem Schüler mit der Fremdplatzierung und gleichzeitiger Schuldispens auch die Chance verbaut wird, die obligatorische Schulzeit regulär abzuschliessen und am neuen Wohnort soziale Kontakte mit Gleichaltrigen zu knüpfen.

Ein Vater stellt das Gesuch um Schulentlassung seiner Tochter Margrit, damit sie in fremden Diensten ihr eigenes Auskommen finden kann. «Das Mädchen habe bei einer netten Familie ein Plätzchen gefunden, das ihm verloren gehe, wenn es nicht am 16. März die Stelle antreten könne. Als Vater einer zahlreichen Familie habe er alles Interesse, sein Kind gut platziert zu wissen.»¹¹³ Das Gesuch wird bewilligt.

Die Schülerin Gisela muss ihre Schulbildung vorzeitig abbrechen, um für ihre Familie den Haushalt zu führen und ihre jüngeren Geschwister zu betreuen, wie der Vater ausführt. «Seine Frau sei genötigt, um die grosse Familie anständig durchzubringen, dem Erwerb nachzugehen. Zur Zeit arbeite sie auswärts, zwei kleine Kinder benötigen aber noch dauernde Aufsicht. Da er nicht in der Lage sei, fremdes Hilfspersonal einzustellen, so bedürfe er zu diesem Zwecke diese Schülerin zu Hause.»¹¹⁴ Das Schulamt

111 StAW, LB 30, Schulamt, Verfügung vom 5. März 1927.

112 Ebd.

113 StAW, LB 30, Schulamt, Verfügung vom 18. März 1925, Joseph V.

114 StAW, LB 30, Schulamt, Verfügung vom 18. März 1925, Heinrich Z.

erlaubt der Familie, Gisela aus der Schule zu nehmen und die Tochter als «Hilfspersonal» zu beschäftigen.

Mädchen büßen für die fehlende Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, wenn ihre Mütter aus finanziellen Gründen gezwungen sind, mitzuverdienen. So wird auch das Gesuch der Mutter von Anna um vorzeitige Schulentlassung bewilligt. «Als Mutter von 5 Kindern, das Kleinste ist 9 Monate alt, ist sie genötigt, mitzuverdienen und könnte nun als Putzerin die Reinigungsarbeiten im Technikum mitmachen, wenn sie das älteste Mädchen zu Hause behalten könnte. Die gemachten Angaben lassen erkennen, dass die Familie in recht prekären Verhältnissen lebt.»¹¹⁵ Eine weitere Schulentlassung für das Kind einer armutsbetroffenen Familie nach einheitlichem Muster. Die Ausnahme als schichtspezifische Regel – die schulische Benachteiligung als strukturelle Chancenungleichheit. Kein Wunder, starten Kinder aus armen Familien ihre Erwerbslaufbahn mit einem Bildungsrucksack, der zu wenig wiegt, um auf dem Arbeitsmarkt mithalten zu können.

Auch Hermann muss die Schule vor Ende der obligatorischen Schulzeit verlassen. Hermann hat eine Stelle in der Schuhfabrik gefunden, «die er aber am 23. März antreten muss, wenn sie ihm nicht verloren gehen soll. Die Familie lebt in ärmlichen Verhältnissen und hat ausser diesem Schüler noch 4 kleinere Kinder.»¹¹⁶ Mit dem amtlich bewilligten Schulabbruch liegt der ältere Sohn der Familie nicht länger auf der Tasche.

Berta verlässt die Schule sogar schon vor Ablauf des siebten Schuljahres, um bei Sulzer direkt in die Erwerbsarbeit einzusteigen. «Das Mädchen könnte im Geschäft bei Gebr. Sulzer sofort eine Bürostelle antreten. Es hat die 5. Kl. repetiert und hat mit Bezug auf die Leistungen ein ungünstiges Schulzeugnis, sodass es recht schwer halten würde, für dasselbe später etwas Passendes zu finden, wenn es diese Gelegenheit nicht benützen könnte, da im nächsten Frühjahr bei Gebr. Sulzer keine Mädchen aufgenommen werden. [...] Ingenieur S., Chef des Lehrlingswesens von Gebr. Sulzer bestätigt die Angaben des Gesuchstellers und will das Mädchen sofort einstellen, wenn es aus der Schule entlassen wird, da der freie Platz sofort besetzt werden muss.»¹¹⁷ Mit ihrer Bewilligungspraxis reagiert die Schule nicht zuletzt auch auf den Personalbedarf des Winterthurer Arbeitsmarktes.

Von Lehrerschaft und Schulbehörden wird der Schulabbruch bei armen Jugendlichen aktiv gefördert, damit Schülerinnen und Schüler eine Erwerbsarbeit aufnehmen, statt in die Berufsbildung einzusteigen. Die Priorität liegt bei der eigenständigen Existenzsicherung, nicht etwa bei einer möglichst umfassenden Schulbildung. Sogar wenn die Kinder gute Leistungen bringen

115 StAW, LB 30, Schulamt, Verfügung vom 28. März 1928.

116 StAW, LB 30, Schulamt, Verfügung vom 18. März 1925, Hermann B.

117 StAW, LB 30, Schulamt, Verfügung vom 31. Januar 1927.

und den Sprung in die Sekundarschule schaffen. In der Sekundarschule ist die dritte Klasse freiwillig, da sie über die obligatorische Schulzeit hinausgeht. Das Schulamt Winterthur regelt in einem Kreisschreiben die frühzeitigen Abgänge aus der letzten Sekundarschulklasse. Weil das letzte Schuljahr nicht obligatorisch ist, kann «der Schüler nicht gezwungen werden, die III. Klasse bis zum Schulschluss zu besuchen. Es sollte der ausserordentliche Austritt doch erschwert werden.»¹¹⁸ Im Verfahren wird eine Scheinformalie eingebaut, indem die Eltern der Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarschule vorzeitig verlassen wollen, ein Gesuch oder zumindest eine Austrittserklärung einreichen müssen. In ambivalenter Manier bauen die Behörden eine Pro-forma-Hürde auf, um gleichzeitig zu betonen, wie niederschwellig die Prozedur der Entlassung armer Kinder aus der Schule in der Praxis gehandhabt wird. «Das Gesuch ist in jedem Falle zu genehmigen. Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn nur eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht wurde.»¹¹⁹ Allen Beteiligten ist klar, dass es sich hier um eine reine Formsache handelt – vorzeitige Schulaustritte sind mit dieser bürokratischen Handhabung nicht zu vermeiden, im Gegenteil. Die Bewilligung ist den Gesuchstellenden in jedem Fall gewiss.

Die Stadt Winterthur plant, ihre Praxis systematischer Bildungsbenachteiligung armer Kinder noch weiter zu forcieren. 1938 gelangt das Schulamt Winterthur an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und stellt den Antrag, vorzeitige Schulentlassungen zu vereinfachen. Argumentiert wird in fürsorglicher Verschleierung mit dem Kindeswohl. Die Regelung der Schuldispens liege «im Interesse der Kinder». Was ist hier Sache? «Das Bestreben der Schulbehörden ging immer dahin, den gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen und vorzeitige Entlassungen aus der Schulpflicht nach Möglichkeit zu vermeiden. [...] Die Bestimmungen über die Schulpflicht wurden erlassen im Interesse des leiblichen und geistigen Wohles der Kinder; wenn ihre Durchführung aber in einzelnen Fällen diesem Interesse nicht dient oder ihm gar zuwider läuft, entspricht sie nicht dem Sinne des Gesetzes.»¹²⁰ In Winterthur nimmt das Schulamt für sich in Anspruch, je nach Gutdünken zu entscheiden, ob ein Gesetz sinnvoll ist oder nicht, und sich nach Belieben an rechtliche Vorgaben zu halten oder eigene Wege zu gehen. Die Erziehungsdirektion unterstützt diese elastische Handhabung der obligatorischen Schulpflicht zuungunsten des Bildungserfolgs armer Kinder. Der Kanton ermächtigt die Schulbehörden von Winterthur, die Schuldispens in eigener Kompetenz zu verfügen. Mit dem Segen der Erziehungsdirektion kann die Stadt Winterthur fortan frei schalten und walten, wenn es darum geht, Kinder aus armutsbetroffenen Familien mög-

118 StAW, LB 30, Schulamt, Kreisschreiben an die Kreispräsidenten und Vorsteher vom 9. Juli 1925.

119 Ebd.

120 StAZH, Z 372.1277, Erziehungsdirektion, Verfügung vom 12. Februar 1938.

lichst rasch von der Schule weg in die Erwerbsarbeit zu integrieren und sie damit von einer existenzsichernden Berufsbildung auszuschliessen. Die Schule im Dienste einer Armenpolitik, die mit kurzfristiger und finanzpolitischer Perspektive agiert – eine Bankrotterklärung für das strategische Ziel gerechter Bildungschancen in der Volksschule.

Mit Blick auf systematische Ausnahmeregelungen, ungleiche Behandlung und Sondermassnahmen gegenüber armen Kindern in den Regelstrukturen der Schule erscheint der vordergründig reformorientierte Lehrplan 1905 «in einem anderen Licht, nämlich als Eingeständnis, dass der Verwirklichung des Postulats, «die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bilden», im Rahmen der Volksschule Grenzen gesetzt waren. Denn der Gesetzgeber verzichtete darauf, [...] die Schuldauer für alle Kinder im Kanton «nach übereinstimmenden Grundsätzen» festzulegen.»¹²¹ Mit ihrer strategischen Ausrichtung im Lehrplan 1905 verfestigt die Volksschule im Kanton Zürich die bestehende Chancenungleichheit und soziale Selektivität auf Jahrzehnte hinaus. Am Zürcher Lehrplan wird zwischen 1905 und 1959 lediglich eine grössere Änderung vorgenommen. Sie erfolgt 1937 und betrifft den Stoffplan im Unterrichtsfach Rechnen – die strategischen Ziele bleiben gleich.¹²² Der schulische Auftrag priorisiert Erziehung vor Bildung und schärft eine sozial selektive Perspektive der Schule auf die Familie. Das Verständnis von Schule als «Erziehungsanstalt» bringt es mit sich, dass die Volksschule nicht nur die Kinder aus armutsbetroffenen Familien, sondern auch deren Eltern in den Blick nimmt und ihre Verfügungsgewalt auf Freizeit und Privatsphäre ausdehnt.

Blick in die Familie

Wo eine Schulkarriere in geordneten Bahnen und in Richtung berufliche Integration verläuft, kümmert sich die Schule nicht um die familiäre Situation. Wird aber ein Kind von den Lehrpersonen als neben der Norm taxiert und ist Armut mit im Spiel, gerät die ganze Familie ins Visier der Schule. Der Erziehungsauftrag der Schule kommt zum Tragen. Die «häuslichen Verhältnisse» werden im Detail unter die Lupe genommen. Eine negative Beurteilung des familiären Milieus durch die Schule ist praktisch immer Anlass und Legitimation für teilweise tiefgreifende Massnahmen im Sinne von Fürsorge

121 Fries (2008), S. 101.

122 Die Entwicklung der strategischen Ziele der Volksschule im Kanton Zürich lässt sich ablesen an den Schlüsselthemen der Lehrpläne. Der Lehrplan 1838 dreht sich um die Frage, was wann unterrichtet wird. 1861 wird geregelt, wie unterrichtet wird. 1905 steht die soziale Frage im Zentrum des Lehrplans; 1959 die Selektion in der Primarschule. 1991 wird die Schulentwicklung initiiert und der Lehrplan 2021 soll die interkantonale Harmonisierung der Ziele der Volksschule bringen. Fries (2008), S. 102, 105.

und Zwang bis hin zur Fremdplatzierung von Kindern.¹²³ «Wie keine andere Einrichtung vermittelt uns die Volksschule einen Einblick in die häuslichen Verhältnisse und die Lebensweise der Kinder aller Volksschichten. Sie lehrt uns die gesellschaftlichen Missstände kennen und ist darum wie niemand sonst berufen, darauf hinzuweisen und bei deren Bekämpfung zu helfen.»¹²⁴ Die Volksschule als Spiegel der Gesellschaft und Akteurin mit Schlüssel-funktion auf dem Gebiet der Jugendfürsorge im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls».

Schöpft eine Lehrperson den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, hat sie genauer hinzuschauen und das Kind zu beobachten. Der Blick in die Familie bringt mehr zutage, wenn er vor Ort erfolgt. Die Lehrerschaft geht auf «Hausbesuche zwecks Fühlungnahme mit den Eltern und zur Gewinnung eines Einblicks in die häuslichen Verhältnisse und in die individuelle Art des Schülers».¹²⁵ Hausbesuche gehören zum Lehrauftrag und sind als amtliche Vorgabe für die Lehrpersonen obligatorisch. So steht es in den Richtlinien des Schulamtes Winterthur von 1932 zur «Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus». Die Notwendigkeit von Hausbesuchen wird begründet mit dem Erziehungsauftrag der Schule, der im besten Fall in Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgt. «Der gewünschte innige Kontakt zwischen Schule und Elternhaus, zur Vertiefung des gemeinsamen erzieherischen Wirkens, lässt sich nur durch gleichstrebige, planmässige und andauernde Bemühungen der Schulbehörden, der Lehrerschaft aller Schulstufen und der Eltern erreichen. Die Initiative wird aber von den Lehrern und den Schulbehörden ausgehen müssen.» Es darf bezweifelt werden, dass der Kontakt zwischen Eltern und Schule in jedem Fall «innig» verläuft. Es ist wahrscheinlich und wird auch bemängelt, dass längst nicht alle Eltern in der Zusammenarbeit mit der Schule wie gefordert kooperieren. Die Richtlinien des Schulamtes enthalten in erster Linie Pflichten der Eltern. Als erster Punkt einer langen Liste figuriert die Loyalität gegenüber der Schule. «Vermeidung jeder abfälligen Kritik an Lehrer und Schule vor den Kindern. [...] Erziehung der Kinder zur Reinlichkeit. Erziehung der Kinder zur Pünktlichkeit. Regelmässige Kontrolle der Schulhefte und Bücher. [...] Aufmunterung der Kinder zum Besuch der von den Schulbehörden für die körperliche, geistige und sittliche Wohlfahrt der Kinder geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen und Uebungsgelegenheiten, wie: Erweiterter Turnunterricht, Spielabende, Handarbeitskurse, Gartenbau, Schulbad u. a.»¹²⁶

123 Schulische Massnahmen im Zusammenhang mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen werden hier nicht untersucht.

124 Hiestand (1927), S. 106.

125 StAW, II B 30 k 6, Schulamt, Richtlinien zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus vom 22. August 1932.

126 Ebd.

Die Betreuung der Schulkinder im Schulbad dient als Lupe für den Blick in die Familie und ist oft Anlass für Massnahmen gegen tatsächliche oder vermeintliche «Verwahrlosung» der Kinder. «Dabei werden die Lehrkräfte nicht selten aufmerksam auf himmelschreiende Vernachlässigung der Körperpflege und Kleidung, sowie auf Spuren körperlicher Misshandlung, so dass ein Warn- und Mahnwort an das Elternhaus sich aufdrängt. Überhaupt wirft in manchen Fällen der Zustand der Unterkleider und der armen Körperchen, welche von ihnen kaum verhüllt sind, ein grelles Licht auf häusliches Elend. Es befähigt aber den rechten Erzieher, seine Aufgabe ganz und allseitig zu erfüllen.»¹²⁷ Die armen Kinder sind im Schulbad dem scharfen Blick des Betreuungspersonals ausgeliefert und müssen manch demütigende Blossstellung über sich ergehen lassen. Das Schulbad als fürsorgliches Instrument der Schule vermag die prekäre Wohnsituation armer Familien teilweise zu kompensieren. Im Zentrum stehen allerdings weniger die unzumutbaren Wohnverhältnisse als das Verhalten der Armutsbetroffenen. Das Schulbad soll erzieherische Wirkung entfalten. Nicht nur bei den Kindern. Es zielt auch auf «die Gewohnheiten des Elternhauses» und die Eltern in ihrer Vorbildfunktion. «Ausgedehnten Volkskreisen wird damit eine bessere Körperpflege und der Kampf gegen die Unsauberkeit anezogen.»¹²⁸ Lernen die Kinder in der Schule die Prinzipien der Hygiene, dient dies der Erziehung armutsbetroffener Familien zur Einhaltung gängiger Normen.

Am ersten Schweizerischen Kurs für Jugendfürsorge 1908 betont eine Referentin, wie wichtig der direkte Einblick in die Familie ist. «Die Schule muss an all den Verhältnissen und Umständen, unter denen das Kind aufwächst, ein lebhaftes Interesse nehmen und mittelst vorbeugender und heilender Massnahmen allfällige Hemmnisse einer naturgemässen Entfaltung der kindlichen Kräfte beseitigen. Es kann der Schule nicht gleichgültig sein, wie die Kinder körperlich und geistig entwickelt in die Schule kommen.»¹²⁹ Die schulische Visite in der Wohnung des Schulkinds ist eine Momentaufnahme, stark geprägt von persönlicher Wahrnehmung der jeweiligen Lehrperson. Lebt die Familie in Armut, ist die Wohnung vermutlich karg eingerichtet, schlecht gelüftet, weil ungeheizt, eng, dunkel, und vermag der bürgerlichen Norm von ordentlichem Wohnen kaum zu entsprechen. Der erste Eindruck prägt das Ergebnis der Abklärung und dient in vielen Fällen als scheinbar objektive Indikation, um vonseiten der Schule Massnahmen gegen «Verwahrlosung» zu ergreifen oder in die Wege zu leiten. Der subjektive Filter blendet strukturelle Gegebenheiten aus und gibt den Umgangston vor.

127 Tuchschnid (1903), S. 52.

128 Ebd., S. 46.

129 Bünzli (1910c), S. 127.

Zum Beispiel gegenüber einer Familie in Winterthur mit sechs Kindern, der Vater ist Hilfsarbeiter. «Mit den Eltern kann man nur im Holzknechtston verkehren.»¹³⁰ Es gibt Lehrpersonen mit grossem Engagement, ersten Anzeichen von «Verwahrlosung» mit einem Augenschein vor Ort auf den Grund zu gehen. Ein Hausbesuch bringt in vielen Fällen die Bestätigung einer ungünstigen Einschätzung aus dem Unterricht. Das eigene Bett ist wichtiges Kriterium und ein Minuspunkt, wenn es fehlt. Im Ton moralischer Empörung wird berichtet, dass Kinder mit den Geschwistern das Bett teilen müssen. Unerwähnt bleiben mögliche Begründungen. Die Wohnung ist zu klein, die Eltern können sich die Möbel nicht leisten und vermieten zur Aufbesserung der Haushaltskasse ein oder mehrere Zimmer an «Schlafgänger».¹³¹ In armen Haushalten findet sich immer etwas auszusetzen an Kleidung, Ordnung und Reinlichkeit, wenn gutbürgerliche Massstäbe angelegt werden. Dienstlicher Übereifer kann dazu verleiten, das Bild der Familie in Form einer Negativspirale zu zeichnen. Pluspunkte finden kaum Erwähnung und wenn doch, werden sie umgehend mit abwertenden Zuschreibungen relativiert. «Der Knabe K. kommt fast täglich schmutzig in die Schule. Geht er barfuss, werden die Füsse vor dem Zubettegehen nicht gewaschen. [...] Seine Hefte sind unappetitlich und schmierig. [...] Das Mädchen M. muss mit ihrer Schwester zusammen schlafen. Auch sie macht die Aufgaben unregelmässig. Sie ist körperlich schwächlich und nur mittelmässig genährt. Sie ist ruhig, fügsam und verträglich, aber träge, unordentlich und unreinlich.»¹³² In einer defizitorientierten Bilanz zählt kaum, dass unausgeschlafene Kinder mit leerem Bauch wenig Energie haben zum Lernen. Oder dass für das Erledigen der Hausaufgaben in vielen Wohnungen armutsbetroffener Familien schlicht kein Platz ist.

Negative Zuschreibungen stammen häufig auch aus zweiter Hand, adressiert an die Schule. Dass sich die Lehrerschaft auf Informationen aus dem sozialen Umfeld verlässt, wird deutlich an der immer wiederkehrenden Formulierung, dass die Eltern «bekannt sind» für ein Verhalten, das die «Verwahrlosung» der Kinder vorantreibt. Ob es sich dabei um Tatsachen oder um Verleumdung handelt, bleibt möglicherweise in vielen Fällen ungeprüft. Verschwenderischer Umgang mit Geld trotz knapper Finanzen – so lautet ein häufiger Befund. Zum Beispiel im Bericht über Familie A. mit zehn Kindern, von denen neun in der Familie leben, der Vater ist Hilfsarbeiter. «Bei der grossen Kinderzahl beschränkt sich die Erziehung auf den Versuch, die Gesellschaft einigermaßen im Zügel zu halten. [...] In Geldsachen ist man den Kindern gegenüber trotz der ärmlichen Verhältnisse ziemlich grosszügig. An

130 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge Schulamt, Bericht: Die sozialen Verhältnisse der Schüler der Winterthurer Randschulen 1943, S. 18.

131 Landolt (1901), S. 24. Zum Schlafgängerwesen siehe Kapitel 2.4.

132 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge Schulamt, Bericht: Die sozialen Verhältnisse der Schüler der Winterthurer Randschulen 1943, S. 18.



Abb. 27: Heimarbeiterfamilie; Ehepaar mit zwei Mädchen, die lesen, um 1890–1910.

Anlässen wie Kirchweih u. dgl. haben die Kinder meistens mehr Geld im Sack als andere aus besser bemittelten Familien. Wenn Geld vorhanden ist, wird es sehr oft für Unnötiges ausgegeben. [...] Der Vater ist nicht besonders arbeitssam, er ist bekannt als Unfallmacher.»¹³³ Eine Familie gerät in den Verdacht der «Verwahrlosung» – die Beweisführung erfolgt anhand von Behauptungen oder via Hörensagen.

Auf Informationen aus indirekter Quelle greifen möglicherweise auch Lehrpersonen zurück, die lieber unterrichten statt auf Hausbesuchen Erkundigungen über die Familien ihrer Schülerinnen und Schüler einzuziehen. Oder die selber nie freiwillig in die Privatsphäre der Familien eindringen würden. Nicht alle Lehrerinnen und Lehrer lassen sich, wie vom Kanton gefordert, für Aufgaben der Jugendfürsorge instrumentalisieren. Und nicht jede Lehrkraft ist der Aufgabe gewachsen, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und angemessene Massnahmen in die Wege zu leiten. Robert Briner, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, betont die grosse Verantwortung der Lehrpersonen. «Der Lehrer ist manchmal der einzige Mensch, der offene Augen hat für die mannigfachen Fälle körperlicher oder geistiger Not seiner Schüler. Von ihm allein hängt es sehr oft ab, ob einem gefährdeten Kind rechtzeitig geholfen [...] wird. Auf dem jungen Lehrer lastet hier nicht selten eine ausserordentlich schwere Verantwortung, die nach unserer Auffassung gelegentlich grösser ist, als die, für einen geregelten Schulbetrieb zu

¹³³ Ebd., S. 17.

sorgen.»¹³⁴ Die junge Lehrergeneration bereitet Briner Sorgen, der Chef des Jugendamtes beklagt ein weitgehendes Fehlen fürsorgerischen Elans in der Lehrerschaft. Am dritten Kurs für Jugendfürsorge zeichnet er «ein klares, wenig erfreuliches Bild. Es ist keine Frage: ein sehr grosser Teil unserer Lehrer und auch unserer Lehrerinnen hat zu den neuzeitlichen Forderungen der Jugendhilfe nicht die richtige Einstellung; sie unterschätzt ihre Bedeutung, hält sie im günstigsten Falle für ein notwendiges Anhängsel, für ein lästiges Servitut des Lehrerstandes und sucht und erwartet alle Hilfe von einem methodisch einwandfreien Unterricht.»¹³⁵ Die jungen Fachkräfte der Volksschule sind offenbar stärker daran interessiert, ihren Schülerinnen und Schülern Bildung zu vermitteln, als sich im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» zu engagieren und auf Hausbesuch zu gehen. Es muss offenbleiben, ob Briner mit seiner Forderung gehört wird anlässlich der 1927 anstehenden Neugestaltung der Lehrerausbildung. «Wir erheben mit Nachdruck die Forderung, es möchte beim Entscheid über die Zulassung zum Lehrerberuf die voraussichtliche Verwendbarkeit des Kandidaten als Jugendfürsorger eine grössere Berücksichtigung finden als bisher; sowie es möchte beim werdenden Lehrer das Verantwortungsgefühl aller notleidenden Jugend gegenüber vertieft und sein Wissen und Können derart vermehrt werden, dass der im Amte stehende Lehrer sich vorsorglich und fürsorglich der Jugend anzunehmen imstande ist. Wer, wie der Sprechende, immer und immer wieder erfahren muss, wie der Lehrer von heute kaum eine leise Ahnung besitzt von den Rechten und Pflichten der Eltern, von den Befugnissen der Vormundschaftsbehörden, von den vielen rechtlichen Möglichkeiten erfolgreichen Einschreitens gegenüber pflichtvergessenen oder unfähigen Eltern, von der Finanzierung eines Versorgungsfalles und dergl. mehr, wird insbesondere die 2. Forderung (spezielle Ausbildung auf dem Gebiet neuzeitlicher Jugendhilfe) mächtig unterstützen.»¹³⁶ Briner sieht die Lehrkräfte in erster Linie als Fürsorger, weshalb er auch vehement davon absieht, für den Kanton Zürich ein sozialpädagogisches Konzept aus Deutschland zu kopieren. Dort übernehmen sogenannte Schulpflegerinnen den Part der Jugendfürsorge. Die Lehrkräfte sind von erzieherischen Aufgaben entlastet und können sich aufs Unterrichten konzentrieren. Dieses Vorläufermodell der heutigen Schulsozialarbeit will der Vorsteher des Jugendamtes indessen auf keinen Fall umsetzen. «Sie würde den Lehrer einer wertvollen Tätigkeit berauben, sie würde den ohnehin ungenügenden Kontakt zwischen Eltern und Lehrer noch mehr lockern und den Lehrer erst recht zum blossen Schulmann erniedrigen. Nein, wir brauchen bei uns an erster Stelle den Lehrer und die Lehrerin als Helfer notleidender Jugend und wollen die Hoffnung auf ihre Unterstützung

134 Briner (1927), S. 242.

135 Ebd., S. 243.

136 Ebd., S. 244.

vorläufig noch nicht aufgeben.»¹³⁷ Briner fordert eine enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendsekretariat, wo Fachwissen abgeholt werden kann und wo Gefährdungsmeldungen zu deponieren sind. Der Lehrer als Fürsorger, die Volksschule im Dienst der Jugendfürsorge, wobei der schulische Auftrag auch die Erziehung der Eltern mit einschliesst.

Der Erziehungsauftrag der Schule kommt insbesondere dort zum Zug, wo das Kindeswohl – tatsächlich oder vermeintlich – in Gefahr ist. Zur Begründung von Massnahmen braucht es Abklärung und Information. Die Schule erachtet es als ihren Auftrag, Kinder und Eltern genau unter die Lupe zu nehmen. Wie die Quellen zeigen, erfolgt der für einen wirksamen Kinderschutz wichtige Schritt der Abklärungsarbeit längst nicht immer mit einer ergebnisoffenen Herangehensweise. Haltung und Vorgehen sind oft geleitet von pauschalisierenden Vorurteilen. Die Perspektive des Kindes oder der Familie wird kaum zur Kenntnis genommen und hat entsprechend wenig Gewicht. Von einem ressourcenorientierten und partizipativen Professionsverständnis ist die Behördenlogik weit entfernt. Geht eine fürsorgerische Massnahme in die Umsetzung, erfolgt der Übergang von der Informationsbeschaffung hin zur Kontrolle der Kinder und ihrer Familien fliessend. Mit einem weiten Ermessensspielraum ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Im Einzelfall kann die Wirkung für das Kind positiv sein, wenn die Lehrperson mit einer Massnahme Chancen eröffnet, damit das Kind seine Talente entfalten und einen Bildungs- und Berufsweg einschlagen kann, der es erlaubt, die Armut aus eigener Kraft zu überwinden. Das kann vorkommen, scheint aber nicht die Regel zu sein. Angesichts des asymmetrischen Machtverhältnisses zwischen Schule, Kind und Familie ist vielmehr zu vermuten, dass die Schule mit ihrem Erziehungsauftrag im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang das politisch legitimierte Ziel verfolgt, die Gesellschaft vor «gefährlichen», weil «gefährdeten» Kindern zu schützen.

Damit spielt die Schule – neben der Armenpflege – eine Schlüsselrolle in der Jugendfürsorge. 1902 ist ein Artikel in den *Pädagogischen Blättern*¹³⁸ mit «Sorge für die verwahrloste Jugend. Unter besonderer Berücksichtigung der Schule» überschrieben. Die Lehrpersonen haben neben dem Unterricht eine ganze Liste weiterer Aufgaben in ihrem Pflichtenheft stehen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert auf der einen Seite einiges an Aufwand, honoriert die Lehrerinnen und Lehrer andererseits mit dem sozialen Status als Autoritäts- und Respektsperson. Die Aufgaben der Lehrpersonen sind als «vorbeugende» oder «heilende» Massnahmen gegen «Verwahrlosung» positioniert und beinhalten umfassende Informationsbeschaffung in Form von Überwachung. «Eine weitere Aufgabe des Lehrers besteht darin, auch die häuslichen Verhältnisse seiner Zöglinge zum Gegenstande eines besondern

137 Ebd., S. 245.

138 Erschienen 1894–1914, Vorläufer der Zeitschrift *Schweizer Schule*, 1915–2000.

Studiums zu machen, um sich eine möglichst genaue Kenntnis derselben zu verschaffen. Sie sind ja vielfach die Quelle, aus der die meisten guten oder schlimmen Eigenschaften und Handlungen der Schüler entspringen; sie bieten vor allem die Schlüssel zur Lösung gar vieler Zweifel und Rätsel des Erziehers. Die genaue Kenntnis jedes einzelnen Schülers, sowie die der Familienverhältnisse desselben ist also für den Lehrer von der allergrössten Bedeutung.»¹³⁹

Der Blick in die Familie ist der «Schlüssel zum Verständnis der uns unterstellten Kinder»¹⁴⁰ und zugleich Grundlage für die fürsorgerische Massnahmenplanung seitens der Schule. Notwendigkeit und Form der Informationsbeschaffung werden 1918 in der *Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift* ausgeführt mit dem Ziel, einer «rationellen Jugendfürsorge neue Impulse zu geben». Es wird vorgeschlagen, für jedes Schulkind eine Akte anzulegen, als «Personalbogen, der das Kind durch alle Schuljahre begleitet bis zum Schulaustritt, nicht als polizeilicher Steckbrief, der nur sogenannte Fehltritte rubriziert, sondern [...] als geistige und leibliche Photographie, die alle die Erscheinungen und Tatsachen andeutet, die für die gesamte [...] Entwicklung des Kindes wichtig sind. Der Bogen sollte also jederzeit einen vollständigen Überblick über das gesamte Bild des Schülers gewähren. Das wäre von hohem Wert für ein sicheres Ergreifen der zur Erziehung des Kindes zu treffenden Massnahmen.» Das Führen einer Schulkinderakte als Hilfsmittel für die Lehrkräfte, die stark gefordert sind mit der Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zwar sozial selektiv, dafür aber umso genauer zu beobachten und zu überwachen, um dann geeignete Massnahmen selbst zu ergreifen oder an höherer Stelle vorzuschlagen.

Diese Position kommt nicht aus einer praxisfernen Schreibstube der Verwaltung, sondern von einem Lehrer, der weiss, wovon er spricht. Er fährt fort: «Wir unterrichten Tag für Tag 30, 40, 50 und mehr Schüler. Kennen wir diese Kinder, die für ein, zwei oder mehr Jahre unserer Obhut anvertraut sind? Dem Namen nach ja. Vielleicht kennen wir auch den Beruf des Vaters, seine gesellschaftliche Stellung. Was wissen wir aber von den Familienverhältnissen und von den sozialen Verhältnissen des Kindes? Ob es noch eine Mutter hat? Ob der Vater gestorben? Ob die Eltern ihre Pflicht gegenüber dem Kinde erfüllen? Ob das Kind der Verwahrlosung zutreibt, der äusserlichen und innerlichen Verwahrlosung? Ob der Vater ein Trunkenbold ist? Ob er Frau und Kinder misshandelt? Ob das Kind zwischen der Schulzeit ein seine schwachen Kräfte übersteigendes Mass von Arbeit leisten muss, daheim, wo die Mutter fehlt oder krank ist, oder ob es in Wochenplätzen von unvernünftigen Arbeitgeberinnen ausgebeutet wird? Ob es unterernährt ist? Wie es wohnt? Ob es dem Strassenleben preisgegeben ist? Ob auch die Mutter der

139 Bühlmann (1902b), S. 290.

140 Im Folgenden Mühlethaler (1918), S. 13 f.



Abb. 28: Primarschule Oberwinterthur, um 1910.

Erwerbsarbeit nachgehen und die Kinder allein und unbeaufsichtigt lassen muss? Kennen wir das Milieu, in dem das Kind lebt und aufwächst? Kurz, das ganze Umleben des Kindes, die Beeinflussung desselben durch die Umwelt? Die Kenntnisse all dieser Verhältnisse haben einen bestimmenden Einfluss auf die Behandlung des Kindes, auf die Hausaufgaben, auf das ihm zuzumutende Arbeitsmass, auf die am Kinde zu bekämpfenden Fehler und Unarten.» Aus diesem Grund bekräftigt der Autor seine Forderung, in «Kenntnis der sozialen, intellektuellen und moralischen Verhältnisse des Schulkindes für jedes Kind einen Personalbericht zu führen, der über die Familien-, Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse, sowie über die geistigen und moralischen Eigenschaften des Kindes Aufschluss gibt. Beim Klassenwechsel ist der Personalbericht dem neuen Lehrer zu übergeben.»¹⁴¹ Werden die Informationen des Vorgängers unbesehen übernommen, können sich auch ungerechtfertigte Zuschreibungen, Vorurteile und Urteile weiter verfestigen. Dann ist das Kind von vornherein und abschliessend als Problemfall abgestempelt.

Über Jahrzehnte hinweg richtet die Schule in Winterthur den Blick in die Familie und beharrt auf der Zuständigkeit der Lehrerschaft für dieses Zusatzpensum, wie einer Stellungnahme der Kreisschulpflege zu entneh-

141 Mühlethaler (1918), S. 23.

men ist. 1942 steht zur Diskussion, diese Aufgaben zu delegieren und eine «besondere Fürsorgestelle für gefährdete Schüler»¹⁴² einzurichten. Dieses Entlastungsangebot für Lehrpersonen wird von der Schule indessen als nicht notwendig erachtet, denn der Triagejob wird am besten gleich selber erledigt. Die Kreisschulpflege argumentiert gegenüber dem Winterthurer Schulamt, dass die zielgruppenspezifische Überwachung der Familien bereits durch die Lehrerschaft erfolgt. Weiterführende Untersuchungen können dem Jugendsekretariat in Auftrag gegeben werden. Und wo es um Zwangsmassnahmen geht, ist das Waisenamt zuständig. Das Erkennen einer Gefährdung des Kindeswohls ist Sache des Lehrers im Rahmen seines Erziehungsauftrages, dazu braucht es aus Sicht der Schulbehörde keine zusätzliche Fürsorgestelle. «Die Ueberwachung der häuslichen Verhältnisse und der familiären Erziehung von Schülern ist zwar nicht allgemein, aber in einzelnen Fällen notwendig. Diese Kontrolle sollte jedoch in der Regel durch den Klassenlehrer erfolgen. Es ergibt sich dies aus der Erziehungsaufgabe des Lehrers.»¹⁴³ Mit dem Blick in die Familie nimmt die Schule neben der Abklärungsarbeit auch einen Kontrollauftrag wahr – in der Klasse und ausserhalb der Schule.

Zugriff im pädagogischen Niemandsland

Auf dem schulischen Feldzug gegen «Verwahrlosung» ist der Blick in die Familie ein wichtiges, aber längst nicht das einzige Instrument. Abklärung und Informationsbeschaffung erfolgen mit grosser Reichweite, über die familiären Verhältnisse hinaus. Die Schule richtet den Blick auf Momente und Orte im öffentlichen Leben, wo Ruhe und Ordnung durch Kinder gestört werden könnten.

Die Rede ist vom pädagogischen Niemandsland. Dieser Begriff ist der Studie von Franz Kost entlehnt.¹⁴⁴ In seiner Arbeit *Volksschule und Disziplin* zur Zürcher Schulgeschichte verortet Kost das pädagogische Niemandsland zwischen den zwei Polen der Erziehung: in Raum und Zeit zwischen Schule und Familie. Auf dem Schulweg, auf der Gasse, bei der Arbeit oder in der Freizeit sind die Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Niemandsland unterwegs. In diesem erzieherischen Vakuum lauern die «Feinde des Kindeswohls» an jeder Ecke. Dass es auf diesem Terrain Risiken gibt für «Verwahrlosung» und Kindeswohlgefährdung, ist unbestritten. In der zeitgenössischen Debatte werden sie in den schrillsten Farben ausgemalt. 1897 trägt ein Artikel in der *Schweizer Schule* den Titel «Die Aufsicht und der Einfluss des Lehrers auf seine Schulkinder ausser der Schule» und beginnt folgendermassen: «Der christliche Lehrer hat nicht nur die Aufgabe zu unterrichten; er hat

142 StAW, II B m 3 Xi, Kreisschulpflege Winterthur, Schreiben an Schulamt vom 10. Dezember 1942.

143 Ebd.

144 Kost (1985), S. 325.



Abb. 29: Kehrichtabfuhr, um 1920.

auch die Aufgabe zu erziehen. Klar und unzweideutig folgt hieraus, dass es in seinem heiligen Amte und im Bereiche seiner erhabenen Pflichten liegt, seinen erziehenden Einfluss auch auf das Betragen der Kinder ausserhalb der Schule auszudehnen.»¹⁴⁵ Ist das Kind unterwegs, ausserhalb von Schule oder von zu Hause, soll es in Raum und Zeit überwacht werden, damit Ungehöriges geahndet oder verhindert wird. Die Aufsicht bezieht sich auf vier Orte. «Der Lehrer beaufsichtige die Kinder in der Kirche, beim Spiele, auf dem Schulwege, schliesslich auch noch im Elternhause, insofern ihre Vergehungen auf die Schule zurückwirken.» In Winterthur ist die Überwachung der Schülerschaft ausserhalb der Schule durch die Lehrerschaft in der Disziplinarordnung der Primarschule von 1895 geregelt. In § 11 heisst es: «Die Lehrer überwachen das Verhalten der Schüler im Schulhaus und in seiner nächsten Umgebung» und in § 12: «Die Schüler sollen sich auch ausserhalb der Schule im Reden und Tun so aufführen, wie es gesitteten Kindern geziemt [...]. Die Mitglieder der Schulbehörden und die Lehrer sind berechtigt, die Schüler für ungebührliche Handlungen, welche ausserhalb des Familienkreises geschehen, zur Verantwortung zu ziehen.» Schon vor dem Lehrplan 1905 hat Erziehen und Disziplinieren hohe Priorität in der Schule.

145 s. N. (1897), S. 741.

Gemäss ihrem Erziehungsauftrag greift die Schule überall dort ein, wo das Kind mutmasslich auf dem Weg zur ‹Verwahrlosung› ist und damit für die anderen Kinder in der Klasse in verschiedener Hinsicht ‹gefährlich› werden kann. Die disziplinarischen Gegenmassnahmen der Schule sind in der offiziellen Berichterstattung ausgeführt. Im Geschäftsbericht der Stadt Winterthur wird eine klare Grenze gezogen zwischen dem Verhalten von Schülerinnen und Schülern innerhalb von Raum und Zeit der Schule und dem ‹Betragen der Schüler ausser der Schule›.¹⁴⁶ In offensichtlicher Parallele zur amtlichen Berichterstattung über Pflegekinderaufsicht und Armenpflege sind auch die Geschäftsberichte der Schule in durchwegs selbstgerechter Tonlage gehalten. In der Schule ist alles in Ordnung, die Lehrerschaft hat die Disziplin im Griff. Was ausserhalb von Schulzeit und Schulraum geschieht, können die Schulbehörden nicht direkt beeinflussen, wohl aber bestrafen. So nachzulesen im Geschäftsbericht für das Jahr 1901. ‹Die Handhabung der Disziplin während der Schulzeit bereitete keine Schwierigkeiten, die Lehrerschaft liess es sich angelegen sein, Ausschreitungen rechtzeitig zu verhüten. Dagegen kamen Vergehen ausserhalb der Schulzeit zur disziplinarischen Bestrafung: 2 Mädchen der 8. Klasse, welche wegen Diebstahls gerichtlich bestraft worden waren, erhielten auch noch Schularrest, und ein zehnjähriger Knabe, welcher sich ebenfalls am Eigentum anderer vergriffen hatte und auch sonst moralisch gesunken war, konnte in der Erziehungsanstalt Rätterschen untergebracht werden.›¹⁴⁷ Strafrechtlich relevante Tatbestände werden mehrfach, durch verschiedene Instanzen und oft ‹auch noch› von der Schule bestraft.

Die Schule ist auch für die Bestrafung ungebührlichen Verhaltens ausserhalb der Schule besorgt, wenn es sich um Bagatellen handelt wie ‹das Herunterwerfen von Kastanien›¹⁴⁸ oder ‹Obstfrevell›.¹⁴⁹ 1902 erfolgt eine Verschärfung des Zugriffs der Schule auf die ausserschulische Zeit der Kinder. Die Schule startet eine Kommunikationskampagne mit dem Ziel einer verbesserten Einhaltung der Disziplinarverordnung. Zudem ergeht die Forderung an das Polizeiamt, Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Schule besser zu kontrollieren und allfällige Vorkommnisse an die Schule zu melden. ‹Die Disziplin war recht befriedigend während der Unterrichtszeit; da aber Klagen einliefen über ungebührliches Betragen und Herumtummeln der Schuljugend auf den Strassen bis in die späte Nacht hinein, sah sich die

146 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1898, S. 170.

147 Von der Schule in die Wege geleitete Fremdplatzierungen von Kindern in Heimen sind in diesem Buch nicht Thema. Die ‹Versorgung› in der Erziehungsanstalt in Rätterschen sei hier beispielhaft angeführt als eine von zahlreichen Heimplatzierungen mit erzieherischer Zielsetzung inklusive Mitfinanzierung durch die Winterthurer Schulbehörden. Das Pestalozzihaus Rätterschen ist der Vorläufer des heutigen Pädagogischen Zentrums Pestalozzihaus. StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1901, S. 179.

148 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1899, S. 176.

149 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1900, S. 202.

Schulpflege veranlasst, die bezüglichlichen Bestimmungen der Disziplinarverordnung zu veröffentlichen und zugleich das Polizeiamt zu ersuchen, dass es seine Organe veranlasse, diesem Treiben vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und ihr Fehlbare zur Kenntnis zu bringen.»¹⁵⁰ Die Polizei stellt sich in den Dienst der Schule, indem sie der Schule Meldung erstattet von Vorkommnissen, an denen Schülerinnen und Schüler beteiligt sind. So «entrindeten laut Polizeirapport zwei Knaben fünf stehende Tannen im Eschenberg, vier Schüler rissen in den städtischen Anlagen Blumen ab und beschädigten Ziersträucher und ein jüngerer Schüler riss an der Kaserne ein neu angeschlagenes Plakat herunter und nahm ein Vogelneest aus. Alle Fehlbaren wurden mit Arrest bestraft.»¹⁵¹ Die Polizei meldet, die Schule bestraft. Das Polizeiamt kommt der Schule «in verdankenswerter Weise entgegen»,¹⁵² indem Beschwerden Dritter gegen Schülerinnen und Schüler ohne weitere Umstände den Schulbehörden überwiesen werden. Die Schule kümmert sich dann um das Disziplinarische. «Die Vergehen werden jeweilen mit Schularrest, der auf die freien Nachmittage verlegt wird, geahndet; der Schüler steht unter Aufsicht und wird passend beschäftigt. Sind die Kinder rückfällig und Familie und Umgebung nicht vertrauenerweckend, so dringt die Pflege jeweilen auf Versorgung. Dieses Jahr wurden drei solche beantragt.»¹⁵³ Bagatelldelikte und insbesondere ein familiäres Umfeld neben der Norm als Anlass für Fremdplatzierung. Die Schulbehörden handeln in Kenntnis der Tatsache, «dass solch jugendliche Leute sich der Folgen ihres Handelns noch nicht bewusst seien und darum nicht in die Reihen der gewöhnlichen Verbrecher gehören».¹⁵⁴ Gleichwohl regt die Schule «Versorgungen» und Fremdplatzierungen von Schülerinnen und Schülern immer wieder an, wie noch zu zeigen sein wird.

Die Schule stellt sich in den Dienst der Strafbehörden. Die Zusammenarbeit geht so weit, dass die Bezirksanwaltschaft bei Diebstahl das Strafen an die Schule delegiert, indem sie «die Bestrafung der Fehlbaren der Schulpflege übergibt, die in diesem Fall sich nicht mit einer blossen Arreststrafe begnügte, sondern die vier Sünder vor sich zitieren und ihnen eine ernsthafte Ermahnung zukommen liess. Die Eltern wurden jeweilen aufgefordert, auf ihre Knaben ein besseres Augenmerk zu richten und namentlich ihr Tun und Treiben in der freien Zeit zu regeln und zu beaufsichtigen.»¹⁵⁵ Lediglich einmal, für das Jahr 1919, vermerkt der städtische Geschäftsbericht mit kritischem Unterton den grossen Zusatzaufwand für die Lehrpersonen, der mit der Bestrafung der Kinder in der Schule einhergeht. «Für Schüler, die

150 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1902, S. 166.

151 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1903, S. 175.

152 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1905, S. 180.

153 Ebd.

154 Ebd.

155 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1909, S. 218.

bei der Bezirksanwaltschaft verzeigt wurden, stellt der Jugendanwalt Antrag auf Bestrafung durch die Schule. Es handelt sich dabei um Arreststrafen von verschiedener Dauer, die während der schulfreien Zeit in einem Klassenzimmer unter Aufsicht und bei angemessener Beschäftigung abgesessen werden müssen. Diese Anordnung stellt grosse Zumutungen an die betreffenden Lehrer. Es muss ihnen widerstreben, einen Schüler für ein Vergehen, das mit der Schule nichts zu tun hat, [...] zu bestrafen.»¹⁵⁶ Kommt hinzu, dass die Aufsicht in der Freizeit der Lehrperson erfolgt. Bis in die frühen 1930er-Jahre wird diese Arbeitsteilung beim Bestrafen von Kindern und Jugendlichen für Vergehen ausserhalb der Schule beibehalten. Im Geschäftsbericht für das Jahr 1932 erhält dann das Kapitel «Disziplin» mit «Schule und Elternhaus»¹⁵⁷ einen neuen Titel.

Die Lehrerschaft ist über die Organisation von Arreststrafen hinaus weiter beansprucht mit der Überwachung der Schulkinder in der unterrichtsfreien Zeit. Von den Lehrpersonen wird erwartet, dass sie den öffentlichen Raum mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen unter die Lupe nehmen und sich vor Ort erzieherisch betätigen. «Polizist braucht der Lehrer nicht zu sein, dazu ist sein Beruf zu heilig. [...] Wie hat die erzieherische Thätigkeit ausser der Schule vor sich zu gehen? [...] Der Lehrer lerne gewisse Ansammlungspunkte, Lieblingsplätzchen der Jugend in seiner Gegend kennen, forsche nach, welche Alters- und Geschlechtsgruppen sich da einfinden, welche Spiele getrieben und welche Reden geführt werden. Ein zu lärmendes Spiel bedarf der Einschränkung durch klug angebrachte Mahnungen, Ansammlungen beider Geschlechter bedürfen der wachsamten Beobachtung, heimliche Zusammenkünfte, wie in Ställen, Wäldern etc. verlangen entschiedenes Eingreifen. Der Lehrer halte auf die Kinder, die ihm schon in der Schule zweifelhafter Natur sind, *ausser* der Schule ein besonders wachsames Auge. Dadurch erzieht er ohne besondere Mühe am wirksamsten. Handelt es sich um die Beurteilung von Fehlritten ausser der Schule, so vergesse der Lehrer nie, zwischen wahrhaft Sündhaftem und Bengelhaftem zu unterscheiden. [...] Drum prüfe der Lehrer vorerst allerlei, sondiere, studiere auch die Eltern der Kinder und auch die häusliche Umgebung. So lernt er den Charakter der Kinder und auch den Charakter der von ihnen begangenen Handlungen am zuverlässigsten kennen.»¹⁵⁸ Die Lehrerschaft wird aufgefordert, in den Klassen immer wieder auf Gebote und Verbote hinzuweisen, die nichts zu tun haben mit der Schule an sich. Via Medienarbeit werden auch Eltern und Vormünder informiert. Die Behördenkommunikation erfolgt in Kooperation von Schulamt und Polizeiamt.¹⁵⁹

156 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1919, S. 223.

157 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1932, S. 226.

158 s. N. (1895), S. 12, S. 14.

159 StAW, LB 29, Schulrat, Protokoll vom 19. Mai 1922.

In einem ersten Schritt wird die Schule in ihrem Zugriff auf das pädagogische Niemandsland mit der Einführung des ZGB beschränkt. Die schulische Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung hingegen wird weiterhin stark betont. Die Artikel 283–286 ZGB und §§ 59–67 des kantonalen Einführungsgesetzes von 1911 haben zur Folge, «dass die vormundschaftlichen Behörden viel häufiger einschreiten müssen als früher, sei es durch Verbeiständung der Kinder, sei es durch Entzug der elterlichen Gewalt. Ferner sei durch § 60 E. G. den Lehrern und den Schulbehörden die besondere Pflicht überbunden, Fälle die das vormundschaftsbehördliche Einschreiten erfordern, zur Anzeige zu bringen.»¹⁶⁰ Mit dem ZGB erweitert sich der Einflussbereich der Vormundschaftsbehörden. Die Winterthurer Schulbehörden zeigen sich dessen ungeachtet weiterhin gewillt, Kontrolle über die ausserschulische Zeit der Kinder und Jugendlichen auszuüben, wie im Geschäftsbericht für das Jahr 1912 festgehalten ist. «Die Schulpflege [...] wie die Lehrerschaft werden es sich nach wie vor angelegen sein lassen über das moralische Verhalten der Schuljugend auch ausserhalb der Schulzeit zu wachen und gegebenen Falles der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu erstatten.»¹⁶¹ Die Lehrerschaft wird via *Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich* immer wieder aufgefordert, sich um die familiären und häuslichen Verhältnisse ihrer Schülerinnen und Schüler zu kümmern. Insbesondere haben die Lehrpersonen ihrer Anzeigepflicht nachzukommen und bei Kindeswohlgefährdung Meldung zu erstatten an die Vormundschaftsbehörde.

Die Schule belässt es nicht dabei, das Verhalten der Schulkinder ausserhalb der Schule zu kontrollieren und sie via schulischen Bestrafungsmechanismus zu disziplinieren. In ihrem Engagement gegen «Verwahrlosung» belagert die Schule mit ihrem erzieherischen Anspruch auch das weite Feld von Freizeitbeschäftigungen der Kinder und Jugendlichen: Sport treiben, ins Kino gehen, lesen, Taschengeld verdienen. Sie tut dies in durchaus restriktiver Art und Weise und zielt nicht zuletzt auf eine sozial selektive Beschränkung der Elternrechte, wovon die Schulkinder aus besser gestellten Familien ausgenommen sind.

In den Nebenbeschäftigungen von Kindern sieht die Schule diverse Gefahren. Einerseits droht das Ausnutzen der Arbeitskraft von Schülerinnen und Schülern. Andererseits werden mit einem selbst verdienten Lohn allerlei Verlockungen erschwinglich. Etwas Geld im Sack gilt als Gefährdung und Risiko für «Verwahrlosung». Mit einem parlamentarischen Vorstoss fordert der sozialdemokratische Pfarrer Albert Reichen eine Untersuchung über Arbeitseinsätze von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit. Die Schulpflege führt die Erhebung durch und gibt 1906 Entwarnung. Nebenbeschäftigungen mit möglicherweise «schädlichem Einfluss auf die geistige oder

160 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1918), S. 100.

161 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1912, S. 192.

körperliche Entwicklung der Schüler»¹⁶² kommen kaum vor. Wo jedoch ein Freizeitjob in vermeintlich moralisch bedenklichem Milieu ausgeübt wird, fordert die Schule ein Verbot. Zum Beispiel für Arbeiten wie Gläserspülen im Wirtshaus. «Handelt es sich um regelmässige Lohnarbeit von Schülern, so soll im Falle ungünstigen Einflusses derselben von den Behörden mit gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden; Kegelaufsetzen, Beschäftigung im Wirtshausbetrieb und Sandverkauf sollen unseren Schülern grundsätzlich verboten werden.» Rund 500 Winterthurer Schülerinnen und Schüler verdienen sich einen Batzen mit Einkaufen, dem «Posten für fremde Leute. [...] Die Postkinder erhalten gewöhnlich geringe Bezahlung und machen von dem erhaltenen Gelde oft eine schlechte Anwendung.» Regelmässige Lohnarbeit ist aus Sicht der Schule auch deshalb bedenklich, weil das Geld den Weg nicht in die Haushaltskasse der Familie findet, sondern in Form von Süssigkeiten verprasst oder in «Schundliteratur» investiert wird. Im Geschäftsbericht der Stadt Winterthur fordern die Schulbehörden ein Verbot der Nebenbeschäftigungen für die Schülerschaft sowie eine Anpassung der Polizeiverordnung. So soll «die Kommission zur Behandlung der Polizeiverordnung der Stadt Winterthur ersucht werden, diesen Passus in die Verordnung aufzunehmen». Damit tritt die Schule in der Privatsphäre Freizeit in Konkurrenz zu den Eltern, die sich in diesem Fall strafbar machen würden, wenn sie ihren Kindern eine Nebenbeschäftigung erlauben. Auch dieses Vorhaben der Schule ist von sozialer Selektivität geleitet. Vom Arbeitsverbot betroffen wären Kinder und Jugendliche aus armutsbetroffenen Familien, wie beispielsweise die «Sandverkäufer, deren Äusseres von bitterster Armut zeugt». Hier zeigt sich ein gesellschaftliches Paradox: Politik und Behörden predigen gebetsmühlenartig das Lob der Arbeitsamkeit – aber gerade denen, die es bitter nötig haben, soll verboten werden, mit Erwerbsarbeit einen Zuverdienst zu erwirtschaften.

Mit zahlreichen Freizeitangeboten versucht die Schule, die Kinder von der Strasse zu holen. Allerdings bedauern die Behörden, dass die Nutzung der Angebote freiwillig ist. Deshalb, so die Meinung, können genau jene Kinder nicht erreicht werden, die vermeintlich am ehesten Gefahr laufen, auf den Weg der «Verwahrlosung» zu geraten. «Die beschäftigungslosen Abendstunden und freien Nachmittage, die langen Ferien, in denen namentlich vielen Knaben keine angemessene Beschäftigung zugewiesen wird, bilden für solche Elemente eine beständige Gefahr, der durch die Kurse des Handarbeitsunterrichtes, die Kinderhorte, Spielabende und andere Institutionen noch nicht genugsam entgegengewirkt werden kann, denn bei dem fakultativen Besuche derselben entwischen gerade jene Elemente, für welche die Teilnahme am notwendigsten wäre.»¹⁶³ Immerhin scheinen die Spielabende

162 Im Folgenden StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1906, S. 206 f.

163 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1912, S. 197.

Abb. 30: Schulkinder sammeln für die Arbeitslosen, Winterhilfe Schweiz, 1943.



regen Zulauf zu haben, rund 800 Schülerinnen und Schüler beteiligen sich im Jahr 1915.¹⁶⁴ Noch 1932 befürwortet Emma Steiger in ihrem Handbuch zur Jugendhilfe, dass Schülerinnen und Schüler in der Freizeit von der Lehrerschaft überwacht werden. Weil nicht alle Eltern in der Lage sind, ihren Kindern angemessene Anregungen und Angebote zu nützlicher Beschäftigung in der Freizeit zu bieten, «ist es sehr begrüssenswert, dass sich auch manche Lehrer und Fürsorger um die Freizeitverwendung der Schuljugend kümmern».¹⁶⁵ Solange sich alles im rechtlichen Rahmen bewegt.

Mit ihrem Zugriff auf das pädagogische Niemandsland wählt die Schule auch Methoden, «die rechtlich auf sehr schwachen Füßen stehen».¹⁶⁶ Dies ist der Fall, wenn die Schule den Kindern verbietet, einem Verein beizutreten. So untersagt die Disziplinarordnung der Primarschulen Winterthur von 1895 in § 13 eine lange Reihe von Aktivitäten im pädagogischen Niemandsland. «Der schulpflichtigen Jugend ist insbesondere untersagt [...]: Der Eintritt in Vereine oder die Mitwirkung bei öffentlichen Aufführungen ohne Genehmigung der Schulbehörde.» Nicht alle Eltern sind einverstanden damit, dass die

164 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1915, S. 192.

165 Steiger (1932), S. 115.

166 Ebd., S. 118.



Abb. 31: Strickende Mädchen, 1921–1930.

Schule für sich in Anspruch nimmt, eine Vereinsmitgliedschaft ihrer Kinder zu bewilligen oder zu verbieten. Doch der Schulrat sieht noch 1925 in den Vereinen eine Konkurrenz auf dem Feld erzieherischen Wirkens und unterstellt beispielsweise den Turnvereinen den «unsinnigen Wettlauf um den Besitz der Jugend als eine arge erzieherische Verfehlung», weshalb den Kindern eine Mitgliedschaft verboten werden soll. Dieser Lehrer dringt mit seinem Anliegen nicht durch. Weil «eine gesetzliche Unterlage für ein Vereinsverbot für Schüler fehle, bleibe nur die Möglichkeit des Vorbeugens. [...] Werden durch die Vereinstätigkeit eines Schülers dessen Leistungen beeinträchtigt, so soll den Eltern desselben Kenntnis gegeben werden mit dem Ersuchen, dem Schüler die Vereinstätigkeit zu untersagen.»¹⁶⁷

In Winterthur wird von der Schule viel Eifer an den Tag gelegt, was Vereinsverbote für die Schülerschaft anbelangt. 1916 wendet sich der Pfadfinderbund Winterthur an die Erziehungsdirektion und fordert vom Kanton die Aufhebung einer Verfügung der Sekundarschulpflege, wonach der Schülerschaft das Mitwirken bei den Pfadfindern verboten wird. Die Bezirksschulpflege nimmt gegenüber der Erziehungsdirektion Stellung und verteidigt das Recht der Sekundarschulpflege Winterthur, ein Vereinsverbot auszu-

¹⁶⁷ StAW, LB 30, Schulrat, Protokoll vom 4. Dezember 1925.



Abb. 32: Lachende Buben, Stiftung Zürcher Schülerferien, Ferienkolonien der Stadt Zürich, 1933.

sprechen mit Rekurs auf das Gesetz über das Unterrichtswesen von 1858: «Wenn in § 39 Abs. 2 [...] der Schulpflege und den Lehrern die Pflicht überbunden wird, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch ausser der Schule zu fördern, so hat das nur Sinn, wenn auch vorbeugende Massnahmen getroffen werden dürfen. Als eine solche ist aber das Vereinsverbot zu betrachten. [...] In materieller Beziehung waren alle Mitglieder der Bezirksschulpflege darin einig, dass Kinder im Alter der Sekundarschüler nicht in einen Verein gehören, auch dann nicht, wenn dessen Ziele unanfechtbar sind. [...] Auch die Primarschulpflege Winterthur hat sich zu einem gleichen Verbot veranlasst gesehen, weil Schüler der 7. und 8. Klasse der Vereinigung beigetreten waren. Das Schlimmste an der Sache ist, dass der Kampf um die Jugend nun auch in die Schule hineingetragen werden soll. [...] 1. Der Beschluss der Sekundarschulpflege Winterthur, der allen Schülern die Zugehörigkeit zu irgend einem Verein verbietet, ist zu schützen, 2. Im Interesse der Jugenderziehung wäre es begrüßenswert, wenn ein gleiches Verbot für den ganzen Kanton erlassen würde.»¹⁶⁸ Die Erziehungsdirektion nimmt die Anregung zur Kenntnis und delegiert Entscheidung und Kommunikation an die

168 StAZH, Z 372.1352, Bezirksschulpflege Winterthur, Schreiben an Erziehungsdirektion vom 22. September 1916.

Bezirksschulpflege Winterthur. Fünf Jahre später sieht sich der Kanton zum Eingreifen veranlasst, nachdem die Sekundarschulpflege Winterthur ihren Schülern weiterhin das Verbot erteilt, bei den Pfadfindern mitzuwirken. Der Regierungsrat gibt ein Gutachten in Auftrag. Er kommt zum Schluss, das von Winterthur ausgesprochene allgemeine Verbot sei rechtlich ungültig und «zum Erlass solcher, die elterliche Gewalt einschränkender Verbote sei einzig die Vormundschaftsbehörde gemäss Artikel 283 f. ZGB zuständig».¹⁶⁹

1925 wird die Kompetenz der Schulbehörden, via Vereinsverbot in die elterlichen Rechte einzugreifen, auch im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* und mit Bezug auf das ZGB infrage gestellt. «Das zürcherische Einführungsgesetz hat in § 59 die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden noch erweitert und die letztern zu den präsumtiven Kinderschutzbehörden im weitesten Sinne des Wortes gestempelt. Es ist nun die Frage, ob, bzw. wie weit daneben auch die Schulbehörden berechtigt sind zu einer Beschränkung der Elternrechte.»¹⁷⁰ Immerhin wird der Schule künftig jegliches Recht abgesprochen, Verbote zu erlassen, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Freizeit in einem Verein, zum Beispiel im Sportverein, verbringen wollen. Das Recht, über den Eintritt des Kindes in einen Verein zu entscheiden, soll bei den Eltern bleiben. Eine Ausnahme wird genannt. Sollte die Vereinsmitgliedschaft zur Folge haben, dass der regelmässige Schulbesuch leidet, darf sich die Schule entsprechende Schritte vorbehalten. Ansonsten sind die Vormundschaftsbehörden zuständig. «Bei jeder anderen Gefährdung des Erziehungswerkes jedoch, [...] wie namentlich bei Überanstrengung oder Verwahrlosung des Kindes, sind die Vormundschaftsbehörden allein kompetent.»¹⁷¹ Die Schule ist hingegen verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung zu erstatten.

Aktivitäten und Verhalten der Schülerschaft im pädagogischen Niemandsland sind immer wieder Grund für Diskussionen und weitergehende Massnahmen. 1937 plant das Schulamt, diesbezüglich Richtlinien zu erlassen, stösst aber bei der Schulpflege Winterthur Altstadt auf Widerstand. «Einmal erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob die Schule überhaupt das Recht besitzt, mit irgend welchen bestimmten Massnahmen in das Privatleben der Familie einzugreifen. Durch das Z. G. B. sind die Eltern in ihrer Freiheit weitgehend geschützt. [...] Die Pflege sollte sich darauf beschränken, den Eltern zu empfehlen, darauf zu sehen, dass ihre Kinder ausserhalb der Schule nicht zu stark mit andern Dingen beansprucht werden.»¹⁷² Die Schulpflege folgt dieser Argumentation, vom Erlass weiterer Richtlinien wird abgesehen.

Die Massnahmen der Schule in Form von Zugriff auf das pädagogische Niemandsland richten sich gegen «Verwahrlosung» und Kindeswohlgefährdung und erfolgen im Namen der Jugendfürsorge. Gemeinsam ist ihnen die

169 StAZH, DS 117.1.60, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1921, S. 537.

170 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1925), S. 62.

171 Ebd., S. 61 f.

172 StAW, LB 39 b Kreisschulpflege Altstadt, Protokoll vom 27. August 1937.

Strategie, eine Kontrolle, Regelung und Einschränkung bestimmter ausser-schulischer Aktivitäten der Schulkinder zu erwirken.¹⁷³ Noch 1935 wird in der fachlichen Debatte betont, wie wichtig es ist, dass die Schule auch auf die Freizeit der Kinder einwirkt, weil das Gelingen der Schulbildung in enger Abhängigkeit zu Familie und Freizeit steht. «Es kann der Schule und dem Lehrer im Hinblick auf das Bildungsziel der Schule durchaus nicht gleichgültig sein, wie es mit der Freizeit der Schüler bestellt ist. [...] Es darf und muss die Schule sinnvoller Weise auch einen gewissen Anspruch auf die Freizeit des Schülers erheben. [...] Mit einem Wort: Sinn und Erfolg der Schulbildung hängt immer auch ab von der Freizeitgestaltung der Schüler.»¹⁷⁴ Vor diesem Hintergrund ist auch das grosse Engagement der Schule im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu sehen.

Betreuung als Erziehungsraum

Die Schule unterstützt und entlastet armutsbetroffene Familien massgeblich, indem sie für deren Kinder existenziell wichtige Leistungen wie Mahlzeiten, Kleidung und Gesundheitsversorgung bereitstellt. Daneben ist die Volksschule bedeutende Impulsgeberin im Bereich der Betreuung mit Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, wie wir heute sagen würden. Sie sorgt für Betreuung in der schulfreien Zeit, um Schülerinnen und Schüler von der Gasse zu holen. Das Ziel: Möglichst viele Schulkinder sind «gespeist, beaufsichtigt und beschäftigt».¹⁷⁵ Die Schule organisiert Freizeitangebote und engagiert sich massgeblich bei der Bereitstellung von Angeboten zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die von der Schule gesteuerten Kinderbetreuungsangebote wie auch «Ferienversorgungen» und Ferienkolonien bezwecken Erziehung und Disziplin als Instrumente im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls». So «beschäftigen Jugendhorte und Spielabende eine grosse Zahl von Kindern und suchen disziplinarisch auf dieselben einzuwirken».¹⁷⁶ Die Nutzung der Angebote ist freiwillig und wird vorwiegend von armen Familien in Anspruch genommen, weil hier die Mütter mitverdienen müssen. Die Freiwilligkeit hat eine pädagogische Komponente, indem das Disziplinarische im Rahmen der Betreuungsangebote auch indirekt vermittelt wird an die armutsbetroffenen Kinder. Im Erziehungsraum Betreuung «ist gute Gelegenheit, [...] sie in der Freiheit zu «dressieren»».¹⁷⁷ Betreuung als Erziehung – wie kommt die Schule zu diesem Auftrag?

173 Kost (1985), S. 288.

174 Speich (1935), S. 153.

175 Hiestand (1921), S. 44.

176 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1908, S. 208.

177 Kull (1908), S. 256.

Der umfassende Erziehungsauftrag der Schule beinhaltet auch, die Kinder während der unterrichtsfreien Zeit zu betreuen. Und umgekehrt ist der Betreuungsauftrag gleichzeitig Erziehungs- und Fürsorgeauftrag.¹⁷⁸ So heisst es im Geschäftsbericht der Stadt Winterthur für das Jahr 1899: «Die Schule ist übrigens nicht nur Unterrichtsanstalt, sie soll auch während eines grossen Teils des Tages den Eltern die Aufsicht über ihre Kinder abnehmen.»¹⁷⁹ Mit der allgemeinen Schulpflicht werden die Kinder der elterlichen Obhut gewissermassen entzogen. Folglich – so die Logik – hat die Schule auch in die Lücke zu springen, wenn Schülerinnen und Schüler in der Freizeit unbeaufsichtigt sind, weil beide Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, um über die Runden zu kommen. Familien- und schulergänzende Betreuung ist Thema und Wirkungskreis der Schule in ihrer Rolle als Akteurin der Jugendfürsorge. Zielgruppe sind nicht die Kinder aus wohlhabenden Familien, die in der komfortablen Lage sind, den Normen des bürgerlichen Familienideals nachzuleben. Hier generiert der Vater genug Einkommen, um die Mutter für Kinder, Haus und Herd freizustellen, wo sie entweder selbst zum Rechten sehen oder die Kinderbetreuung via Anstellung von Hauspersonal managen kann. In wohlhabenderen Milieus wird die Erziehungstüchtigkeit der Eltern von keiner Seite infrage gestellt. Den Erziehungsbedarf ortet die Schule bei den armen Kindern. Aufsicht, Betreuung und Nacherziehung brauchen die zahlreichen Kinder aus den Arbeiterfamilien, deren Mütter im täglichen Existenzkampf zwischen Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und arbeitsintensivem Haushalt aufgegeben werden. Armutsgefährdeten oder -betroffenen Eltern wird pauschal unterstellt, erziehungsuntüchtig zu sein, weshalb die armen Kinder im Fokus des schulischen Erziehungsauftrags stehen.

Der Winterthurer Jugendsekretär und Jugendanwalt Hauser beschwört in einem Referat den Mythos der bürgerlichen Familie und die guten alten Zeiten. Er bedauert, dass die Kinder nicht einfach bei den Eltern aufwachsen können. Nach einem sozialromantischen Exkurs zu vermeintlich idealtypischen Verhältnissen bei den Bergbauern kehrt Hauser auf den Boden der Realitäten zurück. Er kommt mit Blick auf die Industriestadt Winterthur zum Schluss, dass familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zwar nicht erste Wahl, aber im Rahmen der Jugendfürsorge wohl oder übel notwendig ist. Hauser definiert Betreuung als Kinderschutz. «Ueberall hat die Schule die Kinder den Eltern weggenommen. [...] Der Erziehungsanteil der Schule und der Erziehungsanteil, wenn man so sagen darf, des Schulweges, sind bis heute immer grösser geworden, und entsprechend mehr wurden die Kinder den Eltern entzogen. [...] Andererseits werden auch die Eltern den Kindern entzogen, durch die Arbeit ausser dem Hause. [...] Der natürliche Schutz der Jugend durch die Eltern versagt in diesen Verhältnissen; also muss nach

178 So wird die Betreuung im Hort auch «Hort-Fürsorge» genannt. Ebd., S. 261.

179 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1899, S. 183.



Abb. 33: Kindergarten Winterthur, 1918.

anderem Schutz gesucht werden. Für die Zeit, da der Staat, die Schule, die Kinder beansprucht, hat er ihnen Schutz zu gewähren. [...] Wenn er während der Hälfte des Tages die Kinder den Eltern wegnimmt, hat er damit auch einen Teil der Elternpflichten auf sich zu nehmen. [...] Man kann doch die Kinder vernünftigerweise nicht einfach ihrem Schicksal überlassen in der Zeit, da sie nicht von der Schule beansprucht, aber auch nicht von den Eltern gehütet werden. [...] Auch hier ist festzustellen, dass Kindergärten und Kinderhorte nur Notbehelfe sind. Solche Einrichtungen sind nicht das im letzten Grunde Wünschenswerte, aber für einmal das Notwendige!»¹⁸⁰ Neben solch eher gewundenen Begründungen, warum es notwendig ist, Kinderbetreuungsangebote bereitzustellen, sind auch bodenständigere Argumente zu hören. Der Winterthurer Pfarrer Marty blickt der Realität von Arbeiterfamilien ins Auge, fordert weitere Krippen und Horte und argumentiert kurz und bündig. «Die Eltern sind ja häufig vor die Alternative gestellt, entweder Verdienst oder Kinder zu vernachlässigen.» Der Pfarrer bringt auch gleich noch die Qualitätsdiskussion mit ins Spiel und macht sich stark für Krippe,

¹⁸⁰ StAZH, Z 86.2332, Referat Emil Hauser: Jugendschutz und Aufgaben der Jugendschutzkommission des Bezirks Winterthur 3. November 1921, Typoskript, S. 3 f.

Kindergarten und Hort, «sofern sie richtig geleitet sind».¹⁸¹ Bemerkenswert: Der progressiv anmutende Beitrag von Pfarrer Marty an die Debatte erfolgt im Jahr 1905 und damit lange vor den Ausführungen von Jugendsekretär und Jugendanwalt Hauser aus dem Jahre 1921.

Die ambivalente Haltung gegenüber der familien- und schulergänzenden Betreuung zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte. Die Diskussion wird alles andere als gradlinig geführt. Auch in Abhängigkeit von Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt bewegt sich das Pendel von Zeit zu Zeit eher in die eine oder in die andere Richtung. Doch an einem Punkt verharrt die Debatte im Treten an Ort: Das Stereotyp, familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sei lediglich eine Notlösung und die Mutter gehöre eigentlich zurück an den Herd, hält sich noch lange Jahrzehnte, wie ein Statement von Primarlehrer und SP-Stadtrat Erwin Hardmeier im *Winterthurer Jahrbuch* von 1957 zeigt: «Die Befreiung der Mutter von der Last des Mitverdienens ist heute leider noch kein in allen Kreisen anerkannter Fürsorgegrundsatz, so dass wir über diesen Notbehelf der Krippe wie auch der Horte froh und dankbar sein müssen.»¹⁸² Erst in der jüngeren Zeit werden steigende Erwerbsquoten von Müttern zum gemeinsamen Ziel von Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, wobei die Betreuungsfrage weiterhin Thema bleibt.

Es ist kompliziert – die Zeitgenossen sind sich nicht im Klaren und tun sich schwer mit Einordnen. Wirtschaftswachstum gilt einerseits als positiv, andererseits treibt es den Familienzerfall voran aufgrund der Erwerbsarbeit der Mütter. Kinderbetreuung wirkt einerseits positiv gegen «Verwahrlosung», andererseits schwächt es die Familie, wenn die Mutter die Kinder nicht selbst betreut. «Die Industrie hat unvergängliche Werte geschaffen, die dem ganzen Volke zugutekommen; sie ist aber auch mit Schuld, dass die Hausmutter zur gewerblichen Arbeit herbeigezogen worden ist, dass damit vielerorts das Familienleben zum Teil vernichtet oder doch stark bedroht ist. Indem wir Krippen und Kinderhorte schaffen, ermöglichen wir der Familienmutter die Erwerbsarbeit und unterstützen somit eigentlich eine die Familie zerstörende Tendenz. Deshalb wird diese Fürsorgemassnahme gelegentlich auch etwa bekämpft, weil sie das Familienleben zerstören hilft. Die Tatsache aber, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse stärker sind, als die gewiss nicht unberechtigten Einwände gegen die Auflösung der Familien, und dass ohne die genannten Einrichtungen die Zahl der der Verwahrlosung zutreibenden Kinder erst recht anschwellen würde, nötigt uns, dieses Gebiet der sozialen Fürsorgetätigkeit zu unterstützen und weiter auszubauen. An jede grössere Schulorganisation sollten Kinderhorte angeschlossen werden, wo die aufsichtslosen Kinder die nötige Beaufsichtigung und Pflege und – soweit das möglich ist – auch die meist sehr notwendige erzieherische Beein-

¹⁸¹ Marty (1906b), S. 97.

¹⁸² Hardmeier (1957), S. 62.



Abb. 34: Kinder beim Spielen, Bäumlistrasse, um 1911.

flussung finden würden.»¹⁸³ Die zeitgenössische Debatte um familien- und schulergänzende Betreuung verläuft kontrovers, aber letztendlich wiegt das Pro-Argument schwerer als die Kritik aus der Ecke der Vertreter und Vertreterinnen eines realitätsfernen bürgerlichen Familienideals. Die Erwerbsarbeit der Mutter ist für die Zeitgenossen einer der gewichtigen «Feinde des Kindeswohls». In der Tat kann das Fehlen von Kinderbetreuung dazu führen, dass das Kind vor Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung geschützt werden muss. Die Zeitgenossen sehen den Schutzbedarf indessen nicht beim Kind. Vielmehr ist es die Gesellschaft, die geschützt werden muss. Die Gefahr geht vom unbetreuten Kind aus, denn «die Chance, gefährliche Handlungen zu begehen, liegt in jedem unbewachten Kind».¹⁸⁴ Die Logik: Sobald die Mutter ausser Haus arbeiten geht, sind die Kinder vernachlässigt, bleiben unbeaufsichtigt und steuern auf direktem Weg auf «Verwahrlosung» und Verbrechen zu.

Die Gefährdung der Kinder wie auch der Erziehungsauftrag im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden sozial selek-

¹⁸³ Mühlethaler (1918), S. 16.

¹⁸⁴ Zangger (1912), S. 192.

tiv wahrgenommen. Im Fokus stehen armutsgefährdete Familien, sobald die Mütter arbeiten gehen und die Kinder nach der Schule unbeaufsichtigt draussen unterwegs sind.¹⁸⁵ Auf der Gasse sind sie zahlreichen Gefahren ausgesetzt, insbesondere wenn sie sich unter anderen Kindern mit Anzeichen von ‹Verwahrlosung› bewegen. «Hier spielen dann die Kameraden die Erzieher. Und nichts ist gefährlicher als das»,¹⁸⁶ betont ein Vertreter des kantonalen Jugendamtes 1925 am zweiten Kurs für Jugendfürsorge. Ob Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort: Die familien- und schulergänzende Betreuung ist «vorzüglich geeignet, der Verwahrlosung der Jugend zu steuern».¹⁸⁷ Im Vordergrund stehen nicht Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit oder Kinderschutz im Sinne einer Bereitstellung von Rahmenbedingungen für ein kindgerechtes Aufwachsen. Gesamtgesellschaftlicher Auftrag der Kinderbetreuung ist vielmehr der Kampf gegen ‹Verwahrlosung› als Vorstufe von Verbrechen. Ziel ist es, im Erziehungsraum Betreuung disziplinarisch einzuwirken auf die Kinder aus armutsbetroffenen Familien.

Die «Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich» streicht in ihrem Bericht von 1896 heraus, wie fortschrittlich es ist, Verbrechensprävention via staatliche Kinderbetreuung zu betreiben und gegen den «sozialen Krebschaden» unbeaufsichtigter Kinder vorzugehen. «Wie steht es um die Kinder rechtschaffener, ernster und auf deren Wohl bedachter, aber armer Eltern, die tagsüber vom frühen Morgen bis zum späten Abend dem Brot nachgehen und der Kindererziehung kaum den geringsten Teil ihrer Zeit widmen können, so dass die Kinder neben der Schule auf der Gasse herum schlendern ohne Pflege, ohne Aufsicht, wie wir das in den grossen Bevölkerungszentren treffen? Sie fallen der Verwahrlosung anheim, beschreiten den Weg der Verrohung und schliesslich den des Verbrechens. [...] Früher liess man die Sache gehen, kümmerte sich wenig oder gar nicht um verlassene und verwahrloste Kinder. Die neuste Zeit darf es sich zur Ehre anrechnen, dieser Richtung, diesen Missständen in unserm sozialen Leben, soweit es möglich ist, ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und diesem sozialen Krebschaden entgegenzutreten; wenn auch jetzt noch nicht all das erreicht werden kann, was zu erreichen man bestrebt ist. Nun fällt aber die Erziehung der Kinder nicht nur der Familie, wohl aber auch der Gemeinde, dem Staate zu.»¹⁸⁸ Wie die Schule, haben auch die Angebote der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zur Aufgabe, die Familienerziehung zu ergänzen, zu korrigieren oder zu ersetzen. «Wir wissen alle, dass es nicht nur äussere, sondern auch innere Ursachen gibt, welche es nötig machen, den Kindern das Familienleben zu ersetzen, oder, wie in unserem Falle, zum Teil

185 Vgl. auch Staub (2021), S. 44.

186 Graf (1925), S. 143.

187 Kull (1908), S. 250.

188 StAZH, III Le 1 2, Bericht über die Tätigkeit der Kommission für verwahrloste Kinder im Bezirke Zürich von 1866–1896, S. 13.

zu ermöglichen. Selbstzweck ist die Krippe nicht, sondern sie ist ein Mittel zu höheren Zwecken, zur erzieherischen Beeinflussung der Mutter und der Familie.»¹⁸⁹ So lautet am ersten Jugendhilfekurs die Botschaft an die Adresse des Fachpublikums.

Die Referentin stösst auf offene Ohren, wenn sie aus ihrer Praxis berichtet, auf welche Art und Weise der erzieherische Einfluss auf die Familien geltend gemacht wird. Die Einrichtung der Kinderbetreuung funktioniert als sozioökonomischer Seismograf. Den Kindern ist abzulesen, wie sie von ihrer Familie versorgt, erzogen oder vernachlässigt werden. Jeweils am Montag steht den Kindern deutlich ins Gesicht geschrieben, ob sie es zu Hause gut haben oder bereits auf dem Weg zur Verwahrlosung sind. Kindeswohlgefährdung ist besonders deutlich zu erkennen bei den Kleinsten, die sich noch nicht verstellen können und in der Krippe ungefiltert ausplappern, wie es daheim in der Familie zu und her geht. «Wohl keine andere Anstalt steht mit dem Volksleben in so engem Kontakt wie die Krippe. Wir merken die Verdienstschwankungen, die schlechten und die guten Jahreszeiten, die Freitage, die Feste und die Feiertage. Der Montag ist der ‹böse› Tag in allen Krippen, er lässt auf das Verbringen der Sonntage manche Schlüsse ziehen. [...] es ist oft ein Jammer, wenn zwei bis drei Tage gebraucht werden, bis sich die Mäglein von den Strapazen des Sonntags erholt haben! Die ‹Grossen› schwatzen es dann noch aus, dass sie Bier und Most und alles Mögliche gehabt haben und wie spät sie ins Bett gekommen seien. Im Interesse der Kinder gilt es, vorsichtig zu ‹reklamieren›, denn die Eltern wollen nicht kontrolliert sein, und je schuldiger sie sich fühlen, desto weniger ertragen sie eine Bemerkung. [...] Ich freue mich deshalb immer, wenn ich gut gehaltene Kindchen in unsern Krippen sehe, es ist ja leider die Minderheit; man denke nicht, für diese sollte die Einrichtung nicht sein – wäre sie nicht da, so wäre ja eben die Mutter nicht imstande, so gut für ihr Kind zu sorgen, oder sie müsste es fortgeben und alle die Nachteile einer solchen Trennung wären da.»¹⁹⁰ Das Fazit: Die Mehrheit der Krippenkinder gilt als grundsätzlich ‹gefährdet›. Damit droht den Eltern und Kindern, welche die Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, das Damoklesschwert der Fremdplatzierung aufgrund einer Meldung von Kindeswohlgefährdung seitens der Schule.

Auch der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich. Es gibt immer zu wenig Plätze, die Nachfrage ist hoch. 1926 werden die von der Hilfsgesellschaft Winterthur gegründeten bestehenden Kindergartenklassen ins städtische Schulsystem integriert,¹⁹¹ 1933 besuchen rund 1000 Kinder in Winterthur den Kindergarten.¹⁹² Der Kindergarten ist als ergänzende Familienhilfe eine Massnahme der Jugendfürsorge. Er dient als ‹Hort zur

189 Glättli (1923), S. 255.

190 Ebd., S. 259.

191 Buomberger (2011), S. 333.

192 Wild (1933), S. 120.

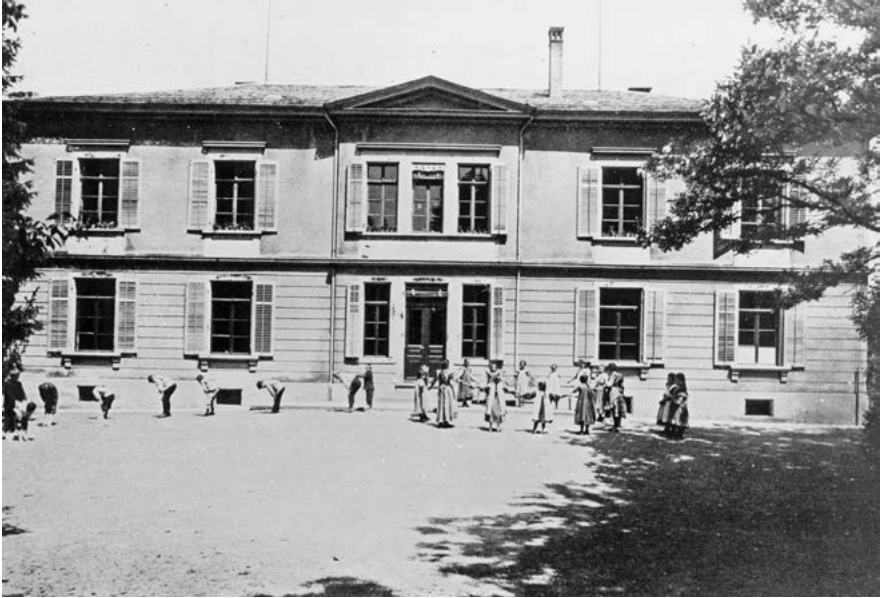


Abb. 35: Kindergarten im Lind, St. Georgenstrasse 59a, 1912.

Beaufsichtigung der kleinen Kinder. Dann stellt er einen Ersatz dar für mangelnde Familienerziehung.»¹⁹³ Die Plätze werden nach dem Bedarfsprinzip vergeben. Massgebend für die Aufnahme in den Kindergarten sind verschiedene Kriterien wie «die Beanspruchung der Eltern für den Broterwerb, die Kinderzahl, die Wohnverhältnisse und die ökonomische Lage der Familie».¹⁹⁴ In der Weisung des Schulamts an den Grossen Gemeinderat punkto Übernahme der privaten Kindergärten durch die Stadt werden die Anspruchsvoraussetzungen für den Kindergartenbesuch noch präzisiert. «Die Kindergärten erfüllen eine soziale Aufgabe, besonders in all den Fällen, [...] wo die Mutter ausgewiesenermassen für die Kindererziehung nichts taugt. Die Erziehung und Beaufsichtigung durch die Mutter ist im allgemeinen mehrwertig, darum soll der Besuch der Kleinkinderschule freiwillig sein. Die Kindergärten dürfen nicht als Vorschule, welche die Vermittlung von Schulkenntnissen zum Zwecke hat, betrachtet werden. Es kann sich auch nicht darum handeln, ein Bedürfnis künstlich zu wecken oder die Erziehungspflicht der Eltern auf die Oeffentlichkeit abzuwälzen, nur um Neu-

193 StAW, II B 13 d 2, Stadtkanzlei Winterthur. Die Leistungen der Stadt Winterthur für den Familienschutz und die Familienfürsorge. Bericht an den Bund vom März 1943, S. 2.

194 Zitiert nach Bosshard (1962), S. 87.

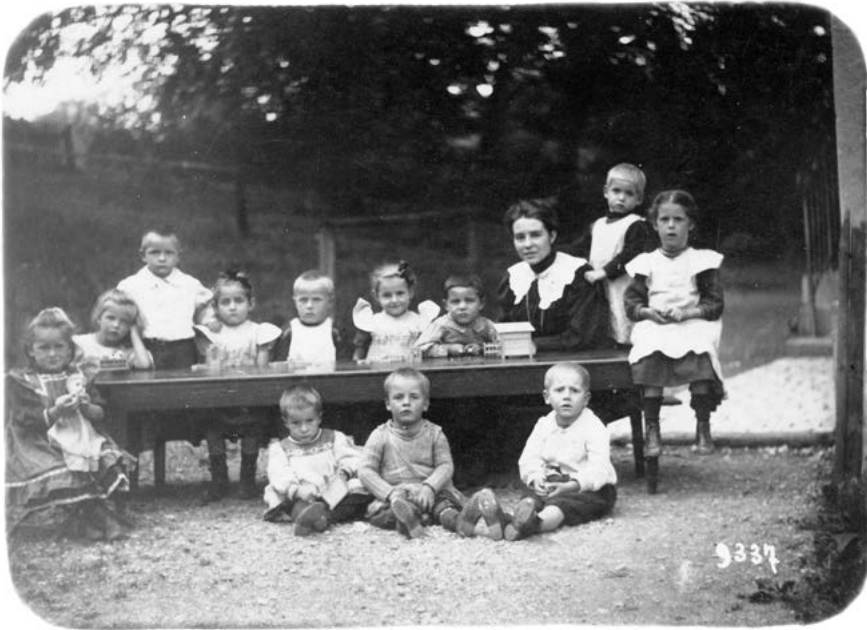


Abb. 36: Kindergartenklasse, Kindergärtnerin Frida Steiner-Egg (1891–1963), um 1910.

gründungen vornehmen zu können. Wo sich aber die Notwendigkeit zeigt, unsere Kleinen in bewahrende und schützende Obhut zu nehmen, da darf die Gemeinsame sich dieser Pflicht nicht entziehen.»¹⁹⁵ Auch dies ein stets wiederholtes Argumentationsmuster im Bereich der Sozialpolitik: Angebote sind zielgruppenspezifisch auszurichten und so zu gestalten, dass keine negativen Anreize entstehen. Die Vermutung steht im Raum, dass «pflichtvergessene» Eltern lediglich profitieren und die Verantwortung für ihre elterlichen Aufgaben an die Allgemeinheit delegieren. Ein Pauschalverdacht gegenüber armutsbetroffenen Familien im Sinne einer unterstellten Erziehungsuntüchtigkeit schwingt in der Argumentation der Winterthurer Verwaltung mit und setzt die strategischen Leitplanken für den Umgang mit sozial benachteiligten Eltern und Kindern.

Im Bereich der schulergänzenden Betreuung spielen die Horte eine wichtige Rolle. Der erste Hort in der Schweiz wird 1886 von der Hilfsgesellschaft in Winterthur gegründet.¹⁹⁶ Das Angebot unter privater Trägerschaft wird rasch ausgebaut als Mittel gegen drohende «Verwahrlosung» von Schulkin-

195 StAW, LB 30, Schulamt, Übernahme privater Kindergärten durch die Stadt. Antrag an den Grossen Gemeinderat vom 25. September 1925, S. 1.

196 Staub (2021), S. 9.

dern. 1957 werden die Horte in Winterthur dem Schulamt unterstellt.¹⁹⁷ Die soziale Selektivität der Horte – auch sie ein Angebot für Kinder aus armutsbetroffenen Familien – zeigt sich vor Ort und in den Lokalen, wo diese Betreuungseinrichtungen zunächst oft untergebracht sind, nämlich «in den Kellergeschossen der Schulhäuser».¹⁹⁸ In den ersten Jahren gang und gäbe, ist die Betreuung im Schulhauskeller Anfang der 1930er-Jahre «vereinzelt noch heute» der Fall, wobei weiterhin «ein beträchtlicher Teil der Hortkinder aus unvollständigen, zerrütteten oder aus andern Gründen fürsorgebedürftigen Familien stammt».¹⁹⁹ Im Hort sollen die Kinder nicht nur anständig erzogen, sondern als «Hortinsassen» auch gepflegt werden. «Zur Stärkung der meist aus dürftigen Verhältnissen stammenden und daher unterernährten Hortinsassen ist die Abgabe von Frühstück und Vesperbrot (Milch und Brot), sowie eines kräftigen Mittagessens durchaus geboten.»²⁰⁰ Tatsächlich scheint gerade die Verpflegung der Kinder im Hort für viele Eltern mit ein gewichtiger Grund zu sein, ihre Kinder zur schulergänzenden Betreuung anzumelden, wie das *Amtliche Schulblatt des Kantons Zürich* 1920 vermeldet. «Erwähnung verdient die Tatsache, dass die Zahl der Familien, die ihre Kinder weniger wegen der Aufsicht als vielmehr wegen der Nahrung, die dort verabfolgt wird, in die Horte schicken, sehr gross ist.»²⁰¹ In armen Familien ist Hunger ein ständiger Begleiter im Alltag – und oft Mitverursacher ungenügender Schulnoten.

In der politischen und fachlichen Debatte wird die Freiwilligkeit des Hortbesuchs wiederholt infrage gestellt. Verschiedentlich werden Forderungen laut, die in Richtung Obligatorium zielen. Bereits 1908 fordert Lehrer Kull in seinem Referat zu den Jugendhorten, «gefährdete» Kinder im Hort «unterzubringen», egal, ob die Eltern dies wünschen oder nicht. Er fragt in die Runde, «ob man nicht allen denjenigen schulpflichtigen Kindern, die am Vormittage vor der Schule oft 1, 2 oder 3 Stunden, und über die Mittagszeit zwischen dem Vor- und Nachmittags-Unterricht kein Heim haben und jeglicher Aufsicht entbehren, weil die Eltern von früh 7 Uhr an bis abends oft ununterbrochen von Hause weg sind, da der Kampf ums Brot sie dazu nötigt, ich sage, ob man nicht solche Kinder sammeln und vor der Unbill der Witterung und den Gefahren der Gasse bewahren, d. h. in Horten unterbringen sollte?»²⁰² 1921 wird auch vonseiten des Kantons die Freiwilligkeit des Hortbesuches kritisiert und gefordert, mit einem selektiven Obligatorium diejenigen Kinder in den Hort zu bringen, die es aus Sicht der Behörden am nötigsten haben. Auf diese Weise sollen jene Eltern erreicht

197 Ebd., S. 10.

198 Steiger (1932), S. 110.

199 Ebd., S. 112.

200 Kull (1908), S. 248.

201 Kanton Zürich, Jugendamt (1920b), S. 197.

202 Kull (1908), S. 253.



Abb. 37: Mädchenhort in Winterthur, um 1930.

und in die Pflicht genommen werden, die sich dem Kontakt mit der Schule eher entziehen und entsprechend auch das Angebot der Hortbetreuung nicht wahrnehmen. Die Auslastungsziffern der Horte schwanken entlang der Wirtschaftszyklen. Sobald sich Krisen abschwächen und mehr Familien wieder einigermaßen über die Runden kommen, nimmt die Nachfrage nach Hortplätzen ab. So beklagen die Schulbehörden im Kanton Zürich, «dass aber leider eine grosse Anzahl Kinder, trotzdem sie ohne elterliche Aufsicht sind, denselben doch nicht besuchen, und dass gesetzliche Bestimmungen wünschbar wären, dieselben von der Strasse weg in den Hort weisen zu können».²⁰³ In ihrer Studie zur Geschichte der Horte zeichnet Mirjam Staub eine zunehmende Betonung des fürsorgerischen Charakters dieser Einrichtungen nach. Die Entwicklung der Horte für Schulkinder ist zu verstehen als Ausdruck einer verstärkten Fokussierung auf unbetreute und deshalb als «gefährdet» angesehene Kinder.²⁰⁴

Eine grosse Betreuungslücke ergibt sich während der Schulferien. Die Kinder verbringen viel Zeit unbeaufsichtigt. Die Ferienzeit birgt das Risiko für «Verwahrlosung» und wird gemäss *Schweizer Lehrerinnenzeitung* «wieder

203 Kanton Zürich, Jugendamt (1921), S. 221.

204 Staub (2021), S. 12.

gar viel Unkraut unter den Weizen säen, den Schule und Hort unter Mühe und Sorge zum Keimen gebracht haben».²⁰⁵ In Ferienhorten werden Schulkinder «betreut und so der Strasse und ihrem Schmutz entzogen».²⁰⁶ Über einen Zeitraum von mehreren Wochen – der für erzieherische Zwecke genutzt wird – erstreckt sich die Betreuung via Ferienkolonie oder «Ferienversorgung» von Kindern in Familien, vorzugsweise bei Bauern auf dem Land. Die «Ferienversorgung» zielt in erster Linie auf «Hort- und Strassenkinder». 1926 werden in Zürich rund 600 Kinder während der Schulferien «bei Privatleuten versorgt». Die «Ferienversorgung» erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute, die gleichzeitig rund 800 Kinder während der Ferien aufs Land «versorgt» und so von der Strasse holt.²⁰⁷ Zur Erinnerung: Im selben Jahr 1926 startet Pro Juventute das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» und führt bis 1972 rund 600, möglicherweise bis zu 2000 Kindswegnahmen durch. Mithilfe der Behörden nimmt die Stiftung fahrenden Familien – als «Vagantenfamilien» bezeichnet – die Kinder weg und «versorgt» sie in Pflegefamilien, Erziehungsheimen, Arbeitsanstalten, psychiatrischen Kliniken und Gefängnissen.²⁰⁸

Neben Krippe, Kindergarten und Hort ebenfalls «unter den erzieherischen Mitteln zu erwähnen ist die Förderung der Ferienversorgung und der Ferienkolonien».²⁰⁹ Auch während der Ferienzeit geht die Schule ihrem Erziehungsauftrag nach, Kinder aus armen Verhältnissen vor der «Verwahrlosung» zu bewahren. Pfarrer Walter Bion, Gründer der Ferienkolonien, beobachtet bei seinen Hausbesuchen in Zürich, «dass viele arme Kinder ihre Ferienzeit in dumpfen Wohnungen oder auf den schwülen Strassen der Stadt ohne Aufsicht zubrachten und so die Ferien für sie keine Wohltat waren, sondern sie in der Schule nicht nur geistig, sondern auch leiblich besser versorgt erschienen».²¹⁰ Bion beschreibt in einem Artikel die «Erfolge der Ferienkolonien» und schildert, wie die Kinder «leiblich und geistig erfrischt nach Hause zurückkehren».²¹¹ In der Ferienkolonie können «schwächliche» Kinder Kraft tanken. Sie sind an der frischen Luft, bewegen sich viel, bekommen genug zu essen und bringen bei Schulbeginn nicht selten ein paar Kilogramm mehr Gewicht auf die Waage. Angesichts der oft unterernährten Schülerinnen und Schüler aus armen Verhältnissen ist das Körpergewicht²¹² ein relevanter Gradmesser für den Erfolg der «Versorgung» armutsbetroffener Kinder in der Ferienkolonie.

205 Meyer (1907), S. 281.

206 Hiestand (1927), S. 106.

207 Ebd., S. 107.

208 Diggelmann/Emery/Rüfli (2025), S. 20. Vgl. auch Galle (2016).

209 Briner (1927), S. 240.

210 Bion (1900), S. 126.

211 Ebd.

212 Imboden (2003), S. 158.



Abb. 38: Ferienkolonie Veltheim in Reute, um 1900.

Neben der Stärkung der Kinder im Sinne von Gesundheitsförderung wird der Erziehungsraum Ferienbetreuung intensiv für pädagogische Zwecke genutzt. Die Zürcher Ferienkolonien «dürfen als etwas Originelles bezeichnet werden, weil sie von Anfang an erzieherische Zwecke ins Auge fassten und die Ferienversorgung systematisch, im engsten Anschluss an die Volksschule und unter genauer Festhaltung pädagogischer Grundsätze betrieben» wird.²¹³ Die Vergabe von Plätzen in der Ferienkolonie erfolgt sozial selektiv, wird doch den armutsbetroffenen Eltern pauschal Erziehungsuntüchtigkeit unterstellt. Hier will die Schule nachbessern. Erziehungsmängel sollen während der Ferien kompensiert werden, als Kompass dient eine moralisch-sittliche Zielsetzung. Die schulische Erziehung während der Ferien scheint Wirkung zu zeigen. «Es ist dies auch kaum anders denkbar. Die zugleich feste und freundliche Leitung, unter der die Kinder Wochen hindurch stehen, wirkt wohlthätig auf ihren Charakter ein. Sie gewöhnen sich an Gehorsam, Ordnung und Reinlichkeit, wozu sie oft bei Hause nicht in gehöriger Weise angehalten werden.»²¹⁴ Ob die Ferienzeit für alle Kinder eine erfreuliche ist?

213 Bion (1900), S. 127.

214 Ebd., S. 142.

Das pädagogische Klima in der Ferienkolonie ist nicht in jedem Fall «freundlich». Kinder leiden in fremder Umgebung oft an Heimweh. Sollen diese Kinder getröstet werden? Nein, denn Heimweh wird ihnen als Vergehen in Form aktiven Widerstands gegen geordnete Verhältnisse ausgelegt. Aus Sicht der Armenpflege ist kindliches Heimweh nicht etwa Zeichen einer starken Eltern-Kind-Bindung und Ausdruck einer guten Beziehung zu Vater und Mutter. Im Gegenteil: Heimweh wird vor der Folie von schichtspezifischen Vorurteilen letztlich als Zeichen von «Verwahrlosung» interpretiert. So pflegt die Armenpflegerin Klara Fehrlin in einem Artikel gängige Stereotype im «Wissen um ein seltsames Gebundensein von Kindern an ihre schlechten, häuslichen Verhältnisse. Dieses äussert sich in starkem Heimweh und Heimverlangen in den Ferien und bei Versorgungen. Wir irren uns, wenn wir annehmen, dass diese Bindung an das Elternhaus grosser Anhänglichkeit und Liebe entspringt. Ihre Ursache liegt in den meisten Fällen darin, dass sich das Kind durch die neue, bessere Umgebung in seiner Lebensatmosphäre gestört fühlt, es ist ihm unbequem, sich ihr anzupassen; denn es muss sich deshalb zusammennehmen. Aus diesem Grunde zieht es sein eigenes Milieu, indem es sich hemmungslos bewegen und gehen lassen kann, einer in jeder Beziehung günstigeren Umgebung, vor.»²¹⁵ Also ist das Kind selber schuld, wenn es in der Ferienkolonie unglücklich ist. So weit die «Gedanken zur Schuldfrage im Problem der Armut» aus Sicht der Armenpflege – so betitelt Armenpflegerin Fehrlin 1934 ihren Artikel. Manchmal ist das Heimweh aber nicht auszuhalten. Mit gutem Grund, wie ein elfjähriger Schüler 1922 schildert, der von militärischem Drill und Gewalt in der Ferienkolonie berichtet. Er ist nicht der Einzige, der die Flucht ergreift und aus der Ferienkolonie entweicht. «Aus der Ferienkolonie bin ich mit Keller fortgelaufen, weil uns der «Hauptmann» und der «Vizehauptmann» immer schlugen, trotzdem ihnen Herr Brunner die Stecken weggenommen hatte.»²¹⁶

Die «wohltätige»²¹⁷ Idee, Kindern aus armutsbetroffenen Familien in der Ferienkolonie Stärkung und Erholung zu bieten, hat mit der Hochhaltung des Erziehungsziels gleichzeitig auch eine disziplinierende Dimension.²¹⁸ Diese Gleichzeitigkeit von Fürsorge und Disziplinierung ist gewollt, wie Pfarrer Bion betont. «Wir glauben auch, in wenigen Wochen solchen Lebens durch kräftigen Stoffwechsel eine Stärkung der Konstitution, grössere Widerstandsfähigkeit und Zunahme des Körpergewichts zu erzielen und zugleich in sittlicher und erzieherischer Hinsicht günstigen Einfluss auf die Kinder zu üben, namentlich auch der Verwilderung und dem Ungehorsam entgegenzuwirken, welche während der Ferien gerne emporwuchern, nach Wiederbeginn des Unterrichts den Lehrern stärker entgentritt und

215 Fehrlin (1934), S. 100.

216 StAZH, Z 87.25, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Emil M. 1922.

217 Bion (1900), S. 142.

218 Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi (2007), S. 166.



Abb. 39: Ferienkolonie Veltheim in Schachenrüti (Appenzell Ausserrhoden), 1912.

für die erste Zeit viel zu schaffen macht.»²¹⁹ In der Ferienkolonie werden die Kinder fit für den Alltag und so weit diszipliniert, dass sie dem Lehrer bei Schulbeginn keine Scherereien machen. Die Lehrerschaft wird dies verdanken, sofern sie nicht verpflichtet ist, selbst Leitungs- und Betreuungsaufgaben in den Ferienkolonien zu übernehmen. In Winterthur liegt «die Leitung aller Ferienkolonien in der Hand städtischer Lehrer, die mit ihren Ehefrauen und eventuell weiterem Hülfspersonal sich willig dieser nicht immer dankbaren Aufgabe unterziehen».²²⁰ Ob die Lehrkräfte diesen Zusatzjob während der Ferienzeit tatsächlich so «willig» ausführen? Wohl kaum, denn sie haben im Schulalltag schon mehr als genug zu tun.

In Winterthur gibt es einen Lehrer für zwei Klassen, «die er gleichzeitig zu unterrichten hat, insgesamt 50 bis 55 Kinder», wie in einem Artikel zur «Hygiene des Lehrkörpers in der Volksschule» von 1907 dargelegt wird.²²¹ Interessante Fragestellungen rund um Arbeitsbedingungen, ökonomische Situation und Jobprofil der Lehrerschaft und insbesondere auch zur Rolle der

219 Bion (1900), S. 127.

220 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1924, S. 257.

221 Zollinger (1907), S. 56. Vgl. auch Geschäftsberichte der Stadt Winterthur.



Abb. 40: Kindergartenklasse um 1910.

Lehrerin müssen hier offenbleiben. In der zeitgenössischen Debatte bleiben Themen wie Krankenversicherung, Altersvorsorge²²² oder Work-Life-Balance der Lehrerschaft eher unterbelichtet, auch wenn bereits im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts einzelne Stimmen mahnen, der Lehrerschaft Sorge zu tragen. «Ein wichtiger Faktor in der Förderung des gesundheitlichen Wohls des Lehrers sind seine Anstellungsverhältnisse. [...] Es wird sich alsdann zeigen, dass im Lande der Freiheit noch nicht überall für die ökonomische Stellung der Lehrerschaft, entsprechend der hohen Mission und Verantwortlichkeit des Lehrstandes, gesorgt ist.»²²³ Aber nicht nur die Lehrerschaft leidet unter teilweise misslichen Arbeitsbedingungen. Es sind zuallererst die Kinder. In den grossen Klassen erfolgt die schulische Erziehungsarbeit

222 Stichwort Altersvorsorge: Immer wieder wird gefordert, Lehrerinnen und Lehrern eine angemessene Pension auszurichten, damit sie sich nach dem Verschleissjob Lehrersein den Ruhestand überhaupt leisten können. Viele Lehrpersonen sind existenziell darauf angewiesen, weiter zu unterrichten. Zu reden geben ältere Lehrpersonen, die an Tuberkulose erkrankt sind, gleichwohl weiterarbeiten, weil sie auf den Lohn angewiesen sind und damit die Schulkinder in der Klasse gefährden. «Hier gibt es zwei Alternativen: Entweder sieht der Staat ruhig zu, wie die Kinder sich täglich einer eminenten Ansteckungsgefahr aussetzen müssen, oder er pensioniert den Lehrer, aber nicht nach der gesetzlichen Norm, sondern so, dass er sorgenfrei leben kann.» Staub-Oetiker (1910), S. 59.

223 Zollinger (1907), S. 61.

schematisch und weitgehend unabhängig von den Bedürfnissen und Talenten des Kindes. «Noch viel zu gross ist die Schülerzahl. Eine erzieherische Tätigkeit wird fast unmöglich; das einzelne Kind verschwindet in der Schülermasse. Ein Individualisieren ist unmöglich; die Schule muss sich den Vorwurf der Schablone gefallen lassen.»²²⁴ Die Debatte um Soll und Ist der Klassengrössen kommt nicht zur Ruhe. Integration oder Inklusion gemäss heutigem Verständnis: ein Ding der Unmöglichkeit. Kein Wunder, suchen die Lehrpersonen Entlastung via Separation von Schülern und Schülerinnen neben der Norm. Die Einrichtung von Förder- und Spezialklassen soll als Auffangbecken dienen beim «Ausscheiden der mühsamen Elemente»²²⁵ beziehungsweise dem Aussondern von Kindern mit Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten. Der Handlungsbedarf zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Lehrerschaft wie auch der Lernbedingungen für die Kinder liegt offen zutage. Erst angemessene Rahmenbedingungen erlauben es, den schulischen Auftrag kindzentriert wahrzunehmen. Doch die Umsetzung dieser jahrzehntealten Forderung lässt auf sich warten.

Erziehung = Fürsorge = Erziehung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule aufs Engste verknüpft ist ein Fürsorgeauftrag mit grosser Reichweite. «Die Schule ist ja die grosse Kinderfürsorgeanstalt.»²²⁶ Weil der Schulbesuch obligatorisch ist, steht die Schule in der Pflicht, erzieherisch und zugleich fürsorgerisch zu wirken, wie 1908 in der *Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift* ausgeführt wird. Am ersten Kurs für Jugendfürsorge betont eine Referentin den grossen Aktionsradius der Schule im Rahmen der Jugendfürsorge. «Neben der natürlichen Trägerin der Familie ist die Schule im Laufe der Zeit das umfassendste Fürsorgeamt geworden. Die Auflösung und Zersetzung der Familie durch die wirtschaftlichen Zustände haben ihr Aufgaben auferlegt, welche sie zur Erziehungsschule im weitesten Sinne entwickeln liess.»²²⁷ Die Formel lautet: Erziehung = Fürsorge = Erziehung.

Der Winterthurer Schulrat bringt diese Gleichung auf den Punkt. «Die moderne Schule ist ebenso sehr Fürsorge- wie Lernschule.»²²⁸ Die Schule spielt eine Schlüsselrolle in der Jugendfürsorge. Sie ist «dasjenige Fürsorge-Institut [...], das immer noch das wichtigste ist, und das weitaus die grössten materiellen Mittel und Arbeitskräfte absorbiert».²²⁹ In der Tat werden

224 s. N. (1907), S. 170.

225 s. N. (1912), S. 99.

226 Zürcher (1909), S. 224.

227 Bünzli (1910c), S. 127.

228 StAW, LB 30, Schulamt, Bericht Schulbäder zHd. Grosser Gemeinderat vom 14. Oktober 1927.

229 Mousson (1908), S. 66.

im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts umfassende Massnahmen der Schulkinderfürsorge, Schulhygiene und Schulgesundheitspflege auf den Weg gebracht, finanziert und umgesetzt. Die beachtlichen Leistungen der Volksschule auf den Gebieten der Gesundheitsförderung und wirtschaftlichen Hilfe für sozial benachteiligte Kinder sind gut belegt und gewürdigt.²³⁰ In diesem Buch liegt der Fokus indessen auf der bislang wenig beleuchteten Verknüpfung von Erziehungs- und Fürsorgeauftrag. Der Blick richtet sich auf die Momente, wo am Dreh- und Angelpunkt ‹Verwahrlosung› schulische Massnahmen ansetzen, um via Fürsorge erzieherisch auf Schulkinder und deren Eltern – insbesondere auf arme Familien – einzuwirken. Die Lehrpersonen sind ‹als eigentliche Träger des Jugendfürsorgedankens›²³¹ mit einem sozialpädagogischen Auftrag unterwegs. Fürsorgerinnen wachen über die Einhaltung der Reinlichkeitsnorm. Schulärzte sind besorgt für die medizinischen Aspekte von Gesundheitsförderung und Prävention und eröffnen mit systematischen Reihenuntersuchungen neue Möglichkeiten, Kindeswohlgefährdung zu erkennen und ‹Verwahrlosung› zu benennen.

Wie lautet die Zielsetzung des schulischen Fürsorgeauftrags? Zunächst ist zu erwähnen, was nicht als Zielsetzung genannt ist. Die Volksschule als ‹umfassendstes Fürsorgeamt›²³² soll weder Chancengerechtigkeit noch Chancengleichheit für alle Kinder bringen. Dieses Postulat wird zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch kaum vorgebracht. Nicht das Kind steht im Zentrum einer professionalisierten Sozialpädagogik und Schulgesundheitspflege. Es ist die Gesellschaft, die vor den ‹gefährlichen›, weil ‹gefährdeten› Kindern geschützt werden muss. Der Schutz der Gesellschaft erfolgt mit dem Instrument der schulischen Fürsorge. Zielgruppe sind in erster Linie Kinder aus armutsbetroffenen Familien, ‹die in sittlicher oder moralischer Hinsicht Anormalen und Ungeratenen. Auch ihrer muss sich die Gesellschaft in erhöhtem Masse annehmen und sich vor ihnen schützen, indem sie für zweckentsprechende Erziehung aufkommt. Sie verhindert dadurch eine Fülle von Armut und Familienelend und vermindert die Zahl der jugendlichen Verbrecher.›²³³ So umreissst Heinrich Hiestand in seinem Artikel ‹Die sozialpädagogischen Aufgaben der Schule› den Fürsorge- und Erziehungsauftrag der Volksschule. Letztlich zielt der Fürsorgeauftrag der Schule auf Verbrechensprävention, werden doch Armut, ‹Verwahrlosung› und Verbrechen in Debatte und Praxis als geradlinige und zwangsläufige Entwicklung gesehen.

230 Die Themen der Schulgesundheit und Schulkinderfürsorge sind breit erforscht, vgl. hierzu unter anderem Hofmann (2016); Imboden (2003).

231 Hiestand (1910), S. 48.

232 Bünzli (1910c), S. 127.

233 Hiestand (1908a), S. 656.

Auch von Strafrechtlern wird die Schule angespornt, im Kampf gegen das Verbrechen²³⁴ aktiv zu werden. Professor Ernst Hafter, massgeblich beteiligt an den Gesetzgebungsarbeiten zum Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1937, widmet seine Antrittsvorlesung an der Universität Zürich dem Thema «Strafrecht und Schule». Er spricht über die gewichtigen Aufgaben der Schule im Rahmen des «Vorbeugens» und ist überzeugt, dass «Verbrechensbekämpfung und Verbrechensverhütung in erster Linie beim Kinde anfangen muss – aber nicht in der Form einer barbarischen Vergeltung begangener Untat, sondern in der Form der Erziehung, also der Domäne der Schule. Damit ist ihre Mitwirkung zur vollen Genüge gerechtfertigt. Unendlich viel Heilsames kann sie ausserdem noch in der gleichen Richtung stiften: sie muss, um nur auf einiges noch hinzudeuten, mitwirken beim Erkennen verwaarloster, sittlich verdorbener oder sittlich gefährdeter Kinder, die früher oder später dem Verbrechen anheimfallen können, sie muss mitwirken beim Einschreiten gegen gewissenlose und grausame Eltern, die ihre Elternpflichten vernachlässigen oder gar ihre Kinder grausam misshandeln. – Zu alledem ist sie fähig kraft ihrer Stellung gegenüber dem Kinde, zu alledem ist sie verpflichtet kraft der Kulturaufgabe, die ihr unsere Zeit zuweist. In der Jugend und in der Schule liegt die Kraft eines Volkes. Bei der Jugend und durch die Schule mit dem Kampf gegen das Verbrechen zu beginnen, ist eines der obersten Ziele des Staates.»²³⁵ Der Leistungsauftrag an die Schule: mission impossible?

Der Fürsorgeauftrag der Schule ist im Volksschulgesetz des Kantons Zürich von 1899 festgeschrieben und ständiges Traktandum im *Amtlichen Schulblatt* des Kantons Zürich unter dem Titel «Sorge für dürftige, anormale und verwaarloste Kinder».²³⁶ Kurz nach der Jahrhundertwende erfolgt auf Kantonsebene eine strategische Neuausrichtung, indem Zuständigkeiten und Ressourcen der Fürsorge für Kinder und Jugendliche in der Erziehungsdirektion gebündelt werden. Der Kanton richtet Staatsbeiträge aus, unter anderem für die Unterbringung von Schulkindern in Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder Pflegefamilien, für «Nahrung und Kleidung armer Schulkinder», für Ferienkolonien, für «Fürsorge für aufsichtslose bzw. verwaarloste Kinder, Knaben- und Mädchenhorte».²³⁷ Das ist eine grosse Palette von Leistungen. Das Problem: Sie wird von drei Direktionen erbracht. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und um die Effizienz zu steigern, nimmt der Regierungsrat eine Reorganisation vor und legt «das gesamte Unterstützungswesen für die bedürftige, verwaarloste, anormal entwickelte oder in der Entwicklung zurückgebliebene Jugend [...] in eine Hand»,²³⁸ nämlich in

234 So lautet der Titel eines Buches von Urs Germann: Germann (2015).

235 Hafter (1906), S. 157.

236 Kanton Zürich, Regierungsrat (1901), S. 137.

237 Ebd., S. 138.

238 Ebd., S. 139.

die der Erziehungsdirektion auf Kantonsebene und die der Schule auf der Ebene der Gemeinden.

Via Fürsorge aus einer Hand kann die Schule ihren Blick in die Familie weiter schärfen und via Anspruchsbedingungen von Unterstützungsleistungen auch die Eltern – sprich: das Volk – mit ihrem erzieherischen Wirken adressieren. Der Lehrer «erhält [...] durch eigenes fürsorgerisches Bemühen wertvolle Einblicke in die häuslichen Verhältnisse einzelner Schüler [...]. So kann die Schülerhilfe zum wertvollen Bindeglied zwischen Schule und Haus werden und auch volkserzieherisch nützlich wirken.»²³⁹ Breitenwirkung erzielt der Fürsorge- und Erziehungsauftrag der Schule auch, weil die Schulkinderfürsorge in Zeiten verbreiteter Armut zum Massengeschäft wird. Mit dem Ersten Weltkrieg und Wellen wirtschaftlicher Krisen gerät die breite Bevölkerung der Industriestadt Winterthur in grosse Not. Die Volksschule ist stark mit Armut gefordert, reagiert und entwickelt sich immer mehr zu einer zentralen sozialpolitischen Einrichtung,²⁴⁰ was sich am stetigen Ausbau fürsorgerischer Angebote, insbesondere der Schülerspeisung, ablesen lässt. Der Fürsorgeauftrag der Schule wird weiterhin hochgehalten. Auch wenn sich die Zeiten bessern – mit dem Wiedereinsetzen von Konjunktur und Wirtschaftswachstum oder mit dem Ausbau der Sozialversicherungen nach dem Zweiten Weltkrieg. Grundsätzliche Überlegungen zur Frage, ob es tatsächlich noch angemessen sei, der Schule weitreichende Fürsorgeaufgaben zu übertragen, werden erst 1971 angestellt. Die Studienkommission für die Neuordnung der Fürsorge im Kanton Zürich erarbeitet ihren Bericht aus der Perspektive des Armenwesens beziehungsweise der künftigen Sozialhilfe. Im Vordergrund stehen Erwägungen zur Finanzierung, Organisation und Koordination des Armenwesens. Interessant ist das Argument, mit welchem die «Sozialdienste auf dem Gebiet des Schulwesens»²⁴¹ kritisch beurteilt werden. Die Kommission zur Neuordnung der Fürsorge weist auf mögliche Stigmatisierung und Diskriminierung hin, wenn im Rahmen der Schulkinderfürsorge für die ganze Klasse offenkundig wird, welches Kind arm und auf öffentliche Unterstützung angewiesen ist. «Diese von der Lehrerschaft durchzuführenden fürsorgerischen Regelungen erscheinen als unbefriedigend und können im Rahmen der Schule zu einer Diskriminierung von Schulkindern führen. Es handelt sich im Grunde genommen um eine Hilfe für die mit dem Kind eine Einheit bildenden, unterhaltsverpflichteten Eltern.» Die Kommission empfiehlt, die Bestimmungen über Speisung und Bekleidung sowie Ferienversorgung «bedürftiger Schulkinder» in der Volksschulgesetzgebung zu streichen und «dieses Gebiet der Fürsorge zu überlassen. Für den Einbezug von weiteren Sozialdiensten im Schulwesen in die Neuordnung der Fürsorge

239 Hiestand (1927), S. 111.

240 Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi (2007), S. 299.

241 StAW, II B 13 d 2, Bericht der Studienkommission für die Neuordnung der Fürsorge im Kanton Zürich vom 27. Oktober 1971, S. 26.

besteht dagegen kein Anlass.»²⁴² Es wird dann noch eine geraume Zeit vergehen, bis die Schulsozialarbeit eingeführt wird.

Doch zunächst, nach der Wende zum 20. Jahrhundert, führt die Volksschule ihren «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» noch ohne Bedenken, mit ihrer Fürsorge armutsbetroffene Kinder möglicherweise zu stigmatisieren und auszugrenzen. «Jugendfürsorge, Schule und Lehrerschaft», so ist ein Referat von Heinrich Hiestand, einer Schlüsselfigur bei der Positionierung der Volksschule als Fürsorgeinstanz, betitelt. Hiestand bedient sich der damals üblichen Kampfrhetorik:²⁴³ «Von der Hoffnung auf endlichen Sieg getragen, rufe ich die schweizerische Lehrerschaft zum Kampfe auf für Recht und Wohlfahrt unserer Jugend. Helfen Sie mit, in den weitesten Kreisen unserer Bevölkerung die Überzeugung zu wecken, dass wir für das aufsteigende Geschlecht noch viel, viel mehr Liebe, Zeit und Geld aufwenden müssen, damit kein Kind mehr Hunger zu leiden hat, keines sich vor Misshandlung oder Ausbeutung zu fürchten braucht, keines im Zustande der Gefährdung ohne die wünschbare Hülfe bleibt.»²⁴⁴ Dieser Enthusiasmus kommt gut an beim Publikum der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Winterthur vom 10. Oktober 1909. Hiestands «Ausführungen ernten lebhaften Beifall».²⁴⁵ Ein starker Trigger ist das Stichwort «Gefährdung».

Am «gefährdeten», erst recht aber am «verwahrlosten» Schulkind zeigt sich die Erziehungsuntüchtigkeit der Eltern, sprich der Mutter, die – so die Vermutung – ihrerseits nicht korrekt erzogen wurde. Hier kommt der Fürsorgeauftrag der Schule zum Zuge, denn es stellt sich die Frage: «Soll sich aber das Uebel immer weitervererben? Sollen die Kinder der Unerzogenen wieder ohne Erziehung bleiben und später ebenso wenig imstande sein, ihrerseits Kinder zu erziehen? Und soll aus diesem Grunde Generation um Generation die Fürsorgeämter und Jugendgerichte belasten? Kann dagegen nichts geschehen? Die Frage stellen heisst sie beantworten. Es kann etwas geschehen, die Zahl der unerzogenen Menschen kann ganz wesentlich verringert werden, wenn wir dafür die richtigen Massnahmen treffen. Notwendig ist vor allem die Einsicht in die bestehenden Schäden, der feste Wille, sie zu heben und die daraus erwachsende Bereitschaft, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Wie hat sich unsere Schule seit hundert Jahren entwickelt! Wie unglaublich wären die Riesensummen, die wir ihr heute opfern, unseren Vätern erschienen! Aber wir wissen, dass wir noch längst nicht am Ziele sind.»²⁴⁶

242 Ebd.

243 Siehe Kapitel 1.2.

244 Hiestand (1910), S. 56.

245 s. N. (1910), S. 74.

246 Fierz (1927), S. 167.

Mit ihrem Fürsorgeauftrag bewirkt die Volksschule eine Entlastung des Armenwesens. Und: Im Einzelfall kann die Hilfe in Form von Kleidung, Schulspeisung und Leistungen der Schulgesundheit verhindern, dass eine Familie Antrag auf Armenunterstützung stellen muss. Dies ist insofern bedeutsam für Eltern und Kinder, als «Almosengenössigkeit» immer auch das Risiko einer Familienauflösung und Fremdplatzierung der Kinder mit sich bringt. Auch in dieser Hinsicht wird das fürsorgerische Wirken der Schule noch in den 1930er-Jahren befürwortet. Abgesehen von der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Schulmaterialien «hat sich die Schule in den letzten Jahren in steigendem Masse der bedürftigen Schulkinder angenommen und dadurch manche Familie vor der Unterstützung durch die Armen-Pflege bewahrt oder bereits unterstützten Familien wirksame Beihilfe geleistet».²⁴⁷ Tatsächlich verzeichnet die Stadt Winterthur stetig steigende Ausgaben für die Schulkinderfürsorge.²⁴⁸ Die Volksschule läuft der Armenpflege den Rang ab. Der «Bericht über die Leistungen für den Familienschutz und die Familienfürsorge der Stadt Winterthur» von 1943 positioniert die Leistungen der Schule im Inhaltsverzeichnis an erster Stelle, noch vor den «Leistungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens» und den «Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge».²⁴⁹ Diese Prioritätensetzung spiegelt die sozialpolitisch bedeutsame Stellung der Schule als Akteurin der Jugendfürsorge.

Auch auf dem Feld der Gesundheitspolitik spielt die Schule eine Schlüsselrolle im Bereich von Gesundheitsförderung und Prävention, insbesondere auch mit Blick auf Bekämpfung und Prophylaxe von Tuberkulose, weiteren übertragbaren Krankheiten sowie dem Befall mit Parasiten wie Kopfläusen oder Krätze. Und auch in der Schulgesundheitspflege ist «Verwahrlosung» – neben körperlichen oder geistigen Lernbehinderungen und Entwicklungsstörungen – ein entscheidendes Kriterium für Abklärung, Anordnung und Umsetzung von fürsorgerischen Massnahmen, die oft Zwangscharakter aufweisen. Wird ein Kind bei der ärztlichen Schuleintrittsuntersuchung als «verwahrlost» diagnostiziert, liegt der Befund neben der Norm: «Als anormal wurden bezeichnet die schwachsinnigen, die körperlich gebrechlichen und die sittlich verwahrlosten Kinder.»²⁵⁰ Der Schularzt verfügt über eine hohe Definitionsmacht. Kein Wunder, wirkt die Schulgesundheitspflege als Katalysator der Jugendfürsorge und entwickelt sich «mit starkem Schwunge [...] zu einer eigentlichen Zentralstelle der Jugendhilfe».²⁵¹ Und so ist es nicht etwa der Dachverband der Armenpflege, sondern die Schweizerische Gesell-

247 Wild (1932), S. 39.

248 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge, Primarschulpflege Nachtragskredit Weisung an den Grossen Gemeinderat vom 3. Oktober 1908. So haben sich die Aufwendungen für die Schulkinderfürsorge beispielsweise zwischen 1895 und 1899 verfünffacht.

249 StAW, II B 13 d 2, Stadtkanzlei Winterthur, Die Leistungen der Stadt Winterthur für den Familienschutz und die Familienfürsorge, Bericht an den Bund vom März 1943.

250 Ulrich (1908), S. 396.

251 Steiger (1932), S. 43.



Abb. 41: Znünisuppe Schule Löwenstrasse, um 1905.

schaft für Schulgesundheitspflege, welche mit den Schweizerischen Jugendhilfekursen die Arena der Fachdebatte bewirtschaftet und die Jugendfürsorge im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts entscheidend mitprägt.

Mit der Verknüpfung von Erziehungs- und Fürsorgeauftrag tut sich auch im Bereich der Schulgesundheitspflege ein Spannungsfeld auf, das von Ambivalenzen geprägt ist. Auf der einen Seite – im Bereich der heutigen Public Health – erbringt die Schulgesundheitspflege umfassende und in ihrem Wert nicht zu unterschätzende Leistungen der Gesundheitsförderung und Prävention. Damit wird die Gesundheit insbesondere von Kindern aus armutsbetroffenen Familien entscheidend gestärkt und verbessert. Auf der anderen Seite sind Massnahmen der Schulgesundheitspflege «oft ein Balanceakt zwischen dem Schutz der kindlichen Gesundheit bzw. des allgemeinen kindlichen Wohlergehens und einer Einmischung in die Privatsphäre».²⁵² Die Schulgesundheitspflege dient als Hebel für ein weitgehendes Monitoring der Schulkinder. Aufgrund der allgemeinen Schulpflicht hat die Schule alle Kinder im Blick, insbesondere die Schülerinnen und Schüler aus Familien, die sich dem Kontakt mit den Behörden eher entziehen. «Die Ueberwachung der Gesundheit des Schulkindes ist eine Errungenschaft der neuesten Zeit.

252 Imboden (2003), S. 239.

[...] Eine grosse Bedeutung für die gesundheitliche Ueberwachung erhält nun die Schule. Sie ist um so grösser, als hier durch den pflichtmässigen Unterricht jedes Kind der gesundheitlichen Ueberwachung zugänglich gemacht werden kann. In der Schule hat man es mehr als irgend in einem Alter in der Hand, den werdenden Menschen zu beobachten und ihm, wenn er es notwendig hat, die entsprechenden Fürsorgemassnahmen zuteil werden zu lassen.»²⁵³ Eine Klammerbemerkung: Der Autor, selber Schularzt, spricht vom «werdenden Menschen» und bestätigt damit das zeitgenössische Bild vom Kind, das auf seinem Weg zur «Mensch-Werdung» entlang von Norm und Pflicht in die richtige Bahn gelenkt und erzogen werden muss.

Die Schulgesundheitspflege ist als Aufgabe zu gross, als dass sie allein dem Schularzt überlassen bleiben könnte. Einmal mehr ist die Lehrerschaft gefordert. «Es ist von grösster Bedeutung, für die gesundheitliche Beaufsichtigung der Schüler die Lehrerschaft zu gewinnen. [...] Unser Land ist darauf angewiesen, aus seinen Kindern geistig möglichst viel herauszuholen. Und doch kann im Leben draussen einmal diese Verstandesbildung nicht genügen. Der Kampf ums Dasein erfordert auch körperlich, geistig und moralisch gesunde Menschen. Darum müssen wir verlangen, dass auch in dieser Beziehung in der Schule die Beobachtung erfolge.»²⁵⁴ Auch bei der Gesundheit kommt die Moral ins Spiel und so gilt es, neben diversen somatischen Kriterien auch das «moralische Verhalten» sowie «soziale Verhältnisse und Milieu»²⁵⁵ der Schulkinder genau zu beobachten.

Damit ist in der Schulgesundheitspflege ein Perspektivenwechsel vollzogen: von der Schulhaushygiene zur «Schülerhygiene». Stehen vor der Jahrhundertwende noch Themen wie gesunder Schulhausbau, Schulbank, Raumpflege und Lufthygiene im Vordergrund, verschiebt sich der Fokus immer mehr vom Bau zum Kind. «Die hygienische Überwachung der Schulen hat sich durch die Erfahrung naturgemäss in drei Abteilungen ihrer Betätigung geschieden. Die Hygiene des Schulhauses, -Zimmers und deren Einrichtungen; die Hygiene des Unterrichtes nach Zeit, Material, Methode und Unterrichtsstoff und die individuelle Überwachung des einzelnen Schulkindes, die eigentliche Schülerhygiene.»²⁵⁶ Die Zeitgenossen sind sich durchaus bewusst, dass die Beobachtung gesundheitlicher und moralischer Aspekte mit der Umsetzung von Massnahmen eine Gratwanderung darstellt zwischen medizinischer Behandlung und fürsorgerischem Zugriff. «Aber dieser Zweig des schulärztlichen Wirkens, die individuelle Schülerhygiene, ist auch begreiflicherweise der delikateste, weil er das Individuum des Schülers, die Eltern der Kinder [...] berührt.»²⁵⁷ Dies ist jedoch kein Grund, auf «Schülerhy-

253 Lauener (1927), S. 32, 35.

254 Ebd., S. 36.

255 Ebd.

256 Stocker (1905), S. 143.

257 Ebd., S. 177.



Abb. 42: Kinderkrippe Winterthur, 1922.

giene» zu verzichten, im Gegenteil. Nur schon aus diesem Grund braucht es die «Schülerhygiene»: Die neuen und teuren Schulhäuser – erbaut nach den modernen Regeln der Schulhygiene – sollen sauber bleiben. Das gesunde Schulhaus darf nicht durch schmutzige Kinder infiziert werden.

Die Schule positioniert sich als Ort von Reinlichkeit und Hygiene, wenn «Schulpaläste [...] zu wahren hygienischen Musteranstalten ausgebaut werden. Man sorgt heutzutage für geräumige, helle Zimmer, weite, luftige Korridore, staubdichte Böden, geeignete Ventilationsanlagen, für öftere Reinigung, genügendes und gutes Trinkwasser, Kanalisation, Zentralheizung, für Subsellien [Schulbänke], welche dem Körperbau angepasst sind und sein Wachstum möglichst wenig beeinträchtigen, für schönes Papier und guten Druck in den Büchern u. s. w. Doch alle diese hygienischen Massnahmen können erst dann zur vollen Geltung gelangen, wenn in die gesunden Räume nicht [...] schmutzige Kinder mit allen möglichen Infektionsstoffen am Körper und in den Kleidern hineinkommen.»²⁵⁸ Das Schulhaus ist reinzuhalten vom Geruch der Armut. «Es weiss jeder, der häufig mit Kindern in Berührung kommt, welche vorzugsweise aus dürftigen Familien in den Arbeiterquartieren stammen, dass manche Zöglinge einen bedenklichen

²⁵⁸ Tuschmid (1903), S. 43, 45.

Duft in die Schule bringen. Er haftet an der Haut, in den Haaren, an den Kleidern.» Frische Luft im Schulzimmer: Das Schulbad soll es richten.

Die Reinigung der Kinder im Schulbad findet alle zwei bis drei Wochen statt und ist ein wichtiger Moment erzieherischen und fürsorgerischen Einwirkens sowohl auf das Kind wie auf dessen Familie. Im Vordergrund steht dabei weniger das Wohlbefinden des Kinders, das sich sauber gewaschen möglicherweise behaglicher fühlt. Es geht in erster Linie darum, gegen jede Form von Unsauberkeit als Anzeichen von «Verwahrlosung» vorzugehen – als ob mangelnde Körper- und Kleiderhygiene in jedem Fall Absicht sei. Dass Arbeiterfamilien in Wohnungen ohne Badezimmer leben, dass die Zeit fürs Wäschewaschen und das Geld für propere Kleidung oder neue Schuhe oft fehlen, bleibt ausser Acht. In der Debatte um das Schulbad scheint ein roter Faden der Jugendfürsorge deutlich auf. Um «der Armut auf den Leib zu rücken»,²⁵⁹ wird beim Verhalten einzelner Armutsbetroffener angesetzt. Der «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» wird auf dem Feld von Körper und Moral der Kinder und Jugendlichen ausgefochten. «Die Schülerhygiene fokussiert den Körper der Kinder, ihre geistigen Fähigkeiten oder ihr soziales Verhalten.»²⁶⁰ Auf dem Umweg über den Körper zielt die Schulgesundheitspflege auf die «Hygiene des Geistes».²⁶¹ Von dort ist es nicht mehr weit zur Moral des ganzen Volkes. Denn um die «Hygiene der Volksseele, um nichts Geringeres», geht es letztlich, wie der Winterthurer Nationalrat und Stadtpräsident Hans Sträuli ausführt, der 1912 im Singsaal des neuen Schulhauses Heiligberg den Schweizerischen Jugendgerichtstag eröffnet und dem Publikum «einen Begriff von der ausgedehnten Tätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege» vermittelt. Nach den Referaten wird auf einem Rundgang das «Schulhaus der Zukunft» besichtigt. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem «Baderaum».

Das Schulbad ist ein Schauplatz der Schulgesundheitspflege und verliert seine Bedeutung erst nach dem Zweiten Weltkrieg mit der allmählichen Hebung des Lebensstandards und der zunehmenden Ausstattung von Wohnungen mit Badezimmern.²⁶² Noch 1943 vermerkt der Winterthurer Bericht zum Familienschutz: «Viele Schüler haben zu Hause keine Bade-Gelegenheit. Die Schule hat deshalb in allen grösseren Schulhäusern Brausebäder eingerichtet und alle Schüler haben die Möglichkeit, sich in der Schule regelmässig einem Reinigungsbad zu unterziehen. [...] Immerhin konnte bis jetzt mindestens einmal im Monat gebadet werden. Auch sonst wird der Rein-

259 So lautet der Titel der Dissertation von Sonja Matter: Matter (2011).

260 Imboden (2003), S. 99.

261 Im Folgenden Bericht zum Schweizerischen Jugendgerichtstag in Winterthur, Gassmann (1912), S. 84, 83.

262 Rothenbühler (2014b), S. 354. Allerdings wird die öffentliche Badeanstalt an der Badgasse 6 in Winterthur wegen grosser Nachfrage noch bis 1977 weitergeführt. Zu viele Altstadtliegenschaften haben zu diesem Zeitpunkt noch immer kein Badezimmer, vgl. Winterthurer Glossar.

haltung des Körpers die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.»²⁶³ Die Schülerinnen und Schüler stehen im Schulbad unter Beobachtung. Lehrpersonen und weibliches Hilfspersonal sorgen für Ruhe und Ordnung. Sie entdecken Spuren von Vernachlässigung und Misshandlung, ziehen Rückschlüsse auf die Verhältnisse in der Familie, sammeln Hinweise auf ungenügende Haushaltsführung und liefern Informationen als Grundlage für Massnahmen gegen mangelnde Hygiene. Beweisstück ist die Unterwäsche. Die «Badefrau» rapportiert auf dem Dienstweg an die Lehrerschaft. «Ihre Mithilfe beim Aus- und Ankleiden, Abtrocknen und Kämmen ist besonders in Mädchenklassen überaus wertvoll. [...] Mitleid und Erbarmen, gerechte Entrüstung und entschiedenes Einschreiten sind schon die Folge gewesen von Beobachtungen im Schulbade.»²⁶⁴ Dabei macht es für die Betroffenen einen Unterschied, ob eingeschritten wird, um das Kind zu schützen vor Misshandlung oder Vernachlässigung, aufgedeckt dank wohlwollender Begleitung, oder ob die Kontrolle im Schulbad den Zweck verfolgt, Kinder aus armutsbetroffenen Familien in der Schulöffentlichkeit blosszustellen.

Diese Form von Stigmatisierung armutsbetroffener Kinder in der Schule ist offenbar so verbreitet, dass sich der Winterthurer Schulrat mit dem Thema beschäftigen muss. Der «Badefrau» des Schulhauses Altstadt wird via Verfügung vom Schulamt ein scharfer Rüffel erteilt. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgabe, die Wäsche der Kinder zu kontrollieren, ein Kind wegen seiner ärmlichen und ungepflegten Kleidung blossgestellt. «Dass Sie der Wäsche der Kinder Ihre Aufmerksamkeit schenken, wünschen auch wir, nur sind Ihre bezüglichen Mitteilungen an den Vorsteher der Schule zu richten. Wir würden es sehr begrüssen, wenn in Fällen, wo ein Eingreifen nötig erscheint, die in Frage kommende Arbeitslehrerin begrüsst würde, die evtl. für Flicker oder Ersatz für verbrauchte Kleidungsstücke nützlich sein könnte. Natürlich ist von allen Seiten in diesen Dingen mit der nötigen Vorsicht & dem richtigen Takt vorzugehen: vor allem ist zu vermeiden, dass das Kind in den Augen der Mitschülerinnen blossgestellt wird, da der Fehler gewöhnlich nicht bei ihm liegt.»²⁶⁵ Der Schulrat erteilt der Angeschuldigten «einen strengen Verweis» und fordert sie auf, künftig Diskretion walten zu lassen, «da sonst unliebsame Händel wie die vorliegende Klage, entstehen können». Ob das Schulbad bei Kindern und Jugendlichen beliebt ist?

Noch ist Baden in der Schule nicht für alle obligatorisch. «Das Baden ist freiwillig: doch sind die Kinder durch die Lehrer auf den Nutzen des Badens aufmerksam zu machen und zur regelmässigen Benützung der Schulbä-

263 StAW, II B m 3 Xi, Schulamt, Bericht über die bisherigen Familienschutz- und Familienfürsorgemassnahmen auf dem Gebiet des Schulwesens der Stadt Winterthur (freiwillige Leistungen der Gemeinde) vom Januar 1943, S. 7.

264 Tuchschnid (1903), S. 52.

265 StAW, LB 29, Schulamt, Verfügung vom 1. Juni 1923.

der anzuhalten.»²⁶⁶ Zum Schulbaden gehört die amtliche «Inspektion betr. Kopfparasiten, Inspektion der Leibwäsche». Für Kinder aus armutsbetroffenen Familien ein Grund, das Bad zu meiden. Absenzen werden erklärt mit «Scham wegen schlechten Unterleidern». Die Schule hat ein Problem: die Erreichbarkeit ihrer Zielgruppe. Hier ist einmal mehr der Lehrer gefragt. Der Erfolg der «Schülerhygiene» im Schulbad steht und fällt mit dem Engagement des Lehrers. Im Winterthurer Schulrat herrscht Einigkeit, «dass der Besuch des Schulbades von der Person des Lehrers abhänge. Auch hier ist die Klasse das Spiegelbild des Lehrers. Immer die gleichen Klassen baden voll, immer die gleichen mangelhaft.» Die Auslastung des Schulbades lässt zu wünschen übrig. Die Freiwilligkeit des Schulbadens gerät ins Wanken.

«Und welche Kinder sollen sich nun beim Baden beteiligen? Zum vorn herein alle, die Lust dazu haben. Das Baden ist freiwillig. [...] Es ist angezeigt, dass solche Knaben und Mädchen, bei denen das Aussehen und die häuslichen Verhältnisse die Wohltat der Waschung besonders wünschbar erscheinen lassen, von Seite der Lehrer in freundlicher Weise zur Teilnahme veranlasst werden. Nötigenfalls ist mit den Eltern der Kinder Rücksprache zu nehmen. Wie verhalten wir uns nun allen denen gegenüber, für welche die Einrichtung eigentlich geschaffen ist, die aber aus Unverstand, schlechter Angewöhnung oder falscher Scham den Genuss ablehnen? Bei solchen Widerstrebenden probiert man mit freundlicher Belehrung, gewinnender Einladung und dann und wann mit etwas dringender Aufmunterung zum Ziele zu kommen. [...] Zu eigentlichem Zwang, ja zur Verordnung eines Bades als Strafmittel soll der Lehrer gar nicht oder nur in seltensten Notfällen schreiten. [...] Das Vernachlässigte im zerrissenen Hemdchen, mit dem schwarzen Schmutzbelag an den Beinchen, werde ja nicht an den Pranger gestellt; der Massstab, den es an die Sauberkeit des Körpers und der Ausrüstung legt und von Hause mitbringt, kann nicht plötzlich geändert werden. Er wird von selbst eine Wandlung erfahren durch fortgesetzte Benutzung der Einrichtung, die dem Kinde lieb werden muss und nicht selten auch infolge unmissverständlicher Bemerkungen badender Mitschüler.»²⁶⁷ Es darf bezweifelt werden, dass die armen Kinder motiviert sind und ihnen das Schulbad «lieb wird», wenn sie doch immer damit rechnen müssen, von der Klasse ausgelacht und verhöhnt zu werden.

Das Baden ist freiwillig, aber nur für die Kinder, die es nicht nötig haben, weil sie sauber und ordentlich gekleidet in der Schule erscheinen. Die Freiwilligkeit gilt nicht für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die auffallen, weil sie ungewaschen und ärmlich gekleidet sind. Eltern von Kindern, «die es nötig haben, die Reinigungsbäder zu nehmen, sind zu mahnen. In dringen-

266 Im Folgenden StAW, LB 30, Schulamt, Bericht Schulbäder zHd. Grosser Gemeinderat vom 14. Oktober 1927.

267 Tuchschnid (1903), S. 48.

den Fällen wird dem Schulamte Mitteilung gemacht, das die nötigen Massnahmen verfügt. [...] Heilsam dürfte sein, unsaubere Drückeberger von der Schule auszuschliessen, bis sie für ihre Mitschüler geniessbar würden.»²⁶⁸ Wer sich vor dem Schulbad drückt, riskiert ein schulisches Time-out.

1927 wird das Schulbaden in Winterthur obligatorisch. Im Prinzip gilt das Obligatorium für alle. In der Praxis sorgt der Schulrat mit einer Klausel dafür, dass wohlhabende Eltern, die zu Hause über ein Badezimmer verfügen, für ihr Kind ein «belegtes Dispensgesuch» stellen können – «entgegenkommende Behandlung zugesichert».²⁶⁹ Den besser gestellten Kindern wird nicht in jedem Fall zugemutet, dem Schulpersonal die Unterwäsche zur Inspektion unterbreiten zu müssen. Die Kinder aus armutsbetroffenen Familien können nicht länger ausweichen und zahlen mit Scham und erfahrener Demütigung einen hohen Preis für Sauberkeit. Via Medien gelangt der Schulrat an die Öffentlichkeit und macht die neue Regelung publik. Die soziale Selektivität des Obligatoriums wird dabei nicht etwa unter den Tisch gekehrt. Die Dispensklausel wird legitimiert, genau wie das Obligatorium für jene, die nicht das Glück haben, zu Hause baden zu können. Denn «ohne Zweifel hat die Schule das Recht, peinliche Reinlichkeit zu verlangen».²⁷⁰ Das Obligatorium zeigt Wirkung, die Schulbäder sind in der Folge besser besucht.

Fremdplatzierung zum Schutz der Klasse

Zeigen die schulinternen Massnahmen gegen «Verwahrlosung» im Rahmen von Schulkinderfürsorge und Schulgesundheitspflege nicht die gewünschte Wirkung, folgt das Aussondern der Kinder entweder in Spezialklassen oder via Fremdplatzierung. Der Geschäftsbericht der Stadt Winterthur führt zum Schulwesen ein eigenes Kapitel «Fürsorge» mit den Unterkapiteln «Abgabe von Milch und Brot», «Abgabe von Kleidern», «Versorgung Verwahrloster».²⁷¹ Dabei geht es um die Fremdplatzierung «moralisch gefährdeter oder verwahrloster»²⁷² Kinder auf Initiative der Schule, in späteren Jahren Fremdplatzierungen «aus erzieherischen Gründen».²⁷³ 1939 sind «durch das Schulamt bzw. unter finanzieller Mitwirkung des Schulamtes aus erzieherischen Gründen 88 schulpflichtige Kinder versorgt: 62 Knaben, 26 Mädchen».²⁷⁴ Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts grenzt die Volksschule diejenigen Kinder aus, die nicht in den Rahmen passen, greift im ausserschulischen Bereich auf

268 StAW, LB 30, Schulamt, Bericht Schulbäder zHd. Grosser Gemeinderat vom 14. Oktober 1927.

269 Ebd.

270 Ebd.

271 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1904, S. 201.

272 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1912, S. 192.

273 Nicht untersucht wird die Zielgruppe der Schulkinder mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1939, S. 231.

274 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1939, S. 231.

Raum und Zeit zu, nimmt Einblick in die ‹häuslichen Verhältnisse› und veranlasst Fremdplatzierungen in Heim oder Pflegefamilie.

In der zeitgenössischen Debatte wird mit Ansteckungsgefahr argumentiert, um rasch und früh einzuschreiten. «Wir kennen ja das Sprichwort vom faulen Apfel, der andere ansteckt. Die Anwendung ist bald gemacht. Ein verdorbenes Kind ist gar leicht der Verführer für viele.»²⁷⁵ Und nicht selten ertönt Kritik an dem angeblich allzu laschen Vorgehen von Behörden, die bei Fremdplatzierungen nur zögerlich und nicht entschieden genug vorgehen. «Leider aber gibts auch in dieser Beziehung nachlässige Vormundschaftsbehörden, denen es am notwendigen Schneid mangelt. Oft spielen sogar Personenfragen mit, und gar nicht so selten ist es die Finanzfrage, welche sie vor dem richtigen Vorgehen zurückschreckt. [...] Die Behörden gehen entweder gar nicht gegen solche Eltern vor, oder sie warten solange, bis die Verwahrlosung bereits schon zu weit vorgeschritten ist, statt sofort der Verwahrlosung und dem Verfall der Kinder in Verbrechen vorzubeugen. Dieses lässige Einschreiten der zuständigen Behörden ist um so bedauernswerter, als es sich nicht nur um das zeitliche und ewige Wohl des betreffenden verwahrlosten Kindes handelt, sondern auch um das Wohl und Weh der mit dem Verwahrlosten verkehrenden übrigen Kinder. Und da ist es gerade die Schule, wo die Kinder am meisten mit einander in gegenseitigen Verkehr kommen und wo ein rüdiges Schaf am leichtesten seine Krankheit ans andere übertragen kann. [...] Der Lehrer ist den Kindern gegenüber der Stellvertreter der Eltern und als solcher strenge verpflichtet, an ihnen die von den Eltern übernommenen Pflichten so weit als möglich treu zu erfüllen. Und wie gute brave Eltern sich am meisten um das sog. ‹Sorgenkind› kümmern, so muss sich der Lehrer besonders jener annehmen, die sich sträuben, den Weg des Guten zu wandeln. Seine ganze Kraft soll er aufbieten, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel soll er anwenden, um das in der Irre wandelnde Kind auf den rechten Pfad zurückzuführen, um das blindlings dem Abgrunde zueilende Kind vor dem sichern Verderben zu retten.»²⁷⁶ Die Schule als Ort der Verbrechensprävention.

‹Verwahrloste› Kinder sind ungehorsam, lügen, zeigen herausfordernde Verhaltensweisen und verleiten andere Kinder zu Handlungen neben der Norm – so die gängigen Zuschreibungen. Ein Beispiel ist der elfjährige Schüler Emil, der 1922 überführt ist, «2 einfache Chokoladen, 1 doppelte und 3 Feigenkränze gestohlen»²⁷⁷ zu haben. Zudem hat Emil eine Tasche mit 15 Franken Inhalt gefunden und das Geld stillschweigend behalten. Sein Lehrer im Schulhaus Altstadt wird von der Polizei einvernommen und macht «darauf aufmerksam, dass Emil für seine Schulkameraden eine moralische Gefahr

275 Bühlmann (1902a), S. 258.

276 Ebd., S. 260.

277 Im Folgenden Polizeirapport vom 24. November 1922, StAZH, Z 87.25, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Emil M. 1922.

darstelle, weil er seine Kameraden zu allerlei Streichen verführe u. es auch schon in andern Klassen vorgekommen sei». Die Ansteckungsgefahr geht also über die eigene Schulklasse hinaus. Der Lehrer «meint, dass es angezeigt wäre, wenn dieser Schüler versorgt würde». So lautet das Fazit, wenn die Schule mit internen Massnahmen nicht zum Ziel kommt. Der Anlass für das Lostreten eines Fremdplatzierungsprozesses erscheint aus heutiger Sicht nichtig. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit von Massnahmen zum Kinderschutz ist in der Jugendfürsorge des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts noch nicht verankert. In erster Linie zählt, dass das «gefährdete» Kind immer auch als «gefährlich» gilt, weil «Verwahrlosung» als übertragbarer Makel und damit als ansteckend eingeschätzt wird. In diesen Fällen dient eine Fremdplatzierung dem Schutz der anderen.

Die Stufenfolge schulischer Massnahmen bis hin zum Aufgleisen einer Fremdplatzierung durch die Schule beschreibt der Schulvorstand der Stadt Zürich und spätere Regierungsrat und Erziehungsdirektor Mousson in seinem Referat zur Rolle der Schule in der Jugendfürsorge. «Wo Fälle von Verwahrlosung, die sich in den meisten Fällen durch Schulschwänzen, durch Lügen und durch Diebereien äussern, zur Kenntnis der Schule gelangen, sei es durch die Wahrnehmungen der Lehrer, sei es durch polizeiliche Meldung oder auch durch die Eltern selbst, wird eine Untersuchung vorgenommen, die sich [...] auf alle Verhältnisse erstreckt, die für die Entstehung und für die Behandlung des Verwahrlosungsfalles von Bedeutung sind, so insbesondere auf die Familienverhältnisse, die ökonomische Lage der Eltern, die Wohnungsverhältnisse, die körperliche und geistige Beschaffenheit des Verzeigten. Alsdann bestreben wir uns, um das gefährdete Kind vor dem vollständigen Untergang zu bewahren und es für die Gesellschaft zu retten, einem geeigneten Erziehungsorte zuzuführen, sei es in einer Familie, sei es in einer Anstalt.»²⁷⁸ In der geschilderten Kaskade von Massnahmen ist alles drin: die Zuschreibung «verwahrlost» aufgrund von Bagatellen, der Blick in die Familie, der Fokus auf Armut, die Triage in sozialpädagogische oder heilpädagogische «Versorgung». Das Ziel: Die anderen Schulkinder schützen, indem man «verwahrloste» Kinder aus Schulklasse und Familie wegnimmt.

Wird der «Verwahrlosung» ein Ansteckungspotenzial zugeschrieben, müssen sich die Kinder irgendwo infiziert haben. Sie werden deshalb zum «Verwahrlosungsfall»,²⁷⁹ weil sie selbst angesteckt wurden – vom Milieu auf der Gasse oder vom Milieu zu Hause, wie der Geschäftsbericht der Stadt Winterthur vermerkt. «Zweimal kam die Schulpflege in den Fall, Knaben aus dem Ansteckungskreise des städtischen Gassenlebens oder aus zur Erziehung nicht ausreichenden häuslichen Verhältnissen entfernen und auf dem

278 Mousson (1908), S. 74.

279 Ebd.

Lande versorgen zu müssen.»²⁸⁰ Die reihenweise Abschiebung ‹gefährlicher› Schulkinder aus der Stadt in die Obhut von Pflegefamilien auf dem Land ist begleitet von politischen Misstönen. Die Reaktion vonseiten der ländlichen Gemeinden fällt heftig aus. Beim Stadt-Land-Konflikt rund um das Pflegekinderwesen geht es indessen nicht um die Kinder, sondern um die Finanzen. Die Landgemeinden fordern einen Lastenausgleich für die Mehrkosten, die ihnen durch die Fremdplatzierungspolitik der Städte entstehen. Sie verwahren sich dagegen, dass die Städte in grosser Zahl Kinder aus Arbeiterfamilien fremdplatzieren, welche die einheimischen Kinder mit ihrer ‹Verwahrlosung› anstecken. Und sie wehren sich gegen die Überwälzung von Zusatzaufwendungen für schulische Infrastruktur und Lehrpersonal auf die finanzschwachen Gemeinden. Die Städte sollen in die Pflicht genommen werden. Der Blick auf diesen Konflikt ist aufschlussreich.

Ein Anstoss geht von Eglisau aus. Hier ist der Zuzug von Arbeiterkindern nur zum Teil mit dem Kraftwerkbau zu erklären. Dieser Zuwachs von Schulkindern ist nur temporärer Natur. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten werden die Familien an den nächsten Arbeitsort weiterziehen. Was die Gemeindekasse langfristig belastet, ist der Kostenzuwachs in der Volksschule aufgrund der fremdplatzierten Pflegekinder im Ort. Diese fremden Kinder bleiben auf längere Sicht in der Gemeinde. 1918 hat allein die Stadt Zürich 35 Kinder in Eglisau ‹verkostgeldet›. Dort braucht es deshalb eine neue Lehrerstelle, weil – ohne die Arbeiterkinder des Kraftwerks – die fremden ‹Kostkinder› 17 % der gesamten Schülerzahl ausmachen. Eglisau beantragt beim Regierungsrat, Klärung zu schaffen und einen Lastenausgleich einzurichten. Das ist aus Sicht der Landgemeinden notwendig, ‹da die durch die Versorgung verursachte Mehrbelastung der Landgemeinden zu erheblich werde. Es gehe nicht an, dass die Stadt Zürich viele hundert Kostkinder, für die sie verpflichtet wäre, Schulräume und Lehrer zu besorgen, einfach aufs Land hinaus sende und den Gemeinden, die sonst im Rahmen des Gesetzes ihren Verpflichtungen nachkommen könnten, Lasten verursache, ohne auch nur das geringste zu deren Tragung beizusteuern.»²⁸¹ Die Stadt Zürich soll die Mehrkosten mitfinanzieren, weil ‹sonst in absehbarer Zeit für die Gemeinde die Notwendigkeit eintreten werde, der Unterbringung von Kostkindern der Stadt Zürich energisch entgegenzutreten, zumal es sich vielfach um recht schlimme Elemente handle, die ansteckend auf die andern Kinder einwirken›. Der Regierungsrat verlangt von der Stadt Zürich Auskunft darüber, in welchem Ausmass sie Kinder in Landgemeinden fremdplatziert.

Die Zahlen zu den ‹Versorgungen› aufs Land sind bemerkenswert. 1919 sind von den verschiedenen Fremdplatzierungsinstanzen der Stadt Zürich

280 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1909, S. 202.

281 Im Folgenden StAZH, MM 3.32, RRB 1918/1002, Kostkinderversorgung und Schule, 20. April 1918.

in Landgemeinden «insgesamt 297 vorschulpflichtige, 455 schulpflichtige und 259 nachschulpflichtige Kinder versorgt». Der Stadtrat von Zürich beschwichtigt auf doppelzüngige Art und Weise. Er argumentiert, dass bei schwererziehbaren Kindern die Heimplatzierung angeordnet werde. Also sei die Mehrheit der Pflegekinder «leicht lenkbar und könne mit wenig Mühe zum Guten beeinflusst werden. Zeigen sich bei den Kostkindern ausserordentliche Schwierigkeiten in ihrer Erziehung, so ordnen die versorgenden Instanzen jeweilen rasch die Anstaltsunterbringung an».²⁸² Sprich: Diese 1011 Kinder aus der Stadt machen keine Probleme. Sich an den reklamierten Mehrkosten zu beteiligen, kommt für Zürich gleichwohl nicht infrage – im Gegenteil. Der Stadtrat rechnet vor, dass die Landgemeinden von der Fremdplatzierung städtischer Pflegekinder auf dem Land sogar profitieren – nämlich implizit, via Einsparungen bei der Armenpflege. Die Stadt Zürich zahlt angemessenes Kostgeld, das den Pflegefamilien auf dem Land zugutekommt, was letztlich die Gemeindefinanzen entlastet. Der Regierungsrat unterstützt die Erwägungen des Stadtrats von Zürich, indem er die ökonomischen Interessen der Pflegefamilien auf dem Land betont. Er verweist die Landgemeinden auf die Staatsbeiträge an das Schulwesen, nicht ohne die Zentrumslasten der Städte Zürich und Winterthur zu erwähnen. «Die beiden Städte Zürich und Winterthur tragen zum mindesten zwei Drittel der Steuerlast des Kantons. Diese grosse Mehrleistung der Städte kommt einzig und allein dem Lande zugute.» Und das Wohl der Kinder? Es bleibt einmal mehr aussen vor. Was zählt, ist die Verdienstmöglichkeit der Pflegeeltern. Der Regierungsrat schliesst mit dem beschwichtigenden Bescheid an die Landgemeinden, dass die Städte Zürich und Winterthur eingeladen werden, «inskünftig bei der Versorgung ihrer Kostkinder alle ländliche Bezirke, beziehungsweise Gemeinden, möglichst gleichmässig zu berücksichtigen». Damit ist die Forderung einer Mitfinanzierung schulischer Mehrkosten aufgrund von Fremdplatzierungen durch die Städte Zürich und Winterthur vom Tisch. Gleichmässige Lastenverteilung statt Lastenausgleich.

Zurück zum «gefährlichen», weil «gefährdeten» Kind. Zum Kind, vor dem die Klasse zu schützen ist, weil es aus einer armutsbetroffenen Familie kommt, als «verwahrlost» und als schlechtes Vorbild für die anderen gilt. Die Lehrperson ist nahe beim Schulkind und steht oft am Anfang von Fremdplatzierungsprozessen, die von der Schule aufgegleist werden. «Sobald der Lehrer erkennt, dass einem seiner Schüler von dieser Seite Gefahr droht, [...] so wird er alles aufbieten, um die Gefahr alsbald zu beseitigen. Gelingt ihm dies nicht allein, so suche er sich Hilfe [...] bei der Schulbehörde. Lässt sich eine Aenderung der ungünstigen gefahrdrohenden Verhältnisse nicht in Güte

282 Im Folgenden: StAZH, MM 3.33, RRB 1919/2452, Kostkinderversorgung und Schule, 10. September 1919.

herbeiführen, was bei gewissenlosen Eltern gewöhnlich der Fall ist, so muss, um das Kind zu retten, die Gefahr mit Gewalt beseitigt oder das Kind aus der verpesteten Atmosphäre entfernt werden.»²⁸³ Zuerst wird versucht, auf einvernehmlichem Weg vorzugehen. Willigen die Eltern nicht ohne Umstände in die Kindswegnahme ein, wird sich die Armenpflege um die «Versorgung» kümmern, sofern die Familie «armengenössig» ist und Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand bezieht. Wenn nicht, fallen Anordnung und Durchführung der Fremdplatzierung in die Zuständigkeit des Waisenamts, der späteren Vormundschaftsbehörde.²⁸⁴ Sogar wenn die Eltern in eine «Versorgung» einwilligen, übt die Schule Druck aus. Geht es um die Rückkehr des Pflegekindes in die Herkunftsfamilie, nimmt das Schulamt eine Entscheidbefugnis für sich in Anspruch, auch wenn die Fremdplatzierung einvernehmlich erfolgt ist. Zum Beispiel bei Karl, bereits bekannt²⁸⁵ und auf dem Land bei einer Familie «versorgt», von der die Behörden Kenntnis haben, dass sie ungeeignet ist als Pflegefamilie. 1922 unterzeichnet der Vater eine «rechtsverbindliche Erklärung, dass er einverstanden ist», dass sein Sohn bei Familie S. «in Pflege gegeben wird. Er verpflichtet sich, den Knaben an seinem Pflegeort zu belassen und ihn ohne Einwilligung des Schulamtes dort nicht wegzunehmen. Er bestätigt mit einer schriftlichen Erklärung, dass ihm die Versorgung des Sohnes durch das Waisenamt angedroht wurde für den Fall, als er [der Vater] wider Erwarten sein Versprechen nicht halten sollte.»²⁸⁶ Die Eltern dürfen ihren Sohn nur mit dem Segen des Schulamtes zurücknehmen, auch wenn sich herausstellt, dass das Pflegeverhältnis tatsächlich so unzumutbar ist, wie vom Gemeindefürsorger in Turbenthal vorausgesagt. So sieht informeller Zwang aus: Der Vater stimmt «freiwillig» der Fremdplatzierung seines Sohnes zu – notabene an einen bekanntermassen schlechten Pflegeplatz. Er ist genötigt, mit der Unterzeichnung gleich auch die Einwilligung in die angedrohte zwangsweise «Versorgung» durch das Waisenamt zu erteilen. In diesem Fall bestimmt allein das Amt, wo Karl fremdplatziert wird.

Die Prozedur der Fremdplatzierung auf Initiative der Schule kann in wenigen Schritten erfolgen, wie den Protokollen der Kreisschulpflege zu entnehmen ist. Zum Beispiel 1926, wo es wenig braucht, dass zwei Brüder auf Betreiben der Schule aus ihrer Familie weggenommen werden. Lehrperson

²⁸³ Bühlmann (1902c), S. 339.

²⁸⁴ Monika Imboden umschreibt die Rolle der Schule als wesentlichen Einflussfaktor für Fremdplatzierungen. «Obwohl die Schulbehörde keine Möglichkeit hatte, «verwaarloste» Kinder auf eigene Faust zwangsweise zu versorgen, war und blieb sie eine wichtige Instanz im Zusammenhang mit der Platzierung von Kindern in Pflegefamilien oder Heimen. Zeigten sich die Eltern bereit, ihre Kinder ausser Haus zu «versorgen», vermittelte die Schulbehörde zwischen Pflegepersonen oder Anstalten, den «bürgerlichen Armenpflegern» und den Eltern.» Imboden (2003), S. 211 f.

²⁸⁵ Siehe Kapitel 3.4.

²⁸⁶ StAZH, Z 87.18, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Karl E. 1922, Erklärung vom 13. Juni 1922.

und Schulpflegerin ziehen am selben Strang und beantragen die ‹Versorgung›. Die Faktenlage ist dünn. Die Geschwister werden bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Fremdplatzierung vorsorglich schon einmal vom Schulbesuch ausgeschlossen, um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren. Der Lehrer ‹beantragt, die beiden in seiner Klasse befindlichen Knaben S. zu versorgen. Frau Dr. K. unterstützt diesen Antrag, nachdem sie in den letzten Tagen anlässlich eines Schulbesuches sich persönlich über die Verhältnisse unterrichtet hat. Die beiden Knaben scheinen böartige Naturen zu sein und sollen wenn möglich bis zu ihrer Versorgung von der Schule dispensiert werden. Auf Antrag des Vorsitzenden erklärt sich die Pflege damit einverstanden, dass über die Verhältnisse dem Schulamt sofort rapportiert wird mit dem Ersuchen um rasche Anhandnahme der Versorgung.›²⁸⁷ Ein Augenschein am Rande eines Schulbesuches reicht offenbar, um den Antrag des Lehrers auf ‹Versorgung› der Kinder zu bekräftigen und die Fremdplatzierung in Gang zu bringen.

Der Fall Paul

Am Fall Paul lässt sich die Rolle der Schule im Prozess von Fremdplatzierungen aufzeigen.²⁸⁸ Das Beispiel aus Winterthur spricht für sich. Der elfjährige Viertklässler Paul schliesst sich am Sonntagnachmittag des 30. April 1922 seinen älteren Kollegen an, die Buben strolchen durch die Kiesgrube in Wülflingen und hinterlassen Sachbeschädigungen. Die Schadensbilanz: zwei eingeschlagene Fensterscheiben, zwölf eingeworfene Dachziegel, ein zerbrochener Laden, zwei zerbrochene Zementröhren, ein entwendeter Meterstab und zwei entwendete Bleistifte. Der Jüngste in der Gruppe, Paul, wird von den anderen beschuldigt, die Fenster eingeschlagen zu haben. So gerät er ins Visier von Jugendanwaltschaft und Schule. Der Kiesgrubenbesitzer erstattet Anzeige bei der Polizei, summiert die Schadenssumme auf und informiert am 15. Mai 1922, ‹er werde mit den Vätern abrechnen›. Die Angelegenheit scheint glimpflich über die Bühne zu gehen. Sobald der Schaden ersetzt ist, ist für den Kläger die Sache erledigt. Nicht so für die Behörden.

Paul und seine Kollegen werden von Jugendanwalt Hauser am 15. und 18. Mai 1922 vorgeladen. In Anwesenheit von Kläger und Mutter schildert Paul den Vorfall, der sich beim ‹Spazieren› mit seinen Kollegen zugetragen hat. Das Protokoll ist eine rare Quelle, wo ein Betroffener selbst zu Wort kommt –

287 StAW, LB 49 a Protokoll Kreisschulpflege Altstadt, 11. März 1926.

288 Im Folgenden: StAZH, Z 87.19, Jugendanwaltschaft Winterthur, Einzelfälle, Paul W. 1922. Das Dossier enthält diverse Schriftstücke, die im Text mit Quelle und Datum belegt sind. Dieses Fallbeispiel endet mit einer von der Schule initiierten Fremdplatzierung im Heim. Obwohl Heimplatzierungen hier nicht Thema sind, wird der Prozess, welcher der ‹Versorgung› vorangeht, als repräsentativ erachtet. Der Fall Paul vermag die Rolle Schule in der Jugendfürsorge in verschiedenen Facetten zu veranschaulichen.



Abb. 43: Kiesgrube an der heutigen Riedhofstrasse, Notwohnung, 1925.

hier ein vermutlich eingeschüchterter Bub mit Angst vor der Bestrafung. Paul legt ein umfassendes Geständnis ab. «Bei der Kiesgrube fingen wir an zu spielen. Ich warf Steine über das Dach des dort stehenden Hüttchens; dabei entglitt mir einer + ich traf in die Scheibe des Fensters. Die eine Hälfte der Scheibe war bereits durchlöchert gewesen. Ich habe dann die Scherben der beiden Scheiben entfernt. [...] Es ist wahr, dass ich den Laden heruntergerissen habe. Ich wollte mich daran halten, um hinaufzuklettern, als er losriss + ich mit dem Laden hinunterspringen musste. Ich muss auch zugestehen, dass ich nachher die Scheibe mit den Scherben, absichtlich, kaputt machte + aus der Hütte ein Metermass nahm + fortwarf, sowie einen kurzen, gelben Bleistift. Einen langen roten Stift legte ich zurück. Schliesslich ist auch wahr, dass ich mit den Brüdern N. zwei Cementröhren in die Grube warf + und das dort liegende Brett damit zerschlug.» Paul nimmt die Anschuldigungen weitgehend auf sich.

Auch der Vater von Paul wird vorgeladen. Ihm eilt ein schlechter Ruf voraus. Das Protokoll seiner Aussage fehlt in den Akten. Dafür ist eine Notiz

von Jugendanwalt Hauser vom 18. Mai 1922 erhalten. Der Vater ist gemäss Hauser gewalttätig und kümmert sich kaum um die Familie, was er offenbar auch nicht bestreitet. Der Jugendanwalt mahnt den Vater. «Vater W., über den geklagt wurde, er schlage den Knaben Paul übermässig, nehme sich aber im Übrigen seiner Familie nicht musterhaft an, sondern pflege nachts bis spät in Wirtschaften zu jassen + am Sonntag auch seine eigenen Wege zu gehen + der das im Wesentlichen, zur Rede gestellt, zugeben musste, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass anderes Verhalten dem Knaben gegenüber dringend notwendig sei.» Ob Hauser vom Vater damit einen Gewaltverzicht einfordert oder ein häuslicheres Verhalten inklusive Aufsicht über Paul?

Auch Jugendanwalt Hauser kommt zum Schluss, mit einem Mahnwort an den Vater sei die Sache erledigt. Er informiert den geschädigten Kiesgrubenbesitzer am 19. Mai 1922 über die Einstellung von Untersuchung und Verfahren. Zunächst relativiert Hauser den entstandenen Schaden, indem alle befragten Buben glaubhaft angegeben haben, keine Dachziegel beschädigt zu haben. Sodann macht er sich insofern stark für die Angeklagten, als er den Schaden als jugendlichen «Unfug» einordnet, weshalb ein Strafverfahren nicht angemessen sei. «Nun handelt es sich nach der ganzen Sachlage aber nicht um böswillige Eigentumsschädigung, verübt mit dem Vorsatz, dem Besitzer der Kiesgrube zu schaden, sondern um unbedachtes, mutwilliges Spiel, Unfug im Sinne von § 39 der städtischen Polizeiverordnung. Die Strafuntersuchung als solche ist deswegen einzustellen.» Den Schadenersatz sollen die Väter direkt mit dem Kiesgrubenbesitzer regeln, was auch zu dessen Zufriedenheit geschieht. Das Bestrafen der Schüler delegiert der Jugendanwalt an die Schule.

Mit Schreiben an die Kreisschulpflege vom 23. Mai 1922 erklärt der Jugendanwalt das Verfahren für abgeschlossen. Aber nicht, was Paul betrifft. Die Schule wird vom Jugendanwalt angewiesen, Paul in den Fokus zu nehmen. Nun geht es für Paul in raschem Tempo Richtung Fremdplatzierung. «Weitere Massnahmen erscheinen uns nicht notwendig. Einzig den Paul W. bitten wir durch seinen Lehrer speziell beobachten zu lassen, da es dort offenbar an der häuslichen Erziehung mangelt. Für einmal haben wir mit dem Vater geredet, und er schien nicht unzugänglich zu sein; aber es ist jedenfalls gut, wenn diesen Verhältnissen fortgesetzte Beobachtung geschenkt wird.» Im Zentrum der Beobachtung soll das Milieu der Familie stehen, weniger die Frage, ob Paul mit blauen Flecken in die Schule kommt, weil sein Vater wieder zugeschlagen hat. Die Schule nimmt den Auftrag an und formuliert vorausseilend²⁸⁹ das Ziel: Fremdplatzierung. Ein Mitglied der Kreisschulpflege antwortet dem Jugendanwalt umgehend. «Herr Lehrer H. wird Ihnen weiteres mitteilen über die Familienverhältnisse des Knaben Paul. Ich denke Versorgung des Knaben dürfte wenigstens in Aussicht genommen werden.» Die

289 Siehe Kapitel 6.3.

Meinungen sind gemacht – noch vor Abklärung und Informationsbeschaffung.

Und Paul? Der Schüler fürchtet sich in erster Linie vor den Schlägen des Vaters. Er läuft von zu Hause weg und ist mehrere Tage unauffindbar, wie ein Polizeirapport vom 20. Mai 1922 vermeldet. Dann kommt die Mutter ins Wachlokal und informiert, Paul sei wieder zu Hause. Zwischenzeitlich hat die Polizei Pauls Lehrer befragt, der eine Fremdplatzierung nahelegt. Der Polizist protokolliert: «Wie ich vom Lehrer des Knaben, Herrn H. vernommen habe, ist der Knabe ein sehr lügenhafter Bursche + sehr phlegmatisch, der sich nur bei besserer Erziehung bessern dürfte. Derselbe ist vermutlich nur aus Furcht vor Schlägen seitens des Vaters von zu Hause fortgelaufen, da der Knabe in letzter Zeit vor dem Jugendanwalt in Untersuchung stand wegen grober Eigentumsschädigung. Frau W. hatte den Knaben heute Morgen auf dem hiesigen Bahnhof aufgefunden.» Der Polizeirapport wird intern quittiert mit einer Notiz: «Der in Frage kommende Lehrer + das Jugendamt sind um einen Bericht anzugehen, damit ersichtlich ist, ob evtl. Versorgung in Frage kommt.» Eine weitere, nicht datierte Notiz vom Absender Kreisschulpflege weist ebenfalls in Richtung Fremdplatzierung. Die Schule hat die Bestrafung der Knaben zwischenzeitlich erledigt, der Vorgesetzte der Lehrperson geht aber im Fall Paul noch einen Schritt weiter: «Ich bin vollständig in die Verhältnisse eingeweiht + habe sämtliche 4 Knaben mit Ausschluss von der Schulreise + 3 Nachmittagen Einzelarrest bestraft. Herrn H. [Lehrer von Paul] habe ich gleichzeitig den Auftrag erteilt, sich mit dem Jugendanwalt in Verbindung zu setzen + ihn über die Familienverhältnisse W. aufzuklären, damit ev. Versorgung stattfinden könne.» Die Schule engagiert sich im Dienst von Jugendfürsorge und Strafrecht.

Ein ausführlicher Bericht von Pauls Lehrer lässt nicht lange auf sich warten. Schon am 29. Mai 1922 rapportiert er an den Jugendanwalt. «P. W. wohnt mit seinen Eltern und 4 kleinern Geschwistern, 2 Knaben und 2 Mädchen in einer kleinen, wenn ich recht berichtet bin, Zweizimmerwohnung. Der Vater arbeitet als Schreiner bei Gebr. Sulzer. Wie mir die Mutter anlässlich der mehrtägigen Abwesenheit des Knaben mitteilte, scheint sich der Vater an den Verfehlungen des Knaben stets dermassen aufzuregen, dass er das Mass körperlicher Züchtigung jeweils stark überschreitet und hiedurch den Knaben statt zu bessern, nur noch verstockter macht. Der Mutter fehlt es wohl nicht am guten Willen, den Knaben auf rechte Bahn zu bringen, wohl aber an der nötigen Kraft und tieferen Einsicht in pädagogischen Fragen. Dies bestätigt auch der frühere Lehrer des Knaben. So konnte der Bursche beispielsweise fortgesetzt den Kinderhort schwänzen, ohne dass die Mutter, der Mitteilung gemacht wurde, für rasche Abhülfe zu sorgen imstande gewesen wäre.

Nach Aussage der Mutter würde der Junge gerne im oder ums Haus etwas hantieren; aber überall werde er des Geräusches oder befürchteter Schädi-

gungen wegen daran verhindert. So treibe er sich dann notgedrungen da herum, wo er dem Auge der Mutter entzogen sei. Mit Vorliebe gehe er mit älteren Spielgenossen, da er glaube, sich schämen zu müssen, mit kleineren sich abzugeben. Dafür werde er dann von den Grossen verleitet od. gezwungen, fatale Streiche auszuführen. [...] So scheint sich der Tätigkeitstrieb des Knaben in einem gewissen Zerstörungsdrang kund zu tun. Paul hätte sonst allen Grund, sich in den Schulfächern, namentlich Lesen und Rechnen nachzuarbeiten, da er nur provisorisch promoviert worden ist. Er weicht aber hier geflissentlich jeder Anstrengung aus (Liegenlassen von Heften od. Büchern, um die Lösung von Hausaufgaben zu hintertreiben, Änderung der Fehlerzahl in schriftl. Arbeiten, um eine Abschrift abzuwenden etc.). Die schriftl. Arbeiten sind äusserst nachlässig und fehlerhaft, während er im mündlichen Unterricht, namentlich in den Realien zu Genüge zeigt, dass er lange nicht so unbegabt ist, wie sein Geschriebenes vermuten liesse. Der Knabe könnte meines Erachtens noch etwas Ordentliches werden, wenn er in eine starke, wohlwollende Leitung gegeben würde. Zu Hause scheint ihm diese zu fehlen. Die Versorgung des Knaben scheint auch nach Ansicht seiner früheren Lehrer das einzig Richtige zu sein, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf seine jüngeren Geschwister, die ins gleiche Fahrwasser geraten könnten. Ich gestatte mir ebenfalls, Ihnen zu empfehlen, die Frage der Versorgung ernstlich ins Auge zu fassen.» So weit der Bericht des Lehrers. Die Aufzählung von Gründen für eine Fremdplatzierung zielt auf das Verhalten und lässt die Verhältnisse ausser Acht. Wer schützt Paul vor den Schlägen des Vaters? Wo soll Paul in der kleinen Zweizimmerwohnung, inmitten von vier kleineren Geschwistern, seine Hausaufgaben in Ruhe erledigen? Wo kann er draussen in einem altersgerechten Umfeld spielen? Warum genau müssen die kleineren Geschwister vor Paul geschützt werden? Wird allein Paul vom Vater geschlagen oder der Rest der Familie ebenfalls? Wo bleiben die mildereren Massnahmen, bevor mit der Fremdplatzierung gedroht wird? Eine ressourcenorientierte Herangehensweise zur Wahrung und Förderung des Kindeswohls sieht anders aus und setzt an bei den Stärken des Kindes – den Talenten des Schülers, seinem handwerklichen Interesse und Geschick, zum Beispiel. Aber das Gegenteil passiert. Eine ausgeprägte Defizitorientierung gibt Ton und Tempo vor, führt zur *«Versorgung»* und damit zu einer massiven Zäsur in Pauls Biografie.

Der Lehrer sieht Paul als *«gefährdet»* und damit als *«gefährlich»* an. Diese Sichtweise ist geprägt vom Bild der Ansteckung. Dem Kind haftet etwas Negatives an, das es seinerseits weitergibt – absichtlich oder durch blosses Anwesenheit, ohne weiteres Dazutun. Gut möglich, dass Paul an jenem verhängnisvollen Sonntagnachmittag in der Kiesgrube als der Jüngste in der Gruppe von den älteren Schulkollegen zum *«Unfug»* angestiftet und dann verpetzt wurde. In der Sichtweise des Lehrers ist Paul vom schlechten Vorbild der Kameraden und insbesondere von seinem familiären Milieu infiziert und stellt nun seinerseits für seine jüngeren Geschwister eine Gefahr

dar, indem er sie mit seiner Tendenz zur ‹Verwahrlosung› anstecken könnte. Lehrer H. ist mit dieser Einschätzung nicht allein, er weiss die Schulbehörde hinter sich. Seine Berichterstattung ist Anlass und Grundlage für die Entscheidungsfindung des Schulamts sowie für den Antrag auf ‹Versorgung› von Paul an die zuständige Behörde, wie aus dem Protokoll der Waisenkommission vom 9. Juni 1922 hervorgeht. «Das Schulamt [...] beantragt die Versorgung des Knaben, indem nach seiner Auffassung nur eine längere Aenderung des Milieus denselben vor Verwahrlosung schützen könne.» Die Eltern sind mit einer Fremdplatzierung nicht einverstanden, «sie sind der Auffassung, es dürfte ihnen selbst gelingen, Paul noch auf bessere Wege zu bringen. Schliesslich sei er noch nicht so verdorben, dass er versorgt werden müsse; es sei dies das erste Mal, dass er so dumme Streiche gemacht habe.» Die Waisenkommission sieht ebenfalls noch keinen Bedarf für eine Fremdplatzierung. «Wenn auch zuzugeben ist, dass der Knabe Paul Untugenden hat, die ihm ausgetrieben werden müssen, so erscheinen die Voraussetzungen des Gesetzes für die Wegnahme eines Kindes bei seinen Eltern doch nicht vorhanden zu sein. Jedenfalls muss denselben die Wegnahme zuerst angedroht werden [...]» In der Folge werden die Eltern gemahnt, sich besser um die Erziehung von Paul zu kümmern und auf Gewalt zu verzichten. «Mit Prügelein, was überhaupt keine Erziehungsmethode ist, wird man bei Paul viel weniger ausrichten als mit einer straffen Leitung, wozu natürlich beide Eltern sich Zeit nehmen müssen.» Den Eltern wird von der Waisenkommission ‹Wegnahme und Versorgung des Knaben angedroht für den Fall als seine Führung zu neuen Klagen Anlass geben sollte›. Von einer Fremdplatzierung wird zunächst abgesehen. So weit, so gut.

Der Fall scheint erledigt, ist aber noch nicht ausgestanden. Denn die Polizei stellt weitere Nachforschungen an. Es kann aber kein Fehlverhalten rapportiert werden. Der Schüler Paul hat sich lediglich um einen Schülerjob bemüht. So rapportiert die Polizei dem Jugendanwalt am 7. Juni 1922, dass sich Paul in verschiedenen Läden der Stadt um Arbeit beworben habe mit der Begründung, der Vater sei arbeitslos, die Familie habe nichts zu essen und sei auf seinen Nebenverdienst angewiesen. «Ebenso ist der Knabe im Laden am Holderplatz erschienen und habe um eine Stelle als Packer oder Ausläufer nachgesucht und [...] auch im Cigarrengeschäft, [...] woselbst er ebenfalls etliche Male um Arbeit nachgefragt, jedoch auch abgewiesen wurde. An diesen angeführten Orten hat der Bursche nichts entwendet.» Der letzte Satz der Aktennotiz wirkt gleichzeitig entlastend und belastend. Paul steht bereits unter Pauschalverdacht, ein Dieb und damit ein Verbrecher zu werden oder bereits zu sein. Paul ist noch nicht fremdplatziert, die ‹Versorgung› ist aber angedroht. Er ist nur noch auf Bewährung bei seiner Familie, bewegt sich im Visier der Behörden und steht unter dem Verdacht der ‹Verwahrlosung›. Paul muss beweisen, dass er kein Verbrecher ist.

Neue Klagen werden vorgebracht. Am 16. Juni 1922 erscheint eine Ladenbesitzerin «ohne Vorladung» beim Jugendanwalt und berichtet, dass Paul ständig in ihre Bäckerei komme und nach einem Job frage. Sie habe ihn immer abgewiesen. Nun gibt sie an, Paul habe in ihrem Laden gestohlen. «Heute vor 2 Uhr sah ich nun, dass er ein Schächteli Caramel ab dem Korpus nahm. Da sagte ich, so, jetzt habe ich dich doch einmal erwischt, wie heisst Du?» Paul gibt der Ladenbesitzerin eine falsche Adresse an, sie schöpft Verdacht. «Deswegen schloss ich die Türe ab + ging ans Telefon, um der Polizei zu telefonieren. Da schloss er aber auf und entwischte mir.» Von der Nachbarin erfährt die Ladenbesitzerin den richtigen Namen von Paul und macht sich umgehend auf den Weg in die Schule. «Darauf habe ich mich im Schulhaus erkundigt. Dort sagte mir Herr H., er habe grade heute Nachmittag aufs Schulamt gehen wollen, um dort Massnahmen gegen den auch in der Schule nicht brauchbaren Knaben zu beantragen.» Der Jugendanwalt Hauser nimmt das Protokoll auf. Zwei Stunden später erscheint Lehrer H., ebenfalls «ohne Vorladung», und fällt gleich mit der Tür ins Haus. «Ich habe von neuen Klagen über meinen Schüler Paul W. gehört und wollte mich erkundigen, was es in der Angelegenheit gebe. Ich kann den Knaben nicht länger in der Schule haben, der andern Kinder wegen.» Der Lehrer beantragt direkt beim Jugendanwalt die Fremdplatzierung von Paul – zum Schutz der anderen Kinder in der Klasse.

Paul steht mit dem Rücken zur Wand. Lehrer H. ist sehr aktiv in Sachen Versorgung von Paul und schiebt weitere Argumente nach. Hauser notiert ins Dossier: «Er kümmert sich nicht um die Anordnungen des Lehrers, macht, was er will. Er macht die Aufgaben nicht, ist furchtbar unordentlich, ausserordentlich lügenhaft. Es kam schon vor, dass er ungewaschen zur Schule kam und dann behauptete, er habe sich mit warmem Wasser gewaschen. Als heute Mittag die Frau R. [die Ladenbesitzerin] kam und Herr H. ihn über die Sache befragte, log er, er habe seinen richtigen Namen angegeben. In Wirklichkeit hatte er den Namen eines Mitschülers angegeben. Nach meinem bestimmten Eindruck bleibt nichts anderes übrig als Versorgung. Wegen der Schädigungen in der Kiesgrube hat er Arrest bekommen, 3 halbe Tage + Ausschluss von der Schulreise. Diese Strafe hat ihm offenbar gar keinen Eindruck gemacht. Am ersten Arrestnachmittag verunreinigte er das Arrestlokal. Deswegen bestrafte ich ihn mit Einschliessen über die Mittagszeit; das scheint ihm einigen Eindruck gemacht zu haben. Den Vater habe ich nie gesehen, wenn etwas war, kam die Mutter. Sie tut jedenfalls, was in ihrer Macht steht in der Erziehung des Knaben, kann aber offenbar dem Knaben gegenüber ihren Willen nicht durchsetzen.» Das Protokoll der Anhörung wird unterzeichnet vom Vorgesetzten des Lehrers und ergänzt durch eine Notiz des Schulamts: «Ich bin ebenfalls der Meinung, dass eine Versorgung einzutreten habe, besser jetzt, als erst später, wenn nichts mehr zu bessern ist.» Ein klares Bekenntnis

zum zeitgenössischen Präventivprinzip im Sinne von vorausgehendem Eingreifen in Lebenswege.

Jugendanwalt Hauser rollt den Fall Paul erneut auf, überweist die Akten am 22. Juni 1922 an die für angeordnete Fremdplatzierungen zuständige Waisenkommission und teilt mit, «dass sich das Verhalten des Knaben Paul seit dem Abschluss der Untersuchung nicht gebessert habe, so sei er während mehreren Tagen und Nächten nicht nach Hause gegangen, offenbar aus Furcht vor der brutalen Behandlung durch den Vater». Hauser rapportiert den Diebstahl und die Falschaussage gegenüber der Ladenbesitzerin und nimmt die Argumentation von Pauls Lehrer auf. «Der Lehrer von Paul, Herr H. erklärt, er könne den lügnerischen unbotmässigen und in seinen Leistungen schlechten Knaben nicht länger in der Schule behalten. Die Jugendanwaltschaft überweist in Anwendung § 366 Str.Pr.O. sämtliche Akten mit dem Antrag, auf Grund dieser neuen Tatsachen die am 9. Juni 1922 angedrohte Versorgung durchzuführen.» Dabei verlässt sich der Jugendanwalt auf Akten und Berichte des Lehrers von Paul. Eine Anhörung des Kindes oder der Eltern erachtet Hauser für überflüssig, ja riskant, weil sie Zeit erfordert. Hauser drückt aufs Tempo – scheinbar im Interesse des Kindeswohls. Angesichts des Gewaltpotenzials des Vaters plädiert der Jugendanwalt für eine Sofortmassnahme. Noch bevor das Fremdplatzierungsverfahren formell abgeschlossen ist, soll Paul den Eltern weggenommen werden. «Um den Knaben nicht weiteren brutalen Handlungen seines Vaters auszusetzen, dürfte es vielleicht angezeigt sein, ihn schon vor formeller Erledigung der Angelegenheit zu Hause wegzunehmen und im Kinderheim [...] vorläufig in Schutz zu bringen.» So argumentiert der Jugendanwalt, um zu begründen, weshalb eine Anhörung des Kindes Paul und seiner Eltern nicht durchgeführt wird. «Meine neuen Erhebungen sind aus diesem Grunde ohne weitere direkte Befragung des Knaben oder der Eltern erfolgt.» Die Dinge nehmen ihren Lauf.

Von der Waisenkommission wird der Vater von Paul gemäss Protokoll vom 3. Juli 1922 auf einer Einwilligungserklärung behaftet, «wonach er mit der Versorgung seines Knaben Paul einverstanden ist». Wie freiwillig das Einverständnis der Eltern mit der Fremdplatzierung zustande gekommen ist, bleibt fraglich. Zumindest behalten Vater und Mutter auf diese Weise die elterlichen Rechte. «Nachdem die Eltern sich mit der Versorgung des Knaben einverstanden erklärt haben, sind weitere vormundschaftliche Massnahmen nicht notwendig.» Damit ist die Fremdplatzierung von Paul beschlossene Sache.

Das letzte Wort hat die Schule. Sie bestimmt auch den Ort, wohin Paul «versorgt» werden soll, wie der Verfügung des Schulamtes vom 1. September 1922 zu entnehmen ist: «Mit dem Vollzuge dieses Beschlusses wurde das Schulamt beauftragt.» Das Schulamt nimmt Bezug auf die Anschuldigungen gegen Paul vonseiten des Lehrers H.: «Auch der Lehrer klagt über den missratenen Zögling, dass er in der Schule nichts leiste, keine Aufgaben mache

und erklärte, das Lernen habe für ihn keinen Zweck, da er ja doch versorgt werde.» Paul hat recht, seine Fremdplatzierung steht unmittelbar bevor. Das Schulamt entscheidet sich im Fall Paul für eine stationäre «Versorgung». Es ist paradox: Paul soll vor Gewalt und Misshandlung geschützt werden. Aber es ist sein – angebliches – Verhalten, welches ihn in den Akten zu einer «missratenen» Person stempelt, die ins Heim gehört. Damit gilt er als schwererziehbar. Ob auch die Fremdplatzierung in eine Familie geprüft wird, geht aus den Quellen nicht hervor. Jetzt muss es schnell gehen, so scheint es. Schon am 7. September 1922 erfolgt die «Einweisung von Paul in das Pestalozziheim Rätterschen. Der Vater hat 120 Franken an die jährlichen Kosten von 500 Franken beizutragen. Die weitemn Kosten trägt das Schulamt, solange sich der Knabe im schulpflichtigen Alter befindet.» Die Dauer der Fremdplatzierung wird nicht durch pädagogische Erwägungen, sondern durch den Finanzierungsmechanismus definiert. Der elfjährige Paul muss sich darauf gefasst machen, drei lange Jahre «versorgt» zu bleiben.

Damit schliesst der Fall Paul. Zumindest, was die Quellenlage anbelangt. Der weitere Lebensweg von Paul muss offenbleiben. Die Akten sprechen für sich und veranschaulichen die Rolle der Schule als Impulsgeberin für Fremdplatzierungen «verwahrloster» Kinder aus armen Familien. Dabei wird deutlich: Auch die Schule als Akteurin der Jugendfürsorge stellt nicht das Wohl des Kindes ins Zentrum, sondern den Schutz der anderen.

5 «Dienst am Kind ist Dienst am Volke!»:¹ Legitimierung

In welchem Interesse erfolgen Zwangsmassnahmen gegenüber armen Familien? Wie wird der Vorrang des Schutzes der Gesellschaft als Ganzes vor dem Schutz der Interessen des Kindes als Individuum gerechtfertigt? Die Argumentationslinien erscheinen stabil und verändern sich zwischen 1900 und 1939 kaum. Die Akteure der Jugendfürsorge beziehen sich in ihrem Handeln auf rechtliche Grundlagen. Gemeinsamer Nenner im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» ist ein gesetzlich verankerter Erziehungsauftrag, der sowohl Kinder wie Eltern adressiert. Er kommt zum Zug, wenn die familiäre Erziehung aus Sicht der Behörden in die falsche Richtung läuft. Der Erziehungsauftrag ist verknüpft mit einem Fürsorgeauftrag und dient als Rechtfertigung für Fremdplatzierungen – in Eigenregie durchgeführt von der Armenpflege, auf den Weg gebracht und begleitet von der Schule. Die Argumentation zur Begründung behördlicher Eingriffe in Familien zeigt klare Muster. Das Legitimieren erfolgt mit doppelter Stossrichtung: Schutz der Gesellschaft und Einsparung von öffentlichen Geldern. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts haben nationale und ökonomische Interessen Vorrang gegenüber den Belangen des Kindes und dem Kindeswohl gemäss heutigem Verständnis. Vordergründig argumentieren die Behörden, Massnahmen der Jugendfürsorge und Fremdplatzierungen «im Interesse der Kinder»² anzuordnen und durchzuführen. Dabei sind es Politik, Verwaltung und Fachpersonen, die – nicht ohne Willkür – bestimmen, was die Interessen des Kindes sein sollen. Anliegen und Einwände vonseiten betroffener Eltern und Kinder werden nicht angehört. Selbstbestimmung und Partizipation im Zwangskontext sind kein Thema. Strategien zur Kostenminimierung hingegen schon.

5.1 «Im Interesse der Allgemeinheit»:³ Nationales Interesse vor Kindeswohl

Am zweiten Jugendhilfekurs von 1924 beleuchtet der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Robert Briner, die Jugendfürsorge unter dem Aspekt des öffentlichen Rechts. Er stellt klar, dass die Interessen der Allgemeinheit den subjektiven Belangen des Individuums in jedem Fall vorgehen. In

1 Gonzenbach (1930), S. 54.

2 StAZH, MM 3.31, RRB 1917/0269, Armenwesen, 2. Februar 1917.

3 StAZH, Z 86.2301, Schaffung kt. Jugendamt, 10. Februar 1919.

seiner Beziehung zum Staat ist der Mensch «vorwiegend Objekt, nämlich Schutzobjekt; er wird geschützt vor Ausbeutung, Verarmung, sittlicher Verwahrlosung, vor Seuchen und Krankheiten, vor Verbrechen und Krieg usw.».⁴ Jugendfürsorge inklusive Fremdplatzierung von Kindern dient in erster Linie dem Schutz der Gesellschaft vor «Verwahrlosung» und ist geleitet von Patriotismus. 1929 hält Wilhelm von Gonzenbach, Mitherausgeber der *Schweizerischen Erziehungs-Rundschau*, in Zürich einen Vortrag vor den Delegierten der Gesundheitskommissionen und den Fürsorgerinnen der Gemeindestellen für das Pflegekinderwesen. Er schliesst mit der Forderung, das Pflegekinderwesen konsequent an einer «Gesinnung innerlicher Vaterlandsliebe» auszurichten. Es reicht nicht, fürsorgerisches Handeln auf rechtliche Grundlagen zu stellen. Der staatliche Erziehungsauftrag ist energisch umzusetzen und so auszugestalten, dass das nationale Interesse gewahrt ist. «Und es muss an dieser Stelle einmal gesagt sein, dass unsere besten Gesetze und Verordnungen toter Buchstabe bleiben, wenn sie nicht getragen werden vom festen Verantwortungs- und Verbundenheitsgefühl der Staatsbürger.» Gonzenbach fordert «Patriotismus [...] im Geiste [...] der gesellschaftlichen Für- und Vorsorge». Gerade Pflegekinder «bedürfen ganz besonders dieser Gesinnung innerlicher Vaterlandsliebe. Dienst am Kind ist Dienst am Volke!»⁵ Wie der «Dienst» im Einzelnen auszusehen hat, ist nicht etwa entlang individueller oder entwicklungsspezifischer Bedürfnisse der Kinder auszurichten. Es sind die professionellen Akteure der Jugendfürsorge, die wissen, was es braucht. Der «Dienst» an Kindern und Jugendlichen hat so zu erfolgen, dass die Gesellschaft – einer latenten Ansteckungsgefahr ausgesetzt – möglichst nicht in Berührung kommt mit Armut und «Verwahrlosung».

Nicht das Individuum zählt, sondern die Allgemeinheit und damit das nationale Interesse, das auch den staatlichen Erziehungsauftrag von Armenpflege und Schule begründet. «Ursache des staatlichen Interesses an der Ausgestaltung von Erziehung und Fürsorge für das Kind ist dabei vor allem das Interesse der Gemeinschaft an der Entwicklung ihrer künftigen Glieder. Nur dann, wenn die Erziehung der Kinder so ausgestaltet wird, dass sie zu vollwertigen Menschen heranwachsen, die sich der allgemeinen Ordnung einfügen und der Gemeinschaft dienen, ist die Zukunft des Staates gesichert.»⁶ Massstab für eine wirksame Jugendfürsorge ist deren Nutzen für die Gesellschaft. Der Wert eines Menschen wird von aussen definiert. Als nicht «vollwertig» taxiert zu werden, klingt als stille Drohung immer mit. Aber auch explizit und öffentlich werden Menschen neben der Norm mit negativen Bezeichnungen abgewertet, ausgegrenzt und diskriminiert.⁷ Vorurtei-

4 Briner (1925), S. 96.

5 Gonzenbach (1930), S. 54.

6 Schweizer (1948), S. 17.

7 Der Gegenpol zu «vollwertig» ist «minderwertig», eine Bezeichnung, die im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts durchaus auch auf Menschen angewendet wird. Dabei spielt euge-

len besonders ausgesetzt sind Armutsbetroffene, die Leistungen der öffentlichen Hand beziehen und Kosten verursachen. Armut wird gleichgesetzt mit «Minderwertigkeit», denn «mangelnde Erziehung zur Pflicht allerwärts ist der Urgrund der Summe der Erscheinungen, die wir kollektiv als Armut und soziale Minderwertigkeit zusammenfassen und so lebhaft bedauern. Wir müssen uns selbst, unsere Nachkommen und unsere Mitmenschen zur Pflicht gegen Familie und Gesellschaft und zum sozialen Verhalten erziehen. Unsere Familie, unsere Schule, unsere Jugendfürsorge in erster Linie muss entsprechend organisiert werden.»⁸ Sozial meint hier etwas anderes als eine dem Mitmenschen zugewandte Haltung, die auch wohlwollend bleibt, wenn das Gegenüber in Not gerät, Kosten verursacht und wenig kooperiert. Was dannzumal als sozial gilt, steht immer in Bezug zur Gesamtgesellschaft. Wer seine Pflicht gegenüber der Gesellschaft nutzbringend erfüllt, zeigt «soziales Verhalten», wer der Allgemeinheit auf der Tasche liegt, gilt als «sozial», spricht «verwahrlost». Auch wenn die Meinungen auseinander gehen, wie genau «Verwahrlosung» zu definieren ist. «Juristen, Pädagogen und Aerzte betonen jedoch alle, dass Ausdruck derselben stets asoziales Verhalten ist.»⁹ Die Professionellen von Armenpflege und Schule sind in erster Linie der Allgemeinheit verpflichtet. Die Orientierung am Nutzen für die Gesellschaft ist Leitlinie für die Praxis der Jugendfürsorge, festgeschrieben unter anderem im Handbuch von Emma Steiger, Pionierin der Sozialen Arbeit. «Die Jugendhilfe soll die Jugend zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft machen.»¹⁰ Dieser Auftrag im Rahmen der Jugendfürsorge gilt für Armenpflege und Schule gleichermaßen, wobei Fürsorge und Erziehung in ihrer Bedeutung gleichzusetzen sind.

Die Armenpflege steht in der Verpflichtung, ihren Auftrag mit Blick aufs Ganze wahrzunehmen. Der Auftrag an den Armenpfleger lautet, «ganze Arbeit zu leisten. Jedes amtlichen Fürsorgers oberste Pflicht ist es, jede Aufgabe, die an ihn herantritt, an die Hand zu nehmen und so zu lösen, dass sie wirklich erledigt ist. Gewissenhaft muss er für den zu Befürsorgenden sorgen und für die Allgemeinheit verantwortlich handeln. Er darf sich nicht bestimmen lassen von Sentimentalität; alles was er tut, muss auf eine vernünftige, allseits befriedigende ganze Lösung hinzielen.»¹¹ Armutsbetroffene als «zu Befürsorgende», als Objekt. Nicht gefragt ist die Expertise der Familien in Sachen eigene Lebenslage. Unbeachtet bleiben persönliche Ressourcen von Eltern und Kind, die gestärkt werden könnten, um Not zu wenden. Nicht

nisches Gedankengut über lange Jahre eine wesentliche Rolle in der Fürsorgediskussion. Die zeitgenössische Debatte der Jugendfürsorge auf den Spuren der Eugenik nachzuvollziehen, ist eine Arbeit, die noch zu leisten ist.

8 Schmid (1908b), S. 6.

9 Schweizer (1948), S. 34.

10 Steiger (1932), S. 23.

11 Weber (1935), S. 116.

die Rede ist von Mitbestimmung der Betroffenen, was Entscheidungsfindung, Anordnung und Vollzug von Massnahmen angeht. Stattdessen wird unmissverständlich vor «Sentimentalität» im Umgang mit armutsbetroffenen Personen gewarnt. Weil die Armenpflege mit einem weitgehenden Erziehungsauftrag ausgestattet ist, gilt die Mahnung gerade auch für den Umgang mit Familien und Kindern. Der Armenpfleger hat die Aufgabe, «das Übel an der Wurzel zu bekämpfen [...]. So wird es gelingen, die Bedürftigen wirtschaftlich zu heben, die Gemeinschaft vor der ansteckenden und zersetzenden Verwahrlosung, Verelendung und der tatenlosen Gleichgültigkeit grosser Volkskreise zu bewahren.»¹² Wo die Ansteckung der ganzen Gesellschaft droht, ist rationales, professionelles, energisches und frühzeitiges Einschreiten gefragt.¹³

Auch die Schule hat das «Wohl des Ganzen» im Auge. Die Gesellschaft – das Volk – ist zugleich Absender und Adressat des umfassenden schulischen Erziehungsauftrags, der weit über Bildung hinausgeht und «stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist».¹⁴ So umschreibt der Lehrplan von 1905 Sinn und Zweck der Volksschule. Solange ein Schulkind mit Verhalten und Leistungen auf Kurs bleibt und solange abzusehen ist, dass es später eigenständig seine Existenz bestreiten wird, kann es von Förderung profitieren. Sobald aber das Kind – nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen von Armut – von diesem Weg abkommt oder bereits beim Schuleinstieg stolpert, kommt das Fordern ins Spiel. Was jetzt zählt, sind nicht die Bedürfnisse des Kindes, sondern die «Interessen der Gemeinschaft». Die Vertreter der zeitgenössischen Sozialpädagogik fordern, «dass bei Bestimmung des Erziehungsziels und der Wahl der Erziehungsmittel die Interessen der Gemeinschaft in den Vordergrund gestellt werden. Die Sozialpädagogik will also zeigen, wie für den Staat, für die Menschheit unterrichtet und erzogen werden soll. [...] Oder anders gesagt: die Erziehung hat zwei Aufgaben, sie muss individualisieren aber sozial erziehen, sie muss tüchtige Menschen und gute Bürger heranbilden. Daher die Forderung an die Schule, dem Einzelnen die nötige Freiheit zur Ausbildung seiner Persönlichkeit einzuräumen, ihn selbsttätig sein Wissen und Können erarbeiten zu lassen! Das erst erzeugt Lebensfreude und Lebenslust! Aber dieses Recht des Einzelnen bleibe den Bedürfnissen des Ganzen untergeordnet. Die Individualerziehung werde zur Sozialerziehung!»¹⁵ Zielgruppe der «Sozialerziehung» sind in erster Linie die Kinder aus armutsbetroffenen Familien.

Der staatliche Erziehungsauftrag im nationalen Interesse beinhaltet die «öffentliche Pflicht, einzuschreiten»,¹⁶ sobald sich erste Tendenzen von

12 Wild (1936), S. 35.

13 Siehe Kapitel 6.3.

14 Winkler (1947), S. 108.

15 Hiestand (1908a), S. 648.

16 Zollinger (1908a), S. 42.



Abb. 44: Pausenplatz Schulhaus Altstadt, um 1940.

«Verwahrlosung» zeigen. 1908 lautet die Zielsetzung der Jugendfürsorge folgendermassen: «Darum ist es vor allem Pflicht der Öffentlichkeit, in einer planmässigen, zielbewussten Jugendfürsorge den Grund zu legen, dass es dem einzelnen Staatsbürger ermöglicht wird, seinen Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber seinen Angehörigen und gegen sich selbst nach besten Kräften zu genügen.»¹⁷ Dreissig Jahre später umschreibt Emma Steiger das Ziel der erzieherischen Jugendhilfe mit der «Befähigung zum Gemeinschaftsleben und Arbeitstüchtigkeit, [...] deren Erreichung nötigenfalls auch durch zwangsweises Eingreifen des Staates gesichert werden kann».¹⁸ Noch einmal vierzig Jahre später scheint sich das Blatt gewendet zu haben. Auf den ersten Blick ist dies tatsächlich so, postuliert doch die Studienkommission für die Neuordnung der Fürsorge im Kanton Zürich 1971 eine Zeitenwende. Noch vor den Pflichten der Hilfebedürftigen werden deren Rechte betont. «Die Zeiten liegen zurück, wo die Fürsorge-Unterstützungen gewährt wurden, um das Gemeinwesen vor Missständen und sozialen Unru-

¹⁷ Ebd., S. 43.

¹⁸ Steiger (1932), S. 182.

hen zu bewahren, wo also die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Vordergrund stand. Heute ist es nicht Ziel der Einzelhilfe, die Gesellschaft vor der Belästigung durch Arme, Bettler und unangepasste Elemente zu schützen und nach Opportunität das Nötige vorzukehren. Mit solchem Denken muss endgültig Schluss gemacht werden.»¹⁹ Das klingt nach personenzentrierter Fürsorge, nach Ausrichtung von Massnahmen auf das Wohl des Individuums. Auf den zweiten Blick wird indessen deutlich, dass das Allgemeininteresse noch immer im Fokus steht. Der Trick: Die Studienkommission vertritt die Auffassung, das Individualinteresse sei deckungsgleich mit dem Allgemeininteresse. «Das Fürsorgerecht schützt nicht die öffentliche Ordnung, sondern das Individualinteresse, das allerdings mit demjenigen der Allgemeinheit zusammenfällt.»²⁰ In fürsorglicher Verschleierung lautet die Forderung ans Individuum: Die gesellschaftlichen Erwartungen sind zu internalisieren. So weit, bis Armutsbetroffene davon ausgehen, alle Massnahmen der Fürsorge – auch solche gegen ihren Willen – erfolgen in ihrem ureigensten Interesse. Das Legitimieren von Zwang im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» wird subtiler.

5.2 «Im Interesse der staatlichen Oekonomie»:²¹ Sparen um jeden Preis

Zugriffe auf Familien und Fremdplatzierungen von Kindern erfolgen im nationalen, kantonalen und kommunalen Interesse. Immer mit im Spiel: die Finanzen. Das versteht sich eigentlich von selbst, wird doch die Jugendfürsorge aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert. Bemerkenswert ist allerdings die Prioritätensetzung. Die Jugendfürsorge gilt als «grosses Werk der Volkswohlfahrt».²² Die Verwendung der Mittel geht alle etwas an, nicht nur die Armenpflege. «Die Hauptsache ist, dass die [...] aufgewendete Unterstützungssumme im Interesse des Volksganzen liegt.»²³ Ein gewichtiger Treiber des gemeinsamen Erziehungsauftrags ist die ökonomische Komponente. Für Kinder und Jugendliche, insbesondere diejenigen aus armutsbetroffenen Familien, sind Massnahmen der Jugendfürsorge und Armenpflege dergestalt auszurichten, dass eine spätere eigenständige Existenzsicherung – und damit die Ablösung von Unterstützungsleistungen – wahrscheinlich wird. Anspruch und Wirklichkeit sind indessen nicht deckungsgleich.

19 StAW, II B 13 d 2, Bericht der Studienkommission für die Neuordnung der Fürsorge im Kanton Zürich vom 27. Oktober 1971, S. 54.

20 Ebd.

21 StAZH, Z 361.197, Jugendanwaltschaft Winterthur, Jahresbericht 1933, S. 2.

22 Bünzli (1910a), S. 4.

23 StAZH, MM 24.56, KRP 1926/013/0133, Kantonsratsprotokoll Armengesetz vom 25. Oktober 1926.

Im zeitgenössischen Diskurs sind Stimmen zu hören, die Mutlosigkeit und Zögerlichkeit beim Einschreiten gegen «Verwahrlosung» beklagen. Sie führen ins Feld, dass entschiedenes Handeln unterlassen wird, um Geld zu sparen. Insbesondere in kleinen Gemeinden, wo jede jeden kennt. Das Kalkül: Wird auf Massnahmen verzichtet, fallen auch keine Kosten an. Die Wortführer der Fachdebatte in Sachen Armenpflege und Jugendfürsorge sehen die Dinge anders. Für sie geht diese Rechnung nicht auf. Nichtstun ist keine Option, nur entschiedenes Eingreifen bringt Schutz vor «Verwahrlosung», Verbrechen und längerfristig höheren Kosten. Es braucht Mut, zu handeln, und Mut, Geld in die Hand zu nehmen. Es sei notwendig, viel energischer einzuschreiten. Dieses Postulat ist stehendes Traktandum an der Konferenz der Schweizerischen Armenpfleger, zum Beispiel auch 1920. «Wir haben im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, in den Einführungsgesetzen, in den Armen-, Armenpolizei-, Schul- und Lehrlingsgesetzen usw. schöne Schutzbestimmungen. Leider werden vielfach die Gesetze nicht ausgeführt, und die schönsten, erhabensten Fürsorgegedanken namentlich, wenn deren Ausführung Geld kostet, bleiben toter Buchstabe, blosses Papier. Und doch dürfen wir die Hände nicht mutlos in den Schoss legen. Wir dürfen nicht kleinmütig im Jammer und Elend der Gegenwart in tatenlosem Abwarten auf bessere Zeiten uns genügen. Arbeiten wir trotz allem an der sozialen und sittlichen Aufwärtsentwicklung unseres Volkes, und verlieren wir trotz entmutigender Rückschläge den Glauben an eine bessere und glücklichere Menschheit nicht.»²⁴ Es gilt also, mutig im nationalen Interesse das Geld an der richtigen Stelle sowie rechtzeitig auszugeben.

Im Bereich der Armenpflege herrscht Konsens, dass entschiedenes Eingreifen etwas kosten darf und sich längerfristig rechnet. «Die beste Armenfürsorge ist erfahrungsgemäss die billigste, denn nirgends rächen sich halbe Massnahmen so sehr, wie in der Armenpflege.»²⁵ Im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* zeigt sich der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Robert Briner, überzeugt, «es sei zweckmässiger und vor allem billiger, Vorsorge statt bloss Fürsorge zu treiben».²⁶ Frühzeitig investieren heisst längerfristig sparen. Das leuchtet ein bei Investitionen in Angebote familienergänzender Kinderbetreuung, und wird auch für Fremdplatzierungen von Kindern armutsbetroffener Eltern als Argument geltend gemacht. «Auch grosse Ausgaben für die Pflegekinder sind nicht schlecht angewendet. Der Staat nagt an seinem Lebensfaden, wenn er da knausert.»²⁷ Geld für präventive Jugendfürsorge scheint gut angelegt. Man ist sich gesamtschweizerisch einig, dass «vorbeugend helfen bei allen Auslagen doch eine gute, zinstragende Kapi-

24 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1920), S. 132.

25 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1924), S. 120.

26 Kanton Zürich, Jugendamt (1923), S. 4.

27 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1920), S. 138.

talanlage ist».²⁸ Im Kanton Zürich fordert die Jugendkommission 1922 eine Erhöhung des Kredits für Jugendfürsorge, «denn was so ausgegeben wird, ist gut angelegt, und trägt reiche Zinsen, nicht etwa nur in ideellem, sondern auch in materiellem Sinne!»²⁹ Die Jugendschutzkommission Bezirk Winterthur äussert den «dringenden Wunsch, dass der Staat doch ja, auch bei der gegenwärtigen Finanzlage seinen verhältnismässig geringen Aufwand für die Jugendfürsorge nicht noch schmälern, sondern im Gegenteil erweitern möge, aus der Erkenntnis, dass viele unfruchtbare Ausgaben für Erwachsene erspart werden könnten, wenn in der Jugend ausreichend und zweckmässig geholfen würde».³⁰ So weit die Theorie des sozialen Investierens und der Jugendfürsorge als produktiver Faktor der Volkswirtschaft. Doch wie geht die Rechnung für die Betroffenen in der Praxis auf?

Die Quellen machen deutlich, dass bei der Existenzsicherung von Familien rigoros gespart wird. In der politischen und fachlichen Debatte lautet der Tenor, es sei durchaus vernünftig, in Jugendfürsorge zu investieren, um längerfristig zu sparen. In der Praxis erfolgt das Sparen indessen zulasten der Betroffenen. Das beginnt bei den Unterstützungsansätzen für Personen in Armut. Das Sparen bei den Armen wird nicht etwa unter den Tisch gewischt. Im Gegenteil: Niedrige Soziallasten werden als Erfolg verbucht und öffentlich kommuniziert. Im Geschäftsbericht legt das Fürsorgeamt der Stadt Winterthur Rechenschaft ab über die ständig steigenden Kosten. Die Stadt führt als Rechtfertigung die im Vergleich mit anderen Städten tiefen Unterstützungsansätze ins Feld. «Es darf bei dieser Gelegenheit aber betont werden, dass unsere Unterstützungsansätze, im Vergleich zu einigen andern Städten, ziemlich niedriger sind.»³¹ Die Winterthurer Armenpflege belegt also nach eigenem Bekunden im Städteranking der niedrigsten Unterstützungsansätze einen Spitzenplatz.

Auch im Pflegekinderwesen ist Sparen Trumpf, wenn es um Leistungen zugunsten der Kinder geht. Kontrolle und Aufsicht sind zwar essenziell für das Wohl des Pflegekindes, aber mit Aufwand verbunden. Die Aufsicht beginnt mit dem Bewilligungsverfahren und der Auswahl der Pflegeeltern. Hierbei lassen sich die Armenpflegen oft vom Kriterium günstiger Kosten leiten – sehr zulasten der Pflegekinder, wie der Zürcher Dissertation von Hans Weiss zum Pflegekinderwesen von 1920 zu entnehmen ist. «Wenn schon eine ungünstige Wahl der Erziehungsform eine Kindesseele zerbrechen und fürs ganze Leben verderben kann, so ist bei oberflächlicher Auslese der Pflegeeltern die Gefahr noch viel grösser. Was fruchtet die Wegnahme eines Kindes, wenn das neue Milieu nicht besser oder gar noch schlechter ist, wenn für das arme Kind nur ein neues Martyrium anbricht? Diese Frage

28 Heim (1927), S. 94.

29 StAZH, Z 86.2332, Jugendkommission, Protokoll vom 5. April 1922, S. 3.

30 StAZH, Z 86.2332, Jugendkommission, Protokoll vom 11. April 1923.

31 StAW, HB 1, Stadtrat Winterthur, Geschäftsbericht 1925, S. 132.

scheint sich manche Armenbehörde noch nie vorgelegt zu haben, die nur einen Versorgungsgrundsatz kennt. Das Kind ist möglichst billig unterzubringen. Wenn sich auch hier, wie bei der Wahl der Erziehungsform nur sehr schwer Kriterien aufstellen lassen, so ist doch mit allem Nachdrucke zu betonen, dass Geldinteressen niemals den Versorgungsort bestimmen dürfen.»³² Aber mit ebendieser Praxis macht insbesondere die Armenpflege schlechte Figur. Denn auch nach der Einführung des ZGB ist es die Armenpflege, welche die Mehrheit der Pflegekinder fremdplatziert. Damit ist die Armenpflege für Aufsicht und Kontrolle des Pflegeverhältnisses verantwortlich, «weil die Grosszahl der Pflegekinder von Armenbehörden versorgt ist und somit unter ihrer Kontrolle steht. [...] Da die Armenbehörde ihre Pflegekinder ganz oder teilweise zu erhalten hat, ist es ihr unmittelbares Interesse, möglichst billige Pflegeorte zu finden. Ökonomische Gesichtspunkte haben hier naturgemäss einen noch entscheidenderen Einfluss; an manchen Orten sind sie das einzige Kriterium und bilden so geradezu eine den Kinderschutz hemmende Macht.»³³ Nicht zuletzt die «Geldinteressen» machen Pflegekinder zu «Stiefkindern des Schicksals».³⁴ Mit dem Vorrang der Kostenersparnis öffnen die Behörden Tür und Tor für strukturelle Vernachlässigung, Miss-handlung sowie Ausbeutung.

Der Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Robert Briner, stellt die Armenpflege im Kanton Zürich regelrecht an den Pranger, denn insbesondere diese Behörde ist es, die bei der Fremdplatzierung von Kindern in Pflegefamilien an allen Ecken und Enden spart. In seinen Ausführungen zum Recht des Pflegekindes anlässlich des ersten Kurses für Jugendfürsorge bezieht sich Briner explizit auch auf die Ausführungen von Hans Weiss³⁵ in dessen «gründlicher Arbeit über das Pflegekinderwesen».³⁶ Nicht nur die enorme Bandbreite bei der Festsetzung des Pflegegeldes gibt dem Chef des kantonalen Jugendamtes zu denken. Die Tatsache, dass 1923 zwei Drittel der Pflegeverhältnisse auf unentgeltlicher Basis abgeschlossen werden, führt Briner zur These, dass gerade in diesen Fällen die Arbeitskraft der fremdplatzierten Kinder ausgenutzt wird. «Als höchst bedenklich muss bezeichnet werden, was unsere Aufsichtsorgane in ihren Jahresberichten immer noch schreiben müssen: «Die niedrigsten Kostgelder wurden auch in diesem Jahr von den verschiedenen Armenpflegen entrichtet». Von Interesse ist auch die Feststellung, dass eine viel grössere Zahl von Pflegeeltern als man gemeiniglich annimmt, ihre Pflegekinder völlig unentgeltlich aufnehmen. In einzelnen Bezirken des Kantons Zürich betrug die Zahl im letzten Jahr sogar die Hälfte aller Pflegeverhältnisse, in vereinzelt Gemeinden sogar zwei Drittel. Für

32 Weiss (1920), S. 46.

33 Ebd., S. 122.

34 Siehe Kapitel 3.4.

35 Vgl. Weiss (1920).

36 Briner (1923b), S. 181.

diese auffallenden Verhältnisse können zweierlei Begründungen gelten: entweder ein rühmenswerter Opfersinn, oder dann das Gegenteil: die Absicht der Ausbeutung!»³⁷ Arbeitsleistung anstelle von Kostgeld: Dass Pflegekinder im Landwirtschaftsbetrieb, in der Werkstatt oder im Haushalt der Pflegeeltern teilweise bis zum Umfallen arbeiten müssen, ist ausreichend belegt.

Auf der einen Seite hat also die Armenpflege freie Hand, den Eltern, die Unterstützung beziehen, ihre Kinder wegzunehmen und fremdzuplatzieren, wenn sie zur Einschätzung kommt, die Erziehung lasse zu wünschen übrig, und die Vertrauensfrage gemäss § 14 Armengesetz 1927 negativ beantwortet wird. Die Armenpflege bezieht sich auf ihren Erziehungsauftrag gemäss § 29 Armengesetz 1927.³⁸ Wenn es dann aber auf der anderen Seite darum geht, Fremdplatzierungen möglichst kostensparend durchzuführen, ist die Forderung, unterstützungsbedürftigen Kindern eine gute, förderliche Erziehung zukommen zu lassen, zweitrangig. Noch lange wird kritisiert, dass die Armenpflege in erster Linie Kosten spart und in vielen Fällen das Kindeswohl gänzlich unbeachtet lässt. «Wenn auch heute die Tendenz dahinzielt, das Interesse des Kindes zu wahren, so kann man sich zumindest des Eindrucks nicht erwehren, dass die Armenbehörden vielerorts ein Vorurteil gegen entgeltliche Pflegeplätze haben. Dabei übersehen sie, dass sie beim Aushandeln eines für sie vielleicht günstigen Pflegegeldes das Kind schädigen können, da die Gefahr der Ausbeutung desselben und des Einsparenwollens von Seiten der Pflegeeltern in diesem Falle viel grösser ist und bestenfalls dazu führt, dass dem Kinde wenig geboten werden kann.»³⁹ Die zitierte Dissertation von Annie Madeleine Markus zur Pflegekindschaft im Rechtsvergleich erscheint 1945. Ein Vierteljahrhundert ist seit der Studie von Weiss ins Land gegangen, ohne dass sich die Situation der Pflegekinder verbessert zu haben scheint. Politik und Verwaltung folgen dem übergeordneten Ziel der Kostenminimierung.

Auch die Einführung der Pflegekinderverordnung von 1921,⁴⁰ die vordergründig mit einer geregelten Aufsicht der Pflegeverhältnisse eine Verbesserung der Situation von Pflegekindern bringen soll, punktet in der politischen Debatte mit Kosteneinsparungen. Die Aufsicht ist mit schlanken Prozessen so geregelt, dass mit einer gering gehaltenen Anzahl Aufsichts- und Arztbesuchen Geld gespart werden kann. Die mit der Aufsicht betrauten Fürsorgerinnen arbeiten ohne Lohn – ob sich dies qualitätsfördernd auswirkt, darf stark bezweifelt werden. Der Gesundheitsdirektor lädt die örtlichen Gesundheitsbehörden im Kanton Zürich via Kreisschreiben ein zum Sparen mit der neuen Pflegekinderverordnung. «Die Kosten der Aufsicht werden [...] bedeutend geringer sein als diejenigen, die eine auch nur einigermassen

37 Ebd., S. 184.

38 Siehe auch Kapitel 4.1.

39 Markus (1945), S. 137.

40 Siehe Kapitel 3.2.

gewissenhafte Anwendung der bisherigen Verordnung verursachte.»⁴¹ Der Regierungsrat erinnert daran, dass die alte Verordnung «nur von einer äusserst kleinen Zahl Gemeinden angewendet wurde. Als ausserordentlich hemmend erwies sich vor allem der Umstand, [...] dass die Erfüllung der teilweise allzuhohen Forderungen der bisherigen Verordnung [...] bei dem unerwartet raschen Wachsen der Zahl der Pflegekinder im Kanton den Gesundheitsbehörden eine Mehrbelastung brachte, der die meisten [...] nicht gewachsen waren. Diesen und andern Übelständen will die neue Verordnung abhelfen durch Vereinfachung des Verfahrens und durch zweckmässige Arbeitsteilung. [...] Dadurch, dass die neue Verordnung die zeitraubende und von den meisten Gesundheitsbehörden als höchst lästig empfundene Pflicht zur Ausübung der notwendigen Kontrollbesuche diesen neuen, [...] ehrenamtlich tätigen Organen überbindet [...], gewährleistet sie ein höchst einfaches, billiges und zweckmässiges Zusammenarbeiten der hier zuständigen Instanzen. Weitere Ausführungen sind überflüssig.»⁴² Die neue Regelung der Pflegekinderaufsicht ist also vor allem eines: billig. Ob die Orientierung von Aufsicht und Kontrolle des Pflegekinderwesens an der Maxime der Kostenminimierung für die 1921 rund 4000 Pflegekinder im Kanton Zürich tatsächlich «zweckmässig» ist?

Eine gängige Methode der Armenpflege ist es, Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen von Kindern aus Kostengründen zu forcieren. Gut möglich, dass die Ausrichtung von Pflegegeld billiger zu stehen kommt, als das Kind zu Hause zu belassen und – statt eine Fremdplatzierung zu finanzieren – die ganze Familie existenzsichernd zu unterstützen. Diese Praxis ist gängig, aber umstritten. Kritische Stimmen geben zu bedenken: «Es sollte die Sparsamkeit in der Verwaltung öffentlicher Gelder jedenfalls nicht so weit gehen, dass ein Kind deshalb der Mutter weggenommen wird, weil es anderweitig billiger versorgt [...] werden kann.»⁴³ Auch immer wieder vorgebracht wird der Hinweis: «Aus blossen Sparsamkeitsrücksichten darf eine Familie nicht auseinandergerissen werden.»⁴⁴ Solche Einwände sind indessen rhetorischer Natur, zeigt sich doch in der Praxis das Gegenteil. Noch in den frühen 1930er-Jahren stellt Emma Steiger fest: «Es kommt aber immer noch vor, dass Familien nur aus Ersparnisgründen aufgelöst werden, besonders wenn die Kinder bei Bauernfamilien [...] versorgt werden können.»⁴⁵

Anspruch und Wirklichkeit klaffen weit auseinander. Auch die Wahl, wohin ein Kind fremdplatziert werden soll – in ein Heim oder in eine Pflegefamilie –, wird weniger mit Rücksicht auf die Interessen des Kindes als im

41 StAZH, Z 86.2301, Kanton Zürich, Gesundheitsdirektion, Kreisschreiben vom 15. September 1921, S. 2.

42 Ebd., S. 1.

43 Zürcher (1909), S. 223.

44 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1924), S. 115.

45 Steiger (1932), S. 163.

Hinblick auf eine Reduktion der Kosten getroffen. So ist im *Schweizerischen Armenpfleger* zu lesen: «Bei der Versorgung von Kindern ist es den Armenpflegern freigestellt, Familien- oder Anstaltsversorgung zu wählen. Die Familienversorgung wird aber stark bevorzugt, vielleicht weniger deswegen, weil man den aus ihren eigenen Familien weggenommenen Kindern die Wohltat der Einfügung in einen fremden Familienverband mit seinen grossen Vorteilen gegenüber dem Anstaltsverband zukommen lassen möchte, als weil diese Privatversorgung billiger zu stehen kommt, ja oft ganz unentgeltlich ist.»⁴⁶ Ob sich die «Versorgung» bei einer Pflegefamilie, die für ihre Leistungen nicht angemessen entschädigt wird, für das Kind tatsächlich in jedem Fall als «Wohltat» erweist, muss bezweifelt werden. In vielen Fällen ist es wohl eher so, dass das Pflegekind mit harter Arbeit abverdienen muss, was die Pflegeeltern als Ersatz für entgangenes oder bescheidenes Kostgeld glauben einfordern zu dürfen.

Aber nicht nur die Eingriffe in Familien in Form von Fremdplatzierung der Kinder werden mit Kostengründen gerechtfertigt. Auch die raren Stimmen, die sich für eine Stärkung armutsbetroffener Familien einsetzen, argumentieren mit Einsparungen, zum Beispiel Robert Speich, langjähriger Schulsekretär der Stadt Winterthur und Verfasser diverser Berichte unter anderem zu den sozialen Verhältnissen der Schülerschaft in Winterthur. Im Mai 1945 verfasst er ein Konzept zur «Ersetzung der Versorgung von Kindern in Anstalten oder Pflegefamilien durch Ausrichtung einer Mutterrente oder eines Erziehungsbeitrages».⁴⁷ Statt Familien auseinanderzureissen allein aufgrund der Tatsache, dass die Mutter wegen Armutsbetroffenheit einer Erwerbsarbeit nachgehen muss und infolge der Mehrfachbelastung weniger Kapazitäten für die Kindererziehung hat, sollen die mütterlichen Ressourcen durch einen Erziehungsbeitrag wieder freigesetzt werden, um die Kinder betreuen zu können.⁴⁸ Als Anspruchsvoraussetzungen postuliert der Schulsekretär in seinem Konzept «Erziehungstüchtigkeit der Mutter, normale Charakterveranlagung des Kindes». Die Überprüfung, ob diese Bedingungen gegeben sind, eröffnet Ermessensspielräume und kann die Wahl der Methode je nachdem in Richtung Fremdplatzierung ausschlagen lassen. Die Lösung, die Speich vorschwebt, ist also nicht eine Rente nach dem Versicherungsprinzip im heutigen Sinn, sondern eine Bedarfsleistung mit spezifischen Anspruchsvoraussetzungen. In den Genuss eines Erziehungsbeitrags kämen nur Familien, «die sich dieser Vorzugsbehandlung als würdig

46 Wild (1932), S. 37.

47 Im Folgenden StAW, II B m 3 Xi, Schulamt, Speich, Ersetzung der Versorgung von Kindern in Anstalten oder Pflegefamilien durch Ausrichtung einer Mutterrente oder eines Erziehungsbeitrags, Ende Mai 1945.

48 Damit nimmt Speich das Konzept der Kleinkinderbetreuungsbeiträge vorweg, die im Kanton Zürich zwischen 1992 und 2016 mit ebendieser Zielsetzung an einkommensschwache Familien ausgerichtet werden.



Abb. 45: Knabe mit Kuh vor dem Restaurant Stiefel, Bahnhofplatz, um 1908.

erweisen würden». Wenn ja, wäre es durchaus «zum Wohle der betreffenden Kinder», wenn sie weiterhin in ihrer Familie aufwachsen könnten. Der Erziehungsbeitrag wäre die Entschädigung dafür, dass sich die Mutter persönlich um die Kinder kümmert. Das Risiko der «Verwahrlosung» der Kinder könnte gebannt werden, indem es der Mutter ermöglicht würde, die Erwerbsarbeit aufzugeben. Das Konzept äussert sich nicht zur Höhe der vorgeschlagenen Leistung. Die Argumentation läuft darauf hinaus, dass sich auch mit dem Kinderbetreuungsbeitrag eine Einsparung erzielen liesse. «Im übrigen gibt es auch Fälle, bei denen die Mutterrentenhilfe eine geringere Ausgabe als die Fremdversorgung darstellen würde.» Um die politische Akzeptanz für die geforderte neue Rente zu fördern, wird sie mit dem Spardiskurs verknüpft. Was zählt, sind die Lasten der öffentlichen Hand, weniger das Wohl der Kinder. Noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts steht das ökonomische Motiv im Vordergrund, sprich: die kostengünstigste Lösung. Das Kindeswohl und das Stärken von Familien bleiben zweitrangig.⁴⁹

49 Lengwiler et al. (2013), S. 23.

6 «Bestrafung? Ermahnung? Fürsorge?»:¹ Leitlinien und Methoden

Was zählt in der Jugendfürsorge: das Bedarfsprinzip oder das Verursacherprinzip mit der Schuldfrage als Schlüsselkriterium? Welche persönlichen und fachlichen Anforderungen werden an das Personal der Jugendfürsorge gestellt? Wie steht es um das Bekenntnis zum «Vorbeugen» als Leitlinie von Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht? Wie kommt es, dass so viele Eltern ihre Kinder selber in fremde Familien «versorgen»?

Der Verdacht potenzieller Kriminalität steht explizit oder implizit immer mit im Raum, wenn die Jugendfürsorge via Fremdplatzierung von Kindern aus armen Familien vorausseilendes «Vorbeugen» betreibt. Die zeitgenössische Wahrnehmung armutsbetroffener Kinder postuliert einen linearen Lebensweg von «gefährdet» zu «gefährlich». Ohne erzieherische Massnahmen, letztlich in Form von Kindswegnahme und Fremdplatzierung, drohen «Verwahrlosung» der Kinder, Kriminalität der Jugendlichen und damit vielfältige Risiken für Gesellschaft und öffentliche Finanzen. Mit der Betonung des Fixpunktes Kriminalität wird die Forderung frühzeitigen oder gar vorausseilenden Eingreifens zur Leitlinie und Methode von Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht erklärt. Zwang – ob formell oder informell – kann arme Eltern so weit bringen, dass sie ihre Kinder selbst weggeben.

6.1 «Not schafft Schuld, und Schuld schafft Not»:² Schuldfrage als Schlüsselkriterium

Was ist Armut – was ist «Verwahrlosung»: Schicksal oder Unverschämtheit? In vielen Fällen ist die Meinung gemacht, noch bevor ein Dossier eröffnet und die Familie, das Kind zum Fall wird. Vorurteile prägen Menschenbild und Haltung der Akteure und damit die Ausrichtung behördlicher Eingriffe in Familien und Lebenswege. Der Zeitgeist spiegelt sich in der politischen und fachlichen Debatte. Der rote Faden: Armut und erst recht «Verwahrlosung» sind im Grunde selbst verschuldet. Der Pauschalverdacht der Selbstverschuldung zielt auf das Individuum, lenkt ab von strukturellen Armutsrisiken, nährt die Missbrauchsdebatte und legt den Boden für einen weitreichenden und zugreifenden Erziehungsauftrag als staatliche Querschnittsaufgabe. Eine vorverurteilende Grundhaltung ist in vielen Fällen richtungswei-

1 Zollinger (1912), S. 258.

2 Marty (1923), S. 100.

send für die Prozesse von Informationsbeschaffung, Entscheidungsfindung und Anordnung von Massnahmen der Jugendfürsorge.

Wegen des Generalverdachts der Selbstverschuldung haben armutsbetroffene Familien kaum eine Chance bei der behördlichen Prüfung der «Vertrauensfrage»³ für den Entscheid, Kinder – gegen den Willen der Eltern – aus der Familie wegzunehmen. Armutsbetroffene Väter und Mütter, die Leistungen der öffentlichen Hand beziehen, müssen ihre Elternschaftsfähigkeit unter Beweis stellen. Gilt die Erziehungsfähigkeit der Eltern als nicht gegeben, wird eine Fremdplatzierung angeordnet. Dabei gehen die Behörden voreingenommen ans Werk. Armenpflege und Schulbehörden lassen sich allzu oft von der Überzeugung leiten, Armut sei selbst verschuldet und führe auf direktem Weg in die «Verwahrlosung» der Kinder beziehungsweise in die Kriminalität der Jugendlichen. Nicht selten wird die «Vertrauensfrage» lediglich pro forma gestellt. Dies ist der Fall, wenn die Antwort von vornherein schon feststeht. Die «Vertrauensfrage» wird zur Schuldfrage. So dient die Art und Weise der Informationsbeschaffung eher zur Bekräftigung vorgefasser Meinungen als zur Klärung des Sachverhalts. Negative Menschenbilder werden zu Protokoll gebracht und fortgeschrieben. Akten schaffen Fakten. Die Fallführung steuert behördliches Handeln oder auch das Unterlassen von Massnahmen.

Die Rede von der selbst verschuldeten Armut ist in der gesellschaftlichen Wahrnehmung sowie in der Behördenlogik fest verankert. Die abwertende Grundhaltung gegenüber Armutsbetroffenen hält sich seit der Reformation hartnäckig und prägt auch in Winterthur die Leitlinien und Methoden von Armenpolitik⁴ und Jugendfürsorge. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird die Schuld für Armut praktisch ausschliesslich im persönlichen Verhalten der Betroffenen beziehungsweise im vermeintlichen Erziehungsversagen der Eltern verortet.⁵ Vereinzelt gibt es Stimmen, die objektive Gründe für Armut – schwierige Rahmenbedingungen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, Doppelbelastung erwerbstätiger Mütter – leise anklingen lassen. Zaghafte Kritik an strukturellen Armutsursachen wird aber oft gleich wieder in Richtung Selbstverschuldungsthese relativiert. Das tut auch Pfarrer Marty aus Winterthur. In seinem Artikel «Die Wertung und der Zusammenhang von Schuld und Not in der Armenpflege» vertritt er eine Perspektive mit «christlichen Massstäben».⁶ Er erwähnt Wohnungsnot, Erwerbsarmut sowie komplexe Lebenslagen und benennt gängige Vorurteile gegen Armutsbetroffene. Gleichzeitig verfestigt er mithilfe der Psychologie das stereotype Bild des Armen, der leichtsinnig und arbeitsscheu sein knapps Einkommen

3 Siehe Kapitel 4.1.

4 Zur Winterthurer Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen Sassnick (1989); Sassnick Spohn (2002).

5 Germann/Odier (2019), S. 142.

6 Marty (1913), S. 61.

verschwendet, der ungeniert beim Staat um Hilfe nachsucht, um es sich auf Kosten der Allgemeinheit in der sozialen Hängematte bequem zu machen. Das Fazit: Armut ist im Grunde gleichbedeutend mit einem Mangel an Moral. «Es ist psychologisch erklärlich, wenn die beständige Knappheit der Mittel nicht etwa die Sparsamkeit, den haushälterischen Sinn fördert, sondern im Gegenteil eine gewisse Gleichgültigkeit, eine moralische Anämie erzeugt, wo die Unlust wieder Lustgefühle auslöst, deren Befriedigung Geld und immer wieder Geld erfordert. Bei Abendunterhaltungen, Festanlässen, Zirkusvorstellungen usw. sind ja sicher diejenigen immer zu treffen, die sonst überall zu wenig haben, wenn's z. B. ans Steuern geht. Man findet es aber ganz in der Ordnung, wenn die Söhne und Töchter für Vereine und Putz ihr Geld draufgehen lassen und die Eltern von der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit sich müssen helfen lassen. [...] Also: Not lehrt nicht nur beten, sie lehrt auch fluchen, sie lehrt nicht nur sparen, sie lehrt auch leichtsinnig werden. Not bricht nicht nur Eisen, sie zerbricht oft genug auch die besten Kräfte des Menschen, den Willen zum Guten, das Selbstvertrauen und Gottvertrauen: Not schafft Schuld. Das sollte uns zum Nachdenken zwingen.»⁷ Das Nachdenken des Autors erweist sich als Treten an Ort: Zehn Jahre später kommt Pfarrer Marty wiederum zum selben Schluss: «Wo der Mangel immer zu Gaste ist, da wird das Gutbleiben erschwert. Not schafft Schuld, und Schuld schafft Not.»⁸ Unisono mit der Zeitmeinung plädiert Marty dafür, Armut auf keinen Fall als Schicksal oder Resultat äusserer Umstände zu sehen, sondern als selbst verschuldete Misere. Die Forderung an die Beteiligten: Eigenverantwortung, Gegenleistung und Unterordnung aufseiten der Betroffenen sowie entschiedenes und kämpferisches Eingreifen aufseiten der Behörden. «Ist die Not Verhängnis, dann sind wir verloren, ist sie aber Schuld, dann wird sie uns aufrufen zum Kampfe, zur Verantwortlichkeit.»⁹ Nicht die Bekämpfung der Armut ist das Ziel, sondern die Bekämpfung der Armen im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls».

Die Akteure der Jugendfürsorge betonen immer wieder, grossen Wert auf Abklärung und Informationsbeschaffung zu legen. Bei den Ermittlungen behält die Schuldfrage Oberhand, denn «vieles, was auf den ersten Blick unverschuldete Not zu sein scheint, wird sich bei tieferem Eindringen jedoch als verschuldet erweisen [...]. Und dann wollen wir bekennen, dass es tatsächlich viel ganz deutlich als selbstverschuldete Armut und Not zu erkennendes Elend gibt [...]. Welch grosse Rolle spielen Torheit, Dummheit, Bequemlichkeit und Faulheit, Leichtfertigkeit und Leichtsinn, Kurzsichtigkeit und Selbstüberschätzung als Ursachen von Armut und Not!»¹⁰ Nur zäh ins Rollen kommt die sozialpolitische Debatte um eine wirksame Abfede-

7 Ebd., S. 63.

8 Marty (1923), S. 100.

9 Marty (1913), S. 64.

10 Heim (1927), S. 91.



Abb. 46: Hohlasse-Kinder, Obere Hohlasse, 1921.

rung struktureller Risiken wie Alter, Krankheit, Niedriglöhne, Erwerbslosigkeit, Wohnungsnot, fehlende Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit. Von einigen Zeitgenossen werden diese Risiken durchaus auch als Faktoren möglicher Kindeswohlgefährdung im heutigen Sinne wahrgenommen. Aber diese Stimmen bleiben rar und vermögen sich inmitten lauter Kampfretorik kein Gehör zu verschaffen.

Die Selbstverschuldungsthese bleibt richtungsweisend für die Ausgestaltung von Politik, Recht und Praxis der Jugendfürsorge. Letztlich wird der Grund für Erwerbslosigkeit, für zu wenig Einkommen zum Auskommen, für unzumutbare Wohnverhältnisse immer an einem angeblich schuldhaften Verhalten der Betroffenen festgemacht. Armutsbetroffene haben den Stellenwert von «Menschenmaterial»¹¹ und gelten als Objekt behördlicher Massnahmen. Dieses Menschenbild ist weit verbreitet, wird offen und offiziell geäussert und ist in zahlreichen Publikationen nachzulesen. Auch in den Protokollen der Armenpflegerkonferenz, zum Beispiel für das Jahr 1922. Vordergründig wird die Tatsache anerkannt, dass Langzeitarbeitslosigkeit als Treiber für Armut wirkt. Stärker gewichtet wird indessen die Rede von einer angeblich unzulänglichen Persönlichkeitsstruktur der Armen als eigentli-

11 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1922), S. 130.

che Ursache für Hilfs- oder Schutzbedürftigkeit. «Ein nicht unerheblicher Prozentsatz der Arbeitslosen, insbesondere diejenigen, die schwer wieder unterzubringen sind, stellt somit naturgemäss ein ganz wesentlich unter dem Durchschnitt stehendes Menschenmaterial dar.»¹² Mit einer derart defizitorientierten Perspektive erfolgt auch die Vorverurteilung der Kinder armer Eltern, denn «gerade diese liefern in erster Linie physisch oder psychischintellektuell minderwertige Kinder».¹³ Via Selbstverschuldungsthese wird armutsbetroffenen Eltern von vornherein jegliche Erziehungsfähigkeit abgesprochen. Mehr noch: Armut, weil selbst verschuldet, ist per se und in jedem Fall ein «Feind des Kindeswohls». Die Selbstverschuldungsthese steht am Anfang des staatlichen Erziehungsauftrags gegenüber armutsbetroffenen Familien, legt die Basis für behördliche Eingriffe in Familien, legitimiert Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen und befeuert die Reformen der Jugendfürsorge in Richtung Rationalisierung, Zentralisierung und Bürokratisierung.

6.2 «Rationelle Jugendfürsorge»:¹⁴ Professionalisierter Zugriff auf Familien

Die Rationalisierung der Jugendfürsorge¹⁵ wird auf zwei Gleisen vorangetrieben. Das Schlüsselkonzept auf der Ebene der Organisation heisst Zentralisierung – umgesetzt mit der Gründung des kantonalen Jugendamtes 1919 – sowie Koordination und engmaschige Zusammenarbeit der Akteure. Gemeinsamer Nenner ist ein interventionistisch ausgerichtetes Fürsorgeverständnis.¹⁶ Auf der Ebene des Fürsorgepersonals lautet die Losung: Professionalisierung. Einerseits wird in diesen Jahren neues medizinisches und psychiatrisches Expertenwissen generiert und in Form von Gutachten für Abklärung und Entscheidungsfindung von Fremdplatzierungen beigezogen. Andererseits rückt das Anforderungsprofil der Fachpersonen, die in der Jugendfürsorge tätig sind, in den Fokus. Die Frage, welche beruflichen Qualifikationen in der Jugendfürsorge erforderlich sind, wird kontrovers debattiert. Eine Trennlinie verläuft entlang der Trägerschaften. Fachlichkeit ist nicht überall gleich stark nachgefragt. Im Bereich der «Privatfürsorge [...] braucht es keine theoretischen Studien der sozialen Probleme, wohl aber ein warmes Herz».¹⁷ Ein «warmes Herz» gilt als gut und schön – erscheint

12 Ebd.

13 Grob (1910), S. 109.

14 Mühlethaler (1918), S. 18.

15 Zur Rationalisierung und Professionalisierung weiterführend Matter (2011); Wilhelm (2005).

16 Lengwiler et al. (2013), S. 41.

17 Schmid (1908a), S. 60.

aber nicht in jedem Fall als zweckdienlich. Deshalb ertönt zunehmend der Ruf nach Professionalisierung, zuerst im Bereich der öffentlichen Fürsorge, dann immer häufiger auch in der privaten Fürsorge. «Denn nur der durchgebildete Pfleger steht der Mannigfaltigkeit der vorkommenden verzwickten und widrigen Fälle genügend ruhig und sicher gegenüber, so, dass er [...] die vorkommenden Schwierigkeiten mit einer gewissen Eleganz bewältigt.»¹⁸ Hier wird Handlungsbedarf geortet, denn der «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» soll Wirkung zeigen und der Erfolg der Jugendfürsorge ist direkt proportional zur «Kunst des Kämpfenden».¹⁹ Die Wirkung bemisst sich nicht etwa am Wohl der Kinder, sondern am Schutz der Gesellschaft sowie an der Einsparung öffentlicher Gelder. Die Akteure sind also doppelt gefordert und sollen ihr Pensum mit «Eleganz» bewältigen. Aber Behörden und Praktikern fehlt es in den Augen der Zeitgenossen vielfach an Fähigkeiten und Kompetenzen, denn «es ist leider nicht so, dass, wem Gott ein Amt gegeben hat, er ihm auch den nötigen Verstand dazu gleich mitschenkt».²⁰ Werden Armenpflege und Jugendfürsorge dilettantisch ausgeführt, bedeutet dies eine Gefahr für alle und damit für die Gesellschaft als Ganzes. Die «rationelle Jugendfürsorge»²¹ ist in aller Munde.

Oberstes Ziel ist es, die Gesellschaft zu schützen vor «gefährlichen», weil «verwahrlosten» Kindern und Jugendlichen, die ohne Massnahmen der Jugendfürsorge mutmasslich auf direktem Wege kriminell werden. Bei der Rationalisierung der Jugendfürsorge spielt der gemeinsame staatliche Erziehungsauftrag eine Schlüsselrolle. «Das Ziel der Jugendfürsorge richtet sich dahin, [...] die Lücken in den Erziehungsbedingungen auszufüllen [...]. Eine rationell und systematisch ausgebaute Jugendfürsorge [...] ist ein Mittel zur Förderung der allgemeinen Volkswohlfahrt im Interesse aller Bürger.»²² Lücken werden auf verschiedenen Feldern ausgemacht. Handlungsbedarf besteht einerseits bei der Erziehung «gefährdeter» Kinder und Jugendlicher. Auf der anderen Seite fehlt es den Fachleuten an Ausbildung für eine «durchgreifende Erziehung».²³ 1922 macht die Erziehungsdirektion im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* Werbung für den ersten Zürcher Kurs für Jugendhilfe und verbindet die Einladung zu diesem Anlass mit einem Plädoyer für mehr Professionalisierung an die Adresse der Schule. Denn auch die Lehrerschaft hat in der Jugendfürsorge mit anzupacken. Die Botschaft: Jugend in Not ist eine Gefährdung für die Gesellschaft – da müssen Profis ans Werk. «Die Not der Jugend aber ist grösser geworden. Unsere Verantwortung der Jugend gegenüber wird daher von Jahr zu Jahr schwerer. Dilettan-

18 Ebd., S. 58.

19 Kuhn-Kelly (1908), S. 534.

20 Gonzenbach (1930), S. 54.

21 Mühlethaler (1918), S. 18.

22 Zollinger (1908a), S. 34.

23 Kanton Zürich, Jugendamt (1922), S. 174.

tenhaftes Pröbeln und systemloses Helfen müssen deshalb ersetzt werden durch sachkundiges Wirken und planmässige Arbeit. Anders lässt sich das Ziel einer durchgreifenden, jedes Kind erfassenden Erziehung zum sittlich starken, arbeitsfreudigen Menschen nicht erreichen. Schon längst entsprechen die geleisteten Opfer und aufgewandten Mittel nicht dem erhofften Erfolg. Bessere Wege müssen gesucht werden, wenn die der menschlichen Gesellschaft zufolge Verwahrlosung zur Last fallenden Individuen nicht in erdrückendem Masse überhandnehmen sollen. Vor dieser Gefahr rettet nur ein Mittel: Gewissenhafteste Vorsorge und Fürsorge an unserer Jugend. Die Lösung dieser Aufgabe hängt zum grossen Teil vom Grad der Ausbildung der beamteten und freiwilligen Kräfte ab, die für die Jugend arbeiten. Gerade da gilt es aber, eine empfindliche Lücke auszufüllen.»²⁴ Die Erziehungsdirektion fordert mehr Fachlichkeit und meint damit mehr Konsequenz und Systematik im Sinne von entschiedenem Handeln im Spannungsfeld von Fürsorge und Zwang.

In der Jugendfürsorge kommt die Kunst nicht allein vom Können, sondern insbesondere auch vom Wollen. Viele Zeitgenossen verstehen unter Professionalität zuallererst den Mut zum energischen Eingreifen. Wer sich im Rahmen der Jugendfürsorge engagiert, muss entschlossen handeln, alles andere ist unprofessionell. «Eine weitere Ursache dilettantischer Fürsorge ist darin zu erblicken, dass es manchem Armenpfleger an Mut und Entschlossenheit fehlt, als notwendig erkannte Fürsorgemassnahmen allen [...] Widerständen zum Trotz durchzusetzen, oder dass man es aus einer falsch verstandenen Humanität heraus oder gar aus Bequemlichkeit nicht über sich bringt, konsequent zu handeln. Die Ausführung eines Fürsorgeplans, besonders wenn er schmerzhaft Eingriffe vorsehen muss, erfordert Entschlossenheit.»²⁵ Was zählt, ist energisches Durchgreifen.

Die Entwicklung der Professionalisierung von Jugendfürsorge, Sozialer Arbeit und Kinderschutz wird oft unbesehen als lineare Erfolgsgeschichte geschrieben. So stimmig ist ein einseitig positiv gezeichnetes Bild hingegen nicht, wie sich bei genauerem Hinsehen zeigt. Die Geschichte der Professionalisierung zeigt starke Spannungsfelder und «lässt sich weder eindeutig kritisieren als ständig zunehmende Kontrolle und Disziplinierung noch lediglich loben als stetig fortschreitende Professionalisierung zum Wohl der Armen».²⁶ In der Sozialen Arbeit ist das «Sowohl-als-auch» von Helfen und Strafen für jede historische Epoche mit zu bedenken, gerade auch wenn es um die Fachlichkeit geht. Prozesse der Professionalisierung sind «hochgradig ambivalent»²⁷ – gestern wie heute. Es stellen sich verschiedene Fragen: Ist Professionalisierung auch auf die Bedürfnisse der Betroffenen

24 Ebd., S. 173.

25 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1936a), S. 75.

26 Hauss/Ziegler (2010), S. 14.

27 Lengwiler et al. (2013), S. 41.

ausgerichtet oder allein auf die Anforderungen von Staat und Gesellschaft? Bedeutet Professionalisierung in jedem Fall eine Erhöhung der fachlichen Qualität? Werden die Interessen und das Wohl von Kindern und Jugendlichen aktiv gewahrt und gefördert? Wirkt Professionalisierung als Türöffner für mehr oder weniger «subtile Mechanismen des Zwangs im Schatten des Gesetzes»?²⁸ Meint Professionalisierung zugewandtes Eingehen auf individuellen Schutzbedarf oder bürokratische Standardisierung von Willkür?

Die Quellen zeigen deutlich: Zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist das Verständnis von Professionalisierung ein anderes als das zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Verschiedene Aspekte, die unter dem Stichwort Professionalisierung heute wichtig sind, bleiben im untersuchten Zeitraum aussen vor. So hat die Professionalisierung der Jugendfürsorge nicht in erster Linie das Kindeswohl – im Sinne der kindlichen Befindlichkeit und Entwicklung – im Blick, sondern die übergeordneten nationalen und finanziellen Interessen und damit vorwiegend den Schutz der Gesellschaft. Wenn im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts von Professionalisierung die Rede ist, geht es weniger darum, kindzentrierte Methoden und Ansätze im Rahmen von Abklärung und Schutz bei Kindeswohlgefährdung im heutigen Verständnis zu entwickeln. Kritik an der Jugendfürsorge und Handlungsbedarf werden auf einer anderen Ebene festgemacht. Nicht Anordnung und Vollzug der Massnahmen an sich stehen im Zentrum. Bemängelt wird vielmehr das Unterlassen energischen Eingreifens und damit das Ausbleiben einer korrigierenden erzieherischen Wirkung von Armenpflege und Jugendfürsorge. Wenn die Fürsorge es unterlässt, einzugreifen, schafft sie einen «sozialen Gefahrenherd» in Form «verwahrloster» Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, «die nur deshalb auf diese schiefe Bahn geraten sind, weil die Fürsorge bei ihnen versagte. Würden Armen- und Vormundschaftsbehörden [...] die nötigen fürsorgerischen Massnahmen treffen, so liesse sich sehr viel erreichen.»²⁹ In düsteren Farben werden die Gefahren heraufbeschworen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn die Jugendfürsorge nicht genügend rigoros durchgreift.

Anlässlich der Konferenzen der Armenpfleger wird immer wieder die Frage diskutiert, ob die Massnahmen im Allgemeinen nicht eher zu weich seien. Regelmässig ertönt Kritik am zögerlichen Eingreifen der Fürsorge verbunden mit der Aufforderung, mutig «Gutes zu tun».³⁰ Die Botschaft: Kinder und Jugendliche «tapfer»³¹ fremdplatzieren, lieber einmal zu viel als einmal zu wenig. «Sind wir immer tapfer und ausdauernd und wagemutig, wenn es gilt, die heranwachsende Jugend aus unhaltbaren, unglücklichen Verhältnissen herauszunehmen und sie vor sittlicher, körperlicher und geistiger Verwahrlosung zu retten und zu schützen? Ich habe Ihnen diese wenigen Fragen

28 Lättsch (2019), Folie 30.

29 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1936b), S. 82.

30 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1924), S. 114.

31 Ebd.



Abb. 47: Kinder am Graben, 1910.

gestellt, um Ihnen zu Gemüte zu führen, dass wir noch lange nicht am Ziel sind und noch unendlich viel zu tun haben. [...] Lasst uns, meine Herren, im «Gutestun» nicht müde werden!»³² Mit diesen Worten wird die Armenpflegerkonferenz von 1924 für eröffnet erklärt. Die Jugendfürsorge soll mutig und entschlossen durchgreifen sowie insbesondere auch rasch handeln. Am besten noch bevor sich «Verwahrlosung» überhaupt manifestiert. Dieses zeitgenössische Verständnis von Fachlichkeit gilt es sich vor Augen zu führen, wenn die Entwicklung der Jugendfürsorge beschrieben wird unter Zuhilfenahme der Stichworte Professionalisierung und Prävention. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts haben diese Begriffe eine andere Bedeutung als heutzutage.

32 Ebd.

6.3 «Doppelt hilft, wer frühzeitig hilft»: ³³ Vorseilendes Eingreifen

Eine Fremdplatzierung soll lieber früher als später erfolgen. Kritische Stimmen beklagen zögerliches Abwarten, Prüfen oder Wegsehen. «Leider wartet man in den meisten Fällen viel zu lange mit der Wegnahme der Kinder.»³⁴ Dabei wird laut diesen kritischen Stimmen gleich eine doppelte Chance der «Prophylaxe» vergeben. Erfolgt eine Fremdplatzierung frühzeitig, kann die Massnahme in zwei Richtungen zielen. Erstens soll mit der Sicherstellung einer angemessenen Erziehung in einer Pflegefamilie weitere Verarmung – die in den Augen der Zeitgenossen unweigerlich «Verwahrlosung» und Kriminalität nach sich zieht – verhindert werden. Bereits in der Verordnung zum Armengesetz von 1853 figuriert Erziehung als «das sicherste Vorbeugungsmittel künftiger Verarmung» (§ 31). Und zweitens soll mit einer Fremdplatzierung gewährleistet werden, dass die Kinder, abgesondert vom Milieu ihrer armutsbetroffenen Herkunftsfamilie, so heranwachsen, dass sie dereinst selbst ihre Erziehungstüchtigkeit unter Beweis stellen und ihre künftige Elternrolle behördenkonform wahrnehmen können. «Die Kinder von heute sind die Eltern von morgen. Den Kindern von heute helfen heisst die Eltern von morgen erziehen.»³⁵ Eingreifen in Lebenswege als vorseilender Zugriff auf die nächste Generation: Somit scheint klar, dass «die Haupttätigkeit der Jugendfürsorge in der Prophylaxis beruhen muss».³⁶ Diese Art von Präventionslogik ist in der zeitgenössischen Debatte unbestritten. «Ist Vorbeugen nicht billiger und besser als das Heilen entstandener Schäden? Ist es überhaupt klug, mit dem Eingreifen zu warten, bis die Übelstände offen zu Tage treten? Diese Fragen sind bald beantwortet. Wir alle haben da dieselbe Ansicht. [...] Doppelt hilft, wer rasch, in diesem Falle frühzeitig hilft. Möchte man doch immer mehr nach dieser Überzeugung handeln und die Übel beim Entstehen zu bekämpfen suchen!»³⁷ Mut beweist, wer rasch handelt. Wer sich Zeit nimmt – für kindzentrierte Abklärung, Anhörung, gemeinsame Entscheidungsfindung –, riskiert, eines dilettantischen Schlendrians bezichtigt zu werden.

Die postulierte «vorbeugende» Wirkung erfährt eine Steigerung, wenn das Eingreifen vorseilend erfolgt. Das heisst noch vor dem Entstehen von «Verwahrlosung». Zum Beispiel indem Kinder aus Familien weggenommen werden, noch bevor diese «almosenengössig» und damit von der Armenpflege wirtschaftlich unterstützt werden. Die Fremdplatzierung soll möglichst früh erfolgen. «Junge, aufwachsende entwicklungswillige Menschen werden ohne die geringste Nachfrage in den alten Verhältnissen belassen – wenn nur

33 Hiestand (1908b), S. 24.

34 Knabenhans (1908), S. 558.

35 Mousson (1923), S. 126.

36 Hiestand (1908a), S. 664.

37 Hiestand (1908b), S. 20, 24.

vorläufig keine Unterstützung verlangt wird. [...] Man lässt den Armen schuldig werden [...].»³⁸ Dabei gilt es gemäss Zeitmeinung, Ernst zu machen mit der Vorbeugung und im Sinne der «Prophylaxe» einzugreifen, «ehe sich der Arme selbst gemeldet hat».³⁹ Die aufsuchende Armenpflege balanciert auf einem schmalen Grat: Einerseits soll «dauernde Verarmung und damit auch dauernde Unterstützungsnotwendigkeit» verhindert werden. Andererseits soll jenen Armutsbetroffenen, die aus Scham und Stolz keine öffentliche Unterstützung beantragen, mit einem gewissen Takt begegnet werden. «Selbstverständlich heisst es dabei sehr vorsichtig sein. Das von selbst Hilfsbedürftigen Nachgehen und ihnen Hilfe Bringen, bevor sie selbst darum ersuchen, darf nicht zu einer Art sozialem Sport werden, mit dem man sich etwa gar noch politische Lorbeeren erringen möchte. Und es heisst dabei sehr taktvoll sein, denn gottlob sind die noch nicht ausgestorben, die ein ausgesprochenes Ehrgefühl besitzen, und die sich nur schwer und nach heissem innerem Ringen dazu entschliessen können, irgendwelche Unterstützung [...] anzunehmen.» Die aufsuchende Armenpflege, die «vorbeugende» Jugendfürsorge folgen der zeitgenössischen Logik der «Prophylaxe» und bewegen sich damit weit entfernt von heutigen Forderungen an den Kinderschutz wie Subsidiarität, Verschuldensunabhängigkeit, Komplementarität und Verhältnismässigkeit. Die Sicht von Eltern und Kind ist nicht gefragt; ihre Selbstbestimmung wird weder gewahrt noch gefördert.

Im Gegenteil. In der zeitgenössischen Präventionslogik gilt: Der Zweck heiligt die Mittel. Fremdplatzierungen werden auch dann als verhältnismässig und angemessen eingeschätzt, wenn sich im Rückblick herausstellt, dass nicht alles mit rechten Dingen zu und her gegangen ist. Um eine Gefährdung der Gesellschaft durch Armutsbetroffenheit, «Verwahrlosung» und letztlich Kriminalität zu verhindern, wird das Präventionsprinzip durchgezogen, koste es, was es wolle. «Es ist eher zu verantworten, dass eine Massnahme einmal ungerechtfertigterweise angeordnet wird, als dass ein Kind ohne Schutz bleibt.»⁴⁰ Es bleibt zu bezweifeln, dass in diesen Fällen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit im Sinne einer «Proportionalität zum Zweck»⁴¹ Rechnung getragen wird. Frühzeitiges Eingreifen zielt in vielen Fällen auf den Moment, wo zwar alles noch einigermassen rund läuft, die Familie aber bereits unter Verdacht steht, das Kind in Gefahr zu bringen. Je früher dieser Moment angesetzt ist, desto höher das Potenzial für Willkür.

Das zeitgenössische Präventionsprinzip findet auch im Pflegekinderwesen Anwendung. Im Kapitel «Der Schutz des Pflegekindes» betont Hans Weiss in seiner Dissertation in kämpferischem Ton den Stellenwert des «Vorbeugens» im Sinne vorauseilend «prophylaktischer» Massnahmen für den

38 Marty (1913), S. 61.

39 Im Folgenden Heim (1927), S. 93.

40 Schweizer (1948), S. 36.

41 Ebd., S. 24.



Abb. 48: Kinderkrippe Wildbach, um 1929.

Kinderschutz generell. «Der Kampf um einen wirklichen Kinderschutz hat seine eigene Entwicklung in der Kinderschutzbewegung. Lange begnügte man sich damit, sich nur des verwaorsten, bereits auf Abwege geratenen Kindes anzunehmen. Die Erkenntnis, dass dem Kinde nur geholfen werden kann, wenn man es der gefährdenden Umgebung entreisst, bevor es ihr innerlich zum Opfer gefallen, hat erst in jüngster Zeit den Kinderschutz entsprechend umzugestalten vermocht. Heute wird die Auffassung allgemein als die allein richtige anerkannt, dass wirklicher Kinderschutz nur vorbeugender Natur sein kann.»⁴² In der Jugendfürsorge stehen auch das Kleinkind und der Säugling im Fokus, nicht etwa nur die Jugendlichen. So ist der erste Kurs für Jugendhilfe von 1922 dem Säuglingsalter gewidmet. Verschiedene Referate widmen sich der frühen Kindheit und stellen insbesondere hier eine Lücke im Kinderschutz fest. Bis zur Einführung des ZGB ist die Armenpflege im Alleingang für die Lebensphase des Kleinkindalters zuständig. Zwar ist die Volksschule neben der Armenpflege ein gewichtiger Akteur der Jugendfürsorge. Aber die breite Palette an Massnahmen der Schulkinderfürsorge greift erst bei den Kindern im schulpflichtigen Alter.

Die Lebensphase der frühen Kindheit erfährt bereits an der Wende zum 20. Jahrhundert besondere Aufmerksamkeit, wenn es darum geht, «Verwaorlung» im Sinne einer Gefährdung für die Gesellschaft zu verhindern. Den

42 Weiss (1920), S. 82.



Abb. 49: Kinderkrippe Wildbach, um 1931.

Frühbereich in den Fokus zu nehmen, liegt im Interesse von Gesellschaft und Staat. «Will die Öffentlichkeit prophylaktisch wirken gegenüber physischem und moralischem Siechtum, wie es bei anormalen Erziehungsverhältnissen sich zeigt, dann kann sie nicht früh genug ihre Einwirkung auf das Individuum beginnen, wo es not tut. Es folgt: Das Interesse des Staates an einer geregelten Erziehung der Kinder beginnt nicht erst mit der Zeit der Schulpflicht, sondern schon im frühesten Kindesalter; wo es sich um anormale Verhältnisse handelt, hat die Öffentlichkeit ein doppeltes Interesse, mit einer planmässigen Einwirkung möglichst frühzeitig zu beginnen.»⁴³ Ganz dem zeitgenössischen Präventionsprinzip verpflichtet, äussert sich der Sekretär des kantonalen Erziehungswesens, Friedrich Zollinger, mit diesem Wortlaut über die «Probleme der Jugendfürsorge» in seinem Bericht an den Bundesrat.

Insbesondere die Volksschule hat ein grosses Interesse an jeglicher Form von Jugendfürsorge, die früh einsetzt, möglichst bei den Kleinkindern im Vorschulalter. Will die Schule ihren Erziehungsauftrag erfolgreich wahrnehmen, ist sie darauf angewiesen, dass die Kinder ihren Bildungsweg in einem bereits «gut erzogenen» Zustand antreten. «Wie der Gärtner zuerst den Boden zubereitet, bevor er Samen ausstreut, so haben Schule und Lehrer ein Interesse daran, dass die jungen Menschenpflänzchen nicht verkümmern, ehe die Schule sich ihrer annehmen kann. Die Vernachlässigung des vorschulpflich-

43 Zollinger (1906), S. 471.

tigen Alters kann ja die künftige Arbeit nicht nur sehr erschweren, sondern deren Erfolg geradezu in Frage stellen. [...] Man sieht ein, dass das körperliche und geistige Gedeihen der Schüler vielfach abhängig ist von einer rationalen Fürsorge für die Vorschulpflichtigen, dass sie also auch für die Schule wesentliche Bedeutung hat.»⁴⁴ In der Tat: Ein gelingender Übertritt vom Kleinkindalter in die Phase der Schulpflicht will sorgsam von der Familie vorbereitet sein. Wo indessen Erziehungsuntüchtigkeit vermutet wird, soll der Staat nachhelfen. «Damit also die Schule ihre hohe Mission in richtiger Weise erfüllen kann, muss das Kind auch bis zum Eintritt des schulpflichtigen Alters in guter Pflege und Zucht stehen. Es bedeutet daher nur die Erfüllung einer lange versäumten Pflicht, wenn die Oeffentlichkeit anfängt, auch diesem Teile der Kindererziehung ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und dem Hause überall da, wo es notwendig erscheint, beim Erfüllen dieser Aufgabe behilflich ist.»⁴⁵ Konkret bedeutet dies vorausseilendes Fremdplatzen von Kindern, wann immer die Behörden damit rechnen, es sei Gefahr in Verzug.

Dies ist der Fall, sobald eine Familie von Armut betroffen ist, wie im Artikel «Gedanken zur Schuldfrage im Problem der Armut» von Klara Fehrlin nachzulesen ist. Es scheint festzustehen: Der armutsspezifische Habitus der Eltern verdirbt das Kind und treibt es auf direktem Weg in die «Verwahrlosung». «Schon das ungeborene Kind nimmt die Eindrücke der Armut in sich auf. Es ist sehr oft ein unwillkommenes, man versucht sich seiner zu entledigen, und es wird vielleicht ungeboren schon an Leib und Seele geschädigt. Seine ersten Lebenseindrücke sind oft Unreinlichkeit und Mangel. Dem Gesetz der Selbsterhaltung folgend, passen sich seine Bedürfnisse diesen Umständen an, es kann nicht einfach sterben, wenn ihm sein Recht nicht zukommt. Wenn es körperlich widerstandsfähig ist, wird es äusserlich kaum Schaden nehmen, aber seine Gefühle werden schon im ersten Kindesalter abgestumpft. Wenn sich im Kleinkind Unlustgefühle regen, so wird nicht deren Ursache zuerst beseitigt, und man gewöhnt es nicht, diese zu überwinden, sondern die Mutter versucht sie so schnell als möglich durch ein Lustgefühl zu verdrängen. So wird dem schreienden Säugling, um ihn zu beschwichtigen, sofort der Nuggi ins Mäulchen gestopft, gar oft tröstet der Nuggi allein nicht, sondern er muss zuerst noch in eine Süßigkeit getaucht werden. Man gewöhnt das Kind, um den Schlaf zu finden, an schaukelnde Bewegungen, und nach und nach schläft das Kind überhaupt nicht mehr ein, ohne gewägelt, geschaukelt und herumgetragen zu sein. [...] Man wird sich fragen, was solche Gewohnheiten beim Kleinkind mit der Armut zu tun haben. Es sind jene ersten Erziehungsschäden, die, so belanglos sie erscheinen, grundlegend sind, zu jener Lebenseinstellung, welche sich nicht

44 Hiestand (1910), S. 44.

45 Hiestand (1908a), S. 650.

bemüht, mit den Schwierigkeiten des Lebens fertig zu werden, auf dem geraden, aber schweren Weg der Überwindung, sondern, welche sich flüchtet in Scheinbefriedigung und Betäubung. [...] Noch bevor es das schulpflichtige Alter erreicht hat, in welchem andere Einflüsse seinen Geist und seine Seele zu formen sich bemühen, ist es bereits das Produkt seiner Verhältnisse und seiner Umgebung geworden.»⁴⁶ Sämtliche Kinder aus armutsbetroffenen Familien werden über ein und denselben Leisten geschlagen. Ihr Lebensweg scheint fix vorgezeichnet. Die Meinungen über das Kind als Produkt der Armut sind gemacht. Auch die Prognose, wie sich ein armutsbetroffenes Kind entwickeln wird, scheint eindeutig. Der Weg führt letztlich unweigerlich in die Kriminalität. Der Zeitgeist räumt Kindern aus armen Familien keine eigenen Zukunftsperspektiven ein. So haben arme Kinder wenig Chancen, ihre Talente und Potenziale zu entfalten, um aus eigenen Kräften der Armut zu entkommen. Kindswegnahme und Fremdplatzierung gelten bei armutsbetroffenen Eltern als gerechtfertigt – praktisch in jedem Fall und möglichst schon am Beginn des Lebenswegs. «Vorbeugendes» Handeln scheint «um so wirksamer, je früher es geschieht, weil einmal angenommene schlechte Gewohnheiten [...] schon in verhältnismässig jungen Jahren sehr schwer korrigiert werden können».⁴⁷ Die These: Die «vorbeugende» Wirkung kann verstärkt werden, je vauseilender das Eingreifen in Familien und Lebenswege erfolgt.

6.4 «Kampf gegen das Verbrechen»:⁴⁸ Jugendfürsorge im Dienst des Strafrechts

Das zeitgenössische Bekenntnis zum Präventivprinzip⁴⁹ lenkt das Augenmerk auf eine bemerkenswerte Gleichzeitigkeit zwischen der Politik des «Kampfes gegen die Feinde des Kindeswohls» im Rahmen der Jugendfürsorge und der parallel laufenden Reform des Jugendstrafrechts. «Vorbeugende» Intervention steht auch hier im Zentrum.⁵⁰ Als erste sozialpolitische Massnahme zur «Prophylaxe» von Verbrechen nennt Carl Stooss, Strafrechtler und Hauptautor des Schweizerischen Strafgesetzbuches, in einem Vortrag mit dem Titel «Der Kampf gegen das Verbrechen» die «Fürsorge für arme, verwahrloste und gefährdete Kinder».⁵¹ Stooss fasst die ausserstrafrechtliche Verbrechensbekämpfung insgesamt unter dem Begriff der «Präventionspoli-

46 Fehrlin (1934), S. 98.

47 STAZH, Z 361.197, Jugendsekretariat Winterthur, Jahresbericht 1934 vom 5. Februar 1935, S. 20.

48 Carl Stooss, zitiert nach Germann (2015), S. 123 f.

49 Germann (2015), S. 122.

50 Vgl. Urs Germann, der in seinem Buch zur Strafrechtsreform die Durchsetzung und Implementierung der präventiven Kriminalpolitik nachzeichnet und Anknüpfungspunkte für die Sozialpolitik sichtbar macht. Germann (2015).

51 Zitiert nach ebd., S. 123.

tik»⁵² zusammen. Das Bekenntnis zum interventionistischen Präventivprinzip zieht sich als Leitmotiv durch alle Handlungsfelder von armen- und vormundschaftsrechtlicher Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht.

Auch in Winterthur. Am 12. Mai 1912 begrüsst Stadtpräsident und Nationalrat Hans Sträuli im Stadthaus die an der Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege Teilnehmenden, unter ihnen «Vertreter der Kantonsregierungen in stattlicher Zahl, Abgeordnete von Justizdirektionen und Gerichtsbehörden».⁵³ Die jährliche Konferenz ist Arena für die politische und fachliche Debatte der Jugendfürsorge – diesmal in ganz besonderer Ausprägung. Der öffentliche Teil der Veranstaltung ist gestaltet als Plattform für den ersten Schweizerischen Jugendgerichtstag. Stadtpräsident Sträuli würdigt die Leistungen der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, insbesondere auch auf dem Gebiet der «moralischen Hygiene der Jugend. Sie beschäftigt sich mit den sittlich gefährdeten Kindern und fragt nach den besonderen Gefahren, denen die Jugend ausgesetzt ist. Und von solchen Betrachtungen ist der Schritt nicht weit zu dem Thema, das uns dieses Jahr beschäftigt, dem Problem der Jugendgerichtsbarkeit: Was soll mit dem jungen Menschen geschehen, der eine strafbare Tat begangen hat – Bestrafung? Ermahnung? Fürsorge?»⁵⁴ Nahtlos vollzieht der Winterthurer Stadtpräsident in seiner Begrüssungsansprache den Brückenschlag vom «sittlich gefährdeten Kind» hin zur «strafbaren Tat» des Jugendlichen. Die gradlinige Entwicklung armutsbetroffener Kinder hin zur Kriminalität gilt als Fakt, sofern das vorausseilende Eingreifen der Jugendfürsorge ausbleibt.

Der Hauptreferent spricht zum Thema «Beziehungen des Kindes zum Verbrechen».⁵⁵ Mit dem thematischen Fokus und der Debatte der Jugendgerichtsfrage geht die Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege als wichtige Instanz der Jugendfürsorge eine Partnerschaft mit Strafrechtsakteuren ein. Die Tagung dreht sich auch um «Strafbestimmungen und Fürsorgemassnahmen»⁵⁶ und damit um strafrechtliches Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Ebenfalls 1912 widmet sich die Schweizerische Armenpflegerkonferenz dem Schwerpunktthema «Stellungnahme der Armenpfleger zum neuen schweizerischen Strafgesetzentwurf».⁵⁷ In der Begrüssungsrede betont der Präsident der Konferenz: «Es ist selbstredend, dass wir Armenpfleger uns für die Ordnung des Strafrechts interessieren, sei es, dass wir besondere Bestimmungen über die Bestrafungen schuldhaften Verhaltens Armengenössiger wünschen, sei es, dass wir eine solche Rechtsgestaltung als unerwünscht ablehnen [...]. Wohl hat uns das am 1. Januar 1912

52 Ebd., S. 124.

53 Zollinger (1912), S. 265.

54 Ebd., S. 258.

55 Ebd., S. 246.

56 Ebd., S. 247.

57 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1912a), S. 18.

in Kraft getretene neue Schweizerische Zivilgesetzbuch ein System von Möglichkeiten armutsverhütender Massnahmen gebracht. [...] Allein die Frage, ob nicht doch auch strafrechtliche und zwar einheitliche Einwirkungen unterstützend hinzutreten sollen, ist entschieden eingehend zu behandeln.»⁵⁸ Es sei daran erinnert, dass die Armenpflege gegenüber Familien, die öffentliche Unterstützung beziehen, schon lange vor Einführung von ZGB oder Strafgesetzbuch über weitreichende Möglichkeiten verfügt, Massnahmen zu ergreifen, die – wie bei der Anordnung von Fremdplatzierungen – durchaus auch Strafcharakter aufweisen.⁵⁹

1912 erweist sich als Schlüsseljahr für die weitere Entwicklung der Jugendfürsorge unter dem Leitstern des Präventivprinzips via ‹vorbeugendes› Eingreifen in Lebenswege von armutsbetroffenen Kindern. Stichworte sind: Gründung der Stiftung Pro Juventute. Das Inkrafttreten des ZGB, das eine starke Betonung des Präventivprinzips ausserhalb des Zugriffsbereichs der Armenpflege mit sich bringt. 1912 setzen die Schlüsselakteure der Jugendfürsorge als Fokusthema das Präventivprinzip. Dieses bildet den roten Faden der Strafrechtsreform mit dem Primat von ‹Vorbeugen› und Gesellschaftsschutz vor dem Prinzip der Vergeltung.⁶⁰ Erziehung ist auch in der Verbrechensprävention das Instrument der Wahl. ‹Man fühlt je länger je mehr, dass das Vergeltungsstrafrecht früherer Zeiten noch zu sehr nach Blutrache rieche und nicht mehr ausreiche zur erfolgreichen Verbrechensbekämpfung. [...] Man kommt nach und nach zur richtigen Erkenntnis und Einsicht, dass nicht Bussen, Strafen und Gefängnis Jugendliche bessern können, sondern Erziehungsmassregeln.›⁶¹ Der Erziehungsauftrag als gemeinsamer Nenner von Jugendfürsorge und Strafbehörden.

Von der Armenpflege wird die Strafrechtsreform begrüsst als Startpunkt für eine Armengesetzgebung auf Bundesebene: ‹Wir haben in dem vorliegenden Strafgesetzbuch eine ausgezeichnete Armenpolizeigesetzgebung. Allein seine Tendenz ist nicht nur, dem bestehenden Verbrechen zu wehren. Es will namentlich und in erster Linie das Entstehen des Verbrechens verhüten, ihm vorbeugen. Das Werk ist aufgebaut auf dem Grundgedanken der Verbrechensprophylaxe. Es weist die Wege für die Jugendschutzgesetzgebung und für die Behandlung der Gefährdeten und Verwahrlosten überhaupt [...]. Das Schweizerische Strafgesetzbuch bedeutet für uns den Anfang zu einer eidgenössischen Armen- und Fürsorgegesetzgebung. Dasselbe weist uns die Grundsätze, welche bei einer eidgenössischen Regelung des Armen- und Fürsorgewesens Platz greifen müssten.›⁶² Das Strafgesetzbuch als Vorlage für ein bundesweites Armengesetz – ein klares Bekenntnis zum Zeitgeist, indem

58 Ebd., S. 19.

59 Siehe Kapitel 4.1.

60 Germann (2015), S. 10.

61 Knabenhans (1908), S. 556.

62 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1912b), S. 47.

Armut, «Verwahrlosung» und Kriminalität in einen direkten Zusammenhang gesetzt werden. Diese Verknüpfung hat sich längst zum Stereotyp verfestigt: Arme sind zwar noch keine Verbrecher; es ist jedoch zu erwarten, dass sie Straftaten begehen werden. «Bei den Unterstützten haben wir es nicht mit Verbrechern zu tun. In dem Verhalten des Unterstützten können sich jedoch Momente vorfinden, die die Meinung aufkommen lassen: hier sollte gröberes Geschütz aufgefahren werden, man sollte im Strafgesetz eine Handhabe haben.»⁶³ Mit deutlichen Worten verschafft sich die gängige Kampfrhetorik gegenüber Armutsbetroffenen und deren Kindern Gehör.

Die Arbeiten an der gesamtschweizerischen Strafrechtsreform ziehen sich in die Länge; das Schweizerische Strafgesetzbuch wird erst 1942 in Kraft treten. Der Kanton Zürich macht in der Zwischenzeit vorwärts und setzt beim Vollzug des Präventivprinzips mit frühzeitigem oder vorauseilendem Eingreifen im Rahmen der Jugendfürsorge auf eine zweigleisige Strategie. 1919 gründet Zürich als erster Kanton das kantonale Jugendamt als zentrale Schalt- und Schnittstelle der Jugendfürsorge. Gleichzeitig tritt die Revision des kantonalen Strafprozessrechts in Kraft. Damit kommt ein spezifisches Jugendstrafrecht und -verfahren zur Anwendung. Mit der Schaffung von Jugendanwaltschaften, direkt dem kantonalen Jugendamt unterstellt, entstehen eigene Untersuchungsbehörden für mutmasslich straffällige Kinder und Jugendliche. Ebenfalls neu geschaffene Jugendschutzkommissionen unterstützen – analog zu den Jugendkommissionen in den Bezirken – präventive Massnahmen gegen Jugendkriminalität, übernehmen fürsorgerische Aufgaben und betreuen Jugendliche im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege. Oft werden nun die Jugendkommission und die Jugendschutzkommission im Bezirk zusammengelegt, sodass eine Kommission die Jugendhilfe und die Jugendstrafrechtspflege zugleich wahrnimmt.⁶⁴ Damit rückt die Jugendfürsorge näher zum Strafrecht. Ganz besonders in Winterthur.

Hier wird 1920 die Jugendanwaltschaft für den Bezirk Winterthur eingerichtet. Der Winterthurer Jugendanwalt Emil Hauser ist zugleich Jugendsekretär des Bezirks Winterthur und nimmt in Personalunion zwei Funktionen wahr – eine Winterthurer Besonderheit, die, ausser in Horgen, nirgendwo im Kanton Nachahmung findet.⁶⁵ Der Kaderjob wird nicht ausgeschrieben, die neue Schlüsselfunktion an der Schnittstelle von Jugendfürsorge und Jugendstrafrecht wird freihändig vergeben. Der Regierungsrat wählt Hauser nach Treu und Glauben und betont die Synergien, die sich dadurch ergeben. «Grundsätzlich dürfte übrigens nicht in Abrede gestellt werden können, dass eine Jugendanwaltschaft um so zweckmässiger, segensreicher und nachhaltiger wirken wird, je mehr es ihr gelingt, mit Land und Leuten und den

63 Ebd., S. 49.

64 Desiderato/Lengwiler/Rothenbühler (2008), S. 21.

65 Zur Doppelfunktion von Hauser als Jugendsekretär und Jugendanwalt siehe auch Kapitel 3.2.

Institutionen, die bereits schon auf dem betreffenden Gebiete im Dienste der Jugendfürsorge stehen, in enge Fühlung zu kommen. Diese Möglichkeit ist nun in besonders günstigem Masse im Bezirk Winterthur vorhanden, wenn die Jugendanwaltschaft durch Personal-Union mit dem Sekretariat der neu geschaffenen Jugendkommission dieses Bezirkes verbunden wird. Dadurch erhält dieser Bezirk auf die einfachste Weise eine zweckentsprechende Zentralstelle der Jugendfürsorge. Im Bureau des Jugendanwaltes und gleichzeitigen Sekretärs der Jugendkommission des Bezirkes laufen so alle Fäden der öffentlichrechtlichen und privaten Fürsorgetätigkeit des Bezirkes zusammen. Der Jugendanwalt des Bezirkes Winterthur wird dadurch in die Möglichkeit versetzt, die Wechselwirkungen all der verschiedenen Faktoren, die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge einander beeinflussen, festzustellen, organisatorisch auszunützen und wissenschaftlich zu ergründen. Aus diesem glücklichen Umstand darf ein grosser Nutzen für die gesamte Jugendfürsorge des Kantons erwartet werden. Diese Regelung wird insbesondere vom kantonalen Jugendamt warm befürwortet. Auch das Bezirksgericht Winterthur und das Obergericht sind damit einverstanden. [...] Dr. Hauser ist in Winterthur aufgewachsen. Seit 1909 arbeitet er im Dienste der Rechtspflege dieses Bezirkes, seit 1916 als Vizepräsident des Bezirksgerichtes. Eine ausgesprochene Neigung zu sozialer Betätigung im Dienste der Jugendfürsorge und zu wissenschaftlicher Behandlung der hier auftauchenden Probleme veranlasst ihn, sich für diesen Posten zur Verfügung zu stellen. Die Qualitäten, die Dr. Hauser für das Amt mitbringt, sowie der Umstand, dass er bereits jetzt schon als Jugendanwalt amtiert, lassen eine Ausschreibung der Stelle als nicht notwendig erscheinen.»⁶⁶ Aus heutiger Sicht mag die Art und Weise dieser Stellenbesetzung erstaunen. Hauser bleibt 15 Jahre im Amt. 1935 löst er den langjährigen Chef des kantonalen Jugendamtes, Robert Briner, ab, der seinerseits den Karrieresprung schafft zum Regierungsrat als Polizei- und späterer Erziehungsdirektor. Die Schlüsselfunktion des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes wird ausgeschrieben, es melden sich vier Bewerber. Hauser macht das Rennen, nimmt das Amt wiederum 15 Jahre, bis 1950, wahr und wirkt als «fachmännischer Berater des Regierungsrates in allen Fragen der Vorsorge und Fürsorge für die notleidende oder gefährdete Jugend. Der Aufsicht dieses Amtes sind alle Einrichtungen unterstellt, die neben Familie und Schulunterricht dem Wohl der Jugend dienen, darunter besonders die Kindergärten, der schulärztliche Dienst, die Erziehungsanstalten, die Berufsvormundschaften, die Berufsberatung, die Jugendanwaltschaften, die Bestrebungen zugunsten der mindererwerbsfähigen oder arbeitslosen Jugend u. s. w. Das Jugendamt unterstützt die Bezirksjugendkommissionen in ihrer planmässigen Förderung der Jugendhülfe namentlich auf der Land-

66 StAZH, MM 3.34, RRB 1920/0913, Jugendanwaltschaft, 25. März 1920.

schaft.»⁶⁷ Der Winterthurer Emil Hauser sitzt an den kantonalen Schalthebeln der Macht auf dem Feld der Jugendfürsorge und des Jugendstrafrechts.

In dieser Funktion stellt Hauser 1937 «Grundsätze zu Jugendstrafrecht und Schule» auf, die er kraft seines Amtes im *Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich* publiziert. Die Schule – als Akteurin der Jugendfürsorge – wird in den Dienst der Strafrechtspflege gestellt. «Schulbehörden sollen bei ihnen eingehende Strafanzeigen an die Jugendanwaltschaften weiterleiten. Das ist darum so geregelt, weil solche Handlungen sehr oft in den Anfängen begriffene oder bereits vorgeschrittene Verwahrlosung oder Gefährdung durch Veranlagung, häusliches Milieu oder Kameraden verraten. Die Untersuchung durch die Jugendanwaltschaften erstreckt sich auf die persönlichen und Familienverhältnisse und bildet die Grundlage zu Massnahmen, welche die weitere ungünstige Entwicklung verhindern sollen. Zum Aufsehen mahnen namentlich die Fälle, in denen sich in der Wiederholung des Deliktes oder in raffiniertem Vorgehen des Täters bereits ein deutlicher rechtsbrecherischer Wille zeigt, in denen krankhafte Züge des Täters hervortreten, oder in denen es sich um bereits rückfällige handelt. Ausnahmen rechtfertigen sich deshalb nur dann, wenn es sich um gelegentliche mutwillige Streiche handelt, oder um ganz geringfügige Delikte, vor allem, wenn sie im Schulgebäude, auf Schulplätzen oder auf Schulreisen verübt wurden. In Zweifelsfällen sollen Lehrer oder Schulbehörden sich mit dem Jugendanwalt verständigen.»⁶⁸ Diese Grundsätze zielen auf mögliche Konflikte zwischen den Akteuren der Jugendfürsorge. Diese lassen sich indessen nicht vermeiden, wie die Quellen verraten. Die Akteure der Jugendfürsorge zwischen Kooperation und Kompetenzgerangel – eine interessante Spur, die es unter dem Aspekt des Zusammenwirkens von Behörden – Armenpflege, Schule, Vormundschaft, Jugendanwaltschaft – im Bereich der Jugendfürsorge wert wäre, weiterverfolgt zu werden. Ebenfalls ein Thema für sich wäre das Wirken von Jugendsekretariat und Jugendanwaltschaft in Winterthur – eine einmalige personelle Verflechtung von Prävention und Intervention, die vom Protagonisten Hauser selbst alljährlich in seinem Rechenschaftsbericht in den höchsten Tönen gelobt wird.⁶⁹

An dieser Stelle sei ein Punkt gesetzt, um den Blick auf einen weiteren Aspekt des Pflegekinderwesens zu lenken, der bislang noch wenig Beachtung gefunden hat: die Privatplatzierung von Kindern in Pflegefamilien durch die Eltern selbst. Abschliessend werden im nächsten Kapitel einige Inhalte dieses Buches noch einmal aufgegriffen, um aus verschiedenen Perspektiven deutlich zu machen, in welchen Zwangslagen sich armutsbetroffene und leistungsbeziehende Eltern wiederfinden können. Nicht selten bleibt ihnen als

67 StAZH, MM 3.50, RRB 1935/1644, Jugendamt, 6. Juni 1935.

68 Kanton Zürich, Jugendamt (1937), S. 129.

69 Vgl. hierzu die Jahresberichte der Jugendanwaltschaft Winterthur in StAZH, Z 361.196 und Z 361.197, 1930–1939.

einzigste Option, die eigenen Kinder selber wegzugeben und in einer Pflegefamilie zu platzieren.

6.5 «Von den Eltern versorgt»:⁷⁰ Arme Familien unter Druck

Viele Kinder werden von den Eltern selbst fremdplatziert. Freiwillig geschieht dies nicht – Eltern geben ihr Kind nur weg, wenn sie sich in einer Zwangslage befinden oder von den Behörden unter Druck gesetzt werden.⁷¹ Oft erfolgt die ‹freiwillige› Fremdplatzierung auf Drängen und Drohen der Behörden, welche mit moralisierenden, erzieherischen und vor allem auch finanziellen Argumenten auf die Eltern einwirken. In diesen Fällen wird die Einvernehmlichkeit mit mehr oder weniger Zwang herbeigeführt. Die Eltern sehen sich «genötigt, die verschmähte Hilfe anzunehmen»⁷² oder ihr Einverständnis zu einer behördlich angeordneten Fremdplatzierung zu geben. Viele Eltern werden durch informellen Zwang zu diesem Schritt gedrängt. Privatplatzierungen sind so verbreitet, dass sie sich im Strafrecht niederschlagen. Dies hat zu tun mit der fehlenden Aufsicht über die privaten Pflegeverhältnisse, die in der Regel nicht registriert beziehungsweise bewilligt sind und damit der behördlichen Kontrolle entgehen – ob sich diese Aufsichtslücke im Einzelfall zugunsten des Kindes auswirken kann oder nachteilige Wirkung für die Kinder zeigt, sei dahingestellt. Via Strafrecht wird die Zuständigkeit der Eltern für die Aufsicht festgeschrieben. So machen sich Eltern «strafbar, wenn sie sich ihres Kindes dadurch entledigen, dass sie es zu dauernder Pflege Personen übergeben, bei denen es, wie sie wissen oder annehmen müssen, in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist».⁷³ Privatplatzierungen kommen häufig vor, ihre Zahl scheint im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts anzuwachsen.⁷⁴ In der Berichterstattung rangieren die Eltern als ‹Versorger› an zweiter Stelle nach der Armenpflege. 1921 sind im Bezirk Winterthur von 453 registrierten Pflegekindern 226 von der Armenpflege fremdplatziert und 156 «von den Eltern in Pflege gegeben».⁷⁵ Ihre Kinder selber in fremde Pflege wegzugeben, ist für viele Eltern offenbar immer noch die bessere Option als eine Kindswegnahme durch die Armenpflege. Immerhin können sie die Pflegefamilie selbst bestimmen und mit den Kindern in Kontakt bleiben.

Wird ein Kind durch die Armenpflege fremdplatziert, haben die Eltern nichts zu sagen geschweige denn mitzubestimmen. Die elterlichen Rechte

70 StAZH, DS 117.1.65, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1926, S. 273.

71 Lengwiler et al. (2013), S. 29.

72 Geschäftsbericht der Zentralschulpflege der Stadt Zürich 1900, S. 48, zitiert nach Imboden (2003), S. 224.

73 Markus (1945), S. 93.

74 Lengwiler et al. (2013), S. 29.

75 StAZH, Z 86.2301, Auszug aus der Statistik, Manuskript, vermutlich E. Hauser, 1921.

sind formal zwar noch gewahrt, was aber für die Behörden zählt, sind weniger die Rechte als die Pflichten der Eltern. Das heisst, die Eltern bleiben unterhaltspflichtig und müssen – soweit möglich – die Kosten für die Fremdplatzierung mittragen. Wird eine Familie ‹armengenössig›, kommt sie unter die Fuchtel der Armenpflege, die über weitreichende Weisungsbefugnis verfügt. Wer von der Armenpflege Unterstützung bezieht, ‹tritt in ein besonderes Gewaltverhältnis zum Staat, [...] dem ein vermehrtes Befehlsrecht gegenüber dem Bürger zusteht›.⁷⁶ Leistungsbeziehende sind zu Gehorsam gegenüber der Armenpflege verpflichtet, auch wenn eine Fremdplatzierung gegen ihren Willen vorgenommen wird. ‹Wenn die Eltern nicht freiwillig mit den Massnahmen einverstanden sind›,⁷⁷ kommt formeller Zwang zum Zug. Dass die Armenpflege professionalisierten Zwang ausübt, ist kein Geheimnis, im Gegenteil. Zwang gilt als amtliche Pflicht, wird fürsorglich verschleiert und undefiniert in Unterstützung. ‹Die Armenpflegen kommen häufig in den Fall, ihre Unterstützungen in einer Form zu gewähren, welche den Unterstützten nicht genehm ist. Dies findet namentlich auch dann statt, wenn mit der Unterstützung eine erzieherische Einwirkung beabsichtigt ist. Wo sich die Hilfsbedürftigen den Anordnungen der Armenpflege nicht freiwillig unterziehen, nehmen solche Unterstützungen stets Zwangscharakter an. Der Zwang bildet dann einen wesentlichen Bestandteil der Unterstützung und wird damit zur Pflicht der unterstützenden Behörde.›⁷⁸ Das Lob auf den Zwang wird durchaus vernehmlich gesungen, zum Beispiel vom Vorsteher des Jugendamtes des Kantons Zürich, Robert Briner. ‹Nun liegt es uns fern, den Zwangscharakter der staatlichen Mittel über alle Massen zu loben. Auch wir teilen die Auffassung, dass die Hilfe die wertvollste ist, die sich ohne Zwang, lediglich auf Grund der Einsicht und freien Vereinbarung aller Beteiligten durchführen lässt. Aber wie weit sind wir doch von solchem Idealzustand entfernt!›⁷⁹ In aller Offenheit bedauert Briner die Notwendigkeit, Zwang anzuwenden. Die Verantwortung wird den Betroffenen selbst zugeschoben: Eltern, die aufgrund ihrer – vermeintlich selbstverschuldeten – Armut die öffentlichen Finanzen belasten, sollen sich gegenüber den Behörden kooperativ zeigen, dann erübrigt sich der Zwang.

Den Verfügungen der Behörden ist Folge zu leisten, Rekurse sind in der Regel aussichtslos, wie die Regierungsratsbeschlüsse zum Armenwesen und zum Pflegekinderwesen zeigen. Stillschweigen wird interpretiert als Einvernehmen mit der Begründung für eine Fremdplatzierung.⁸⁰ Wer sich indessen traut, Einwände vorzubringen, oder sich gegen eine behördliche Anordnung wehrt, steht auf verlorenem Posten. Widerspruch gilt als ungebührliches

76 Müller (1923), S. 84.

77 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1909), S. 32.

78 s. N. (1919), S. 92.

79 Briner (1923c), S. 308.

80 Müller (1923), S. 79.

Verhalten. Eltern, die gegen behördliche Massnahmen Widerstand leisten, werden bestraft. Zum Beispiel der Vater, der seine fremdplatzierten Kinder künftig nicht mehr sehen darf. Die Armenpflege Winterthur hat das «Besuchsverbot einstimmig beschlossen, weil sich D. gegenüber der Behörde ein äusserst ungebührliches Verhalten habe zu Schulden kommen lassen».⁸¹ Bezieht eine Familie Unterstützung, ist sie rückzahlungspflichtig, bleibt also unter Umständen auch nach Beendigung des Leistungsbezugs in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Armenpflege. Zudem bringen Eltern ihre Verwandten in Bedrängnis, sobald sie «armengenössig» werden. Denn anders als in der jüngeren Geschichte der Sozialhilfe, wo die Verwandtenunterstützungspflicht oft nur noch pro forma auf dem Papier steht, wird diese Regel zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Praxis tatsächlich angewendet. Auch um zu vermeiden, dass Verwandte einen Unterstützungsbeitrag an die Familie leisten müssen, kommt es zu privaten Fremdplatzierungen.⁸² Somit ist die «sogenannte Freiwillige Versorgung oft nichts anderes als das Ergebnis von manchmal langwierigen und mühsamen Verhandlungen der Behörden mit den Eltern, als Folge von denen sich die Eltern – nicht selten um schärferen Massnahmen zu entgehen – zur Versorgung entschlossen haben».⁸³ Eltern handeln unter erheblichem Druck und geben ihr Kind weg, weil sonst eine behördliche Intervention droht⁸⁴ – «sei's mit, sei's gegen den Willen der Eltern».⁸⁵ Armutsbetroffene Familien stehen unter dem «Damoklesschwert des zwangsweisen Eingreifens»⁸⁶ – die Fremdplatzierung der Kinder stellt ein permanentes Risiko dar, das jederzeit eintreten kann. Der Gang zur Armenpflege ist aus Sicht der Eltern Ultima Ratio und wird erst angetreten, wenn es gar nicht mehr anders geht.

Stattdessen gehen die Mütter arbeiten, damit die Familie selbständig über die Runden kommt. Erwerbsarbeit von Frauen ist im bürgerlichen Familienideal nicht vorgesehen. Die Mutter gehört ins Haus und an den Herd. Dabei ist allen klar: Das Konzept des Ernährerlohns taugt nur bei hohem Einkommen, das auch für mehrere Personen zum Auskommen reicht. Ein Fabrikarbeiter verdient zu wenig, um mit seinem Lohn eine ganze Familie durchzubringen. Der Zuverdienst der Frau ist existenziell. Wenn die Mutter neben der Familienarbeit auch noch ausser Haus erwerbstätig ist, bleiben die Kinder unbeaufsichtigt. Weil es an Betreuungsangeboten fehlt, insbesondere für Kinder im Vorschulalter, sehen viele Familien keinen anderen Weg, als eines oder mehrere Kinder in fremde Pflege zu geben. Zeitgenössische Schätzun-

81 StAZH, MM 3.39, RRB 1925/0510, Armenwesen, 26. Februar 1925.

82 Leuenberger/Seglias (2015), S. 109.

83 Markus (1945), S. 93.

84 Das betrifft insbesondere auch ledige, getrennte oder geschiedene Mütter – ein Thema, das hier ausgeklammert bleibt.

85 Kanton Zürich, Jugendamt (1919), S. 185.

86 Müller (1923), S. 70.

gen gehen davon aus, dass um 1930 rund 50 % der fremdplatzierten Kinder von ihren Eltern selbst ‹versorgt› sind – ein Phänomen von erheblichem Ausmass, leben doch allein in der Deutschschweiz 1932 ‹Zehntausende von Kindern›⁸⁷ nicht im Elternhaus, sondern in einer fremden Familie oder in einem Heim. 1925 sind im Kanton Zürich von 4841 beaufsichtigten Pflegekindern 1842 ‹von den Eltern versorgt [...], in 1400 Fällen wegen Berufsarbeit der Mutter›.⁸⁸ Hier handelt es sich um die registrierten Pflegeverhältnisse, alle anderen sind nicht mitgezählt. Geben die Familien ihre Kinder nicht selbst weg, riskieren sie eine behördliche Fremdplatzierung. Denn diese Kinder bewegen sich im pädagogischen Niemandsland auf der Gasse und die fehlende Betreuung ist oft Anlass für das Eingreifen von Schule und Armenpflege. Auch wenn die Familie noch keine Unterstützung der öffentlichen Hand bezieht. Arbeitet die Mutter ausser Haus und sind die Kinder unbeaufsichtigt, ‹ist die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung des Kindes nahe›.⁸⁹ Von der fehlenden Betreuung zur ‹Verwahrlosung› führt der Lebensweg direkt in die Kriminalität und die Zukunft dieser Kinder als Verbrecher scheint festgeschrieben. ‹So lange die Mütter durch Erwerb ausser dem Hause ihrem natürlichen Beruf als Pflegerinnen und Beschützerinnen der Kinder entfremdet werden, so lange wird das Verbrechen in der Verwahrlosung den günstigen Nährboden finden.›⁹⁰ Die Mutter als Initiantin der Verbrecherlaufbahn.

Die Einstellung zur Frauenerwerbstätigkeit ist durchaus ambivalent. So kann fehlende Kinderbetreuung Anlass für eine behördliche Fremdplatzierung sein. Auf der anderen Seite stellt die Armenpflege an ‹armengenössige› Mütter auch die Forderung, mit Eigenleistung via Lohnarbeit die öffentliche Hand zu entlasten. Es wird die Meinung vertreten, ‹dass eine arbeitsfähige Mutter in der Regel sich und ein Kind sollte erhalten können›.⁹¹ Je nach Interessenlage argumentieren die Behörden mal so, mal anders. Die Ambivalenz gegenüber der Erwerbstätigkeit von Müttern hat auch eine sozial selektive Komponente. In der Kritik stehen armutsbetroffene Frauen, die gezwungen sind, mitzuverdienen. Bei den Reichen sorgt das Personal nach dem Rechten. ‹Die Stützen all dieser Hausfrauen sind zugleich die Vizemütter der Kinder. In den Häusern der Reichen aber waltet züchtig und herrschet weise: die Amme, die Bonne, die Erzieherin und, wenn es hochgeht, der Hauslehrer [...].›⁹² Mütter der Oberschicht, die sich aus freien Stücken nicht selber um die Kinder kümmern, geraten kaum in den Fokus der Debatte. ‹Niemand nimmt Anstoss daran, dass die Frauen der begüterten Stände nicht allein die Hausarbeit auf die Dienerschaft abladen, sondern auch die weniger angeneh-

87 Steiger (1932), S. 202. Zur aktuellen Forschung vgl. Leuenberger/Seglias (2015), S. 108, 330.

88 StAZH, DS 117.1.65, Regierungsrat, Geschäftsbericht 1926, S. 273.

89 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1904), S. 174.

90 Knabenhans (1908), S. 547.

91 StAZH, MM 3.22, RRB 1908/0929, Armenwesen, 14. Mai 1908.

92 Müller (1918), S. 2.



Abb. 50: Frauen und Mädchen beim Wäschewaschen am Bach, um 1930.

men Geschäfte der Kinderpflege und Erziehung.»⁹³ Es ist nur folgerichtig, dass diese kritische Anmerkung in einem Artikel der *Schweizerischen Lehrerinnenzeitung* zu lesen ist, haben doch gerade die Lehrerinnen stark zu kämpfen mit Vorurteilen und Barrieren gegenüber weiblicher Erwerbstätigkeit. Die Autorin weiss, wovon sie spricht. Sie belässt es nicht bei der Analyse, sondern schiebt noch eine Forderung nach. «Anstatt sich also mit der Idealforderung zu begnügen: ‹Die Frau gehört ins Haus!› lege man lieber Hand an, auch den erwerbstätigen Frauen die Möglichkeit zu schaffen, ihren mütterlichen Pflichten besser gerecht zu werden.»⁹⁴ Wie recht sie hat – noch heute.

93 s. N. (1913), S. 128.

94 Ebd., S. 129.

Anhang: Chronologie rechtliche Grundlagen

1836	Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen vom 9. Februar 1836 (Armengesetz 1836)	Kanton Zürich
1846	Gesetz über die Armenpolizei vom 14. Oktober 1846	Kanton Zürich
1850	Armenordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1850	Winterthur
1853	Gesetz betreffend das Armenwesen vom 28. Juni 1853 (Armengesetz 1853)	Kanton Zürich
1854	Instruktion für die Armenbehörden vom 24. Januar 1854 (VO Armengesetz 1853)	Kanton Zürich
1858	Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1958 (Unterrichtsgesetz 1858)	Kanton Zürich
1871	Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 8. Januar 1871	Kanton Zürich
1876	Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876 (Gesundheitsgesetz 1876)	Kanton Zürich
1877	Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 (Fabrikgesetz 1877)	Bund
1883	Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 25. Juli 1883 (VO Gesundheitsgesetz 1876)	Kanton Zürich
1889	Verordnung betreffend die Einweisung von Minderjährigen in Besserungs-Anstalten vom 21. Oktober 1889	Kanton Zürich
1893	Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893 (Pflegekinderverordnung 1893)	Kanton Zürich
1895	Disziplinarordnung für die Primarschulen der Stadt Winterthur vom 11. November 1895	Winterthur
1897	Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 6. Dezember 1897. Neue Ausgabe	Kanton Zürich
1899	Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 (Volksschulgesetz 1899)	Kanton Zürich
1900	Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 (VO Volksschulgesetz)	Kanton Zürich
1900	Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900	Kanton Zürich
1905	Lehrplan Kanton Zürich vom 15. Februar 1905 (Lehrplan 1905)	Kanton Zürich

1907	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Inkrafttreten 1. Januar 1912	Bund
1909	Stadt Winterthur. Allgemeine Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1909	Winterthur
1911	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 2. April 1911	Kanton Zürich
1912	Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 (Gesetz Schulkinderfürsorge)	Kanton Zürich
1913	Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 (VO Schulkinderfürsorge)	Kanton Zürich
1919	Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919	Kanton Zürich
1919	Verordnung über das Jugendamt des Kantons Zürich vom 10. Februar 1919	Kanton Zürich
1919	Verordnung über das Strafverfahren und den Vollzug gerichtlicher Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 10. Juli 1919	Kanton Zürich
1921	Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921 (Pflegekinderverordnung 1921)	Kanton Zürich
1922	Verordnung über die Bürgerliche Armenpflege der Stadt Winterthur und ihre Kommissionen vom 20. Februar 1922	Winterthur
1922	Reglement über das Pflegekinderwesen Stadt Winterthur vom 28. Dezember 1922	Winterthur
1925	Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 25. Mai 1925 (Versorgungsgesetz 1925)	Kanton Zürich
1927	Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 (Armengesetz 1927), Inkrafttreten 1. Januar 1929	Kanton Zürich
1927	Verordnung zum Gesetz über die Armenfürsorge vom 7. April 1927 und 2. Februar 1928 (VO Armengesetz 1927)	Kanton Zürich
1927	Beschluss des Regierungsrates über den Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung	Kanton Zürich
1928	Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928	Bund
1931	Verordnung über die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht vom 4. Mai 1931	Kanton Zürich

1935	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend den Strafprozess vom 4. Mai 1919	Kanton Zürich
1937	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), Inkrafttreten 1. Januar 1942	Bund
1941	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 6. Juli 1941	Kanton Zürich
1977	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung PAVO), Inkrafttreten 1. Januar 1978.	Bund
1981	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 14. Juni 1981, löst das Armengesetz von 1927 ab	Kanton Zürich
1997	Die Schweiz ratifiziert die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)	Bund
2013	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB), Art. 360–455: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR), Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen 1. Januar 2013	Bund
2016	Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) vom 30. September 2016	Bund
2017	Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (VO AFZFG) vom 15. Februar 2017	Bund

Bildnachweis

Umschlagbild: Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Obertor 29 __ 23

- 1 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, PK __ 0126.
- 2 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5068-Fa-0323.
- 3 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5027-Gx-009.
- 4 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5099-Fc-001.
- 5 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 151540.
- 6 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5032-Ka-0013.
- 7 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5025-Fa-316.
- 8 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 040087.
- 9 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 040041.
- 10 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 040042.
- 11 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5068-Ka-0388.
- 12 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 062508.
- 13 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 062507.
- 14 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 031257.
- 15 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 41293.
- 16 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 032927.
- 17 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 032960.
- 18 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 032962.
- 19 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 160275.
- 20 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Graben __ 50 __ 16.
- 21 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Tösstalstrasse 36 __ 35.
- 22 Schweizerisches Sozialarchiv, F Fe-0002-38.
- 23 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Lindenplatz __ 9 __ 1.
- 24 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 021464.
- 25 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 021466.
- 26 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 021468.
- 27 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5099-Gb-018.
- 28 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 160571.
- 29 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 150421.
- 30 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5061-Fa-002.
- 31 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5036-Fc-0017.
- 32 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5036-Fx-04-044.
- 33 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5068-Fc-0380.
- 34 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 064932.
- 35 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 032952.
- 36 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, FotSch __ 001-070.
- 37 Schweizerisches Sozialarchiv, F5134-Fb-022.
- 38 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 150292.
- 39 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Ferienkolonie Winterthur 17 __ 15.
- 40 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, FotSch __ 001-071.
- 41 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 160717.
- 42 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5068-Ka-3979.
- 43 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 113299.
- 44 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Fot __ Jungf-080.
- 45 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 061065.
- 46 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 065506.
- 47 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, Graben __ 50 __ 30.
- 48 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, 053007.
- 49 Winterthurer Bibliotheken, Sammlung Winterthur, FotSch __ 007 __ 006.
- 50 Schweizerisches Sozialarchiv, F 5068-Fa-0321.

Quellen und Literatur

Archivquellen

Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH)

DS 117.1.39–78	Regierungsrat Geschäftsberichte
MM 3	Regierungsratsbeschlüsse RRB: Armenwesen, Kostkinderwesen
MM 24.56	Kantonsratsprotokoll
III Le 1 2	Jugendfürsorge allgemeines
Z 86.1	Jugendsekretariat Winterthur
Z 86.2332	Jugendkommission
Z 86.2301	Akten Amtsvormundschaft
Z 87	Jugendanwaltschaft Winterthur
Z 87.470	Jugendanwaltschaft Winterthur, Schutzaufsichtshefte
Z 361.195–Z 361.197	Jugendanwaltschaft Winterthur, Jahresberichte
Z 372.1277	Erlasse Erziehungsrat und Erziehungsdirektion
Z 372.1352	Bezirksschulpflege Winterthur, Disziplinarisches
Z 42.331	Aufsicht Pflegekinder

Stadtarchiv Winterthur (StAW)

B 2 c 36	Grosser Gemeinderat, Protokoll
DR 1/17	Amtsdruckschriften, Verordnungen, Reglemente
HB 1	Stadtrat Winterthur Geschäftsberichte
LB 29, 30	Schulrat, Protokoll
LB b 49 a–c	Kreisschulpflege Altstadt, Protokoll
OB 24	Armenpflege, Protokoll
II B 13	Fürsorge
II B 13 d 2	Fürsorge, Studienkommission
II B 13 n 1	Fürsorge, Wohnungsfürsorge
II B 30 k 6	Schulwesen, Organisation
II B 31 e 3	Spitäler, Heime, Waisenhäuser
II B 39 m 3 a	Schulwesen, Fürsorge
II B 40	Waisenamt
II B m 3 Xi	Schulamt, Fürsorge

Publizierte Quellen

- Kanton Zürich, Direktion des Inneren (1925): Kreisschreiben an die Gemeinderäte und örtlichen Gesundheitsbehörden über die Meldung von Pflegekindern vom 6. November 1925, in: Amtsblatt des Kantons Zürich, S. 700 f.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1902): Ergebnisse der Untersuchung der in den Jahren 1899 und 1900 in die Primarschule des Kantons Zürich eingetretenen Schüler hinsichtlich vorhandener geistiger oder körperlicher Gebrechen, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 1, S. 2–9.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1904): Die Fürsorge für bedürftige und anormale Schulkinder im Kanton Zürich im Jahre 1903, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 8, S. 173–178.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1913): Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft des Kantons Zürich über die Kinderschutzbestimmungen im schweizerischen Zivilgesetzbuch und die entsprechenden Vorschriften im zürcherischen Einführungsgesetz. Erziehungsratsbeschluss vom 5. Februar 1913, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 3, S. 80–85.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1914): Kreisschreiben an die Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie an die Lehrerschaft der Volksschule betreffend den Einfluss der gegenwärtigen Zeitverhältnisse auf die Schule vom 24. September 1914, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 10, S. 245–248.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1918): Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Primarschulen betreffend die Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein körperlicher und geistiger Gebrechen vom 18. April 1918, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 5, S. 97–100.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1922): Kreisschreiben an die Schulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule über die Entlassung aus der Schulpflicht vom 21. Juni 1922, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 7, S. 138 f.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1925): Beteiligung von Volksschülern an Vereinen, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 4, S. 61–63.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1969): Festschrift zum 50jährigen Bestehen des kantonalen Jugendamtes. Jugendamt und Bezirksjugendsekretariate des Kantons Zürich 1919–1969, Zürich.
- Kanton Zürich, Erziehungsdirektion, Justizdirektion und Volkswirtschaftsdirektion (1938): Kreisschreiben der Direktionen des Erziehungswesens, der Justiz und der Volkswirtschaft an die Schul- und Vormundschaftsbehörden, sowie an die Arbeitsämter des Kantons Zürich, über die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen und Frauen, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 12, S. 241–244.
- Kanton Zürich, Jugendamt (1919): Versorgung anormaler Schüler, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 8, S. 185 f.
- Kanton Zürich, Jugendamt (1920a): Mitteilungen des Jugendamtes vom 17. Juli 1920, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 8, S. 152–156.

- Kanton Zürich, Jugendamt (1920b): Öffentliche Jugendfürsorge im Kanton Zürich im Jahre 1919 bzw. im Schuljahr 1919/20, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 11, S. 195–211.
- Kanton Zürich, Jugendamt (1921): Öffentliche Jugendfürsorge im Kanton Zürich im Jahre 1920 bzw. im Schuljahr 1920/21, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 12, S. 210–228.
- Kanton Zürich, Jugendamt (1922): Zürcher Kurse für Jugend-Hilfe, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 9, S. 173–175.
- Kanton Zürich, Jugendamt (1923): Öffentliche Jugendfürsorge im Kanton Zürich im Jahre 1920 bzw. im Schuljahr 1920/21, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 1, S. 3–9.
- Kanton Zürich, Jugendamt (1937): Jugendstrafrecht und Schule, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 7, S. 129–131.
- Kanton Zürich, Regierungsrat (1901): Sorge für dürftige, anormale und verwahrloste Kinder. Beschluss des Regierungsrates vom 20. Mai 1901, in: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich, 7, S. 137–141.
- Kanton Zürich, Regierungsrat (1925): Beleuchtender Bericht Versorgungsgesetz und Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 24. Mai 1925, in: Amtsblatt des Kantons Zürich vom 23. Juni, S. 10–18.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1905): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1905, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 9, S. 65–79.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1909): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1908, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 4, S. 25–34.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1912a): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1912, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 3, S. 18–20.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1912b): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1912, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 4, S. 41–60.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1917): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1916, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 5, S. 41–56.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1920): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1920, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 15, S. 129–140.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1921): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1921, Schluss, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 12, S. 101–113.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1922): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1922, Schluss, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 11, S. 121–136.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1924): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1924, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 11, S. 113–128.

- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1925): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1925, Schluss, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, 9, S. 89–103.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1926): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1926, Schluss, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, 7, S. 65–80.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1932): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1932, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, 8, S. 73–88.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1936a): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1936, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, 6, S. 65–80.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1936b): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1936, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, 7, S. 82–84.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1938a): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1938, Teil 1, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, 7, S. 49–55.
- Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1938b): Protokoll der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz 1938, Teil 3, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, 9, S. 65–72.

Zeitgenössische Darstellungen (Schweizerisches Sozialarchiv und ETH Zürich, e-periodica)

- Ambühl, F. (1911): Die Arbeit als erzieherischer Faktor bei den Gefallenen, in: *Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge*, 3, S. 12–14.
- Bein, H. (1947): Heim oder Familie?, in: *Zentralsekretariat Pro Juventute Zürich (Hg.): Fürsorge für das Pflegekind*, Zürich, S. 6–10.
- Bosshard, H. (1962): Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege einer städtisch-industriellen Grossgemeinde, dargestellt am Beispiel der Stadt Winterthur. Diss. Universität Freiburg/Schweiz, Winterthur.
- Bion, W. (1900): Die Erfolge der Ferienkolonien, in: *Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege*, 1, S. 124–148.
- Briner, L. (1925): Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz. Diss. Universität Bern, Weinfelden.
- Briner, R. (1923a): Über den Zweck des Kurses, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege*, 2, S. 126–131.
- Briner, R. (1923b): Das Recht des Pflegekindes, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege*, 2, S. 177–190.
- Briner, R. (1923c): Die öffentlich-rechtliche Jugendhilfe und ihre Zusammenarbeit mit der privaten Jugendhilfe, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege*, 2, S. 303–310.
- Briner, R. (1925): Die Stellung der Jugendlichen im privaten und öffentlichen Recht, in: *Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Spezialheft: Zweiter*

- Zürcher Jugendhilfekurs 6.–11. Oktober 1924. Die Hilfe für die schulentlassene Jugend, Zürich, S. 87–106.
- Briner, R. (1927): Die Hilfe für die schulpflichtige Jugend. Zusammenfassung der Ergebnisse des 3. Zürcher Kurses für Jugendhilfe, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Spezialheft: Dritter Zürcher Jugendhilfekurs 11. bis 16. Juli 1927. Die Hilfe für die schulpflichtige Jugend, Zürich, S. 235–248.
- Bühlmann, J. (1902a): Die Sorge für die verwahrloste Jugend. Unter besonderer Berücksichtigung der Schule, Teil 1, in: Pädagogische Blätter, 9, S. 258–261.
- Bühlmann, J. (1902b): Die Sorge für die verwahrloste Jugend. Unter besonderer Berücksichtigung der Schule, Teil 2, in: Pädagogische Blätter, 9, S. 290–292.
- Bühlmann, J. (1902c): Die Sorge für die verwahrloste Jugend. Unter besonderer Berücksichtigung der Schule, Teil 3, in: Pädagogische Blätter, 9, S. 337–339.
- Bünzli, B. (1910a): Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge, Teil 1, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 1, S. 2–11.
- Bünzli, B. (1910b): Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge, Teil 2, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 4, S. 82–90.
- Bünzli, B. (1910c): Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge, Teil 3, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 6, S. 127–130.
- Bünzli, B. (1910d): Die prophylaktischen Massnahmen der Jugendfürsorge, Teil 4, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 7, S. 153–157.
- Bünzli, B. (1918): Die Jugendfürsorge im schweizerischen Zivil- und Strafgesetzbuch, Teil 1, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 5, S. 109–113.
- Coradi-Stahl, F.; Eberhard, L. (1909): Die Erziehung der Mädchen zum Mutterberuf, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 5, S. 17–20.
- Eberhart, E. (1938): Bericht einer Familienfürsorgerin über das Jahr 1936, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 1, S. 2–6.
- Egger, A. (1908): Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 358–377.
- Fehrlin, K. (1932): Seelische Verarmung als Ursache materieller Not, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 10, S. 102–105.
- Fehrlin, K. (1934): Gedanken zur Schuldfrage im Problem der Armut, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 10, S. 97–101.
- Fierz, M. (1927): Der Familienhort, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Spezialheft: Dritter Zürcher Jugendhilfekurs 11. bis 16. Juli 1927. Die Hilfe für die schulpflichtige Jugend, Zürich, S. 167–173.
- Gassmann, E. (1912): Schweizerischer Jugendgerichtstag in Winterthur, in: Schweizerische Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz, 6, S. 81–87.
- Glättli, S. (1923): Kinderkrippen, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, 2, S. 253–260.
- Gonzenbach, W. v. (1930): Forderungen der Sozialhygiene in der Pflegekinder-Versorgung, in: Schweizerische Zeitschrift für Hygiene und Archiv für Wohlfahrtspflege, 10, S. 45–54.
- Graf, O. (1925): Jugend und Arbeit, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Spezialheft: Zweiter Zürcher Jugendhilfekurs 6.–11. Oktober 1924. Die Hilfe für die schulentlassene Jugend, Zürich, S. 129–153.

- Grob, H. (1910): Postulate betreffend die Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Ausführungsgesetzen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 2, S. 103–127.
- Grob, H. (1923): Ueber die vormundschaftliche Hilfe nach den Bestimmungen 283 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege 2, S. 166–177.
- Hafer, E. (1906): Strafrecht und Schule: eine akademische Antrittsvorlesung, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 3, S. 137–157.
- Hanselmann, H. (1923): Vom Wesen der privaten Fürsorge, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, 2, S. 290–302.
- Hardmeier, E. (1957): Das soziale Winterthur. Aus dem Fürsorgewesen der Stadt Winterthur, einst und jetzt, in: Winterthurer Jahrbuch, S. 21–70.
- Hauser, E. (1938): Die Wohlfahrtseinrichtungen im Bezirk Winterthur (Neujahrsblatt der Hülfs-gesellschaft Winterthur), Winterthur.
- Heim, W. (1927): Im Kampf mit Armut und Not, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 9, S. 89–95.
- Herold, O. (1900): Die Wohlfahrtseinrichtungen in Winterthur am Ende des XIX. Jahrhunderts (Neujahrsblatt der Hülfs-gesellschaft Winterthur), Winterthur.
- Hess, M. (1950): Der Schutz der Pflegekinder. Referat anlässlich der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren am 5. und 6. Mai 1950 in Frauenfeld, in: Gesundheit und Wohlfahrt. Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege, 9, S. 381–396.
- Hiestand, H. (1908a): Die sozialpädagogischen Aufgaben der Volksschule, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 647–664.
- Hiestand, H. (1908b): Referat des pädagogischen Referenten H. Hiestand, Vorsteher des städtischen Amtes für Kinderfürsorge in Zürich, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 20–28.
- Hiestand, H. (1910): Jugendfürsorge, Schule und Lehrerschaft. Vortrag Delegiertenversammlung Schweizerischer Lehrerverein in Winterthur, 10. Oktober 1909, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 1, S. 34–59.
- Hiestand, H. (1921): Von den Ursachen des jugendlichen Verbrechen-tums, 2. Teil, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 2, S. 33–45.
- Hiestand, H. (1927): Massnahmen gegen die gesundheitliche Gefährdung der Jugend im schulpflichtigen Alter, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Spezialheft: Dritter Zürcher Jugendhilfekurs 11. bis 16. Juli 1927. Die Hilfe für die schulpflichtige Jugend, Zürich, S. 103–115.
- Jucker, E. (1921): Jugendfürsorge im Kanton Zürich, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 5, S. 151–154.
- Kleinert, H. (1938): Das Schulkind ausserhalb der Schule, in: Schweizer Erziehungs-Rundschau, 6, S. 106–111.
- Knabenhans, K. (1908): Über jugendliches Verbrechen-tum, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 544–567.

- Kraft, D. (1908): Die sozialen Verhältnisse der unehelichen Kinder in ihren Ursachen und Wirkungen, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 291–308.
- Kuhn-Kelly, J. (1908): Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 529–543.
- Kull, E. (1908): Die Organisation und Betrieb der Jugendhorte, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 248–264.
- Landolt, C. (1901): Die Wohnungsenquête in der Stadt Winterthur vom 9. bis 26. März 1896. Im Auftrage der städtischen Behörden bearbeitet, Winterthur.
- Lauener, P. (1927): Die Ueberwachung der Gesundheit im schulpflichtigen Alter, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Spezialheft: Dritter Zürcher Jugendhilfekurs 11. bis 16. Juli 1927. Die Hilfe für die schulpflichtige Jugend, Zürich, S. 32–53.
- Markus, A. (1945): Die Pflegekindschaft. Eine rechtsvergleichende Studie. Diss. Universität Zürich, Zürich.
- Marty, E. (1905): Armenwesen und Versicherungsfrage, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 9, S. 66–75.
- Marty, E. (1906a): Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der Verwahrlosung der Jugend, Teil 1, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 12, S. 96–98.
- Marty, E. (1906b): Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der Verwahrlosung der Jugend, Teil 2, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 10, S. 76–78.
- Marty, E. (1913): Die Wertung und der Zusammenhang von Schuld und Not in der Armenpflege, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 4, S. 60–64.
- Marty, E. (1918): Der Kampf um's Kind, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 1, S. 1–7.
- Marty, E. (1923): Familiengeist und Verarmung (Ein Sitten- und Zeitspiegel für die Gegenwart), in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 10, S. 97–101.
- Meyer, L. (1907): Ferienversorgung von Hortkindern in Familien auf dem Lande: Referat, gehalten in der Sektion Zürich des Schweiz. Lehrerinnenvereins am 25. Mai 1907, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 12, S. 280–289.
- Mousson, H. (1908): Die Jugendfürsorge in der Stadt Zürich, in: Zollinger, Hiestand (1908): Bericht über den I. schweizerischen Informationskurs für Jugendfürsorge 31. 8. bis 12. 9. 1908 in Zürich, S. 64–76.
- Mousson, H. (1923): Eröffnungs-Ansprache zum Ersten Kurs für Jugendhilfe, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, 2, S. 124–126.
- Mousson, H. (1925): Eröffnungs-Ansprache zum Zweiten Kurs für Jugendhilfe, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Spezialheft: Zweiter Zürcher Jugendhilfekurs 6.–11. Oktober 1924. Die Hilfe für die schulentlassene Jugend, Zürich, S. 7–9.
- Mühlethaler, E. (1918): Das schulpflichtige Alter, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 1–2, S. 12–24.

- Müller, H. (1923): Das staatliche Eingreifen in die Elternrechte zum Schutze der Person des Kindes. Diss. Universität Zürich, Zürich.
- Müller, N. (1918): Das vorschulpflichtige Alter, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 1–2, S. 1–12.
- Nägeli, K. (1927): Nochmals die Stellung der Armenpflegen, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 7, S. 69–70.
- Pro Juventute (1947): Zentralsekretariat Pro Juventute Zürich (Hg.): Fürsorge für das Pflegekind, Zürich.
- Pro Juventute (1957): Pro Juventute und das Schulkind. Sonderheft Schweizerische Lehrerzeitung, 44.
- s. N. (1895): Das erzieherische Wirken des Lehrers ausserhalb der Schule, in: Pädagogische Blätter, 1, S. 7–16.
- s. N. (1897): Die Aufsicht und der Einfluss des Lehrers auf seine Schulkinder ausser der Schule, in: Pädagogische Blätter, 24, S. 741–746.
- s. N. (1905a): Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 1, S. 1–3.
- s. N. (1905b): Ein neuer Lehrplan, in: Schweizerische Lehrerzeitung, 9, S. 81 f.
- s. N. (1907): Bericht über die VIII. Jahresversammlung der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege: Sonntag, den 26. und Montag den 27. Mai 1907 in St. Gallen, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 8, S. 160–201.
- s. N. (1909): Rechtshilfe in Armensachen, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 12, S. 118–120.
- s. N. (1910): Bericht 1. Delegiertenversammlung 9. Oktober 1909, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 3, S. 27–32, 69–76.
- s. N. (1912): Förderklassen, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung 5, S. 97–101.
- s. N. (1913): Die Mutter als Erzieherin, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 6, S. 128 f.
- s. N. (1915a): Wandlungen und Bleibendes im Armenwesen, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 6, S. 49–51.
- s. N. (1915b): Schweizerische Jugendfürsorgewoche: 15. bis 20. Juni 1914 im Grossratssaal Bern, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 15/194, S. 49–235.
- s. N. (1915c): Der Einfluss der Anstalten und Vormundschaftsbehörden auf die Berufswahl, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 5, S. 43 f.
- s. N. (1919): Verhältnis zwischen Einwohner- und Heimatarmenpflege, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 12, S. 91–94.
- s. N. (1920): Der Rotzschelm. Ein Beitrag zur Kostkinderfrage, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 13, S. 106–108.
- s. N. (1930a): Die soziale Bildung der Volksschullehrer, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 7, S. 109–113.
- s. N. (1930b): Für die Familie, Teil 1, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 2, S. 17–20.

- s. N. (1930c): Für die Familie, Teil 2, in: Schweizerische Lehrerinnenzeitung, 3, S. 35–39.
- s. N. (1947): Gedanken über die Not der Pflegekinder und – der Pflegeeltern. Von einem Pflegevater im Bernbiet, in: Zentralsekretariat Pro Juventute Zürich (Hg.): Fürsorge für das Pflegekind, Zürich, S. 11–13.
- Schlegel, Werner (1969): 50 Jahre Jugendstrafrechtspflege im Kanton Zürich, in: Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (Hg.): Festschrift zum 50jährigen Bestehen des kantonalen Jugendamtes, Zürich, S. 117–123.
- Schmid, C. A. (1908a): Die Öffentlichkeit und die private Wohltätigkeit in ihren Beziehungen zur Jugendfürsorge, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 44–63.
- Schmid, C. A. (1908b): Das Problem der Armut, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 1, S. 1–6.
- Schmid, C. A. (1914): Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz, Bd. 1, Zürich.
- Schmid, E. (1925): Die Gefährdung der Jugendlichen durch ihre Umgebung, in: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Spezialheft: Zweiter Zürcher Jugendhilfekurs 6.–11. Oktober 1924. Die Hilfe für die schulentlassene Jugend, Zürich, S. 164–172.
- Schneider, R. (1947): Pflegekinderaufsicht oder Pflegekinderfürsorge?, in: Zentralsekretariat Pro Juventute Zürich (Hg.): Fürsorge für das Pflegekind, Zürich, S. 14–16.
- Schweizer, D. (1948): Die Versorgung vernachlässigter Kinder nach Art. 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diss. Universität Zürich, Zürich.
- Siegfried, A.; Doebeli, P. (1957): Pflegekinder, in: Pro Juventute: Pro Juventute und das Schulkind. Sonderheft Schweizerische Lehrerzeitung, 44, S. 1241–1244.
- Speich, R. (1935): Einleitung in eine Psychologie der Schüler-Freizeit, in: Schweizer Schule, 4, S. 153–157.
- Staub-Oetiker, D. (1910): Tuberkulose und Schule, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 11, S. 51–64.
- Steiger, E. (1932): Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung, Zürich, Leipzig.
- Stocker, F. (1905): Die Schularztfrage auf Grund bisheriger Erfahrungen, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 2, 140–208.
- Tuchschnid (1903): Die Schulbäder nach ihrer pädagogischen Bedeutung und praktischen Verwertung, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 4, S. 43–59.
- Ulrich, A. (1908): Ursachen und Erscheinungsformen der anormalen und gebrechlichen Kinder, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 396–419.
- Vögtli, N. (1939): Der Schutz des Pflegekindes in der Schweiz, in: Gesundheit und Wohlfahrt. Zeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspflege, 10, S. 473–539.
- Weber, R. (1935): Ueber die Erfahrungen des Wohlfahrtsamtes und den Stand der Fürsorge in der Stadt Zürich, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 11, S. 113–119.

- Weiss, H. (1920): Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Diss. Universität Zürich, Leipzig.
- Wild, A. (1915a): Schweizerisches Jahrbuch für Jugendfürsorge über das Jahr 1914, Zürich.
- Wild, A. (1915b): Die staatliche und kommunale Jugendfürsorge nach ihrer Organisation und ihrem Verhältnis zur privaten Wohltätigkeit, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 15, S. 107–127.
- Wild, A. (1917): Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge. Ein Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen, Zürich.
- Wild, A. (1920): Referate über das Kostkinderwesen in der Schweiz, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 14, S. 117–128.
- Wild, A. (1932): Die Familie in der öffentlichen und privaten Fürsorge der Schweiz, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 4, S. 33–45.
- Wild, A. (1933): Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz. III. Auflage von: Soziale Fürsorge in der Schweiz, Bd. I, Zürich.
- Wild, A. (1936): Einfluss der öffentlichen und privaten wirtschaftlichen Fürsorge (offen und geschlossen) auf das Gemeinschaftsleben in der Schweiz, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 4, S. 33–46.
- Winkler, H. (1947): Schulgeschichte der Stadt Winterthur bis zum Jahre 1922 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur.
- Zanger, H. (1912): Über die Beziehungen des Kindes zum Verbrechen. Referat am Ersten Schweizerischen Jugendgerichtstag in Winterthur, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 13, S. 289–437.
- Zihlmann, A. (1950): Nachruf Albert Wild, alt Pfarrer 1870–1950, in: Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 3, S. 17–20.
- Zollinger, F. (1906): Probleme der Jugendfürsorge: Bericht an den h. schweizerischen Bundesrat über den von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. im Frühjahr 1906 veranstalteten Kurs für Jugendfürsorge, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 7, S. 322–477.
- Zollinger, F. (1907): Die Hygiene des Lehrkörpers der Volksschule, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 8, S. 51–64.
- Zollinger, F. (1908a): Übersicht über die gegenwärtigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 34–43.
- Zollinger, F. (1908b): Anstalten und Einrichtungen der Jugendfürsorge, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 1–2, S. 689–814.
- Zollinger, F. (1912): XIII. Jahresversammlung der Schweizer. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege verbunden mit dem I. Schweizerischen Jugendgerichtstag, in: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 13, S. 245–437.
- Zürcher, E. (1909): Kinderschutz und Jugendstrafrecht. Die Gesetzgebung über Kinderschutz mit besonderer Berücksichtigung der Behandlung des fehlbaren Kindes, in: Schweizerische Pädagogische Zeitschrift, 4, S. 222–252.

Literatur

- Abraham, Andrea; Gautschi, Nadine; Steiner, Cynthia; Bitsch, Kevin; Jenzer, Regina; Ammann Dula, Eveline (2024): Die Folgen historischer Fürsorgepraxen für die nächste Generation. Subjektive Deutungen von Töchtern und Söhnen betroffener Menschen, in: Knüsel, René; Grob, Alexander; Mottier, Véronique (Hg.): Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebensweg (Nationales Forschungsprogramm Fürsorge und Zwang, Bd. 3), Basel, S. 89–103.
- Bartholet, Stefan (2024): Von Ohrfeigen, Tätzen und Kopfnüssen. Körperliche Züchtigungen an der Zürcher Volksschule von 1945 bis 1985, Zürich.
- Becker, Rolf; Schoch, Jürg (2018): Soziale Selektivität. Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrates und Expertenbericht, hg. vom Schweizerischen Wissenschaftsrat, Bern.
- Bombach, Clara; Gabriel, Thomas; Keller, Samuel; Ramsauer, Nadja; Staiger Marx, Alessandra (2017): Zusammen alleine. Alltag in Winterthurer Kinder- und Jugendheimen 1950–1990 (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur), Winterthur.
- Bühler, Caroline; Deluigi, Tamara; Bollag, Jessica; Bascio, Tomas; Ducommun, Mira; Hafner, Urs (2023): Die «gute Familie» im Fokus von Schule, Fürsorge und Sozialpädagogik, Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms Fürsorge und Zwang, Basel.
- Bühler, Caroline; Bascio, Tomas; Bollag, Jessica; Deluigi, Tamara; Ducommun, Mira; Hafner, Urs (2024): Stigmatisierung abweichender Familienkonstellationen in Fremdplatzierungsprozessen, in: Knüsel, René; Grob, Alexander; Mottier, Véronique (Hg.): Schicksale der Fremdplatzierung. Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebensweg (Nationales Forschungsprogramm Fürsorge und Zwang, Bd. 3), Basel, S. 105–117.
- Bühler, Rahel; Galle, Sara; Grossmann, Flavia; Lavoyer, Matthieu; Mülli, Michael; Neuhaus, Emmanuel; Ramsauer, Nadja (2019): Ordnung, Moral und Zwang. Administrative Versorgungen und Behördenpraxis (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 7), Zürich.
- Buomberger, Thomas (1984): Kooperation statt Konfrontation. Die Winterthurer Arbeiterschaft während der Krisenzeit der 1930er Jahre (Neujahrsblatt der Stadt Winterthur), Winterthur.
- Buomberger, Thomas (2011): Helfen als Verpflichtung. Die Hilfsgesellschaft Winterthur 1812–2012, Zürich.
- Buomberger, Thomas (2017): Die Schweiz im Kalten Krieg 1945–1990, Baden.
- Christensen, Birgit (2018): Die rechtlichen Grundlagen der administrativen Anstaltsversorgung und der fürsorglichen Zwangsmassnahmen im Kanton Zürich 1879–1981, in: Gnädinger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich, S. 19–74.
- Desiderato, Simone; Lengwiler, Urs; Rothenbühler, Verena (2008). Zwischen Professionalität und politischem Kräfteressen. Jugendhilfe Kanton Zürich 1918–2008, Zürich.

- Diggelmann, Oliver; Emery, Matthias; Rüfli, Daniel (2025): Die Verfolgung schweizerischer Jenischer (und Sinti) im Licht des völkerrechtlichen Strafrechts. Unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Schweiz. Rechtsgutachten, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht, Jg. 35 (2025), Special Issue.
- Fries, Anna-Verena (2008): Vom Stoffplan zum pädagogischen Gesamtkonzept. Aus der Geschichte des Lehrplans der Primarschule im Kanton Zürich, in: Tröhler, Daniel; Hardegger, Urs (Hg.): Zukunft bilden. Die Geschichte der modernen Zürcher Volksschule, Zürich, S. 93–105.
- Furrer; Markus; Heiniger, Kevin; Huonker, Thomas; Jenzer, Sabine; Praz, Anne-Françoise (2014): Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980 (Itinera 36, 2014, Beiheft zur SZG), Basel.
- Galle, Sara (2016): Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge, Zürich.
- Germann, Urs (2014): Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung, infoclio, Forschungsgeschichte.ch.
- Germann, Urs (2015): Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950, Zürich.
- Germann, Urs (2018): Zur Nacherziehung versorgt. Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942–1973, in: Berner Zeitschrift für Geschichte, 1, S. 7–43.
- Germann, Urs (2020): Randständige verwalten, in: NZZ Geschichte, Nr. 26, 6. Februar, S. 60–72.
- Germann, Urs; Hafner, Urs (2024): Eingriffe in Lebenswege. Ergebnisse und Impulse des Nationalen Forschungsprogramms Fürsorge und Zwang, Bern.
- Germann, Urs; Odier, Lorraine (2019): Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Synthese, in: Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen (Hg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 10A), Zürich, S. 13–305.
- Gnädinger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.) (2018): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich.
- Guggisberg, Ernst (2016): Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965, Baden.
- Häfeli, Christoph (2017): Die Entwicklung des Kinderschutzes in der Schweiz, in: Bündner Schulblatt Nr. 79 (2017), S. 7 f.
- Häfeli, Christoph; Lengwiler, Martin; Vogel Campanello, Margot (2024): Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit (Nationales Forschungsprogramm Fürsorge und Zwang, Bd. 1), Basel.
- Hafner, Urs; Janett, Mirjam (2017): Draussen im Heim. Die Kinder der Steig, Appenzell 1945–1984. Historischer Bericht zuhanden der Standeskommission Appenzell Innerrhoden, Herisau.

- Hauss, Gisela (2010): Die Einrichtung der Amtsvormundschaft. Erste Ansätze einer städtischen Jugendfürsorge, in: Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice: Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich, S. 115–128.
- Hauss, Gisela (2017): Arbeit am Gedächtnis. Zugänge zur Geschichte der Heimerziehung in der Schweiz, in: Richter, Johannes (Hg.): Geschichtspolitik und Soziale Arbeit. Interdisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden, S. 179–195.
- Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice (2010): Zur Geschichte der Fürsorge in St. Gallen, in: Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice (2010): Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich, S. 10–26.
- Hauss, Gisela; Ziegler, Béatrice (2013): Die zunehmende Bedeutung von Körper und Anlage. Männliche Jugendliche in den Fallgeschichten der Jugendfürsorge (1920–1950), in: Piller, Edith Maud; Schnurr, Stefan (Hg.): Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse, Wiesbaden, S. 369–383.
- Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin (Hg.) (2018): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich.
- Head-König, Anne-Lise; Meier, Elmar (2015): Familie, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016100/2015-12-02>.
- Heiniger, Alix; Leimgruber, Matthieu; Buchli, Sandro (2018): «Zu einem brauchbaren jungen Bürger machen». Finanzpolitische und ökonomische Dimensionen der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, in: Gnädinger, Beat; Rothenbühler, Verena (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich, S. 147–199.
- Hofmann, Michèle (2016): Gesundheitswissen in der Schule. Schulhygiene in der deutschsprachigen Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Diss. Universität Bern, Bielefeld.
- Imboden, Monika (2003): Die Schule macht gesund. Die Institutionalisierung des schulärztlichen Dienstes der Stadt Zürich und die Macht hygienischer Wissensdispositive in der Volksschule 1860–1900, Zürich.
- Jaun, Rudolf (2025): Der umstrittenste General der Schweizer Geschichte, in: Neue Zürcher Zeitung, 31. Januar 2025.
- Jenzer, Sabine (2014): Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er- bis 1930er-Jahre. Diss. Universität Zürich, Köln.
- Jorio, Marco (2006): Geistige Landesverteidigung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/017426/2006-11-23>.
- Keller, Véréna (2019): Sozialhilfe Schweiz, Chronologie eines Umbaus. Vorstösse und Entscheide auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, 2000–2018, Bericht vom 10. Mai 2019, hg. von Avenir Social, Bern.
- Knecht, Sybille; Dissler, Noemi (2019): «Erziehen, retten, bessern»: Die administrative Versorgung «verwahrloster» Jugendlicher (Kanton Zürich, 1920er- bis 1970er-Jahre), in: Gummy, Christel; Knecht, Sybille; Maugué, Ludovic; Dissler, Noemi; Gönitzer, Nicole: Sondergesetze? Legitimierung und Delegitimierung der administrativen Versorgung (Veröffentlichungen der UEK, Bd. 3), Zürich, S. 329–369.

- Knoepfli, Adrian (2014a): Von der Herrschaft der Demokraten zu Rot-Grün, in: Stadt Winterthur (Hg.): Winterthurer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von 1850 bis zur Gegenwart, Zürich, S. 83–150.
- Knoepfli, Adrian (2014b): Vom Baumwollhandel zur Industrie- und zur Bildungsstadt, in: Stadt Winterthur (Hg.): Winterthurer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von 1850 bis zur Gegenwart, Zürich, S. 163–266.
- Kost, Franz (1985): Volksschule und Disziplin. Aus der Zürcher Schulgeschichte zwischen 1830 und 1930. Diss. Universität Zürich, Zürich.
- Lätsch, David (2019): Der Zorn des enttäuschten Helfers und die Rückkehr des Zwangs. Zum Risiko dialogischer Gesprächsführung im Kinderschutz, Referat an der Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz 22. Mai 2019, Luzern.
- Lengwiler, Martin (2024): Rezension zu: Businger, Susanne; Ramsauer, Nadja (2022): Fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Kanton Uri, Altdorf, und Meier, Thomas; Jenzer, Sabine; Akermann, Martina; Christensen, Birgit; Kälin, Judith; Bürgy, Valérie (2022): Fürsorgen, vorsorgen, versorgen. Soziale Fürsorge im Kanton Zug von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart, Zürich, in: H-Soz-Kult, 19. Juli 2024, www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-133093, 23. April 2025.
- Lengwiler, Martin; Rothenbühler, Verena; Ivedi, Cemile (2007): Schule macht Geschichte. 175 Jahre Volksschule im Kanton Zürich 1832–2007, Zürich.
- Lengwiler, Martin; Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Praz, Anne-Françoise; Germann, Urs (2013): Bestandesaufnahme bestehende Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamtes für Justiz EJPD, Bern.
- Lengwiler, Martin; Praz, Anne-Françoise (2018): Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900–1980), in: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin (Hg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich, S. 29–52.
- Leuenberger, Marco; Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta (2011): «Die Behörde beschliesst» – Zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978, Baden.
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (2015): Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierte Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich.
- Looser, Heinz; Herger, Lisbeth (2020): Not wenden. Vom Armenverein Winterthur zur Familien- und Jugendhilfe FUJH 1870–2020, Winterthur.
- Matter, Sonja (2011): Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960), Zürich.
- Neuenschwander, Peter; Hümbelin, Oliver; Kalbermatter, Marc; Ruder, Rosmarie (2012): Der schwere Gang zum Sozialdienst. Wie Betroffene das Aufnahmeverfahren in die Sozialhilfe erleben, Zürich.
- Piller, Edith Maud; Schnurr, Stefan (Hg.) (2013): Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse.
- Ramsauer, Nadja (2000): «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich.

- Rothenbühler, Verena (2014a): Siedlungsentwicklung und Städtebau, in: Stadt Winterthur (Hg.): Winterthurer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von 1850 bis zur Gegenwart, Zürich, S. 11–82.
- Rothenbühler, Verena (2014b): Bildung und Schule, in: Stadt Winterthur (Hg.): Winterthurer Stadtgeschichte, Bd. 2: Von 1850 bis zur Gegenwart, Zürich, S. 353–372.
- Ruckstuhl, Brigitte; Ryter, Elisabeth (2014): Beraten, bewegen, bewirken. Zürcher Frauenzentrale 1914–2014, Zürich.
- Ruckstuhl, Brigitte; Ryter, Elisabeth (2017): Von der Seuchenpolizei zu Public Health. Öffentliche Gesundheit in der Schweiz seit 1750, Zürich.
- Sassnick, Frauke (1989): Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen. Das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, Bd. 320), Winterthur.
- Sassnick Spohn, Frauke (2002): Der «Neumarkt» – Schauplatz der Winterthurer Sozialgeschichte. Vom Spital zum Alterszentrum, Winterthur.
- Sassnick Spohn, Frauke (2005a): Ein Jahrhundert ZeSo: Konstanten im Wandel, in: Sassnick Spohn, Frauke; Aregger, Othmar; Hohn, Michael; Monnin, Daniel; Schmid, Walter (2005): Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Ein Jahrhundert SKOD & ZeSo. Ein Lesebuch, Bern, S. 19–23.
- Sassnick Spohn, Frauke (2005b): Working poor: «Die Frau aus dem Haus», in: Sassnick Spohn, Frauke; Aregger, Othmar; Hohn, Michael; Monnin, Daniel; Schmid, Walter (2005): Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Ein Jahrhundert SKOD & ZeSo. Ein Lesebuch, Bern, S. 30–34.
- Sassnick Spohn, Frauke (2005c): Stigmatisierung: Die «Ehrenfolgen» der Armut, in: Sassnick Spohn, Frauke; Aregger, Othmar; Hohn, Michael; Monnin, Daniel; Schmid, Walter (2005): Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Ein Jahrhundert SKOD & ZeSo. Ein Lesebuch, Bern, S. 45–49.
- Sassnick Spohn, Frauke (2005d): 75 Jahre Zusatzleistungen der Stadt Zürich: Eine Erfolgsgeschichte, in: Stadt Zürich, Sozialdepartement (Hg.): jetzt reicht es. Leben mit Zusatzleistungen zur AHV/IV in der Stadt Zürich. Seit 1930, Zürich, S. 12–68.
- Schumacher, Beatrice (2010): Freiwillig verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800, hg. von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich.
- Seglias, Loretta (2018): Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Zeichen gesellschaftspolitischer Aufarbeitung, in: Ziegler, Béatrice; Hauss, Gisela; Lengwiler, Martin (Hg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich, S. 21–31.
- Stadt Zürich, Sozialdepartement (Hg.) (2005): jetzt reicht es. Leben mit Zusatzleistungen zur AHV/IV in der Stadt Zürich. Seit 1930, Zürich.
- Staub, Mirjam (2021): Betreuung – Erziehung – Bildung. Die Anfänge der Horte für Schulkinder in der Schweiz, 1880–1930, Zürich.
- Steffen, Markus; Koch, Martina (2024): Zum Management von Zudringlichkeit. Grenzanalytische Befunde zum Hausbesuch in kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen, in: Häfeli, Christoph; Lengwiler, Martin;

Vogel Campanello, Margot: Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit (Nationales Forschungsprogramm Fürsorge und Zwang, Bd. 1), Basel, S. 169–182.

Wilhelm, Elena (2005): Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Diss. Universität Jena, Bern.

Ziegler, Béatrice; Hauss, Gisela; Lengwiler, Martin (Hg.) (2018): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich.

Internetquellen

www.e-periodica.ch E-Periodica. Schweizer Zeitschriften online, ETH Zürich

www.hls-dhs.ch Historisches Lexikon der Schweiz

www.hsozkult.de Kommunikation und Fachinformation für die Geschichtswissenschaften